Geschichtliche und systematische Uebersicht

der

National-Oekonomie

oder

Volkswirthschaftslehre,

als Grundlage der Volkswirthschaftspolitik.

Ein Leitfaden für Vorlesungen

von

Dr. Wilh. Rosegarten,

außerordentlichem Professor der politischen Wissenschaften an der k. k. Universität zu Graz.

WIEN,

Fr. Beck's Universitätsbuchhandlung.

1856.

FROM THE LIBRARY OF
Professor Karl Heinrich Rau
OF THE UNIVERSITY OF HEIDELBERG
PRESENTED TO THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
BY
Mr. Philo Parsons
OF DETROIT
1871

Digitized by Google

HB
165
.K86

Digitized by Google

Digitized by Google

10376

Geschichtliche und systematische Übersicht

der

National-Oekonomie

oder

Volkswirthschaftslehre,

als Grundlage der Volkswirthschaftspolitik.

Ein Leitfaden für Vorlesungen

von

Dr. Wilhelm Rosegarten,

außerordentlichem Professor der politischen Wissenschaften an der k. k. Universität zu Graz.

WIEN.

Fr. Beck's Universitätsbuchhandlung.

1856.

PARSONS LIBRARY University of MICHIGAN

Digitized by Google

Digitized by Google

Vorwort.

Ein kurzer Leitfaden für Vorlesungen über Nationalökonomie scheint Gegenstand eines allgemein gefühlten Bedürfnisses zu seyn. Herrn Roschers Grundriß der Staatswirthschaft ist, wie er selbst sagt, lediglich auf seine Vorlesungen berechnet. — Daß ich nicht der Meinung bin, es könnte mein Versuch ausführliche Lehrbücher, wie die der Herren Rau und Roscher, überflüssig erscheinen lassen, ergiebt sich aus meinem kleinen Buche selbst, insbesondere aus den durchgängigen Hinweisungen auf des Ersteren Lehrbuch der politischen Ökonomie (Band I und II), welches zu specielleren Studien das reichste Material liefert. Obgleich ich hinsichtlich einiger wichtiger, vorzugsweise praktischer Fragen die Ansichten meines verehrten Lehrers (welcher der Herr geheime Rath Rau durch seine Schriften geworden ist) nicht theilen kann, so gestehe ich doch gern, daß ich die Grundlagen, auf welchen ich mir ein System der Wissenschaft erbauet habe, großentheils ihm verdanke.

Daß ich gewisse, vielleicht bisher weniger beachtete, aber doch rühmlichst bekannte ausländische, namentlich Französische und Italienische Schriftsteller, neben Englischen, häufig benutzt habe, wird sich daraus

Digitized by Google

erklären, daß ich meine, der in Teutschland mehr, als anderswo, noch vorherrschenden Theorie entgegenstehenden Überzeugungen auch durch Autoritäten möglichst zu unterstützen suchte.

Durch die der systematischen Darstellung vorangestellte geschichtliche Übersicht habe ich meiner Meinung von der Zweckmäßigkeit einer historischen Vorbereitung zu genügen beabsichtigt.

Graz, im December 1855.

W. Kosegarten.

Digitized by Google

I.

Einleitung.

§. 1. Begriff und allgemeine Verhältnisse der ökonomischen Wissenschaften oder der Wirthschaftslehre.

1. Ökonomie (Haushalt, Wirthschaft) ist die geregelte, auf Vermögen gerichtete menschliche Thätigkeit, Vermögen aber (im Sinne der Ökonomie) der Inbegriff der zur rechtlichen Verfügung einer Person stehenden (oder in ihrer rechtlichen Gewalt befindlichen) wirthschaftlichen, d. h. sachlichen (materiellen, körperlichen, äußeren) Güter.

Das Haus (οἶκος) ist schon bei Xenophon (Oec. I, 5) mit dem Vermögen gleichbedeutend. Es bildet den ursprünglichen Kreis der Wirthschaft und die unter dem Hausvater stehende Gesammtheit seiner Bewohner, die Familie, nicht das Individuum, ist das ursprünglich wirthschaftende Subject. — Wirth heißt noch jetzt bei deutschen Bauern soviel wie Hausvater, wie Wirt im Althochteutschen gleichbedeutend, nach Schmitthenner (man sehe unten §. 3, Absatz 3), mit vir und herus ist. Demnach entspricht das Wort Wirthschaft auch etymologisch genau dem Worte οἰκονομία, wenn man es nicht, wie Baumstark,) (m. s. u. Abs. 2) durch Werthschaft erklärt. — Die Wirthschaft ist unzertrennlich von Rechtsverhältnissen (m. s. unten §. 3, 2). Eine bloß physische Gewalt begründet kein Vermögensverhältniß; gestohlenes oder geraubtes Gut gehört nicht zum Vermögen des Diebes oder Räubers. — Man vergleiche übrigens Rau, Lehrbuch der pol. Ök. Bd. I, §. 1 und 2. — Über

Digitized by Google

die Beschränkung des Begriffes der ökonomischen oder wirthschaftlichen Güter auf sachliche Güter sehe man unten §. 12.

2. Die Wirthschaftslehre (ebenfalls Ökonomie, besser vielleicht Ökonomik genannt) stellt die Wirthschaft dar einestheils als Angelegenheit der einzelnen Privatpersonen, anderntheils als Angelegenheit des Gemeinwesens, mithin der bürgerlichen Gesellschaft (des Volkes) und des Staates. Sie ist also theils Privatwirthschaftslehre, theils öffentliche Wirthschaftslehre (auch genannt Staatswirthschaftslehre im weiten Sinne oder politische Ökonomie). Beiden Theilen liegt aber ein Inbegriff gemeinsamer Lehren, die allgemeine Wirthschaftslehre, zum Grunde.

Die systematische und encyclopädische Form für die Wirthschaftslehre, welche auf der richtigen Auffassung des Verhältnisses der öffentlichen Wirthschaft zu der Privatwirthschaft beruht, ist das Werk Teutscher Schriftsteller, unter welchen ohne Zweifel Rau sich das größte Verdienst darum erworben hat, indem er das cameralistische System (m. s. unten Abs. 5) zweckmäßig benutzte, sich aber auch auf der andern Seite an die neuere Entwicklung der politischen Ökonomie anschloß. M. s. Grundriß der Kameralwissenschaft oder Wirthschaftslehre für encyclopädische Vorlesungen, von Dr. K. H. Rau, Heidelberg 1823 — und: Kameralistische Encyclopädie, — Handbuch der Kameralwissenschaften und ihrer Litteratur u. s. w., von Dr. E. Baumstark, Heidelberg und Leipzig 1835. — Schon Aristoteles hat die ökonomischen Güter als zum Leben nothwendige und nützliche Dinge für das Gemeinleben des Staates sowohl wie des Hauses (*χρηματα πρὸς ζωην ἀναγκαια και χρησιμα εἰς κοινωνιαν πόλεως ἢ οἰκίας*) bezeichnet (Ar. Pol. I, 3).

3. Die Privatwirthschaftslehre enthält die Hauswirthschaftslehre, unter welcher die auf die Privatwirthschaft angewandte allgemeine Wirthschaftslehre zu verstehen ist, und die Gewerbskunde oder die Kunst- und Betriebslehre von den Hauptzweigen des Gewerbewesens, welche in Land- und Forstwirthschaftslehre, Bergbaukunde, Gewerkslehre (Technologie) und Handelslehre zerfällt.

Digitized by Google

Baumstark (in dem angeführten Werke) bezeichnet die Hauswirthschaftslehre als einen Theil der allgemeinen Wirthschaftslehre und zwar als denjenigen, welcher von der Erhaltung und Verwendung des Vermögens handle. In diesem Sinne erscheint sie denn bei ihm auch in der politischen Ökonomie als volkswirthschaftliche Hauswirthschaftslehre und als Staatshauswirthschaftslehre. Dies scheint weder der ursprünglichen Wortbedeutung noch dem Sprachgebrauche zu entsprechen (m. vergl. Justi Staatswirthschaft — Leipzig 1758, Th. I, §. 417). — Der Erwerb des Vermögens gehört, wie die Erhaltung und Verwendung desselben, soviel die allgemeinen Begriffe und Grundsätze betrifft, in die allgemeine Wirthschaftslehre, auch in Betreff einiger Besonderheiten oder Modificationen in die Hauswirthschaftslehre, so viel aber die besonderen, auf technischen, namentlich auf naturwissenschaftlichen und mathematischen Elementen beruhenden Eigenthümlichkeiten der einzelnen Gewerbszweige betrifft, in die Gewerbskunde. — Die politische Ökonomie benutzt Ergebnisse aller dieser Fächer. — Diese Ansicht schließt sich mehr, als die von Baumstark, an Rau's Darstellung in dem erwähnten Grundrisse an, wenngleich sie ihr nicht ganz entspricht.

4. Das System der öffentlichen Wirthschaftslehre erscheint zunächst zweitheilig, wenn man die Unterscheidung zwischen dem Vermögen des Volks und dem der Regierung, im Staate und in der Gemeinde, zum Grunde legt. So entsteht die Volkswirthschaftslehre (Nationalökonomie) und die Regierungswirthschaftslehre (Staatswirthschaftslehre im engeren Sinne oder Finanzwissenschaft) mit Inbegriff der, keine besondere Darstellung erfordernden, Gemeindewirthschaftslehre. — Bei dieser Eintheilung stellt die Volkswirthschaftslehre die wirthschaftliche Thätigkeit des Volkes nicht als Gegenstand der bloßen Theorie dar, sondern in Verbindung mit den praktischen Grundsätzen und Regeln der Fürsorge der Staats- und Gemeinderegierung für das Volksvermögen und dessen zweckgemäße Wirkungen, umfaßt mithin auch Das, was als ein besonderer Theil der öffentlichen Wirthschaftslehre unter dem Namen Volkswirthschaftspolitik (Volkswirthschaftspflege oder auch Wirthschaftspolizei) von denjenigen Schriftstellern bezeichnet wird, welche das System derselben dreitheilig eingerichtet haben.

Digitized by Google

Die dreitheilige Anordnung des Systems der politischen Ökonomie findet sich wohl nur bei teutschen Schriftstellern. Namentlich dürfte sich unter den englischen und französischen schwerlich einer finden, welcher Nationalökonomie und Volkswirthschaftspolitik von einander getrennt hätte. Einige Teutsche, wie Schön (m. s. unten §. 4) und Kudler (unten §. 9) haben das letztere Fach die praktische Nationalökonomie genannt. Dieser Ausdruck scheint insofern passend, als die Aufgabe dieses Lehrbegriffes nur in der Anwendung der Grundsätze der Nationalökonomie auf die Staats- und Gemeindeverwaltung besteht. Will man mit Rau die Volkswirthschaftslehre als die reine Theorie betrachten, welcher man die Volkswirthschaftspolitik und die Finanzwissenschaft als die praktischen Theile der öffentlichen Wirthschaftslehre hinzufügt, so wird man entweder wie Oberndorfer (s. unten §. 10) will, die Bedeutung der Nationalökonomie auf die allgemeine Wirthschaftslehre beschränken, oder sich zu der Ansicht bekennen müssen, welche freilich Rau (I. §. 13) ausspricht, indem er sagt: daß die Volkswirthschaft von der Regierung als etwas vor ihrer Einwirkung Bestehendes vorausgesetzt werden müsse. Wie läßt sich aber die Entwicklung der Volkswirthschaft ohne Einwirkung des Staats und also der Regierung denken? — M. s. unten §. 15. — Doch hindert unsere Ansicht nicht die von der Nationalökonomie abgesonderte Behandlung der Volkswirthschaftpolitik (namentlich als eines Theils der Polizeiwissenschaft), welche sich aber immer an die Volkswirthschaftslehre anschließen muß, während sie näher in die praktischen Einzelheiten eingehen kann. — Das Wort Nationalökonomie ist, so viel bekannt, zuerst von Ortes (s. unten §. 9), später vielleicht nur von teutschen Schriftstellern gebraucht. — Mehrere vorkommende Namen dieser Wissenschaft finden sich bei Rau (I. §. 9). — Schön nennt sie auch die Lehre von der bürgerlichen Wirthschaft, worunter aber Genovesi (unten §. 9) die ganze politische Ökonomie, Rau dagegen, so wie in engerem Sinne Baumstark, die Privatwirthschaftslehre versteht. Einige gebrauchen den Ausdruck Staatswirthschaftslehre nicht für die Finanzwissenschaft, sondern für die Nationalökonomie mit Inbegriff der Volkswirthschaftspolitik. — M. vergl. noch Rau I. §. 15. — Neuerdings ist auch der Ausdruck Gesellschaftsökonomie aufgekommen. — Überflüssig scheint es, neben der Volkswirthschaftslehre noch eine Weltwirthschaftslehre aufzustellen, da deren Gegenstand, nämlich der auswärtige Verkehr eines Volks, füglich als unter Jene gehörig betrachtet werden kann. (Rau I. §. 16—18). Die Gemeindewirthschaftslehre hat Baumstark als einen besondern Theil der Wirthschaftslehre dargestellt.

Digitized by Google

Sie unterscheidet sich aber von der Staatswirthschaftslehre im engeren Sinne durch keine bedeutende Eigenthümlichkeiten (m. vergl. Rau III. §. 18, (b).

5. Der in teutschen Ländern aus der praktischen Staatsverwaltung entstandene Begriff der Cameralwissenschaften (Cameralistik) umfaßt in der weitesten Bedeutung nicht allein die ganze Wirthschaftslehre mit allen ihren oben angegebenen Theilen, also auch mit der Wirthschaftspolizei, sondern außerdem alle sonstigen Theile der Polizei im weitesten Sinne, oder der inneren Verwaltungspolitik, folglich alle zu der sogenannten Verwaltung, welche man auch wohl die politische Verwaltung oder das administrative Fach der Staatsverwaltung zu nennen pflegt, gehörigen Lehrfächer.

Die Entstehung des Kammerwesens und der Cameralistik, als des Inbegriffs der für die Kammer-Collegien erforderlichen Kenntnisse, ist nachgewiesen von Rau und Baumstark in den oben angeführten encyclopädischen Werken. Im engeren Sinne verstand man unter Cameralwissenschaft die Finanzwissenschaft, und so theilte man das Ganze in ökonomische, politische und Cameralwissenschaften. Dagegen nennen einige Neuere nur die angegebenen fünf Fächer der Gewerbskunde Cameralien.

§. 2. Grundlinien des hernach ausgeführten Systems der Nationalökonomie.

Wenn diese Wissenschaft, um ein genügendes und für sich bestehendes Ganze zu bilden, mit der allgemeinen Wirthschaftslehre einerseits und mit den Hauptgrundsätzen der Volkswirthschaftspolitik andererseits im nothwendigen Zusammenhange dargestellt werden soll, so ergeben sich folgende Hauptmomente und Theile ihres Inhalts:

1. Der vorbereitende Theil, die Erörterung der Hauptbegriffe der allgemeinen Wirthschaftslehre, betreffend das Wesen der ökonomischen Güter, des Vermögens und der Wirthschaft, mit deren Anwendung auf die Volkswirthschaft.

2. Der allgemeine Haupttheil, betreffend a) die Entstehung des Vermögens oder der wirthschaftlichen Güter eines Volkes (Erwerb, insbesondere Gütererzeugung, Produktion), wobei die als Zweig der Wirthschaftspolizei zu betrachtende Bevölkerungspolitik schon zur Sprache kommt; — b) die Übertragung und den Umsatz

der producirten Güter, und die damit in Verbindung stehende Vertheilung des Volkseinkommens unter die verschiedenen Glieder der bürgerlichen Gesellschaft, woran sich die Lehre von den Preisen, vom Gelde und den Geldpapieren, mit den dahin gehörigen Grundsätzen der Volkswirthschaftspolitik, anschließen; — c) die Verwendung der ökonomischen Güter (die Consumtion) im Volke, woran sich in hauptsächlicher Beziehung die Frage der fortdauernden Befriedigung der Verbrauchsbedürfnisse, mithin der Erhaltung des Volksvermögens im Sinne der Schonung und Sparsamkeit, und die dahin gehörigen Zweige der Volkswirthschaftspolitik, insbesondere ein Theil der Bevölkerungspolitik, so wie die Polizei der Lebensmittel und die der Armuth, knüpfen.

3. Der besondere Haupttheil, betreffend die volkswirthschaftlichen Verhältnisse der einzelnen Hauptzweige des Gewerbewesens und die Bedingungen ihres Gedeihens, mithin die Grundlage des ausgedehntesten Theils der Volkswirthschaftspolitik, nämlich der in weitem Sinne so zu nennenden Gewerbepolitik oder Gewerbepolizei, in allen ihren Fächern, welche sich als Land- und Forstwirthschafts-, Bergbau-, Gewerks- oder Industrie- und Handelspolitik hier anfügt.

Die aus der vorstehenden Eintheilung sich ergebenden fünf Abschnitte entsprechen den fünf Büchern des ersten Bandes des Lehrbuches der politischen Ökonomie von Rau, in dessen zweitem Bande die verschiedenen Zweige der Volkswirthschaftspolitik sich ebenfalls an gewisse Kategorien der (im ersten Bande als Theorie dargestellten) Volkswirthschaftslehre anschließen, jedoch nicht ganz in der obigen Anordnung, welche übrigens einigermaßen mit bekannten Lehrbüchern der Polizeiwissenschaft übereinstimmen dürfte.

§. 3. Gebrauch und Nutzen der Nationalökonomie.

1. Die unmittelbarste Anwendung unserer Wissenschaft zeigt sich in der politischen Verwaltung (m. s. oben §. 1, Abs. 5), also im Polizei- und Finanzwesen. Zugleich ist sie eine Hülfswissenschaft für die anderen Zweige der Politik, weil die wirthschaftlichen Zwecke des Staats mit

Digitized by Google

seinen sonstigen Zwecken in der engsten Verbindung stehen. Die allgemeine Wirthschaftslehre, in ihrer Anwendung auf die Volkswirthschaft, ist eine der Grundlagen der Politik.

> Unter Polizei verstehen wir hier, nach der umfassendsten Definition, die unmittelbare Sorge für das Gemeinwohl im Innern des Staats. Die Wirthschaftspolizei, als Zweig derselben, beschäftigt sich zunächst mit den sachlichen Erfordernissen des Gemeinwohls. Die Politik überhaupt (im gewöhnlichen neueren Sinne des Worts), als die praktische Staatslehre verstanden, beruht auf mehreren Grundwissenschaften. Die Rechtslehre ist eine derselben, die Wirthschaftslehre eine andere. Die übrigen (z. B. die Sittenlehre) scheinen keiner solchen besonderen Entwicklung in Bezug auf den Staat zu bedürfen, daß sie als eigene Staatswissenschaften zu behandeln wären.

2. Der nützliche Gebrauch der Nationalökonomie für die Rechtslehre ergibt sich insbesondere aus dem Einflusse wirthschaftlicher Elemente auf die Entwicklung des Sachenrechts und der wichtigsten Fächer des Polizeirechts, namentlich des Gewerberechts, dessen hauptsächliche Theile das Landwirthschaftsrecht, Forst- und Jagdrecht, Bergrecht, Handwerkerrecht und Handelsrecht ausmachen, so wie des Finanz- oder Cameralrechts.

> Wie Eigenthumsrecht und Wirthschaft zusammengehören, wird sich später ergeben. — Die sachlichen Rechtsgeschäfte, z. B. Kauf, Miethe u. s. w. sind zugleich ökonomische Geschäfte. — Das Gewerberecht ist unter dem Einflusse der atomisirenden, generalisirenden und nivellirenden Tendenz der neuern Gesetzgebung, mit Ausnahme des, vorzugsweise begünstigten, Handelsrechts, in teutschen und anderen Staaten fast verschwunden. Die Frage, ob man sich darüber zu freuen habe, kann vielleicht eine gründliche Volkswirthschaftslehre am besten beantworten. M. vergl. die Lehrbücher über das Germanische Recht und Eschenmeyers Lehrbuch über das Staatsökonomie-Recht, Frankfurt 1809.

3. Nicht minder wichtig ist die Beihülfe unserer Wissenschaft für das Verständniß der Völker- und Staatengeschichte, sowie der Zeitbegebenheiten und selbst der Lebensverhältnisse einzelner Volksklassen und Individuen, wegen des Einflusses der wirthschaft-

Digitized by Google

lichen Cultur eines Volkes auf seine intellectuelle und moralische Cultur, so wie auf alle seine gesellschaftlichen und staatlichen Einrichtungen und Zustände.

Die vier Culturstufen, welche man in der Geschichte der Menschheit von einander unterscheidet, (m. s. unten §. 5, und Schmitthenner: Zwölf Bücher vom Staate u. s. w. Gießen 1839, §. 125) bezeichnen zunächst ökonomische Culturzustände. Aber in wie mannigfaltiger, nicht bloß wirthschaftlicher Beziehung unterscheidet sich z. B. ein ackerbauendes Volk von einem bloßen Hirtenvolke, und noch mehr von einem wilden Jägervolke! — Man denke an die Ceres legifera (θεσμοφόρος) der Griechen und ähnliche Mythen anderer Völker. — Die Berufsthätigkeit der großen Mehrheit eines jeden Volkes besteht in wirthschaftlichen Beschäftigungen, und die Verschiedenheit derselben bedingt Verschiedenheit nicht nur der Entwicklung körperlicher und geistiger Anlagen, sondern auch der Gemüths- und Sinnesweise, ja selbst beziehungsweise des Gemeinde- und Staatswesens. — „Fischend und jagend" — sagt Schmitthenner a. a. O. §. 416 — „zeigt sich der Mensch, durchaus nur die niederen Seelenkräfte entwickelnd, als das verschmitzteste Raubthier." — Die patrimoniale Staatsverfassung entwickelt sich, wie die Geschichte zeigt, nur auf der Stufe des Ackerbaues, die Democratie dagegen in Folge der Beweglichkeit und Theilbarkeit des Geldreichthums vorzugsweise in Städten (Schmitthenner a. a. O. §. 125). — Wahr ist in gewissem Sinne, was Rau (I. §. 20) sagt, daß zwischen Reichthum und Bildung eine innige Wechselwirkung bestehe, aber eben so wahr, was er (§. 21) hinzusetzt, daß bei der vielseitigen ökonomischen Entwicklung der Gesellschaft neue Gefahren für die Moralität entstehen. Auch dürfte unsre Wissenschaft es erklären, daß die in gewissem Sinne glänzendste ökonomische Entwicklung gefährlich für die wahre Volkswohlfahrt und die Staatskraft ist. — Die Geschichte des Verfalls und Untergangs des Römischen Reichs, mit der Fackel der Volkswirthschaftslehre beleuchtet, könnte vielleicht einen zweiten Gibbon unsterblich machen und für die Beurtheilung der Zustände unserer Zeit fruchtbare Ergebnisse liefern. Welche Betrachtungen knüpfen sich an den einzigen Satz des Plinius: latifundia perdidere Italiam, imo et provincias! — Schließlich ist auch der von Rau (a. a. O. §. 26) hervorgehobene Nutzen unserer Wissenschaft anzuerkennen, daß sie schätzbare Aufschlüsse über viele Erscheinungen des täglichen Lebens (z. B. Theuerung und Wohlfeilheit u. dgl.), giebt, und so auch insbesondere den Gewerbsmann die Stelle, welche sein Nahrungszweig im ganzen Gewerbewesen einnimmt, sowie gewisse Bedingungen seines Fortkommens erkennen läßt.

Digitized by Google

§. 4. Die Quellen, Hülfslehrfächer und Methode der Nationalökonomie.

1. Die Quellen der Nationalökonomie, sowie aller politischen Wissenschaften sind Erfahrung und Vernunftideen. Die Erstere liefert der Wissenschaft ihren Stoff, dessen Behandlung aber von den Letzteren die höchste Leitung empfangen muß. — Die Erfahrung äußert sich in mehrfacher Weise, nämlich 1) als Beobachtung der Natur, nämlich einestheils der äußern Natur, d. h. derjenigen der sachlichen (materiellen) Gegenstände, insoferne sie Objecte der Wirthschaft ausmachen, anderntheils der Natur des Menschen als des wirthschaftenden Subjects, woraus die Gesetze und Regeln des volkswirthschaftlichen Lebens und Webens, oder des Organismus der Volkswirthschaft sich ergeben; 2) als Ermittelung geschichtlicher (historischer und statistischer) Thatsachen, namentlich socialer und politischer Einrichtungen, Begebenheiten und Zustände mit ihren Ursachen und Folgen, in welchen sich die Anwendung jener Gesetze und Regeln in mannigfaltigen Modificationen darstellt.

Die vorstehende Darstellung stimmt einigermaßen mit der von Rau (I. §. 10 bis 12) überein. — Über den auf die Volkswirthschaft angewandten Begriff des Organismus (m. s. unten §. 15, — vergl. Rau I. §. 7, und Roscher, Die Grundlagen der Nationalökonomie — Stuttgart und Tübingen 1854, §. 13). John Stuart Mill (Principles of political economy etc. 3 ed. London 1855, teutsch von Sötbeer, Hamburg 1852) erklärt die Aufgabe der politischen Ökonomie als eine Zusammenstellung der Ergebnisse des vereinten Wirkens von Gesetzen der Materie (laws of matter) und des menschlichen Seelenlebens (laws of human mind). Mit Recht bemerkt er, daß Gesetze der Materie für sich allein den Naturwissenschaften angehören (m. s. die Recension von Mills Werken im Edinburgh Review Nr. 178). Daß aus der Saat der Halm mit der Ähre sproßt, beruht eben so auf Gesetzen welche die Naturlehre erörtert, wie das Bedürfniß der Nahrung im menschlichen Körper, aber das damit in Verbindung stehende Streben des Menschen, sich durch Säen, Pflanzen u. s. w. Nahrung zu verschaffen, ist Gegenstand der Wirthschaftslehre. — Die allgemeinen Gesetze, welche die Beobachtung der Natur der Sachen und der Menschen für die Nationalökonomie liefert, müssen aber immer an den Prüfstein besonderer Erfahrungen gehalten werden, um ihre Anwendbarkeit zu

Digitized by Google

bewähren, und überhaupt können ökonomisch-politische Institutionen eben so wenig, wie andere politische Einrichtungen, lediglich aus abstrakten Begriffen oder Idealen, denen keine geschichtlichen Musterbilder zum Grunde liegen, geschaffen werden. Wer die politische Ökonomie ohne Benutzung der Geschichte aufbauet, wird in gewissem Sinne Mill's Bemerkung wahr machen, daß die Ergebnisse jener Wissenschaft nur in der Abstraktion richtig seien, d. h. unter Voraussetzungen, in welchen nur allgemeine Ursachen der Erscheinungen, ohne die ihre Wirkungen häufig modificirenden besonderen, in Anschlag gebracht werden (Edinb. Rev. a. a. O.). Aber selbst in diesem Sinne mögten die Ergebnisse unsicher sein.

2. Da der Mensch aber in der politischen Ökonomie nicht als vereinzeltes Individuum, sondern, wie es schon seine ursprüngliche Natur mit sich bringt, als Glied des Gemeinwesens und Staates (ζῷον πολιτικόν nach Aristoteles) zu betrachten ist, so sind die Gebote der Eigenliebe oder des Eigennutzes (self-interest von den Engländern genannt) den Geboten des Gemeinsinnes unterzuordnen und Jene durch Diese zu läutern, ohne sie zu vernichten, wenn das höchste Gesetz der praktischen National-Ökonomie gefunden werden soll. So entscheidet sich das Verhältniß der Wirthschaftspolizei zur Freiheit der privatwirthschaftlichen Thätigkeit.

Die im 18. Jahrhundert herrschend gewordene Ansicht, daß der Einzelne durch Förderung seines Eigenvortheils bei völliger Freiheit zugleich das Gesammtwohl fördere, wird zwar auch von Rau (II, §. 2—4) in so fern getheilt und vertheidigt, als dadurch die privatwirthschaftliche Freiheit im Allgemeinen als Regel begründet werden soll. Es fragt sich aber, ob die Ausnahmen, welche er sehr richtig andeutet, nicht die Regel aufheben. Diese Ausnahmen gründen sich auf die Wahrnehmung, daß die Einzelnen ihren Gewinn häufig in den Verlüsten Anderer suchen, und daß sie nur allzu geneigt sind, den raschen und augenblicklichen Erfolg dem dauernden und nachhaltigen vorzuziehen. Es stehen damit die Übelstände des absoluten oder ganz unbeschränkten Privateigenthumrechts, welches auch der geschichtlichen Entstehung der Eigenthums-Verhältnisse nicht entsprechen dürfte, in Verbindung. — Diese ganze Frage wird in der Folge bei einzelnen Veranlassungen weitere Erläuterung finden. — Den Eigennutz und den Gemeinsinn oder Gemeingeist (Egoismus und Geselligkeitstrieb, nach dem Ausdrucke Schmitthenners) hat Herr-

Digitized by Google

mann (Staatswirthschaftliche Untersuchungen, 1832), wie schon vor ihm Ferguson (m. s. Baumstark a. a. O. §. 37) und nach ihm Schön (Neue Untersuchung der National-Ökonomie ꝛc. 1835) für die beiden hauptsächlichen Triebfedern der bürgerlichen Gesellschaft erklärt, indem sich aus dem Ersteren (welchen er als Grundtrieb des Einzelnen, für sich zu bestehen, bezeichnet) die Gesetze des Erwerbs und Verkehrs von Einzelwirthschaften (Privatwirthschaften) entwickeln, während der Gemeinsinn eine gemeinsame Leitung fordere. So sagt Schön richtig, daß der Gemeingeist als Gesetz und Gewalt hervortrete. Damit scheint auch übereinzustimmen, daß Rau (Grundriß ꝛc. §. 219) den Übergang von der Privatwirthschaft zur Volkswirthschaft als eine Erhebung über alle einzelnen Interessen und Gegensätze zur Einsicht, wie die Gesammtheit der Bedürfnisse in einem Volke ihre Befriedigung findet, bezeichnet. — Die kräftigste und nachhaltigste Quelle des Gemeinsinns ist die Religion, deßhalb kann man auch mit Roscher die Gottesliebe dem Eigennutze entgegenstellen.

3. Hülfslehren der Volkswirthschaftslehre finden sich in allen ökonomischen, politischen und juristischen Lehrfächern, auf deren Zusammenhang mit ihr bereits hingedeutet ist, also namentlich a) nicht nur in der allgemeinen Wirthschaftslehre, sondern auch in der Privatwirthschaftslehre, insbesondere in den verschiedenen Fächern der Gewerbskunde (§. 1. Absatz 3), wegen des Einflusses technischer Lehren auf Untersuchungen der Volkswirthschaft; — b) in der Staatsphilosophie und Politik wegen der Beziehungen, in welchen sie zu den Zwecken und dem ganzen Wesen des Staatslebens steht; — c) in den Rechtswissenschaften, insbesondere auch in den positiven und historischen Rechtssystemen, wegen der in positiven und geschichtlichen Rechtsinstituten enthaltenen Hinweisungen auf wirthschaftliche Bedürfnisse und Verhältniße der Völker; — d) in den historischen Staatswissenschaften, nämlich der Völker- und Staatengeschichte und der Statistik mit ihren Hülfsfächern, namentlich der Länder- und Völkerkunde und der politischen Arithmetik, als Quellen und Hülfsmittel zur Kenntniß der durch die Erfahrung ihrer Folgen bewährten oder verworfenen wirthschaftlichen Einrichtungen der Völker und Staaten, sowie überhaupt zur Ermittelung geschichtlicher Thatsachen (m. s. oben Absatz 1).

Digitized by Google

Zu a). Als erste Grundlagen der politischen Ökonomie erscheinen (wie schon ihr Name andeutet) die allgemeine Wirthschaftslehre und die allgemeine Staatslehre, und zu ihrem Aufbaue liefern alle besonderen Fächer der Wirthschaftslehre so wie der Staatslehre, mit welcher die Rechtslehre ein Ganzes ausmacht, ihre Beiträge. So ist die Kenntniß der verschiedenen Ackerbausysteme nothwendig für die Agrikulturpolitik, wie die der forstlichen Betriebssysteme für die Forstpolizei. Das kaufmännische Wechselgeschäft ist wichtig für die Lehre von der volkswirthschaftlichen Handelsbilanz. — Zu b). Roscher (Grundriß zu Vorlesungen über die Staatswirthschaft, Göttingen 1843, S. IV) bemerkt treffend, daß die politische Ökonomie nicht bloß Chrematistik (d. h. die von Aristoteles mit diesem Namen bezeichnete Kunst reich zu werden) sei, sondern eine politische Wissenschaft, in der es darauf ankomme, Menschen zu beurtheilen, Menschen zu beherrschen. — Zu c). Auch hieher gehört, was oben (§. 3, Abs. 2) von dem Zusammenhange zwischen Rechtslehre und Wirthschaftslehre gesagt ist. Die in Teutschland gewöhnlichen Rechtsverhältnisse der Bauerngüter z. B. weisen auf wesentliche Bedingungen des Gedeihens der Landwirthschaft hin. — Zu d). Über die Staatengeschichte und Statistik s. m. Rau I, §. 24 u. 25. Bekannt ist Schlözer's Ausspruch: Die Geschichte sei eine fortlaufende Statistik, die Statistik dagegen eine stillstehende Geschichte. — Gründliche historische Kenntnisse bewahren vor dem gefährlichen Experimentiren in der Staatsverwaltung. Bekannt ist in der Arzneikunst der Satz: Experimentum fit in corpore vili. — Was insbesondere die Völker- und Staatengeschichte betrifft, so sagt Roscher (a. a. O.) recht schön: „Unser Ziel ist die Darstellung Dessen, was die Völker in wirthschaftlicher Hinsicht gedacht, gewollt und empfunden, was sie erstrebt und erreicht, warum sie es erstrebt und erreicht haben. Eine solche Darstellung ist nur möglich im engsten Bunde mit den anderen Wissenschaften vom Volksleben, insbesondere der Rechts-, Staats- und Culturgeschichte. Das Volk ist aber nicht bloß die Masse der heute lebenden Individuen. Wer deßhalb die Volkswirthschaft erforschen will, hat unmöglich genug an der Betrachtung bloß der heutigen Wirthschaftsverhältnisse." — Wenn man heutigen Tages die Geschichte in der National-Ökonomie selten würdigt, so legt man dagegen auf die Statistik, insbesondere auf die, Alles möglichst in Zahlen ausdrückende, volks- und staatswirthschaftliche Statistik häufig zu viel Werth. Entbehrlich ist sie aber freilich nicht, und die ihr schon von Lüder (Kritische Geschichte der Statistik, Göttingen 1817) gemachten Vorwürfe treffen nur ihre falsche und übertriebene An-

Digitized by Google

wendung. Man sucht häufig in Zahlen mehr als darin liegt. Folgende Worte Lüder's sind wohl zu erwägen: „Die Statistiker verdrängten der Väter Weise, die Staaten zu schätzen nach den Wirkungen ihrer Kräfte, nach dem was Jeder geleistet hatte. Sie berechneten die Kräfte und lehrten dieselben berechnen nach des Gebietes Umfang, der Zahl der Einwohner und deren Börsen. Wie in den Studier- oder vielmehr Schreib- und Rechnenstuben der Statistiker wurde bald auch in allen Kabinetten der Völker Kraft, die Kraft von Geistern berechnet nach Morgen Landes, Knochen und Beuteln."

4. Die Quellen der National-Ökonomie bestimmen auch hauptsächlich die Methode ihrer Begründung und Ausbildung, und da Jene mehrfältig sind, so kann auch Diese nicht einfach sein. Die der ganzen Staatslehre zum Grunde liegenden philosophischen, insbesondere ethischen Ideen, sowie die der Wirthschaftslehre zum Grunde liegenden, theils der äußern Natur angehörenden (sachlichen, materiellen, physiologischen), theils aus dem menschlichen Seelenwesen hervorgehenden (psychologischen) Elemente äußern sich in geschichtlichen Institutionen; aber eben weil diese nur concrete Formen jener in gewissem Sinne abstracten Elemente sind, können wir unsere Wissenschaft nicht auf die historischen Staatswissenschaften allein gründen, sondern die historischen Erscheinungen müssen auch ihre Erklärung in der Analyse jener Elemente finden. Ähnliches gilt von den besonderen statistischen, namentlich den in Zahlen ausgedrückten Thatsachen, deren Benutzung nur von den Gesichtspuncten aus möglich ist, welche sich aus gewissen allgemeinen Sätzen ergeben, die nicht aus ihnen genommen, aber durch sie bestätigt werden können. — Wollte man die wahre Methode unserer Wissenschaft vollständig nach ihren Quellen bezeichnen, so müßte man sie etwa die philosophisch-historisch-psychologisch-physiologische nennen. — Die sogenannte mathematische Methode kann wohl nur auf das physiologische Element, in welchem feste Naturgesetze zu erkennen sind, in gewissem Sinne anwendbar sein.

Roscher scheint in seinem ausführlichen Lehrbuche den Begriff seiner Methode, welche er früher in dem Grundrisse schlechtweg die geschichtliche nannte, zu erweitern, und sie deßhalb nunmehr die historisch-physio-

Digitized by Google

logiſche oder ſchlechtweg die phyſiologiſche zu nennen (m. ſ. Koſegarten's Recenſion in dem Litteraturblatte der Wiener Zeitung Nr. 51 f. v. J. 1855). Als die idealiſtiſche Methode, gegen welche er mit Recht ſich erklärt, iſt wohl die rein philoſophiſche zu betrachten. Dieſe kann in keinem Zweige der Politik, am wenigſten in der ökonomiſchen Politik Anwendung finden. — Einrichtungen, welche wahrhaften und dauernden Beſtand in einem Volke gewinnen, haben die Vermuthung für ſich, daß ſie den Bedürfniſſen des Volkes entſprechen, alſo vernünftig ſind. So kann man, mit Gans, den bekannten Hegel'ſchen Satz erklären: was wirklich iſt, das iſt vernünftig, — obgleich Hegel ſelbſt dieſen Satz wahrſcheinlich nicht von der geſchichtlichen Wirklichkeit verſtanden hat. Aber auf der andern Seite erklärt dieſe Vermuthung für ſich allein doch nicht die Vernünftigkeit, ſondern dazu gehört auch die Analyſe der Natur der Sache, das heißt hier, der in Rede ſtehenden Bedürfniſſe und der Befriedigungsmittel derſelben. Treffend ſagt J. B. Say in ſeinem Cours de l'economie politique (ſ. unten §. 9): Um die Natur einer Sache kennen zu lernen, müſſe man ſie analyſiren, d. h. Alles, was in ihr liege, zur Anſchauung bringen; aus der Analyſe einer Thatſache könne man allgemeine Geſetze ableiten, man müſſe aber nicht zu viele Folgerungen daraus ziehen ohne dieſe auf's Neue durch die Erfahrung zu prüfen. In den letzten Worten iſt ohne Zweifel insbeſondere auf die Statiſtik hingedeutet. — Was übrigens die, in die Theorie der Statiſtik gehörenden, Regeln für den Gebrauch ſtatiſtiſcher Thatſachen betrifft, ſo mag es hier genügen, auf Rau (I, §. 12) hinzuweiſen. Dahin gehört aber auch aus der politiſchen Arithmetik insbeſondere die Ermittelung durchſchnittlicher oder mittlerer Zahlenſätze (welche ſo häufig in der Wirthſchaftspolizei, wie auch in der Finanzverwaltung vorkommen), mittelſt der Diviſion der Summe, welche die Addition der Zahlenergebniſſe mehrerer, und zwar möglichſt vieler beobachteter Fälle ergiebt, durch die Zahl dieſer Fälle. Bekanntlich nennt man den dahin gehörigen Theil der politiſchen Arithmetik die Wahrſcheinlichkeits- oder Probabilitäts-Rechnung. M. ſ. darüber einen intereſſanten Aufſatz in den Wiener Jahrbüchern der Litteratur, Bd. LXXXV (v. J. 1839), S. 123, betreffend ein Werk des Statiſtikers Quetelet, von Littrow.

Digitized by Google

II.

Geschichte der Nationalökonomie.

§. 5. Alterthum.

1. Die Volkswirthschaftslehre, als ausgebildete Wissenschaft, finden wir in der alten Welt so wenig wie im Mittelalter. Aber für die historische Seite der Wissenschaft bedeutende Grundsätze der praktischen Volkswirthschaft mußten sich bei jedem Volke entwickeln, sobald es die Kulturstufe des Ackerbaues betreten hatte.

Rau (I. §. 28 – 45) hat sich auf die Geschichte der Wissenschaft und die Litteratur beschränkt. Roscher gibt die Geschichte der einzelnen volkswirthschaftlichen Institute bei jedem derselben ohne eine einleitende allgemeine Übersicht, welche doch als eine zweckmäßige Vorbereitung für die systematische Darstellung der Nationalökonomie erscheint. Eine Litterargeschichte, eigentlich nur ein nach Perioden und Klassen geordnetes Bücherverzeichniß, findet sich am Schlusse seines Grundrisses. Reich an litterarischen Notizen, betreffend die Nationalökonomie, ist Schmitthenner's Geschichte der Staatswissenschaften in dem zweiten seiner Zwölf Bücher vom Staate. — Folgende Werke sind auch für die Geschichte der praktischen Volkswirthschaft schätzenswerth: Blanqui, Histoire de l'économie politique en Europe depuis les anciens jusqu'à nos jours, suivie d'une bibliographie raisonnée des principaux ouvrages, Paris 1837 et 1838 (übersetzt von Buss), — Roßbach, Geschichte der polititischen Ökonomie, für Staatsmänner, Ökonomen und Industrielle, Würzburg 1856, — ferner, betreffend das Alterthum: Heeren, Ideen über die Politik, den Verkehr und Handel der vornehmsten Völker der alten Welt, Göttingen 1815. —

Digitized by Google

Die Betrachtung der Wirthschaft des Jägers und Fischers auf der ersten oder untersten Culturstufe, so wie des Hirten auf der zweiten, scheint keine erhebliche besondere Ergebnisse für unsere Wissenschaft zu gewähren. Jagd, Fischerei und Viehzucht dauern übrigens auf der dritten Stufe fort, die beiden ersteren als weniger bedeutende Nebenbeschäftigungen, die Viehzucht aber insbesondere als unentbehrliche Dienerin des Ackerbaues.

2. Auf der Stufe des Ackerbaues mußten sich alsbald die Besitzrechte am Boden, als der Grundlage alles Vermögens und Reichthums, regeln, und die Geschichte der cultivirten Völker zeigt, daß dabei nicht willkührliche Occupation abseiten der Individuen die gewöhnliche Regel abgab, sondern daß der in der Regel von einem Volksstamme im Ganzen occupirte Boden planmäßig und insbesondere nach Anleitung der wirthschaftlichen Erfordernisse unter die besonderen Gemeinheiten (Corporationen) und Familien vertheilt und zwar, wenigstens bei manchen Völkern, zunächst den Häuptern der Geschlechter und Familien, (welche auch die Gemeinheiten, namentlich die Ortsgemeinden, zuerst bildeten), zugetheilt wurden, so daß Diese die weitere Theilung der nicht zur unmittelbaren Benutzung der (geistlichen und weltlichen) Gutsherren oder zum gemeinheitlichen Besitze bestimmten Ländereien unter selbstarbeitende Landwirthe (Bauern), mit Vorbehalt des Eigenthums- oder Obereigenthumsrechts oder wenigstens eines Antheils am reinen Naturalertrage, vornahmen. — Auf diese Weise wurden zugleich die Bedürfnisse des Gemeinwesens und der dasselbe versorgenden Volksglieder, welche eben die vollständigen (echten) und beziehungsweise obersten Grundeigenthümer waren, und unter welchen das Staatsoberhaupt gewöhnlich mit dem größten unmittelbaren Grundeigenthume hervorragte, befriedigt. — Die geschehene Vertheilung konnte nach der ursprünglichen Regel nicht willkührlich von einzelnen Besitzern verändert werden. Die Grundstücke waren somit in den geschichtlich bekannten Patrimonial- und Feudalstaaten (deren Grundlage die Landwirthschaft war) ursprünglich unveräußerliches Eigenthum oder Besitzthum theils der Staatsgewalt, theils der Gotteshäuser, theils der Ortsgemeinden, theils, in gewissen Staaten, einzelner Familien.

Digitized by Google

An Belegen für die vorstehende Ansicht wird es keinem Geschichtskenner fehlen. M. s. z. B. Moses (3. B. Cap. 25) über die Landvertheilung bei den Israeliten, Diador über die Ägyptische, Dionys von Halikarnaſſ über die des Romulus. — Stahl (Staats- und Rechtslehre, 2. Auflage, Bd. II, Abth. 1. S. 298) sagt: Der absolute Erwerb des Grundeigenthums beruhe in der Regel auf Zutheilung der Gemeinschaft, — Asignation, Belehnung u. dgl. Es ist dies natürlicherweise vom Privateigenthum zu verstehen. M. vgl. Cherbuliez, Riche ou pauvre etc. Paris et Genève 1840 p. 85: L'occupation même n'a pas été le fait des individus, mais des sociétés, qui seules ont pu acquérir pour elles-mêmes, ou pour leurs chefs et leurs représentans la propriété légale des territoires dont elles s'étaient emparées. — Wie wenig willkührlich die ursprüngliche Vertheilung war, zeigt Landau (Die Territorien in Bezug auf ihre Bildung und ihre Entwicklung, Hamburg 1854). — Die Mark war bei den Germanen ursprünglich die Fläche Landes, welche zu dem vollen Systeme der Wirthschaft eines Geschlechts, später eines Grundherrn oder einer Gemeinde gehörte (Schmitthenner Grundlinien des allgemeinen oder idealen Staatsrechts, Gießen 1843, §. 17). — Daß die guts- oder lehnsherrlichen Verhältnisse in uralter Zeit auch in Griechenland und Italien herrschend waren, ist wohl nicht zweifelhaft (m. s. z. B. Dahlmann, Die Politik ꝛc. 2. Aufl., §. 29. 38. 48; — und Granier de Cassagnac, Geschichte der arbeitenden und bürgerlichen Classen, Teutsch, Braunschweig 1829, Cap. 11). Roscher (Grundlagen ꝛc. S. 142) sagt: Das individuelle Grundeigenthum ist überall viel jünger als das Capitaleigenthum. — Aristoteles (Pol. VI, 4) bemerkt: Die Unverkäuflichkeit der beim ersten Anbaue vertheilten Grundstücke sei vor Alters in vielen Staaten Gesetz gewesen. Bekanntlich waren auch die ursprünglich jedem Römischen Bürger zugetheilten zwei Jugera ein unveräußerliches heredium (Rau II, §. 76 (a). — Die geschichtliche Entstehung des individuellen Privatgrundeigenthums ist wohl zu beachten, bei der Frage, ob es ein absolutes sein soll, wie es nach dem späteren Römischen und dem Neufranzösischen Rechte ist.

3. Diese Verhältnisse des Landbesitzes finden sich meistens auch noch langdauernd auf der vierten Culturstufe, auf welcher sich, in Folge der Entwicklung der Gewerke und des Handels in Städten, das wirthschaftliche Leben in ländliches und städtisches theilt. Das Letztere tritt

Digitized by Google

nun vorzugsweise hervor als das Gebiet des allmählig wachsenden beweglichen Vermögens, welches bei fortschreitender Entwicklung der städtischen Volkswirthschaft mehr und mehr in der Form des Geldes erscheint. Die so entstandene Geldwirthschaft dehnte sich in den städtischen Staaten der Griechen und Römer mit der Zeit auch auf den Landbesitz aus, welcher nun nach Willkühr veräußerlich und theilbar wurde. Damit stand die Veränderung der aristokratischen Staatsverfassung in demokratische, und die Gelangung der gewerk- und handeltreibenden Klassen, insbesondere der reichen Gewerbsunternehmer, zur Theilnahme an der Staatsgewalt, in Verbindung.

Über den merkwürdigen Unterschied, welchen die Mosaische Gesetzgebung zwischen ländlichen und städtischen, in ummauerten Städten belegenen Grundstücken macht, indem sie nur für die Letzteren vollständige Veräußerung zuläßt, s. m. Granier de Cass. a. a. O. S. 136. Der tiefgreifende Unterschied zwischen den ländlichen und städtischen Wesen, welchen die Neufranzösische Gesetzgebung gänzlich auszutilgen gesucht hat, reicht in die ältesten geschichtlichen Zeiten hinauf (m. vgl. Granier ꝛc. Cap. 9 u. 10). — In den Händen der Landeigenthümer war ursprünglich zu Athen, wie zu Rom, ausschließlich die Staatsgewalt, wie Böckh, Niebuhr, Walter und A. bezeugen. Städtische Gewerbe und Handel wurden von anfänglich untergeordneten Klassen getrieben, welche nach den ursprünglichen Einrichtungen kein Stimmrecht in den Volksversammlungen hatten. M. s. unter Anderen Liv. l. XXI, c. 63: quaestus omnis Patribus indecorus visus. Dagegen kommen in der Theodosianischen Gesetzsammlung, also in der Zeit des Verfalles des Römischen Reichs, Schiffer und Bäcker als Senatoren vor (Granier de C. ꝛc. S. 207). Böckh (Die Staatshaushaltung der Athener, 1ste Ausg., Berlin 1817) nachdem er bemerkt hat, daß die Gewerbe im Hellenischen Alterthume nirgends in Achtung gestanden hätten, führt doch an, daß ein Fabrikant, wie Kleon, sich zum Staatsruder emporschwingen konnte. Aber war dies schon vor der Zeit des Verfalles der Atheniſchen Republik möglich? Niebuhr (Römische Geschichte Bd. I, S. 378) sagt: „Nicht mit Unrecht hielten die Politiker des Alterthums nur „den Landmann für einen ganz zuverläßigen Bürger." — Über das Zunftwesen des Alterthums s. m. Granier de C. Cap. 12—14.

4. Merkwürdige Betrachtungen, welche unserer Wissenschaft angehören, finden sich bei Plato (De rep. l. II), — Xenophon (Oecono-

micus), — Aristoteles (Politica l. I, c. 5—7, — l. VII, c. 8—10, — Ethica ad Nic V. 5, — Oeconomica), — Cicero (De Officiis I, 7. 42. — II, 3. 4), — Paulus (l. 1. Dig. XVIII, 1). Auch einige der römischen landwirthschaftlichen Schriftsteller, wie Cato, Varro, Columella, sind zu erwähnen. — Außer der schon (von Plato dargestellten) Organisation des Gewerbewesens durch Theilung der Arbeit und Austausch, ist (namentlich von Aristoteles) das Wesen des Geldes und des Geldwerths trefflich entwickelt. Im Gegensatze mit den in der Neuzeit vorherrschend gewordenen Ansichten stehen die Vorstellungen jener Staatsphilosophen von der Nothwendigkeit der Mäßigung des Strebens nach dem Erwerbe und Genuße ökonomischer Güter und von der Unterordnung desselben unter höhere Zwecke des Staatslebens, welche dem vorerwähnten untergeordneten Verhältnisse der städtischen gewerbtreibenden Volksklassen entsprachen.

Der ganzen hier angedeuteten Ansicht der Alten liegt der von Aristoteles ausgedrückte Gedanke zum Grunde, daß das Vermögen nur Mittel zum Leben, nicht Zweck sein solle, daß aber das Streben nach Gelderwerb dazu verleite, den Reichthum um des Reichthums willen zu erstreben. Was er im 9ten Cap. des 7ten Buchs der Politik von den verschiedenen Ständen sagt, stimmt mit der ursprünglichen Griechischen Staatsansicht überein. Den hauptsächlichen Grund der Unterordnung der städtischen Gewerbe fanden die Alten ohne Zweifel darin, daß sie auf Gelderwerb gerichtet sind und deshalb den individuellen Eigennutz befördern, welcher sich nicht mit der Besorgung der Angelegenheiten des Gemeinwesens vertrage. Dies sieht man deutlich aus der Stelle des Cicero, welche Rau (I, §. 30) theilweise wörtlich, aber mit einer sehr wesentlichen Auslassung anführt. — Das Lob, welches Cicero dem Ackerbaue ertheilt, dürfte nicht ganz der Ansicht des Aristoteles entsprechen, der (im Geiste der Spartanischen Verfassung) auch den Ackerbauer nicht zum vollen Staatsbürger machen will, weil er nicht die nöthige Muße für die Staatsangelegenheiten habe. Der bekannte Übersetzer des Aristoteles aber, Garve, nimmt an, daß Ar. nur von Ackerbauern „von Profession" rede, also nicht von solchen, welche den Landbau nur zum unmittelbaren Lebensunterhalte betreiben. — Böckh (Bd. I, S. 56) erklärt die Griechische Ansicht von der gänzlichen Unterordnung alles Vermögens, sowie des Verkehrs und Handels unter den Staat.

Digitized by Google

§. 6. Mittelalter.

1. In den durch den Verfall des Landbaues größtentheils verödeten und daneben durch den Luxus von ihrem Geldreichthume entblößten Ländern des weström. Reiches entwickelte sich nach seinem Sturze eine neue Cultur durch das Christenthum und die Germanen, in ähnlicher Weise, wie in den bisher noch unentwickelten Heimathländern der Letztern, gepflegt durch die aus beiden Elementen erwachsenen socialen und politischen Institute. — Das städtische Wesen ist anfangs in den reingermanischen Ländern noch sehr unbedeutend, auch in den romanischen sehr geschwächt. Das Patrimonialstaatswesen erscheint wieder herrschend. Es bildet sich zur Lehnsform aus, und so erblüht die Landwirthschaft wieder als Naturalwirthschaft in lehns- und gutsherrlichen Verhältnissen unter den Regeln der Gebundenheit des Landbesitzes. — Die Ländereien der geistlichen Stifter zeichneten sich durch ihren Anbau häufig aus. An die Bischoffitze schloßen sich entstehende Städte, häufig mit Märkten und Messen, an. Künste und Gewerbe wurden durch Kirchenbau und Ausschmückung des Gottesdienstes gefördert. Auch die Wallfahrten beförderten den Verkehr und Handel.

Die Entvölkerung Italiens begann schon vor dem Ende der Republik (m. s. z. B. Liv VI, 12). — Marcus Aurelius konnte in seinem ganzen Reiche nicht mehr als 30000 Mann gegen den Marcomanenbund zusammenbringen, und von der Zeit an sehen wir die Römer (wie jetzt die Engländer) zu Fremdenlegionen ihre Zuflucht nehmen. Die Ursache dieser merkwürdigen Erscheinung liegt aller Wahrscheinlichkeit nach in den Latifundien und in der durch Diese bewirkten Verwandlung des Ackerlandes in Viehweiden, die Ursache davon aber in dem, durch das römische Recht gestatteten Zusammenschlagen kleiner Bauergüter durch die Geldreichen (m. s. Walter Geschichte des Römischen Rechts ꝛc. S. 239) und in der ihrem natürlichen Wesen entfremdeten, lediglich auf reinen Geldgewinn berechneten Landwirthschaft. Varro sagt: — progenies eorum (der Gründer Roms) propter avaritiam, contra leges (die durch die spätere Gesetzgebung abgeschafft zu sein scheinen) ex segetibus fecit prata. — Wie das Silber und Gold aus dem Römischen Reiche zum Ankaufe von Luxusartikeln nach Asien strömte, ist bekannt aus Plin. Hist. nat. XII. C. 18,

Digitized by Google

sowie aus Tac. Ann. III. 53. — Es giebt vielleicht noch keine genügende Geschichte der Volkswirthschaft des Mittelalters. Außer Cibrario, Dell' economid politica del medio aevo, Turino 1841, kann man benutzen: Anton, Geschichte der Teutschen Landwirthschaft, Görlitz 1799, — Hüllmann, das Städtewesen des Mittelalters, 1826 f. — Sartorius, Geschichte des Hanseatischen Bundes, 1802–8. — Hüllmann (Th. II, S. 9) bemerkt, daß in dem landwirthschaftlichen Theile des öffentlichen Haushalts die Geistlichen die Vorbilder der Staatswirthe geworden seien. Joh. v. Müller (Allgemeine Geschichte ꝛc. Th. III. S. 16) sagt: „Zumal blühte Feldbau" — im Longobardischen Reiche — „um die Klöster; ihre Chroniken enthalten die nicht so glänzende „als befriedigende Geschichte, wie man die Natur überwand oder ihr half, „und Fluren und lachende Triften die Trümmer des alten Italiens deckten." M. vgl. in der Deutschen Virteljahrsschrift Nr. 50 den Artikel: Das materielle Wohl ꝛc., wo behauptet wird, daß nächst den römischen Colonisten (?) am meisten die christlichen Missionäre, Eremiten, Mönche und Klosterbewohner zur Verbesserung des Ackerbaues und zur Vermehrung der Subsistenzmittel im Mittelalter beigetragen hätten. Der Verfasser setzt hinzu: „Und bis auf unsere Tage herab haben wir noch Gauen genug, „welche das Glück zu preisen Ursache haben, daß sie einst unter dem Krumm„stabe wohnten. Auch Roscher bemerkt: „Aller gebildete Ackerbau des Mit„telalters ist von den Klöstern ausgegangen;" — Kreuser (Das heilige Meßopfer, Paderborn 1854) sagt: „Diesseits der Alpen sind gerade aus „den christlichen Sitzen der Bischöfe und Klöster allmählig die neueren „Städte entstanden, von St. Gallen bis York und von Fulda bis Riga „und Upsala." — So fördert die höhere geistige Cultur auch die ökonomische.

2. Das städtische Gewerbewesen entwickelte sich in enggeschlossenen Corporationen, nämlich städtischen Gemeinden, Gilden und Zünften mit ausschließlichen Gewerberechten und durch Gemeinde- und Staatsregierung beaufsichtigter Autonomie. — So kam das Handwerk (welches im Alterthume ursprünglich, und großentheils fortwährend, Sklavenbeschäftigung war) zu Ehren. Die städtische örtliche Polizei knüpfte sich an das Zunftwesen, wie die ländliche an die Gutsherrlichkeit und die Staatsverwaltung an das Lehnsverhältniß. Die corporative Geschlossenheit und hierarchische Ordnung aller Lebenskreise gewährte

Digitized by Google

jedem Einzelnen Aufsicht, Schutz und nöthige Hülfe, und so konnte der Pauperismus im Sinne der Neuzeit nicht entstehen.

Auch bei der Bildung des mittelalterlichen Zunftwesens hat die Religion mitgewirkt. Stahl sagt schön: Das Christenthum habe alle Beschäftigungen (nämlich solche die irgend ein Lebensberuf mit sich bringt) geheiligt. — Die Gewerbtreibenden unterwarfen sich einer Ordnung, welche sie autonomisch, jedoch mit Genehmigung der Staats- oder Gemeinderegierung, einführten und aufrecht erhielten. Wilda (Das Gildewesen im Mittelalter, Halle 1831) sagt: „Die Zünfte sind aus der Freiheit des Handwerker-„standes, nicht aus der Unterordnung und Abhängigkeit, hervor-„gegangen." Hüllmann (a. a. O.) stellt die kaufmännischen Rathsherren der großen Handelsstädte als die Vorbilder der Staatswirthe in dem stadtwirthschaftlichen (d. h. geldwirthschaftlichen) Theile des öffentlichen Haushaltes dar.

3. Die Ansicht des Mittelalters, daß die erste Bedingung eines befriedigenden materiellen Zustandes der Völker und Staaten der Reichthum an vorzugsweise einheimischen Naturproducten sei, und daß der Handel in gewissen Schranken gehalten werden müsse, spricht Thomas von Aquino (De regimine principum) aus. Sonst dürfte kaum ein Erzeugniß der Theorie aus jener Zeit für unsere Wissenschaft zu bemerken sein. Desto lehrreicher sind die praktischen volkswirthschaftlichen derzeitigen Einrichtungen, deren gedeihliche Folgen die Geschichte uns in dem blühenden Zustande der Städte Italiens, Teutschlands, der Niederlande und mehrerer anderer Länder, sowie in den unverkennbaren Spuren fleißigen Anbaues und starker Bevölkerung der in jener Zeit bekanntesten Theile von Europa zeigt.

Thomas v. Aquino († 1274) setzt die Autarkie (sufficientia) eines Staats hauptsächlich darin, daß er die Lebensunterhaltsmittel nicht vom Auslande zu kaufen brauche. — Die geschichtliche Unwissenheit neuerer Nationalökonomen, namentlich Adam Smiths und J. B. Say's, betreffend die Zustände des Mittelalters, hat der Wissenschaft großen Schaden gebracht. — Roscher (Grundriß ꝛc. S. 60) giebt einige Andeutungen der „Blüthe der mittelalterlichen Städte". M. vgl. Hüllmann (a. a. O.), — Sartorius a. a. O. Th. II. S. 199 ff., — Pütter, Teutsche Reichsgeschichte (1778) S. 279, 291 ff., 329, 472. — Am auffallendsten

Digitized by Google

bezeugen ja Denkmäler der mittelalterlichen Baukunst, insbesondere der kirchlichen, noch jetzt die Höhe der Kunstbildung und des städtischen Wohlstandes Romanischer und Germanischer Länder in den späteren Jahrhunderten des Mittelalters! Pütter erklärt den dreißigjährigen Krieg für die Ursache des Verfalles der Teutschen Städte, deren Schönheit und Reichthum früher selbst Italienische Schriftsteller, wie Aeneas Sylvius, rühmten. Im 15ten Jahrhundert stand der Teutsche Kunstfleiß in einem Ansehen, wie in der Neuzeit der Englische. — Hätte es mit dem Landbaue und dem Bauernstande so schlecht gestanden, wie man sich häufig vorstellt, woher hätten die Nahrungsmittel für die zahlreiche Bevölkerung so vieler Städte, von welchen jetzt nur noch wenige von Bedeutung übrig sind, kommen sollen! Wie hätte sich auch ein tüchtiger Bauernstand entwickeln können, der sich doch namentlich in Teutschland fand und hie und da noch findet, wo die Zersplitterung der Bauergüter bisher nicht eingetreten ist! — Man führt dagegen häufig die Bauernkriege an, welche aber erst zur Zeit einer theilweisen Ausartung der alten Verhältnisse und Ideen (in Teutschland wohl nicht früher als zur Zeit der Reformation) vorkommen, auch zum Theile gerade gegen Neuerungen, z. B. in Wirtemberg gegen die Doctoren des Römischen Rechts und früher in England gegen die Advocaten, gerichtet waren. (Spittler, Geschichte Wirtembergs ꝛc., S. 78. — Rühs, Handbuch der Geschichte des Mittelalters ꝛc. S. 587). — Vor dem Kriegszuge Carls VIII. von Frankreich waren in Italien (nach Guicciardini Historia d'Italia C. I. p. 2) die am wenigsten ergiebigen Bodenflecke eben so gut angebauet, wie die fruchtbarsten. — M. vgl. Montesquieu (Esprit des loix XXIII ch. 24): Et comme un seigneur résidait dans son village ou dans sa ville, qu'il n'était grand, riche, puissant, que dis-je? qu'il n'était en sûreté que par le nombre de ses habitans, chacun s'attacha avec une attention singulière a faire fleurir son petit pays: ce qui reussit tellement, que, malgré les irregularités du gouvernement etc. — il y eut dans la plupart des contrées d'Europe plus de peuple qu'il n'y en a aujourd'hui. — Von Sismondi ist diese Ansicht in Bezug auf Italien und von verschiedenen Französischen, Englischen und Teutschen Schriftstellern, beziehungsweise in Bezug auf Frankreich, England und Teutschland, durch nähere statistische Angaben bestätigt.

Digitized by Google

§. 7. Neuere Zeit.

A. Die bisherigen Systeme der Nationalökonomie.

I. Das Handels- oder Mercantilsystem.

1. Die Grundansicht dieses Systems, daß der Volksreichthum in baarem Gelde, mithin in Gold und Silber bestehe oder (richtiger) daraus entstehe, daß also in dem Besitze dieser Metalle die Autarkie eines Staates zu suchen und als ein Hauptmittel dazu zu gelangen eine günstige Handelsbilanz zu betrachten sei, führte zur ausschließlichen Begünstigung des einheimischen Fabrikwesens. — Diese Ansicht verbreitete sich wahrscheinlich von den Italienischen Handelsstädten aus. Sie ward, besonders seit der Entdeckung der neuen Welt, unter dem Einflusse der Entwicklung der Gewerke und des Handels, sowie des Geldreichthums, herrschend, auch durch den damit in Verbindung stehenden Verfall des mittelalterlichen Regierungswesens und den Übergang der Staatswirthschaft in eine Geldwirthschaft unterstützt.

M. vgl. Heeren Handbuch der Geschichte des Europäischen Staatensystems ꝛc. Göttingen 1811, S. 219 ff., — Rau I, §. 33 ff., — Schmitthenner a. a. O. §. 50 ff. — Die Überschätzung des auswärtigen Handels und des Fabrikwesens ward ohne Zweifel durch das Beispiel Englands unter Elisabeth, sowie hernach unter Cromwel, (dessen Navigationsacte dem Mercantilsystem entsprach) nicht wenig befördert. — Heeren schreibt dem Mercantilsysteme die Handelskriege der neueren Zeit, die Kaperei und andere damit zusammenhängende Übelstände der internationalen Verhältnisse, vielleicht nicht mit Unrecht, zu.

2. So ward der auswärtige Handel in den Augen vieler Regierungen der wichtigste Gegenstand der Wirthschaftspolitik, und es entstand, insbesondere nach dem Vorgange des französischen Ministers Colbert, das Zollschutz- oder Restrictivsystem, welches beziehungsweise hie und da zu einem Prohibitivsysteme gesteigert ward. Erschwerung und beziehungsweise Verhinderung der Ausfuhr von Rohstoffen und edlen Metallen, sowie der Einfuhr von Fabrikwaaren, machen die Hauptregeln dieser sogenannten Systeme aus. Dazu kamen Ausfuhrprämien und bei Seeschiffahrt treibenden und Colonien

Digitized by Google

beſitzenden Völkern Maaßregeln welche darauf berechnet waren, ſich auch in Bezug auf dieſe Hülfsmittel des Handels möglichſt Vortheile über fremde Völker zu verſchaffen.

Das unter Colbert erlaſſene Zolledict v. J. 1664 ward wohl das Muſter der nähern Anwendung des Mercantilſyſtems auf die Zollgeſetzgebung; aber der Grundſatz deſſelben erſcheint ſchon im Alterthume, und was die neuere Zeit betrifft, in Teutſchen Reichsgeſetzen ſeit dem J. 1500, iſt auch angedeutet bei Bodinus (De republica, Par. 1586) und ausgeführt von Serra (Trattato delle cause che possono far abbondare li regni d'oro e d'argento, dove non sono miniere. Napoli 1613), ſowie von J. v. Hornek (Öſterreich über alles, wenn es nur will ꝛc. Leipzig 1654 und öfter herausgegeben). M. ſ. die Litteratur des Syſtems bei Rau und Schmitthenner. — Als vorzüglich bemerkenswerthe Werke, auch abgeſehn von dieſem Syſteme (welchem ſie nur theilweiſe oder mit verſchiedenen Modificationen angehören), dürften hervorzuheben ſein: J. Law, Considérations sur le commerce et sur l'argent, à la Haye 1720; — J. G. H. v. Juſti, Staatswirthſchaft oder ſyſtematiſche Abhandlung aller ökonomiſchen und Cameral-Wiſſenſchaften ꝛc. Leipzig 1752; — J. v. Sonnenfels, Grundſätze der Polizei, Handlung und Finanz, Wien 1765; — J. Steuart, Inquiry into the principles of political economy, London 1767; — A. Genovesi, Lezione di commercio osia d'economia civile, Bassano 1769; *) — J. G. Büſch, Abhandlung vom Geldumlaufe, Hamburg 1780. — Manche praktiſche Staatsmänner ſind auch jetzt wohl noch Anhänger des Handelsſyſtems, und unter den bekannteſten Schriftſtellern der neueſten Zeit iſt ohne Zweifel Liſt (Das nationale Syſtem der politiſchen Ökonomie ꝛc. Stuttgard u. Tüb. 1841) als ſolcher, wenigſtens was die praktiſche Richtung betrifft, zu betrachten, obgleich er das Syſtem in mehreren Beziehungen tadelt, auch es nicht einmal ganz richtig zu verſtehen ſcheint, und obgleich das von ihm vertheidigte Schutzzollweſen ſich freilich beziehungsweiſe und in bedingter Anwendung auch auf Gründe ſtützen läßt, welche dem Mercantilſyſteme nicht angehören. — Schön bemerkt treffend, daß in dieſem Syſteme die Häupter der Staaten als Schachſpieler erſcheinen, welche nur darauf bedacht ſind, einander durch alle möglichen Mittel Vortheile abzugewinnen.

*) Andere hieher gehörige italieniſche Schriftſteller ſ. m. in der Sammlung von Custodi (Scrittori classici Italiani di Economia politica, Milano 1803—1804).

Digitized by Google

§. 8. (Fortsetzung)

II. Das physiokratische oder ökonomistische System.

1) Nachdem die anfänglichen, glänzenden Ergebnisse der Verwaltung Colbert's in Frankreich schon lange einem höchst traurigen Zustande gewichen waren, in welchem sich besonders der Verfall des Landbaues herausstellte; so ward dadurch François Quesnay, Arzt am Hofe Ludwigs XV., veranlaßt, sich jenen Verwaltungsgrundsätzen zuzuwenden, durch welche der berühmte Minister Heinrichs IV., Herzog von Sully, mit gedeihlichem Erfolge gewirkt hatte. Aus der wissenschaftlichen Behandlung derselben durch Quesnay und seine Anhänger entstand jenes System, welches die Grundquelle des Volksreichthums in der stofferzeugenden Natur, mithin in dem Erdboden fand, durch welchen diese Wirkung der Natur bedingt ist. So begründeten sie die alte Ansicht von der Landwirthschaft als der wesentlichsten wirthschaftlichen Beschäftigung, und erklärten sie für die einzige gütererzeugende, weil sie regelmäßig mehr Stoffe erzeugt, als sie zum Behufe der Erzeugung verwendet, also einen Reinertrag (produit net), d. h. einen Überschuß über das aufgewandte Capital (über die Auslagen, avances) liefert, während Gewerke und Handel, obgleich nützliche Beschäftigungen, durch den Kaufwerth, welchen sie den Stoffen verleihen, nur die dazu verwendeten Stoffe ersetzen. Die Landbauer bilden demnach die einzige, wirthschaftliche Güter erzeugende Volksklasse (classe productrice).

Bekannt ist Sully's Wahlspruch: Le labourage et le paturage sont les deux mamelles de l'état. — Seine berühmten Memoiren scheinen dem Quesnay nur die praktische Richtung seines Systems vorgezeichnet zu haben. Der Verfasser einiger Auszüge aus denselben (Sully's Geist der Staatsverwaltung ꝛc. Altona 1810) führt an, daß nach dem Ergebnisse der unter Ludwig XVI. angestellten Untersuchungen, das jährliche Product des Ackerbaues in Frankreich unter den letzten Regierungen nur der sechste Theil dessen gewesen sei, was es unter Sully's Verwaltung betragen, und daß Frankreich, während es an Fabrikwaaren Millionen gewonnen, an Produkten des Ackerbaues Milliarden verloren habe. Quesnay's Denkspruch war: Pauvres paysans, pauvre royaume; pauvre royaume, pauvre souverain. — Der auswärtige Handel soll nach ihm nur eine

Digitized by Google

Nothhülfe (le pis aller) sein, wenn der innere Handel zum Absatze nicht hinreicht. — Kleine Handelsstaaten, deren Gebiet nicht hinreicht, die Bewohner mit seinen Bodenprodukten zu ernähren (z. B. Hamburg) erkannten die Physiokraten nicht als vollständige Staaten an.

2) Der Reinertrag, lehrten sie weiter, fließt in der Form von Grundzins, Steuern u. dgl. zunächst derjenigen Volksklasse zu, welche die Angelegenheiten des Gemeinwesens, des Staates und der Kirche besorgt (classe disponible), und dient einestheils zu ihrem Unterhalte, anderntheils, zusammen mit einem Theile des Einkommens der Landbauer, zum Unterhalte der Gewerke und Handel treibenden Classe (classe stérile, salariée), indem derselben ihre Dienste damit vergütet werden.

Bei dieser ihrer Darstellung der Vertheilung des Volkseinkommens legten die Physiokraten das Patrimonial- und Feudalstaatswesen zum Grunde, in welchem sie sich geschichtlich am deutlichsten bewährt. Die Eigenthümer oder Obereigenthümer des Bodens bilden also in ihrem Systeme die für die Angelegenheiten des Gemeinwesens verwendbare Classe, wie es sich in den ältesten bekannten geschichtlichen Verhältnissen, z. B. bei den Ägyptern, bei den Germanen u. s. w. findet. M. vergl. oben §. 5, 2. Die Priester und Krieger, mit dem Könige an der Spitze, verwalteten die öffentlichen Angelegenheiten, die Ersteren auch als die Rechtskundigen, überhaupt als die Schriftgelehrten. In den christlichen Staaten des Mittelalters herrschte ursprünglich ein ähnliches Verhältniß. Die Statthalter der Könige waren kriegerische Anführer, und die Kanzler, Geheimschreiber u. dgl. Geistliche. — In Indien zeigt sich in einer theilweise verschiedenen Form dieselbe Anwendung des reinen Bodenertrags. In jeder Ortschaft der Hindus befinden sich zu Gemeindezwecken angestellte Personen (z. B. ein Schmied, ein Astrolog, ein Arzt, eine Tänzerin u. s. w.), welche ihren Lohn in Land oder in Getreide von den Ackerleuten des Orts erhalten (Heeren, Ideen ꝛc. Th. I., Abth. 2, S. 564), und außerdem kommt ein Theil des Erndteertrages dem Staatsabgaben-Einnehmer (Zemindar) zu.

3. Das Geld, als Maaßstab und stellvertretendes Zeichen der Güter, ist nöthig, damit die von der produktiven Classe nicht selbst consumirten Produkte Kaufwerth erhalten und so derselben Classe

Digitized by Google

zur Bestreitung derjenigen Auslagen verhelfen, welche die jährliche Erneuerung der Production (Reproduction) erfordert.

Die Physiokraten versetzten den Geldreichen in Gedanken auf eine wüste Insel, wie schon Aristoteles ihn in die Lage des Midas versetzte, um zu zeigen, daß der Reichthum nicht im Gelde bestehe, sondern in dem, was man damit kauft. — Bekannt ist Quesnay's Ausspruch: L'argent est la mesure et le signe représentatif des richesses. — Die landwirthschaftlichen Auslagen theilten die Physiokraten in drei Classen (avances foncières, primitives, annuelles).

4) Den Landbauern den möglichst hohen Kaufwerth für ihre Producte zu verschaffen soll die, außerdem der natürlichen Ordnung entsprechende, völlige Freiheit der Gewerbe und des Verkehrs (pleine liberté de la concurrence), namentlich auch Freiheit derselben von Abgaben, in so weit herrschen, daß die öffentlichen Bedürfnisse lediglich auf die oben bemerkte Weise, durch Grundabgaben, bestritten werden.

In der Ansicht der Physiokraten von der natürlichen Ordnung (ordre naturel) sind Spuren des Einflusses der Lehren Locke's oder Rousseau's zu erkennen. Laissez faire, — le monde va de lui-meme, diese bekannten Sprichworte kommen häufig bei ihnen vor. Der Physiokrat Mercier de la Rivière spricht die dem Grundsatze der freien Concurrenz zum Grunde liegende Ansicht von der angeblichen Übereinstimmung des Privatvortheils jedes einzelnen Menschen mit dem Gemeinbesten in den entschiedensten Worten aus. Merkwürdig ist, daß er zugleich den Despotismus für den möglichst besten Verfassungszustand erklärt, wahrscheinlich in demselben Sinne, in welchem Ludwig XVI. den Despotismus seines neuerungssüchtigen, rücksichtslos reformirenden, physiokratischen Finanzministers Turgot tadelte (m. s. Geschichte der Staatsveränderung in Frankreich unter König Ludwig XVI. u. s. w., Th. I. Leipzig 1827. S. 244). Alles was nicht zu Turgots Theorie der Freiheit paßte, ward als Mißbrauch abgeschafft, so daß es in einem derzeit in Paris erschienenen Spottliede hieß: „Der König ist bereits belehrt, daß er selbst zu den Mißbräuchen gehört" (Kellner, Zur Geschichte des Physiokratismus, Göttingen 1847, Seite 217). — Zur Litteratur dieses Systems bemerken wir unter den von Rau und Schmitthenner angeführten Werken folgende: Quesnay, Tableau économique avec son explication etc. Versailles 1758; — Mirabeau, Théorie de l'impôt. Avignon 1760; — Mira-

Digitized by Google

beau, Philosophie rurale etc. Amst. 1767 (Teutsch bearbeitet von Wichmann, Leipzig 1798); — Mercier de la Rivière, L'ordre naturel et essentiel des sociétés politiques 1767; — Turgot, Oeuvres complettes, Paris 1808—11. — Die praktische Ansicht dieses Systems vom Landbaue, als der wahren Quelle des Reichthums, findet sich auch schon in dem sehr bemerkenswerthen Buche des Saavedra Faxardo: Idea Principis Christiano-Politici, Amstel. 1659, p. 590. — Der Grundsatz der Physiokraten ist bereits im Alterthume ausgesprochen, unter Anderen beim Aristoteles (Pol. I, 7).

§. 9. (Fortsetzung)

III. Das Industrie-System.

1) Das Übergewicht des Fabrikwesens war in Großbritannien schon zu weit gediehen, um dem physiokratischen Systeme Eingang zu verstatten, obgleich vielleicht der Landbau als die ursprüngliche Grundlage des Brittischen Reichthums zu betrachten ist. Den brittischen Zuständen kann es somit ganz angemessen scheinen, daß der Schottische Professor Adam Smith, ein Schüler Quesnay's, um dessen Lehren mit dem Handelssysteme zu vermitteln, sein weltberühmtes System schuf, welches als hauptsächlichen Faktor alles Reichthums die Arbeit hervortreten, und Grund und Boden sowie Capital nur als Unterstützungsmittel derselben erscheinen ließ. Diese Ansicht ward besonders dadurch begründet, daß Smith den Werth als das hauptsächliche Begriffsmerkmal der ökonomischen Güter hervorhob, die volkswirthschaftliche Bedeutung des Werthes aber — in der fortgeschrittenen Entwicklung der Volkswirthschaft, welche nach ihm auf der Theilung der Arbeit und dem dadurch bedingten Austausche der Güter beruht —, auf den Tausch- oder Kaufwerth, mithin, da das Geld das allgemeine Tauschmittel ist, auf den Geldwerth beschränkte, womit sein Satz, daß die Arbeit auch der Maaßstab des Tauschwerthes sei, zusammenhing. — Folgerecht hätte nun dieses System vielleicht jede Arbeit, die bezahlt wird, für productiv erklären müssen; aber in dieser Beziehung nähert sich sein Gründer wieder den Physiokraten, indem er nur diejenigen Arbeiten für productiv erklärt, deren Erfolg sich in einem sachlichen (stofflichen, materiellen) Gegenstande bleibend darstellt.

Digitized by Google

Die interessante Darstellung des Mercantil- und des physiokratischen Systems, in Smith's bekanntem Werke (m. s. unten) zeigt recht, wie er sich in die Mitte zwischen diesen beiden Systemen stellen wollte. Bald scheint er sich mehr dem einen, bald dem andern zuzuneigen. Eine merkwürdige Stelle des Werkes (Buch III, Cap. 4 a. E.), in welcher er den durch Manufaktur und Handel entstandenen Reichthum für vergänglich und unsicher, dagegen aber den Ackerbau für eine viel dauerhaftere Güterquelle erklärt, könnte ihn, wenn sie für sich allein dastände, als Physiokraten erscheinen lassen. Aber die ersten Zeilen des ganzen Buches bezeichnen nur die jährliche Arbeit (annual labour) als die Quelle der Versorgung eines Volks mit ökonomischen Gütern, obgleich weiterhin (Buch II, Cap. 2) von dem Erdboden und der Arbeit (land and labour), als solchen Quellen, die Rede ist. — Schon Petty (Treatise on taxes and contributions. London 1677) hatte die Erde für die Mutter, und die Arbeit (oder den Menschen) für den Vater des Reichthums erklärt, womit man den Satz des Physiokraten Mirabeau, daß die Erde die Früchte mittelst der Arbeit gebe, übereinstimmend finden kann. — Das Capital stellt Smith als das Product vorhergegangener Arbeit dar, durch welches neue Arbeit in Bewegung gesetzt wird (Buch II, Einleitung). — Man sieht, wie die paradoxe Ansicht einiger seiner berühmten Nachfolger (z. B. Mac Culloch's), welche die Arbeit entschieden für die alleinige Güterquelle erklärten, nicht seine eigene, aber doch durch ihn veranlaßt ist. M. vgl. Rau I, §. 44 (a) und §. 85 (b). Die nachtheiligen Folgen dieser Ansicht zeigen sich vollständig in Verbindung mit dem Satze, daß das Wesen der ökonomischen Güter im Tauschwerthe liege. Auch dies ist durch Ad. Smith veranlaßt, indem er den schon von Aristoteles so scharfsinnig bezeichneten Begriff des Gebrauchswerthes zwar angab, aber gar nicht entwickelte und benutzte (m. s. Rau I, §. 56 (d), und indem er ferner ausdrücklich (Buch I, Cap. 5) den Satz aufstellte, daß nach eingeführter Theilung der Arbeit jeder Mensch in dem Maaße reich oder arm sei, in welchem er Arbeit zu kaufen die Mittel habe. (Every man is rich or poor according to the degree in which he can afford to enjoy the necessaries, conveniencies. and amusements of human life. But after the division of labour — he must be rich or poor according to the quantity of that labour which he can command, or which he can afford to purchase.) Er meint sogar, daß durch die Arbeitstheilung die bürgerliche Gesellschaft selbst eine Handelsgesellschaft werde, und zeigt damit, daß er von dem Wesen der Landwirthschaft, als einer Natural-

Digitized by Google

wirthſchaft, keinen Begriff hat (m. ſ. B. I, Cap. 4: Every man — becomes — a merchant, and the society itself — a commercial society). Der Hauptunterſchied zwiſchen dem Handelsſyſtem und dem Induſtrieſyſteme, was das Endergebniß betrifft, dürfte nur darin beſtehn, daß das Erſtere den Reichthum auf das Geld ſelbſt, das Letztere ihn auf den Geldwerth bauet, und daß das Erſtere den auswärtigen Handel, das Letztere den Binnenhandel für die wichtigſte wirthſchaftliche Beſchäftigung erklärt. — Liſt nennt Smith's Syſtem das Tauſchwerthſyſtem, und dagegen das Handelsſyſtem das Induſtrieſyſtem. — Übrigens ſcheint A. Smith mit gewiſſen philoſophiſchen Begriffen wenig vertraut geweſen zu ſein. Er weiß die Gegenſtände, auf welche die Arbeit, um productiv zu ſein, angewandt werden ſoll, nicht anders zu bezeichnen als dadurch, daß er ſie einmal beſondere (particular), ein andermal bleibend oder verkäuflich (permanent, vendible) nennt, und die Arbeit ſich in ihnen befeſtigen und verwirklichen (fix and realize itself) läßt (m. ſ. B. II, Cap. 3). Offenbar will er mit dieſen Ausdrücken materielle Dinge bezeichnen.

2) In der Volkswirthſchaftspolitik weicht A. Smith von den Phyſiokraten wenig ab. Der angemeſſenſte Tauſchwerth der Güter ſtellt ſich in ſeinem Syſteme durch die freie Concurrenz von ſelbſt heraus. Überhaupt ſoll das Syſtem „der natürlichen Freiheit" herrſchen und jeder Menſch ohne irgend eine Beſchränkung, wenn er nur nicht die Rechtsgeſetze verletzt, auf ſeinem eigenen Wege ſeinem eigenen Intereſſe nachgehn dürfen. — Privilegien, Staatsgewerke, Zunftweſen, ſowie Bodengebundenheit werden verworfen, Abgaben dagegen folgerecht auch beim Capital und Arbeitseinkommen zuläſſig befunden, und ſelbſt ausnahmsweiſe Schutzzölle unter gewiſſen Bedingungen zugelaſſen.

M. ſ. Smith's Werk B. I, Cap. 10, — B. III, C. 2, — B. IV, C. 2, — B. V, C. 9. — Der ſchon derzeit vorherrſchenden Staatsanſicht gemäß betrachtete Sm. den Staat, ſo fern er als herrſchende Gewalt erſcheint, nur als eine Schutzanſtalt für die Rechte der einzelnen Glieder des Vereins, im Übrigen aber, abgeſehn von dem Zwecke des Schutzes der Geſammtheit gegen äußere Feinde, lediglich als eine Hülfsanſtalt für ſolche nützliche öffentliche Einrichtungen, welche man von dem Eigennutze der Individuen nicht erwarten kann (alſo als einen Lückenbüßer). — Höchſt beachtenswerth iſt die Recenſion einer neuen Ausgabe des Smith'ſchen Buches im Edinburgh Review (Nr. 142 v. J. 1840), in welcher Smith

Digitized by Google

als eines der wirkſamſten Werkzeuge für „das Werk jener Zeit, nämlich „das der Zerſtörung“ bezeichnet und ihm Verachtung aller Formen, aller Autorität und ſocialen Unterordnung (a philosophical slighting of all form, observance and social hierarchy), ſowie die Anſicht vom Eigennutze als der hauptſächlichen Triebfeder der Bewegung des Gemeinweſens (a sort of tacit assumption that the whole machine of society is moved by the main principle of self-interest) vorgeworfen wird.

Litteratur des Syſtems von A. Smith. An der Spitze ſteht ſein eigenes (von ſeinen Nachfolgern wohl nicht immer genug ſtudirtes) Werk: An Inquiry into the nature and causes of the wealth of nations, by Ad. Smith (zuerſt erſchienen zu London 1776, — von Mac Culloch noch wieder herausgegeben im J. 1838, in's Teutſche überſetzt von Garve, in's Franzöſiſche von Garnier u. A. — Nachfolger: G. Sartorius, Handbuch der Staatswirthſchaft, Berlin 1796. Neue Ausgabe, Göttingen 1806; — A. F. Lüder, Über Nationalinduſtrie und Staatswirthſchaft, nach A. Smith bearbeitet, Berl. 1800; — Deſſelben, Die Nationalökonomie oder Volkswirthſchaftslehre, Jena 1820; — J. B. Say, Traité d'economie politique, Paris 1802; — Deſſelben, Cours complet d'econ. pol. pratique. P. 1828; — Graf v. Soden, Die Nationalökonomie, Leipzig 1805—1811; — L. H. v. Jacob, Grundſätze der Nationalökonomie, Halle 1805, Dritte Aufl. 1825; — H. Storch, Cours d'économie politique, St. Petersb. 1815; — R. Malthus, Principles of political economy, Lond. 1820; — J. F. E. Lotz, Handbuch der Staatswirthſchaftslehre, Erlangen 1821; — Rau, Lehrbuch der politiſchen Ökonomie, Bd. I, oder Grundſätze der Volkswirthſchaftslehre, erſte Ausgabe 1826, -- neueſte 1855; — F. B. W. Herrmann (ſ. oben §. 4); — Kudler, Die Grundlehren der Volkswirthſchaft, Wien 1846; — D. Ricardo, Principles of political economy and taxation, London 1819; — James Mill, Elements of political economy, Lond. 1821; — Mac Culloch, Principles of political economy, Edinb. 1825. Die drei Letztgenannten bilden in gewiſſem Sinne eine beſondere Fraction der Smith'ſchen Schule, welche man wohl die neuengliſche Schule nennt. Von ihnen iſt wohl zu unterſcheiden John Stuart Mill (ſ. oben §. 4, 1). Die Lehre von der Arbeit, als Quelle alles Reichthums, und von der freien Concurrenz als Bedingung alles Fortſchritts hat am geiſtreichſten, aber mit der ſchädlichſten Einſeitigkeit, ausge-

Digitized by Google

ſponnen Baſtiat (Harmonies économiques, Paris 1850). Ihm ſchließt ſich an Max Wirth (Grundzüge der Nationalökonomie, Köln 1856). — Die Volkswirthſchaftspolitik iſt abgeſondert, aber als Fortſetzung der Nationalökonomie, von mehreren der genannten Teutſchen, namentlich von Kudler (Bd. II des erwähnten Werks), ſowie von Rau (Bd. II des genannten Lehrbuches, oder Grundſätze der Volkswirthſchaftspflege, — in der neueſten Ausgabe v. J. 1854—56 genannt: Grundſätze der Volkswirthſchaftspolitik mit anhaltender Rückſicht auf beſtehende Staatseinrichtungen) bearbeitet. — Sonſtige Werke, ſowie Überſetzungen u. dgl. ſ. m. bei Rau und Schmitthenner. Als Vorläufer Smith's hat Rau (Bd. I, §. 43, (e) Mehrere bemerkt, unter denen Giammaria Ortes (Dell' economia nazionale. Venez. 1774, — bei Custodi, Parte moderna. T. XXI) ſeiner eigenthümlichen Anſichten wegen beſonders hervorzuheben iſt.

§. 10. (Fortſetzung.)

B. Reaction gegen das Induſtrie-Syſtem.

I. Theoretiſche Anſichten.

1) Nach dem Smith'ſchen Syſteme iſt kein neues auf ganz neuen allgemeinen Grundlagen erbauet worden, aber die nach der praktiſchen Verbreitung der hauptſächlichen Richtung deſſelben ſich ergebenden Erfahrungen riefen allmählig mehr und mehr Gegner gewiſſer, theils von Smith ſelbſt, theils von ſeinen Nachfolgern aufgeſtellten Sätze, namentlich ſolcher hervor, welche die praktiſche Richtung des Syſtems beſtimmen.

Es ſcheint nicht genügend, die Geſchichte der politiſchen Ökonomie mit dem Smith'ſchen Syſteme und etwa einer Erwähnung des neueren Socialismus abzuſchließen, und Schriftſteller, welche nicht nur (wie Rau ſich ausdrückt) mit „mehr eigenthümlichen" Forſchungen, ſondern auch als entſchiedene Gegner höchſt wichtiger Theile dieſes, freilich bisher herrſchend gebliebenen, Syſtems aufgetreten ſind, nicht als ſolche beſonders zu bezeichnen. Wenn man übrigens Hufeland (Neue Grundlegung der Staatswirthſchaftkunſt, Gießen 1807—1813) als Begründer eines neuen Syſtems angeführt hat, ſo erſcheint die etwanige Eigenthümlichkeit ſeiner Grundanſicht keineswegs bedeutend genug, um dies zu rechtfertigen.

2) Die Gegenſätze, welche ſomit gegen das Induſtrieſyſtem hervorgetreten ſind, laſſen ſich auf folgende Hauptpunkte zurückführen:

Digitized by Google

a) Die Unterordnung der Volkswirthschaft, namentlich der Gewerbe und des Verkehrs, unter leitende Einrichtungen und Gesetze des Gemeinwesens und Staates, als Gegensatz der Lehre Smiths von der freien Concurrenz, welche von Manchen seiner Gegner als eine Hauptursache heutiger ökonomischer Übelstände, insbesondere des Pauperismus, betrachtet wird.

Einer der neuesten Schriftsteller, Knies (Die politische Ökonomie vom Standpunkte der geschichtlichen Methode, Braunschweig 1853, S. 148), behauptet, es sei nicht ein Grundsatz Smiths, „daß der „Privategoismus immer von selbst mit Nothwendigkeit zum Gemeinwohl „führe." Unter den Stellen des Smith'schen Werkes, welche er für seine Meinung anführt, ist besonders eine (B. I, Cap. 9) merkwürdig, welche besagt, das Interesse der Verkäufer in jedem Zweige des Handels und der Gewerbe sei immer in gewissen Beziehungen von dem Interesse des Publikums verschieden und sogar ihm entgegengesetzt. Wir behaupten aber gar nicht, daß Sm. die Verschiedenheit der Privatinteressen vom Gesammtinteresse leugne, sondern nur, daß er diese Verschiedenheit und die Widersprüche durch die freie Concurrenz aufheben will und meint, daß sie sich durch dieselbe von selbst aufheben. — Die Frage des Pauperismus findet bei seinen Nachfolgern im Allgemeinen noch weniger genügende Beachtung, als bei ihm selbst. Bastiat hat, als er diese brennende Frage berührte, sich gehütet sie anzufassen, und auf ein künftiges Werk vertröstet, welchem sein Tod zuvorgekommen ist (m. s. Harmonies etc. p. 433: Ce n'est donc pas le moment d'approfondir le problème de la misère.)

b) Die Anerkennung der Abhängigkeit aller Gütererzeugung vom Grunde und Boden und ihrer Begrenzung durch das Maaß der vermittelst desselben wirkenden Naturkräfte, welche Ansicht gegen die Lehre von der Arbeit, als der hauptsächlichen oder gar einzigen Güterquelle, streitet, und die aus ihr hervorgehende praktische Richtung, nämlich die des ungemäßigten Strebens nach Vermehrung des Reichthums, womit sich die Vernachlässigung der Sorge für seine Erhaltung und wünschenswerthe Vertheilung verbindet, bekämpft.

Das lediglich auf die Arbeit gebaute System der Bereicherung hat Ancillon die Ponokratie genannt (Essais philosophiques. Paris 1817. V. II, p. 327). — Die Polemik der Gegner richtet sich in Beziehung auf diesen

Digitized by Google

Punkt nicht gerade gegen die Grundansicht Smith's (welche, wie schon aus §. 9 erhellen dürfte, zweifelhaft ist), noch gegen die Ansicht aller seiner oben genannten Nachfolger, unter welchen Mehrere entschiedener, als er, auf die rechte Bedeutung des Grundes und Bodens hingewiesen haben (zu denen namentlich Say, Malthus und Rau gehören) —, sondern vielmehr gegen die erwähnte vorherrschende Fraction der Smith'schen Schule und überhaupt gegen den Mangel gewisser aus jener Bedeutung zu ziehender Folgerungen, welcher in der ganzen Schule herrschend zu sein scheint, wie sich unten näher erklären wird.

c) Die Würdigung des Gebrauchwerthes, als des eigentlichen Maaßstabes bei der volkswirthschaftlichen Schätzung der Güter, somit die unmittelbare Beziehung solcher Schätzung auf die Volksbedürfnisse, als Gegensatz der Ansicht der Smith'schen Schule vom Tauschwerthe (s. oben §. 9, 1), deren praktische Folge die abermalige Überschätzung des Fabrikwesens und Handels ist.

Auch die in dieser Beziehung der Schule gemachten Vorwürfe treffen, soviel die Theorie anlangt, nicht alle ihre Anhänger, namentlich nicht Rau, dessen meisterhafte Behandlung der Begriffe des Gebrauchswerthes (den er schlechtweg Werth nennt) und des Tauschwerthes (von ihm Preis genannt) das richtige Verhältniß derselben zu einander in volles Licht gesetzt hat. Auch Ricardo hat es treffend angedeutet (m. s. unten §. 15, 4). Aber es fehlt bei ihnen die Polemik gegen die bezeichnete praktische Folgerung.

Litteratur. — Als ausgezeichnete hieher gehörige Schriftsteller, welche hinsichtlich des einen oder andern oder aller drei der hervorgehobenen Punkte zu bemerken sind, mögen hier die folgenden genannt werden. Earl of Lauderdale Inquiry into the nature and origin of public wealth, Edinb. 1804, — deutsch von Schön, abgekürzt. — Adam Müller, Elemente der Staatskunst, Berlin 1809. — M. Gioja Nuovo prospetto delle scienze economiche, Milano 1815—1817. — S. de Simondi, Nouveaux principes d'économie politique. Paris 1822. — (Desselben) Etudes sur l'ec pol. Par. 1837—1838. — Louis Say, Traité élémentaire de la richesse individuelle et de la richesse publique, Paris 1827 (mehrere Schriften von Demselben s. m. bei Roscher, Grundriß ꝛc. S. 150). — Schön, Neue Untersuchung ꝛc. (s. oben §. 4). — Schmitthenner, Zwölf Bücher ꝛc. (s. oben §. 3). — Oberndorfer, Theorie der Wirthschaftspolizei, Sulzbach 1840. —

Digitized by Google

Liſt (ſ. oben §. 7). — Cherbuliez (ſ. oben §. 5). — Bianchini, Scienza del ben vivere sociale e dell'economia degli stati etc. Palermo 1845. — M. Chevalier, Cours d'économie politique etc. 1843. — Roſcher (ſ. oben §. 4). — In einigen Beziehungen gehören auch Gr. v. Soden und J. St. Mill (ſ. oben §. 9), und ferner die hernach (sub. II) genannten Schriftſteller hieher, ſowie manche die im Beſonderen für die Bodengebundenheit oder das Zunftweſen kämpfen, endlich ſolche, die die Privatfreiheit in Gewerben und Verkehr nicht bloß beſchränken, ſondern ganz aufheben wollen, wie Luden, Handbuch der Staatsweisheit oder Politik, 1811, und Fichte, der geſchloſſene Handelsſtaat, Berlin 1800. — Wenn Roſcher (Grundriß ꝛc. S. 149) den geiſtreichen Sismondi und Andere als gemäßigte Socialiſten bezeichnet, ſo kann man ſich dagegen wohl auf den allgemein angenommenen Sprachgebrauch berufen, nach welchem nur die von ihm ſo genannten extremen Socialiſten als eine eigenthümliche Parthei unter der allgemeinen Bezeichnung verſtanden werden. — Die Richtung in welcher ſich die verſchiedenen erwähnten Gegner des überſpannten Induſtrialismus der Smith'ſchen Schule vereinigen, beſtimmter anzudeuten, dürfte nichts geeigneter ſeyn, als die folgende, das Ergebniß vorangegangener Betrachtungen zuſammenfaſſende Stelle Sismondi's (Nouv. princ. etc. T. I. p. 152): — il résulte qu'il n'est pas vrai, que la lutte des intérêts individuels suffise pour satisfaire le plus grand bien de tous, que de même que la prospérité de la famille exige que dans la pensée de son chef les dépenses se proportionnent toujous aux revenus, et la production se règle sur les besoins de la consommation, de même, dans la direction de la fortune publique, il est nécessaire, que l'autorité souveraine surveille et contienne toujours les interêts particuliers pour les faire tendre au bien général., que cette autorité ne perde jamais de vue la formation et la distribution du revenu., qu'elle prenne sur – tout sous sa protection la classe pauvre et travaillante —; enfin que ce n'est pas la rapidité de l'accroissement de la richesse nationale ou du revenu que l'autorité souveraine doit surtout avoir en vue, mais sa constance ou son égalité, car le bonheur est attaché à la durée d' une proportion invariable entre la population et le revenu. In dieſen Worten liegt der Kern ſeiner Anſicht, welche er in ſeinem ſpätern (oben genannten) Werke noch näher begründet hat. Dort (Etudes etc. T. I, p. 4) heißt es z. B.: La chrématistique s'occupe des richesses, l'économie politique de

Digitized by Google

l'ordre de la maison et de la cité. — La science de l' accroissement des richesses, les ayant considérées abstraitement et non par rapport à l' homme et à la societé, a élevé son édifice sur une base qui se dissipe dans les airs. Sismondi deutet mit diesen Worten ohne Zweifel auf die Smith'sche Lehre vom Tauschwerthe hin, in Bezug auf welche Schmitthenner (§. 268) sagt: die Nationalökonomie sey unter den Händen der Anhänger von A. Sm. zu einer „dürren „Theorie des Tauschwerths zusammengeschrumpft." — Damit hängt zusammen, was Louis Say treffend hervorhebt, indem er an A. Smith tadelt, daß er ein Volk wie einen Ladenhändler betrachte, der den Inhalt seines Ladens lediglich nach seinen Verkaufspreisen schätze. — Passend schließt sich hier folgende, ohnehin nicht wohl zu übergehende Stelle des trefflichen Gioja (Nuovo prosp. T. IV, p. 148) an: J. Fisiocrati Francesi, e dopo di essi Smith e i suoi commentatori, supponendo ne' cittadini perfettissima perspicacia, perfettissima volontà, perfettissimo potere, e coïncidenza dell' interesse privato coll' interesse publico, allorchè si lascia al primo piena libertà d'agire, determinarono idealmente i movimenti de' capitali nell' agricultura, nelle arti, nel commercio, ed accertarono che non v'era bisogno d' intervento governativo. Ebenso sagt Bianchini (p. 263): Niuno senza dubbio nel secolo in cui viviano, imprenderà a sostenere che la scienza dell' economia sia quella del' privato interesse. Volendo Smith e i suoi seguaci ridurre tutto a questo punto, hanno ristretto, in vece di elargare l' orizzonte della scienza. — Einen der in der ersten vorstehenden Sismondischen Stelle der herrschenden Theorie angedeuteten Vorwürfe macht Adam Müller allen drei oben besprochenen Systemen, indem er sagt: „Alle drei Secten drehn sich um die „Frage: welche Arbeit ist bereichernd? — Die beiden Fragen, welche „Kraft oder Thätigkeit im Staate ist erhaltend? und welche Arbeit ist „zwischen der Dauer und dem beweglichen Produkte vermittelnd? „bleiben völlig unbeachtet." Die Smith'sche Lehre vom Tauschwerthe persiflirt A. Müller durch die Folgerung, daß nach derselben eine Pastete freilich dann ein ökonomisches Gut sey, wenn ein Pastetenbäcker sie in seinem Laden zum Verkaufe ausstelle, nicht aber, wenn eine Familie sie durch ihren häuslichen Koch zur eigenen Verzehrung anfertigen lasse. — Folgende Worte eines wohlbekannten juristischen Schriftstellers scheinen schließlich für diesen Gegenstand passend: „Es kann nicht bloß darauf ankommen, daß „überhaupt, etwa in Folge des Princips und Impulses der Freiheit,

Digitized by Google

„viel erzeugt werde und sich, gleichviel wie, wenn nur frei, ver-„theile, sondern es handelt sich auch darum, daß nicht einestheils bloß das „dynamische Gesetz, wornach die größere Vermögenskraft die „geringere überwältigt, zur Anwendung komme und dadurch ganze „Classen verarmen, und daß nicht, anderntheils, Alles in den Strudel einer „schnellen Güterbewegung hineingezogen werde, und dadurch der „Staat die festen Säulen verliere, welche auf dem materiellen Gebiete, beson-„ders in dem Grundbesitze haften" (Ahrens, Juristische Encyclopädie ꝛc. Wien 1855, S. 57).

§. 11. (Fortsetzung.)

II. Besondere praktische Richtungen und sogenannte Systeme, welche sich auf eigenthümliche wirthschaftliche Übelstände der Neuzeit beziehen.

1) Diese Übelstände bestehn in den Erscheinungen einer allgemeinen Unsicherheit des Nahrungsstandes der niederen Volksklassen (des Proletariats) und mithin der stets drohenden und häufig wirklich eintretenden massenhaften Armuth (des Pauperismus), welche sich bei den im Sinne der herrschenden Theorie am weitesten fortgeschrittenen Völkern zeigen.

Im Gegensatze des Mittelalters (m. s. oben §. 6) besteht der Fortschritt der Neuzeit, nach Aufhebung der alten, jeden Stand und Beruf einhegenden und schützenden genossenschaftlichen Ordnung, in der gleichzeitigen Entwicklung großen Reichthums und großer Armuth in einem und demselben Volke. Cherbuliez (a. a. O. S. 288) sagt: Progrès et perfectionnement sont loin d'être synonymes. Er meint, es komme darauf an, in welcher Richtung man fortschreite. — Daß übrigens die Römer zur Zeit des Verfalles ihrer staatlichen Zustände das Proletariat hatten, ist bekannt und wird durch die (wenngleich etymologisch vielleicht unrichtige) Erklärung bestätigt, welche die alten Grammatiker von diesem Ausdrucke geben (m. s. Fabri Thesaur. erud. schol. s. v. Proletarii).

2) Hieher gehören a) Schriftsteller und Praktiker, welche die uneigennützige, durch die Religion belebte Mildthätigkeit als Element der Volkswirthschaft geltend und möglichst wirksam zu machen streben.

Digitized by Google

Mannigfaltige Einrichtungen, die in das Gebiet der Armenpolizei fallen, sind aus diesen Bestrebungen hervorgegangen. Daß sie jedoch für sich allein nicht genügen, sondern durch eine zweckmäßige Organisation des Gewerbewesens unterstützt werden müssen, erkennt wenigstens ein Theil jener höchst schätzenswerthen Bekämpfer des größten wirthschaftlichen Übels unserer Zeit an. — Unter den vielen Schriftstellern dieser Klasse (denen in gewisser Beziehung auch einige der früher genannten, z. B. Bianchini, beigezählt werden können) nennen wir hier beispielsweise nur folgende. Chalmers, The christian and economic polity of a nation, Glasgow 1821. — C. de Villeneuve-Bargemont, Economie politique chrétienne ou recherches sur la nature et les causes du pauperisme en France et en Europe, Paris 1824. — (F. H.) Reymond Bodz, Staatswesen und Menschenbildung umfassende Betrachtungen über die jetzt allgemein in Europa zunehmende National- und Privatarmuth ꝛc., Berlin 1837. — Auch manche unter den vielen Statistikern des Pauperismus kann man hieher rechnen, z. B. Buret (De la misère des classes laborieuses en France et en Angleterre, Paris et Leipsic 1841), — und Blanqui (Bericht über den Zustand einiger Theile von Frankreich vom J. 1849, in der Akademie der moralischen und politischen Wissenschaften gehalten). — Zur Bezeichnung der Ansichten der hier genannten Schriftsteller dienen beispielsweise Stellen, wie die folgenden: „Es ist „durchaus irrig, zu glauben, daß Nationalreichthum die Nationalarmuth neutralisire, und daß es, um diese zu vermindern, hinreichend sei, jenen zum Augenmerk zu nehmen. — Nationalarmuth und „Nationalreichthum sind nicht wie algebraische gleichartige Größen „anzusehen, die ohne Weiteres addirt werden können, und wobei die negativen „und positiven sich wechselseitig aufheben" (R. Bozd. Th. I, S. 9). — „Concurriren in dem Sinne, daß ein jeder sich dahin wenden könne, wo „ihm eine Thür offen zu sein scheint, ist nichts als ein neuer Ausdruck für „Vagabondiren" (ebend. S. 340). — La France est pauvre, l'Angleterre est misérable (Buret, T. I, p. 237; — die misère erklärt er durch pauvrete sentie par le contraste de la richesse). — „Que chacun en ce monde reponde de soi et pour soi! tant pis pour ceux qui sont de trop ici bas" — c'est une franche application du laissez-faire, laissez-passer (Buret p. 152). — Bianchini, nachdem er dem Protestantismus vorgeworfen hat, daß er den Egoismus und den materiellen Genuß des Reichthums zu sehr begünstige, setzt hinzu: Indeboliti inoltre

Digitized by Google

furono i principj di morale e di religione, che devono regolare la produzione, la divisione e il godimento delle richezze (Scienza etc. p. 107).

b) Die ſocialiſtiſchen oder (im weiteren Sinne) communiſtiſchen Syſteme, deren ökonomiſche Aufgabe, wie ſie dieſelbe ſich geſtellt haben, ſich zuſammenfaſſen läßt in der gänzlichen oder theilweiſen Auflöſung der Privatwirthſchaften mit ihren Vermögensmaſſen in Geſammtwirthſchaften von Gemeinden, oder beziehungsweiſe in eine faſt allumfaſſende Staatswirthſchaft, zum Zwecke der Aufhebung der freien Concurrenz, als eines Kampfes der Einzelintereſſen und eigennützigen Beſtrebungen, und der daraus hervorgehenden Übermacht der Vermögenden über die beſitzloſen Arbeiter, insbeſondere zum Zwecke der ſogenannten Organiſation der Arbeit, durch welche die Erhöhung des Arbeitseinkommens (Arbeitslohns), gegenüber dem Einkommen von Capital und Grundbeſitz, bewirkt werden ſoll.

Dieſen Gegenſtand behandeln Blanqui, Histoire etc. (oben §. 5), — Stein, der Communismus und Socialismus des heutigen Frankreichs, 1841, — Grieb, Populäre Geſellſchaftsökonomie ꝛc. Stuttgart 1848. — Der moderne Socialismus iſt zwar ein Gemiſch von ökonomiſchen, politiſchen und rechtsphiloſophiſchen Vorſtellungen, aber vorherrſchend iſt doch darin das ökonomiſche Element. Dieß zeigt ſich ſowohl in dem oben angedeuteten Endzwecke, welcher ſich auf die ökonomiſche Lage der gemeinen Arbeiter bezieht, wie auch in dem Mittelzwecke, welcher in der Zerſtörung der Übermacht des Capitals über die Arbeit beſteht. Dadurch unterſcheidet ſich der Socialismus und Communismus der Neuzeit von früheren Erſcheinungen ähnlicher Art, und es ſtehn damit die Haupteinwürfe, welche ihm zu machen ſind, in Verbindung, nämlich: 1) daß er das Sondereigenthum oder den Sondererwerb als Spielraum der Selbſtſucht nicht wegen höherer (ethiſcher oder religiöſer), ſondern wegen ökonomiſcher Intereſſen aufheben will, 2) daß er ſeinen Mittelzweck auf eine Weiſe erreichen will, welche mit der menſchlichen Natur und eben deshalb auch mit allen geſchichtlichen Traditionen im Widerſpruche ſteht. Es fehlt ihm die geſchichtliche Einſicht in die alte praktiſche Organiſation der Arbeit.

Digitized by Google

3. Hinsichtlich der Art und Weise, diese Aufgabe zu lösen, theilt sich der Socialismus in mehrere sogenannte Systeme oder Schulen, welche folgendermaßen zu bezeichnen sind.

aa) Die vollständige Gütergemeinschaft stellt sich, namentlich in dem Systeme des Engländers Owen, in s. g. cooperativen Gesellschaften dar. Sie ist dort mit atomistischer Rechtsgleichheit, die sich sogar auf die Erziehung ausdehnt und selbst die Familienordnung gewissermaaßen auflöst, sowie mit Verwerfung aller positiven Religionslehren und selbst der moralischen Zurechnung der menschlichen Handlungen verbunden.

R. Owen, New views of society, 1813. — Owen wird zwar nicht als Stifter, aber doch als der bedeutendste Repräsentant des modernen Communismus, im vollsten Sinne des Worts, betrachtet. Grieb, welcher selbst Socialist ist, erklärt dessen System für den höchsten Ausdruck der positiven Gütergemeinschaft, (worunter er wahrscheinlich das Gesammteigenthumsverhältniß einer Gesellschaft versteht). Owen klagte in seiner dem Aachner Congresse überreichten Denkschrift über den Mangel an Ordnung in der Production und Vertheilung der Reichthümer, und hielt für nothwendig, die Concurrenz durch Einheit der Interessen zu ersetzen. Da die Bedürfnisse jedes Einzelnen durch die Einrichtungen seiner Gesellschaften befriedigt werden, so wird das Geld für unnöthig erklärt, welches O. ohnehin als Zeichen des individuellen Besitzes verwirft. — Eine cooperative Gesellschaft besteht höchstens aus 2000 Individuen, hat einen der Personenzahl entsprechenden Grundbesitz und betreibt die Landwirthschaft so gut wie die Manufacturindustrie. Solche Gemeinden sollen an die Stelle der großen Manufacturstädte treten. — Die moderne Geldaristokratie erklärte O. für einen neuen drückenden Feudalismus.

bb) Die Schule des St. Simon will das Privateigenthum durch ausgedehnte Erbrechte des, von ihr mit einer eigenthümlichen aristokratisch-monarchischen Verfassung einzurichtenden, Staats beschränken und größtentheils vernichten, somit Capital und Grundbesitz allmählig in die Hände des Letztern bringen, und das ganze Gewerbewesen unter die absolute Leitung von sogenannten Priester-Regenten, als den Staatsgewaltinhabern, stellen, so daß Diese jedem Einzelnen seine Ar-

Digitized by Google

beit nach ſeinen Fähigkeiten und jeder Fähigkeit ihren Lohn nach ihren Leiſtungen zutheilen.

Schriften des Grafen St. Simon ſind: Réorganisation de la société Européenne etc., 1814, — Du système industriel, Paris 1821, u. a. — Die Vortheile der Vermögensbeſitzer, gegenüber den Arbeitern (de ceux qui ont, contre ceux qui font), machen, nach ſeiner Lehre, eine ſchlimme Seite des beſtehenden Zuſtandes aus, dem abgeholfen werden ſoll. Der Staat ſoll jetzt nicht mehr kriegeriſch, ſondern lediglich induſtriell ſeyn, und von einer Ariſtokratie der Intelligenz regiert werden. Die Prieſter-Regenten mit dem (vielleicht erſt von ſeinen Schülern hinzugefügten) Monarchen (père suprême), ſollen Künſtler und ihre Rathgeber die Gelehrten ſeyn. — Er verwirft ſowohl die individuelle wie die politiſche Freiheit als Staatszweck (Syst. ind. p. XIII). Grieb (a. a. O. S. 316) findet übrigens in dem letztgenannten Buche ſchon den Gegenſatz zwiſchen Bourgeoisie und Peuple (welcher bekanntlich bei den Demokraten der neueſten Zeit eine große Rolle ſpielt) klar erfaßt. — St. Simon wollte auch das jetzige Chriſtenthum läutern, um die Menſchenliebe durch die Religion zur rechten Wirkſamkeit zu bringen. — Seine Lehre ward von ſeinen Schülern durch Zuſätze theilweiſe entſtellt.

cc) Das Syſtem des Fourier beruht auf Erwerbsgemeinſchaft, welche ausgeführt wird durch Gemeinden (Phalanges) — mit demokratiſcher Verfaſſung, übrigens ohne Antaſtung beſtehender Staatseinrichtungen, auch ohne allgemeines Geſammteigenthumsverhältniß, wenigſtens der beweglichen Güter — in der Form von Actiengeſellſchaften, in denen Arbeit, Talent und Vermögensbeſitz ſich zum gemeinſamen Zuſammenwirken vereinigen, aus deſſen Ertrage der nothwendige Unterhalt aller Mitglieder beſtritten wird, und vom Überſchuſſe die größte Dividende (fünf Zwölftel) der Arbeit zufällt, welche daneben im Einklange mit den natürlichen menſchlichen Trieben vertheilt und dadurch leicht und angenehm gemacht werden ſoll.

Fourier, Traité de l'association domestique agricole, 1822. — In dieſem und verſchiedenen anderen, theils von F. ſelbſt, theils von ſeinen Nachfolgern herrührenden Werken (m. ſ. Blanqui, Grieb u. A.) findet ſich die weitläuftige Ausführung dieſes Syſtems, welches mit einer phantaſtiſchen Naturphiloſophie und insbeſondere mit einer eigenthümlichen, die menſch-

Digitized by Google

lichen Triebe und ihre Wirkungen betreffenden Theorie in Verbindung gebracht ist. Leidenschaftlicher Trieb (attraction passionnée) soll jeden Einzelnen zur Wahl seiner Beschäftigungen leiten. Es werden mannigfaltige Klassen (Gruppen und Serien) der Arbeiten angeordnet, welche den verschiedenen Trieben der menschlichen Natur entsprechen sollen, damit eine Harmonie der Triebe und Beschäftigungen entstehe. — Der Lohn soll in umgekehrtem Verhältnisse zu der Annehmlichkeit der Arbeit stehen. — Indem Fourier die Arbeit alle zwei Stunden wechseln lassen wollte, dachte er vielleicht an maschinenmäßige Fabrikarbeit. — Alle Ein- und Verkäufe werden von Agenten des Ausschusses der Gemeinde besorgt. „Jenes Heer „unproductiver Gesellschaftsmitglieder, Kaufleute genannt, deren einziges „Geschäft es ist, den Producenten und Consumenten durch Entziehung von „Capitalien, Wucher, Bankerotte ꝛc. zu brandschatzen, wird verschwinden." (Grieb a. a. O. 331). — Der Haß Fouriers gegen den Handel ist merkwürdig, zumal da er selbst dem französischen Handelsstande angehörte und so freilich desto mehr Gelegenheit hatte, das darin eingerissene, durch die überspannte Concurrenz beförderte Treiben, worüber sich vielfältige Klagen vernehmen lassen, zu beobachten. — Übertrieben, aber vielleicht nicht grundlos, scheint seine Klage: Nous ne pouvons vendre nos toiles et dix millions de nos concitoyens n'ont pas de linge.

dd) Louis Blanc machte den Versuch einer Vermittelung des St. Simonismus mit dem Fourierismus durch seine Staatswerkstätten (ateliers nationaux).

Louis Blanc, Organisation du travail 4. ed. 1845. — Er spricht in diesem Buche die allen Socialisten gemeinsame Ansicht von der freien Concurrenz aus. So heißt es p. XXII: on déchaine la concurrence qui met aux prises le riche avec le pauvre, le speculateur habile avec le travailleur naïf, le client du banquier facile avec le serf de l'usurier, l'athlète armé de pied en cap avec le combattant desarmé, l'homme ingambe avec le paralytique. — So wie die von den vorgenannten Schulen im Kleinen gemachten Versuche, ihre Entwürfe praktisch auszuführen, alle mißlangen, so war es bekanntlich auch mit dem, der französischen Republik v. J. 1848 sehr kostbar gewordenen Versuche der Fall, welchen L. Bl. im Großen anstellte. — Er wollte die gewerblichen Unternehmungen nach und nach unter die Leitung des Staats bringen. Die Commission du gouvernement pour les travailleurs, deren Präsident er war, erklärte sich in einer Sitzung für zwei Grundsätze, nämlich: l'associa-

Digitized by Google

tion, principe de toute force et de toute économie, — l'intervention de l'état, principe de tout ordre, de toute justice distributive et de toute unité. Recht schön! aber es kommt alles auf die nähere Erklärung und die Art der Ausführung an.

ee) Die äußerste Spitze des Communismus erschien in der Lehre des Proud'hon vom Eigenthume und vom Rechte jedes Menschen auf Arbeit und für Alle gleichen Arbeitslohn, neben seiner Kritik der bisherigen volkswirthschaftlichen Systeme.

Proud'hon's Schriften verdienen, ungeachtet der Widersprüche, in welche er sich mit sich selbst setzt, und trotz höchst paradoxer und in keiner Hinsicht zu billigender Aussprüche, mehr Beachtung als ihnen zu Theil geworden zu sein scheint. Sie zeigen, daß eine rücksichtslose, von aller positiven Grundlage sich lossagende, aber scharfsinnige und kenntnißreiche Kritik am letzten Ende, indem sie sich selbst schlägt, zur Befestigung der positiven Autorität, des positiven Glaubens und des positiven Rechts dienen kann. Wir nennen deshalb seine folgenden Schriften: Qu'est-ce que la propriété? 2e memoire 2e ed. Paris 1848 — 1 mem. 1849, — Système des contradictions économiques, ou Philosophie de la misère Par. 1847 (Teutsch von K. Grün, Darmstadt 1847) — Le droit au travail et le droit de la propriété. P. 1848. — Die erstgedachte Schrift und einige Stellen der zweiten dürften indirect zur Bestätigung der Ansicht dienen, daß zur Begründung des Eigenthumsrechts die gewöhnliche naturrechtliche Deduction nicht genügt, sondern religiöse Ideen in Verbindung mit wirthschaftlichen Begriffen erforderlich sind. — In der zweiten erklärt Pr. gleich zum Anfange, daß er zu seinem Werke der Voraussetzung eines Gottes bedürfe, und daß die Idee Gottes viel weniger ein individueller Begriff, als ein Glaubensact sei, der dem Gesammtbewußtsein der menschlichen Gesellschaft angehöre. — In einem Blatte seiner Zeitung: Le Représentant du peuple, heißt es: La démocratie n'est autre chose que la tyrannie des majorités, tyrannie la plus exécrable. — Daneben mag auch bemerkt werden, daß er in der erstgedachten Schrift von den folies phalanstériennes (des Fourier) spricht und sich über den Constitutionalismus, welchen, seiner Meinung nach, Fourier, durch die auf Volkswahl gegründete Verfassung seiner Gemeinde nachgeahmt hat, folgendermaaßen erklärt: Qu'est-ce que le gouvernement constitutionnel? une confédération de bourgeois contre les travailleurs et contre le roi. —

Digitized by Google

Anſtatt ſeines gänzlich unausführbaren absoluten Rechts auf Arbeit hätte er ein beſchränktes und bedingtes im alten Zunftweſen finden können. Er wirft dem Socialismus mit Recht vor, daß er „die Überlieferung „verabſchiede und ſich abmühe, die Geſellſchaft auf unfindbare Grund„lagen neu zu errichten.“ (Conrad. Ch. I. §. 2*).

*) Die ganze Geſchichte der Reaction gegen die moderne Lehre von der freien Concurrenz beſtätigt folgende Worte Göthe's (Nachgelaſſene Werke Bd. IX, S. 80): „Aus „aller Ordnung entſteht zuletzt Pedanterie; um dieſe los zu werden, zerſtört man jene, „und es geht eine Zeit hin, bis man gewahr wird, daß man wieder Ordnung machen „müſſe. Claſſicismus und Romanticismus, Innungszwang und Gewerbsfreiheit, Feſt„halten und Zerſplittern des Grundbodens, es iſt immer derſelbe Conflict, der zuletzt „wieder einen neuen erzeugt.“ — G. ſetzt hinzu, daß der Verſtand einer Regierung ſich darin zeigen würde, dieſen Kampf zu mäßigen und ein Gleichgewicht herzuſtellen, meint aber, daß dies den Menſchen nicht gegeben ſei.

Digitized by Google

III.

System der Nationalökonomie.

Abtheilung 1. Hauptbegriffe der allgemeinen Wirthschaftslehre, als Grundlagen der Volkswirthschaftslehre *).

§. 12. Die wirthschaftlichen (ökonomischen) Güter.

1. Der allgemeine Begriff eines Gutes, daß es etwas Nützliches sei, d. h. zur Befriedigung menschlicher Bedürfnisse oder Wünsche diene, bestimmt sich für wirthschaftliche Güter näher dahin, daß unter ihnen nur materielle dergleichen Dinge (vgl. §. 1) d. h. solche verstanden werden, welche als Stoffe, mithin äußerlich (körperlich) erscheinen und von den Personen getrennt, oder doch trennbar, als Sachen für sich bestehen; im Gegensatze der persönlichen Güter, unter welchen alle nützlichen oder wünschenswerthen menschlichen Zustände, Genüsse, Eigenschaften, Kräfte und Verhältnisse zu begreifen sind.

M. s. Adam Smiths Erklärung (oben §. 9) und Rau I, §. 1. 46 u. 46 a). Die Richtigkeit der von Rau klar ausgesprochenen Ansicht zeigt sich schon durch Storchs nicht wohl gelungenen Versuch, als zweiten Theil seiner politischen Ökonomie, (s. oben §. 9) eine Theorie der persönlichen Güter (biens internes) aufzustellen. Er bezeichnet dieselben theils als Hauptgüter (biens primitifs), theils als Hülfsgüter. Die Ersteren sind: Ge-

*) M. vgl. Rau I, Buch 1, Wesen des Volksvermögens.

Digitized by Google

ſundheit, Geſchicklichkeit, Wiſſen, Schöngefühl (goût), Sittlichkeit, Religion (culte); — die Letzteren: Sicherheit und Muße (loisir). Dieſe Güter ſind aber hinſichtlich ihrer Entſtehung, Erhaltung und Zerſtörung anderen Geſetzen unterworfen, als die ſachlichen. Will man dieſen Unterſchied nicht feſthalten, ſo verſchmilzt ſich die Wirthſchaftslehre mit anderen ganz verſchiedenen Wiſſenſchaften, z. B. mit der Arzneikunde, und dann hat auch Gr. v. Soden (oben §. 9) Recht darin, daß er Alles was er unter Staatspolizei begreift, in der Nationalökonomie mit behandelt. — Die perſönlichen Güter ſind theils geiſtige, theils ſinnliche (z. B. die körperliche Geſundheit) und man kann deshalb auch der Definition nicht beiſtimmen, welche Schmitthenner (a. a. O. §. 248) von ökonomiſchen Gütern giebt, indem er ſie für ſolche erklärt, welche mittelbar oder unmittelbar die ſinnliche Wohlfahrt begründen. Dieſe Definition iſt zu weit, und beziehungsweiſe zu eng, wie in anderen Beziehungen die von Roſcher (Grundlagen ꝛc. S. 3) gegebene, daß wirthſchaftliche Güter ſolche ſeien, welche des Verkehrs fähig ſind oder wenigſtens denſelben fördern können. Auch gewiſſe nicht ökonomiſche Güter ſind verkehrsfähig, wenngleich in beſchränkterem Sinne, als die ſachlichen (wie ſich gleich hernach zeigen wird). Auf der andern Seite iſt nicht jedes ökonomiſche Gut unter allen Umſtänden des Verkehrs fähig, und jedes ſolches Gut, mit Ausnahme des Geldes, kann auch ohne Verkehr als Gut dienen, weshalb die Verkehrsfähigkeit wenigſtens nicht als ein weſentliches Merkmal dieſes Begriffs anzuſehen iſt. — Übrigens ſcheint es unnöthig, die von Rau I, §. 1.) ſo genannten geſellſchaftlichen Güter, oder Lebensverhältniſſe, wie Herrmann ſie nennt, als eine dritte Claſſe zu bezeichnen, da der angegebene Begriff der perſönlichen Güter auch auf ſie anwendbar iſt.

2. Die aus dieſer Begriffsbeſtimmung folgenden allgemeinen weſentlichen und ausſchließlichen Eigenſchaften der ökonomiſchen Güter ſind die folgenden:

a) Sie erſcheinen als Stoffe im Raume, können daher auch als Vorrath angeſammelt, angehäuft, mithin im eigentlichen Sinne capitaliſirt werden und ſind als Körper der Größenbeſtimmung (Meſſung) ihres Stoffinhaltes fähig.

M. vgl. Rau I, §. 46 u. 46a., — dagegen Schmitthenner §. 249. — Wenn Smith (a. a. O.) die ökonomiſche Güter erzeugende Arbeit als eine ſolche bezeichnet, deren Erfolg ein dauernder ſei, ſo liegt

Digitized by Google

darin kein ausschließliches Merkmal. Er bezeichnet sie aber auch als eine solche, welche (d. h. richtiger, deren Erzeugnisse) capitalisirt und zu einem Vorrathe angehäuft (stocked and stored up.) werden könne. Geistige und körperliche Genüsse einer Person können einen dauernden Nutzen für sie haben, aber sie können keine körperliche Masse bilden, auch deshalb und weil sie nicht meßbar sind, bei der Schätzung eines Vermögens nicht in Anschlag gebracht werden. Eben so ist es mit den Arbeitskräften und den Arbeiten selbst, welche zu den wichtigsten persönlichen Gütern gehören. Sie können an sich nur in der Zeit, nicht aber im Raume zum Vorscheine kommen, und keine körperliche Größe oder Quantität ausmachen. Smith selbst (B. I, Cap. 5) erklärt die Arbeit für einen abstracten Begriff (an abstract notion). Bekanntlich mißt man bei der Bestimmung des Arbeitslohns die Arbeit nur entweder nach der Zeit, oder nach ihrem materiellen Producte oder dem Stoffe, worin sich ihr Erfolg zeigt, (z. B. eine schriftstellerische Arbeit nach der Bogenzahl). Jede andere Bestimmung ist rein subjectiv und willkührlich, also regellos.

b) Sie können mit den Personen äußerlich, nämlich durch Rechtsverhältnisse, namentlich durch Besitz und Eigenthumsrecht, verbunden und wieder von ihnen getrennt werden, sind also ihrer allgemeinen Natur nach veräußerlich.

Im Wesen des Eigenthums und Veräußerungsrechts liegt, daß es nur an materiellen Dingen denkbar ist. Persönliche Güter sind nicht veräußerlich, sondern nur mittheilbar; oder hört etwa der Lehrer, welcher seinem Schüler Kenntnisse mittheilt, damit auf, sie selbst bei sich zu behalten? — Die moderne Erfindung des litterarischen oder künstlerischen Eigenthums an Gedanken ist in der Natur der Sache nicht begründet (woraus freilich nicht folgt, daß der Nachdruck geduldet werden soll: m. vgl. unten §. 38). — Aus dem Vorstehenden erklärt sich, warum Chr. v. Schlözer (Anfangsgründe der Staatswirthschaft, Riga 1805—1807) die ökonomischen Güter als Dinge definirt, über welche der Mensch ein Eigenthum auszuüben fähig sei, und warum Smith (a. a. O.) und Andere die Definition derselben auf verkäufliche Dinge beschränken, was freilich zu der falschen Meinung einiger Nationalökonomen verleiten konnte, daß nur zur Veräußerung bestimmte Dinge als ökonomische Güter zu betrachten seien (m. vgl. die Smithsche Lehre vom Tauschwerthe, oben, §. 10, 2). Richtig ist aber, daß alle, ihrer

Digitized by Google

allgemeinen Natur nach, unter gewissen Bedingungen der Veräußerung fähige Gegenstände unter diesen Begriff gehören.

c) Sie verhalten sich im Allgemeinen als Mittel zu den persönlichen Gütern, beziehungsweise aber auch als Wirkungen zu denselben, und dienen oft als Gegengabe für deren Mittheilung.

M. vgl. Rau I, §. 46, — Schmitthenner §. 244. — Die persönlichen Güter sind Bestandtheile der menschlichen Wohlfahrt, die sachlichen aber nothwendige Mittel zu deren Begründung und Erhaltung. So konnte Aristoteles (Pol. I, 2) sagen: το κτῆμα ὄργανον προς ζωήν ἐστι. Auch konnte er (Pol. I, 6) daraus, daß aller Reichthum nicht Zweck, sondern nur Mittel sei, die Folgerung ableiten, daß jeder Reichthum seine Grenze haben müsse (φαίνεται ἀναγκαῖον εἶναι παντὸς πλοῦτου πέρας). — Der Umstand, daß Mittheilung persönlicher Güter mit materiellen Gütern bezahlt wird, ist keineswegs, wie Storch (Considérations sur le revenu national, Paris 1824) meint, ein genügender Grund, auch die ersteren für ökonomische Güter zu erklären, sondern nur eine Bestätigung der bekannten Wahrheit, daß gewisse persönliche Güter, z. B. Arbeiten, Fleiß, Talente u. dgl., Mittel sein können, ökonomische Güter zu erwerben. Schmitthenner (§. 250) erklärt in diesem Sinne gewisse geistige Güter für commensurabel mit ökonomischen (m. vgl. oben a).

d) Sie können die Zwecke ihres Gebrauches nur erfüllen, indem sie ganz oder theilweise verbraucht (consumirt) d. h. zerstört oder wenigstens ihrer, den Zwecken ihres bisherigen Gebrauches dienenden Eigenschaften beraubt (abgenutzt) werden.

Smith bezeichnet die ökonomischen Güter, mit Ausnahme des Geldes (was sich später erklären wird), als Güter die zu verbrauchen sind (consumable goods). — Die persönlichen Güter werden durch ihre Anwendung nicht nothwendig zerstört, sondern können im Gegentheil dadurch vermehrt oder verstärkt werden, z. B. geistige und körperliche Fähigkeiten durch Übung. Die ganze Lehre von der Consumtion, als einem wesentlichen Elemente jeder Wirthschaft, ist nur auf materielle Güter anwendbar.

3) Die allgemeine Eintheilung der ökonomischen Güter ist füglich nach folgenden, für die Wirthschaftslehre wichtigen Kategorien einzurichten.

a) Nach den Graden und dem verschiedenen Umfange ihres Nutzens sind sie Befriedigungsmittel theils wesentlicher, auf Le-

Digitized by Google

benserhaltung abzielender Bedürfnisse, unter welchen die der Nahrung, Kleidung und Wohnung die dringendsten sind, — theils der auf Lebensverschönerung gerichteten Wünsche, mithin Gegenstände des Luxus (im weitesten Sinne des Worts). Wichtig ist, was die Ersteren betrifft, daß sie sich theils auf allgemeine Bedürfnisse eines Volks, theils auf besondere einzelner Klassen und Individuen beziehen.

Andere hieher gehörige Eintheilungen, z. B. die bekannte in nothwendige, nützliche und angenehme Dinge, sind leicht mit der vorstehenden zu verbinden. — Bedürfniß ist Abhängigkeit von Gütern. Den drei dringendsten menschlichen Bedürfnissen entsprechend, hat Plato (De rep. l. II) die Theilung der Arbeit in ihren Grundzügen dargestellt. Für die Volkswirthschaftspolitik wichtig ist A. Smiths Ausspruch (Bd. I, Cap. 11): When food is provided, it is easy to find the necessary cloathing and lodging. — Man unterscheidet auch primäre und secundäre Bedürfnisse (Schmitthenner §. 112 und 148). Natürlicherweise setzt die Befriedigung der letzteren die der ersteren voraus, und schon deshalb sollte ein Volk, dessen Ackerbau noch im Zustande der Rohheit ist, nicht schon an Luxusmanufacturen denken. — Übrigens findet sich selbst hinsichtlich wesentlicher Bedürfnisse eine große Verschiedenheit zwischen verschiedenen Völkern, deren Ursachen größtentheils im Klima liegen. Buret sagt, daß die Neapolitanische Regierung Unruhen befürchte, wenn das Eis theuer sei.

b) Nach ihrer Bestimmung entweder zum unmittelbaren Nutzen, oder zum Erwerbe anderer Güter durch Erzeugung oder Verkehr, sind die ökonomischen Güter entweder Genußmittel oder materielle Güterquellen. — Die Letzteren sind theils die meisten Grundstücke, theils alle Gegenstände, welche unter den Begriff des Capitals (in dem unten, §. 16, Abs. 4 zu erklärenden engeren Sinne des Worts) fallen. Zu diesen gehört, seiner allgemeinen und wesentlichen volkswirthschaftlichen Bestimmung nach, das Geld, welches insbesondere, als ein lediglich andere Güter vertretendes (repräsentirendes) Gut, allen übrigen wirthschaftlichen Gütern, die man in dieser Beziehung Sachgüter im engeren Sinne oder specifische Güter genannt hat, entgegengesetzt wird.

Digitized by Google

Schon Aristoteles (Rhet. I, 5) unterschied fruchtbringende oder Einkünfte gewährende Güter (καρπιμα) von solchen, welche lediglich zum Genusse dienen (ἀπολαυστικά). Genovesi (s. oben §. 7) nennt im Gegensatze des Geldes alle übrigen Güter ursprüngliche Güter.

c) In mehrfältiger Beziehung sind die unbeweglichen Güter, d. h. Grundstücke oder Theile des Erdbodens, zu unterscheiden von den beweglichen, welche aus dem Erdboden mittelbar oder unmittelbar erzeugt (producirt) werden. Die ersteren unterscheiden sich von den letzteren dadurch, daß sie 1) keine räumliche Übertragung zulassen, 2) daß sie nicht nach menschlichem Willen oder Bedürfnisse hervorgebracht oder vermehrt werden können, 3) daß sie (mit unbedeutenden Ausnahmen) nicht der Zerstörung oder Verminderung ihrer Menge und Größe, sondern nur der Verminderung ihrer Nutzbarkeit unterworfen, auch der Wiederherstellung derselben in den meisten und wichtigsten Beziehungen fähig sind.

M. vgl. Rau (I, §. 50). — Mit den hier bemerkten, von den meisten Nationalökonomen wenig beachteten Eigenthümlichkeiten der unbeweglichen Güter stehen die wichtigen Unterschiede ihrer Besitz- und Eigenthumsverhältnisse von denen der beweglichen, so wie die besonderen Formen der Erwerbung der ersteren, wie sie sich im Germanischen Rechte (freilich nicht im Römischen) finden, in Verbindung. Es ergeben sich nämlich aus ihnen mehrfältige Folgerungen, namentlich in Bezug auf die Bedeutung des Grundbesitzes für das Gemeinwesen und den Staat, sowie auf die Veräußerlichkeit der Grundstücke und den Handel mit denselben. Die hieher gehörigen Andeutungen, welche schon die obige geschichtliche Einleitung enthält, werden unten an den geeigneten Orten ihre Vervollständigung finden. Hier ist nur im Allgemeinen noch darauf aufmerksam zu machen, daß der Grund und Boden eines Volks, als sein gemeinsamer Wohnplatz, eine nothwendige Grundlage seines Gemeinlebens bildet. „Nur das Land gewährt „die Einheit des Bedürfnisses, die Geschlossenheit der Mittel für seine Be„friedigung u. s. w.“ (Stahl Staats- und Rechtslehre, Abth. II, S. 135). — „Kein Moment des irdischen Daseins des Menschen kann ohne Bo„den begriffen werden“ (Deutsche Vierteljahrschrift, Jahrg. 1849).

d) In Beziehung auf die Veränderungen, welche mit den meisten ökonomischen Gütern oder ihren Stoffen, nach deren Erzeugung aus dem Boden,

Digitized by Google

durch menschliche Arbeit vorgenommen werden, ist der Unterschied zwischen Urerzeugnissen oder Rohstoffen (Naturproducten, wie sie a potiori genannt werden) und verarbeiteten Erzeugnissen, Fabricaten und Halbfabricaten (Kunstproducten im weiten Sinne des Wortes) besonders wichtig.

§. 13. Der Werth oder die ökonomische Schätzung der Güter.

1. Ein Stoff ist nur in so fern ein Gut, als er Werth hat, d. h., einen von irgend einer Person anerkannten Nutzen, im weitesten Sinne des Worts (s. oben §. 12), gewährt. — Im engern Sinne ist Werth der Grad des Nutzens einer Sache, welcher sich ergibt, wenn man sie hinsichtlich ihres Nutzens mit andern Sachen vergleicht. — Die Anerkennung und Beurtheilung des Werthes ist die Schätzung.

M. vgl. Rau, I, §. 55, — Schmitthenner, §. 250, — Genovesi, Th. II, C. 1. §. 3. — Der Nutzen kann auch ein negativer sein, d. h. in der Entfernung oder Vermeidung eines Übels oder Nachtheils bestehen (m. s. Gioja a. a. O. I, 24).

2. Der Werth eines Gutes, geschätzt nach dem Nutzen, welchen es seinem Besitzer, wenn er es selbst gebraucht, also unmittelbar vermöge seiner eigenthümlichen (specifischen) Beschaffenheit (Qualität) gewährt, ist sein Gebrauchswerth (value in use, utility, utilité, Werth in engerem Sinne). Der Werth eines Gutes aber, nach der körperlichen Quantität einer Sache geschätzt, welche für seine Veräußerung oder Mittheilung als Preis (Gegengabe, Gegenwerth, Äquivalent) empfangen oder eingetauscht wird, ist Tauschwerth, Preis (value, value in exchange, valeur). Nur der Werth im letzteren Sinne ist quantitativ bestimmt (gemessen) und einer unmittelbaren Zahlenbestimmung fähig. Er ist Ausdruck der Preisfähigkeit eines Gutes, d. h. seiner Fähigkeit gegen ein anderes und zwar materielles Gut hingegeben oder mitgetheilt zu werden.

M. s. Rau I, §. 56 u. 63, — Schmitthenner a. a. O. — Rau nennt den Gebrauchswerth immer schlechtweg Werth, und den gewöhnlich so genannten Tauschwerth, Preis. — Genau genommen bezeichnet der Aus-

Digitized by Google

druck Tauſchwerth allerdings nur den Preis beim Tauſche, d. h. bei der wechſelſeitigen Eigenthumsübertragung, nicht aber den Preis für ſonſtige Leiſtungen, namentlich für die Übertragung einer Sache zur bloßen Benutzung (Miethpreis u. dgl.) und für Äußerungen perſönlicher Güter, durch welche eine Perſon einer andern dient, alſo für Arbeiten als Dienſte (Arbeitspreis oder Arbeitslohn). Der Begriff des Preiſes iſt aber in allen dieſen Fällen derſelbe. — Schon Ariſtoteles (Pol. I. 3) unterſchied die Benutzung einer Sache nach ihrer eigenthümlichen Beſchaffenheit (*οἰκεία χρῆσις*) und die durch Vertauſchung (*μεταβλητική*). — Der Preis eines Gutes kann ſich nur aus der Vergleichung mit anderen, und zwar (im ökonomiſchen Sinne dieſes Begriffs) mit materiellen Gütern ergeben, obgleich eine ſolche Vergleichung bei perſönlichen Gütern nur mit Hülfe eines vermittelnden Moments möglich iſt (m. ſ. oben §. 12). — Wenn man für 1 Metze Roggen etwa 4 fl., für 1 Metze Waizen aber 6 fl. bezahlt, m. a. W. wenn man 3 Metzen Roggen gegen 2 Scheffel Waizen austauſcht, weil die Qualität oder der Gebrauchswerth des Waizens um die Hälfte höher geſchätzt wird, als die des Roggens; ſo zeigt ſich klar, wie im Tauſchwerthe die im Gebrauchswerthe ſich zeigende Qualität durch eine körperliche Quantität ausgedrückt oder gemeſſen wird. — Graf Soden (ſ. oben §. 9) nennt den Gebrauchswerth poſitiven, den Tauſchwerth verglichenen Werth.

3. Der Gebrauchswerth einer jeden Art von Gütern im Allgemeinen (Gattungswerth) richtet ſich, hinſichtlich ſeines Grades und ſeines Umfangs, einestheils nach der Beſchaffenheit der Bedürfniſſe und Wünſche, zu deren Befriedigung ein Gut tauglich iſt, anderntheils nach dem größeren oder geringeren Grade dieſer Tauglichkeit. In der erſteren Beziehung unterſcheidet man abſoluten und relativen, ſo wie allgemeinen, beſonderen und individuellen Werth. — Der Werth einer beſtimmten Quantität eines Gutes für ein beſtimmtes Subject oder eine gewiſſe Perſon (Quantitätswerth), hängt dagegen nicht allein von dem Gattungswerthe ab, ſondern auch von dem Verhältniſſe der im Beſitze der Perſon befindlichen Quantität desſelben Gutes zu ihrem Bedarfe, ſo daß der Überſchuß jener Quantität über dieſen Bedarf für ſie keinen oder nur geringen Gebrauchswerth hat, und inſoweit nur nach ſeinem etwanigen Tauſchwerthe von ihr geſchätzt werden kann.

Digitized by Google

M. ſ. Rau I, §. 57 a. 61, — Gr. Soden (Th. I, §. 43 ff.). Der Letztere bezeichnet als Güter „allgemeinen, abſoluten" Werths, alle diejenigen, welche „mehr oder weniger als Bedingung der Menſchenexiſtenz erſcheinen." — Rau nennt den Quantitätswerth auch concreten Werth. Als eine beſondere Art des individuellen Werths oder des Werths, den eine Sache für ein einzelnes Individuum hat, bezeichnet er den Affectionswerth.

4. Die Güter haben, neben ihrem Gebrauchswerthe, unter folgenden Bedingungen Preisfähigkeit: a) wenn ſie ſich in der natürlichen oder rechtlichen Gewalt beſtimmter Perſonen befinden; b) wenn ihr Gebrauchswerth von anderen Perſonen, welche Inhaber anderer, und zwar materieller Güter ſind, anerkannt wird; c) wenn ihre Erlangung Koſten erfordert, welches bei allen denen der Fall iſt, die nicht ohne Arbeit erlangt werden können, oder doch nur in begrenzter, d. h. in einer die Bedürfniſſe oder Wünſche nicht überſteigenden Menge vorhanden ſind. Nur an ſolchen materiellen Gütern, bei welchen die letzte Bedingung eintrifft, entſteht, und zwar mit Nothwendigkeit, Beſitz und Eigenthum, und fällt inſoweit dieſe Bedingung mit der erſten zuſammen.

M. ſ. Rau (I, §. 47) von herrenloſen und alſo nothwendig preisloſen ſachlichen Gütern (z. B. Waſſer in den meiſten Gegenden). — Es ergiebt ſich hier die Mangelhaftigkeit der Anſicht, daß die Arbeit allein der Maßſtab alles Tauſchwerths ſei. Ricardo ſagt richtig: Poſſeſſing utility commodities derive their exchangeable value from two sources, from their scarcity (Seltenheit) and from the quantity of labour required to obtain them. — Das Koſtenelement des Tauſchwerthes bezeichnet Ricardo auch mit dem allgemeinen Ausdrucke Schwierigkeit (difficulty). — Koſtbarkeit einer Sache iſt nicht mit Werth gleichbedeutend, ſondern der Grund ihres Tauſchwerthes, außer ihrem Gebrauchswerthe. — Die Erklärung der Entſtehung des Eigenthums aus Occupation, und beziehungsweiſe aus Arbeit, fällt mit derjenigen der Entſtehung des Tauſchwerthes zuſammen, aus welcher zugleich die Nothwendigkeit des Eigenthumsverhältniſſes hervorgeht, da Dieſes Bedingung der wirthſchaftlichen Schonung und Pflege aller nur in begrenzter Menge vorhandenen materiellen Güter, ja zugleich gewiſſer-

Digitized by Google

maaßen der Erzeugung der meiſten beweglichen Güter dieſer Art durch Arbeit, iſt.

5. Der Preis oder Tauſchwerth eines Gutes iſt Geldpreis oder Geldwerth (Kaufwerth), ſofern er nach Geld geſchätzt wird, d. h. nach einer Sache, welche als allgemeiner Gegenwerth (Äquivalent), mithin als gemeinſames Maaß aller Preiſe von einer bürgerlichen Geſellſchaft anerkannt iſt, ſo daß man unter dem Preiſe eines Gutes die dafür gegebene oder zu gebende Geldmenge, als eine reine Werthquantität, verſteht, welche die dafür zu erkaufenden Güter bis zum wirklich erfolgenden Kaufe ihren Stoffquantitäten und Qualitäten nach unbeſtimmt läßt. Durch das Geld, welches das Mittel iſt, die Preiſe aller preisfähigen Güter mit einander zu vergleichen, entſtand die Möglichkeit von in einem gewiſſen Umfange gemeingültigen, freilich meiſtens ſehr veränderlichen, Preisbeſtimmungen, ſowie die Zuläßigkeit der Bezeichnung des Tauſchwerthes eines Inbegriffs der verſchiedenartigſten materiellen Güter, mithin auch eines ganzen Vermögens, in einer Summe.

Die oben (§. 5) angeführte Pandektenſtelle (l. 1. D. XVIII, 1) bezeichnet das Weſen des Geldes treffend in den Worten: electa est materia, cujus publica ac perpetua aestimatio difficultatibus permutationum aequalitate quantitatis subveniret, eaque materia, forma publica percussa, usum dominiumque non tam ex substantia praebet quam ex quantitate. Jeder legt, je nach ſeinen Bedürfniſſen und Vermögensumſtänden, der Geldſumme eine eigene Bedeutung unter. (Rau I, §. 63 a.) — M. vgl. Sismondi (Etudes T. II, p. 375): La valeur (der Geldwerth) était de plus l'appréciation comparative de la chose évaluée, non point avec une chose en particulier, mais avec toute chose. La valeur est donc une idée sociale, mise à la place d'une idée individuelle, c'est de plus une idée abstraite, mise à la place d'une idée positive. C'est une comparaison entre des quantités inconnues, pour laquelle l'esprit semble avoir dû procéder par la methode algébrique plutôt qu'arithmétique etc. — Alle Geldpreiſe werden, ſo weit derſelbe Münzfuß reicht, in Einheiten desſelben Maaßes (Thalern, Gulden u. dgl.) ausgedrückt (m. vgl. Rau I, §. 63), — J. B. Say (Cours etc. T. I, p. 116) nennt das Geld den gemeinſchaftlichen Nenner mehrerer Bruchgrößen.

Digitized by Google

6) Das Ergebniß der Schätzung von Gütern nach Preisen, insbesondere nach Geldpreisen, besteht überall nur in der Vorstellung, so lange keine Veräußerung oder Mittheilung derselben Statt findet. Auch entspricht der Preis eines Gutes in der Regel seinem Gebrauchswerthe, in welchem doch der letzte Zweck der Erwerbung eines jeden Gutes liegt, nur in sehr bedingtem und beschränktem Sinne, weil er bei den meisten Gütern größtentheils durch die Kostbarkeit, (welche auf der Schwierigkeit ihrer Erlangung beruht) bestimmt wird.

M. s. Rau I, §. 64. — Für den Besitzer einer Quantität Getreide ist der Preis desselben an sich gleichgültig, wenn es ihm zum eigenen Verbrauche unentbehrlich ist. Was hat man in einem Geldwerthe von z. B. hundert Gulden, so lange man nicht wenigstens ungefähr weiß, was man damit kaufen kann? Eine Schätzung von Gütern nach Preisen im gemeinen Leben geschieht auch in der Regel nur zum Zwecke einer, wenn auch häufig nur theilweisen, Veräußerung. — Ein Glück ist es, daß die Dinge von größtem Gebrauchswerthe, z. B. die nothwendigen Nahrungsmittel, keinen so hohen Tauschwerth haben, wie gewisse andre Dinge von viel geringerem Gebrauchswerthe, z. B. Edelsteine, und daß gewisse Dinge, wie meistens Wasser, gar nicht preisfähig sind. — Die Vertauschung einer Sache gegen Geld (Verkauf) setzt in der Regel den Zweck voraus, mit dem Gelde irgend einen Gebrauchswerth zu kaufen. Der Austausch der Güter theilt sich durch die Vermittelung des Geldes in Verkauf und Kauf. — J. B. Say will den Gebrauchswerth natürlichen Reichthum nennen, ohne Zweifel in demselben Sinne, in welchem Aristoteles den Eintausch von unmittelbar nützlichen Dingen zum eigenen Gebrauche als natürlichen Erwerb (μεταβλητικὴ κατὰ φύσιν), den Gelderwerb aber als eine künstliche Erwerbsart (μ. παρὰ φύσιν) bezeichnete. In demselben Sinne sagt Ar.: der Reichthum bestehe mehr im Gebrauche, als im Besitze. — Die weitere Entwicklung der Lehre von den Preisen und vom Gelde folgt unten in Abth. 3.

§. 14. Vermögen, Wirthschaft, Reichthum und dahin gehörige Nebenbegriffe.

1. Ein Vermögen (m. s. oben §. 1) wird als eine Verbindung von ökonomischen Gütern zu einer Einheit, im Sinne eines Ganzen und Dauernden, gedacht, welche auf einer bestimmten physischen oder moralischen Person beruht, der die Verfügung über diese Güter vermöge Eigenthumsrechts, oder etwa sonstiger Sachenrechte, oder beziehungsweise

Digitized by Google

rechtlicher Forderungen zusteht. Ein Vermögen, in welchem diese auf der Einheit einer Person beruhende Einheit vollständig erscheint, können wir Einzelvermögen nennen.

Man kann sich hiebei auf eine Pandektenstelle (L. 49 D. De verb. sign.) berufen, welche angiebt, was zu einem Vermögen (in bonis) zu rechnen sei. Daraus, daß sie auch Forderungen dazu rechnet, folgert Schmitthenner (§. 249), daß sie auch immaterielle Güter als Bestandtheile eines Vermögens betrachte. Aber sie bezeichnet offenbar nicht die (freilich unkörperlichen) Rechtsverhältnisse selbst, sondern die körperlichen Gegenstände derselben als solche Bestandtheile. So ist es auch ganz richtig, wenn man in das Inventar eines Vermögens nicht Forderungen aufnimmt, wenn deren Realisirung unmöglich ist.

2. Die Behandlung eines Vermögens als eines Ganzen und Dauernden, welche auf dessen Erhaltung, Vermehrung und Benutzung abzweckt, ist die Wirthschaft im bestimmteren Sinne des Worts, und ihr Erfolg zeigt sich in der Wirthschaftsbilanz, d. h. dem Verhältnisse zwischen den Ab- und Zuflüssen — Einnahmen oder Einkünften und Ausgaben — von einer bestimmten Wirthschaftsperiode, da von diesem Verhältnisse, je nachdem es sich als Gleichgewicht, oder als Überschuß, oder als Ausfall (Deficit) darstellt, die Erhaltung oder Vermehrung oder Verminderung des dauernden Gütervorraths des Vermögenstammes — welcher mitunter auch Capital im weiteren Sinne genannt wird — abhängt. Die Wirthschaft erscheint zunächst und am deutlichsten, ihrem vollen Begriffe gemäß, als Einzelwirthschaft, d. h. als Behandlung eines Einzelvermögens.

Über den Begriff der Wirthschaft vgl. m. Roscher Grundriß ꝛc. §. 2. Die Wirthschaft wird dort mit Recht als dauernde Thätigkeit bezeichnet. Jede Wirthschaft von Bedeutung erfordert ein planmäßiges, also auf festen Grundsätzen und Einrichtungen beruhendes Verfahren, mithin auch dauernde Vermögensrechte. Eine einzelne Handlung, durch welche etwa ein Vermögen erworben wird, heißt nicht Wirthschaft. Eine Wirthschaft im obigen Sinne setzt schon Vermögen voraus, weil sie (wie schon die Physiokraten bemerkten) mit dem Verbrauche von Gütern beginnt. — Die Occupation von Naturproducten, womit die erste Wirthschaft beginnen mußte, durfte keine bedeutende oder lang dauernde Arbeit erfordern. Jedenfalls aber muß jetzt

Digitized by Google

jeder Mensch Unterhaltsmittel verbrauchen, bevor er solche durch seine Arbeit erwerben kann. Sehr wahr sagt Ortes (s. oben §. 9): Non è possibile che persone attuali provvedano per le loro occupazioni di beni futuri, quando per occupazioni di persone passate non sian esse provvedute di beni presenti. Deshalb ist Erhaltung des Vermögens durch Ersatz der verbrauchten Güter der erste Zweck einer geregelten Wirthschaft. — Den Ausdruck Wirthschaftsbilanz gebraucht Rau (I, §. 72) nur von dem Überschusse der Einnahmen über die Ausgaben. M. vgl. Schmitthenner, §. 466. — Die natürliche Wirthschaftsperiode in der Landwirthschaft, und folgeweise auch in anderen Wirthschaftszweigen, ist das Jahr. — Einiges Nähere über Vermögensstamm, Einnahmen und Ausgaben s. m. bei Rau (Th. I, §. 70 und 70 a). — Er versteht unter Einkünften Einnahmen, die einer regelmäßigen Wiederholung fähig sind.

3. In so fern die Ab- und Zuflüsse, oder der Verbrauch und Erwerb der Güter vermittelst Naturalausgaben und Naturaleinnahmen, d. h. in specifischen Gütern, ohne Dazwischenkunft des Geldes, vor sich gehn, — wie es sich in der Landwirthschaft noch jetzt mehr oder weniger allenthalben findet und in gewissen Beziehungen immer nothwendig bleiben wird, — ist die Wirthschaft eine Naturalwirthschaft. Der Gegensatz ist die Geldwirthschaft, mit Geldausgaben und Geldeinnahmen.

Wer alle Lebensunterhaltsmittel und Rohstoffe unmittelbar von der Natur erhält, und die Letzteren entweder selbst verarbeitet oder ihre Verarbeitung unmittelbar mit den von ihm selbst der Natur abgewonnenen Gütern belohnt, kann eine vollständige Naturalwirthschaft im eigentlichsten Sinne des Worts führen. Eine solche war ursprünglich jeder landwirthschaftliche Betrieb, und jetzt noch sucht jeder verständige Landwirth seine Bedürfnisse möglichst durch Naturalausgaben zu bestreiten. Einer der berühmtesten Teutschen Statistiker (J. G. Hoffmann, Die Befugniß zum Gewerbebetriebe ꝛc. Berlin 1841. S. 7) sagt: „Soweit die Landwirthschaft nur auf Erzeugung „der allgemeinsten Lebensbedürfnisse gerichtet ist, wird der größte Theil dessen „was sie hervorbringt, auf der Scholle selbst verzehrt, worauf es „gewonnen wurde; selbst in wohlhabenden, dicht bevölkerten Ländern „kommt vielleicht ein Drittheil oder Viertheil des Getreides, das „der Boden erzeugt, auf den Markt: der größere Theil der Ernte dient

Digitized by Google

„um ſo gewiſſer zur Ernährung der Menſchen und Thiere, welche den Acker „befruchten, *je wohler es dieſen ſelbſt wird.*“ Darnach iſt die oben angeführte Anſicht A. Smith's von der bürgerlichen Geſellſchaft als einer Handelsgeſellſchaft, zu beurtheilen, wobei noch zu erwägen iſt, daß in faſt allen Ländern die Landwirthſchaft mehr als die Hälfte der Bevölkerung beſchäftigt.

4. Der Begriff des *Reichthums* (im paſſendſten Sinne des Worts) bezeichnet einen *wirthſchaftlichen Zuſtand*, nämlich denjenigen, welcher auf einem, *auch ohne Arbeit des Beſitzers* über die weſentlichen Bedürfniſſe deſſelben hinausreichenden Vermögen beruht; während *Wohlſtand* oder *Wohlhabenheit* ein ähnliches Verhältniß des Vermögens zu den Bedürfniſſen vorausſetzt, welches aber *durch Arbeit* erhalten wird. Dieſe Zuſtände ſtehn *über* dem des *Auskommens*, *unter* demſelben aber ihre Gegenſätze, nämlich *Armuth*, als der Zuſtand der *Unfähigkeit* zur Befriedigung *ſelbſt der allgemeinen* und *weſentlichen* oder *dringenden* Bedürfniſſe aus *eignen Mitteln*, und *Dürftigkeit*, als der Mangel an Befriedigung *minder weſentlicher*, insbeſondere *ſtandesmäßiger* Bedürfniſſe. — Allerdings ſind alle dieſe Zuſtände nicht allein nach dem Beſitze ökonomiſcher Güter und dem Umfange der Bedürfniſſe, ſondern beziehungsweiſe mit Rückſicht auf die *Erwerbsfähigkeit* und *Erwerbsgelegenheit* zu beurtheilen.

M. vgl. Rau I, §. 76. 77, — Schmitthenner, §. 254–256. — Bekanntlich gebraucht man das Wort *Reichthum* auch für ein *großes Vermögen ſelbſt*. Das *Auskommen* bezeichnet, nach Rau, das *Gleichgewicht* zwiſchen den *Bedürfniſſen* und dem für dieſelben verwendbaren *Einkommen*. — Daß nicht die abſolute Vermögensgröße, ſondern das *Verhältniß der Bedürfniſſe* einer Perſon zu ihrem Vermögen bei der Beurtheilung ihres Reichthumes oder ihrer Wohlhabenheit entſcheide, iſt ſchon von Sokrates oder Xenophon (Xen. Oec. c. 2) ausgeführt. — Die angegebenen Begriffe ſind zunächſt auf die Zuſtände von *Einzelperſonen* (Individuen und Familien), z. B. bei Beurtheilung der Steuerfähigkeit und bei der *Armenpflege*, anwendbar, ſodann aber beziehungsweiſe auch auf *Völkerzuſtände* (m. ſ. §. 15).

Digitized by Google

§. 15. Oeffentliches Vermögen und öffentliche Wirthschaft. — Volksvermögen und Volkswirthschaft.

1. Jedes Einzelvermögen ist entweder Privat- oder öffentliches Vermögen, je nachdem sein Träger (Inhaber, Disponent) eine Privat- oder öffentliche Person ist. Demnach ist das Vermögen des Staats, der Ortsgemeinden und anderer Institutionen, welche, als Organe des Gemeinwesens, die Befriedigung von Bedürfnissen desselben zum unmittelbaren Zwecke haben, öffentliches, und steht zur Verfügung der solche Institutionen ordnenden und leitenden Gewalten. In Beziehung darauf ergiebt sich von selbst der Unterschied zwischen einer Privat- und öffentlichen Wirthschaft. — Dem Einzelvermögen steht gegenüber das Volksvermögen (Nationalvermögen), welches ebenfalls öffentliches Vermögen (public wealth, richesse publique), auch von Einigen Staatsvermögen (im weiteren Sinne) genannt wird, und (im weitesten und richtigsten Sinne des Worts) die Gesammtheit aller in einem Staate begriffenen, theils öffentlichen, theils Privatvermögensmassen in sich begreift. Die Behandlung des Volksvermögens ist die Volkswirthschaft (von Einigen Staatswirthschaft i. w. S. genannt).

Es fehlt hier oft die nothwendige scharfe Trennung der Begriffe und Ausdrücke. Zuvörderst sind die Begriffe von Einzelvermögen und Privatvermögen nicht mit einander zu verwechseln. Sodann kommt es auf den Begriff des Volks an, worunter freilich gewöhnlich und in staatsrechtlicher Beziehung nur die Regierten verstanden werden, welches dafür spricht, daß man (mit Rau) von dem Volksvermögen das Staatsvermögen, und von der Volkswirthschaft die Staatswirthschaft oder Regierungswirthschaft ausschließt. Unsere obige Darstellung gründet sich aber auf den Begriff des Volks als der Gesammtheit aller im Staate begriffenen Personen, und dieser Begriff ist hier festzuhalten, da sich keine Volkswirthschaft vollständig denken und darstellen läßt, wenn man die Regierungswirthschaft nicht als eines ihrer wichtigsten Elemente im Auge behält, obgleich daraus nicht folgt, daß die Finanzwissenschaft (wie freilich häufig doch geschehn ist) in die Volkswirthschaftslehre hineingezogen werden solle. M. vgl. übrigens Baumstark (a. a. O. §. 400). — Endlich

Digitized by Google

kommt es darauf an, wie man sich das Verhältniß des Staates zum Privatvermögen denkt. Wenn man mit Justi (a. a. O. Th. II, §. 3) den Staat als mittelbaren Eigenthümer oder Obereigenthümer alles Privatvermögens betrachtet, so ist Volksvermögen gleichbedeutend mit Staatsvermögen. M. vgl. Rau I, §. 48.

2. Das Volksvermögen, so wie die Volkswirthschaft, erscheint als Einheit im Sinne des bürgerlichen und staatlichen Gemeinlebens, dessen Träger die Staatsgewalt ist. Diese Einheit beherrscht in einem wohlgeordneten Staate die Mannigfaltigkeit der Einzelvermögen und Einzelwirthschaften und verbindet sie zu einem Ganzen. Sie zeigt sich nicht bloß in der mannigfaltigen Verbindung der Einzelwirthschaften durch wechselseitige Leistungen, d. h. durch den Verkehr, sondern vorzüglich durch die Besorgung und Leitung der ökonomischen Gesammtinteressen abseiten der Regierung, freilich unter Mitwirkung des Volks, mithin auch durch die darauf gerichteten gemeinnützigen Anstalten (z. B. das Münzwesen, gewerbliche Corporationen u. dgl.); — ferner durch die Pflege und Erhaltung gewisser, zum gemeinen Besten in steter Benutzbarkeit zu erhaltender Güter, als Wälder, Bergwerke, Gewässer, öffentlicher Straßen und Gebäude u. dgl., — überhaupt durch das, die Privatvermögensrechte zum gemeinen Besten einschränkende Hoheitsrecht (jus eminens) der Staatsgewalt, welches vorzüglich in Bezug auf Grund und Boden (die materielle Grundlage des Gemeinwesens) sich in der Landeshoheit (dem Territorialrechte) darstellt.

Rau (I, §. 7 und 8) gründet die Ansicht, daß die Volkswirthschaft mehr als eine bloße Anhäufung nebeneinander stehender Privatwirthschaften, nämlich ein „System von Thätigkeiten sei, welches man mit einem Organismus vergleichen könne", — lediglich auf die Bedeutung des Verkehrs. M. vgl. dagegen Schmitthenner (§. 467 und 468), welcher zeigt, daß eine, alle Mittel einer befriedigten Subsistenz für den civilisirten Menschen bietende Wirthschaft „nur unter dem Schirmdache des Gemeinwesens" gegründet werden könne, da es vielfach benutzbare Güter gebe, die nur von einer Association, zweckmäßiger noch von einem Gemeinwesen hergestellt werden können, und vollends andre die, wie das Geld, nur von einer öffentlichen Macht zu constituiren seien. Er

Digitized by Google

setzt hinzu: Die Gemeinheit sei nicht bloß als moralische Person, Subject von Rechten und Pflichten, sondern auch als ökonomische, Subject von Gütern und Bedürfnissen: sie habe, als öffentliche Macht, in dem Gesammtsysteme der Wirthschaft bestimmte Funktionen zu vollziehn. — In dem Artikel der Deutschen Vierteljahrsschrift Nr. 45: Der Geist der gegenwärtigen deutschen Reichsgesetzgebung — wird insbesondere ausgeführt, daß das Privateigenthumsrecht am Boden seine Grenze da finde, wo der Boden sich geltend mache als Element des Staats: die Nichtbeobachtung dieser Grenze (setzt der Verfasser hinzu) habe das Paradoxon hervorgerufen: la propriété c'est le vol. — Betreffend das Jus eminens des Staates im Allgemeinen s. m. Schmitthenner, Grundlinien des algemeinen oder idealen Staatsrechts, §. 106; — auch insbesondere über das Territorialrecht Stahl, Rechts- und Staatslehre, Abth. 2, §. 38. — Die Ansicht, daß das Privateigenthum in einem gewissen besonderen Sinne, namentlich was seine Anwendung betreffe, auch als Gemeingut zu betrachten sei, hat schon Aristoteles (Pol. II, 2) ausgesprochen, und in seinem Sinne zeigt Bodinus (De rep. I, c. 1, 2), daß zum Wesen des Staates eine Gemeinschaft mancher Güter (keineswegs aller, aber z. B. derjenigen, welche im römischen Rechte als res publicae bezeichnet werden) gehöre. Bodinus sagt übrigens auch: magna illa communitas est, quae ex collegiis et corporibus, tum etiam ex beneficiis ultro datis et acceptis (d. h. aus dem Verkehre) coalescit.

3. Ein Volksvermögen ist wegen folgender Gründe nicht, gleich einem Einzelvermögen, nach Geldpreisen im Ganzen zu schätzen: a) wegen der unabsehbaren Menge und Mannigfaltigkeit der darin begriffenen Gegenstände; b) weil die darin begriffenen (vorzüglich zu beachtenden) materiellen Güterquellen (namentlich Grund und Boden) nur nach ihrem Ertrage geschätzt werden können, welcher von Bedingungen und Einflüssen abhängt, deren Wirken sich meistens sicheren Berechnungen entzieht; c) weil Veräußerung nur bei einem Theile der im Volksvermögen begriffenen Güter, und zwar beim geringeren Theile dieses Theils im auswärtigen Verkehre, Statt findet, die Preise aber nur bei Verkäufen an das Ausland für die Zahlengröße des Volksvermögens von Bedeutung sind, so viel aber den innern Verkehr betrifft, nur die Antheile der verschiedenen Classen und Individuen des Volks an diesem

Digitized by Google

Vermögen bestimmen. — Möglich scheint dagegen eine der Wahrheit sich annähernde Schätzung des jährlichen Einkommens, d. h. der Summe der jährlichen Einkünfte eines Volks, nach Durchschnittspreisen, obgleich die örtliche Verschiedenheit und häufige Veränderlichkeit der Preise der wichtigsten Bestandtheile des Volkseinkommens auch bei solchen Schätzungen große Schwierigkeiten verursachen. — Eine Berechnung des jährlichen Einkommens eines Volks auf den Kopf der Bevölkerung kann für die vergleichende Statistik von Nutzen sein, wenn man die etwanige Verschiedenheit des Werthes des Geldes und die Verschiedenheit der Bedürfnisse bei den zu vergleichenden Völkerzuständen gehörig beachtet.

Statistiker haben versucht, den ganzen Vermögenstamm eines Volkes, z. B. des Englischen, nach dem Geldwerthe zu schätzen. Es ergiebt sich leicht, daß auch an ein nur approximativ richtiges Ergebniß nicht zu denken ist. Wie will man namentlich Stückzahl und Werth aller beweglichen Gegenstände z. B. aller häuslichen und gewerblichen Geräthschaften, Kleider, Schmucksachen u. s. w. ermitteln? Wie soll der jährliche Ertrag eines großen Seehandlungshafens, z. B. Triests, berechnet werden? — Vieles ist Ergebniß einer Menge zusammenwirkender verschiedenartiger Momente, deren Wirkung sich zugleich großentheils nur in der Bewegung erkennen läßt (Schmitthenner, Zwölf Bücher ꝛc. §. 477). — Wie groß ist nicht schon die Verschiedenheit der Abschätzungen verschiedener Statistiker, betreffend das jährliche Einkommen eines Volks! Den Werth der Bodenerzeugnisse von Frankreich berechnete Lavoisier zu 2750, Young zu 5240 Millionen Franken (m. s. Schmitthenner ebendaselbst). — Der Nutzen solcher Schätzungen erscheint ausserdem um so zweifelhafter, wenn man die Bedeutung des Geldwerths der Güter auf ihr richtiges Maß zurückführt (s. oben §. 13, 6). — Nach dem durchschnittlichen Waizenpreise des Jahres 1817 geschätzt, betrug das Einkommen aus der Waizenerndte desselben Jahrs in Frankreich ungefähr 2046 Millionen Franken; nach denen des Jahres 1819 ergab die Erndte dieses Jahres nur ung. 1170 Millionen Franken, obgleich in diesem Jahre ungefähr 63 Millionen Hectoliter, in jenem dagegen nur ung. 48 Millionen H. geerndtet waren. — Treffend in der fraglichen Beziehung sagt Lauderdale (s. oben §. 10): In proportion as the mass of individual riches is diminished by the diminution of the value of any commodity, the national opulence is generally increased. — Was die Verkäufer durch das Steigen der Preise gewinnen, verlieren die Käufer. Der Geld-

Digitized by Google

reichthum des Volks gewinnt bei dem Gewinne der Verkäufer nicht, wenn die Käufer nicht Ausländer sind. Aber selbst in Großbritannien ist die ganze Waarenausfuhr nur auf 9·8 Procent des ganzen Gütererzeugnisses berechnet worden (Rau I, §. 65). — Zum Beweise, wie wenig Frankreich als ein reiches Land zu betrachten sei, ist das tägliche Einkommen der 35 Millionen Franzosen auf den Kopf berechnet, und zwar von Chevalier zu 78, von einem anderen französischen Statistiker (in der Revue des deux mondes) zu 52 Centimen (wobei der Letztere freilich die öffentlichen Ausgaben abgezogen hat). Aus diesen Berechnungen hat man übrigens die Folgerung ziehn können, daß eine für Alle gleiche Gütervertheilung wohl die Reichen arm, aber die Armen nicht reich machen würde.

4. Viel wichtiger, als solche Schätzungen, ist die Beurtheilung des wirthschaftlichen Zustandes eines Volks, wobei nicht sowohl die Summe seines Vermögens, als vielmehr die möglichst allgemeine Befriedigung seiner wesentlichen Bedürfnisse in's Auge zu fassen, und nicht Reichthum, sondern möglichst durchgängiger Wohlstand (im obigen Sinne dieser Ausdrücke) als der zu erstrebende Zustand zu betrachten ist. Solcher Beurtheilung ist der materielle Betrag derjenigen Theile des Volksvermögens und Einkommens zum Grunde zu legen, welche in dem angegebenen Sinne den größten concreten Gebrauchswerth haben (z. B. die Scheffelzahl des jährlichen Getreideertrags). Es kommt ferner dabei auf die Vertheilung des Volksvermögens, nicht minder auf die Dauerhaftigkeit und sonstige Beschaffenheit der vorhandenen Güterquellen, insbesondere auf die gehörige Würdigung des Grundes und Bodens an. — Als besondere Kennzeichen des ökonomischen Zustandes eines Volks sind die Wirkungen desselben zu beachten, vorzüglich die Lebensweise der niederen oder vorzugsweise so genannten arbeitenden Classen, das Verhältniß der als arm unterstützten Familien und Individuen zur Volkszahl, beziehungsweise auch das Vorhandensein kostspieliger öffentlicher und Privatunternehmungen, Darleihen ins Ausland u. dgl.

M. vgl. Rau I, §. 60. 65–67. 78–81. — Ein ganzes Volk kann nicht aus lauter reichen Personen in dem (§. 14) angegebenen Sinne bestehn. — Herrmann bezeichnet, was wir Wohlstand genannt haben, sehr schön,

Digitized by Google

indem er ſagt: „Eine Nation will nicht die größte Vermögensſumme, ſondern „Befriedigung aller Bedürfniſſe. Nur wenn das beſtändig werdende Reſultat „der Arbeit und des Thuns Aller, möglichſt allgemeines Genügen „verbreitet, läßt ſich eine Nation reich heißen.“ — Treffend ſind folgende Worte Ricardo's (Inquiry etc. Ch. 20): It may be said of two countries possessing the same quantities of all the necessaries and comforts of life, that they are equally rich, but the value of their respective riches would depend on the comparative facility or difficulty, with which they were produced. — Die Wichtigkeit der Vertheilung des Reichthums zeigt ſehr gut R. Vodz (ſ. oben §. 10). — Engliſche Schriftſteller, wie Mac Culloch, räumen die in den letzten Jahrzehenden eingetretene Verſchlimmerung des Zuſtandes der großen Volksmaſſe in England, neben der Anhäufung ungeheurer Reichthümer bei einzelnen großen Kaufleuten, Fabrikanten u. ſ. w., mit Aufrichtigkeit ein. Wenn in England (wie man berechnet hat) jeder ſechste Menſch ein Armer iſt, dagegen aber in Rußland nur der hundertſte Theil der Bevölkerung (nach Büret) arm genannt werden kann, ſo iſt ſchon daraus abzunehmen, daß die zahlreichen Actienunternehmungen, Geldanleihen im Auslande u. ſ. w., wie ſie ſich in England finden, weniger ein Zeichen durchgängigen Wohlſtandes, als vielmehr der in verhältnißmäßig wenigen Händen angehäuften Reichthumsmaſſen iſt, die der großen Mehrzahl des Volks keineswegs in wünſchenswerthem Verhältniße zugute kommen. Dergleichen koſtſpielige Erwerbsunternehmungen ſind außerdem um ſo weniger ſichere Kennzeichen des Volkswohlſtandes, je mehr die Speculationsſucht um ſich gegriffen hat. Während die Times rühmten, daß in 10 Monaten des Jahres 1852 in dem Fabrikbezirke von Mancheſter 81 neue Fabriken entſtanden ſeien, welche 14000 Arbeiter beſchäftigten, berichtete ein anderes Blatt (Daily News), daß zu derſelben Zeit daſelbſt die Zahl der unterſtützten Armen um 1/3 zugenommen habe. — Neben der Lebensweiſe des Volkes, insbeſondere der Beſchaffenheit ſeiner gewöhnlichen Nahrungsmittel, iſt auch der Grad der Sterblichkeit als ein Kennzeichen ſeines wirthſchaftlichen Zuſtandes, bedingungsweiſe nicht ohne Grund, benutzt worden. M. vgl. Rau I, §. 80 (b). — Der treffliche Hundeshagen (m. ſ. unten §. 36) drückt ſich ſo aus: „Der höchſte Nationalreichthum“, — d. h. wie er häufig von Statiſtikern geſchätzt wird — „ſteht einem allgemein oder „durch das Ganze hin verbreiteten Wohlſtande entgegen. — Jener „verbreitet unter den niedern Ständen drückende Noth. — Zwiſchen Beiden „iſt eine gewiſſe Grenze einzuhalten.“ — Wie Smith (m. ſ. oben §. 9, 1),

Digitized by Google

erkennt auch ſein Gegner Lauderdale den Vorzug des Ackerbaues vor der Manufakturinduſtrie (preéminent relation of agricultural industry to manufacturing industry) an. Ein Volk, welches reich an Geldwerthen durch Production von Luxusartikeln, dagegen aber arm an Getreide, Holz u. dgl. iſt, kann nicht auf die Dauer ſeines Wohlſtandes rechnen.

Abtheilung 2. Entſtehung des Volksvermögens — volkswirthſchaftlicher Erwerb — Production.

§. 16. Erwerb und Production im Allgemeinen.

1. Vermögen entſteht und vermehrt ſich auf wirthſchaftlichem Wege durch Erwerb, d. h. rechtmäßige Bewirkung von Einnahmen vermittelſt gewiſſer Leiſtungen der erwerbenden Perſon.

Rau (I, §. 69 (b) unterſcheidet Erwerb in weiterem und engerem Sinne. Im Erſteren wäre auch ein Empfangen durch Schenkung Erwerb zu nennen. Dies ſcheint aber dem Sprachgebrauche nicht gemäß zu ſein, welcher immer ein (wenn auch, z. B. bei der Occupation, vielleicht nur ſehr geringes) Opfer von Arbeit, Hingabe anderer Güter oder dgl. abſeiten des Erwerbenden vorausſetzt. M. vgl. Baumſtark, §. 45. — Die Schenkung, namentlich als Almoſenertheilung, iſt zwar ein wichtiger Gegenſtand der Nationalökonomie, aber nicht als Erwerbsmittel. — Daß man Raub und Diebſtahl nicht Erwerb nennt, deutet Rau nur an, indem er ſagt: Erwerben heiße in weiterem Verſtande ſoviel als in das Eigenthum empfangen. M. vgl. oben §. 1, 1.

2. Der Erwerb iſt entweder productiv (gütererzeugend, urſprünglich), oder lediglich lucrativ (abgeleitet, lucrativ in engerem Sinne), d. h. bereits producirte Güter aus fremdem Vermögen übertragend. Nur der erſtere iſt, mit geringen Ausnahmen, der Entſtehungsgrund des Volksvermögens, während der letztere nur für Einzelvermögensmaſſen wichtig und ſomit für die Volkswirthſchaftslehre nur in Bezug auf die Vertheilung des Volkseinkommens von Bedeutung iſt (m. ſ. unten Abth. 3).

Rau (I, §. 69) ſagt mit Recht, ein Volk ſichere nur durch Production die Befriedigung ſeiner Bedürfniſſe. Er führt Zachariä (Staatswirthſchaftslehre, Heidelberg 1832) an, welcher den productiven Erwerb als objectiven, den lediglich lucrativen als ſubjectiven, und als Erwerb

Digitized by Google

durch einen Einzelnen bezeichnet. Baumstark (a. a. O. §. 50) nennt die Hervorbringung das letzte Mittel des Erwerbs. A. Smith (Inqu. etc. B. II. Ch. 5) macht darauf aufmerksam, daß ein Volk von anderen Völkern im Wege des Verkehrs nur durch Austausch einheimischer Producte, Güter erwerben könne. Als Ausnahmen führt Rau freilich mit Grund Arbeiten für fremde Lohnherren (z. B. die Hollandsgänger in Westphalen), so wie Speditions- und Commissionsgeschäfte und Waarentransporte für Ausländer an; aber Zinsenbezug für im Auslande ausgeliehene Capitalien kann man nicht mit ihm im Allgemeinen zu den Ausnahmen rechnen.

3. Production ist jede Thätigkeit, welche die Entstehung ökonomischer Güter veranlaßt, indem sie entweder Stoffe, welche Werth oder wenigstens Werthfähigkeit haben, selbst zur Erscheinung und in den Bereich menschlicher Verfügung bringt, oder Stoffen mit welchen dieses schon geschehen ist, Werth verleiht, indem sie dieselben in diejenige Form oder Lage oder sonstige Verbindung mit menschlichen Bedürfnissen oder Wünschen bringt, von welcher ihre Brauchbarkeit (ihr Nutzen) abhängt. — Eine die Erhaltung eines Gutes bewirkende Thätigkeit steht übrigens der Production gleich.

M. vgl. Rau I, §. 69 und 82–84, — Baumstark §. 50, — Schmitthenner §. 260. — Wenn J. B. Say, Mac Culloch und Andere die Production als bloße Nutz- oder Wertherzeugung, nicht als Stofferzeugung definiren, so bedarf diese Definition wenigstens einer näheren Erklärung, um nicht unvollständig zu erscheinen. Ähnlich ist die Definition von Gioja: La produzione non e créazione, ma unione di forme utili (m. vgl. unten §. 18, 1). — Die Verbindung einer Sache mit menschlichen Bedürfnissen nennt Kudler nicht unpassend Zugänglichkeit. Daß dazu auch die Entdeckung einer nützlichen Sache oder ihres Nutzens, und selbst die Entstehung eines Bedürfnisses in Verbindung mit der Anerkennung der Tauglichkeit einer Sache zur Befriedigung desselben gehört, ergiebt sich schon aus dem Begriffe des Werthes (oben §. 13). In so fern kann die Vermehrung der Bedürfnisse Vermehrung der Güter zur Folge haben, es folgt aber nicht daraus, daß Jene unbedingt und namentlich in Bezug auf Bedürfnisse welche auf Einbildung oder Modelaunen beruhen, zu wünschen sei, wie J. B. Say, Graf Pecchio (Storia dell' économia publica in Italia. 1829) und A.

Digitized by Google

lehren. — Schmitthenner hat den alten Satz angeführt: Conservatio est continua creatio. So sagt auch Gioja: La manutenzione si può dire una produzione continuata. — Daß der Betrag der producirten Güter dem der bei der Production verzehrten wenigstens gleich komme (wie Rau will) oder ihn übersteige (wie Baumstark will), scheint nicht zum Begriffe der Production zu gehören, aber dieser Punkt ist für die Lehre vom Ertrage der Production wichtig (m. s. unten §. 17).

4. Die nächsten und allgemeinsten Bedingungen (Factoren) der Production sowie des Erwerbes überhaupt (auch Erwerbsquellen oder Güterquellen genannt) sind folgende:

a) Die Natur (äußere Natur), d. h. hier die den Menschen umgebende Sinnenwelt, als deren materielle Grundlage der Erdboden erscheint. Sie ist die ursprüngliche Quelle aller wirthschaftlichen Güter in der äußeren, sinnlich wahrnehmbaren Erscheinung derselben.

Es kommt hier nicht auf die tiefere philosophische Begründung, sondern nur auf die populäre Auffassung des Begriffs der Natur an, nach welcher sie dem menschlichen Geiste gegenüber steht. M. vgl. Schmitthenner, §. 268, wo die Natur als die Gesammtheit aller unabhängig vom Menschen wirkenden Kräfte und durch dieselben erzeugten Dinge bezeichnet ist. — J. B. Say (Traité, L. I, c. 8) versteht unter Natur den Inbegriff aller materiellen Dinge, woraus die Welt besteht. Rau (I, §. 1) erklärt die ökonomischen Güter sehr richtig für Bestandtheile der uns umgebenden Sinnenwelt. — Nur vermittelst des Erdbodens (der Grundstücke) können Naturkräfte in's Eigenthum kommen. — Das Weitere s. m. unten §. 18.

b) Die Arbeit, als Anwendung menschlicher Kräfte auf die Natur.

M. vgl. Rau I, §. 85, — und Schmitthenner, §. 263. — Freilich wird das Wort Arbeit auch von Thieren, Maschinen u. s. w. gebraucht, aber in uneigentlichem Sinne. — Vermittelst der Arbeit schöpft der Mensch die Güter aus ihrer Urquelle, der Natur, wie schon Petty (s. oben §. 9) andeutete. Die (ebendaselbst) berührte Ansicht, daß die Arbeit die einzige Güterquelle sei, scheint dem Menschen göttliche Schöpfungskraft beilegen zu wollen.

c) Das Capital in engerem Sinne, d. h. bereits producirte Güter, welche als Hülfsmittel (Auslagen) zu fernerer Gütererzeugung oder zu bloß lucrativem Gütererwerbe verwandt werden.

Digitized by Google

Man hat das Capital richtig als eine abgeleitete Güterquelle bezeichnet, weil es aus den beiden vorbemerkten Factoren entsteht. Diejenigen Nationalökonomen, welche das Capital lediglich als angesammelte Arbeit (hoarded labour, wie J. Mill sagt) bezeichnen, gehn natürlicherweise von jener Ansicht, betreffend die Arbeit als angebliche einzige ursprüngliche Güterquelle, aus. — Es liegt in der Natur der Sache, daß das Capital in dem hier verstandenen engeren Sinne des Wortes, ein Theil des Vermögensstammes (s. oben §. 14) sein muß. Es wird daher auch passend Erwerbstamm, der übrige Theil des Vermögensstammes aber, welcher zum unmittelbaren Genusse verwandt wird, Gebrauchsvorrath genannt (m. s. Rau I, §. 51 ff.). A. Smith (II, 1) unterscheidet stock und capital, wie Vermögensstamm und Erwerbstamm. — Das Wort Capital (Hauptsumme) bezeichnet übrigens nach dem ursprünglichen Sprachgebrauche bekanntlich nur ein in Geld bestehendes Capital. — Rau's Eintheilung der Güterquellen beruht auf der Unterscheidung von immateriellen Quellen (Natur- und Menschenkräften) und materiellen (schon vorhandenen Vermögenstheilen, nämlich Grundstücken und Capitalien).

5. Die Benutzung dieser Güterquellen in Verbindung mit einander, soweit sie für die einzelnen Erwerbsbetriebe mehr oder weniger nöthig ist, geschieht durch die Unternehmer (Betriebsunternehmer), beziehungsweise nach den Erfordernissen der verschiedenen Gewerbe. Unter Gewerben im weitesten Sinne werden aber alle Zweige derjenigen Erwerbsthätigkeit eines Volkes verstanden, welche sich mit Hülfe der Theilung der Arbeit (unten §. 21) soweit organisirt hat, daß jeder ihrer Zweige der beständige und in der Regel ausschließliche Gegenstand der Beschäftigung einer bestimmten Classe von Personen ist.

Rau (I, §. 135) bemerkt richtig, daß die Güterquellen, um als solche ihren Einfluß auf die Hervorbringung zu äußern, mit einander in Verbindung gesetzt werden müssen. — Es läßt sich nicht leicht eine Erwerbsthätigkeit ohne Anwendung aller drei Factoren denken. Die Thätigkeit des Unternehmers eines eigentlichen Gewerbsbetriebes, namentlich des Landwirths oder Handwerkmeisters oder eines sonstigen Gewerktreibenden oder eines Kaufmannes, im Gegensatze des bloßen Arbeiters oder Gehülfen, setzt auch den Besitz von Gegenständen die den beiden materiellen Güterquellen

Digitized by Google

oder wenigstens einer derselben, nämlich dem Capital, angehören, voraus. Über den Begriff des Unternehmers s. m. Rau I, §. 186 f. — Der Begriff des Gewerbes schließt einerseits alle Beschäftigungen aus, deren Hauptzweck nicht Erwerb ist, andrerseits aber auch alle diejenigen, deren niedere und einfache Beschaffenheit nicht erfordert sie zu organisiren und zum Gegenstande eines besonderen Lebens- und Standesberufes zu machen. M. s. Hoffmann, Die Befugniß zum Gewerbbetriebe ꝛc. S. 1 ff. — Baumstark (§. 45): „Gewerbe ist die fortgesetzte Thätigkeit auf eine bestimmte, anhaltend gewählte Erwerbsart." — Im engeren Sinne versteht man unter Gewerben nur solche Erwerbsbeschäftigungen, welche durch Kauf und Verkauf, also durch die Geldwirthschaft wesentlich bedingt sind (m. s. oben §. 14), und schließt deßhalb die Landwirthschaft von dieser Bezeichnung aus (Hoffmann a. a. O. S. 7). In noch engerem Sinne ist Gewerbe mit Gewerk (s. unten §. 20) gleichbedeutend.

§. 17. Der Erfolg oder Ertrag der Erwerbsthätigkeit, insbesondere der Production.

1. Der ganze Inbegriff der Einnahmen welche ein Erwerbsbetrieb binnen einer Wirthschaftsperiode gewährt, ist sein roher Ertrag (in Bezug auf die Person, welcher derselbe zufließt, rohes Einkommen genannt). Nach Abzug der um Desselben willen aufgewandten Kosten (Schaffungs-, beziehungsweise Productionskosten) stellt sich der reine Ertrag (beziehungsweise reines Einkommen genannt) heraus.

Die Kosten (Auslagen) kann man in Gründungs- und Betriebskosten eintheilen, und in der Landwirthschaft unter den Ersteren (mit den Physiokraten) noch die auf die Urbarmachung des Bodens verwandten Auslagen (avances foncières) als eine besondere Classe betrachten.

2. Der Unterschied zwischen Natural- oder Material- und Geldertrag beruht natürlicherweise auf dem Unterschiede zwischen Natural- und Geldwirthschaft (m. s. oben §. 14). Die Berechnung des reinen Naturalertrages ist nur in so fern möglich, als eingenommene specifische Güter mit den als Auslagen verwandten von einerlei Art und Qualität sind. Somit kann er auch nur für jede Art und Qualität besonders berechnet werden (m. s. oben §. 13, 5).

Digitized by Google

Daß in der Landwirthschaft, wenigstens in ihren wichtigsten Zweigen, in der Regel, soweit möglich, zunächst der reine Naturalertrag in der hier angegebenen Weise berechnet wird, ist bekannt. Rau (I, §. 207 (b) deutet den Grund der Möglichkeit solcher Berechnung in den Verhältnissen der Landwirthschaft an. Sie liefert nämlich gerade solche Stoffe, wie zu ihrem Betriebe verwandt werden müssen.

3. Das reine Einkommen einer Person ist für sie Gewinn, also Vermehrung ihres Vermögens. Es ist freies oder verfügbares (portion disponible) in dem Sinne, daß es entweder ohne Schmälerung des jährlichen Einkommens zum Genuße verwandt, oder als Capital zur Erweiterung solchen Einkommens benutzt werden kann. — Jedoch kann eine Erwerbsthätigkeit ohne Reinertrag in genügendem Maaße productiv sein, wenn ihr Ertrag nur die Productionskosten ersetzt und mithin den Lebensunterhalt der mit der Production beschäftigten Personen gewährt.

Man kann nicht behaupten, daß eine Production welche den Producenten ernährt und den Vermögensstamm erhält, erfolglos sei. A. Smith bestreitet die Ansicht der Physiokraten, daß alle Beschäftigungen die keinen Reinertrag liefern, unfruchtbar (unproductiv) seyen, mit der Anführung, daß man eine Ehe welche zwei Kinder producire, nicht unfruchtbar nenne.

4. Das rohe und beziehungsweise das reine jährliche Einkommen eines Volks ist die Summe der rohen und beziehungsweise der reinen jährlichen Einkommensbeträge derjenigen einzelnen Glieder Desselben, welche durch ihre Arbeit oder ihre Grundstücke oder ihr Capital sich einen ursprünglichen Erwerb im Inlande oder einen abgeleiteten Erwerb vom Auslande verschaffen. — Die oft versuchte Berechnung und Schätzung des Einkommens eines Volkes im Ganzen, mithin nach Geldpreisen, unterliegt, am meisten bei dem reinen, den oben (§. 15) bemerkten Schwierigkeiten und Mängeln. Insbesondere kommt dabei in Betracht, daß der Beitrag, den ein Product durch seinen Gebrauchswerth zum Volkseinkommen liefert, einen durch die Schaffungskosten an Geldwerth für den producirenden Unternehmer entstehenden Verlust überwiegen kann.

Digitized by Google

M. s. Rau I, §. 245. — Die Berechnung des reinen Volkseinkommens geschieht entweder durch Summirung der ermittelten reinen Einkommensbeträge derjenigen einzelnen Volksglieder, welche zu demselben in der einen oder anderen Weise (wie angegeben ist) beitragen, oder durch Ermittelung, Berechnung und Zusammenstellung der Ergebnisse der Erwerbsthätigkeit eines Volkes in den verschiedenen Zweigen Derselben, welche unten (§. 20) sich darstellen werden (m. s. Rau I, §. 246 ff.). — Mit Recht macht Roscher (Grundriß ꝛc. §. 11) auf den bei solchen Berechnungen leicht vorkommenden Error dupli aufmerksam (wie Rau einen solchen in den Berechnungen des rohen Einkommens von Frankreich durch Moreau de Jonnès findet). Man darf nicht einen abgeleiteten Erwerb in Anschlag bringen, dessen Gegenstand schon in einem in Anschlag gebrachten ursprünglichen Erwerbe enthalten ist. Rau (I, §. 246 (a)) bemerkt, ohne Zweifel mit Recht, daß von keinem Volke eine zuverlässige Berechnung des reinen Einkommens vorhanden sei. Von der Summe, zu welcher Lowe das reine Einkommen von Großbritannien und Irland berechnet (251 Mill. Pfd. St.), rechnet Rau 114 Mill. aus mehreren Gründen ab! — Den Reinertrag der Bodenproduction von Frankreich berechnete Young zu 2455 Mill. Fr., Lavoisier (wahrscheinlich ungefähr zu gleicher Zeit) zu 1200 Mill. Fr.! — Übrigens gehören die Regeln solcher Schätzungen und Berechnungen in die Theorie der Statistik, welche sie freilich aus der Volkswirthschaftslehre ableiten muß. — Der Nutzen, welchen ein Product durch seine specifischen Eigenschaften, oder ein Erwerbsbetrieb durch seinen Einfluß auf persönliche Zustände des Volks gewährt, kann ein genügender Beweggrund für eine Regierung sein, eine mit Verlust für die Staatscasse verbundene Unternehmung nicht zu scheuen. Die Belege zu dieser für die Lehre von den Regalien u. dgl. wichtigen Wahrheit finden sich nicht bloß in dem Bergbaue und der Waldwirthschaft, in welchen man sie freilich am leichtesten entdeckt.

5. Das reine Volkseinkommen ist am sichersten aus seinen Wirkungen zu erkennen, welche zunächst in der Befriedigung der Bedürfnisse des Gemeinwesens und Staates, sowie überhaupt in dem Unterhalte der unmittelbar für persönliche Güter, für geistige Cultur und für Lebensverschönerung arbeitenden Volksclassen bestehn, sodann sich aber auch in der fortschreitenden Vermehrung der Erwerbsthätigkeit des Volks durch die Ansammlung von Capitalien

Digitized by Google

zeigen können. — In dieſer Beziehung iſt verhältnißmäßige Verminderung der Schaffungskoſten wünſchenswerth.

M. ſ. Rau I, §. 245. 250. — Die Wichtigkeit des reinen Volkseinkommens für das Staatsweſen ward von den Phyſiokraten hervorgehoben (m. ſ. oben §. 8). — Daß aus ihm die öffentlichen Abgaben entrichtet werden ſollen, iſt eine bekannte Lehre der Finanzwiſſenſchaft.

6. Der Wohlſtand eines Volks beruht aber zugleich oder zunächſt auf ſeinem rohen Einkommen, da aus Demſelben der Lebensunterhalt des größten Theils eines jeden Volkes, nämlich der productiven Arbeiter, beſtritten wird. Der hiezu dienende Theil des rohen Einkommens kann eben ſo gut wie das reine, füglich als perſönliches Einkommen bezeichnet werden, weil es perſönlichen Unterhalt und unmittelbaren Genuß bewirkt. — In dieſer Beziehung findet die wünſchenswerthe Verminderung der Schaffungskoſten ihre höchſt wichtige Grenze.

M. ſ. Rau I, §. 249, — vgl. §. 71. — Einige Nationalökonomen wollen alles perſönliche Einkommen für reines erklären, z. B. Schön, welcher von reinem Nationalertrage ſpricht, und denſelben als Überſchuß der erzeugten über die genußlos vernichteten Werthe definirt. Dadurch wird aber der Begriff des reinen Einkommens verwirrt. — Indeſſen haben verſchiedene neuere Schriftſteller die Wichtigkeit des rohen Einkommens treffend hervorgehoben. Höchſt beherzigungswerth iſt Rau's Bemerkung, daß die Claſſe der productiven Arbeiter für die Geſellſchaft, ſowie für die Macht des Staates von großer Bedeutung ſey und deßhalb der auf ihre Verſorgung verwendete Theil der Productionskoſten nicht als Verluſt für die Volkswirthſchaft betrachtet werden dürfe. Dem widerſpricht freilich in gewiſſem Sinne Mac Culloch (Princ. p. 75), indem er es für die größte praktiſche Aufgabe der Nationalökonomie erklärt, den möglich größten Güterbetrag mit dem möglich geringſten Aufwande von Arbeit zu erlangen. Dagegen ſagt Laboulaye (De la démocratie industrielle, in der Revue des deux mondes, Sept. 1848): es ſei Aufgabe der Wirthſchaftslehre, aus dem Boden den möglich größten Ertrag durch die möglich größte Menſchenmenge zu gewinnen. So meint auch Schön: ein armes Volk habe gerade das größte Verhältniß des Reinertrages zum Rohertrage. Die Wahrheit liegt in der Mitte: denn in der Volkswirthſchaft kommt Alles auf angemeſſene Verhältniſſe an. Aber wohl zu erwägen ſind noch folgende

Digitized by Google

Worte des trefflichen Sismondi (Etudes etc. I, 203): L'école chrématistique a posé en principe que la richesse s'accroit en gagnant plus ou en depensant moins, ses sectateurs sont très vites à conclure que toutes les jouissances de tous ceux qu'ils emploient à créer des richesses, sont des dépenses, que l'intelligence humaine qui apprécie ces jouissances et la liberté qui en facilite la recherche, sont des causes de dépense, que la nation, que la population sont des dépenses et qu'un pays s'enrichirait d'autant plus qu'il retrancherait toutes ces choses. Eine Anwendung dieſer Betrachtung wird ſich unten beim Maſchinenweſen zeigen.

§. 18. Die Natur als Factor der Production und des Erwerbes, oder als Güterquelle*).

I. Inhalt derſelben.

1. Die Natur liefert zur Production die Stoffe oder körperlichen Grundbeſtandtheile der ökonomiſchen Güter, als das erſte Erforderniß ihrer Entſtehung.

M. ſ. Rau I, §. 89, vgl. §. 82. — Schön ſagt: „Alles was Stoff iſt, „kann nur durch die Natur erzeugt werden, — der menſchliche Geiſt vermag „kein Sandkorn hervorzubringen." — Was der Chemiker bewirkt, iſt nur Verbindung und Trennung ſchon vorhandener Stoffe. Weil die Chemie die Metalle bisher nur als einfache Körper kennt, hat noch nie ein Menſch ein Körnchen Metall, z. B. Gold, hervorgebracht. — Baumſtark (§. 408): „Bloß die Natur und der menſchliche Geiſt kann außer der Gottheit, Jene „Materielles, Dieſer Immaterielles, ſchaffen, d. h. aus nichts „hervorbringen."

2. In der unendlich mannigfaltigen Geſtaltung der Stoffe erſcheinen folgende Kategorien für die Wirthſchaftslehre wichtig:

a) Die bekannten drei Naturreiche, deren Zwei organiſche Körper (Thiere und Pflanzen) enthalten, während das dritte in unorganiſchen (Mineralien) beſteht; wobei zwei in ökonomiſcher Beziehung höchſt wichtige Unterſchiede zu bemerken ſind, nämlich α) daß nur organiſche Körper eigentliche Nahrungsmittel für Menſchen abgeben, — β) daß die

*) Für dieſen Abſchnitt der Volkswirthſchaftslehre ſind die Naturwiſſenſchaften Hülfslehrfächer, aber einige Nationalökonomen (auch Schmitthenner) haben zuviel daraus, z. B. aus der Chemie, Geologie u. dgl., herübergenommen.

Digitized by Google

organiſchen Körper im Allgemeinen viel ſchneller, als die Mineralien, zerſtört werden, dagegen aber, und zwar größtentheils unter Mitwirkung des Menſchen, immer aufs Neue producirt werden können und ſomit unter gewiſſen Bedingungen auch in größerer oder geringerer Maaße vermehrbar ſind, während die Mineralien, mit wenigen und geringfügigen Ausnahmen, als unerſetzliche Stoffe erſcheinen.

Die Wichtigkeit des Umſtandes, daß Mineralien, wie die Metalle und Steinkohlen, ſich weder mit noch ohne menſchliche Beihülfe wiedererzeugen, für die Ökonomie des Bergbaues deutet Rau (I, §. 61) mit der Bemerkung an, daß man bei ſolchen Stoffen auch die künftige Befriedigung der Bedürfniſſe und deren wahrſcheinliche Erweiterung bei zunehmender Volksmenge nicht unbeachtet laſſen dürfe (m. vgl. unten §. 37). — Als etwanige Ausnahmen bezeichnet Schmitthenner (§. 267) Salpeter und Alaun.

b) Der Erdboden ſelbſt (Land oder Grund und Boden), als Ganzes, die Quelle der in den drei Naturreichen enthaltenen Körper, Spielraum und Schauplatz der productiven Naturwirkungen ſowie der menſchlichen Thätigkeit, auch das Mittel der Aneignung von Naturkräften für den Menſchen.

M. ſ. Rau I, §. 121. — Schön bemerkt, daß die productiven Kräfte der Natur, und zwar nicht nur die irdiſchen (d. h. im Boden wirkenden), ſondern auch die überirdiſchen (in der Atmoſphäre wirkſamen) und die an (bewegliche) Körper gebundenen, immer auf einer beſtimmten Grundfläche für den Menſchen wirken und immer mittelſt der Grundſtücke genutzt und „acquirirt“ werden. Eben deshalb ſind im phyſiokratiſchen Syſteme die Natur und der Erdboden gleichbedeutend. — Namentlich können ſich (wie Rau es hervorhebt) die zur Entſtehung von organiſchen Körpern zuſammenwirkenden Kräfte nur in Grundſtücken von gewiſſer Beſchaffenheit und Lage äußern.

c) Waſſer und Luft, als Ganze und in ihren Einzelerſcheinungen (auch als Dämpfe und Gaſe), Lebensbedingungen für Menſchen, Thiere und Pflanzen, ſowie beſondere Hülfsmittel für productive Arbeiten enthaltend.

M. vgl. Baumſtark §. 53, — Schmitthenner §. 281 ff. — Die Unentbehrlichkeit des Waſſers für die Vegetation ſowohl wie für das animaliſche Leben iſt bekannt: es wirkt mechaniſch, chemiſch und dynamiſch. Die verſchiedenen Beſtandtheile der atmoſphäriſchen Luft, deren einer, der

Digitized by Google

Sauerstoff, für das Leben der Menschen und Thiere ein nothwendiges Erforderniß ist, andere aber, wie Kohlenstoff und Wasserstoff, Nahrungsmittel für die Pflanzen sind, werden vermittelst der Wechselwirkung zwischen dem vegetabilischen und animalischen Lebensprocesse gegen einander ausgetauscht. Es erklärt sich daraus der unermeßlich große, heilsame Einfluß, den die Pflanzen, am meisten die Waldungen, auf die atmosphärische Luft äußern (m. s. Blumenbachs Naturgeschichte, Göttingen 1807, S. 518).

3. In diesen Stoffen oder Körpern wirken für den Menschen zur Production benutzbare Kräfte, nämlich:

a) organische, innere Lebenskräfte, durch welche die organischen Körper erzeugt und entwickelt werden, welche aber dem Menschen nur eine beschränkte und mittelbare (secundäre) Einwirkung, namentlich durch Säen, Pflanzen, Bewässern, Düngen, Füttern u. s. w., gestatten, deren Erfolg freilich, unter gewissen, in Naturgesetzen liegenden Bedingungen, Vermehrung und beziehungsweise Verbesserung der Naturproducte ist, aber keine sichere Vorausberechnung erlaubt.

M. s. Rau I, §. 86, — Schmitthenner §. 268. 293 ff. — Die organischen Kräfte bilden und vergrößern die Körper von innen heraus, nicht durch äußeren Ansatz, wohl aber unter dem Einfluße chemischer Processe, insbesondere mit Hülfe der Aneignung (Assimilirung) nährender Stoffe. Die Beförderung solcher Processe und Anwendung solcher Stoffe hat der Mensch durch Erfahrung gelernt, nicht durch wissenschaftliche Erforschung des Wesens jener Kräfte, welche ihm auch noch jetzt nicht gelungen ist und vielleicht nie gelingen wird. Darin liegt ein Grund des Umstandes, daß die sogenannte rationelle Landwirthschaft im Allgemeinen wenig leistet.

b) Unorganische Kräfte, und zwar theils chemische, welche die inneren Eigenschaften der Körper durch Trennung (Zersetzung) oder Verbindung von Stoffen verändern, wie die der s. g. Imponderabilien (als Wärme, Licht, Electricität, Magnetismus) und die Affinität oder chemische Verwandtschaft in den eigentlichen chemischen Elementen (einfachen Grundstoffen), — theils mechanische, welche nur äußere, räumliche Veränderungen (Bewegungen) hervor-

Digitized by Google

bringen, wie die Stoß-, Druck- und Ziehkraft des Waſſers, der Luft, des Dampfes und gewiſſer Thiere, auch die Schwerkraft und die Elaſticität. — Die unorganiſchen Kräfte kann der Menſch mehr oder weniger leitend, mit beſtimmtem und zu berechnendem Erfolge, namentlich durch Werkzeuge und Maſchinen mannigfaltiger Art, zur Veränderung der Beſchaffenheit, Form oder Lage von Körpern, alſo am meiſten in den Gewerken und dem Handel, benutzen.

Rau I, §. 90, — Schmitthenner §. 271—273. — Der Erſtere hat verſchiedene Berechnungen von Maſchinenkräften, welche ſich bei Dupin und anderen Statiſtikern finden, angeführt. Man reducirt ſolche Naturkräfte die in Windmühlen, Waſſermühlen, Dampfmaſchinen, Arbeitsthieren u. ſ. w. wirken, auf Menſchen- oder Pferdekräfte. Dupin ſetzt die Pferdekraft einer Dampfmaſchine gleich 27 Menſchenkräften, wobei aber angenommen iſt, daß ſie fortwährend, bei Nacht wie bei Tage, wirkt, wogegen das lebende Pferd nur 8 Stunden täglich arbeitet. — Die Wirkungen chemiſcher Kräfte, z. B. in Brennſtoffen, Farbeſtoffen u. ſ. w. ſind ebenfalls gewiſſer Berechnungen fähig.

§. 19. (Fortſetzung.)

II. Allgemeine Geſetze der productiven Wirkſamkeit der Natur.

1. Dieſe Wirkſamkeit zeigt ſich begrenzt durch die Begrenztheit des ertragsfähigen Erdbodens und durch die Beſchränktheit ſeines benutzbaren Inhalts an Stoffen und ſtofferzeugenden, namentlich organiſchen Kräften. Alle Naturkräfte, welche an den Boden gebunden, daher auch durch die örtliche Beſchaffenheit desſelben bedingt ſind, werden auch durch die Production ſchneller oder langſamer erſchöpft, und erſcheinen nur unter gewiſſen Bedingungen und Ausnahmen einer Wiederherſtellung und in beſchränkter Maſſe einer Erweiterung fähig. — Am auffallendſten tritt dieſe Begrenztheit in denjenigen Stoffen hervor, welche als Lebensunterhaltsmittel für die lebenden Weſen dienen, und zwar im Gegenſatze zu dem nach unbegrenzter Vermehrung hindrängenden Naturtriebe dieſer Weſen ſelbſt.

Digitized by Google

Die Wahrheit und Wichtigkeit der Lehre von den Grenzen der Natur, als Güterquelle, wird von den meiſten Nationalökonomen verkannt oder doch viel zu wenig gewürdigt. — Daß man Nowaja Semlja oder den Atlantiſchen Ocean in fruchtbares Getreideland verwandeln könne, behauptet freilich Niemand, aber es giebt doch Schriftſteller, welche meinen, daß ein jeder Acker, der jetzt 500 Scheffel jährlich ertrage, nach 150 Jahren, wenn ſich etwa die Bevölkerung verdoppelt haben werde, 1000 Scheffel werde ertragen können (ſo Dieterici, Über Preußiſche Zuſtände, über Arbeit und Capital, Berlin 1847). Wäre dieſe Anſicht richtig, ſo könnten die Bodeneigenthümer keine oder nur ſehr geringe Grundrente beziehen (ſ. unten Abth. 3). — Jeder Landwirth weiß, daß die Pflanzen nicht ohne Humus wachſen und gedeihen, daß aber der Humus ſelbſt durch ihr Wachſen erſchöpft wird und durch die Reſte der zerſtörten (zerſetzten) Pflanzen und der durch ſie genährten thieriſchen Körper wieder hergeſtellt werden muß. Eine der wichtigſten Regeln der praktiſchen Landwirthſchaft iſt: „Der Acker muß wieder haben, was er hergab.“ Aber Chemiker, wie Bouſingault (Revue des deux mondes, Sept. 1848) behaupten, daß nur ein Theil Deſſen was die Menſchen von dem hauptſächlichen Ernährungsſtoffe der Pflanzen, dem Stickſtoffe, conſumiren, in ihren Abgängen dem Boden wieder zugutekommt, wodurch folgender (von Gioja angeführter) Ausſpruch Büffons beſtätigt wird: Les animaux rendant moins à la terre qu'ils en tirent, et les hommes faisant des consommations énormes de bois et de plantes, — il s'ensuit que la couche de la terre végétale d'un pays habité doit toujours diminuer. M. vgl. auch Schmitthenner §. 262, und Roſcher Grundriß ꝛc., §. 10. Letzterer meint, daß die Naturkräfte nur einer ſehr geringen, Arbeit und Capital dagegen einer faſt unbegrenzten Erweiterung fähig ſeyen. Wenn aber der erſte Theil dieſes Satzes wahr iſt, ſo iſt der zweite falſch, weil Arbeit und Capital ſich nicht ohne Vermehrung der Stoffe, insbeſondere der Lebensmittel, erweitern können, dieſe aber Erweiterung der Naturkräfte oder ihrer Wirkſamkeit vorausſetzt. Auf der richtigen Anſicht, betreffend dieſen Punkt, beruht die Bevölkerungstheorie von Malthus (ſ. unten §. 21), auf der entgegengeſetzten aber die in mehrfacher Beziehung ſchädliche, freilich ſehr gewöhnliche Lehre, welche Riedel, (Nationalökonomie oder Volkswirthſchaft, Berlin 1839) in den Worten ausſpricht: „Eine immer größere Ausdehnung des Beſitzes, „Gebrauchs und Genuſſes von ſachlichen Gütern iſt mit des Menſchen Be„ſtimmung unablöslich verknüpft.“ Dieſe Lehre verleitet zur Vernachläßigung der Sorge für die Schonung und Erhaltung der Naturgaben. —

Digitized by Google

Franklin stellte den Satz auf, daß es für die Vermehrungsfähigkeit der organischen Körper (Pflanzen, Thiere und Menschen) Grenzen gebe, die daraus entstehen, daß sie sich unter einander an der Vermehrung hindern, sobald der Raum und die Nahrungsmittel nicht für eine größere Anzahl hinreichen. Eine einzige Pflanzengattung, sowie ein einziges Volk, würde allerdings, meint er, die ganze Erdoberfläche einnehmen, wenn es nicht mehrere Pflanzengattungen und mehrere Völker gäbe.

2. Die Kräfte der Natur und ihre Wirkungen zeigen sich in den verschiedenen Ländern nicht nur, sondern in gewissen Beziehungen auch in den verschiedenen Bezirken einer und derselben Gegend, unter den Einflüssen der Lage und Beschaffenheit der Erdoberfläche, sowie der Luftbeschaffenheit (des Klimas), höchst mannigfaltig und verschieden in Qualität und Quantität; und diese Unterschiede in der territorialen Vertheilung der Naturgaben können nur theilweise durch menschliche Arbeit und Kunst ausgeglichen werden.

M. vgl. Rau I, §. 87 f., — Schmitthenner §. 269. — Es kommt nicht nur auf den Breiten- und Längengrad einer Örtlichkeit, sondern auch auf hohe oder niedrige, geneigte oder ebene Lage, auf die Bodenbestandtheile und deren Mischung, auf mehrfältige Ursachen der Wärme oder Kälte, der Feuchtigkeit oder Trockenheit an. Jedes Thier und jede Pflanze (wie Schmitthenner sagt) hat ihre eigenthümliche Heimath (ihr nativum solum), wo es am freudigsten gedeiht, und die Ausbreitung einer Pflanzen- oder Thiergattung über diese Heimath hinaus gelingt nur innerhalb gewisser Grenzen. In Nordteutschland haben Versuche des Weinbaues und der Seidenzucht nur geringfügige Resultate geliefert. — Rußland theilt man nach der Verschiedenheit seiner Producte, in seiner Ausdehnung von Norden nach Süden, in acht Zonen, deren nördlichste als das Eisklima bezeichnet wird, die südlichste aber den Ölbaum, das Zuckerrohr und den Seidenwurm erzeugt. — Zum Behufe der Bodenabschätzung unterscheidet man jetzt nach den verschiedenen Graden der Ertragsfähigkeit zehn Klassen des Ackerlandes. Ein Acker erträgt etwa nur das Dreifache der Aussaat oder das dritte Korn, ein anderer von gleicher Größe vielleicht das Dreizehnfache (das dreizehnte Korn); der Morgen Landes liefert in einer Gegend vielleicht nicht drei Scheffel, in einer andern über acht Scheffel. Diese Unterschiede hängen am meisten von der natürlichen Fruchtbarkeit ab, und lassen sich, auch mit gro-

Digitized by Google

ßem Kostenaufwande, nicht ausgleichen (m. s. z. B. Rau I, §. 212). — Schmitthenner (§. 269) unterscheidet allgemeine und locale Naturkräfte, und sagt (§. 297) mit Bezug auf die territoriale Vertheilung der Naturkräfte und Naturfonds: „Die Natur hat in dieser Hinsicht den Menschen „in bestimmten Gegenden auch an bestimmte Productionsarten verwiesen, und „es ist eine der ersten Regeln der Ökonomie, die Productionsprocesse den „Natur- und Verkehrsverhältnissen des Ortes gemäß einzurichten." Gegen diese Regel ist nicht selten durch Schutzzölle und andere künstliche Mittel der Beförderung einer nicht naturgemäßen Production gefehlt worden. Für die Nothdurft hat die Natur, unter Voraussetzung menschlichen Fleißes, menschlicher Vorsicht und Enthaltsamkeit, in jedem Lande, wo das Klima den Aufenthalt von Menschen erlaubt, in der Regel gesorgt. Übrigens hat sie zur Ausgleichung der Verschiedenheit mancher Naturgaben auf den Handel hingewiesen, welcher jedoch nicht eine völlig und immer zuverläßige Ernährungsquelle ist (m. vgl. Rau I, §. 88).

3. Auch die menschliche Thätigkeit steht unter dem Einflusse der Natur, und wird dadurch in sehr mannigfaltiger Weise und in sehr verschiedenem Grade bedingt und unterstützt. Die Arbeitskräfte, ihre Anwendung und Erfolge werden durch die äußere Natur mehr oder weniger gefördert, aber auch in gewissen Beziehungen hie und da erschwert oder gehemmt, und insbesondere ist die Abhängigkeit der menschlichen Nahrungsmittel und Beschäftigungsarten von Derselben eine Hauptursache der Verschiedenheiten, nicht allein der wirthschaftlichen, sondern der allseitigen Cultur der Völker.

Auf den Südseeinseln, wo der Brodbaum dem Menschen die Nahrung fast ohne Arbeit gewährt, und der milde Himmel die Bedürfnisse der Kleidung und Wohnung ungemein erleichtert, sind die Bewohner träge und meistens sinnlichen Genüssen hingegeben. Der Gegensatz findet sich in kalten oder gebirgigen oder Überschwemmungen ausgesetzten Ländern, wo die Natur den Menschen zu angestrengter Thätigkeit zwingt, um ihr ihre Gaben abzugewinnen und sich gegen ihre zerstörenden Wirkungen zu schützen. M. s. Montesquieu, Esprit des loix, l. XIV, — Rau I, §. 88. — Die Schwäche der Hindus ist ohne Zweifel ihrer Enthaltung von Fleischnahrung, wenigstens theilweise, zuzuschreiben. — Wo die Naturbeschaffenheit des Landes den Ackerbau gar nicht oder nur in geringem Maaße, also nur Viehzucht, oder gar nur Jagd oder Fischerei erlaubt, zeigen sich fortwährend die früher er-

Digitized by Google

wähnten niederen Culturzustände. — Die Hindernisse, welche die Fabrikarbeit in heißen Climaten findet, sind von Rau (a. a. O.) erwähnt und, wie es scheint, von List (das nationale System ꝛc. S. 277) benutzt, um die gemäßigte Zone, als die vorzugsweise von der Natur zur Fabrication berufene darzustellen. Darin kann man aber nur in gewissen Beziehungen, namentlich in Bezug auf das Maschinenwesen, einstimmen. List wird z. B. die uralte hohe Entwicklung der Zeuchbereitung und anderer Zweige der Fabrication in Ostindien und anderen südasiatischen Ländern nicht in Abrede haben stellen wollen, und der Umstand, daß die Ostindische Weberei jetzt durch die Concurrenz der Engländer zerstört wird, berechtigt nicht zu jener Behauptung in ihrer Allgemeinheit. Übrigens halten wir es auch nicht für wünschenswerth, daß etwa die Europäer die Spinner und Weber für den ganzen Erdboden werden.

4. Die Naturgaben sind an sich kostenfrei, und können, ohne hinzukommende Arbeit, nur durch verhältnißmäßige Seltenheit im Verkehr einen Preis erlangen (m. s. oben §. 13, 4). Arbeit ist aber zur Ergänzung der productiven Wirksamkeit der Natur, und zwar in desto stärkerem Verhältniß nöthig, je schwächer diese Wirksamkeit ist. Folglich sind die Kosten der Gütererzeugung desto geringer, je reichlicher die Gaben der Natur, und je wirksamer ihre productiven Kräfte sind.

Den Gedanken, daß die Naturgaben für sich allein den Menschen nichts kosten, hat schon Lüder und neuerdings Bastiat ausgesprochen. Freilich ist es ein sich so gut wie von selbst verstehender Satz, aber wichtig wegen der aus ihm abzuleitenden Folgerungen. Die geistreiche Anwendung jedoch, welche Bastiat davon macht, dürfte nur im beschränkten Sinne stichhaltig sein. Aber schon der Ausspruch des Seneca (Epist. 90): natura sufficit ad id quod poscit, läßt sich auch im Sinne unseres Satzes erklären (m. vgl. Schmitthenner §. 268). — Die Natur bereitet manche Güter für den Menschen so vollständig, daß ihm nur die Arbeit des Auffammelns bleibt. In der Gegend, welche die Wiege des Menschengeschlechtes war, mußten diese freiwilligen Geschenke der Natur hinreichend sein es in seinem Kindesalter zu erhalten (Rau I, §. 86). So kann die Natur ohne Arbeit ökonomische Güter schaffen, aber die Arbeit schafft kein einziges ohne die Natur, (Schmitthenner §. 268), und je stärker die Wirkung der kostenfreien Naturkraft ist, desto weniger stark braucht verhältnißmäßig die Kosten verursachende Arbeit zu wirken. — Eine Treibhauscultur ist immer theuer. Die Theuerung der Lebensbedürfnisse in

Digitized by Google

Petersburg erklärt sich aus der Lage dieser Stadt. — M. vgl. Rau I, §. 87 (d). — Für die unten (§. 32) folgende Lehre von der Grundrente ist hier noch ein Ergebniß landwirthschaftlicher Erfahrungen hinzuzufügen. Es hat nämlich ein berühmter landwirthschaftlicher Schriftsteller (von Thünen) die Productionskosten eines Centners Roggen für jede der von ihm angenommenen Bodenclassen berechnet und z. B. gefunden, daß, während Dieselben auf dem fruchtbaren Boden der ersten Classe, von welchem der Morgen 11⅞ Scheffel erträgt, sich auf 60 x belaufen, ihr Betrag auf Boden der siebenten Classe, die nur 5⅓ auf dem Morgen erzeugt, 295 x ausmacht (Rau I, §. 212 (a)). Eben so ist zu behaupten, daß, je mehr man die Ergiebigkeit eines Ackers durch von Zeit zu Zeit auf ihn verwandtes Capital künstlich stufenweise erhöht, solche Erhöhung nach den später aufgewandten Capitalien verhältnißmäßig immer geringer ausfällt, weil die, schon durch die frühere Capitalanwendung in Anspruch genommene Naturkraft zur Ertragsvermehrung immer weniger beiträgt (Rau I, §. 215 a).

§. 20. Die Arbeit als Factor der Production und des Erwerbes.

I. Ihre allgemeine Bedeutung und verschiedenen Zweige.

1. Arbeit d. h. im allgemeinsten Sinne des Wortes jede Kraftanstrengung, im engeren Sinne Anstrengung menschlicher, körperlicher oder geistiger, Kräfte, sofern sie auf bestimmte, im Allgemeinen als nützlich anzuerkennende Zwecke gerichtet ist, erscheint wirthschaftlich und als Factor der Entstehung oder Erhaltung von Vermögen, wenn ihr Zweck Erwerb ist, und zwar vorzugsweise im volkswirthschaftlichen Sinne, wenn Derselbe Production ist.

M. vgl. Schmitthenner §. 263 und 284. — Riedel definirt die Arbeit als „menschliche Thätigkeit, durch die Absicht der Erreichung eines bestimmten Zweckes geleitet." — Jacob (Grundsätze der Nationalök. §. 91) versteht darunter nur die Anwendung physischer (?) menschlicher Kräfte abseiten des Erwerbsfleißes (der Industrie) „um dadurch etwas Nützliches hervorzubringen." — Gioja (I, 26) sagt: Una serie d'azioni o di sforzi diretti dall' idea di procurarsi un oggetto utile o liberarsi da un nocivo, si chiama travaglio. — Cicero (De off. II, 3. 4.) schildert die Wirkungen der Arbeit, welche von ihm durch die Ausdrücke hominum opera, auch manus et ars und hominum manus atque opera bezeichnet wird.

Digitized by Google

2. Die Arbeit steht unter den Gesetzen des menschlichen Willens, wird durch dessen Bestimmungsgründe geleitet und ist überhaupt durch die Entwicklung des geistigen und körperlichen Wesens des Menschen bedingt. Die Natur dient dem Menschen als Mittel zu seinen Zwecken und überläßt ihm dazu, so abhängig er auch von ihr ist, manche ihrer Kräfte in gewisser Maaße zur Verfügung. Vermittelst seiner Arbeit kann er diese Kräfte benutzen, um die freiwilligen Gaben der Natur zu vermehren und zu verbessern, überhaupt die Befriedigung seiner Bedürfnisse zu vervollkommnen, auch die gewonnenen Güter gegen schädliche und zerstörende Einwirkungen der Natur selbst zu erhalten.

M. vgl. Rau I, §. 92. 93 u. 110. — Es ist wahr, daß die Befriedigung sehr weniger menschlicher Bedürfnisse und der Genuß sehr weniger Güter ohne alle Arbeit dem Menschen zu Theil wird. — Schmitthenner (§. 268) nennt die Arbeit die Wünschelruthe, durch welche die Schätze der Natur gefunden und gehoben werden. — Daß der Mensch kraft seiner Vernunft und seines Geistes Herr über die Natur sey (Baumstark §. 37) und sie zwinge, mit ihm an der Production zu arbeiten (Say, Traité etc. I, 8) ist nur in einem gewissen beschränkten Sinne zuzugeben; eben so die Behauptung, daß die Natur ohne die Arbeit für die Menschen nutzlos und schädlich wäre. (Baumstark §. 53.)

3. Die Arbeit ist an sich keine Aufopferung für den Menschen, sondern vielmehr ein Bedürfniß seiner Natur und eine Bedingung seines physischen, geistigen und sittlichen Wohlseins, deshalb auch als Zweck, nicht bloß als Mittel seines irdischen Daseins zu betrachten; aber sie ist nothwendig mit Aufopferung materieller Güter (Kosten) verbunden, weil sie durch den Lebensunterhalt des Arbeiters bedingt ist.

Die ökonomische Arbeit hat, wie Knies (Die politische Ökonomie ꝛc. S. 304) gut ausführt, nicht bloß eine ökonomische Bedeutung. Sie wirkt (wie Riedel andeutet), je nach ihrer Art, auf die Erreichung der höheren Zwecke des Volkslebens hin. Sie ist nicht bloß ein Mittel zum Erwerbe sachlicher, sondern auch eine Quelle persönlicher Güter. — Die Mehrzahl des Volks kann ihre Berufsbeschäftigung, mithin die tägliche Übung ihrer Kräfte, nur in wirthschaftlichen Arb eiten finden. — Um so mehr soll auch solche Arbeit immer in Verbindung mit ihrer Bedeutung für

Digitized by Google

den persönlichen Zustand des Arbeiters, nicht bloß als ein Erwerbsmittel, betrachtet werden. Buret (De la misère etc. I, 42) sieht in der Arbeit etwas Heiliges (une chose sainte), einen sittlichen Werth (une valeur morale). Die Wichtigkeit dieser Ansicht für die Volkswirthschaftspolitik ergiebt sich leicht. Auch die niedrigste menschliche Arbeit ist in Ehren zu halten, und nicht wie Maschinenarbeit zu betrachten. M. vgl. Rau I, §. 93. — Die Arbeit ist die Haupturſache der Schaffungskosten, aber nicht ihre einzige Ursache (m. s. oben §. 13). Eben deshalb, und weil außerdem die Kosten nicht den einzigen Bestandtheil des Tauschwerths ausmachen, kann sie nicht für sich allein (wie A. Smith meint) der Maaßstab des Tauschwerths sein. Daß aber die Kosten der Arbeit auf den Lebensunterhalt der Arbeiter zurückzuführen sind, haben schon die Physiokraten erkannt, ohne jedoch diesen Satz richtig anzuwenden.

4. Eben so mannigfaltig wie die Wirksamkeit der Natur ist, zeigt sich auch, ihren Arten und ihrem Maaße nach, die zur Ergänzung des Wirkens der Natur erforderliche Arbeit, je nach den Gegenständen und Zwecken, den örtlichen und zeitlichen Bedingungen der Production. Zur Vollendung jeder Production ist mehr oder weniger körperliche Thätigkeit des Menschen erforderlich. Diese setzt aber immer eine geistige Thätigkeit voraus, nämlich die Kenntnißnahme von gewissen Stoffen und Kräften, und die Anerkennung ihrer Brauchbarkeit für gewisse Zwecke, welche theils auf Erfahrung, theils auf Ideen (Idealen) beruht.

Um die Kartoffel in Europa zu produciren, mußten Europäer sie, so wie ihre Brauchbarkeit zur Nahrung, in Amerika kennen gelernt haben. — Um ein Haus zu bauen, ein Kleidungsstück, ein Werkzeug u. s. w. zu verfertigen, muß der Mensch die Vorstellung davon in seinem Geiste haben, und er bildet diese Vorstellung entweder nach schon vorhandenen Mustern, oder als Ideal durch die Thätigkeit seiner Phantasie und seines Verstandes. — Lüder (Nationalökonomie ꝛc. S. 179 ff.) zeigt, wie der Mensch nicht ohne Vorstellungen arbeiten könne, wie er erst lernen, beobachten, Entdeckungen machen, Versuche anstellen, Ideale schaffen müsse, während bei dem, lediglich dem Naturtriebe folgenden, Thiere dieses Alles unnöthig sei. Für den Ochsen, sagt er, habe die Natur 276 Kräuter geschaffen, und diese alle kenne der Ochse.

5. Aus den verschiedenen Richtungen der menschlichen gütererzeugenden Thätigkeit gehen die verschiedenen Arten oder Zweige der wirth-

Digitized by Google

ſchaftlichen und productiven Arbeiten hervor. Dieſe ſind, ſofern ſie ſich nach den Hauptzweigen der Gewerbe im weiteren Sinne (m. ſ. oben §. 16, 5) vertheilen, die folgenden:

A. Stoffgewinnung (Urproduction, Bodenproduction, Erdarbeit) und zwar:

a) einfache, lediglich in Beſitznahme (Occupation) der Naturproducte beſtehend: namentlich die Gewinnung wildwachſender Pflanzen oder Pflanzentheile, ferner wilde Jagd und Fiſcherei, endlich die Gewinnung von Mineralien, insbeſondere die, eigenthümliche Kunſtmittel erfordernde Art derſelben, nämlich der Bergbau.

b) mit Cultur d. h. mit Einwirkung auf die Kräfte der Natur, zur Vermehrung und etwaiger Verbeſſerung der zu gewinnenden Stoffe, verbundene Stoffgewinnung, nämlich vorzugsweiſe die Landwirthſchaft im weiteſten Sinne, in welchem ſie nicht nur die ganze Pflanzenzucht, ſondern auch Viehzucht und ſonſtige Thierzucht in ſich begreift. — Die Landwirthſchaft im engeren Sinne, welche auf die Production der Culturpflanzen im engeren Sinne d. h. der nicht ohne menſchliches Zuthun (Säen oder Einpflanzen) im Boden entſtehenden Vegetabilien, ſowie zahmer Thiere gerichtet iſt, umfaßt einestheils den Feldbau (Acker- und Wieſenbau), der mit Viehzucht ſtets verbunden iſt, und mit Hülfe von Arbeitsvieh betrieben wird, anderntheils den Gartenbau (mit Inbegriff des Obſt- und Weinbaues), der nur mit Handgeräthen betrieben wird. — Zur Landwirthſchaft im weiteren Sinne aber gehört auch die Wald- oder Forſtwirthſchaft mit Inbegriff der ihr anhängigen Jagdwirthſchaft, d. h. die wirthſchaftliche Behandlung wildwachſender Pflanzen und wilder Thiere, — ſowie die ohne Feldbau beſtehende, mithin lediglich auf Benutzung natürlicher Weiden und Wieſen beruhende Viehzucht.

Rau (1, §. 97) bezeichnet die ganze Stoffgewinnung als Trennung der Stoffe von ihrer natürlichen Umgebung, und (§. 358) die Landwirthſchaft als diejenige Gewinnung von Pflanzen, und Thieren, bei welcher zugleich ein Beſtreben Statt findet, die Erzeugung dieſer Naturkörper in gewünſchter Menge und Güte zu befördern. — Die einfache Stoffgewinnung

Digitized by Google

nennt Schmitthenner (§. 267) reine Stoffgewinnung, und bezeichnet sie als diejenige Arbeit, welche darauf gerichtet ist, die Naturproducte in den Besitz des Menschen zu bringen. — Vieh sind (nach Rau I, §. 358) die größeren nützlichen Hausthiere, da Bienen, Seidenraupen u. dgl. nicht darunter verstanden werden. M. vgl. Schmitthenner (§. 427): „Es sind „einige wenige Thierarten, die, als Diener der Cultur, seit den ältesten Zeiten, „das Hauptbesitzthum — Vieh — der civilisirten Völker ausmachen: Das „Pferd, das Rindvieh, das Schaaf, das Schwein und die Ziege, von Federvieh aber, die zwei Gattungen der Hühner und Gänse." — In der Landwirthschaft zeigt sich der innige Zusammenhang des Thierlebens mit dem Pflanzenleben (Schmitthenner a. a. O.). Rau (I, §. 361) sagt: „Die „Verbindung des Landbaues mit der Viehzucht macht das landwirthschaftliche „Gewerbe erst vollständig." — Die Viehzucht ohne Pflanzenbau hat sich seit den ältesten Zeiten in Steppenländern erhalten. Der eigenthümliche Character dieser, mit dem Nomadenleben verbundenen Ernährungsweise, wie er sich in den staatlichen Einrichtungen der Völker und in ihrem ganzen socialen Leben zeigt, ist bekannt (m. s. Rau I, §. 359 u. 360). Wo die Bodenbeschaffenheit es erlaubt, findet sich hie und da einiger Feldbau als untergeordnete Beschäftigung damit verbunden, und es giebt halb seßhafte Völker. — Das Pfluggespann bezeichnet den Ackerbau, wie der Spaten den Gartenbau, (den Betrieb der Landwirthschaft im Kleinen). — Die so genannte künstliche Holzzucht geht in Landwirthschaft i. e. S. über. — Die wirthschaftliche Behandlung des Jagdwildes (Wildpretts) ist in cultivirten Ländern nöthig: Die wilde Jagd setzt weite menschenleere Strecken voraus (Rau I, §. 356). Die Fischzucht pflegt als Anhang der Jagdwirthschaft betrachtet zu werden: sie findet in kleinen Flüssen, Bächen und Teichen Statt (Schmitthenner §. 444), während die wilde Fischerei in großen Strömen und Seen, sowie in Meeren getrieben wird (Rau §. 357). — Die sämmtlichen Zweige der Stoffgewinnung bezeichnet Genovesi (Lezioni etc. P. I, c. 8) als „die ersten „Fundamentalkünste eines jeden Staats, welche nicht blos Modifi„cationen, sondern Materialien hervorbringen," — Schmitthenner (§. 267) als primäre Production, welcher die folgenden Hauptzweige als secundäre Production gegenüberstehen. — Außer der Landwirthschaft i. w. S. kann etwa auch die Gewinnung einiger unorganischer Stoffe (z. B. Gasarten, Salpeter u. dgl.) als mit Cultur im obigen weiten Sinne verbundene Stoffgewinnung bezeichnet werden.

Digitized by Google

B. Stoffverarbeitung, Gewerke (auch Fabrication, Manufacturindustrie, Gewerbe im engsten Sinne) durch welche den der Natur abgewonnenen (rohen) Stoffen durch Verbindung, Trennung und Formveränderung Werth ertheilt oder ihr Werth erhöht wird. — Man theilt die Gewerke nach verschiedenen Graden der Verarbeitung in primäre (oder Arbeiten der ersten Hand) und secundäre, nach der Betriebsform aber in Kleingewerk (Handwerk) und Großgewerk (Fabrikwesen im engeren Sinne). — Die sonstigen (eigentlich technologischen) Eintheilungen sind mannigfaltig und streitig. Sie beziehen sich auf die verschiedenen Arten entweder der Rohstoffe (als thierischer, pflanzlicher und mineralischer) oder der Producte, welche man etwa nach ihrer Anwendung (zur Nahrung, Kleidung, Wohnung u. s. w.) unterscheidet, — oder auf eine Klasseneintheilung der verschiedenen technischen Operationen, welche im Allgemeinen entweder mechanische oder chemische sind.

M. s. Rau I, §. 98. 398, — Schmitthenner §. 267. 446 f. — Die Ausdrücke Fabriken und Manufacturen werden jetzt nicht mehr bestimmt von einander unterschieden. Man bezeichnet die Arbeiten dieses Zweiges auch mit den Ausdrücken: Industrie, Kunstfleiß, Kunstgewerbe, technische Production, veredelnde Gewerbe u. dgl. — Mit dem obigen ersten Hauptzweige (A) faßt Rau (I, §. 95. 96) die Gewerke zusammen unter dem Namen Stoffarbeiten. — Die Productivität aller Stoffarbeiten ist unzweifelhaft unter der, sich in der Regel von selbst verstehenden, Voraussetzung, daß für ihre Producte Bedürfniß oder Wunsch vorhanden sei. Aber gerade bei den wichtigsten Stoffen, namentlich bei den unentbehrlichsten Nahrungsmitteln, ist die aus der Verarbeitung entstehende Wertherhöhung gering! — Beispiele der durch die Verarbeitung von Rohstoffen bewirkten Erhöhung ihres Tauschwerthes s. m. bei Rau (I, §. 102), Baumstark (§. 409) und Schmitthenner (§. 445). Bei Spiralfedern soll diese Erhöhung den 50000fachen oder gar 80000fachen Betrag des Preises des rohen Eisens ausmachen. — Die primären Gewerke geben den rohen Stoffen die erste Form. Es gehören dazu z. B. das Hüttenwesen, das Spinnen, die Holzsägerei u. dgl. — Die secundären Gewerke geben den Producten der primären die weiter geeigneten Formen, z. B. die Weberei dem Garne die Form der Lein-

Digitized by Google

wand, des Tuches u. s. w., das Schneiderhandwerk dem Tuche die Form von Kleidungsstücken. Die technologische Classeneintheilung der Gewerke ist sehr schwierig: m. vgl. Rau (Grundriß ꝛc. §. 161 ff.), Baumstark (§. 42. 279 f.) und Schmitthenner (§. 445). — In Beckmanns Anleitung zur Technologie (Göttingen 1787) §. 14, sind 324 „Künste und Gewerbe" aufgezählt und in 51 „natürliche Ordnungen" eingetheilt. Der Verfasser erklärt aber selbst diese Eintheilung für mangelhaft und für einen bloßen Versuch. Die ganze Zeuchbereitung bildet, nach der Ähnlichkeit der dazu erforderlichen technischen Operationen betrachtet, eine Classe, obgleich sie sich nach der Verschiedenheit der Rohstoffe oder Grundstoffe (Flachs, Schaafwolle, Baumwolle, Seide, Haare u. dgl.) in mehrere Gewerbe theilt. — Die Baukunst beruht auf einer Verbindung mannigfacher Gewerke.

C. Güterübertragung, Umsatzgewerbe (Verkehrsgeschäfte), deren Zweck dahin geht, Sachen durch Veränderung ihrer Lage Werth zu ertheilen oder ihren Werth zu erhöhen. Sie zerfallen in zwei Abtheilungen:

a) Handel, d. h. das Gewerbe der Vertauschung oder der wechselseitigen Eigenthumsübertragung von sachlichen Gütern, und zwar entweder von Waaren, d. h. Sachgütern im engeren Sinne, gegen Geld (Kaufhandel), oder von Waaren gegen Waaren (Baratthandel, Tauschhandel in besonderem Sinne) oder von Geld gegen Geld oder Geldpapiere (Geld- und Geldpapierhandel, Wechsel- und Bank- oder Banquier-Geschäfte). — Im Waarenhandel insbesondere sind folgende Zweige von einander zu unterscheiden. α) Groß- und Klein- (Detail-) Handel, wobei die verschiedenen Arten des Letzteren, nämlich Kram-, Hausier-, Höcker- und Trödelhandel, zu bemerken sind. — β) Binnenhandel und auswärtiger Handel, wobei die Eintheilung des Letzteren in Einfuhr-, Ausfuhr- und Zwischenhandel (mit Inbegriff des s. g. umlaufenden Handels) wichtig ist. Ein- und Ausfuhrhandel wird in Bezug auf das eine der mit einander handelnden Völker activ, in Bezug auf das andere passiv genannt. — Ein Mittelding zwischen Binnen- und auswärtigem Handel ist der Colonialhandel. — Der Unterschied zwischen See- und Landhandel ist

Digitized by Google

meiſtens nur für den auswärtigen und Colonial-Handel von Bedeutung. — Der Unterſchied zwiſchen Commiſſions- und Eigenhandel bezieht ſich auf die Geſchäftsverhältniſſe einzelner Kaufleute unter einander. — An den Handel vorzugsweiſe ſchließen ſich die Hülfsgeſchäfte der Umſatzgewerbe an, welche ſich meiſtens als beſondere Gewerbe ausgebildet haben, namentlich Schiffahrt, Schiffsrhederei, Landfuhrweſen, Spedition, Maklergeſchäfte, Waaren- und Schiffsverſicherung, Buchhaltung u. dgl.

Den Begriff des Handels betreffend, vgl. m. Rau §. 99, — Schmitthenner §. 448, — Baumſtark §. 42. 320. — Die Erklärung der verſchiedenen Arten oder Zweige des Handels aus der Handelslehre bleibt dem mündlichen Vortrage überlaſſen. M. vgl. darüber und über die Hülfsgeſchäfte Rau I, §. 99. 407 f., — Schmitthenner §. 451 ff., — Baumſtark §. 345. a. ff. — Sehr brauchbar zur Benutzung der Handelslehre (über deren Litteratur Baumſtark §. 319 nachzuſehen) für die Volkswirthſchaftslehre iſt noch immer Büſch, Darſtellung der Handlung ꝛc. Hamburg 1792 (2 Theile, mit 3 Bänden ſpäterer Zuſätze). Nicht jeder Kauf oder Verkauf, ſondern nur das Eintauſchen von ſachlichen Gütern zum Zwecke der Wiedervertauſchung, insbeſondere der Einkauf von Solchen zum Zwecke des Wiederverkaufs um des Gewinnes willen, iſt Handel. — Daß der Tauſchhandel nicht eigentlicher Handel ſei, iſt mit Unrecht behauptet (m. ſ. jedoch unten §. 27, 4). Streitiger ſind aber zwei Fragen, deren erſte die Wirkungen, die zweite die Gegenſtände des Handels betrifft. Darüber iſt hier folgendes hinzuzufügen:

1. Die Productivität des Handels iſt nicht allein von Phyſiokraten beſtritten worden. Allerdings tritt im Handel zunächſt die Lucrativität vermittelſt des Tauſchgewinns, d. h. des Überſchuſſes des Verkaufspreiſes über die Koſten, hervor, aber damit verbindet ſich unverkennbar ein productiver Erfolg. Man hat die Handelsleute als Vermittler zwiſchen Producenten und Conſumenten betrachtet (ſo Verri Meditazioni sull' Economia politica, Milano 1771, c. 24). Dieß ſind ſie allerdings, indem ſie den Austauſch der Producte der Stoffarbeiten befördern. Aber eben dadurch vermehren ſie theils die Production ſelbſt, theils wenigſtens ihren Reinertrag, ſofern die Wirkungen des Austauſches in dem einen oder anderen Sinne productiv ſind, und dieß ſind ſie, ſofern er durch Veränderung der Lage von Sachen concrete Gebrauchswerthe ſchafft, und ferner, wenn er zur

Digitized by Google

Vermehrung der productiven Stoffarbeiten selbst und ihres Ertrages durch Beförderung des Absatzes, und durch Verminderung der Schaffungskosten vermittelst Beförderung der Arbeitstheilung (m. s. unten §. 21, 4, b) beiträgt. Man muß also den Handel wenigstens für mittelbar productiv erklären (m. vgl. Rau I, §. 103—105, — Baumstark §. 406, Note 3, — Schmitthenner §. 540, — A. Smith, B. II. Ch. 5). — Die Productivität zeigt sich darin, daß bei einem soliden Kaufgeschäfte beide Theile gewinnen (was Rau, welcher überhaupt die Productivität des Handels zu beschränkt darstellt, freilich nicht zuzugeben scheint). — Jedoch gilt das Vorstehende vom Geld- und Geldpapierhandel nur mit großer Einschränkung, da dieser nur in sofern für mittelbar productiv zu halten ist, als durch ihn etwa eine die Production befördernde Geldvertheilung bewirkt wird. — Daß übrigens, abgesehn von der Productivität, der Handel auch durch seinen Einfluß auf die Vertheilung der Güter, namentlich durch Erhöhung oder beziehungsweise Erniedrigung der Tauschwerthe, nützlich sein kann, dieser Einfluß aber bei der gewinnsüchtigen Ausbeutung seiner Lucrativität nur zu leicht im volkswirthschaftlichen Sinne ein schädlicher wird, ist unten (m. s. §. 38, 5) zu zeigen. — Wenn Law (s. oben §. 7) meinte, es könne der Kaufmann nicht gewinnen, ohne daß die ganze Nation gewönne, so bemerkt Rau mit vollem Rechte, daß die Nützlichkeit des Handels viel weniger aus den Gewinnsten, die er den Kaufleuten abwerfe, als aus seinem Einflusse auf die Production und Consumtion zu beurtheilen sey.

2. Um Handelsgegenstand (Waare im weitern Sinne) sein zu können, muß eine Sache der Veränderung ihrer Lage fähig seyn. Streitig ist aber die Frage, ob nicht schon die Fähigkeit zur Veränderung ihrer rechtlichen Lage (Eigenthumsveränderung) genüge, oder ob nur solche Sachen deren Lage sich auch physisch (räumlich) verändern läßt, d. h. bewegliche, der Versendung fähige, Waaren sein können (m. s. Rau I, §. 99, — dagegen aber Baumstark §. 322). — Büsch (Darstellung ꝛc. Th. I, S. 123 und 146) bezeichnet nur bewegliche Sachen (Producte) als Waaren. Daß der Handel, dem oben angegebenen Begriffe nach, auf Grundstücke ausgedehnt werden könne, ist nicht zu läugnen (Baumstark selbst, obgleich die entgegengesetzte Meinung vertheidigend, erinnert an die Domänenkäufe auf Speculation). Wie aber schon überhaupt der unbeschränkte, den individuellen Privatinteressen preisgegebene Besitzwechsel von Grundstücken, insbesondere die Vertauschung ländlicher Grundstücke gegen Geld, wegen der eigenthümlichen Beschaffenheit der Ersteren (s. oben §. 12

Digitized by Google

a. E., und unten §. 32, 1) gewissen Bedenken unterliegt, so ist vollends die Beförderung solcher Geschäfte durch Handel in der Regel weder als productiv noch sonst als volkswirthschaftlich nützlich zu betrachten. Daß die nächste vortheilhafte Wirkung des Handels meistens durch eine Versendung möglich gemacht werde, gibt Rau (§. 103) zu. — Schwerlich hat irgend ein Volk den Kaufvertrag ursprünglich auf Grundstücke angewandt. Das Englische Recht kennt ihn im Sinne der vollen Eigenthumsübertragung auch jetzt noch nicht anders als bei beweglichen Sachen, bei unbeweglichen aber nur Übertragung des Nutzungsrechts oder eines beschränkten Besitzrechts. — Praktisch wichtige Ergebnisse, betreffend diesen Gegenstand, werden sich unten (§. 35, 7) finden.

b) Leihgeschäfte (Darlehn, Vermiethung und Verpachtung), d. h. Übertragung von Gütern, als Geldsummen, Häusern, Ländereien u. s. w., zum bloßen Gebrauche, kommen größtentheils nur als Nebengeschäfte, nicht als für sich bestehende Gewerbe vor, und können nur sofern sie Hülfsgeschäfte productiver Erwerbsunternehmungen sind, als mittelbar productiv betrachtet werden.

M. s. Rau I, §. 100, — Baumstark §. 360. — Die mittelbare Productivität zeigt sich bei solchen Geschäften natürlicherweise, wenn sie Capitalgegenstände oder Grundstücke betreffen, welche von denjenigen denen der Eigenthümer sie überträgt, zur Production benutzt werden. Die Übertragung zum Gebrauche (zur Benutzung) schließt bei s. g. fungiblen Sachen in gewissem Sinne Eigenthumsübertragung in sich, da solche Sachen nicht in denselben Stücken (nicht in specie, sondern nur in genere) zurückgegeben werden können (m. vgl. unten §. 22, 6). Als besondere Gewerbe kommen die Leihgeschäfte z. B. bei Pfandleihern und Pferdeverleihern vor. — Die oben beim Handel erwähnten Hülfsgeschäfte erstrecken sich auch auf Leihgeschäfte, und einige (z. B. Schiffsrhederei) fallen damit zusammen. — Die auf Erhaltung von Gütern abzweckenden wirthschaftlichen Arbeiten, sofern sie entweder die Production eigner, zu diesem Zwecke dienender Sachen in sich schließen oder lediglich in der Pflege oder Reparatur von Producten bestehen, vertheilen sich unter die genannten Gewerbe. Andere verbinden sich mit persönlichen Diensten (z. B. Kleiderreinigung mit Gesindediensten). Es scheint deßhalb unnöthig daraus eine besondere Klasse zu bilden (m. vgl. aber Rau I, §. 101). — Die älteren Cameralisten theilten das ganze Gewerbwesen in Stadtwirthschaft und Landwirthschaft. (Rau, Grundriß ꝛc. §. 4.) Dabei lag die uralte, der Natur der Sache völlig gemäße

Digitized by Google

Ansicht von dem wesentlichen Unterschiede zwischen städtischen und ländlichen Verhältnissen zum Grunde (m. vgl. unten Abschn. 5).

6. Den wirthschaftlichen Arbeiten (welche, sofern die Arbeiter sie zum Besten anderer Personen leisten, wirthschaftliche oder etwa sachliche Dienste genannt werden können) stehn die mannigfaltigen höheren und niederen Beschäftigungen gegenüber, welche die Mittheilung persönlicher Güter (m. s. oben §. 12) zum unmittelbaren Zwecke haben, deshalb persönliche Dienste genannt werden, und sich im Allgemeinen in Privat- und Staatsdienste eintheilen lassen. In so weit sie richtig als unproductive Arbeiten bezeichnet werden, beziehn die sie leistenden Volksklassen ihren Unterhalt aus dem reinen Volkseinkommen (s. oben §. 17, 4 und 5). Doch sind viele von ihnen, wegen ihrer indirecten Mitwirkung bei der Erzeugung ökonomischer Güter in mehr oder weniger bestimmtem Sinne als mittelbar productiv zu betrachten. Diese Mitwirkung ist bei gewissen Arten solcher Dienste sogar höchst wichtig und unentbehrlich (m. vgl. oben §. 12, 2, c).

Die Verschiedenheit der Ansichten über den Unterschied zwischen wirthschaftlichen und nicht wirthschaftlichen, sowie zwischen productiven und unproductiven Arbeiten hängt natürlich von der Verschiedenheit der Definitionen des Begriffs eines ökonomischen Gutes ab. — M. s. Rau §. 46 a und §. 95. — A. Smith hat die richtige Ansicht (wenngleich nicht in ganz passenden Ausdrücken) angedeutet (m. s. oben §. 9 und 12). Er erklärt (a. a. O.) richtig die Arbeiten der Staatsregierer, eben so wie die der häuslichen Dienstboten, für unproductiv, wenn sie auch höchst nützlich sind, und setzt hinzu, daß auch andere höchst wichtige und ehrenwerthe Beschäftigungen, z. B. der Geistlichen, Rechtsgelehrten, Ärzte u. s. w., nicht minder wie einige der unnützesten, z. B. Possenreißer, Musiker, Operntänzerinnen u. s. w. unproductiv seyen. — Über die mittelbare Productivität spricht Rau (I, §. 107—109) sich treffend aus. Sehr richtig bemerkt er, daß die mittelbar productiven Arbeiten zunächst bei dem größten Theile der Handelszweige zu erkennen seyen und sich, mit undeutlichem Übergange, bei den persönlichen Diensten in die nicht hervorbringenden Thätigkeiten verlieren. Bemerkenswerth ist auch bei Gioja (Nuovo prosp. I, 247) der Vergleich der productiven Wirkung persönlicher Dienste mit dem Nutzen den bei einer Uhr die bewegliche Feder, das schützende Gehäuse, die zusammenhaltenden Stifte u. s. w. leisten.

Digitized by Google

§. 21. (Fortsetzung.)

II. Die allgemeinen Bedingungen einer zweckgemäßen volkswirthschaftlichen Wirksamkeit der Arbeit.

1. Die Verbindung der Arbeit mit Naturkräften und beziehungsweise mit Capital ergibt sich als solche Bedingung theils aus obigen, theils aus nachfolgenden Erörterungen (§. 17. 18. 23).

Hier sind nur die im Wesen der Arbeit an sich liegenden Bedingungen zu erörtern.

2. In so weit die productiven Wirkungen der Arbeit in einem Lande von der Menge der Arbeiter abhängen, kommt es an:

a) auf das Verhältniß der Volkszahl zum Flächeninhalte des Landes, oder auf die Dichtigkeit der Bevölkerung, welche sich aber schon in Folge des Naturtriebes (s. §. 19, 1) mit dem Maaße der vorhandenen oder herbeizuschaffenden Lebensmittel vermehrt, auch dieses Maaß leicht überschreitet, worauf die Vermehrung in Verminderung umschlägt. — Darnach ist die Frage zu beantworten, ob die Regierung durch directe Mittel, namentlich durch Beförderung der Verehlichungen und Einwanderungen, sowie durch Verhinderung von Auswanderungen, oder in der Regel nur durch eine zweckmäßige Gesundheitspolizei und sonstige Beförderung eines dauerhaften Wohlstandes für Erhaltung und etwanige Vermehrung der Bevölkerung sorgen solle, und erscheint die im 18. Jahrhundert herrschend gewordene Bevölkerungspolitik als eine schädliche Übertreibung eines schon an sich beschränkten und nur unter höchst wichtigen Bedingungen anzuwendenden Grundsatzes.

Die Vortheile einer den Hülfsquellen eines Landes angemessenen Bevölkerung (m. s. Rau II, §. 13) wird niemand bestreiten. Aber schon Steuart zeigte, wie Überbevölkerung Entvölkerung zur Folge habe, wozu er ein Beispiel aus der Kaninchenzucht hernahm (An Inquiry etc. B. I, Ch. 3). Was er, sowie der Physiokrat Mirabeau und selbst gewissermaßen A. Smith, schon angedeutet hatten, ward näher entwickelt von Ortes (Riflessioni sulla popolazione per rapporto all' economia nazionale, 1790) und, gestützt auf eine Menge geschichtlicher Thatsachen, ausgeführt von Malthus, dessen Werk (An essay on the principle of population,

Digitized by Google

London 1806, — 5. ed. 1831, — überſ. von Hegewiſch, Altona 1807), von Mohl (Die Polizeiwiſſenſchaft ꝛc. Tübingen 1832, Bd. I, §. 12) „eine merkwürdige und ſegensreiche Erſcheinung in der Staatswiſſenſchaft" genannt wird. In dem von Malthus aufgeſtellten Satze, daß ſich die Lebensmittel nur in arithmetiſcher Progreſſion vermehren, während die Bevölkerung, wenn keine Hemmniſſe (checks) eintreten, in geometriſcher Progreſſion wachſe, liegt die Wahrheit, welche Sismondi (Etudes etc. II, 262) in den Worten ausdrückt: Un grand fait est toujours résulté des recherches de Malthus, — c'est que la population peut s'accroitre trop rapidement par rapport à ses moyens de subsistance. Als zweite unbeſtreitbare Thatſache fügt Sismondi hinzu, daß, ſobald man den Menſchen eine neue Laufbahn eröffne, man ſchon dadurch allein eine Claſſe von Individuen hervorrufe, welche dieſelbe zu durchlaufen bereit ſeyen. In ähnlicher Weiſe ſprach ſich ſchon Montesquieu (Esprit des loix l. 23 ch. 11) aus. — Eine ungewöhnliche Sterblichkeit hat ſofort eine ungewöhnliche Vermehrung der Heirathen zur Folge. — Die Bevölkerungspolitik des 18. Jahrhunderts verſtieg ſich zu faſt unbegreiflichen Paradoxen. Juſti (Staatswirthſchaft I, 161) glaubte, daß ein Land nie zu viel Einwohner haben könne, und Sonnenfels (Grundſätze ꝛc. Auszug von Moshammer S. 22) erklärte die Beförderung der Bevölkerung für den Hauptgrundſatz der Staatswirthſchaft. Über die dazu angewandten Mittel ſ. m. Rau II, §. 14 ff. und Mohl §. 19. Die Benachtheiligung des eheloſen Standes, Begünſtigung des Kinderſegens und Zulaſſung des Concubinats in der römiſchen Geſetzgebung rühren aus der Zeit der überhandnehmenden Eheloſigkeit und Entvölkerung her, ſcheinen aber keinen bedeutenden Erfolg gehabt zu haben. — Die Coloniſation von Einwanderern iſt oft mißlungen. (Mohl meint, dies dürfte beinahe die Regel ſein.) Das Gelingen ſetzt Bedingungen voraus, welche ſelten vorhanden ſind. Aus Städtern oder Fabrikarbeitern oder gar aus Herumtreibern und Müſſiggängern kann man nicht wohl tüchtige Landbauer bilden, und die Einführung oder Ausdehnung eines Fabrikweſens iſt an mancherlei oft ſchwierige Bedingungen gebunden. Ein allgemeines Verbot der Auswanderung iſt nicht anwendbar. Die Lücken, welche eine ſporadiſche Auswanderung macht, füllen ſich übrigens bald aus. Eine maſſenhafte Auswanderung aber ſetzt große Mängel der ſocialen Organiſation voraus, und iſt nur durch zeitige Abſtellung derſelben zu verhindern. Am häufigſten zeigt ſie ſich beim Bauernſtande in Folge der Bodenzerſplitterung (wie in Irland und mehreren Teutſchen Ländern). Der Ver-

Digitized by Google

luſt eines tüchtigen Bauernſtandes iſt aber der ſchwerſte, den ein Land an ſeiner Bevölkerung erleiden kann. — Das ſchlagendſte Beiſpiel für die Lehre von Malthus hat neuerlich Irland geliefert, deſſen Bevölkerung ſich zwiſchen den Jahren 1788 und 1821 verdoppelt hatte, aber in Folge des, hauptſächlich der Übervölkerung zuzuſchreibenden, Elends in dem Jahrzehend 1841—1851 um den fünften Theil abgenommen hat, und ohne Zweifel noch jetzt in fortwährender Abnahme begriffen iſt. Von der Übervölkerung und den gegen ſie anzuwendenden Mitteln wird weiter unten (§. 34) die Rede ſein.

b) Daneben kommt es freilich auch auf das Verhältniß der productiven Arbeiter zu den unproductiven Volksgliedern an. Da aber die Letzteren ihren Lebensunterhalt nur von den Erſteren beziehen können, ſo iſt im natürlichen Gange der Dinge, welcher, weniger durch mit Zwang verbundene Staatseinrichtungen als durch Entartung des Volksgeiſtes, unterbrochen werden kann, eine der Production nachtheilige Vermehrung der Erſtern in der Regel nicht zu befürchten.

Allerdings kann unter Umſtänden die Vermehrung unnützer oder gar ſchädlicher Volksglieder den wahrhaft nützlichen ſchaden. Aber zu dieſen gehören viele unproductive, und zu jenen, wenigſtens in gewiſſer Beziehung und unter Umſtänden einige productive (z. B. die Producenten gewiſſer Luxuswaaren). Ferner gehören zu den unnützen manche die bloß lucrative Geſchäfte treiben. Die Beſorgniß vor zu großer Vermehrung der perſönliche Dienſte leiſtenden Volksglieder iſt im Allgemeinen wenig begründet. Die Furcht vor zu großer Vermehrung der von ihm als unproductiv bezeichneten Volksklaſſen, welche A. Smith (B. II, Ch. 3) manchen Nationalökonomen eingeflößt zu haben ſcheint, beruht auf der von ihm angedeuteten Unterſtellung, daß die productiven Volksglieder erſt zur Conſumtion ihrer eignen Producte gelangen nachdem die unproductiven ſich davon geſättigt haben. Die Erſteren befriedigen aber nothwendigerweiſe zuerſt ihren eigenen Bedarf, um den Letzteren den ihrigen liefern zu können. Die Zahl der Letzteren kann alſo nicht größer ſein, als der Überſchuß der Producte über den Bedarf der Erſteren erlaubt. Übrigens kommt hier in Betracht, was Malthus ausdrückt in den Worten: nature has made a provision for leisure. Das menſchliche Geſchlecht iſt (ſagt Büſch) kein Bienenvolk, worin Alle, um zu leben, Honig machen müſſen. — Gegen die bekannten Klagen mancher Schriftſteller über zu große Vermehrung der Geiſtlichkeit zur Zeit der großen geiſtlichen Beſitzthümer in römiſch-katholiſchen Ländern ſpricht die

Digitized by Google

Thatsache, daß der Landbau unter dem Krumstabe häufig am meisten blühte (m. s. oben §. 6). Eine mit der productiven Bevölkerung im Mißverhältnisse stehende Vermehrung des Militärs kann nicht von langer Dauer sein, wenn das Militär vom Lande unterhalten werden soll. — Bei diesem ganzen Gegenstande kommt allerdings der Zusammenhang der persönliche Dienste leistenden Volksklassen mit dem reinen Volkseinkommen in Betracht (m. vgl. Rau I, §. 111), aber auch die mittelbare Productivität (m. s. oben §. 20, 6) und der Einfluß der Consumtion auf die Production (m. s. unten §. 33). Nicht mit Unrecht hat man unter gewissen Voraussetzungen behauptet, daß auch der Soldat productiv sei.

3. Die Leistungsfähigkeit der Arbeiter, wenn gleich auf Naturanlagen beruhend, erfordert zu ihrer Entwicklung zunächst Fleiß, und ist somit abhängig von den Beweggründen und Antrieben zum Fleiße, welche abgesehn von dem bei dem rohen Menschen nicht wohl entbehrlichen physischen Zwange, theils in dem Gefühle der Bedürfnisse und dem Verlangen nach Erwerb, theils in höheren geistigen, auf Pflicht- und Ehrgefühl wirkenden Anregungen liegen: — ferner Unterricht und Übung und zwar in desto höherem Grade, je mehr die Arbeiten Künste sind, mithin Geschicklichkeiten, Fertigkeiten, Kenntnisse und Ideen voraussetzen.

M. vgl. Rau I, §. 112. 113. — Als Beispiel für die Nothwendigkeit des Zwanges bei rohen oder trägen Völkern führt man den Kaffeebau auf Java an, welchen die Holländer mit großem Erfolge erzwungen haben, indem sie die Lieferung von Kaffee zu einer Zwangspflicht machten. (Rau I, §. 112 (d)). — Die Vermehrung der Bedürfnisse bei steigender Cultur vermehrt allerdings die Antriebe zum Fleiße, so daß der physische Zwang entbehrlich wird. Aber die edle Natur des Menschen verlangt nicht bloß die Befriedigung des Triebes nach Erwerb. Gioja (I, 272) sagt: Affine d'accrescere le richezze delle nazioni, i più savj legislatori profittarono non dell' interesse solamente, ma di tutti gli altri sentimenti che dominano a vicenda il cuor humano. Daß das Zunftwesen das Ehrgefühl benutzt, wird wohl allgemein als ein Vorzug desselben anerkannt. Das Geheimniß der Kraft aller höheren Triebfedern des menschlichen Handelns liegt in der Religion. Wahr und schön ist, was Burel (I, 306) sagt: L'ame a besoin d'émotions, comme le corps a besoin d'alimens. — On ne calme l'ame humaine que par la religion et

Digitized by Google

les arts. Die schönen Künste äußern eben auch nur in Verbindung mit der Religion ihre gedeihliche Wirkung auf das Volk. Hoffentlich empfiehlt jetzt kein Nationalökonom mehr die Abschaffung der Sonntagsruhe! — Auch der gemeine Handarbeiter soll nicht zur Maschine werden. Jeder Spatenstich, sagt Sismondi, soll durch Verstand und Einsicht (intelligence) und durch das Bestreben, die Arbeit gut zu machen (désir de réussir) geleitet werden. In diesem Sinne kann man die meisten Arbeitszweige Künste nennen, d. h. Beschäftigungen die nach gewissen, zu erlernenden Regeln geübt werden müssen. Die meisten und unentbehrlichsten Regeln der unmittelbar productiven Arbeiten aber beruhen auf Tradition und Übung. Il y a dans tout art un grand nombre de circonstances relatives à la matière, aux instrumens et à la manoeuvre que l'usage seul apprend (Diderot). Deshalb ist eine lange Lehrzeit insbesondere für den Handwerker wichtig. In England war sie nach einem, erst in neuester Zeit aufgehobenen Gesetze siebenjährig. Tous ceux qui ont recherché les causes de la supériorité des Anglais dans l'industrie manufacturière, ont reconnu qu'elle tenait principalement à ce que dans la Grande Bretagne les ouvriers étaient façonnés par un long apprentissage tandis que de leur côté les maitres et les directeurs étaient d'avance préparés aux affaires (Journal des débats). Es scheint, daß man jetzt häufig wissenschaftliche Bildung des Handwerkers und Landwirths, zum Nachtheile der praktischen, überschätzt.

4. Auf die Erfordernisse der Leistungsfähigkeit beziehn sich folgende nähere Bedingungen:

a) ein gesicherter, auch der Quantität und Qualität der Arbeit angemessener Erfolg oder Ertrag derselben (Arbeitslohn), mithin Sicherheit des Erwerbes und Besitzes durch häusliche und öffentliche Rechtsordnung, namentlich gesichertes Eigenthumsrecht am Arbeitsertrage. Dazu gehört beim arbeitenden Unternehmer Absatz der zum Verkaufe bestimmten Producte, mithin Brauchbarkeit und billige Preise derselben, sowie Leichtigkeit des Verkehrs. Was insbesondere den Arbeitslohn des Hülfsarbeiters (dienenden Arbeiters) betrifft, so ist in der Regel sein und seiner Familie ganzer Unterhalt durch die angemessene Größe desselben bedingt. Als verschiedene Formen desselben erscheinen in der Geldwirthschaft

Digitized by Google

der Stücklohn (Verdinglohn) und der Zeitlohn (z. B. Taglohn), in der Naturalwirthschaft ein Antheil am Naturalertrage, ferner Landbesitz oder Landbenutzung (beim Frohndienste oder Robothen leistenden Bauern), und in der alten Familienwirthschaft die immerwährende Verpflichtung des Lohnherrn zum Unterhalte des Arbeiters (beim Sklaven oder Leibeignen).

Über die wirthschaftliche Wichtigkeit des Eigenthumsrechts s. m. Aristot. Pol. II, 2. 3. — Selbst Proudhon (Système des contr. écon. ch. 11, §. 2) hat eine Lobrede für dasselbe, so wie für das Erbrecht „als Sicherheitsschanze der Familie" gehalten. — Die nachtheiligen Folgen der Störung der Rechtsordnung für die Production zeigt die Geschichte der Französischen Revolutionen. Den Schaden, den die Pariser Industrie durch das Jahr 1848 erlitt, wollte man zu 700 Millionen berechnen (m. s. Chevalier, Die Arbeiterfrage, übers. v. Hauser, Aachen 1848, S. 99). Betreffend den Absatz s. m. unten die Lehren von den Preisen und von der Consumtion, auch Rau (I, §. 119 f.). — Den Stücklohn hält man (und zwar unter gewissen Voraussetzungen mit Recht) für die den Fleiß am meisten befördernde Form des Lohns (Rau I, §. 112). Im J. 1848 aber drangen die Arbeiter der großen Bauwerkstätten von Paris ihren Lohnherren die Abschaffung desselben auf. (Chevalier a. a. O. S. 148.) Ihre Gründe lagen, dem Anscheine nach, in den durch die freie Concurrenz herbeigeführten Übelständen; durch den Stücklohn scheint dem verwerflichen Lohnhandel (marchandage) Vorschub geleistet worden zu sein. — Der Fleiß eines Frohnarbeiters mag sich freilich zu dem eines Taglöhners wie 3 : 4 verhalten (Rau a. a. O. Anm. (b)), aber dem Bauern ist häufig das Dienstgeld drückender als die Naturalleistung geworden, und nicht selten ist die Klage, daß die Aufhebung der Frohnden ihn zum Müssiggänger gemacht habe. — Ob die Arbeit des Sklaven oder des Freien einträglicher sei, ist eine schon von Columella angeregte Frage, deren Beantwortung von Umständen abhängt (in Westindien, die Negersklaverei betreffend, scheint sie kaum zweifelhaft). Ursprünglich war die Sklaverei ein Zubehör des patriarchalischen Familienverhältnisses: der Gewalt des Hausherren waren seine Frau und Kinder ebenso unterworfen, wie seine Sklaven. Er hatte über Jene, wie über Diese, die Strafgewalt; aber Religion und Sitte schützten gegen maaßlose Willkühr. So lange der Sklave mit dem Freien arbeitete, sagt Sismondi, war er nicht unterdrückt. Bei dem

Digitized by Google

PARSONS LIBRARY University of MICHIGAN

Verschwinden der patriarchalischen Verhältnisse mußte der Staat anfangen den Sklaven zu schützen. A. Smith (B. IV, ch. 7) führt ein Beispiel davon an, daß dies zu Rom unter Augustus geschah. Die ökonomische Seite der Sklaverei hebt Hugo Grotius (De jure belli et pacis. L. II, cap. 5, §. 27) hervor in den Worten: Est autem servitus perfecta quae perpetuas operas debet, pro alimentis et aliis quae vitae necessitas exigit: quae res si ita accipiatur in terminis naturalibus, nihil habet in se nimiae acerbitatis. Nam perpetua ista obligatio compensatur perpetua illa alimentorum certitudine, quam saepe non habent, qui diurnas operas locant. Von einer ähnlichen Ansicht ausgehend meint Steuart (An Inquiry etc. B. I, ch. 7), daß, wenn man die Sklaverei auf ein temporäres und bedingtes Dienstverhältniß zurückführen könnte, dieß das beste Mittel sein dürfte, die niederen Volksklassen glücklich zu machen. Wie dies aber unter den modernen Verhältnissen (man denke insbesondere an das heutige Fabrikwesen) auszuführen sei, giebt er nicht an; auch scheint er es für unmöglich oder wenigstens für sehr schwierig zu halten. Es bleibt aber eine der wichtigsten Aufgaben unserer Zeit, den Unterhalt des gemeinen Arbeiters auf die Dauer zu sichern *).

b) Die gesellschaftliche und bürgerliche Ordnung der Erwerbsarbeiten (s. g. Organisation der Arbeit), worin begriffen ist

α) die Theilung der Arbeiten nach ihrer Verschiedenartigkeit unter verschiedene Arbeiter, wie sie zunächst volkswirthschaftlich in der Sonderung der verschiedenen Gewerbe erscheint und, um eine zweckgemäße Gesammtwirkung hervorzubringen, durch den Austausch der Producte bedingt ist, sodann aber auch als privat-

*) Wie Dieses geschehn kann, zeigt Malthus in Folgendem: The Norway farms have in general a certain number of married labourers — in proportion to their size —. They receive from the farmer a house and a quantity of land, nearly sufficient to maintain a family, in return for which they are under the obligation of working for him at a low and fixed price, whenever they are called upon. — Über die glückliche Lage dieser Arbeiter, sowie der robothpflichtigen Ungarischen Bauern in den Ebenen der Theiß, s. m. Le Play, Les ouvriers Européens etc. Paris 1855 (Auszug in der Revue des deux mondes, 1. Fevr. 1856).

Digitized by Google

wirthschaftliche Einrichtung innerhalb einer einzelnen Gewerbsunternehmung in gewissen Gewerben, am meisten im Großgewerksbetriebe, sich zeigt, so daß die Beschäftigung des einzelnen Arbeiters für sich allein kein Bedürfniß befriedigt und häufig die Anwendung seiner Kräfte, mithin auch ihre Ausbildung, auf die möglich einfachste Verrichtung beschränkt wird. Die erstere Art der Arbeitstheilung verstärkt die Wirkungen der Arbeiten sowohl in der Qualität wie in der Quantität der Producte, die letztere vorzugsweise in der Quantität derselben, während, wenn sie zu der äußersten Ausdehnung gelangt, die Arbeit selbst aufhört für den Arbeiter ein persönliches Gut zu seyn, indem sie nur ein kümmerliches Nothmittel zu seinem Unterhalte bleibt.

Chevalier (a. a. O. S. 174) sagt: „Zu allen Zeiten war die Arbeit „organisirt. Die Sklaverei ist eine Organisation der Arbeit, die Leibeigen„schaft eine andere. Die Herrschaft der Zünfte und Innungen mit Lehrlingen und Gesellen bietet uns einen dritten Ausdruck derselben“ (m. vgl. ebendaselbst S. 37 f.). — Über die Arbeitstheilung s. m. Rau I, §. 114—117, — Baumstark §. 409, — Schmitthenner §. 295. Schon Plato (im 2. Buche der Republik) hat sie ausführlich besprochen. — Xenophon (im 8. Buche der Cyropädie) unterschied schon diejenige Theilung der Arbeit, bei welcher ein Jeder noch eine ganze Kunst übe, von der weiter gehenden, z. B. bei der Schuhmacherarbeit, wenn Einer die Schuhe nähe, ein Anderer sie aufschlitze u. s. w. — Die Bedeutung der Arbeitstheilung beschränkt sich natürlicherweise nicht bloß auf das Gewerbewesen: es beruht vielmehr die ganze Sonderung der Berufstände in der bürgerlichen Gesellschaft darauf (wie denn auch Aristoteles im 1. Cap. des 2. Buchs der Politik in dieser Beziehung bemerkt, daß es an sich besser wäre, wenn immer dieselben, als wenn abwechselnd alle Bürger den Staat regierten). Die Lobrede, welche A. Smith (I, 1) der Theilung der Arbeit hält, beginnt freilich mit einem Beispiele der oben bezeichneten zweiten Art (nämlich dem der Nadelfabrik), wendet sich aber darauf hauptsächlich zu der ersten Art, indem er die Wirkungen des darauf begründeten Austausches schildert. Die Vortheile der Arbeitstheilung beruhen auf dem Satze: Non omnia possumus omnes. Der wichtige Zeitgewinn, den sie mit sich bringt, zeigt sich am auffallendsten durch die verhältnißmäßige Wohlfeilheit der Producte im Austausche. — Die Nachtheile der zweiten Art (oder des zweiten Grades) derselben hat gut ausgeführt J. B. Say (Traité etc. I, 13). Sehr

Digitized by Google

beherzigenswerth sind seine folgenden Worte: „Ein Arbeiter, der ein ganzes „Handwerk inne hat, kann allenthalben hingehen und findet überall sein „Unterkommen; ein Arbeiter, der nur einen Theil davon weiß, ist nur ein „Zubehör seiner Kameraden, getrennt von ihnen kann er nichts mehr, seine „Arbeit ist nicht zu brauchen, u. s. w." — Ein Glück ist es, daß die Landwirthschaft solche Theilung wenig zuläßt. — Es heißt hier (wie bei manchen Dingen in der Nationalökonomie): Est modus in rebus.

β) Die Verbindung von Arbeiten, nach der allgemeinen oder besonderen Gleichartigkeit ihrer Beschaffenheit oder ihres Zweckes, durch bezügliche Verbindung der Arbeiter, und zwar entweder nur als einfaches Zusammenwirken der Kräfte mehrerer Arbeiter (Cooperation) zur Verstärkung der Kraftwirkung, oder auch als Vereinigung ihrer Interessen (Association) zu Deren Beförderung. Als Arten der Letzteren unterscheiden sich von einander solche Verbindungen, welche Erwerbsgemeinschaft, mithin gänzliche oder theilweise Aufhebung der Einzelwirthschaften, zum Zwecke haben, wie einestheils die häufig vorkommenden kaufmännischen Maskopeien (Firmen), anderntheils die, das ganze Gewerbewesen oder ganze Zweige desselben umfassen sollenden, nur in Versuchen in's Leben getretenen, Gesellschaften oder Gemeinden der Communisten oder Socialisten, — von denjenigen Vereinen, welche, wie die Innungen oder Gilden, ohne Aufhebung der Einzelwirthschaften durch gewisse gemeinsame Einrichtungen die Beförderung der mit einem Gewerbzweige verbundenen bürgerlichen Interessen, zum Besten nicht nur der gewerbetreibenden Individuen, sondern auch des Gemeinwesens bezwecken. Bei den Letzteren ist es besonders wichtig, zu unterscheiden, ob sie willkührliche (z. B. freie) Vereine, oder unter obrigkeitlicher Genehmigung und Aufsicht organisirte Corporationen sind, welche besondere bürgerliche Rechte genießen und sich entsprechenden Pflichten untergeordnet haben, dergleichen die Zünfte sind.

Über die Cooperation und ihren Unterschied von der Association s. m. Schmitthenner §. 295. — Gioja schildert die großen Erfolge des Zusammenwirkens von Menschen nicht allein durch vereinte Anwendung ihrer

Digitized by Google

körperlichen Kräfte (wie sie sich z. B. bei zwei Holzsägern zeigt, welche zusammen mit einer Säge arbeiten, bei der Fortbewegung eines Schiffes durch viele Ruderer u. dgl.), sondern durch den Einfluß aller der geistigen Triebfedern, welche nur in geselligen Verbindungen hervortreten (z. B. des Wetteifers). Er führt folgenden, angeblich von Genovesi aufgestellten Satz an: L'uômo è una tal potenza, che unito all' altro uômo non fa un eguale alla somma, ma (sia permesso così dire) al quadrato della somma. — Auch die Arbeitstheilung erreicht ihren Zweck (wie sich schon aus obiger Darstellung ergiebt) nur durch hinzukommendes Zusammenwirken der getheilten Arbeiten oder ihrer Ergebnisse. — Die schlimmen Folgen der Verwerfung des Associationsprincips im Gewerbewesen durch die französische revolutionäre Gesetzgebung (welche bekanntlich die Aufhebung der Zünfte unter die Menschenrechte aufnahm) beklagt Chevalier (a. a. O. S. 178 f.). Er spricht von der „schrecklichen Lücke", welche durch die Isolirung der Individuen, zwischen ihnen und dem großen Vereine des Staates entstanden und welche „der Geist der Association auszufüllen berufen" sei. — Weil den Socialisten das Verständniß geschichtlicher Institutionen fehlt, so verleitete das Gefühl der Vortheile des Vereinswesens sie dazu, die Erwerbsgemeinschaft in großem Maaßstabe einführen zu wollen. Aber der Erfolg hat über die ateliers nationaux des L. Blanc, sowie über die Fourieristischen Associationen von Handwerkern, welche seit dem J. 1848 in Frankreich entstanden, gerichtet. Chevalier sagte schon im J. 1851 (Journal des débats d. 3. Febr. 1851) von den Letzteren: Presque toutes celles qui avaient pour objet le travail en commun, ont péri. Den Grund davon haben die vom Marschall Bugeaud eingesetzten Colonisten in den Algierschen Dörfern, wo er das Princip der Erwerbsgemeinschaft mit sehr schlechtem Erfolge eingeführt hatte, kurz und bündig angegeben. Sie entschuldigten ihre Faulheit mit den Worten: nous nous mettons au niveau des paresseux: on ne croit pas travailler pour soi quand on travaille en commun. (Revue des deux mondes d. 15 J. 1848.) — Schon Aristoteles (Pol. II, 1) sagt: was vielen gemein sei, dafür werde am wenigsten gesorgt. — Was die sogenannten freien Innungen betrifft, so hat, namentlich im Preußischen Staate, die Erfahrung bestätigt, was die Natur des Verhältnisses von selbst ergibt, nämlich daß sie sich gegen die unbeschränkte Concurrenz der sich ihnen nicht anschließenden, sich von Ordnung und Regel lossagenden Gewerbtreibenden nicht halten können. — Die Abwesenheit aller Zunftordnung hat in

Digitized by Google

Frankreich das viel beklagte Unweſen der ungeſetzlichen Handwerksgenoſſenſchaften (compagnonnages) herbeigeführt, und die freie Concurrenz iſt dort die Urſache des verderblichen Treibens der Verdingunternehmer (tâcherons) und ihres Lohnhandels (marchandage), welcher (wahrſcheinlich ohne dauernden Erfolg) im J. 1848 von der republikaniſchen Regierung verboten ward (m. ſ. Chevalier a. a. O. S. 147). — Von den Engliſchen Arbeiterverbindungen ſagt Buret (II, 46): Toutes les industries sont organisées pour la guerre, chacune a son union d'ouvriers, qui est perpétuellement en dispute avec les maîtres. Dies iſt die Folge des Vereinsweſens ohne Autorität, welches freilich als ein Vorzug der Neuzeit von gewiſſen Schriftſtellern gerühmt wird (m. ſ. z. B. Mundt, die Geſchichte der Geſellſchaft, Berlin 1844, S. 431). Nur durch ein Vereinsweſen der letzten oben bezeichneten Art (Zunftweſen und Ähnliches) ſcheint es möglich, die Gewerbtreibenden ſelbſt, in Gemeinſchaft mit der Regierung, an der Beförderung der öffentlichen gewerblichen Intereſſen mitwirken zu laſſen, und den Gemeinſinn bei ihnen zur wünſchenswerthen Wirkſamkeit zu bringen. In ſpecielleren Beziehungen wird von dieſem Gegenſtande unten (Abth. 5) die Rede ſein.

§. 22. Das Capital als Factor der Production und des Erwerbs.

I. Begriff und Arten deſſelben.

1. Der Begriff des Capitals im engeren Sinne (m. ſ. oben §. 16) iſt an ſich weder auf Grund und Boden, noch auf perſönliche Fähigkeiten, noch auf Schuldforderungen, oder gewiſſe Verhältniſſe welche den Erwerb von Vermögen begünſtigen, anzuwenden, obgleich dergleichen Gegenſtände Urſachen oder Wirkungen von Capital ſeyn, auch es beziehungsweiſe vertreten können. Capital im vorliegenden Sinne kann vielmehr nur in ſachlichen und beweglichen Gütern beſtehn, freilich aber auch in ſolchen dergleichen Gütern, welche mit dem Boden durch Natur oder Kunſt ſo verbunden ſind, daß ſie von ihm getrennt werden können (z. B. Waldungen, Gebäude u. dgl.).

Es iſt nothwendig und wichtig, der verwirrenden Ausdehnung des vorliegenden Begriffs, deren ſich ſelbſt A. Smith ſchuldig gemacht hat, durch die vorſtehende genaue Beſtimmung entgegenzutreten. M. ſ. Rau I, §. 51. 54. 122 (b) und 129, — Baumſtark §. 54, und Schön, Neue Unterſuchungen ꝛc. S. 84. — Schmitthenner, Roſcher und A. bezeichnen

Digitized by Google

das Capital als gewonnenes Product, und damit ſtimmt unſere Beſtimmung überein, ſofern man unter Producten eben nur ſachliche und bewegliche Güter (m. ſ. oben §. 12) verſteht. Soden (Nationalök. ꝛc. I, 55 und 56) hat dies richtig angedeutet, indem er alles Capital als Stoff und zwar, unter Bezug auf den, unſerer Meinung nach ganz richtigen, Sprachgebrauch, als Productſtoff bezeichnet. — Schmitthenner (§. 285) findet den Ausdruck Quaſicapitalien für gewiſſe Verhältniſſe, z. B. den Credit einer Perſon, paſſend. Schuldforderungen und Schuldurkunden können allerdings unter Umſtänden in gewiſſer Beziehung (m. ſ. unten §. 28) anſtatt des Capitals, welches ſie an ſich nur bezeichnen, dienen, ohne ſelbſt Capital zu ſein. Bodenverbeſſerungen welche in den Boden ſelbſt übergehen und nicht wieder von ihm getrennt werden können, hält A. Smith irrig für Capital, indem er ſie mit dem Capitale verwechſelt, aus deſſen Anwendung ſie entſtanden ſind.

2. Es ergibt ſich zugleich aus dem Begriffe des Capitals, daß ein Gegenſtand, welcher Capital ſein kann, es wirklich nur dadurch wird, daß er im Vermögen einer Perſon vorräthig und von derſelben zur Verwendung für einen Zweck der Production oder des Erwerbes beſtimmt wird. So bezeichnet man den ganzen, in dem Vermögen einer Perſon befindlichen, Vorrath von Gegenſtänden der angegebenen Art und Beſtimmung als ihr Capital.

Die Beſtimmung des Eigenthümers entſcheidet darüber, ob ein Theil ſeines beweglichen Vermögens, und welcher, Capital ſein ſoll (m. ſ. Rau I, §. 51). So lange aber, als dieſe Beſtimmung noch nicht ausgeführt iſt, nennt man das Capital ein todtes (Rau I, §. 52). — Die Nothwendigkeit des Eigenthums zeigt ſich, wie überhaupt in der Wirthſchaft, ſo insbeſondere auch in der Nothwendigkeit des Capitals (Roſcher, Grundriß ꝛc. §. 5).

3. Das Capital eines Volkes (Nationalcapital) iſt alſo derjenige Theil des beweglichen Volksvermögens (m. ſ. oben §. 15), welcher zu Zwecken entweder der Production oder des von anderen Völkern abzuleitenden Erwerbes beſtimmt iſt.

M. ſ. Rau I, §. 53, — Baumſtark §. 410. — Aus dem Begriffe des Volkseinkommens (oben §. 17) ergiebt ſich, daß das Capital einer einzelnen Perſon, wenn ſie durch daſſelbe nur Güter von anderen zu

Digitized by Google

demſelben Volke gehörigen Perſonen an ſich bringt, nicht zum Nationalcapitale gehört.

4. Die als Capital zum Erwerbsweſen eines wirthſchaftlich cultivirten Volkes erforderlichen verſchiedenen Arten materieller und beweglicher Güter, welche alſo in ſo fern als Beſtandtheile eines jeden Nationalcapitals erſcheinen, ſind die Folgenden:

a) Erzeugungsſtoffe, und zwar theils Verwandlungs- oder Grundſtoffe (matières premières), theils Hülfsſtoffe (matériaux).

Rau I, §. 123 f. Zu den Erſteren gehört z. B. das Saatkorn in der Landwirthſchaft, Wolle, Flachs u. dgl. in der Fabrication, zu dem Letzteren Feuerungsmaterial in vielen Gewerken. — Die Unterſcheidung zwiſchen Grund- und Hülfsſtoffen iſt bei einigen Gegenſtänden ſchwierig.

b) Dauernde (ſ. g. ſtehende) Vorrichtungen zur Unterſtützung oder Leitung theils mechaniſcher, theils chemiſcher Kraftwirkungen der Natur und der Arbeit des Menſchen dienend, alſo Werkzeuge im weiteſten Sinne, nämlich theils einfache (Handgeräthe), theils zuſammengeſetzte (Maſchinen), denen auch die Arbeitsthiere beizuzählen ſind, — ferner Gewerbsgebäude u. dgl. Bauwerke, mit Inbegriff von ſolchen die als Transportmittel dienen.

M. vgl. Rau I, §. 125. — Wohngebäude ſind nur theilweiſe Capitalgegenſtände (m. ſ. unten Abſ. c). — Zu den Bauwerken die man nicht Gebäude zu nennen pflegt, gehören Brücken, Kunſtſtraßen, Grubenbauten u. dgl. Eben dahin, wenn nicht etwa zu den Maſchinen, ſind Schiffe, Wagen u. dgl. zu rechnen. Über den Unterſchied zwiſchen Maſchinen und Handgeräthen (Hand-Werkzeugen) ſ. m. Rau a. a. O. und Schmitthenner §. 288. — Über die Bezeichnung aller dieſer Vorrichtungen als dauernder oder ſtehender ſ. m. unten Abſ. 5.

c) Unterhaltsmittel für die Arbeiter, namentlich zur Nahrung, Kleidung, Wohnung u. dgl.

Rau I, §. 126. — Die Nothwendigkeit dieſes (von A. Smith u. A. nicht beſonders erwähnten) Capitaltheils liegt darin, daß faſt alle Arbeiten, bevor ſie ihren Ertrag liefern, eine mehr oder weniger lange Zeit erfordern, während welcher die Arbeiter der materiellen Mittel des Lebensunterhalts bedürfen, weshalb ſie denn auch, falls ſie nicht ſelbſt im Beſitze des dazu nöthigen

Digitized by Google

Capitals ſind, ſich in den Dienſt eines Unternehmers gegen Unterhalt oder Lohn begeben müſſen. — Wohnhäuſer, von zur Vermehrung des Volkseinkommens beitragenden Perſonen bewohnt, gehören zum Nationalcapital. Andere Wohnhäuſer ſind nur Capital für ihre Eigenthümer, wenn Dieſe ſie vermiethen, es ſei denn etwa an Ausländer, in welchem Falle die Häuſer unter gewiſſen Vorausſetzungen zur Vermehrung des Volkseinkommens nützen können. A. Smith hat alſo nur theilweiſe Recht, indem er (B. II, ch. 1) ſagt: Though a house may yield a revenue to its proprietor and thereby serve in the function of a capital to him, it cannot yield any to the public, and the revenue of the body of the people can never be in the smallest degree increased by it.

d) Tauſchgüter, nämlich Producte, welche zur Bewirkung von Einkommen durch Vertauſchung beſtimmt und vorräthig ſind. Solche ſind einestheils ſpecifiſche Güter (m. ſ. oben §. 12) in den Händen ihrer Producenten und Verkäufer, als Gegenſtände des Handels Waaren genannt (ſ. oben §. 20), anderntheils baares Geld, als das allgemeine Tauſchmittel, zugleich als die allgemeine, zugleich ſtoffhaltige und dauernde Form, in welcher Werthe als Capital angeſammelt und gemeſſen werden, um durch Kauf, Miethe ꝛc. nach Bedürfniß in Gegenſtände der vorbemerkten Capitalklaſſen verwandelt werden zu können.

M. ſ. Rau I, §. 127, — Schmitthenner §. 286. — Die ſpecifiſchen Tauſchgüter bezeichnet A. Smith (B. II, ch. 1) theilweiſe als work which is made up and completed, but which is still in the hands of the merchant and manufacturer etc. Was das Geld betrifft, ſo iſt die Beſchränkung auf baares Geld ſchon oben gerechtfertigt, da der Stoff der Geldpapiere von keiner Bedeutung iſt, und ſie nur bedingtermaaßen Vertreter des baaren Geldes und mittelbar anderer Güter ſind (m. ſ. unten §. 29). Genau genommen iſt das Geld, wenn es für Genußmittel, die nicht zur Bewirkung von Einkommen dienen, ausgegeben wird, nicht als Capital anzuſehen, aber zu dieſem Zwecke (wie Rau richtig bemerkt) gibt es kein beſonderes Geld, und die ganze in einem Volke circulirende Geldmenge iſt (wie auch A. Smith andeutet) als ein Theil des Nationalcapitals zu betrachten. Übrigens iſt es nach dem Obigen leicht zu erklären, daß der Sprachgebrauch des gemeinen Lebens häufig den ganzen Begriff des Capitals auf Geld beſchränkt.

Digitized by Google

5. Die dauernden Vorrichtungen, sowie einige Arten der Unterhaltsmittel für die Arbeiter (nicht die Nahrungsmittel), bezeichnet man als s. g. stehendes (fixes) Capital, zum Unterschiede von den übrigen als s. g. circulirendem (fließendem) Capitale, weil die Ersteren nicht, wie es mit den Letzteren, entweder in physischem oder in ökonomischem Sinne, geschieht, bei einmaliger Anwendung im Ganzen consumirt, sondern nur allmählig abgenutzt werden.

Rau I, §. 130, — Baumstark §. 55, — Schmitthenner §. 286. — Der von A. Smith (B. II, ch. 1) eingeführte Ausdruck, circulirendes Capital, ist eigentlich nur für das Geld passend. Freilich aber kann das Geld von den einzelnen Personen nur durch Ausgeben (Consumtion in lediglich ökonomischem oder juristischem Sinne) benutzt werden, und wird also, wie A. Smith es ausdrückt, durch Besitzveränderung ebenso wie es mit anderen Arten des circulirenden Capitals durch Formveränderung geschieht, nämlich (wie Ricardo es ausdrückt) schnell (rapidly) d. h. durch einen einzigen Act, consumirt; — während die Consumtion des stehenden Capitals eine allmählige (slow) ist. Aber die ganze Masse des in einem Volke wirklich circulirenden Geldes ist stehendes Nationalcapital.

6. Im Begriffe des Capitals liegt, daß es durch den Ertrag einer jeden Unternehmung, in welcher es angewandt ist, soweit es aufgewandt (consumirt, abgenutzt) ist, — das circulirende also jedesmal ganz —, ersetzt werden soll. — Jedes Capital wird daher als fortdauernd gedacht, so lange die darin enthaltenen Gegenstände, ihrem Gebrauchs- oder Tauschwerthe nach, ersetzt werden, und diejenigen, durch welche sie ersetzt werden, in demselben Vermögen vorräthig bleiben. — Das Capital in diesem Sinne kann ein in Verhältniß zu seiner eigenen Größe desto größeres Einkommen gewähren, je schneller es ersetzt und auf's neue angelegt wird. Das Einkommen aber, welches ein stehendes Capital gewährt, ist, zugleich verhältnißmäßig desto größer, je weniger bei jedesmaliger Verwendung davon abgenutzt wird, d. h. je dauerhafter es ist.

Schmitthenner (§. 286) bezeichnet die circulirenden Capitale als fungible (m. s. Hugo Lehrbuch der Pandecten, 4. Aufl. Berlin 1810, — §. 20). Richtig ist dies so viel die einzelnen Capitalgegenstände betrifft,

Digitized by Google

und kann gewiſſermaaßen auch von den einzelnen Gegenſtänden eines ſtehenden Capitals gelten, ſo fern auch ſie nach gänzlicher Abnutzung gänzlich erſetzt ſeyn ſollen, und da ſie nicht nur, wie ſchon Smith bemerkt hat, aus circulirenden Capitalen entſtehen, ſondern auch gewöhnlich zeitweilig wieder in ſolches übergehen. Überhaupt iſt jedes in obigem Sinne fortdauernd gedachte Capital eine universitas rerum et jurium (Hugo a. a. O. §. 23 u. 27), und es gilt dabei insbeſondere der Satz: res succedit in locum pretii et pretium in locum rei. Das Capital verwandelt ſich, wie ein Proteus, vermittelſt des Geldes in die mannigfaltigſten Formen (Sismondi, Etudes etc. II, p. 388). — Richtig iſt A. Smiths Bemerkung, daß alles ſtehende Capital nur mit Hülfe des circulirenden ein Einkommen gewähren kann. — Wie wichtig der Unterſchied zwiſchen dieſen beiden Arten des Capitals für die Schaffungskoſten ſeyn kann, haben Ricardo (Principles etc. Ch. I, S. III) und Rau (I, §. 131 (b)) beiſpielsweiſe durch Berechnungen verdeutlicht. Man ſetze, ein Fabricant, welcher jährlich 1000 fl. Spinnlohn an Handſpinner bezahlt hat, ſchaffe für denſelben Betrag eine zehn Jahre lang brauchbare Spinnmaſchine an, durch welche die Arbeit der Handſpinner völlig erſetzt werde; ſo vermindern ſich die Productionskoſten des jährlichen Geſpinnſtes auf 100 fl. und die, jährlich ſich vermindernden, Zinſen des Anſchaffungscapitals. Als Beiſpiel großer Schnelligkeit des Capitalerſatzes hat man das Bäckerhandwerk angeführt, in welchem das circulirende Capital 365mal im Jahre ſich aus Geld in Holz, Mehl, Brod und wiederum in Geld verwandeln könne. Dagegen iſt in der Landwirthſchaft meiſtens ein ganzes Jahr und in überſeeiſchen Handelsgeſchäften unter Umſtänden ein Zeitraum von zwei Jahren oder mehr zur Circulation des Capitals erforderlich. (J. B. Say Traité etc. I, 16.)

§. 23. (Fortſetzung.)

II. Entſtehung und Wirkungen des Capitals.

1. Die Entſtehung und Vermehrung des Capitals einer Perſon ſetzt voraus: a) einen Überſchuß in ihrer Wirthſchaftsbilanz (m. ſ. oben §. 14), b) Beſtimmung und Verwendung dieſes Überſchuſſes, nicht zum unmittelbaren Genuße, ſondern zur Bewirkung eines ferneren Einkommens. — Die Entſtehung und Vermehrung des Nationalcapitals iſt alſo bedingt durch das reine Volkseinkommen und deſſen Verwendung zu dem eben angegebenen Zwecke, vorzugsweiſe mithin durch den fortdauernden Überſchuß der Production, insbeſondere der Stoffgewinnung, über die Conſumtion.

Digitized by Google

M. vgl. Rau I, §. 133. — Die Wichtigkeit der Sparſamkeit und der Sorge für die Erhaltung der Güter und Güterquellen in der vorliegenden Beziehung wird ſich näher unten (§. 33) ergeben. — Wie der Menſch durch die Gewalt der natürlichen Verhältniſſe zur Anſammlung von Capital getrieben wird, da er nur dadurch die Befriedigung ſeiner Bedürfniſſe auf die Dauer ſichern kann, iſt leicht zu zeigen. — Zu bedenken iſt freilich, was Roſcher (Grundlagen ꝛc. S. 65), mit Berufung auf Mill, hervorhebt, daß alle Capitale vergänglich ſind; jedoch gilt es von den mit dem Boden verbundenen, (Wäldern, Gebäuden u. ſ. w.) größtentheils in viel geringerem Grade, als von den übrigen, und wenn Roſcher ferner bemerkt, daß das Capital ſein Daſeyn von Geſchlecht zu Geſchlecht nicht durch Erhaltung, ſondern durch Reproduction behaupte, ſo iſt nicht zu vergeſſen, daß die Reproduction die Erhaltung nicht ausſchließt, ſondern vielmehr durch ſie mitbedingt iſt. — Die dauerndſte Wirkung des Capitals zeigt ſich freilich, wenn es zu Bodenverbeſſerungen angewandt wird, mithin ſo, daß es in den Grund und Boden übergeht (m. ſ. die oben §. 9, 2) angeführte Stelle von A. Smith). — Daß es bei der Entſtehung und Vermehrung des Capitals (eben weil ſeine Grundbeſtandtheile Stoffe ſind) zunächſt und vorzugsweiſe auf die Stoffgewinnung ankomme, deutet ſchon A. Smith II, 1) an, indem er ſagt, daß alles Capital durch die Producte des Landbaues, der Bergwerke und der Fiſchereien (land, mines and fisheries, wieder erſetzt werde. Damit ſtimmt Sobens Ausführung (Nationalök. B. II, Abſchn. 1) überein, namentlich ſeine Bemerkung (ebend. §. 64), daß Mangel an Stoff die Grenze des dauernden Nationalreichthums ſey. Da nun aber bei der Stoffgewinnung die Natur die Hauptrolle ſpielt, ſo erhellt um ſo mehr die Sinnloſigkeit der Behauptung, daß das Capital nichts weiter als angeſammelte Arbeit ſey. — Capital, als Unterhaltserforderniß für jedes Kind welches ein productiver Arbeiter werden ſoll, muß der Arbeit jedes einzelnen Menſchen vorausgehen, wie auch ohne Zweifel das erſte Capital, etwa als mit unbedeutender Mühe der Beſitzergreifung verbundenes Naturerzeugniß, in einer Anſiedlung aller irgend bedeutenden Arbeit vorhergehen mußte, da die Bevölkerung ſonſt trotz aller Arbeit durch Hunger umgekommen wäre. M. ſ. die Ausführung des ſcharfſinnigen Ortes (Ec. naz. Cap. XX), betreffend ſeinen Satz: Beni precedono la popolazione.

2. Wie alſo ſchon die Entſtehung des erſten Capitals einen Überſchuß des Einkommens über nothwendige Ausgaben vorausſetzt, ſo iſt bei

nicht veränderten Umständen dieselbe Voraussetzung für das damit gewonnene neue Einkommen begründet, welches also ebenfalls als Capital zur Bewirkung eines abermaligen Überschusses angewendet werden kann. So erscheint das Capital als Ursache seiner eignen fortschreitenden Vermehrung, mithin in geometrischer Progression vermehrbar, wie die Formel der zusammengesetzten Zinsrechnung zeigt. Diese Accumulativkraft wirkt allerdings unter dem Schutze des Erbrechts über die Dauer der Individuen hinaus in den Familien, und zeigt sich somit auch in der von Geschlecht zu Geschlecht fortschreitenden Vermehrung des Nationalcapitals, so fern und so lange die dazu erforderlichen Bedingungen vorhanden sind.

Schmitthenner §. 285, — Rau I, §. 122. — A. Sm. (I, 9) führt ein Sprichwort an, welches die Accumulativkraft des Geldcapitals bezeichnet (money makes money), und setzt hinzu: when you have got a little, it is easy to get more. The great difficulty is to get that little. Durch vierprocentige Zinseszinsen verdoppelt sich ein Capital in 18, vervierfacht sich also in 36 Jahren. Die Geschichte des Reichwerdens der sogenannten Geldkönige bestätigt meistens die Behauptung, daß es schwerer sei, das erste Tausend, als die zweite Million zu erwerben. — In welchem Sinne auch dem Nationalcapitale die Accumulativkraft beizulegen sei, spricht A. Müller (Elemente ꝛc. Bd. II, S. 364) schön in folgenden Worten aus: „Nationalcapital ist die gesammte Verlassenschaft früherer Generationen, früherer „Jahre, früherer Tage, die auf den gegenwärtigen Augenblick herabkommt „und der gegenwärtigen Generation eine unendlich größere Production zu „Stande bringen hilft, als sie, auf ihren eignen isolirten Kräften ruhend, je „vermögte. Bei allen Arbeiten der einzelnen vorübergehenden Bürger wirkt „die ganze Vergangenheit des Staats unsterblich mit." Hier zeigt sich eine Analogie zwischen der Vergrößerung des materiellen Reichthums und derjenigen der geistigen Bildung eines Volkes, welche ebenfalls auf den Überlieferungen der Vorfahren und deren fortschreitenden Entwicklung beruht. — Ohne Erbrecht würden sich die Capitalmassen in Folge des Ablebens ihrer Besitzer zerstreuen. Das Erbrecht ist ursprünglich nichts weiter, als das dauernde Familieneigenthumsrecht, welches in der ursprünglichen Anschauung der Völker dem wechselnden Eigenthumsrechte der Individuen vorangieng (m. vgl. Cherbuliez, Riche ou pauvre etc. p. 83.

Digitized by Google

84). Der Staat ist, nach Bodins Definition, nicht ein Vereinswesen von Individuen, sondern von Familien (multitudo familiarum), weil die Familie, wie Cherbuliez sich ausdrückt, die Grundlage des Staatsvereins (la base des associations politiques) ist.

3. Wie aber die erforderlichen Bedingungen selten vollständig und langdauernd zu einer solchen Capitalvermehrung überhaupt vorhanden sind, so findet dieselbe insbesondere, wenn sie im Sinne der Productivität erfolgen soll, also beim Nationalcapitale, ihre Hemmung in der Begrenztheit der Stoffvermehrung und in mancherlei durch Naturwirkungen und menschliche Thaten, Mißwachs, Überschwemmungen, Kriege u. dgl. herbeigeführte Störungen, so daß sie in den meisten Ländern langsam erfolgt, und früher oder später zum Stillstande gelangen muß.

Rau (I, §. 134) gibt die Langsamkeit zu, nicht den Stillstand. Was sagt aber die Geschichte der Völker dazu? — Der Minister Pitt, indem er seinen Plan eines Tilgungsfonds für die Englische Nationalschuld auf das Prinzip der Capitalvermehrung durch Zinseszinsen gründete, berief sich auf A. Smith, indem er vorstellte, daß auch das Nationalvermögen in dem gleichen Verhältnisse anwachse. Freilich hatte Price berechnet, daß jährlich nur 200,000 Pf. St. nöthig seien, um in 85 Jahren 262 Millionen Pf. St. von der Englischen Staatsschuld zu tilgen. Lauderdale bemerkt in Bezug auf die betreffende Parlamentsrede Pitts, daß, was in der Berechnung richtig, deshalb nicht nothwendig in der Praxis ausführbar sei. Den Pitt'schen Tilgungsfond (sinking fund) haben die Engländer längst aufgeben müssen. Lauderdale (Inqu. etc. p. 228) stellt den richtigen Satz auf, daß es immer einen Punct geben müsse, über welchen hinaus das Capital eines Volkes sich nicht vermehre. Alle Erweiterung z. B. der Fabrikproduction hängt von der Vermehrung der Rohstoffe, der Nahrungs- und sonstigen nothwendigen Unterhaltsmittel ab (Lauderdale p. 279), und wenn Diese ihre Grenze hat, muß auch Jene die ihrige finden. Je rascher der Fortschritt in der schonungslosen Ausbeutung der Naturschätze ist, desto früher tritt der Stillstand ein. — Diese Ansicht ist freilich falsch, wenn der Erdboden eine unerschöpfliche Güterquelle ist (m. s. oben §. 19); denn mit Recht, soviel das hauptsächliche Element des Capitals betrifft, sagt Lauderdale (p. 211): capital is neither more or less than a part of the produce of the earth etc.

Digitized by Google

4. Vollständiger zeigt sich die geometrische Progression zeitweilig in dem Anwachsen von Einzelvermögensmassen, welche meistens im Sinne der bloßen Lucrativität, am auffallendsten in reinen Gelderwerbsgeschäften, erfolgt und auf der sich mit der Accumulativkraft verbindenden concentrirenden (magnetischen) Kraft des Capitals beruht, die insbesondere dahin wirkt, daß sich größere Capitalmassen unter ihnen günstigen Verkehrsverhältnissen auf Kosten der kleineren weiter vergrößern.

Leider ist die hier berührte, höchst wichtige Wahrheit bisher in den gelesensten nationalökonomistischen Werken entweder gar nicht erörtert, oder wenigstens nicht in angemessener Weise benutzt, auch von den modernen Gesetzgebungen nicht nach den aus ihr sich ergebenden Folgerungen hinlänglich gewürdigt worden. Es ist nicht zu verwundern, wenn manche scharfsichtige Beobachter moderner socialer Zustände, wie Sismondi, R. Bodz u. A. (m. s. oben §. 11), die keineswegs mit den eigentlich sogenannten Socialisten zu verwechseln sind, in der Polemik gegen diesen Mangel sich mit großer Lebhaftigkeit ergehen und mitunter vielleicht die Sache übertreiben. So sagt R. Bodz (Statswesen ꝛc. Bd. IV, S. 273): „Es kann niemand (!) „schnell reich werden, ohne daß Andere gleichzeitig in demselben Verhältnisse „verarmen." Sismondi nennt die jetzige Welt ein Schlachtfeld, auf welchem die großen Gewerbsunternehmer die kleinen verschlingen. Er führt an, daß in England niemand mehr eine Baumwollenmanufactur ohne ein Capital von einigen 100,000 Pf. St. mit Erfolg unternehmen kann. In England hat man auch die Auswanderung so vieler kleiner Capitalbesitzer eben dem Umstande zugeschrieben, daß mit kleinen Capitalen dort keine Geschäfte mehr zu machen seyen. Die vielfältigen, diesen Gegenstand betreffenden Klagen, welche sich besonders in England und Frankreich vernehmen lassen, sind höchst beachtenswerthe Warnungen für andere Länder, welche in dieser Richtung noch nicht so weit vorgeschritten sind. (M. s. auch oben §. 15, 4.). Selbst die der modernen Richtung dienende Zeitschrift Edinburgh Review enthält folgendes Geständniß: The tendency of social life, both in France and England, is towards the accumulation of capital in few hands. — Cherbuliez (a. a. O. in dem Capitel: De la concentration des capitaux) hat den Gegenstand besprochen, aber eben so wenig wie Sismondi u. A. vollständig erklärt. Sehr richtig sagt er übrigens: la concentration des capitaux est un phénomène qui accompagne constam-

Digitized by Google

ment les progrès de l'industrie et l'accumulation absolue de la richesse sociale. (M. vergl. desselben Schriftstellers und Buches Epilogue und oben §. 11, 1. über die Bedeutung des Fortschritts).

5. Die großen lucrativen und productiven Wirkungen des Capitals beruhen nämlich darauf, daß es in der Hand des Besitzers das Mittel ist, getrennt vorhandene Natur- und Arbeitskräfte, oder beziehungsweise ihre Wirkungen, zur Cooperation zu verbinden. Der Erfolg der Kraftverbindung ist aber, nach einem Naturgesetze, Multiplication der verbundenen Kräfte, und verhält sich mithin zu den einzelnen Kräften, wie das arithmetische Product zu seinen Factoren, erweitert sich also in steigendem (progressivem) Verhältnisse zu der Erweiterung der verbundenen Elemente. Deshalb wirkt die Cooperation von Capitalmassen, z. B. in Actiengesellschaften, in ähnlicher Weise wie die Cooperation von Arbeitskräften.

A. Müller (a. a. O.) bemerkt richtig, daß der Mensch durch das Capital eine große Masse von Kraft in einen einzelnen Moment zusammenzudrängen in Stand gesetzt wird. — Schön nennt es das Medium zwischen Natur und Arbeit. — Vermittelst des Capitals werden nicht nur, wie Roscher sagt, durch die Zeit, sondern auch durch den Raum von einander getrennte Naturkräfte und Arbeiten mit einander verbunden. Eine Maschine z. B. ist die Wirkung vorangegangener Natur- und Arbeitskräfte und wird durch Anwendung später erscheinender Kräfte in Wirksamkeit gesetzt. Die durch das Capital eines Fabrikanten zusammengebrachten Arbeiter waren vielleicht vorher einander sehr ferne. — Das Gesetz der Kraftverbindung, welches Gioja nach Genovesi (m. s. oben §. 21, 4, b) in Bezug auf Arbeit ausgesprochen hat, gilt auch vom Capitale. Schmitthenner (§. 390) spricht dieses Gesetz nur unbestimmt aus. Wenn die Wirkung einer isolirten Kraft = 3 ist, so wird die Wirkung zweier solcher cooperirenden Kräfte allerdings (wie er sich ausdrückt) mehr als = 6 sein: man kann aber bestimmter behaupten, daß sie = 9 sein werde, obgleich diese arithmetische Formel in der Wirklichkeit nicht unter allen Umständen vollkommen anwendbar seyn mag. Soll die Wirkung ein materielles Product seyn, so ist dazu auch entsprechende Vermehrung des zur Verfügung des Wirthschafters stehenden Stoffes erforderlich; aber diese soll das Capital gerade gewähren. Wenn zehn mit Arbeitstheilung cooperirende Arbeiter, wie Smith angiebt, täglich 48000 Stecknadeln verfertigen können, so gehört dazu ein Capital, welches

Digitized by Google

groß genug ist, die für diese Zahl nöthigen Rohstoffe und Werkzeuge herbeizuschaffen und zehn Arbeiter zu gleicher Zeit zu bezahlen. Der Capitalbesitzer, welcher nur einen Arbeiter zur Zeit bezahlen kann, producirt durch diesen (wie A. Smith behauptet) täglich nur 20 Nadeln. — Die gewöhnlichen Actiengesellschaften sind an sich nur Verbindungen von kleinen Capitalmassen, nicht (wie die socialistischen Actiengesellschaften) auch von Arbeitskräften, zur Cooperation, obgleich natürlicherweise Arbeiten durch sie bewirkt werden. Die Actionisten geben ihr Geld her und empfangen ihre Dividende. Auf den Zweck dieser Einnahme reducirt sich bei den meisten der oft gerühmte Associationsgeist, welcher sich in solchen Gesellschaften zeigen soll. Jeder Einzelne will nur seinen Eigenvortheil durch die Verbindung erreichen. Für gewisse Arten von Unternehmungen sind sie zweckmäßig, aber ihre allgemeine Einrichtung würde den oben (§. 21) berührten Übelständen der socialistischen Actiengesellschaften ebenfalls unterworfen seyn. Cherbuliez (a. a. O.) sagt mit Recht: l'emploi d'un petit capital ne saurait être bien avantageux pour celui qui en dispose, qu'autant qu'il le fait valoir lui-même (nicht durch Gesellschaftvorsteher), avec cet esprit de conduite, cette vigilance que l'intérêt direct peut seul inspirer.

6. Die Verbindung von Kräften welche durch und auf Stoffe wirken sollen, setzt die Anziehung von Kräften und Stoffen voraus. Diese geschieht also durch das Capital, und zwar in desto größerer Ausdehnung und mit desto größerer Kraft, je größer es selbst ist. Daraus folgt, daß die größern Capitalmassen den kleineren, sofern das Maaß der vorhandenen Kräfte und Stoffe, oder wenigstens die Gelegenheiten zu ihrer Benutzung, nicht für alle zureicht, Kräfte, Stoffe und Gelegenheiten entziehen.

Die Erklärung der magnetischen Kraft des Capitals läßt sich hier nur im Allgemeinen geben. Speciellere Erklärungsgründe aber werden sich später in der Erörterung der Verkehrs- und Preisverhältnisse, sowie des Credits finden. — Eine ausführliche Besprechung des „Größengesetzes der Capitalien" findet sich in L. Steins System der Staatswissenschaft, Bd. I (1852), S. 364 ff. Die dortige Darstellung des thatsächlichen Verhältnisses dürfte im Wesentlichen mit der hier gegebenen übereinstimmen; was aber Ursachen, Folgerungen und Gegenmittel betrifft, so ist eine Übereinstimmung zwischen jenem Werke und der vorliegenden Arbeit, bei ganz verschiedenen Grundansichten, unmöglich.

Digitized by Google

7. Es schließt sich hieran das Verhältniß der Wirkungen des Capitals zur Arbeit, wodurch sich einestheils seine productive Accumulativkraft näher erklärt, anderntheils aber auch seine lucrative Accumulativkraft oder concentrirende Kraft weiter bestätigt. Obgleich nämlich die productive Wirksamkeit des Capitals an die allgemeine Bedingung geknüpft ist, daß es durch Arbeit in Bewegung gesetzt werde, so ist doch andrerseits das Capital Bedingung alles irgend bedeutenden Erfolgs wirthschaftlicher Arbeit, insbesondere auch in so fern es den Lebensunterhalt des Arbeiters während der Arbeit ermöglicht; woraus die Abhängigkeit des Arbeiters von dem Capital besitzenden Unternehmer folgt. Diese nimmt auch mit der Concentrirung des Capitals zu, weil in Folge derselben die, meistens kleinen, Capitalmassen der Arbeiter mehr und mehr schwinden.

> Cherbuliez (p. 240): Sans doute, si nous considérons les deux classes (nämlich der Capitalisten und der Arbeiter) en masses et de haut, nous dirons qu'elles sont réciproquement nécessaires l'une à l'autre (etc.) — Mais — si je puis me passer de vous pendant une semaine, et que vous ne puissiez vous passer de moi que deux jours, je suis votre maître et vous êtes mon serviteur de fait, sinon de droit. Dies erklärt die gewöhnliche Erfolglosigkeit der so häufigen Versuche Englischer Fabrikarbeiter, ihre Lohnherren durch Einstellung der Arbeit zur Erhöhung ihres Lohns zu zwingen. Die Lehre vom Arbeitslohn (unten §. 30) wird den Einfluß der Concentrirung des Capitals in dieser Beziehung näher zeigen.

8. Die Wirkung der Maschinen insbesondere besteht bei manchen, wie bei allem Handgeräthe, in der Ermöglichung oder Erleichterung gewisser für die alleinige Menschenkraft unmöglicher oder ihre Anwendung nicht verlohnender Arbeiten, bei einigen aber in Ersparung gewisser völlig im Bereiche der menschlichen Kräfte liegenden Arbeiten, selbst ganzer Künste (z. B. der Weberkunst). Bei Maschinen der ersteren Art treten die größten Vortheile für die Qualität und Quantität der Production unzweifelhaft hervor. Die zweite Art zeigt sich in gewissen Gewerken verbunden mit großer Kostenersparniß und der, leicht über das Bedürfniß hinaus-

Digitized by Google

gehenden, Vermehrung der Production, nicht selten auch mit Verschlechterung der Producte und gewöhnlich mit erweiterter privatwirthschaftlicher Arbeittheilung (m. s. oben §. 21, 4, b) und deren Nachtheilen für die Arbeiter, zu denen insbesondere die nicht selten übermäßige Erniedrigung des Arbeitslohns zu zählen ist.

Der Meinungstreit, betreffend die Vortheile und Nachtheile des Maschinenwesens, kann nur die Maschinen der zweiten Art betreffen (m. vgl. Say Traité etc. I, 1. 9). Die wohlthätigsten Maschinen, z. B. der Pflug, die Wasser- und Windmühlen u. dgl., sind Erfindungen älterer Zeiten und gehören zu den segensreichsten Beförderungsmitteln der Cultur. Auch neuere Erfindungen der Art, z. B. in der Metallverarbeitung, sind höchst schätzenswerth. Aber es gilt auch hier, wie überall in der Nationalökonomie, das Sprichwort: omne nimium nocet. In dieser Wissenschaft ist allenthalben auf die Angemessenheit der Verhältnisse zu achten. Für die Zeuchbereitung, in welcher es neuerdings die mechanische Erfindungskraft am weitesten gebracht hat, scheint gerade die Thätigkeit der menschlichen Hand die passendste. — Zu den einseitigsten Lobrednern für das moderne Maschinenwesen gehört Lord Brougham (Die Resultate des Maschinenwesens, deutsch von Riecken, Leipzig 1833). Gemäßigte Vertheidiger desselben sind Rau I, §. 118—125. 400 ff.), — und Schmitthenner (§. 288). — Freilich, wer sollte die mechanische Erfindungskraft nicht bewundern, welche es möglich gemacht hat, daß auf einer Baumwollspinnmaschine mit der geringen Hülfe eines Kindes 200 Fäden zu gleicher Zeit hervorgebracht werden! Eine natürliche Folge davon ist das Sinken des Spinnerlohns für 1 Pfund Garn in England seit dem J. 1776 von 14 Sh. auf 1/3 Sh. Denn die Maschinen (wie schon Steuart bemerkte) sind als Arbeiter zu betrachten, die man nicht zu füttern braucht. — Die Schattenseiten des Maschinenwesens erscheinen am grellsten bei den früher genannten und anderen Darstellern des Zustandes der Englischen Fabrikarbeiter. M. s. Sismondi Nouv. princ. I, 365. II, 312. 326 ss. und Etudes etc. II, 217, 303., nebst den von ihm angeführten Schriften: Fielden, The curse of the factory sistem (1836), — Wing, The evils of the factory sistem (1836) u. a. Es gehören dahin auch die Schrecken erregenden Angaben über die Sterblichkeit der Bevölkerung der Englischen Fabrikorte. Nach dem Quarterly Review kommen auf sieben Sterbfälle von Birmingham und Manchester zwei in den Landbaubezirken. Noch schlim-

Digitized by Google

mer lauten die Angaben von Buret (I, 351. 357.), betreffend Manchester, Liverpool und Mühlhausen. Dem übertriebenen Maschinenwesen sind freilich die Übelstände des modernen Fabrikwesens keineswegs alle, aber doch zum großen Theile, wenn auch theilweise nur mittelbar, zuzuschreiben. — Wenn die Maschine (wie man rühmt) die Stelle eines geschickten Menschen vertritt, so bewirkt sie dagegen, daß Menschen zu bloßen Dienern solcher mechanischen Wesen gemacht werden, wobei die edlere menschliche Natur im höchsten Grade leidet. — Wenn behauptet wird, daß durch dergleichen Maschinen den Menschen die Muße zu höheren Beschäftigungen verschafft werde, so gilt dies der Erfahrung zufolge nicht von der großen Masse der Hülfsarbeiter, welche jetzt weniger Muße haben, als sie früher hatten, da ihre Arbeit von größerem Werthe war und mehr Unterbrechung erlaubte; es kann wohl nur in Bezug auf die Fabrikherren behauptet werden, welche aber ihre Muße selten zu solchen Beschäftigungen anwenden. Die Klasse der Gelehrten und Künstler von wahrem Verdienste hat sich, ausgenommen in den physikalischen und mechanischen Fächern, in neuester Zeit schwerlich vermehrt. Die Frequenz der Universitäten vor der Reformation in Teutschland, England und anderen Ländern scheint größer gewesen zu sein, als sie jetzt ist. — Wenn an dem Beispiele Englands gezeigt wird, daß neben dem Maschinenwesen die Zahl der beschäftigten Menschen zunehmen kann, so ist von England kein Schluß auf andere Länder zu machen, denen die eigenthümlichen Englischen Verhältnisse fehlen. Ein einziges Englisches Fabrikantenhaus verfertigt (wie der Minister Peel eines Tages im Parlamente anführte) täglich 20 Meilen Calico: wie viel Calico anderer Fabrikanten wird denn die Welt noch consumiren können, um auch anderen Völkern noch einen bedeutenden Absatz für dergleichen Waare zu gewähren? England macht (wie schon Sismondi sich ausdrückt) mit seinen wohlfeilen Manufacturwaaren anderen Völkern theilweise ein Geschenk, während es Rohstoffe und Nahrungsmittel, sowie Soldaten (weil seine verkümmerten Fabrikarbeiter nicht zum Kriegsdienste tauglich sind) in fremden Ländern theuer kaufen muß. — Fast unbegreiflich ist es, wie man es als einen großen Vortheil gegen die Lohnserniedrigung in Anschlag bringen kann, daß den niedern arbeitenden Classen die Wohlfeilheit der Maschinenproducte zugutkomme, da diese Wohlfeilheit den bei weitem größten Theil der Gegenstände ihrer Ausgaben, nämlich Nahrung und Wohnung, gar nicht berührt, sondern vielmehr häufig mit deren Vertheuerung verbunden ist. Die Wohlfeilheit der Kleidung wird überdies ohne Zweifel meistens durch den Mangel an Haltbarkeit aufgewogen. In England klagt man, daß die Brittischen Erzeugnisse ihre früheren gerühmten Eigenschaften fast

Digitized by Google

verloren haben, welches freilich zum Theile dem Aufhören der regelmäßigen Lehrzeit, größtentheils aber der Maschinenfabrication beizumessen ist. Der s. g. Teufelskehricht (devils dust), wovon sogar in Parlamentsverhandlungen die Rede gewesen ist, ließe sich ohne Maschinen wohl nicht verfertigen. — Ein Glück für die Bewahrung des größten Theils des Volkes vor dem Versinken in thierische Rohheit ist es, daß nicht in allen Productionszweigen, insbesondere beim Landbau, die lebendige Menschenkraft durch die todte mechanische Naturkraft verdrängt oder auf lediglich mechanische Verrichtungen beschränkt werden kann. — Daß auch die schönen Künste durch das Maschinenwesen leiden, ist nicht zu bestreiten.

9. Nach dem Vorstehenden finden die Vortheile der Vermehrung großer Capitalbesitzthümer und der Vergrößerung der einzelnen Capitalmassen ihre Grenze in den Nachtheilen der damit verbundenen Verminderung kleinerer Capitalmassen, welche nicht nur einer wünschenswerthen Vertheilung des Volksreichthums, sondern auch der productiven Wirksamkeit der Arbeit für die persönlichen Zustände der Arbeiter nachtheilig ist. — Diese Verhältnisse werden unter Abth. 3 und 4 noch weitere Erläuterungen finden und die daraus für die Volkswirthschaftspolitik zu ziehenden Folgerungen (insbesondere, was die Gewerbepolitik betrifft) sich in Abth. 5 näher zeigen. Im Allgemeinen aber ist hier an die Ansicht zu erinnern, daß die unbeschränkte Concurrenz, indem sie dem Capitale ganz freien Spielraum gewährt, auch die volle Wirkung seiner concentrirenden Kraft herbeiführt. Ferner ist auf die wichtige Bedeutung der ökonomischen Mittelstände der bürgerlichen Gesellschaft, namentlich des Bauern- und des Handwerkerstandes, aufmerksam zu machen, bei denen sich das Capital nur in mäßigen oder kleinen Massen und eben deshalb in durchgängig enger Verbindung mit der Arbeit findet, und deren Erhaltung im Wohlstande die Gefahr eines feindseligen Verhältnisses zwischen diesen beiden Factoren der Production abzuwenden oder wenigstens zu verringern geeignet ist.

Sismondi (Nouveaux pr. T. I, 378): La libre concurrence n'est pas conforme à l'intérêt de tous parceque celui du plus fort n'est pas contenu par celui du plus faible. — Der Handwerker und Bauer stellt sich seinen Hülfsarbeitern in der Arbeit

Digitized by Google

gleich, die Letzteren bilden mit ihm einen und denſelben Stand, zum Theile auch eine Familie, und haben größtentheils die Ausſicht auf eine ſelbſtſtändige Wirthſchaft. — Sismondi (Nouveaux pr. T. I, 222) ſagt in Bezug auf das ausſchließliche Vorherrſchen der großen Gewerbsunternehmungen: Dailleurs quand le journalier réussirait à mettre ensemble un petit capital, la suppression de tous les degrés intermédiaires dans la société l'empêche d'en profiter — Roſcher (Grundriß ꝛc. §. 15): „Eine dauerhafte Blüthe der Volkswirthſchaft iſt durch harmoniſches Verhältniß der Einkommenszweige und der großen, mittleren und kleinen Vermögen bedingt." — Die Wichtigkeit angemeſſener Verhältniſſe und alſo des Maaßhaltens in der Nationalökonomie ſprechen folgende Worte von Malthus (Principles etc. I, 432) aus: It will be found, I belive, true that all the great results in political economy respecting wealth, depend upon proportions.

Abtheilung 3. Übertragung und Umſatz der producirten Güter. — Vertheilung des Volkseinkommens.

§. 24. Die dabei zum Grunde liegenden Verhältniſſe im Allgemeinen.

1. Das Grundverhältniß der Vertheilung der wirthſchaftlichen Güter in einem Volke liegt natürlich in der Vertheilung ſeines Vermögensſtammes, von welcher die Vertheilung ſeines jährlichen Einkommens ausgeht. Die verſchiedene Vertheilung des Vermögensſtammes bei den verſchiedenen Völkern iſt Gegenſtand der Geſchichte und Statiſtik. Sie iſt aus der Landvertheilung (m. ſ. oben §. 5, 2) urſprünglich bei jedem ſeßhaften Volke hervorgegangen, wie das bewegliche Vermögen aus dem unbeweglichen. Die Landbeſitzer waren alſo urſprünglich die einzigen Inhaber eines Vermögensſtammes und theilten natürlicherweiſe ihr Einkommen mit den nicht landbeſitzenden Landarbeitern und ſonſtigen Dienſtleiſtenden, welche aber meiſtens zugleich Landarbeiter waren. Dieſe Theilung geſchah, ſo lange die urſprünglichen patriarchaliſchen Verhältniſſe fortdauerten, in der Form der Familiengemeinſchaft, in welcher der Beſitzer mit ſeinen Arbeitern ſtand.

Es wird ſich ſchon aus §. 5 ergeben haben, wie wenig das Privateigenthum geſchichtlich auf der Occupation beruht, da das unbewegliche Vermögen, aus welchem das bewegliche natürlicherweiſe hervorgegangen, in der Re-

Digitized by Google

gel ursprünglich durch Verleihung (Assignation) an seine einzelnen Besitzer gekommen ist. — Das Verhältniß des Familieneigenthums (m. s. oben §. 5) tritt bei einigen Völkern, z. B. den Celten und Slaven, in ausgeprägterer Gestalt hervor, als bei anderen, namentlich den Germanen, aber wo es sich, wie bei den Letzteren, mehr in dem Familienhaupte oder Gutsherrn concentrirte, hatten doch die untergeordneten Familienglieder oder Gutsangehörigen wenigstens das unverlierbare Recht des Lebensunterhalts an dem Gute, welchem sie angehörten. So sagt ein Englischer Schriftsteller von dem Angelsächsischen Leibeignen: The soil, in truth, was as much his, as he the soils. If he could not leave it, so never could he be driven from it. (Edinb. Review Nr. 150, — Jan. 1842). — Über die Form des Slavischen Grundeigenthums als Gemeineigenthums einer Hausgenossenschaft s. m. Jirecek, Über Eigenthumsverletzungen und deren Rechtsfolgen nach dem altböhmischen Rechte, Wien 1855, §. 7.

2. Durch die Entwicklung des Gewerkswesens und Handels und die Entstehung von Städten entstand vom Grundbesitze getrenntes bewegliches Vermögen (Capital, im weiten Sinne), mithin eine für sich bestehende Classe von Capitalbesitzern, deren Hülfsarbeiter sich allmählig, besonders bei den zur neueren Cultur fortschreitenden Völkern, größtentheils ebenfalls als eine abgesonderte Volksclasse darstellten, welche die Arbeit in den Verhältnissen des Lohnvertrages leistet. Derselbe Gang der Dinge trat größtentheils auch bei den ländlichen Arbeiten ein. Die Übertragungen und Umsätze der beweglichen Güter im Wege des Verkehrs vermehrten sich natürlicherweise mit der Zunahme der Menge der Letzteren und dem Gebrauche des Geldes. Sie verbreiteten sich bei vielen Völkern auch, wenigstens theilweise, über das unbewegliche Vermögen. — So ward bei cultivirten Völkern die Vertheilung ihres Vermögens und somit auch ihres jährlichen Einkommens sehr veränderlich.

M. s. oben §. 5, 3.

3. Die Nationalökonomie hat die Gesetze zu erörtern, nach welchen die Übertragung, der Umsatz und die Vertheilung der Güter, insbesondere die Vertheilung des jährlichen Einkommens in einem wirthschaftlich cultivirten Volke unter allen jenen Veränderungen vor sich geht. —

Digitized by Google

Die Vertheilung des jährlichen Volkseinkommens bestimmt hauptsächlich den Güterverbrauch der verschiedenen Volksclassen, und ist eben deshalb auch vom größten Einflusse auf die Reproduction, wie sie denn auch ihrerseits wieder auf die Vertheilung des Volksvermögensstammes einwirkt. Sie regelt sich, da alles ursprüngliche Einkommen auf Production beruht, zunächst nach den drei oben (in Abth. 2) besprochenen Factoren derselben, und sind in dieser Beziehung in der producirenden Bevölkerung drei Classen zu unterscheiden.

Rau I, §. 140. 141. — Malthus (Principles etc. p. 426): Production and distribution —, the two great elements of wealth, which, combined in due proportions, are able to carry it to its utmost limits. — Rau bezeichnet die Vertheilung des rohen Einkommens in einem Volke als das Mittelglied zwischen der Hervorbringung und Verzehrung.

4. Alle Einkommensvertheilung beruht nämlich auf dem in der Rechtsidee, sowie in dem natürlichen thatsächlichen Verhältnisse begründeten Satze, daß ein jedes Erzeugniß seinem Erzeuger gehört, also nur von Diesem an andere Personen übertragen oder vertheilt werden kann. Daraus folgt, daß der Ertrag einer jeden Production, bei welcher mehrere Personen zusammengewirkt haben, zunächst unter dieselben sich vertheilt, und da dieses Zusammenwirken vermittelst der drei gedachten verschiedenartigen Factoren geschieht, so entstehen durch diese erste oder ursprüngliche Vertheilung der Producte drei verschiedenartige ursprüngliche Zweige des Volkseinkommens, welche sich jedoch bei den einzelnen Productionen unter mehr oder weniger Personen vertheilen, oder auch in einer einzigen Person, wenn sie nämlich allein alle drei Factoren leistet, vereinigen können. Diese Zweige sind 1) der Antheil der Arbeit (Arbeitslohn), 2) der Antheil des Capitals (Capitalrente, Capitalgewinn), 3) der Antheil der aneignungsfähigen und im vorkommenden Falle wirklich angeeigneten Grundlage der Naturgaben, nämlich des Grundes und Bodens (Grundrente, Bodenrente). — Bei gewissen Productionen kann der dritte Zweig, bei einigen denkbarerweise der zweite, bei keiner aber soll der erste fehlen.

Digitized by Google

Say (Traité etc. l. IV, Ch. 2) und Stahl (Staats- und Rechtslehre ꝛc. Bd. II, Abth. 1, S. 298) heben als den gewiſſeſten Rechtsgrund des Eigenthums an einer Sache ihre Erzeugung hervor. Da der Menſch aber nur bewegliche Güter erzeugen kann, ſo ſtellt dieſe Anſicht den Ausſpruch der Gotteslehre, daß die Erde „des Herrn" ſei, in ſein volles Licht, und ganz folgerecht erſcheint alſo die tiefſinnige, im Lehnsweſen ausgeſprochene Anſchauung des Mittelalters, daß das menſchliche Eigenthum an Grund und Boden nur ein abgeleitetes, vom Schöpfer verliehenes Nutzeigenthum, ein Gotteslehn, und zwar in der Regel in höchſter Inſtanz dem Staatsherrſcher, als dem Vertreter des Gemeinweſens, verliehen ſey (m. vgl. Schmitthenner Grundlinien ꝛc. S. 154 ff.). — Für die Nationalökonomie wichtige Fragen, nämlich Diejenigen, welche die Grundeigenthumsverhältniſſe betreffen (m. ſ. oben §. 12 a. E. und unten §. 35, 7) ſtehen mit dieſem Gegenſtande in Verbindung. Hier beſtätigt jene Anſicht die Richtigkeit der Beſchränkung der aus dem obigen Satze abgeleiteten Lehre von der Volkseinkommensvertheilung auf die Vertheilung des Productenertrags, alſo beweglichen Vermögens. — Es ſind nur wenige Productionen, bei denen Capital und Grundeigenthum nicht witwirken. Wenn ein Producent ſich einer Sache, die in niemandes Eigenthume iſt, z. B. einfachen Waſſers oder eines Kieſelſteins, als Mittels zur Production bedient, ſo iſt dies keine Auslage, folglich keine Capitalanwendung, und hat kein Capitalinhaber einen Antheil am Ertrage zu fordern. Grund und Boden iſt zwar, wenigſtens als Raum, zu jeder Production erforderlich, aber nicht immer ein Eigenthums- oder Beſitzrecht irgend jemandes an demſelben. Wer z. B. die Jagd auf herrenloſem Boden treibt, entrichtet davon keine Grundrente. Ferner wird ſich unten (§. 32) zeigen, daß auch das Grundeigenthum ſeinem Inhaber keineswegs nothwendig und immer eine Rente von dem auf ſeinem Boden producirten Ertrage gewährt. — Die erſte Vertheilung iſt für ſich allein nur bei der Landwirthſchaft möglich, weil es keinen anderen Erwerbszweig giebt, von deſſen Producten allein die Producenten leben können.

5. Die weitere Vertheilung des jährlichen Einkommens (die zweite oder abgeleitete genannt) geſchieht vermittelſt des Überganges der nicht von ihren Producenten ſelbſt verbraucht werdenden Producte an ſonſtige Verbraucher (Conſumenten) und zwar theils ohne Gegenleiſtungen, nämlich im Wege der Familienverſorgung, Almoſenertheilung und ſonſtigen Mittheilung an Erwerbsunfähige

Digitized by Google

und Vermögensloſe, theils im Wege des Verkehrs, alſo wechſelſeitiger Leiſtungen, mithin entweder gegen Austauſch anderer Producte abſeiten anderer Producentenklaſſen oder unproductiver Vermögensbeſitzer, oder gegen Leiſtung perſönlicher Dienſte abſeiten gewiſſer unproductiver oder nur mittelbar productiver Volksclaſſen (m. ſ. oben §. 20, 6).

M. vgl. Rau I, §. 142. 143. 251. Er und Andere verſtehen unter der abgeleiteten Vertheilung nur diejenige, welche an unproductive Volksklaſſen gelangt, deren Einkommen alſo ein lediglich abgeleitetes iſt. Die obige Darſtellungsweiſe ſcheint aber die ganze Einkommensvertheilung klarer zu machen, indem ſie von der Vertheilung der Producte ſelbſt ausgeht, wie ſie ohne die Vermittelung des Geldes gedacht werden muß, und ſodann erſt (in dem Folgenden) zu der Vertheilung des Geldwerths der Producte übergeht, durch welche freilich unter den Verhältniſſen der Geldwirthſchaft Jene erſt eine Vertheilung des Einkommens wird. Die ganze Productenvertheilung nimmt übrigens (wie ſich von ſelbſt ergiebt) ihren Ausgang von der Stoffgewinnung und zwar hauptſächlich von der Landwirthſchaft. In die zweite Vertheilung gehn aber die Producte der Landwirthſchaft meiſtens nur zum kleineren Theile über (ſ. oben §. 14, 3), während diejenigen der Gewerke ihr, mit wenigen Ausnahmen, alle oder faſt alle anheimfallen und der ganze Handel auf ihr beruht. In ihr beſteht der Abſatz der Producte, ohne welchen es keine Gewerke geben könnte, und durch ſie werden auch die perſönlichen Dienſte möglich und für die Production wichtig. Sismondi (Etudes etc. II, 468) führt die durch Landbau blühende dichte Bevölkerung, welche ſich im Mittelalter auf den Lehngütern Italieniſcher Großer, z. B. der Familien Colonna und Orſini, fand, als Beiſpiel an, wie ſelbſt das Kriegsweſen die Production mittelſt Vertheilung der Producte, ohne Abſatz durch Verkauf, befördert, da jene Bevölkerung das kriegeriſche Gefolge jener Großen bildete. Gleiche Bewandtniß hat es mit den 30.000 Menſchen, welche der in den Kriegen der weißen und rothen Roſe berühmt gewordene Graf Warwik täglich auf ſeinen Gütern ſpeiſete (A. Smith III, 4). Eine ähnliche Wirkung hat in den Zeiten und Ländern, wo die chriſtliche Liebe ein mächtiges ſociales Princip war, die Armenverſorgung gehabt. Steuart (I, 14) erwähnt gewiſſer fruchtbarer, gut angebauter Landſtriche des ſüdlichen Spaniens, wo der Überfluß, welchem Induſtrie und Handel fehlen, die Vertheilung

Digitized by Google

und den Verbrauch in der Mildthätigkeit findet. Er bemerkt, daß, wenn die Spanier nicht das mildthätigste Volk auf der Erde wären, der Anbau dieser Landstriche sich vermindern würde. So erläutert er seinen merkwürdigen Ausspruch: Charity in Spain (in proportion to his extent) is as powerful a principle towards multiplication as industry and labour.

6. In Folge der allgemeinen Einführung des Geldes wird meistens nicht nur die zweite Vertheilung, sondern selbst (wenngleich in geringerem Maaße, namentlich in der Landwirthschaft) die erste vermittelst des Geldes bewirkt, welches auch die Wirkung hat, daß die erste (die gewöhnlich durch den Capitalinhaber, oder beziehungsweise durch den Grundeigenthümer, als Unternehmer, vorgenommen wird) sich mit der zweiten vermischt. — Indem das Geld so den Verkehr, mithin den Umsatz der Güter vermittelt, verbreitet sich durch das ganze Volk der Geldumlauf (die Circulation), so daß zu dem Unternehmer eines jeden, seinen Zweck erfüllenden Gewerbes das in Geld aufgewandte (circulirende) Capital wieder in Geld, und zwar durch den Gewinn vermehrt, zurückkehrt und zu neuem Erwerbe benutzt werden kann.

Rau I, §. 251—254, — Sismondi, Nouv. princ. T. I. p. 106. 112. 119 ss.. — (Desselben) Etudes etc. T. II, p. 392. — Canard (Principes d'économie politique, Paris 1801, Ch. 6) vergleicht die ökonomische Circulation im Volke mit dem Blutumlaufe im menschlichen Körper, sogar bis auf die Herzkammer, Schlagadern u. dgl. Indem er aber das Magazin und die Casse des Kaufmannes mit den beiden Herzkammern vergleicht, scheint er zu übersehn, daß der Gütermsatz und Geldumlauf auch ohne die Vermittelung des Handels vor sich gehn kann und zum nicht geringen Theile wirklich vor sich geht. — Übrigens scheint das Wort Umlauf (Circulation) nur auf das Geld oder den abstracten Geldwerth, nicht auf die Sachgüter zu passen, da diese nur von den Producenten zu den Consumenten übergehn und nur ihr Geldwerth an ihrer Statt zu Jenen zurückkehrt.

7. Es ergiebt sich hieraus, daß die Preise für die Verhältnisse der Vermögens- und Einkommensvertheilung von der größten Wichtigkeit sind, und daß Dieses sogar von der ursprünglichen Einkommensvertheilung gilt, da sich der Arbeitslohn als Preis der Arbeit, die Capitalrente als

Digitized by Google

Preis der Capitalbenutzung und die Grundrente als Preis der Bodenbenutzung herausstellt.

Rau I, §. 144. 145. — Je theurer ein Producent sein Product verkauft, desto mehr zieht er von dem Volkseinkommen an sich. Je wohlfeiler ein Consument Producte kauft, desto mehr behält er von seinem Einkommen übrig. Eine ähnliche Bewandtniß hat es mit den Preisen der Arbeit und der Nutzungen. — A. Smith (B. I, Ch. 6) nennt die drei ursprünglichen Einkommenszweige Bestandtheile des Preises der Güter (component parts of the price of commodities), weil, wie er sich ausdrückt, der Verkaufspreis eines jeden Products sich in einen oder den anderen oder alle derselben auflöst, und alle Auflagen und sonstigen Abzüge mittelbar oder unmittelbar aus einem oder dem anderen entrichtet werden müssen. Dieß ist in dem Sinne richtig, daß jede Ausgabe, welche die Production eines Gutes zu tragen hat, sofern der Verkaufspreis sie nicht vollständig ersetzt, einen oder den anderen oder alle der drei Zweige verkürzen muß (m. s. noch unten §. 25, 9). — Es scheint nach dem Obigen passend, die ganze Lehre von den Preisen, mit Inbegriff des Geldes, vor den drei Einkommenszweigen abzuhandeln (wie in dem Folgenden geschieht).

§. 25. Die Bestimmgründe der Preise.

1. Die Preise sind die bestimmten Werthquantitäten, mithin die sachlichen (in Vermögenstheilen bestehenden) Gegenwerthe, durch welche die Leistungen irgend einer Art, sie mögen namentlich in der Übertragung von Sachen zum Eigenthume oder zur Benutzung, oder in Arbeiten (Diensten) bestehen, im Verkehre vergütet werden, also das Maaß dieser Vergütung bestimmt wird. Sie werden selbst bestimmt durch ein Zusammenwirken der Bedingungen des Tauschwerthes und der Preisfähigkeit (Preiswürdigkeit) überhaupt (oben §. 13).

M. s. Rau a. a. O. und Jacob, Grundsätze der Nationalökonomie ꝛc. §. 203.

2. Jede Preisbestimmung ist nämlich die Entscheidung eines Kampfes zwischen Begehr (Nachfrage) und Angebot des Gegenstandes derselben, und die allgemeinsten Gründe dieser Entscheidung liegen einestheils in seinem Gebrauchswerthe für die begehrende Person, andern-

Digitized by Google

theils in ſeiner Koſtbarkeit für die anbietende Perſon ſowohl wie im Verhältniſſe zu der Zahlfähigkeit der begehrenden. Innerhalb der durch dieſe beiden Beſtimmgründe für die Erhöhung, und beziehungsweiſe für die Erniedrigung des Preiſes gegebenen Grenzen wirkt, als dritter Beſtimmgrund, die etwanige Ausſicht der begehrenden oder der anbietenden Perſon, ihren Begehr oder beziehungsweiſe ihr Angebot anderweitig zu einem niedrigeren oder beziehungsweiſe zu einem höheren Preiſe verwirklichen zu können, und dieſe Ausſicht wird gewährt durch Mitbewerb (Concurrenz, Mitwerben, Wettbewerb), welcher auf der Seite des Begehrs oder des Angebots, oder auf beiden Seiten eintreten kann, und deſto ſtärker wirkt, je größer die Zahl der Mitbewerber, mit wirkſamem Begehre oder Angebote, auf einer der beiden Seiten iſt.

Rau I, §. 146—149. 152—154. — Jacob, §. 221—223. 227. 228. 230—235. — J. Steuart, B. II, Ch. 2. 7. 10. — A. Smith I, 7. — Die nähere Auseinanderſetzung muß dem mündlichen Vortrage vorbehalten werden. Man unterſcheidet die intenſive Stärke des Begehrs und des Angebots von der extenſiven. Die Letztere iſt von der Menge der Concurrenzen zu verſtehn. — Der Begehr iſt nur dann wirkſam, wenn der Begehrende noch zahlfähig iſt. — Der Einfluß des Gebrauchswerths auf den Preis zeigt ſich beſonders, und zwar ſowohl vermittelſt der intenſiven wie der extenſiven Stärke des Begehrs, bei dem Mangel nothwendiger Lebensmittel. Steuart ſagt: Things of absolute necessity must be procured, let the price be ever so great. — Der Einfluß der Koſtbarkeit tritt beſonders bei den Verkäufen der Gewerbtreibenden hervor, welche ſtets einen Preis verlangen, der ihre Schaffungskoſten überſteigt oder wenigſtens erſetzt. — In der Concurrenz zeigt ſich auch ein Kampf zwiſchen den Concurrenten (Steuart: Competition marks an emulation to obtain a preference). Dies zeigt ſich am deutlichſten bei einer Verſteigerung auf der Seite der Begehrenden, die ſich einander überbieten (oversell). Eine überwiegende Concurrenz der Anbietenden auf einem Markte bewirkt dagegen, daß ſie ſich einander unterbieten (undersell). — Wenn die Concurrenz auf den beiden Seiten des Angebots und des Begehrs ungefähr gleich ſtark iſt, d. h. wenn ein Gegenſtand in derſelben Menge angeboten, wie begehrt wird, ſo nennt Steuart dies doppelte Concurrenz (double competition), wobei er bemerkt, daß durch das daraus

Digitized by Google

entstehende Gleichgewicht ein billiger, d. h. den Schaffungskosten angemessener und sie mit einem kleinen Gewinne ersetzender Preis bewirkt werde. — M. s. auch Rau I, §. 155.

3. Bei allen Gegenständen derselben Gattung und Qualität, welche regelmäßig und häufig begehrt und angeboten werden, bewirkt die Concurrenz, soweit und so lange dieselben Verkehrsverhältnisse maaßgebend sind, einen gleichförmigen Preis (Marktpreis, laufenden Preis). — Von dem Marktpreise, als dem wirklichen Preise, unterscheidet man den Kostenpreis, welchen man auch den natürlichen oder nothwendigen Preis nennt, und unter welchem man den Betrag der nothwendigen Schaffungskosten eines Gutes mit einem mäßigen Gewinne für die anbietende Person versteht. — Der Gewinn ist der Überschuß des wirklichen Preises über die Auslagen, und läßt sich in Zahlen bei Tauschwerthen bestimmen. Der Gewinn an concretem Gebrauchswerthe, welchen die ein Gut zu ihrem Genuße oder unmittelbaren Gebrauche begehrende Person bei dem Umsatze beabsichtigt und macht, hängt von ihrer individuellen Werthschätzung ab und ist nicht nach Preisen zu schätzen.

Das Wort Markt (Verkehrsgebiet) wird zur Bezeichnung des ganzen Bezirks gebraucht, innerhalb dessen ein Gegenstand regelmäßig und häufig begehrt und angeboten wird. Die Engländer gebrauchen die Ausdrücke market-price, actual price (A. Smith I, 7), die Franzosen den Ausdruck prix courant für Marktpreis. Adam Smith a. a. O. versteht unter dem natürlichen Preise (natural price) die Auslagen (prime cost) und den gewöhnlichen Gewinn (ordinary rate of profit): Er sagt: Unless they (das Capital des Unternehmers) yield him this profit, they do not repay him what they may very property be said to have really cost him. M. vgl. Rau I, §. 156, und (über den Tauschgewinn) §. 151. Wichtig, jedoch mit Ausnahme vieler Geldhandelsgeschäfte und verfehlter Handelsspeculationen zu verstehen (m. s. unten §. 38, 5), ist seine Bemerkung, daß jeder mit reifer Überlegung und freiem Entschlusse eingegangene Tausch den beiden Tauschenden einen Vortheil bringe. Beide gewinnen wenigstens an Gebrauchswerth schon deshalb, weil Jeder das Gut, welches er empfängt, höher schätzt, als dasjenige welches er hingiebt, mei-

Digitized by Google

ſtens aber auch an Tauſchwerth, weil aus der Theilung der Arbeit eine, freilich meiſtens kaum berechnenbare, Koſtenerſparniß entſteht, welche ſich in den Verkaufspreiſen äußern muß. Wie viel Zeit und Mühe erſpart nicht ein Jeder der kein gelernter Schuſter iſt, dadurch, daß er ſich die Schuhe nicht ſelbſt zu verfertigen braucht, und wie viel der Schuſter dadurch, daß er das zu ſeinen Schuhen nöthige Leder kaufen kann, anſtatt es ſelbſt zu gerben! Dieſer Gewinn aus den Koſten (wie Rau ihn nennen will) iſt nicht bloß ein Gewinn an Gebrauchswerth, ſondern gewöhnlich auch an Tauſchwerth, weil er gewöhnlich durch Geld vermittelt wird. Denn die Vergleichung der Güter in Geld gehört allerdings dem Tauſchwerthe an, wenn gleich nicht dieſem allein, wie Herrmann meint (m. ſ. Rau a. a. O.). Jacob (§. 207) nennt den Koſtenpreis auch den erſten Gewährspreis und unterſcheidet (§. 208 und 209) ihn als natürlichen Preis von den erkünſtelten und zufälligen, d. h. durch willkührliche oder zufällige Urſachen beſtimmten Preiſen.

4. Der Koſtenpreis in dem angegebenen Sinne, als der billige, zwiſchen Theuer- und Wohlfeilſein in der Mitte ſtehende Preis eines Gutes, ſollte, der Rechtsidee nach, den Marktpreis immer möglichſt regeln. Die Meinung, daß bei freier, d. h. nicht durch bürgerliche oder Staats-Geſetze beſchränkter Concurrenz der Letztere auch wirklich von dem Erſteren, wenn er gleich bald unter, bald über ihm ſtehn könne, doch in der Regel auf die Dauer nicht viel abweiche, will man darauf begründen, daß der Eigenvortheil Derer die Güter zum Umſatze anbieten, erfordere das Angebot mit dem Begehre im Gleichgewichte zu erhalten, alſo ſie zwinge ſich mit einem billigen Gewinne zu begnügen, welcher zugleich ein mittlerer ſein, d. h. in demſelben Verkehrsgebiete ſich bei allen Erwerbszweigen, oder wenigſtens bei jedem einzelnen derſelben, durchſchnittlich ungefähr gleichſtellen werde.

M. vgl. Rau §. 180—182. 157. 158. — Das Urtheil über Theurung ſofern es nicht bloß individuel oder relativ iſt, bezieht ſich auf das Verhältniß des wirklichen Preiſes eines Gutes zu den Schaffungskoſten. Das Theuerſein einer Sache im Verhältniße zu dem Vermögenszuſtande des Erwerbers kann man (mit Rau) Koſtbarkeit nennen. A. Smith (I, 7) verglich die wirklichen Preiſe der Güter mit den Schwingungen eines Pendels, indem er ſagte, daß ſie beſtändig nach dem

Digitized by Google

natürlichen Preise hingravitirten. — Die Ansicht von der durchschnittlichen Ausgleichung der Gewinne beschränkt A. Smith a. a. O. auf jeden einzelnen Erwerbszweig (There is in every society or neighbourhood an ordinary or average rate both of wages and profit in every different employment of labour and stock). M. vgl. aber unten §. 31, 5), wo dieser Gegenstand weiter erörtert wird.

5. Diese Ansicht ist freilich theilweise und namentlich in dem Sinne begründet, daß der Marktpreis einer Leistung nicht beständig unter ihrem Kostenpreise stehen kann. Aber in dem angegebenen umfassenden Sinne muß sie sich auf die Voraussetzung stützen, daß das Angebot aller Leistungen von den Producenten, Verkäufern oder sonstigen Leistenden nach Maaßgabe des Begehrs leicht und schnell, und zwar mit gleichen Schaffungskosten für alle mit einander concurrirende Leistungen, vermehrt und beziehungsweise ohne Verluste und Schäden vermindert werden könne. Der Geltung dieser Voraussetzung stehn aber häufig mächtige Hindernisse entgegen, namentlich 1) die Abhängigkeit der Production von den begrenzten und ungleichen Naturwirkungen (oben §. 19), 2) die mit dem Übergange von einem Gewerbszweige zu einem anderen gewöhnlich verbundenen Schwierigkeiten, 3) die nur einzelnen oder wenigstens nicht allen Mitbewerbern zu Gebote stehenden Mittel, die Schaffungskosten für sich geringer zu stellen, namentlich großes Capital (m. s. oben §. 23, und unten §. 31), oder nur ihnen bekannte Kunstmittel, oder betrügerische Kunstgriffe welche nur sie sich erlauben, oder die leichte Benutzung von Erfindungen welche Andere mit vielen Kosten gemacht haben.

M. vgl. Rau §. 159—161. Er unterscheidet natürliche Umstände und menschliche Verhältnisse, welche Hindernisse einer leichten Bewegung des Angebotes verursachen können. Die Ersteren, und unter den Letzteren insbesondere die Kunstgeheimnisse, bespricht auch A. Smith, welcher daneben a. a. O. mit Recht bemerkt, daß Gegenstände absoluter Nothwendigkeit (things of absolute necessity), z. B. die Lebensmittel in einer belagerten Stadt, unter Umständen einen ungeheuren Preis erlangen können, während bei Gegenständen des Luxus jede Preissteige-

Digitized by Google

rung die Concurrenz des Begehrs gewöhnlich sofort vermindert. — A. Smith übersieht aber namentlich (wie auch aus seiner Diatribe gegen die Zünfte u. dgl. erhellt) das wichtige Hinderniß, welches darin liegt, daß man ein mühsam erlerntes, oder kostspielige Vorrichtungen erforderndes Gewerbe nicht so leicht, wie ein Kleidungsstück, wechseln kann. — Was betrügerische Kunstgriffe, z. B. Waarenverfälschungen, vermögen, zeigt die in Frankreich häufige Klage, daß der sonst rechtliche Gewerbtreibende, um bestehen zu können, die betrügerischen Künste der unrechtlichen nachzuahmen gezwungen ist. — Die Wohlfeilheit nachgedruckter Bücher rührt daher, daß ihr Inhalt das Ergebniß unentgeltlicher Benutzung der Erfindungen der Verfasser ist.

6. Es ergiebt sich hieraus zugleich, daß mit verschiedenen Kostenbeträgen producirte und herbeigeschaffte Gegenstände derselben Gattung und Qualität mit einander concurriren, d. h. auf einem und demselben Markte zu einem und demselben Preise verkauft werden, wenn die Nachfrage stark genug ist, den Marktpreis dem höchsten jener Kostenbeträge (Kostenpreise) gleich zu stellen, in welchem Falle die wohlfeiler producirenden Concurrenten vielleicht einen ihre Schaffungskosten weit übersteigenden Gewinn machen. Stellt sie aber den Marktpreis nur auf die Höhe des niedrigeren Schaffungskostenbetrages eines Theils solcher Waaren, so wird der übrige, mit höheren Kosten belastete Theil aus der Concurrenz verdrängt, oder es werden wenigstens die Verkäufer dieses Theils dahin gebracht, ohne eigentlichen Gewinn nur kümmerlich fortzubestehen.

Rau I, S. 165. — Der erste der hier angedeuteten beiden Fälle (daß nämlich der Kostenpreis der kostbareren Producte den Marktpreis bestimmt) zeigt sich am meisten bei Naturproducten, der zweite mehr bei Kunstproducten, z. B. in der Verarmung von Handwerkern neben Großgewerksunternehmern. Die Übereinstimmung des Marktpreises mit dem Kostenpreise wird in diesem zweiten Falle mit dem Verderben eines Theils der Gewerbtreibenden erkauft.

7. Denjenigen Marktpreis einer Leistung, welcher aus der Beschränkung oder dem Wegfalle der Concurrenz des Angebots entsteht, pflegt man Monopolpreis zu nennen. Es ergibt sich aber aus dem Obigen, daß die Concurrenz nicht nur durch bürgerliche oder Staats-Gesetze, sondern auch durch natürliche Ursachen, ja selbst durch Ursachen, welche in ihrer sogenannten Freiheit selbst liegen,

Digitized by Google

beschränkt oder ganz gehemmt seyn kann. Wie überhaupt das öffentliche Interesse Gründe zu gewissen Beschränkungen der s. g. freien Concurrenz durch Zunftgerechtsame, Schutzzölle, Erfindungspatente u. dgl. an die Hand giebt, so kann solchen Einrichtungen insbesondere auch der Zweck zum Grunde liegen, die Übereinstimmung des Marktpreises gewisser Leistungen mit ihrem billigen Kostenpreise zu erhalten.

Genau genommen wäre freilich unter einem Monopolpreise derjenige Preis zu verstehen, den ein einziger Anbieter verlangt und erhält (Baumstark §. 61); aber da man auch z. B. das ausschließliche Gewerbsrecht-Privilegium einer Zunft und die Concurrenzbeschränkung welche durch Schutzzölle zu Gunsten einer ganzen Classe inländischer Gewerbtreibender entsteht, Monopol nennt, so kann man freilich (mit Smith) von erweiterten Monopolen sprechen, bei welchen vielleicht immer noch sehr viele Anbieter mit einander concurriren. — Der Zweck eines Schutzzolles soll (wie Ricardo richtig bemerkt) dahin gehn, den inländischen Marktpreis eines Gegenstandes auf die Höhe seines inländischen Kostenpreises zu heben. — Die moderne Gesetzgebungspolitik hat viele alte Privilegien abgeschafft, aber dagegen auch neue, namentlich die bekannten Erfindungspatente und das schriftstellerische (sogenannte) Eigenthumsrecht (welches richtiger als ein allgemeines Erfindungspatentrecht für litterarische Erzeugnisse zu betrachten sein dürfte) geschaffen, und zwar in einer Ausdehnung, welche schon mehrfältige Klagen veranlaßt hat (m. s. unten §. 39, 6).

8. Die häufigen, mehr oder weniger bedeutenden Veränderungen der Marktpreise der gewöhnlichsten Verkehrsgegenstände rühren gewöhnlich nicht von Veränderungen der Kostenpreise her, sondern, wie schon die oberflächliche Erfahrung zeigt, von mehrfältigen Ursachen, welche die größere oder geringere verhältnißmäßige Seltenheit der Gegenstände bestimmen. Dahin gehören z. B. der wechselnde Erndteertrag, Handelsspeculationen, politische Ereignisse u. dgl. — Daneben zeigt die Preisgeschichte aber auch langsame und dauernde Veränderungen der durchschnittlichen Marktpreise ganzer Classen von Gegenständen, welchen Verände-

Digitized by Google

rungen der Productionskoſten zum Grunde liegen. Es gehört dahin die neuere Wohlfeilheit derjenigen Gewerkswaaren, bei deren Verfertigung die Arbeitstheilung und das Maſchinenweſen eine große Rolle ſpielen. — Die in neuerer Zeit hervorgetretene Vertheurung der Nahrungsmittel und anderer Naturproducte hat ihren Grund theils in der durch die Volksvermehrung vergrößerten Nachfrage, theils in dem durch Erſchöpfung von Naturſchätzen verminderten Angebote, z. B. beim Holze, theils in der durch Kunſt- und Capitalanwendung vermehrten Koſtbarkeit der Bodenproduction, z. B. beim Getreide (m. ſ. oben §. 19, 4). Die ſeit der Entdeckung von Amerika eingetretene fortdauernde Wohlfeilheit des Goldes und Silbers iſt der, die Vergrößerung der Nachfrage weit überwiegenden Vergröſſerung des Angebots beizumeſſen. Sie mußte ſich, da die edlen Metalle den allgemeinen Gegenwerth aller anderen preisfähigen Güter ausmachen (m. ſ. unten §. 27) darin zeigen, daß die Geldpreiſe (d. h. die Preiſe der Güter in Geld) im Allgemeinen ſtiegen, wovon nur etwa einzelne Güter, bei denen eine oder die andere der oben angedeuteten Urſachen des Fallens der Preiſe überwiegend waren, Ausnahmen machen konnten.

Rau I, §. 181. 185. 186. — Nach einem von Rau (I, § 171 (d)) angeführten Engliſchen Schriftſteller (Shukburg) ſind zwiſchen den Jahren 1550 und 1795 zwölf verſchiedene Waarengattungen, meiſtens Lebensmittel, 7½ mal theurer geworden, welches nur zum Theile der Vermehrung des Geldes zuzuſchreiben iſt. — Die Vergleichung der Engliſchen Zollhauspreiſe vom Jahre 1696 mit denen vom J. 1831 ergiebt für Getreide eine Preiserhöhung um 208 Procent, für Baumwollenwaaren eine Preisverminderung um 61 Procent. Wenn in demſelben Zeitraume der Werth des Geldes ſich vermindert hat, ſo iſt der Betrag dieſer Verminderung von den 208 Procent zu ſubtrahiren, zu den 61 Procent aber zu addiren. — Rau (I, §. 170) bemerkt mit Recht, daß, wenn nur die eine oder andere Gattung von Waaren im Preiſe gegen Münzmetalle ſteige oder falle, angenommen werden müſſe, daß die Veränderung (des Tauſchwerths) auf der Seite der Waaren (nicht des Geldes) vorgegangen ſei.

Digitized by Google

9. Zur Beantwortung der wichtigen Frage, welche Bestandtheile des Kostenpreises der Güter als nothwendige zu betrachten seien, dient im Allgemeinen die Erörterung der sämmtlichen möglichen allgemeinen Bestandtheile desselben. Diese sind einestheils das aufgewandte Capital, anderntheils die drei Theile, welche die drei ursprünglichen Einkommenszweige (§. 24) bilden. Aber die im Preise einer jeden Leistung unumgänglich zu berechnenden Kosten bestehn offenbar nur in Auslagen, d. h. in aufgewandten Stoffen, welche Tauschwerth haben (Capital), und ihren ersten und allgemeinsten Bestandtheil machen die im Arbeitslohne zu vergütenden Lebensunterhaltsmittel der Arbeiter aus. Grundrente dagegen und reine Capitalrente finden sich in dem Preise einer Leistung nur in so fern, als derselbe einen Überschuß über die Auslagen, also einen Gewinn ergiebt, und die Nothwendigkeit dieser Bestandtheile erscheint nur als eine bedingte, von Eigenthums- und Verkehrsverhältnissen abhängende, und somit auch ihr Maaß als ein im Allgemeinen unbestimmtes.

M. vgl. Rau I, §. 166, und die dort angeführten verschiedenen Meinungen, namentlich von A. Smith, welcher nur die drei Einkommenszweige als Kostenbestandtheile betrachtet, — von Ricardo und Mill, welche alle Kosten auf den Arbeitslohn zurückführen — und von Torrens, welcher das Capital für den einzigen Bestimmungsgrund des Kostenpreises hält. A. Smith will das Capital selbst nicht für einen besonderen Bestandtheil halten, weil er findet, daß es sich in die drei Einkommenszweige auflöse. Zuzugeben ist freilich, daß das Capital als Kostentheil, wenn man auf seine Entstehung zurückgeht, so fern es Product früherer Arbeit und früherer Benutzung von Bodenkräften ist, aus Arbeitslohn und Grundrente zusammengesetzt erscheint; aber auf seine Entstehung kommt es hier nicht an, sondern auf seine Verwendung. — Die Meinung Ricardo's und Mill's stützt sich auf die Ansicht, daß alle Güterquellen sich auf die Arbeit zurückführen lassen. — Mit der Meinung von Torrens stimmt unsere Ansicht in dem oben angegebenen Sinne überein. Baumstark (§. 418) spricht dieselbe Ansicht aus. — Näheres über diesen Punkt, betreffend die Capital- und Grundrente, wird sich unten (§. 31 u. 32) ergeben. Eine Production, welche dem Producenten nicht seine Auslagen, mit Inbegriff seines Lebensunterhalts für die Zeit seiner Arbeit, ersetzt, kann nicht fortdauern. Eine Rente

Digitized by Google

von den Auslagen erwartet er freilich gewöhnlich daneben, aber ihre Entbehrung, wenn er mit eignem Capitale wirthſchaftet, iſt kein unbedingter Grund, die Production aufzugeben. Daß vollends der Grundeigenthümer nicht ſelten auf Grundrente verzichten muß, ohne deßhalb ſein Grundſtück unbebauet zu laſſen, wird ſich unten (§. 32) zeigen. — Auf den Preis wirken nur die nothwendigen Koſten (Rau I, §. 164 (a)); nothwendige ſind aber nur diejenigen, deren Erſatz im Preiſe als Bedingung der erfolgenden Leiſtung erſcheint. — Im Capitalaufwande können je nach Umſtänden ſehr verſchiedene beſondere Koſtenbeſtandtheile enthalten ſeyn, z. B. öffentliche Abgaben. (Die Frage welche der andren Koſtenbeſtandtheile durch ſie verkürzt werden, ſofern der Verkaufspreis des Products ſie nicht erſetzt, pflegt in der Finanzwiſſenſchaft erörtert zu werden.)

§. 26. Allgemeine Erforderniſſe eines Maaßſtabes der Preiſe. — Das Metall-Geld als ſolcher und als allgemeines Umſatzmittel.

1. Aus der obigen Erörterung der Begriffe des Preiſes und des Geldes (§. 13) geht hervor, daß der Preis eines Gutes immer eine materielle, Tauſchwerth habende Gegengabe (ein Äquivalent) vorausſetzt, durch welche er gemeſſen wird, und daß das Geld, als die allgemeine derartige Gegengabe, auch der allgemeine Preiſesmaaßſtab iſt. Es folgt daraus, daß jeder Beſitzer irgend einer Quantität Geldes darin eine thatſächliche Anweiſung auf irgend ein Gut hat, deſſen Tauſchwerth oder Preis dieſer Quantität gleich geſchätzt wird, ſo daß das Geld im Verkehre alle preisfähigen Güter vertritt (repräſentirt). Somit iſt es denn das allgemeine Umſatzmittel (Tauſchmittel) und die Urtheile über Theurung und Wohlfeilheit knüpfen ſich im gemeinen Leben an die Geldpreiſe, obgleich dadurch für dieſe Zuſtände nur ein relativer Maaßſtab an die Hand gegeben wird.

M. vgl. Rau I, §. 168. 257. — Unter den vielen beſonderen Schriften, betreffend die Lehre vom Gelde (m. ſ. z. B. Baumſtark §. 326), mögen nur folgende hier angeführt werden: Galiani, Della moneta, Napoli 1750 (auch 1780 und in der Sammlung von Cuſtodi), — Büſch, Sämmtliche Schriften über Banken und Münzweſen, Hamburg 1801, — Hoffmann, Die Lehre vom Gelde, Berlin 1838. — Was in dieſer Beziehung die früher (S. 3. 7. 9.) angeführten allgemeinen Lehrbücher betrifft, ſo dürften außer A. Smith und Rau, J. Steuart

(Buch 3) und Graf v. Soden (Buch 3) nebst dem Werke von Büsch über den Geldumlauf, auch beziehungsweise Schmitthenner (P. 454—503) besonders zu empfehlen seyn.

2. Um in diesen mehrfältigen, jedoch zusammengehörenden Beziehungen als vollständiges Geld, nicht etwa bloß als Werth- oder Geldzeichen, dienen zu können, muß ein sachliches Gut mehrere Eigenschaften haben, unter welchen zuförderst hervorzuheben ist, daß sein eigner Tauschwerth, vermittelst dessen eben alle Preise gemessen werden sollen, allgemein, so weit es einen gemeinsamen Werthsmaaßstab abgeben soll, anerkannt und daneben möglichst wenig ungleich und veränderlich sey.

Jede Gegengabe, die als Preisesmaaß einer Leistung im ökonomischen Sinne gelten soll, muß ein Tauschwerth habendes, sachliches Gut seyn. — Wenn Leistung und Gegenleistung etwa beide in Arbeit oder bloßer Benutzung einer Sache bestehen, so kann nur das etwanige materielle Product der Arbeit oder Benutzung, nicht sie selbst, als Preisesmaaß angesehn werden. — A. Smith, indem er die Arbeit für den Maaßstab alles Tauschwerths erklärt, verwechselt in gewissem Sinne Bestimmgrund und Maaßstab des Preises mit einander, und scheint einzuräumen, daß die Arbeit selbst wieder eines Maaßstabes bedürfe (B. I. ch. 5). — Ricardo's Ansicht geht ebenfalls darauf hinaus, daß der Kostenpreis einer Sache eigentlich nur in Arbeitsaufwand bestehe. — M. vgl. Rau I, §. 169. 174—176. — Als Geld für den Welthandel kann natürlicherweise nur eine Sache dienen, deren Werth von allen handelnden Völkern anerkannt ist. — Was die Gleichheit und Unveränderlichkeit des Werthes betrifft, so gibt es in diesen Beziehungen keinen vollkommenen Preisesmaaßstab, aber gewisse Gegenstände sind tauglicher dazu zu dienen, als andere (Rau I, §. 173).

3. In den ursprünglichen einfachen Zuständen der Landwirthschaft, in welchen es eigentlich nur darauf ankam, die Arbeit und die Bodenbenutzung in Lebensunterhaltsmitteln zu vergüten, und somit eigentlich nur auf den Gebrauchswerth der Vergütung gesehen ward, war es natürlich, daß man das nothwendigste und allgemeinste Nahrungsmittel, dessen Gebrauchswerth stets derselbe bleibt, also in unseren Gegenden vorzugsweise das Getreide, als allgemeinen Preisesmaaßstab

Digitized by Google

gebrauchte. Auch jetzt noch ist es der zweckmäßigste bei der Bestimmung immerwährender Grundabgaben und unter Umständen des Arbeitslohns, sowie bei der Vergleichung der Preise von verschiedenen Zeitaltern und Gegenden, in welchen der Werth des Metallgeldes nicht gleich ist. — Jedoch ist der Tauschwerth des Getreides sehr veränderlich und außerdem fehlen ihm in anderen Beziehungen die zu einem Umsatzmittel im Handelsverkehre erforderlichen Eigenschaften.

A. Smith, B. I, ch. 5. — Rau I, §. 172. 177–179. — Der Werth mancher im Mittelalter bestimmter Grundabgaben an Metallgeld beträgt jetzt vielleicht nur den sechsten Theil ihres ursprünglichen Werths, während z. B. ein Scheffel Roggen jetzt noch eben so gut und so lange einen Menschen ernährt, wie vor Jahrtausenden. — Der in nothwendigen Lebensmitteln (deren Preis auch auf die Preise aller übrigen Dinge von großem Einflusse ist) bestimmte Lohn sichert dem Arbeiter seinen Unterhalt in Zeiten der Theurung. — Die Angabe, daß der Tagelohn der Maurer beim Baue des Münsters zu Straßburg nur 1 oder 2 Pfenninge betragen habe (m. s. Blanqui Histoire etc. I, p. 370), gewährt keinen Maaßstab zur Beurtheilung dieses Taglohnes, wenn man nicht weiß, wie viel Lebensmittel man derzeit für 1 Pfenning kaufen konnte. — Englische Schriftsteller vergleichen den gewöhnlichen Tagelohn der Zeit Heinrichs VII. mit dem der Zeit der Königin Elisabeth, indem sie angeben, daß er in jener 2 Peck, in dieser nur 1 Peck Waizen (fast 1/6 des Preußischen Scheffels) betrug. In Ostindien, wo der Tagelohn in Geld viel geringer, der Werth des Metallgeldes aber viel höher, als in England ist, kann (wie Malthus vorgeschlagen hat) die Quantität Reis welche man für den Geldbetrag des gewöhnlichen Taglohns kaufen kann, im Verhältnisse zu den Bedürfnissen des Arbeiters, den Maaßstab der Beurtheilung und der Vergleichung mit dem Englischen, in Waizen ausgedrückten Tagelohn, angeben.

4. Bei der Vermannigfaltigung der Verkehrsverhältnisse und der Entwickelung des Handels haben die verschiedenen Völker sehr verschiedene Gegenstände als Geld gebraucht, unter welchen gewisse Metalle, vorzugsweise die edlen (namentlich Gold und Silber), den Vorzug erlangt haben, und durch stillschweigende Übereinkunft der civilisirten Völker zu diesem Gebrauche bestimmt sind. Zu den verschiedenen, oben (Abs. 1)

Digitized by Google

bemerkten Dienſten (Functionen), welche das Geld als Umſatzmittel leiſtet, ſind ſie vor allen anderen Dingen tauglich, weil die materielle Übertragung von Werthen, nebſt deren Aufbewahrnng bei dem Beſitzer, in hohem Grade erleichtert wird durch ihre Beweglichkeit (Transportfähigkeit), Theilbarkeit und Dauerhaftigkeit neben der Beſchränktheit ihres Gebrauchwerthes bei hohem Tauſchwerthe. Als Werthmaaßſtab genügen ſie ſo weit es die Bedürfniſſe des Umſatzes erfordern, und unter Beobachtung gewiſſer Bedingungen, durch ihre überall gleichförmige Beſchaffenheit und die Langſamkeit der Veränderungen ihres Tauſchwerthes. Zu allen dieſen Eigenſchaften kommt noch ihre vorzügliche Fähigkeit zur Annahme der Münzform.

A. Smith, B. I, ch. 4. — Rau I, §. 259—264. — Schon Büſch bemerkte, daß bei jedem Volke eine bei ihm allgemein beliebte und geſuchte Waare Geld ward, weil es eine Sache ſein mußte, die ein Jeder, der ſie nicht ſelbſt gebrauchen wollte, in der Erwartung annahm, ſie gegen eine andere beliebige Sache hingeben zu können. So war Vieh (pecus) Geld (pecunia) bei mehreren Völkern auf der Stufe des Hirtenlebens, ſo Pelzwerk bei den Ruſſen, Salz in Abyſſinien, u. ſ. w. — Die Transportfähigkeit des Geldes betreffend, bemerkt A. Smith, daß ein Transportſchiff genüge, um 50 Tonnen Goldes von Liſſabon nach London zu bringen, während 1000 Schiffe, ein jedes von 1000 Tonnen Ladungsfähigkeit, erforderlich ſeyen, den Werth von 50 Tonnen Goldes in Getreide zu transportiren. Nach Hoffmann's Angabe ſind einem Pfunde Silbers durchſchnittlich gleich an Waizen 1325, an Eiſen 420, an Kupfer 100 Pfund. — Die Metalle überhaupt zeichnen ſich bekanntlich durch beſondere Dehnbarkeit und Theilbarkeit aus. Im Teutſchen Münzweſen theilt man die Mark Silber in 65,536 Richtpfennigtheilchen. — J. B. Say erwähnt die Stelle der Iliade, in welcher geſagt wird, daß die Rüſtung des Diomedes 9 Ochſen werth geweſen ſei, und fragt, wie man es angefangen habe, Dinge, die $4\frac{1}{2}$ Ochſen werth geweſen ſeien, zu bezahlen. Dieſe Schwierigkeit iſt durch das Metallgeld gehoben. — Die Dauerhaftigkeit der edlen Metalle fehlt dem Getreide. Man hat berechnet, daß an den im Umlaufe befindlichen Münzen jährlich nur ungefähr 2 Tauſendtheile durch Abnutzung verloren gehen. Man kann alſo im Metallgelde Werthe als Capital allmählig anſammeln und lange aufbewahren, und das Metallgeld haben deshalb auch einige Nationalökonomen mit Grund als Pfand des

Digitized by Google

Werthes bezeichnet, wobei freilich zu erwägen ist, daß der Tauschwerth des Goldes und Silbers sich verändert, jedoch im Ganzen nur allmählig, weil die etwa jährlichen Veränderungen der Nachfrage und des Angebots auf den Werth des ganzen Vorraths, wie er auf dem Weltmarkte sich darstellt, verhältnißmäßig wenig Einfluß äußern können. Deshalb sagt A. Smith: für kurze Zeiträume sei das Silber ein besserer Werthmaßstab, als das Getreide. Die Platina ist häufigen Preisschwankungen unterworfen und man hat in Rußland es wieder aufgegeben, Münzen daraus zu prägen. Beim Silber und Golde sind die Preisschwankungen auch schon deshalb nicht so häufig, weil der Gebrauch dieser Metalle zu anderen Zwecken, als der Verwendung zum Gelde, sehr beschränkt ist. Sie sind überhaupt eben deshalb besonders geeignet als Umsatzmittel zu dienen, weil sie kaum oder nur in geringen Quantitäten für irgend ein anderes wesentliches Bedürfniß von Bedeutung sind. Wichtig ist, daß die Qualität des reinen Silbers oder Goldes allenthalben dieselbe ist, so daß es nur auf das Gewicht des reinen edlen Metalls ankommt, wenn Silber oder Gold in Zahlung gegeben wird. — In Ländern des Orients sollen auch Edelsteine als Geld gebraucht werden, aber diese haben nicht alle die erwähnten Eigenschaften.

5. Der Gebrauch des Metallgeldes wird in hohem Grade, insbesondere für den Verkehr des gemeinen Lebens, erleichtert und befördert durch die Form der Geldmünzen, d. h. Metallstücken deren von der öffentlichen Gewalt durch den Münzfuß bestimmte und verbürgte Geltung durch ihr Gepräge angedeutet ist. — Die Geltung ist bei den als Richtgeld oder Hauptgeld dienenden Münzen in der Regel abhängig von ihrem, nach dem Gewichte bestimmten Gehalte an reinem Golde oder Silber (Feingehalt), bei den Scheidemünzen aber von ihrem gesetzlich bestimmten Preisverhältnisse zu den als Richtgeld dienenden Münzen. — Die Münzfüße der verschiedenen Staaten unterscheiden sich von einander hinsichtlich der Bestimmungen über den Feingehalt und sein Verhältniß zu der etwanigen Beimischung von geringerem Metalle (Korn und Schrot), und zwar zunächst bei der als Hauptrechnungseinheit dienenden Münze (Thaler, Gulden u. dgl.), — sodann auch hinsichtlich der Bestimmungen über deren Eintheilung in kleinere Münzen, sowie über-

Digitized by Google

haupt über das ganze gesetzliche System der Rechnung in Münzen (die Währung).

Die Münzen ersparen das Wägen und Probiren, d. h. die Untersuchung des Feingehalts bei den Zahlungen (Rau I, §. 264). Bekannt ist aber, daß im Großhandel, zumal im auswärtigen, häufig in Barren (Silber- oder Goldstangen) gezahlt wird. Den Münzfuß definirt Rau in engem Sinne als die gesetzliche Bestimmung über Schrot und Korn. — Die Hauptrechnungseinheit z. B. in dem Preußischen Münzfuße ist der Preußische Thaler, welcher, mit Inbegriff des Schlagschatzes (d. h. des zur Vergütung der Münzkosten bestimmten Abzuges), den vierzehnten Theil der feinen Mark (d. h. eines halben Pfundes reinen Silbers nach Kölnischem Gewichte) beträgt und in 30 Silbergroschen getheilt ist, die einzeln ausgeprägt, etwa nur den sechzehnten Theil der feinen Mark im Thaler betragen, da sie Scheidemünze sind, deren Gebrauch im kleinen Verkehre eine geringhaltigere Ausprägung erlaubt. — Die Hauptrechnungseinheit im Österreichischen Münzfuße ist der Österreichische Gulden, welcher den zwanzigsten Theil einer Kölnischen Mark fein, mit Inbegriff eines Schlagschatzes von 1¼ Procent, beträgt, und in 60 Kreuzer getheilt ist, die einzeln auch in Kupfer ausgeprägt werden. Die Sechser (Stücke von 6 kr.) sind Scheidemünze, da (nach der Prägung vom J. 1849) 140 fl. in diesen Stücken nur den Silberwerth von 100 ganzen Guldenstücken haben. — Wenn eine Masse mit geringerem Metalle vermischten Silbers zu ¾ aus reinem Silber besteht, so nennt man dieses Silber zwölflöthig. — Bei der Berechnung des Werthes der Münzen wird das beigemischte geringere Metall nicht in Anschlag gebracht. — Daß die Silber- und Goldmünzen meistens, jedoch in neuester Zeit mit einiger Ausnahme der größesten Silberstücke, aus solchem gemischten (legirten) edlen Metalle bestehen, hat mehrere Gründe, unter denen bei den kleinen Münzen (Scheidemünzen) der wichtigste darin besteht, daß sie so in nicht zu kleinen Stücken ausgeprägt werden können und langsamer abgenutzt werden. Auch muß der Schlagschatz der größeren Münzkosten wegen bei den Scheidemünzen größer seyn, als bei dem sogenannten groben Gelde. Über die Währung s. m. Baumstark § 328. — Zeit und Ort der Entstehung der Münzen, sowie des Metallgeldes überhaupt läßt sich nicht geschichtlich nachweisen. Herodot schreibt den Lydiern die Erfindung der Münzen zu.

6. Die Regelung des Münzfußes nebst der Münzprägung selbst wird allenthalben als ein Recht der Staatsgewalt anerkannt, dessen Ausübung aber durch die Natur der Sache an gewisse Grundsätze ge-

Digitized by Google

bunden ist. Weil dabei nicht nur die Bedürfnisse des Verkehrs zu befriedigen sind, sondern auch das Interesse der Staatscasse zu berücksichtigen ist, so gehört die Münzpolitik der Finanzwissenschaft sowohl wie der Wirthschaftspolizei an, und es scheint zweckmäßig sie in Jener näher zu erörtern. Hier mag es genügen, die Hauptgesichtspunkte, welche in den Zwecken der Münzpolitik liegen, anzudeuten. Es kommt vor Allem darauf an, daß der Feingehalt des Richtgeldes dem veröffentlichten Münzfuße stets entspreche, und daß ferner die Geltung der verschiedenen, auch ausländischen, im Verkehre befindlichen Münzen mit den durch den Münzfuß ausgesprochenen Verhältnissen fortwährend übereinstimmen. Dabei ist Verhütung der Münzfälschung, und der Agiotage, d. h. hier solcher Geldhandelsgeschäfte, welche das Preisverhältniß der verschiedenen Münzen unter einander (ihren Curs) um des Gewinnes willen zu verwirren bezwecken, nothwendige Bedingung. Außerdem ist die Geldwährung und Münzeintheilung (Stückelung) nach den Bedürfnissen des Verkehrs einzurichten, und derselbe durch Deutlichkeit und Einfachheit des ganzen Münzsystems möglichst zu erleichtern.

Über den volkswirthschaftlichen Theil der Münzpolitik s. m. Rau II, §. 249 ff. — In der oben angeführten Sammlung der Schriften von Büsch über Banken und Münzwesen findet sich auch sein kleines, aber sehr brauchbares Werk: Grundsätze der Münzpolitik, Hamburg 1789. Der Kern der Münzpolitik ist dort in folgenden Sätzen enthalten: 1) Die Versicherung (Verbürgung) des Staats, betreffend den Werth der unter seinem Stempel erscheinenden Münzen, bildet dessen Münzfuß; — 2) Diese Versicherung muß deutlich und die dadurch dem Volke gegebene Berechnung einfach und leicht sein; — 3) Der Staat muß nicht nur nicht selbst dieser seiner Versicherung im Stillen entgegen handeln, sondern auch allen Vorfällen und Erfindungen entgegen wirken, wodurch der Werth seiner Münzen von seiner Versicherung abweichend werden kann. — Unter dem Werthe der Münzen versteht Büsch ohne Zweifel eigentlich ihren Feingehalt. J. B. Say führt an, wie König Philipp August, welcher den Livre heimlich zu einem geringeren Feingehalte ausprägen ließ, als der bisherige Münzfuß erlaubte, vergebens zu verhindern suchte, daß man für den Livre nun so viel weniger Waare verkaufte. —

Digitized by Google

Den Marktpreis einer Art von Geld im Umsatze gegen eine andere nennt man Curs. Wenn der Curs einer Münze von ihrem dem Münzfuß angegebenen Feingehalte stärker abweicht, als es die Grundsätze des Münzwesens erlauben, welches Folge schlechterer Ausprägung nicht nur, sondern auch der Münzfälschung oder der Agiotage sein kann; so leidet der Verkehr in mehrfältiger Weise. Dahin gehört unter Anderem, daß, wenn zwei Münzen von verschiedenem Feingehalte gleichen Curs haben, die mehrhaltige aus dem Verkehre verschwindet. Bei der Agiotage wird der Gewinn dadurch gemacht, daß man Münzen zu einem niedrigeren Curse einwechselt und sie zu einem höheren wieder ausgiebt. Dies wird auch durch eine schwierige Geldwährung und Münzeintheilung befördert, sowie durch das Einbringen fremder Münzen von einer Währung die sich nicht genau auf die einheimische reduciren läßt. Da z. B. 2 Thlr. Pr. Crt. genau 3½ fl. des von den südwestlichen Teutschen Staaten angenommenen Münzfußes ausmachen, so ist die genaue Reduction dieser Gulden auf jene Thaler möglich und der Agiotage in dieser Beziehung vorgebeugt. — Bei der Änderung eines Münzsystems ist die alte, dem Volke durch Gewohnheit geläufige Währung möglichst zu berücksichtigen.

§. 27. Die Wirkungen des Geldes, insbesondere des Metallgeldes.

1. Der Satz, daß das Geld, als eine Sache von allgemeinem Gegenwerthe, alle anderen Güter vertrete, ist dahin zu verstehen, daß der Erwerb oder Besitz einer jeden Quantität Geldes dem Erwerbe oder Besitze eines beliebigen, gegen Geld umsetzbaren Gutes gleichgesetzt wird, dessen Tauschwerth derselben Quantität entspricht. — Diese vertretende Wirkung des Geldes verwirklicht sich bei jedem einzelnen Geldstücke so oft es umgesetzt wird, und daraus folgt, daß jede Geldmenge binnen eines bestimmten Zeitraums eine desto größere Gütermenge vertritt, je öfter sie umgesetzt wird.

Rau I, §. 265. 266. — A. Smith B. II, Ch. 2, 4. — Wenn 3000 fl. binnen eines Monats dreimal in Zahlung gegeben worden sind, so haben sie in dieser Zeit einen Werth von 9000 fl. repräsentirt. Aber nicht allein deshalb ist die von Montesquieu angedeutete Ansicht, daß die in einem Lande vorhandene Geldmenge dem Geldwerthe der darin vorhandenen Gütermenge immer gleich sein müsse, zu verwerfen, sondern auch deshalb, weil es in jedem Lande viele Güter giebt, die gar nicht gegen Geld

Digitized by Google

umgesetzt werden. — Eben so wenig läßt sich der Geldbedarf eines Volkes als ein bestimmter Bruchtheil seines Einkommens im Allgemeinen schätzen, weil das Verhältniß der Umsätze zu dem Einkommen und Vermögen eines Volkes, und insbesondere die Schnelligkeit des Geldumlaufs bei den verschiedenen Völkern sehr verschieden ist. A. Smith führt an, daß die in einem Lande circulirende Geldmenge von verschiedenen Schriftstellern auf 1/5, 1/10, 1/20 oder 1/30 der jährlichen Productenmenge, welche vermittelst derselben circulire, berechnet worden sei.

2. Bei gleicher Schnelligkeit der Geldumsätze vertritt eine jede Geldmenge eine desto größere Menge Güter, je größer ihr Tauschwerth im Verhältnisse zum Tauschwerthe der Güter ist, gegen welche sie umgesetzt wird. Folglich sind die Sachgüter, Nutzungen und Dienste in Geld wohlfeil, wenn das Geld theuer ist, und beziehungsweise theuer, wenn das Geld wohlfeil ist. Da nun der Tauschwerth des Geldes gleich dem Tauschwerthe aller anderen preisfähigen Gegenstände, mit dem Grade seiner verhältnißmäßigen Seltenheit ab- und zunimmt, so folgt, daß Verminderung der im Verkehre befindlichen Geldmenge (des Angebots von Geld), bei gleich bleibender Nachfrage nach Geld, welche von dem Umsatzbedürfnisse abhängt, durch entsprechende Vermehrung des Werths des Geldes ersetzt wird. Es ist die für die Bedürfnisse des inländischen Verkehrs nöthige Geldmenge, weil ihre Verminderung die Vermehrung des Werths des Geldes in entsprechendem Maaße, soweit der Verkehr solcher Vermehrung bedarf, zur Folge hat, immer vorhanden, den, nicht wohl denkbaren, Fall ausgenommen, daß die Verminderung der Menge soweit gienge, daß die kleinste mögliche Geldgröße nicht mehr klein genug wäre, um dem kleinsten umzusetzenden Güterwerthe zu entsprechen.

M. vgl. Rau I, §. 269. Es wird dort bemerkt, daß der Umlauf (der Güterumsatz) nicht gerade einer gewissen Geldmenge bedürfe, sondern nur einer solchen Preismenge (Tauschwerthmenge) des Geldes, die bei einer gewissen Geschwindigkeit seines Umlaufes hinreiche, den Gegenwerth aller gegen Geld in Umlauf (Umsatz) zu setzenden Güter und Leistungen zu bilden, und daß diese Preismenge immer vorhanden sei. Freilich haben auch Diejenigen nicht Unrecht, welche (nach Genovesi Bd. II, C. 9) behaupten, daß das Geld seine Kraft der Gütervertretung eben sowohl verliere, wenn seine Quantität

Digitized by Google

ſich dem Nichts nähere, als wenn ſie ſich im Verhältniſſe zu den Gütern, die es repräſentire, ins Unendliche vermehre; aber beide Fälle ſind (wegen eines hernach anzuführenden Grundes), nicht wohl in der Wirklichkeit zu erwarten. — Übrigens iſt der Erfahrung gemäß, daß der Tauſchwerth des Geldes wenigſtens in Ländern, wo ein ſtarker Handels- und Geldverkehr herrſcht, von dem Tauſchwerthe der Geldſtoffe des Richtgeldes, nämlich des Goldes und Silbers, größtentheils abhängt. Dies iſt daraus zu erklären, daß die Schwierigkeiten und Koſten der Münzverfertigung verhältnißmäßig von geringer Bedeutung ſind. — Die Preisgeſchichte der edlen Münzmetalle beſtätigt den oben aufgeſtellten Satz, betreffend die Verminderung des Werthes des Geldes durch die Vermehrung der Geldmenge (m. ſ. Rau §. 171. 277 und 277 a. und die von ihm angeführten Schriftſteller, auch Humboldts Aufſatz über die Schwankungen der Geldproduction in der deutſchen Vierteljahrsſchrift, Jahrgang 1838). Wenn die Europäiſche Münzmenge ſich ſeit der Entdeckung von America bis zum Jahre 1809 von ungefähr 170 Millionen Piaſter auf 1824 Millionen vermehrt hat, ſo hat man ſich nicht darüber zu wundern, daß trotz der ungeheuren Vermehrung der Güterumſätze, der Werth des Geldes in dem gedachten Zeitraume, wie man gewöhnlich annimmt, ungefähr auf den dritten oder vierten Theil geſunken iſt. Im 16ten Jahrhundert klagte man in Frankreich über zehn- bis zwölffache Erhöhung der Waarenpreiſe (Blanqui, Histoire etc. I, p. 374). Rau iſt der Meinung, daß die Folge der ſeit dem Jahre 1810 in Europa eingetretenen Verminderung der Münzmenge, welche bis zum Jahre 1830 etwa 320 Millionen Piaſter betragen haben ſoll, in der Erniedrigung der Waarenpreiſe nachgewieſen werden könne. Wenn dieſe Erniedrigung wirklich Statt gefunden hat, ſo iſt ihr doch in der neueſten Zeit ohne Zweifel eine abermalige Erhöhung gefolgt, deren Urſache abermals, wenigſtens theilweiſe, in der Vermehrung des Geldes, theils durch Papiergeld, theils durch die Ausbeute der Sibiriſchen, Californiſchen und Auſtraliſchen Goldgruben, zu ſuchen iſt. — Daß das Gold, welches im Mittelalter nur den 10—12fachen Werth des Silbers hatte, ſeit dem Zufluſſe der Americaniſchen Metallmaſſen auf den 14—15fachen Werth desſelben geſtiegen iſt, erklärt ſich leicht, da (nach Humboldts Angabe) bis zum J. 1809 ungefähr 533 Millionen Mark Silber und nur 10 Millionen Mark Gold aus America nach Europa gekommen ſind, und es iſt nicht einzuſehen, warum Ricardo und Rau (I, §. 277 b.) die Urſache jenes Verhältniſſes vorzugsweiſe in den Gewinnungskoſten finden wollen.

Digitized by Google

3. Da die Veränderungen des Tauschwerthes der edlen Metalle, wenn sie gleich im Ganzen genommen langsam vor sich gehen, doch in langen Zeiträumen sich, wenigstens in Europäischen Ländern (wie die vorstehenden Bemerkungen ergeben) als sehr bedeutend gezeigt haben, und da ferner die Unterschiede des Tauschwerthes des Geldes in verschiedenen Ländern häufig zu einer und derselben Zeit, wegen der verschiedenen Verhältnisse der im Verkehre befindlichen Geldmenge zu der umzusetzenden Gütermenge, mehr oder weniger verschieden sind, so hat diese Ungleichheit des allgemeinen Preismaaßstabes veranlaßt, daß man zum Behufe der Vergleichung nach Zeit und Ort verschiedener Geldpreise den Geldwerth einer Leistung, als ihren Nennwerth (Nominalpreis), von ihrem in specifischen Gütern (Sachgütern), z. B. in Getreide, ausgedrückten Tauschwerthe, den man den Sachpreis (Realpreis) nennt, unterscheidet (m. s. oben §. 26, 3). — Die Handelsleute benutzen diese Werthunterschiede des Geldes, am meisten die örtlichen, zur Vergrößerung ihres Gewinnes. — In Folge einer zeitlichen Veränderung des Werths des Geldes, können auch gleichzeitige Verschiedenheiten desselben vorübergehend in einer und derselben Örtlichkeit bei verschiedenen Verkehrsgegenständen sich zeigen, bis sich die Veränderung über alle Gegenstände gleichmäßig verbreitet hat. Auch durch solche Unterschiede werden, wenn die Veränderung in Verminderung des Werths des Geldes besteht, die Gewinnste der Handel und Productenverkauf treibenden Gewerbsunternehmer, freilich zur Benachtheiligung der anderen Volksklassen, vergrößert, und darin liegt eine Hauptursache der fortdauernden Erhöhung der Geldpreise und mithin der Geldvermehrung, vorzüglich in gewerbreichen Zeiten und Ländern. — Auf der andern Seite ist namentlich für die Lehre von der Handelsbilanz wichtig zu bemerken, daß das Streben der Handelsleute, aus den örtlichen Unterschieden des Werths des Geldes Gewinn zu ziehen, die Wirkung haben kann, diese Unterschiede zu vermindern oder etwa, wenn der Handelsverkehr zwischen zweien Ländern sehr ausgedehnt und dauernd ist, ganz auszugleichen.

A. Smith (B. I, ch. 5) bemerkt, daß der Kaufmann nur den Geldpreis zu beachten habe, und führt an, daß der zu Canton mit hohem Geldwerthe

Digitized by Google

einkaufende, zu London aber zu niedrigem Geldwerthe verkaufende Handelsmann wohl 100 Procent gewinnen möge. Er sagt ferner, daß an demselben Orte und zu derselben Zeit Nennwerth und Sachwerth zusammenfallen (at the same time and place the real and the nominal price are exactly in proportion to each other), was nur mit der oben bemerkten Ausnahme richtig ist. Sobald sich der Werth des Geldes bei allen Umsätzen gleichmäßig festgestellt hat, gilt freilich der von den Physiokraten aufgestellte Satz: quand tout est cher, rien n'est cher. M. vgl. Rau I, §. 271—273. Vermehrung des Geldes zeigt ihre Wirkung zuerst in Handelsumsätzen und bei Gegenständen des täglichen Verkehrs, später beim Arbeitslohne und in langdauernden Vertragsverhältnissen, z. B. beim Pachtzins, noch später vielleicht in der Erhöhung fester Besoldungen u. dgl. So bemerkt Rau mit Recht, daß manche Ausgaben der Gewerbsunternehmer nicht so bald erhöht werden, als ihre Einnahmen durch die gestiegenen Geldpreise sich vergrößern, und daß ihr Vortheil, bis die Wirkung der Geldvermehrung sich vollständig auf alle Verhältnisse des Verkehrs ausgedehnt hat, mit der Bedrängniß anderer Volksclassen erkauft wird. Natürlich ist es denn auch, daß sie diesen Vortheil immer zu erneuern suchen, und indem sie beständig auf höhere Geldpreise hinarbeiten, die Vermehrung des Geldes (zunächst etwa des Papiergeldes, wenn zur Vermehrung des baaren Geldes die Gelegenheit fehlt) mittelbar oder unmittelbar befördern. Der geistvolle Ortes schrieb im J. 1774 die Behauptung nieder, daß das Steigen der Preise, welches in den vorhergehenden 30 Jahren stattgefunden habe, weniger der Vermehrung des Goldes und Silbers, als der Habsucht der Gewerbtreibenden und der Überlegenheit der Verkäufer nothwendiger Güter über die Käufer zuzuschreiben sei. Damit hängt seine Bemerkung zusammen, daß ein Gut, welches nur der Repräsentant eines anderen Gutes sei, im Werthe gegen das letztere zurückstehe (è ogni cosa preferibile ad equivalento di questa), mithin das Geld den durch dasselbe repräsentirten specifischen Gütern eben so wenig ganz gleich zu achten sei, wie das Papiergeld dem baaren Gelde. Jenes gewinnsüchtige Streben nach Preiserhöhung ist aber eben mit der Beförderung der Geldvermehrung verbunden: denn (wie Rau I, §. 26 (a) bemerkt) es können nicht zugleich alle Güter gegen Geld im Preise steigen, wenn nicht entweder die Geschwindigkeit der Umsätze vergrößert, oder eine größere Menge Geschäfte ohne Hülfe des Geldes (z. B. durch Anweisungen und Wechsel) abgemacht, oder die Geldmenge vermehrt wird. So erklärt sich der von den Gewerbunternehmern ausgehende Jubel über die Eröffnung neuer Gold-

Digitized by Google

oder Silbergruben neben den Klagen, welche in anderen Ständen der bürgerlichen Gesellschaft laut werden. — Übrigens versteht sich von selbst, daß sich zur Zeit einer Geldverminderung der grade umgekehrte Gang der Dinge zeigt (Rau I, §. 276). In unserer Zeit aber bewährt sich der Satz: I beni si permutano sempre per più e più di danaro (Ortes, V. II, p. 383). M. s. übrigens bei Ortes das ganze Capitel: Difetti dell'equivalenza del danaro coi beni (V. II, c. 11). — Die Ausgleichung der Unterschiede des Werths des Geldes in verschiedenen Ländern durch Handelsverkehr hängt von gewissen Bedingungen ab, und zeigt sich nicht als eine so allgemeine Erscheinung, wie sie mitunter dargestellt wird (m. vgl. Rau I, §. 271—275. 422 - 425). Der von Alters her bis auf die Jetztzeit wahrgenommene Abfluß des Metallgeldes aus Europa nach gewissen Asiatischen Ländern hat die Ausgleichung, allem Ansehen nach, nicht zur Folge gehabt, was freilich daraus zu erklären sein wird, daß es dort aus dem Verkehre verschwindet, und theils zu Schmucksachen verwandt, theils in Schatzkammern niedergelegt wird. Richtig ist aber allerdings, daß ein Land nicht fortwährend Waaren aus einem fremden Lande kaufen kann, ohne ihm seinerseits entsprechende Waarenbeträge zu verkaufen, wenn es nicht entweder die Geldstoffe selbst producirt oder in Folge von Verkäufen eigner Producte aus einem anderen fremden Lande bezieht. Auch zeigt die Erfahrung, daß wenn zwei Länder einen sehr ausgedehnten, über vielerlei Gegenstände sich verbreitenden Handel mit einander treiben, dieser Handel häufig größtentheils Tauschhandel (freilich mit Berechnung der Preise in Geld) ist. Aber obgleich das Interesse der Kaufleute sie immer dazu drängt, eine Waare da zu kaufen, wo ihr Geldpreis der niedrigste ist, und sie da zu verkaufen, wo er der höchste ist, so führt dies doch nicht immer und allenthalben (wie Rau sich ausdrückt) zu einer ziemlichen Gleichheit der Ein- und Ausfuhr. Es ist z. B. nicht einzusehen, wie sich die Handelsbilanz zwischen England und Rußland ins Gleichgewicht stellen soll, so lange Russische Producte den Engländern in viel größerer Menge nöthig, als Englische den Russischen, sind.

4. Nach dem Vorstehenden ist die Frage zu beantworten, ob und in wie fern das Geld, insbesondere das Metallgeld, ein Mittel zur Wohlhabenheit für ein Volk zu betrachten sei; denn daß das Volksvermögen selbst nicht unmittelbar in Geld bestehe, bedarf hier keines weiteren Beweises. Jene Frage ist in zwiefacher Beziehung zu betrachten. Erstens (a) wird niemand bestreiten, daß der ökonomische Verkehr, dessen Wich-

Digitized by Google

tigkeit für die Theilung der Arbeit und die Güterproduction (oben §. 24, 5. 6 u. a.) nachgewiesen ist, ohne Geld nicht zu der Entwicklung gelangen könnte, welche man bei cultivirten Völkern findet. Insbesondere ist die Ausbildung des Handels ohne Geld nicht wohl denkbar, weil nur durch Dieses den Handeltreibenden die bestimmte Berechnung eines Tauschgewinnes möglich wird. — Das Metallgeld insbesondere befördert vermöge seiner Dauerhaftigkeit und Beweglichkeit die Ansammlung von Capital, die Leichtigkeit seiner Verwendung, sowie seine accumulirende und concentrirende Wirkung (oben §. 23), welche allerdings innerhalb gewisser Grenzen der Entwicklung des Volkswohlstandes förderlich ist. — Zweitens (b) aber ist zu leugnen, daß in der besonderen und unmittelbaren Weise, in welcher das Metallgeld, abgesehen von seinem Gebrauche zur Verwandlung von Tauschwerthen in concrete Gebrauchswerthe, zur Bereicherung einzelner seiner Besitzer dient, indem sie vermittelst desselben im Wege des Handels und der Leihverträge Tauschwerthe in ihrem Besitze zur Erwerbung neuer und größerer Tauschwerthe benutzen, das Volksvermögen vermehren könne; es sei denn unter gewissen Bedingungen im Wege des auswärtigen Handels, was aber nur für einzelne wenige und in der Regel kleine Staaten (Handelsstaaten) von großer und dauernder Bedeutung ist. Überhaupt kann die Vermehrung von Sachgütern, als unmittelbare Folge der Vermehrung von Geld, nur bei ungleicher Vertheilung desselben in einem Verkehrsgebiete eintreten, und die bemerkte unmittelbar bereichernde Wirkung des Geldes kommt daher nur verhältnißmäßig wenigen Personen unter vielen zugute.

Zu (a). Das Geld als solches nützt nur dadurch, daß man es für etwas Anderes ausgiebt (Rau I, §. 63 a. — §. 265). Somit ist es richtig, daß in seinem Tauschwerthe das Element des Gebrauchswerthes fehlt (s. oben §. 13). Geld ist also nur unter der Bedingung ein Gut, daß es specifische Güter giebt, gegen welche man es vertauschen kann und welche es deshalb repräsentirt. Ohne Vermehrung solcher Güter hat Vermehrung des Geldes im Allgemeinen keine Bedeutung. Vermehrung solcher Güter aber, welche zum Eintauschen begehrt werden, vermehrt durch sich selbst, wenn nicht die Geldmenge, doch wie oben gezeigt ist, den Geldwerth. Insofern hat

Digitized by Google

A. Smith Recht, wenn er ſagt, daß ein Volk nicht an Geldmangel leiden könne, wenn es nur Güter zum Eintauſchen von Geld habe. Dasſelbe gilt von den einzelnen Perſonen. Die Klagen über Geldmangel laſſen ſich, wie A. Smith gleichfalls bemerkt, gewöhnlich darauf zurückführen, daß viele Perſonen Geld wünſchen, welche nichts (wenigſtens keine Gegenſtände die von Anderen begehrt werden) dafür zu geben haben. Daran knüpft ſich ſeine höchſt beherzigungswerthe Bemerkung, daß die gewöhnliche Urſache ſolcher Klagen ein übertriebenes Gewerbsweſen ſey (overtrading is the commen cause of it). Wo ein Solches nicht vorhanden iſt, wird, wer zu einem Gewerbsbetriebe die nöthigen Capitalgegenſtände anzuſchaffen hat, verhältnißmäßig nicht ſo vielen Geldes dazu bedürfen, und was er nöthig hat, falls hinlängliche Nachfrage nach den Gegenſtänden des Betriebes vorhanden iſt und nicht etwa erſt künſtlich und mit zweifelhaftem Erfolge hervorgerufen werden ſoll, gewöhnlich, (unter Umſtänden vermittelſt des Credits) leicht herbeizuſchaffen im Stande ſeyn. — Daß größere Capitalien für längere Zeit und zu noch unbeſtimmten Gebrauchszwecken nicht in leicht vergänglichen und zur Befriedigung täglicher Bedürfniſſe dienenden Gegenſtänden angeſammelt werden können, dagegen aber das Metallgeld ein paſſendes Capitaliſationsmittel ſei, vermittelſt deſſen zugleich die größten Capitalmaſſen leicht gehandhabt werden können, iſt anzuerkennen (m. ſ. Schmitthenner, Zwölf Bücher ꝛc. §. 356 ff.). Es zeigt ſich darin z. B. der (freilich von manchen Finanzlehrern beſtrittene) Nutzen eines Geldſchatzes für den Staat. — Große Feldherren haben das Geld gleichſam als einen allmächtigen Zauberſtab für die Kriegführung dargeſtellt. Aber auch in dieſer Beziehung iſt A. Smith (B. IV, ch. 1) zu beachten. Er führt an, daß der Aufwand für den derzeitigen letzten Krieg, den das Brittiſche Reich geführt und der in entfernten Ländern viel mehr Geld gekoſtet habe, als ganz Großbrittanien beſitze, größtentheils vermittelſt der Ausfuhr Brittiſcher Waaren beſtritten ſey.

Zu (b). Der urſprüngliche Zweck der Vertauſchungen geht für beide Partheien dahin, an concretem Gebrauchswerthe zu gewinnen, und der Nutzen des Geldes beſteht zunächſt darin, dieſen Zweck zu vermitteln. Verſchieden davon iſt der Zweck, durch den Tauſch an Tauſchwerth zu gewinnen, alſo ſein Vermögen der meßbaren Quantität nach zu vergrößern, was nur in der Weiſe des Handels oder ähnlicher Geſchäfte mit Hülfe des Geldes geſchehen kann, indem der Kaufmann den bloßen Tauſchwerth der Sache ſowohl die er hingiebt, wie derjenigen die er empfängt (der Waare wie des Geldes) würdigt, um durch die Vergleichung des Verkaufspreiſes

Digitized by Google

mit dem Kaufpreiſe einen Gewinn am Tauſchwerthe herauszubringen, den er nur vermittelſt des Geldes, d. h. indem er in einer und derſelben Sache den Kaufpreis der Waare zahlt und den Verkaufspreis empfängt, berechnen und in beſtimmter Form verwirklichen kann, (m. vgl. über die Frage, ob zum Handel nothwendig das Geld gehöre, Büſch Darſt. d. Handlung I, S. 4, und Baumſtark Kam. Encyclopädie §. 320). Dieſer kaufmänniſche Erwerb iſt an ſich lediglich lucrativ, wenn gleich dabei das zum Grunde liegende Geſchäft mittelbar productiv ſein kann, und es im ſoliden Handel meiſtens wirklich iſt. Unter den Gewinnſten der Kaufleute, ſo wie beim Geldleihzinſe, kommt eine Vermehrung des Geldvermögens von Einzelperſonen vor, welche lediglich vermittelſt des Tauſchwerths, nämlich ohne Vermittelung eines Gebrauchswerthes, geſchieht. In dieſem Sinne, wie es ſcheint, tadelt Ariſtoteles (Pol. I, 7) den Geldleihzins, indem er (mit Anſpielung auf das Wort τόκος) ſich der Äußerung bedient: Das Geld ſolle nicht Geld gebähren. Da eine ſolche Vermehrung mit der Verminderung des Geldvermögens anderer Einzelperſonen verbunden iſt, ſo iſt ſie nur dann Vermehrung des Geldvermögens des Volkes, wenn die Verlierenden Ausländer ſind. In dieſem Falle iſt aber auch noch problematiſch, ob die Geldvermehrung eine Vermehrung an Sachgütern, oder nicht vielmehr eine entſprechende Verminderung des Werthes des Geldes für das geldgewinnende Volk zur Folge haben wird. Der erſtere Fall iſt der gewöhnlichere bei blühenden kleinen Handelsſtaaten (z. B. Hamburg) welche (wie die Phyſiokraten ſie ſchon bezeichneten) als Geſellſchaften von Kaufleuten zu betrachten ſind und größtentheils Zwiſchenhandel treiben, ſo daß ihre Bürger meiſtens das Geld, welches ſie in einem fremden Lande für möglichſt theuer verkaufte Waaren einnahmen, zum möglichſt wohlfeilen Ankaufe anderer Waaren in einem anderen Lande verwenden. Daß überhaupt eine Bereicherung auf dieſe Art nur wenigen Perſonen unter vielen gelingen kann, ergiebt ſich einfach daraus, daß, ſobald ſich die Geldvermehrung über die Mehrzahl der Bevölkerung eines Verkehrsgebietes verbreitet, die entſprechende Abnahme des Werthes des Geldes die bereichernde Wirkung jener Geldvermehrung neutraliſirt. Wenn z. B. jeder Bewohner eines Ortes oder Landes eine Million Gulden im Vermögen hätte, ſo würde mit einer Million Wenig zu kaufen ſein, falls man nicht etwa aus anderen, weniger geldreichen Orten oder Ländern Viel kaufen könnte. Zum Reichwerden einer Perſon, Ortſchaft, Gegend durch Geld an ſich hilft nicht, daß ſie viel Geld habe, ſondern daß ſie mehr Geld habe, als andere Perſonen, Ortſchaften, Gegenden,

Digitized by Google

mit denen sie im Verkehre steht, und je beschränkter der Kreis der Geldreicheren ist, desto stärker ist für sie diese bereichernde Wirkung des Geldes. Kurz: allemal wenn das Geld zur Vermehrung von Tauschwerthen ohne Vermehrung von Gebrauchswerthen angewandt wird, so dient es (wie aus dem Begriffe und Wesen des Tauschwerths hervorgeht) nur seinen Besitzern, für welche es Vermögen anderer Personen anzieht, und diese Wirkung ist desto stärker, je ungleicher die Vertheilung des Geldbesitzes ist. — Daß der Geldreichthum übrigens seine Besitzer leicht wechselt, ergiebt sich aus dem Vorstehenden, ist auch in reichen Handelsstädten durch die Erfahrung bekannt und durch das Sprichwort ausgedrückt: Das Geld kommt nicht auf den dritten Erben.

5. Aus dem Vorstehenden ergeben sich zugleich die nachtheiligen Folgen, welche entstehen, wenn das Metallgeld alle volkswirthschaftlichen Verhältnisse beherrscht. Alle Zweige der volkswirthschaftlichen Thätigkeit werden dann von dem Handel und der vorzugsweise lucrativen Richtung desselben zum Nachtheile des wahrhaft productiven Strebens überwältigt. So fällt auch die Landwirthschaft der, ihrer Natur widerstrebenden, Beherrschung durch die Geldwirthschaft anheim. Damit verbindet sich der häufige Besitzwechsel nicht nur des beweglichen Vermögens, sondern auch des Grundes und Bodens, also das Aufhören aller Stetigkeit der ökonomischen Verhältnisse, so wie übermäßige Ungleichheit der Vertheilung des Volksvermögens und überhaupt das ungezügelte Walten der individuellen Selbstsucht und unbegrenzter Habgier. Das Ende von allem Diesen ist Verarmung des Volks. — Als Gegenmittel gegen solchen Mißbrauch des Geldes giebt eine gesunde Volkswirthschaftspolitik im Allgemeinen (in Verbindung mit der Förderung sittlicher Volksbildung) die Erhaltung der landwirthschaftlichen Verhältnisse in ihrer natürlichen Eigenthümlichkeit, und das, die individuelle Selbstsucht und Habgier zügelnde, echte Corporationswesen in den städtischen Gewerben, insbesondere die angemessene Mäßigung des lediglich lucrativen Strebens im Handel und in den ihm verwandten Beschäftigungen an die Hand (m. s. noch unten Abth. 5).

Digitized by Google

Der Beweis dieſer Sätze liegt klar in den obigen Erörterungen der Natur des Geldes, ſo wie in den früheren der Natur des Capitals, deſſen concentrirende Kraft eben durch das Metallgeld zur überſchwenglichen Wirkſamkeit gelangt. Wie wäre insbeſondere ohne ein ſolches Geld das Anwachſen eines Capitals in der ununterbrochenen Progreſſion, welche durch die zuſammengeſetzte Zinsrechnung dargeſtellt wird (m. ſ. oben §. 23), als möglich denkbar! — Die Klagen über Geldgier ſind im Allgemeinen bekannt genug, und die betreffenden Ausſprüche vieler klaſſiſchen Schriftſteller des Alterthums ſtimmen überein mit denen unbefangener Beobachter der Neuzeit. Aber es fehlt in den meiſten Lehrbüchern über Nationalökonomie an einer genügenden Erklärung der nachtheiligen Folgen der Übermacht des Geldes. Auffallend iſt es, daß die modernen Nationalökonomen dieſen Punct faſt gar nicht beſprechen. Die Klagen eines Virgil, Horaz, Juvenal und A. über das Verderbniß der Geldgier (auri sacra fames) laſſen eine Haupturſache des Verfalles des Römiſchen Reiches erkennen. Merkwürdig iſt der Ausſpruch des Plinius über das Glück der Zeit, in welcher der Gütertauſch ohne Geld vollzogen wurde (ubi res ipsae permutabantur inter se). Einige hieher gehörige Stellen anderer berühmter Schriftſteller hat Roſcher (Grundlegung ꝛc. §. 21) angeführt. M. ſ. auch Genoveſi Th. II, C. 9 ꝛc. — Treffend hat ſchon Ariſtoteles hrrvorgehoben, daß Das, was er vorzugsweiſe Chrematiſtik (Kunſt des Gelderwerbes) nennt, zu einem unerſättlichen Streben nach Reichthum führe. Er giebt als Grund an, daß die Chrematiſtik das Vermögen als Endzweck an und für ſich, nicht als bloßes Mittel der Befriedigung von natürlichen, begrenzten Bedürfniſſen erſcheinen laſſe. Er hätte hinzufügen können, daß durch ſie das ſelbſtſüchtige Streben des Einzelnen nicht nur viel Reichthum, ſondern auch mehr als Andre, und dieſen Reichthum aus dem Vermögen Anderer zu erwerben, genährt und vorzugsweiſe mit Erfolg begünſtigt wird. Hieher gehört bei Ortes das Capitel: Danaro come motivo di avarizia (II, 17). Per avarizia (ſagt er) s'intendo uno stimulo di accumular più beni per se con pregiudizio degli alteri, ai quali sian tolti o sian defraudati. Zu den intereſſanteſten Schriftſtellern über dieſen Gegenſtand gehört Saavedra Faxardo (m. ſ. oben §. 8), welcher zeigt, wie reich Spanien zur Zeit des Königs Alphons des Weiſen geweſen, wie es aber durch die Gold- und Silberſchätze Americas, indem namentlich der Ackerbau in Verfall gerathen, arm geworden ſei. Die darin liegende Wahrheit iſt ſchon durch eine Anekdote von Plutarch verdeutlicht (Schmitthenner §. 359). — Nichts iſt auffallender, als daß der geiſtreiche Aufſatz des vielgelobten aber vielleicht

Digitized by Google

wenig geleſenen Möſer: Troſtgründe beim zunehmenden Mangel des Geldes (in ſeinen „Patriotiſchen Phantaſien“ zuerſt im J. 1777 erſchienen), welcher die tiefſte Einſicht vom Weſen des Geldes verräth, von keinem bekannten Nationalökonomen erwähnt worden iſt. Er deutet treffend die dem Metallgelde, vermöge ſeines hohen Tauſchwerths in kleiner Maſſe, eigne, concentrirende Kraft an, indem er ſagt: vor Erfindung des Geldes habe „kein Räuber oder Held das Mark zahlreicher „Provinzen“ in eine einzige Hauptſtadt zuſammenziehen, kein Reicher das Vermögen von hundert Mitbürgern in einer einzigen Verſchreibung beſitzen können. Wie durch Geldpapiere dieſe concentrirende Kraft noch verſtärkt wird, erläutert er durch die Bemerkung, daß man eine Beſtechung mit einer Tonne Pöckelfleiſch nicht ſo leicht ausführen könne, wie mit einer Tonne Goldes in Wechſeln (oder in Banknoten, oder etwa mit Actien). Eine Wirkung der Dauerhaftigkeit des Metallgeldes bezeichnet er, indem er zeigt, wie vor der Erfindung desſelben der Reiche ſich dem Geringſten ſeiner Nachbaren habe gleich fühlen müſſen in Bezug auf die Gefahr, ſeinen (in Naturproducten beſtehenden) Reichthum durch Naturereigniſſe, z. B. durch einen ſeine Scheuren anzündenden Blitzſtrahl, zu verlieren; anders ſei es aber geworden, ſeitdem er ſeinen Reichthum in hartes Metall verwandeln und bei unzähligen Schuldnern unterbringen könne. — Wie Graf Fiquelmont (in dem Buche: England, Lord Palmerſton und der Continent, Wien 1852) den Gedanken ausſpricht, daß in dem Gelde ein Princip unvermeidlicher Knechtſchaft liege, ſo redet ſchon Möſer von der Freiheit, die vor Einführung des Geldes in der Welt geherrſcht habe, und ſchreibt dem Gelde es zu, daß der Reiche nun tauſend Schuldner zu heimlichen Sklaven haben könne. Seine Argumentation geht insbeſondere darauf hinaus, daß vor der Erfindung des Geldes die Landbeſitzer natürlicherweiſe die einzigen Reichen und der vornehmſte Theil des Volkes waren und die von ihnen abhängigen Volksglieder (Bauern) nur Naturalabgaben, die ihnen ſehr leicht wurden, zu entrichten hatten, während die reichen Beſitzer andrerſeits mit ihrem Reichthum ſchon deshalb gern Mildthätigkeit übten, weil ihre Getreidehaufen ihnen durch zu langes Liegen verdorben ſein würden. — Möſer erläutert auch den völlig richtigen Satz, daß nur durch das Metallgeld die Verkäuflichkeit des Grundeigenthums möglich ward, weil man ein Grundſtück mit der Summe einer (z. B. zwanzigjährigen) Reihe ſeiner Jahreserträge kauft, eine ſolche Summe aber auf einem Brette nur in Geld oder mit Hülfe des Geldes entrichten kann. Gäbe es

Digitized by Google

kein Metallgeld, so könnte der feste Boden nicht wie man es ausdrückt, „mobilisirt und eine rollende Waare“ werden (m. s. unten Abth. 5). Möser bedient sich auch der Äußerung, daß, als das Geld noch nicht vorhanden war, „die Krämer nicht über die Tapferen herrschten.“ — Er äußert übrigens am Schlusse seines im Tone des Humors gehaltenen Aufsatzes, daß er hoffe, es werde sich keiner seiner Leser dadurch bewegen lassen einen Kreuzer wegzuwerfen. Der in dieser ganzen Betrachtung liegende Ernst aber spricht sich nachdrücklicher in den (von Roscher angeführten) Worten Condillacs aus: „In einer Zeit, die Alles mit Geld abmachen zu können glaubt, ist der Ruin von Allem das letzte Ziel der kaufmännischen, finanziellen und politischen Speculationen.“ (Le commerce et le gouvernement, — 1776, II, 18). — Es ist freilich nicht zu verkennen, daß in denjenigen Eigenschaften des Metallgeldes, deren schlimme Folgen Möser hervorhebt, auch die großen Vortheile welche sein Gebrauch gewährt, liegen, aber dieser Gebrauch soll innerhalb derjenigen Grenzen sich bewegen, welche ihn von dem verderblichen Mißbrauche scheiden.

§. 28. **Credit. — Zahlung durch An- oder Ueberweisung. — Wechsel. —**

1. Credit, d. h. das einer Person geschenkte Vertrauen, daß sie ihre eingegangenen Verpflichtungen erfüllen wolle und könne, kann nicht nur bewirken, daß ihr Sachgüter gegen das Versprechen künftiger Rückgabe oder Zahlung zur Verfügung gestellt, oder Dienste gegen das Versprechen künftiger Vergütung geleistet werden, sondern auch, weil überhaupt ihre Verpflichtungen einstweilen der Erfüllung derselben gleich geachtet werden, daß, wenn sie bei mehreren Personen Credit hat, diese sich ihre Verpflichtungen unter einander übertragen, namentlich mit ihren Zahlungsversprechungen sich unter einander bezahlen. Dies Letztere ist am häufigsten bei dem öffentlichen Credite, d. h. demjenigen einer öffentlichen Person, namentlich eines Staats oder einer Gemeinde, der Fall.

Rau (I, §. 278) bemerkt mit Recht, daß der Credit sich nicht bloß bei förmlichen Anleihen (als Leihvertrauen, wie man es nennt) äußert, sondern auch bei manchen anderen Verträgen, z. B. Käufen auf Frist, Miethen, Arbeitsverdingung u. dgl. Die Wirkung des Credits wird bündig von Schön ausgedrückt durch das Sprichwort: Verba valent sicut nummi. — Der Credit schließt eine Anweisung auf die Zukunft in sich. Wer einem

Digitized by Google

Erwerbsunternehmer, dem das nöthige Capital fehlt, ein Solches zur Begründung seiner Unternehmung leiht, vertrauet auf den Erfolg derselben. Darum sagt Sismondi: Le crédit n'est qu'une assignation sur le produit d'un travail futur. —

2. Der Credit eines productiven Unternehmers kann also veranlassen, daß mehr Vermögen und Arbeit zu productiven Zwecken von ihm angewendet wird, als ohne Credit möglich gewesen wäre. In dieser Weise kann der Credit, obgleich er kein unmittelbarer Factor der Production ist, doch die Production mittelbar befördern und beziehungsweise Kosten derselben ersparen. — Auf Geldversprechungen angewandt, kann er, indem solche Zahlungsversprechungen gleich sofortigen Zahlungen gelten, das kostbare Metallgeld nicht nur als Vertreter von Capitalbesitz der versprechenden Person, sondern, unter gewissen Bedingungen und Beschränkungen, auch als allgemeines Umsatzmittel in allen Arten von Verkehrsgeschäften ersetzen. — Jeder Credit beruht aber natürlicherweise auf der Voraussetzung der künftigen Erfüllung (Realisirung) der Versprechungen, folglich des künftigen Ersatzes der auf Grund des Credits hingegebenen Güter, und diese Voraussetzung ist leicht zu erschüttern, wenn in einem Volke die Gewinnsucht Credit auf Credit häuft, ohne das Maaß der im Volke vorhandenen Sachgüter, welche das nöthige Capital zu dem zu schaffenden Ersatze abgeben müssen, zu berücksichtigen.

M. vgl. Rau §. 279–281. — Natürlicherweise können nur die Zahlungsversprechungen einer Person, welche in einem gewissen Kreise allgemein verbreiteten Credit hat, als allgemeines Umsatzmittel dienen, wie es am gewöhnlichsten mit gewissen von einer Staatsgewalt ausgestellten oder verbürgten Schuldscheinen der Fall ist (unten §. 29). Sehr richtig ist Rau's Bemerkung, daß der Credit die Capitale nicht im Ganzen vertrete, sondern nur den Einzelnen dasjenige Capital verschaffe, welches sie nicht selbst besitzen, dessen sie aber zu ihren beabsichtigten Unternehmungen bedürfen. Damit stimmt Sismondi (Et. II, 414) überein: le crédit ne crée rien, il emprunte seulement et déplace un capital déja existant. Wenn Büsch sagt, Staatsschulden seien nutzbares Eigenthum, und Pinto (Traité de circulation et du credit. Amst. 1771) die Ausgabe von öffentlichen Schuldscheinen (la création des fonds publics) unter gewissen Be-

Digitized by Google

dingungen als eine Verwirklichung der Goldmacherkunst (une alchymie réalisée) betrachtet, so sind diese Ausdrücke, wenigstens im volkswirthschaftlichen Sinne, nicht dem Sachverhältnisse entsprechend. Schuldscheine sind nichts weiter als Zahlungsversprechungen, und wenn man, wie Jacob (Nationalökonomie ꝛc. §. 851) meint, sagen kann, daß durch sie der Credit gleichsam verkörpert werde, so kann man darunter doch nur eine Versinnlichung desselben durch Schreibmaterial verstehn, welches nicht, wie Gold oder Silber, einen innern Werth von Bedeutung hat. — Wenn die Schuldurkunden schon wirklich producirte Güter vorstellen, so sind es in der Regel solche, die consumirt sind oder es werden sollen. Die Consumtion kann nun entweder mit productiver Wirkung oder ohne dieselbe vor sich gehn (m. s. unten §. 33). Im letzteren Falle bedeuten sie jedenfalls eine Verminderung des Volksvermögens (Storch, Cours etc. VI. 17), im ersteren freilich eine zu hoffende Vermehrung desselben. — Heutiges Tages wird der Credit so weit ausgedehnt, daß man nicht allein Güter, sondern auch seinen Credit auf Credit verleiht, indem man einem Borger, statt baaren Geldes, Schuldverschreibungen übergiebt, welche, obgleich sie selbst nur Wirkung eines Credits sind, ihm weiteren Credit verschaffen sollen. Sismondi (Etudes II, 426. 446) vergleicht dieses Verfahren mit dem Verkaufe eines Schattenbildes anstatt des dazu gehörigen Körpers, den die Zukunft erst herbeischaffen soll.

3. Allgemeine Bedingung eines Credits einer Person ist zunächst die Kenntniß und Überzeugung, welche man von ihren persönlichen Eigenschaften und Verhältnissen, und zwar vorzugsweise von ihrer rechtlichen Gesinnung hat. Dieß bringt die eigentliche Bedeutung des Credits mit sich. Daß aber die Vermögensverhältnisse dabei nicht gleichgültig sind, ergiebt sich gleichfalls aus der obigen Begriffsbestimmung, wenn gleich von dem Credite im eigentlichsten Sinne, welchen man auch Personencredit nennt, der sogenannte Realcredit, welcher sich auf ein Faustpfand oder völlig sichere Hypothek stützt, zu unterscheiden ist. — Ferner wird der Credit im Allgemeinen befördert durch eine wirksame Rechtsordnung, und werden seine Wirkungen insbesondere erweitert durch einen ausgebildeten Handelsverkehr.

Rau I, §. 278. 282 (a). — Jacob §. 841. 847. — Bei Völkern, welche auf einer niedern Stufe der socialen Cultur stehn, ist der Credit wenig

Digitized by Google

entwickelt. — Der Großhandel bedarf in hohem Grade des Credits und ist ohne dieses Hülfsmittel in seiner heutigen Gestalt kaum denkbar. Weil der Kaufmann selbst mehr, als jeder Andre, des Credits bedarf, ist er auch mehr geneigt Credit zu gewähren, und dabei kommt freilich Übertreibung und Mißbrauch häufig vor. — Zu den Schriftstellern, welche die Wirkungen des Credits übertrieben und die Bedingungen derselben zu wenig beachtet haben, gehört vorzüglich J. Law (s. oben §. 7). — Das Grundwesen des Credits ist ein moralisches, und das moralische Element desselben, die Würdigung des sittlichen Charakters der Person, die Credit in Anspruch nimmt, sollte vorwalten. — Die Wichtigkeit der öffentlichen Ruhe und Sicherheit für den öffentlichen Credit ist allgemein bekannt. — Je rascher und strenger übrigens nach neueren Gesetzen die Rechtsverfolgung gegen Vorger ist, desto mehr ist anzunehmen, daß vorzugsweise auf das Vermögen des Creditsuchenden und weniger auf seine Rechtlichkeit gesehen wird. Es folgt daraus abermals ein Vorzug des Reichthums und (wie sich hernach näher zeigen wird) daß die ohnehin so große Accumulativkraft des Capitals durch den Credit den es erzeugt, noch mächtig vergrößert werden kann. — König Friedrich II. hat bemerkt, daß alle großen Gesetzgeber Milde gegen Schuldner gezeigt haben. Daß der Handel größere Strenge herbeiführt (wie Roscher bemerkt), liegt freilich in seinen Verhältnissen; aber diese Strenge sollte sich auch auf Handelsverhältnisse beschränken und namentlich nicht auf den hypothekarischen Credit ausdehnen. Zwangsverkäufe von Grundstücken sollten in der Weise älterer Gesetzgebungen an besondere Bedingungen gebunden seyn (m. s. Wageners Rede in der Neuen Preußischen Zeitung v. J. 1854, Nr. 34).

4. Auf den Credit gründen sich mannigfache Einrichtungen, welche Vorschüsse und deren Rückzahlung, so wie beziehungsweise Zahlungen überhaupt, erleichtern sollen. Sie gehn im Allgemeinen, sofern bei Zahlungen baares Geld, oder beziehungsweise dessen Wegsendung von einem Orte, erspart werden soll, darauf hinaus, daß mit Geldschuldforderungen gezahlt wird. In der einfachsten Weise geschieht dies meistens unter Kaufleuten, die in laufender Rechnung (Conto-Courant) mit einander stehn, durch wechselseitige Abrechnung (Compensation), und in Fällen, wo eine dritte Person in das Verhältniß zwischen Gläubiger und Schuldner hineingezogen wird, durch Anweisung des Gläubigers auf die Schuld oder das Zahlungsversprechen der

Digitized by Google

dritten Person (Überweisung, Assignation oder Cession). Beides wird häufig mit einander verbunden in dem sogenannten Scontriren.

Rau I, §. 292. — Durch das Abrechnen in laufender Rechnung werden, soweit sich Forderungen und Gegenforderungen einander ausgleichen, alle Baarzahlungen zwischen zweien Geschäftsfreunden erspart. — Bei einer Zahlung vermittelst Anweisung wird die Baarzahlung des Assignanten an den Assignatar erspart (bei der Cession, die nur eine besondere juristische Form der Überweisung ist, tritt derselbe Fall ein), und jede weitere Überweisung der überwiesenen Schuld an eine vierte, fünfte Person u. s. w. erspart eine Baarzahlung. — Das Scontriren geschieht täglich im s. g. Clearinghouse zu London, und man rechnet an gewöhnlichen Geschäftstagen 4—5 Millionen dort abgemachter Zahlungen, welche bis auf einen kleinen Rest, der selten mehr als 200.000 Pf. St. beträgt, durch Abrechnung und Überweisung geschehen.

5. Eine besondere Art von Anweisungen enthalten die gezogenen (trassirten) Wechsel (Tratten). Ein solcher Wechsel ist eine schriftliche Urkunde über eine zwiefache Anweisung, bei welcher wenigstens vier Personen betheiligt sind, und durch welche Zahlungen zwischen verschiedenen Orten ohne Baargeldsendung, unter eigenthümlichen strengen Rechtsregeln (dem Wechselrechte), bewirkt werden, indem der Trassant (Wechselverkäufer), welcher von dem Remittenten (Wechselkäufer) den in dem Wechsel angegebenen Betrag gezahlt erhalten hat, den an einem anderen Orte wohnenden Trassaten anweiset, denselben Betrag an den Indossatar, d. h. an diejenige Person, welche von dem Remittenten die desfallsige Überweisung erhalten hat, zu zahlen. — Weil der Wechsel, wie jede Anweisung, von dem Assignatar (hier Indossatar genannt) weiter übertragen (indossirt) werden kann, so kann er auch giriren, d. h. durch die Hände einer unbestimmten Anzahl von Personen gehn, die sich einander damit bezahlen.

Rau I, §. 286—288. — Büsch, Darstellung ꝛc. B. I, Cap. 6. — Wenn A in Wien eine Summe, welche er dem B in Paris schuldet, dem C in Wien zahlt, welcher dagegen eine gleiche Summe, die er von D in Paris zu fordern hat, dem B vermittelst des dem A überlieferten und von diesem an B indossirten Wechsels zahlen läßt, so wird eine doppelte Geldsendung zwischen Wien und Paris erspart, und wenn B mit diesem Wechsel, indem er

Digitized by Google

ihn an E weiter indoſſirt, eine Schuld an dieſen berichtigt, ſo wird auch eine Geldzahlung erſpart. — Das Wechſelrecht entſtand im Mittelalter, und zwar, nach der wahrſcheinlichſten Meinung (m. ſ. Schmitthenner §. 375) in Italien durch die von den Campſoren (Geldwechslern) auf Meſſen ausgeſtellten Wechſel (welche noch jetzt in Rußland am häufigſten vorkommen). — Schon Büſch hat gezeigt, wie nur bei den eigentlichen, traſſirten Wechſeln das ſtrenge Wechſelrecht begründet iſt, weil der Wechſelkäufer ſein baares Geld hingiebt um an einem entfernten Orte die Vergütung zu erhalten. Zur Erleichterung der Geldgeſchäfte iſt aber das Wechſelrecht mit dem Namen Wechſel (welcher jedoch in der betreffenden Urkunde ſelbſt ausdrücklich vorkommen muß) auf einfache Anweiſungen und ſogar auf directe Schuldverſchreibungen (ſ. g. eigne oder trockne Wechſel) ausgedehnt worden.

6. Das Wechſelgeſchäft hat im auswärtigen Handel deshalb eine ſo große Bedeutung bekommen, weil derſelbe großentheils Tauſchhandel iſt (oben §. 27, 3). Aber eine fernere Urſache ſeiner heutigen, ins Ungeheure gehenden Ausdehnung liegt darin, daß die Form der nicht auf Sicht, ſondern erſt nach einer beſtimmten Friſt zahlbaren und deshalb zum Discontiren geeigneten Wechſel ſehr häufig für einfache verzinsliche Vorſchüſſe benutzt wird, welche durch das ſtrenge Wechſelrecht, insbeſondere auch durch die gewöhnlich ſolidariſche Haftung aller bei einem Wechſel mit ihrer Namensunterſchrift betheiligten Perſonen, ungemein erleichtert wird.

Büſch (a. a. O. §. 19) hat die ſogenannte Wechſelreuterei, welche mit Vorſchußwechſeln getrieben wird, näher beſchrieben, und bemerkt, daß ſie derzeit nur von Kaufleuten deren Credit ſchwach war benutzt ward und das Vorſpiel von Bankerotten war. Jetzt ſcheint es, hat Niemand mehr Bedenken dagegen. — Unter Discont verſteht man die Zinſe (das interusurium) welche der Käufer eines Wechſels dafür von dem Kaufpreiſe abzieht, daß er denſelben vor ſeiner Verfallzeit bezahlt. Sehr viele Wechſel werden eigens zu dem Zwecke ausgeſtellt, um ihren Belauf, unter Abzug des Disconts, vorgeſchoſſen zu erhalten. — Neuere Wechſelgeſetze haben dieſe Art von Vorſchüſſen, durch die Ausdehnung der (urſprünglich nur handelnden Perſonen zuſtehenden) Wechſelfähigkeit auf alle oder faſt alle Claſſen der bürgerlichen Geſellſchaft, ſehr befördert. Gegenüber dem dadurch erleichterten Mißbrauche der Strenge des Wechſelrechtes müſſen ſich Wuchergeſetze

Digitized by Google

(m. ſ. unten §. 31) völlig machtlos erweiſen. Daß dem Mißbrauche aber durch Aufhebung der Wuchergeſetze abgeholfen werde (wie Gegner derſelben jetzt häufig vorzuſtellen ſuchen) iſt nicht wohl einzuſehn.

7. Der Wechſelcurs iſt das Verhältniß der Summe welche an dem Orte des Verkaufs eines Wechſels für denſelben gezahlt wird, zu der Summe auf welche er lautet und welche alſo an dem Orte auf welchen er ausgeſtellt iſt, von dem Traſſaten gezahlt werden ſoll. Er iſt im Gleichſtande (al pari), wenn dieſe beiden Summen eine gleiche Quantität reinen Silbers oder Goldes enthalten, und der Gleichſtand findet Statt, wenn die zwiſchen den beiden Orten abzumachenden Schulden und Forderungen einander ausgleichen, alſo namentlich, ſo fern ſie aus dem Handel entſtanden ſind, wenn die Handelsbilanz im Gleichgewichte ſteht. Die häufig auf der einen oder der andern Seite entſtehenden, größeren oder geringeren Abweichungen vom Gleichſtande überſteigen aber nicht, wenigſtens nicht bedeutend, die Koſten der Baargeldſendung, wenn Dieſe nicht etwa durch Krieg, Verbot u. dgl. gehindert iſt.

Rau I, §. 289–291. — Wenn ein zu Wien auf Paris ausgeſtellter, auf 300 Franken lautender Wechſel zu Wien mit 115,4 fl. des Zwanzigguldenfußes bezahlt wird, ſo ſteht der Wechſelcurs zwiſchen dieſen beiden Städten auf Pari, weil der Feingehalt dieſer beiden Geldſummen einer und derſelbe iſt. — Außer dem Handel können Anleihen, Reiſen, Auswanderungen, Kriegsverhältniſſe und ähnliche Urſachen, Zahlungen zwiſchen verſchiedenen Ländern veranlaſſen, und dadurch auf den Wechſelcurs von Einfluß ſein. Der Wechſelcurs iſt daher nicht immer ein Barometer der Handelsbilanz zwiſchen zweien Völkern. Wenn ein Ort von einem andern mehr, als Dieſer von Jenem, zu fordern hat, ſo fallen die in dem erſteren auf den letzteren zu ziehenden Wechſel im Curſe, weil in ſolchem Falle das Angebot von ſolchen Wechſeln ſtärker iſt, als der Begehr. — Sobald der Curs das Pari um Mehr als die Koſten der Baargeldſendung überſteigt, ziehn die Schuldner die Baarſendung vor. In England aber zur Zeit der Continentalſperre fand die Baargeldſendung Hinderniſſe, und dies war eine Urſache der übermäßig hohen Curſe, zu welchen die Engliſche Regierung Wechſel zu den Subſidiendienzahlungen nach Teutſchland kaufen mußte. — Die Kaufleute ſuchen, wie aus allen Preisſchwankungen und Preisunterſchieden,

Digitized by Google

so auch aus denen der Wechsel den möglichen Vortheil zu ziehn, und es werden zu dem Ende eigne Wechselgeschäfte gemacht, die man Arbitragen nennt. Man kauft Wechsel an dem Orte, wo sie wohlfeil sind, auf, um sie an dem andern, wo sie theuer sind, mit Gewinn zu verkaufen (Rau §. 291 (a)). Auch senden die Banquiers z. B. von London, wenn dort die Wechsel auf Hamburg hoch stehn, baares Geld nach dem letzteren Orte um darauf Wechsel trassiren zu können, welche sie zu London theuer verkaufen. (Büsch, Darst. I, §. 27). Dergleichen Geschäfte müssen allerdings dazu beitragen, den Curs dem Pari zu nähern. — Bei Fristwechseln wird der Discont in den Wechselcurs mit eingerechnet. Für einen z. B. erst nach zwei Monaten fälligen Wechsel auf Paris ist zu Wien der Curs an einem und demselben Tage niedriger als für einen Sichtwechsel. — Was übrigens die mannigfaltigen Einzelheiten des Wechselgeschäfts betrifft, so ist auf die Handelslehre und beziehungsweise auf das Wechselrecht hinzuweisen, da der Gegenstand nur im Allgemeinen in die Nationalökonomie einschlägt.

§. 29. Banken. — Creditpapiere verschiedener Art. — Papiergeld.

1. Die Anstalten mehrfältiger Art, welche man Banken nennt, deren Zweck im Allgemeinen dahin geht, Geldcapitalien aus den Beiträgen einer größern oder geringeren Anzahl von Personen anzusammeln, um Vorschüsse damit oder mit deren Hülfe zu machen, bedienen sich häufig des Credits, sowie auch die Beförderung desselben in irgend einer Beziehung meistens in ihrem Zwecke liegt.

M. vgl. Rau I, §. 304 (a), und Niebuhr, Über die heutige Gestaltung des Bankwesens, in Rau's Archiv der politischen Ökonomie, Bd. V, H. 2 der neuen Folge, sowie eine (gleichfalls von dem Geheimen Cabinetsrathe Niebuhr herrührende) Abhandlung über denselben Gegenstand in Huber's Janus, Jahrg. 1846, H. 13. — Die Geldgeschäfte der verschiedenen Institute, welche man Banken nennt (z. B. Disconto-Banken, Landrentenbanken, Sparbanken, Zettelbanken u. s. w.), sind so verschieden von einander, daß eine allgemeine Definition sehr unbestimmt bleiben muß. Von Geldgeschäften ist aber bei allen die Rede, mit etwaiger Ausnahme der s. g. Volksbank des Proudhon, durch welche er Arbeitsdienste vermitteln und dem Arbeiter einen Lohn in Naturalien verschaffen wollte. Sie ist schon eben deshalb ein

Digitized by Google

mißlungener Versuch geblieben, weil eine Einrichtung, zu deren Wesen das Geld gehört, zur Beseitigung des Geldes in der gedachten Beziehung dienen sollte. — Wie bei den alten Römern der Tisch (mensa), so diente vielleicht im Mittelalter die Bank zur Bezeichnung des Geschäfts eines Geldwechslers, den man somit in neuerer Zeit, wenn er das Geschäft im Großen trieb und auf damit verwandte Geschäfte ausdehnte, einen Banquier nannte.

2. Als Erleichterungsmittel von Geldzahlungen, und zwar mittelst schriftlicher Zahlungsverpflichtungen und deren Überweisung, kommen hier die Depositen- oder Girobanken und die Circulationsbanken in Betracht. Bei Beiden ist ein Vorrath von Geldwerthen (ein Fonds) wesentlich, welcher den von ihnen ausgestellten Zahlungsverpflichtungen als Sicherheit dient. Der Vorrath einer Girobank besteht lediglich in baarem Gelde, welches, selbst dem Umlaufe entzogen, durch Empfangsbescheinigungen über die von den Theilhabern eingelegten Beträge vertreten (repräsentirt) wird, durch deren Überweisung Dieselben sich unter einander Zahlung leisten. Eine solche Bank ist die Hamburgische, welche dadurch für den Großhandel sehr wichtig geworden ist, daß ihr, nicht aus gemünztem Gelde sondern aus Silberbarren von bestimmtem Korne bestehender Vorrath ein von Münzveränderungen, namentlich von Münzverschlechterungen unabhängiges Preismaaß (die Mark Banco) gewährt.

Steuart (Inqu. etc. B. IV, ch. 36) bezeichnet den Unterschied zwischen jenen beiden Arten von Banken mit den Worten: In the banks of circulation the fund upon which the credit is built, is not corporeally in the custody of the bank, in the banks of deposit it is. M. s. auch Büsch, Abhandlung von den Banken, in seinen (oben erwähnten) gesammelten Schriften. — Bei der Amsterdammer Girobank ward der Grundsatz, den Fonds der Bank nicht zu Vorschüssen oder sonst zu verwenden, verletzt (Rau I, §. 285). Außer der Erleichterung der Zahlungen unter den Kaufleuten des Orts haben solche Banken (nach Steuart) einen doppelten Zweck, nämlich 1) dem Orte, wo die Bank sich befindet, seinen Handel zu erhalten (bei der Hamburgischen Bank können nur Hamburgische Großbürger Theilnehmer sein), — 2) den Handel gegen die Folgen des, einem kleinen Staate besonders nachtheiligen, Einbringens schlechter Münzen zu schützen. — Büsch (Darst. I, 20) sagt von

Digitized by Google

der Hamburgiſchen Bank (welche die einzige jetzt noch vorhandene Bank der Art iſt): ſie gebe ein vortreffliches Mittel ab, das Geld aller handelnden Staaten ſehr genau mit einander zu vergleichen und auf's Genaueſte zu berechnen, wozu ſie auch dem größten Theile des handelnden Europa's diene. Sie rechnet nach Marken Banko, deren $27^{10}/_{16}$ bei der Einlage der Barren dem Einleger für eine Kölniſche Mark berechnet werden (Rau a. a. O.). Hamburg ſelbſt hat keine Münzen nach der Währung der Bank geprägt, wohl aber geſchah dieß von Dänemark und Schweden. Die Zahlungen der Einleger unter einander geſchehen durch bloßes Überſchreiben in dem Bankbuche. Jeder kann ſein Guthaben beliebig herausziehn. — Die Amſterdammer Bank ſtellte beſondere Empfangſcheine aus, mit denen man zahlte, und das Herausziehen des Fonds war beſchränkt. Merkwürdig iſt, daß Ricardo vorſchlug auch den Fonds einer Zettelbank nicht in Münzen, ſondern in Barren beſtehn zu laſſen.

3. Der Sicherheitsvorrath der Circulationsbanken, — welche meiſtens von Actiengeſellſchaften, der Regel nach nur mit Genehmigung und unter Aufſicht des Staats, zuweilen auch vom Staate ſelbſt zu mehrfältigen Geldgeſchäften errichtet werden —, beſteht gewöhnlich nur theilweiſe in baarem Gelde, daneben auch mitunter in gewiſſen, der Bank für Vorſchüſſe verpfändeten ſpecifiſchen Gütern, außerdem aber häufig größtentheils in Creditpapieren (ſchriftlichen Zahlungsverpflichtungen, Geldſchuldſcheinen) verſchiedener Art (z. B. Wechſeln), auf welche die Bank Vorſchüſſe geleiſtet hat und welche, nebſt dem Baarvorrathe und den etwanigen ſachlichen verpfändeten Gütern, als Sicherheit für die von der Bank ausgeſtellten Darlehens- oder ſonſtigen Schuldſcheine dienen, deren Belauf ihren baaren Sicherheitsvorrath unter gewiſſen Bedingungen und innerhalb einer gewiſſen Grenze, die durch den Umfang ihres Credits beſtimmt wird, ohne Nachtheil überſchreiten kann. — Banken ſolcher Art heißen Zettel- oder Notenbanken (auch wohl Circulationsbanken im engeren Sinne), wenn ſie Bankzettel (Banknoten) ausgeben, d. h. Schuldſcheine, welche als Papiergeld zu dienen beſtimmt ſind (m. ſ. unten Abſ. 5 ff.).

Über die verſchiedenen Einrichtungen und Geſchäfte der Circulationsbanken in ihrer modernen Ausdehnung ſ. m. die oben erwähnten Abhandlungen Niebuhr's, auch Seneuil, Traité théorique et pratique des opéra-

Digitized by Google

tions de banque, Paris 1853, sowie beispielsweise neuere Bankgesetze, insbesondere die Preußische Bankordnung v. J. 1846. — Das Betriebscapital der Preußischen Bank ist durch Einschüsse von Privatpersonen und des Staats begründet. — Seneuil zählt eilf verschiedene Arten von Geschäften solcher Banken auf. Die wichtigsten sind in der Regel die zinstragenden Vorschüsse, welche sie, sofern sie (wie meistens der Fall ist) Notenbanken sind, gewöhnlich in Papiergeld leisten, und unter welchen das Discontiren von Wechseln eine Hauptrolle zu spielen pflegt. Auch ähnliche Geschäfte, wie die Girobanken und einzelne Banquiers, übernehmen sie gewöhnlich, sowohl für Privatpersonen, wie für den Staat. Außerdem pflegt der Handel mit edlen Metallen von den privilegirten Banken der Art in Folge ihnen ertheilten Vorrechts getrieben zu werden. — Merkwürdig ist die im J. 1852 zu Paris gestiftete Société générale du crédit mobilier, welche zwar kein eigentliches Papiergeld ausgiebt und (wie es scheint) keine Wechsel discontirt, aber den Credit in gewissen Beziehungen stärker ausbeutet, als eine Notenbank von der gewöhnlichen Einrichtung, indem sie sich bei Actienunternehmungen betheiligt und auf Staatsschuldscheine, Actien u. dgl. nicht allein mit baarem Gelde, sondern größtentheils mit von ihr ausgestellten zinstragenden Schuldverschreibungen Vorschüsse macht, deren ganze Summe, nach der ihr vom Staate ertheilten Befugniß, das Zehnfache ihres Actiencapitals ausmachen darf. Sie verleiht also (wie es die Notenbanken freilich ebenfalls thun) ihren Credit gegen Zinsen, wie baares Geld, und zwar bis zum zehnfachen Betrage ihres Sicherheitsfonds, so daß die Sicherheit für die von ihr ausgestellten Creditpapiere großtentheils ebenfalls in Creditpapieren besteht (m. s. den Constitutionnel d. 26. Nov. 1852 und Seneuil etc. Ch. VII). Freilich meinte schon J. Law, durch den Credit könne ein Kaufmann oder Banquier die Wirkung seines Capitals verzehnfachen. Solche Einrichtung beruht aber auf dem leicht erschütterlichen Grunde eines sehr künstlich ausgedehnten Credits und befördert ohne Zweifel den Geldpapierhandel und Schwindelgeschäfte mancherlei Art in hohem Grade — Ausführlich über Zettelbanken ist Steuart B. IV. P. II. — Grundzüge zur Geschichte und Beschreibung der Zettelbanken s. m. bei Rau (I, §. 310 ff.).

4. Creditpapiere sind schriftliche Urkunden, deren Annahme einen Credit ausdrückt, welchen die sie annehmende Person dem, welcher sich durch die Urkunde mittelbar oder unmittelbar verpflichtet hat, gewährt. Sie können, so fern sie auf Geldzahlung (wie es gewöhnlich

Digitized by Google

der Fall ist) lauten, auch Geldpapiere genannt werden und vermittelst des Credits Geld vertreten. Mittelbar verpflichtet sich durch sie, wenn sie Anweisungen oder gezogene Wechsel sind, der Assignant und beziehungsweise der Wechselverkäufer (m. s. §. 28). — Hier sind noch die unmittelbar ihre Aussteller verpflichtenden (directen) Creditpapiere zu besprechen, welche Geld entweder als Capital, oder als Umsatzmittel vertreten. Als solche von denen das Erstere gilt, sind die gewöhnlichen zinsentragenden Staatsschuldverschreibungen und die Dividenden versprechenden Actien von Capitals-Associationen (oben §. 23) hervorzuheben, welche gewöhnlich übertragbar und, sofern ihre Aussteller oder Ausgeber in weiten Kreisen Credit haben, häufig sogar Gegenstände des Handels sind, indem man sie zu veränderlichen Marktpreisen (Cursen) kauft und verkauft. Diese Marktpreise hängen theils von der Höhe des Zinsfußes oder beziehungsweise der Dividende, theils vom Credite der verpflichteten Ausgeber, theils von Handelsspeculationen ab. Durch diesen Handel, welcher als Agiotage (oben §. 26) zu betrachten ist, wird die Möglichkeit des Borgens befördert, zugleich aber ein unfruchtbarer, mit eben so großen Verlusten wie Gewinnsten einzelner Personen verbundener Geldumsatz (das Börsenspiel, jeu de la bourse, stock-jobbery) in der größten Ausdehnung hervorgerufen.

Storch, Cours etc. L. VI, ch. 8. 9. — Rau I, §. 293. — Die Geldpapiere sind die wichtigsten Mittel, durch welche der Credit baares Geld ersetzt. Wenn die Behauptung richtig ist, daß in England, ungeachtet seines so ausgedehnten Handelsverkehrs, sich weniger baares Geld befinde, als in verschiedenen andern Ländern, z. B. in Frankreich (wobei freilich zu erwägen ist, daß in einem solchen Handelsstaate die Geldmenge häufigen und großen Veränderungen unterworfen seyn muß), so erklärt sich dieser Umstand durch die große Rolle welche dort die Creditpapiere, besonders Wechsel und Banknoten, spielen (m. s. Rau I, §. 288 (a) und §. 313). — Auf der andern Seite vermehrt der Handel mit Geldpapieren auch das Bedürfniß von Geld oder Geldzeichen. Die oben angegebenen Ursachen der Preisveränderungen der Geldpapiere sind bekannt. Der Kaufpreis einer ein Capital repräsentirenden Verschreibung wird zunächst durch

Digitized by Google

ihren Zinsfuß bestimmt. Zur Zeit des Königs Louis Philipp stiegen die fünfprocentigen Rentenverschreibungen in Frankreich auf c. 19 Procent über Pari, d. h. man bezahlte für einen Staatsschuldschein über 5 Franken jährlicher Rente, statt der als Capital durch denselben repräsentirten 100 Franken, c. 119 Fr, während man für einen dreiprocentigen Rentenschein statt der 100 Fr. Capital nur c. 73 Fr. zahlte. — Die Dividende einer Actie vertritt natürlicherweise die Zinse des durch dieselbe repräsentirten Capitals. — Wie mit dem Credite eines Staates seine Schuldscheine im Curse steigen und fallen, welchen Einfluß selbst Gerüchte von Kriegsaussichten u. dgl. darauf ausüben, lehrt in unserer Zeit die tägliche Erfahrung. Zu den Künsten der auf das Steigen oder Fallen speculirenden Agioteurs (Haussiers und Baissiers) gehört namentlich, neben der Verbreitung zweckdienlicher Gerüchte, die scheinbare Vermehrung oder Verminderung des Angebots oder der Nachfrage durch zahlreiche Verkäufe oder Aufkäufe, die häufig nur Differenzgeschäfte sind (s. unten §. 38). — Daß der Geldpapierhandel, weil er keine Gebrauchswerthe umsetzt, wenigstens an sich nicht productiv ist, bedarf keiner Erörterung. Auch kann im Allgemeinen nicht behauptet werden, daß er die Geldvertheilung im Volke nützlicher gestalte. Im Gegentheile befördert er die übermäßig ungleiche Vertheilung des Reichthums*), und schadet dem soliden Waarenhandel. Aber er scheint freilich jetzt ein nothwendiges Übel zu seyn, weil die Staatsanleihen ohne ihn in ihrer heutigen Ausdehnung unmöglich seyn würden.

5. Die Geld als Umsatzmittel vertretenden Creditpapiere, für welche der Ausdruck Papiergeld passend ist, werden entweder vom Staate selbst ausgestellt, oder von Privatpersonen, gewöhnlich von Banken, der Regel nach unter Genehmigung und Aufsicht des Staats. Sie müssen eben so leicht übertragbar, wie das baare Geld, und deßhalb auf den Inhaber (au porteur) ausgestellt, außerdem aber der Regel nach auch in der Beziehung dem Gelde gleich sein, daß sie ihrem Inhaber durch den bloßen Besitz kein Einkommen gewähren,

*) Wohl zu beherzigen ist, was in Menzel's Litteraturblatt Nr. 1, v. J. 1836, über diesen Punkt gesagt wird, namentlich: daß beim Handel mit Staatspapieren nur der große Speculant gewinne und der Staat mit seinen Steuerpflichtigen verliere, weil 1) der Schulden immer mehrere werden müssen, und 2) alle Verluste an der Börse zuletzt von den kleinen Besitzern getragen werden, in deren Händen die gefallenen Papiere bleiben ꝛc.

Digitized by Google

also keine Zinsen tragen. Das vom Staate ausgegebene Papiergeld ist meistens ein gesetzliches, mithin nicht zu verweigerndes Zahlungsmittel, und wird deshalb von Einigen in vorzüglichem und engerem Sinne Papiergeld genannt. — Das Papiergeld überhaupt vertritt dasjenige Metallgeld, worauf, als auf seinen Werthmaaßstab (standard), es hinweist, als Werth- oder Geldzeichen, soweit der Credit des Ausstellers oder beziehungsweise die Geltung des betreffenden Gesetzes reicht, also der Regel nach (wovon jedoch Ausnahmen vorkommen) nur im Inlande.

Rau I, §. 293–295. — Beispiele von Geldzeichen kommen schon im Alterthume vor, wie die Kupfermünzen von Klazomene (denen man Silberwerth beilegte) und das Ledergeld von Karthago. Das erste Papiergeld aber soll das Chinesische gewesen sein, womit man im 9. Jahrhundert der christlichen Zeitrechnung den Anfang machte. Das erste Europäische Papiergeld waren die von der Staatsleihkammer zu Venedig im J. 1171 ausgegebenen Scheine. — Die erste Zettelbank war die des heil. Georg zu Genua (Rau I, §. 310). — Für Staatspapiergeld hat man verschiedene Namen erfunden, z. B. Assignate (in Frankreich), Cassenanweisungen (in Preußen), Reichsschatzscheine (in Österreich), Reichscreditcassenbillete (in Rußland). — Jedes Papiergeld ist eine ausdrückliche und bestimmte Anweisung auf ein gewisses Metallgeld, wie dieses eine (freilich nur thatsächliche) Anweisung auf eine gewisse Werthquantität specifischer Güter ist. — Das Papiergeld kann nur ein Werthzeichen, aber kein Werthmaaßstab sein (s. oben §. 26, 1. 2). Es sollte immer (sofern es nicht bloße Scheidemünze repräsentirt) auch den Münzfuß oder Feingehalt des Geldes andeuten, worauf es hinweist (wie ein Theil der älteren Preußischen Cassenanweisungen ausdrücklich den Münzfuß v. J. 1764 angab). — Das Recht der Staatsgewalt zur Ausgabe von Papiergeld, als gesetzlichem Umsatzmittel, und zur Zulassung oder Abweisung eines Privatpapiergeldes beruht auf denselben Gründen, wie das Münzregal, aber den Geldscheinen die volle Geltung des durch sie repräsentirten Metallgeldes im Verkehre zu verleihen ist ihr ohne entsprechenden Credit unmöglich. — Die hie und da gemachten Versuche verzinsliche Geldscheine als Papiergeld in Umlauf zu setzen, konnten nicht wohl gelingen, weil man eine Sache, deren Besitz ein Einkommen gewährt, nicht leicht als bloßes Zahlungsmittel im täglichen Verkehre weggiebt (m. s. Rau §. 293 (d)).

Digitized by Google

6. Die nothwendige Wirkung der Ausgabe von Papiergeld in seinem Umlaufsgebiete ist Verminderung des Werthes des Geldes durch Vermehrung der Umsatzmittel, falls diese Vermehrung nicht aufgewogen wird durch entsprechende Vermehrung der inländischen Umsätze, oder durch Entfernung baaren Geldes aus dem inländischen Umlaufe, welches Letztere eine nützliche Folge des Papiergeldes seyn kann, falls es nämlich Veranlassung wird, daß das baare Geld, welches es im Inlande entbehrlich macht, zu auswärtigen Handelsunternehmungen benutzt wird. Es ergiebt sich somit der volkswirthschaftliche Nutzen des Papiergeldes im Falle einer Erweiterung des Güterverkehrs und folglich des Bedürfnisses von Umsatzmitteln, und dieser Nutzen wird durch die Wohlfeilheit eines solchen Umsatzmittels und einigermaßen auch durch seine Bequemlichkeit für den Großhandel erhöht. Diese Nützlichkeit beschränkt sich aber auf den angegebenen Fall und ist bedingt durch den mäßigen Gebrauch des Papiergeldes, während die Vortheile, welche es seinem Ausgeber gewährt, leicht zum unmäßigen Gebrauche reizen.

Rau I, §. 296 f. — A. Smith, B. II, Ch. 2. — Smith geht von der Ansicht aus, daß das Papiergeld ein viel wohlfeileres Handelswerkzeug als Gold und Silber, und zuweilen ein eben so passendes (sometimes equally convenient) sei. Er vergleicht das Papiergeld mit einer Luftbahn, durch welche es möglich werde, einen großen Theil der Landstraßen in gutes Weide- und Kornland zu verwandeln, setzt aber hinzu: Handel und Industrie könnten zwar dadurch einigermaßen erweitert werden, aber doch im Ganzen nicht mit derselben Sicherheit auf den dädalischen Flügeln des Papiergeldes einherfahren, wie auf dem festen Boden des Goldes und Silbers. — Indem er von dem oben (§. 27) nachgewiesenen Satze ausgeht, daß in jedem Lande so viel Geld vorhanden sei, als der Güterumsatz erfordere, daß also (wie er sich ausdrückt) der Canal der Circulation stets angefüllt sei, folgert er, daß wenn etwas hinzugeschüttet werde, der Inhalt des Canals überfließen müsse, d. h. daß, wenn zu dem vorhandenen baaren Gelde eine Quantität Papiergeld hinzukomme, eine gleiche Quantität des baaren Geldes ins Ausland gesandt werde, weil das Papiergeld im Auslande nicht zu gebrauchen sei. — Verkehrt und verderblich ist das Bestreben, durch das Papiergeld eine Industrie, für welche

Digitized by Google

keine Nachfrage vorhanden ist, schaffen zu wollen. Sismondi (Nouv. Princ. II, 122) sagt richtig: Il n'y aura ni plus ni moins d'ouvrage demandé, parceque le numéraire ou ce qui le représente, seront abondants. — Die erste Regel der Volkswirthschaftslehre bei jeder Emission von Papiergeld ist Beschränkung auf das Umsatzbedürfniß, da dessen Überschreitung, selbst bei noch unerschüttertem Credite, Werthverringerung des Geldes zur Folge hat und selbst schon für sich allein die Gefahr der Erschütterung des Credits mit sich führt. Ricardo (Princ. Ch. 27) sagt: There is no point more important in issuing paper money, than to be fully impressed with the effect which follows from the principle of limitation of quantity. Ricardo geht so weit, zu behaupten, daß noch nie ein Staat oder eine Bank die unbeschränkte Gewalt Papiergeld auszugeben gehabt habe, ohne sie zu mißbrauchen.

7. Um seinen Zweck gehörig zu erfüllen, muß jeder Papiergeldschein seinem Werthmaaßstabe, nämlich der durch ihn bezeichneten Geldquantität, im Verkehre gleich gelten. Zur Erhaltung dieses Gleichstandes (des Pari-Curses), welcher durch den Credit des Ausgebers und durch Beschränkung der Menge des Papiergeldes nach Maaßgabe dieses Credits und des Umsatzbedürfnisses bedingt ist, dient die sofortige Einlösbarkeit des Papiergeldes auf Verlangen des Inhabers (auf Sicht) als das sicherste Mittel. Unter dieser Bedingung ist selbst der gänzliche Ersatz des baaren Geldes durch Papiergeld im inländischen Verkehre, wenngleich, insbesondere für den kleinen Verkehr, schwierig, doch ohne Nachtheil für den Gleichstand unter Umständen denkbar, falls dabei nicht ein künstlich herbeigeführtes oder schnell vorübergehendes Umsatzbedürfniß, oder etwa ein durch Börsenspiel oder sonst durch unzuverlässige oder übertriebene Handelsspeculationen verursachte Vermehrung der Umsätze zum Grunde liegt.

Rau I, §. 298—303. — Das Fallen des Papiergeldes unter den Pari-Curs ist das sicherste Kennzeichen einer Überschreitung des gehörigen Maaßes der Emission. Aber schon das Abwarten dieses Kennzeichens ist nicht ohne Gefahr für den vollen Credit, und Einlösbarkeit auf Sicht führt ein schon vorhergehendes Kennzeichen herbei in dem Andrange der Inhaber von Geldscheinen zur Einlösung. — A. Smith (B. V, C. 3) äußert sich dahin, daß, wenigstens in ruhigen Zeiten, der innere Verkehr (domestic bu-

Digitized by Google

siness) faſt eben ſo füglich (with nearly the same degree of convenience) mit Papiergeld, wie mit Gold- und Silbergeld, abgemacht werden könne. Sismondi (Etudes etc. II, 382) erklärt es für nicht abſolut unmöglich, daß in einem Staate ein einziges Pfund Silber als Normalwerthmaaß diene ohne zu circuliren, und findet dazu eine Analogie in der Einrichtung einer Circulationsbank. Ricardo erklärt es ſogar für den vollkommenſten Zuſtand der Circulation, wenn ſie ganz in Papier beſtehe, welches Gold repräſentire und im Pari-Curſe ſtehe. Rau aber hält eine ſolche gänzliche Verdrängung des Metallgeldes immer für ſchädlich. Schon A. Smith macht darauf aufmerkſam, daß es bedenklich iſt, das Papiergeld nicht auf die größeren Zahlungen zu beſchränken, wie ſie zwiſchen Kaufleuten vorkommen. — Sehr merkwürdig und belehrend iſt die Geſchichte des Bankſyſtems des früher genannten Law, welches in den Jahren 1719 und 1720 in Frankreich eine ins Ungeheure ausgedehnte Papiergeldbewegung veranlaßte. Es gieng aus der Anſicht hervor, daß alles baare Geld, als Eigenthum der Regierung, in deren Caſſe zuſammenfließen könne und ſolle, während es im Volke durch Papiergeld repräſentirt werde, ſo daß es nur ſoweit es das Umſatzbedürfniß erfordere, in Umlauf komme, aber immer wieder in die Hände der Regierung zurückkehre. Der Zweck, die Staatsſchuld wenigſtens theilweiſe zu tilgen, ward damit verbunden. Die erforderliche Ausdehnung des Geldumlaufs ſollte durch eine das ganze Volk (wie Law ſich dachte) umfaſſende Handelscompagnie (die Miſſiſippi-Compagnie oder Compagnie d'Occident) bewirkt werden. Der ſchwindelhafte Handel mit den Actien derſelben ward der Stützpunkt des ganzen gebrechlichen Gebäudes, deſſen Sturz die Regierung ſelbſt durch Herabſetzung des Curſes der Bankzettel und Actien beſchleunigte. Eine ausführliche Darſtellung und Beurtheilung des Syſtems von Law (wie man es zu nennen pflegt) findet ſich in Steuart Inqu. etc. B. IV, P. 2, ch. 23—34, wird aber von dem Verfaſſer ſelbſt für unvollkommen erklärt. Außerdem iſt der Gegenſtand in eigenen Schriften bearbeitet, unter denen ſich eine von der Göttinger philoſophiſchen Facultät im J. 1815 gekrönte Preisſchrift (Kosegarten, Commentatio exhibens historiam criticam principiorum quae Joh. Law Scotus et Philippus Dux Aurelianensis — in tractandis debitis publicis secuti sunt etc. Gottingae 1815) befindet. Sie ſind neuerdings verzeichnet in der Schrift: Law und ſein Syſtem ꝛc. von Dr. Heymann, München 1853. Auch iſt zu erwähnen: Kurtzel, Geſchichte der Law'ſchen Finanzoperationen, im 7. Jahrgange von Raumers hiſtoriſchem Taſchenbuche, Leipzig 1846.

Digitized by Google

3. Durch das Sinken des Papiergeldes unter den Gleichstand, welches sich im scheinbaren Steigen der Preise der Verkehrsgegenstände (namentlich auch der ungemünzten Geldmetalle) so wie der Curse ausländischer Wechsel zeigt, werden ähnliche Folgen, wie durch die Abweichungen vom Münzfuße (oben §. 26, 6) und durch Veränderungen des Werths des Geldes (oben §. 27, 3), meistens in noch viel höherem Grade, hervorgebracht, insbesondere eine sehr schädliche Unsicherheit der Verkehrs- und Vermögensverhältnisse. Mit den daraus hervorgehenden häufigen Cursveränderungen verbindet sich die, sie immer vermehrende, Agiotage, und das Verschwinden des baaren Geldes aus dem Umlaufe. Die Vermeidung dieser Übel soll der Hauptzweck der Staatsaufsicht über Zettelbanken sein, wobei angemessene Beschränkung ihrer Notenemission und ihrer Creditgeschäfte überhaupt, so wie der nachtheiligen Concurrenz mehrerer Banken, nebst genauer Bestimmung der Verpflichtungen ihrer Leiter und Theilnehmer, hauptsächlich ins Auge zu fassen ist. — Allgemein anerkannt ist die Nothwendigkeit eines mit dem Betrage der auszugebenden Noten in einem genügenden Verhältnisse stehenden Vorraths von baarem Gelde (Baarfonds) zur Sicherung ihrer steten Einlösbarkeit. Beim Staatspapiergelde kommt ein solcher, eigens zu diesem Zwecke bestimmter Vorrath selten vor, wie denn auch die sofortige Einlösbarkeit mit den Umständen, welche zu Zeiten den Gebrauch des Staatspapiergeldes dringend fordern, gewöhnlich nicht vereinbar ist. Dies war auch schon in verschiedenen Staaten, insbesondere bei Banken deren Credit von der Staatsregierung benutzt wurde, ein Grund zur einstweiligen Einstellung der Einlösung (Bankrestriction). Die Erfahrung zeigt jedoch, daß in einem großen wohlregierten Staate, dessen Regierung durch das Vertrauen und den Gemeinsinn des Volkes hinlänglich unterstützt wird, der öffentliche Credit stark genug sein kann ein zur Zeit uneinlösliches Papiergeld längere Zeit hindurch, wenn auch nicht ganz im Gleichstande, doch in einem erträglichen Cursverhältnisse zu erhalten.

Über die Folgen der Übertreibung der Emission von Papiergeld und seines Sinkens unter den Pari-Curs s. m. Rau II, §. 266—268, und A. Smith,

Digitized by Google

B. II, ch. 2. Die Geſchichte des Papiergeldes liefert die auffallendſten Beiſpiele ſolcher Folgen und zeigt, wie ſchwierig es iſt, dem einmal eingetretenen Sinken Einhalt zu thun. In Maryland ſoll man zu einer Zeit des vorigen Jahrhunderts 2500 Dollars in Papier für ein Paar Schuhe bezahlt haben. Die Aſſignaten der Franzöſiſchen revolutionären Regierung ſanken zuletzt ſo tief, daß 200 Franken ungefähr nur ſo viel wie 1 Fr. Münze galten (Rau III, §. 488 (b)). Die Entwerthung dieſes Papiergeldes veranlaßte im J. 1793 die geſetzliche Preisbeſtimmung der nöthigſten Waaren (das ſ. g. Maximum), welche aber keinen Erfolg hatte. Die Noten der Wiener Stadtbank ſanken im J. 1811 am tiefſten, nämlich auf 1300 (d. h. ſo viel Gulden Papier gab man für 100 fl. Münze; m. ſ. Rau I, §. 315). — Betreffend die Regeln der Geſetzgebung über Privatpapiergeld und Zettelbanken, ſowie die obrigkeitliche Beaufſichtigung derſelben, deren Unentbehrlichkeit die Geſchichte der Engliſchen und Nordamerikaniſchen Privatbanken zeigt (Rau I, §. 313 und 317), ſind Büſch, Abh. von den Banken, Rau I, §. 305—309, — II, §. 263, und die oben angeführten Abhandlungen von Niebuhr belehrend. Der Letztere bedient ſich der Worte: „Banken ſind Gift, das mäßig gebraucht werden muß“. Er macht aufmerkſam auf das ſchädliche induſtrielle „Treibhausleben“, welches ſie befördern und bemerkt, daß der unmittelbare Vortheil ihrer Unternehmer (welche z. B. deſto mehr Zinſen einnehmen, je mehr Noten ſie zum Discontiren ausgeben) mit der Sicherheit der Bank und dem volkswirthſchaftlichen Beſten ſtreite. Keiner Actiengeſellſchaft deren Theilnehmer nur bis zum Betrage ihrer Actien verhaftet ſind, will er (übereinſtimmend mit dem Engliſchen Geſetze vom J. 1841) ein Zettelgeſchäft geſtatten. — Der Fonds einer eigentlichen Zettelbank muß nothwendig in einem ſtets bereiten Zahlmittel, alſo in baarem Gelde beſtehn. Die Verſuche, ihn in Grundſtücken beſtehn zu laſſen, mußten ſcheitern, wie ſchon Storch (Cours etc. l. VI, ch. 16) übereinſtimmend mit der Erfahrung gezeigt hat (m. ſ. auch Sismondi, Nouv. pr. etc. II, p. 101). — Dieſer Baarfonds braucht nach der gewöhnlichſten Annahme den dritten Theil des Betrags der auszugebenden Noten nicht zu überſteigen. Dem gemäß iſt auch die Beſtimmung der Preußiſchen Bankordnung v. J. 1846. A. Smith hielt den fünften Theil für hinlänglich. Nach der neuen Engliſchen Bankordnung v. J. 1844 darf die privilegirte Bank von England nur bis zur Summe von 14 Millionen Pf. St. (welche größtentheils den Betrag ihrer der Regierung geleiſteten Vorſchüſſe ausmacht) Noten ohne baare Deckung ausgeben. Sie iſt nämlich (wie z. B. auch die Öſterreichiſche Nationalbank) ſchon ſeit ihrem Entſtehn Gläubige-

Digitized by Google

rin der Regierung, und um so weniger war, wie es scheint, die bekannte Bank-Restriction (m. s. Rau I, §. 312) im J. 1797 zu vermeiden. Merkwürdig ist aber, daß Dieselbe bis zum J. 1819 ohne bedeutende Nachtheile (wenn gleich ein mäßiges Sinken der Noten unter Pari zu bemerken war) fortdauerte, obgleich in dieser ganzen Zeit in allen Zahlungen über 1 Pf. St., unter welchem Betrage keine Noten ausgegeben wurden, nur Papiergeld vorkam. — Nebenius (Der öffentliche Credit ꝛc. erste Ausg. v. 1820. S. 29) behauptet, die Restriction habe Großbritannien in den Stand gesetzt, ein Capital von vielleicht 24 Mill. Pf. St. im auswärtigen Handel zu benutzen. Peels Bill, durch welche die Baarzahlung wieder hergestellt worden ist, ward vorbereitet durch Ricardo's Schrift: Proposals for an economical and secure currency etc. 1816. — Die Nichteinlösbarkeit der Noten bezeichnet man mit dem Worte Zwangscurs (cours forcé, nach französischen Schriftstellern vom cours légal zu unterscheiden). — Rau (I, §. 301) bemerkt, daß nicht jedes Papiergeld, welches seine beliebige Einlösbarkeit verloren habe, darum auch nothwendig gegen Münze oder andere Güter im Preise sinken müsse (es giebt Beispiele vom Gegentheile). Was insbesondere das Staatspapiergeld betrifft, so sollte man freilich, mit Law, der Meinung sein, daß der Credit einer Staatsregierung zehnmal so stark sein könnte, als der Credit von Kaufleuten und Banquiers; aber die Umstände, welche Regierungen meistens veranlassen zum Papiergelde ihre Zuflucht zu nehmen, sind oft mit außerordentlicher Schwäche ihres Credits verbunden. Dem sey indessen wie ihm wolle, ein jeder Staat kann in Umstände gerathen, unter welchen die Ausgabe eines nicht sofort einlöslichen Papiergeldes gerechtfertigt ist (m. vgl. J. B. Say, Traité etc. II, 17). Übrigens ist außer Rußland, welches zur Sicherung seines Papiergeldes mehr als 100 Millionen Silber-Rubel in der Peter-Pauls-Feste liegen hat, wohl kein Europäischer Staat in der Lage, einen Baarfonds zur Einlösung bereit halten zu können. — Niebuhr meint: „der Staat solle sich nicht hinter „eine Bank stecken, wenn er Papiergeld aus dem finanziellen und politischen „Gesichtspunkte schaffe, d. h. wenn es die einzige Möglichkeit zur Weiter„führung eines Rettungskrieges sei." Dieser Rath steht ohne Zweifel in Beziehung zu seiner Warnung vor der „monopolistischen Gewalt großer Banken" und der durch sie beförderten „Oligarchie von Geldmännern." Ob er aber immer ausführbar sey, ist hier nicht zu erörtern. Überhaupt gehört die Lehre vom Staatspapiergelde des Weiteren in die Finanzwissenschaft.

Digitized by Google

§. 30. Die drei ursprünglichen Einkommenszweige.

I. Der Arbeitslohn.

1. Aus dem Wesen und den Bedingungen der Arbeit (§. 20. 21) ergiebt sich im Allgemeinen, daß der Arbeitslohn in einem entsprechenden Verhältnisse zu der Quantität und Qualität des Aufwandes an Zeit und Kraft stehen, mindestens aber dem Arbeiter, der sein Leben zur Arbeit verwendet, dasjenige Maaß des Lebensunterhalts und Lebensgenusses gewähren soll, welches die Einrichtung der menschlichen Natur als unentbehrlich für jedes menschliche Individuum, wenn es das Ziel seiner Bestimmung erreichen soll, fordert.

M. vgl. Jacob Grundsätze ꝛc. Abth. 1, §. 241. — Ein großer Theil der Arbeiter muß in der Regel auch eine Familie zu ernähren und zur Arbeit heranzubilden die Mittel erwerben können. Jedes Arbeiters Lohn soll nicht bloß für die Zeit der Arbeit, sondern auch für die nöthige Zeit der Ruhe und zur Befriedigung seiner wesentlichen geistigen Bedürfnisse hinreichen. — Jacob (§. 245) äußert sich mit zu wenig Nachdruck dahin, daß der natürliche Satz des gemeinen Taglohns ein solcher sey, bei welchem die innere Bestimmung des Menschen nicht ganz (?) unterdrückt werde. — In der von L. Blanc aufgestellten Regel, daß der Arbeitslohn nach den Bedürfnissen des Arbeiters zu bestimmen sey, liegt eine Wahrheit, aber sie nützt wenig ohne eine Regel, nach welcher die Bedürfnisse selbst zu bestimmen sind.

2. Die Natur gewährt den hinlänglichen Lohn der Arbeit in dem Producte derselben in der Regel immer da, wo die Organisation der Arbeit und der bürgerlichen Gesellschaft überhaupt eine gesunde ist. Eine solche Organisation kann zwar auch in der vorliegenden Beziehung aus dem Volke hervorgehen (und soll es, wenn der Volksgeist selbst ein gesunder ist); sie ist aber durch die Regierung zu befördern und zu erhalten, oder sofern sie mangelhaft ist, zu ergänzen. — Wenn dem Arbeiter sein genügender Lohn nicht mehr durch feste gesellschaftliche Verhältnisse auf die Dauer gesichert ist, sondern gleich den Waarenpreisen unter dem Einflusse wechselnder Concurrenzverhältnisse steht, und wenn er ferner nicht mehr als sogenannter Sachlohn unmittelbar in den Lebensunterhaltsmitteln selbst, sondern als Geldlohn in dem schwan-

Digitized by Google

kenden Tauschwerthmaaße besteht, so entstehen bei diesem für die große Mehrheit des Volkes wichtigsten Einkommenszweige Mißverhältnisse, welche die Sorge der Regierung gebieterisch in Anspruch nehmen, und zwar desto dringender, je mehr die Arbeit vom Capitalbesitze getrennt wird, welches die Folge hat, daß der Arbeitslohn bei der großen Mehrheit der Arbeiter ohne Beimischung von Capitalrente erscheint, in welchem Falle er beinahe oder ganz kein reines Einkommen gewährt.

Der Arbeiter welcher zugleich Stoffbesitzer (Capitalinhaber) und somit Gewerbsunternehmer ist, findet seinen Lohn unmittelbar in dem Producte oder beziehungsweise dessen Preise, als Bestandtheil des sogenannten Gewerbsgewinnes (m. s. unten §. 31). Einfach und als Gegenstand besonderer Betrachtung stellt sich dagegen der Arbeitslohn dar bei dem einfachen Arbeiter, welcher dem Stoffbesitzer in irgend einer Form dient. Ist dieses Dienstverhältniß wie jetzt gewöhnlich ein häufig wechselndes, auf willkührlicher, jederzeit auflösbarer Übereinkunft beruhendes, so hängt der Lohn von dem veränderlichen Verhältnisse zwischen Angebot und Nachfrage ab. Besteht derselbe ferner nicht in Naturalien, sondern in Geld, so ist nicht mehr unmittelbar das Bedürfniß des Arbeiters sein Maaßstab, sondern er ist den Schwankungen der Geldpreise der Lebensmittel preisgegeben. In England hat man geschichtliche Daten gesammelt, aus welchen hervorgeht, daß der Bauer, als er noch leibeigen war (im Gegensatze der armseligen Taglöhnerklasse auf den jetzigen englischen Pachtgütern) gut und reichlich zu leben hatte, so wie ferner daß am Ende des 15ten Jahrhunderts der durchschnittliche Tagelohn, als Sachlohn in Getreide berechnet, doppelt oder dreifach so hoch war, als ein Jahrhundert später, und als er etwa jetzt ist. (Malthus Princ. etc. p. 127, — Edinb. Rev. Oct. 1837.). Mit dem Überhandnehmen des Fabrikwesens und der Geldwirthschaft nahm die Überlegenheit des Unternehmers über den Arbeiter zu (m. s. oben §. 23, 7.). — Buret tadelt es in der oben (§. 20, 3.) angeführten Stelle, daß die politische Ökonomie den Arbeitslohn nur wie einen Waarenpreis betrachte, und bemerkt treffend, daß die Arbeit das Leben (d. h. die Bedingung des Lebens) sei und daß das Leben nicht, wie eine Waare, länger als einen Tag unverkauft, d. h. ohne Eintausch von Lebensmitteln, bleiben könne ohne zu leiden und bald unterzugehen. — Den Arbeitslohn den Concurrenzverhältnissen zu entziehen steht heutigen Tages nicht in der Macht der Regierung, und die Schule St. Simons verlangt Unmögliches von ihr, aber was sie vermag,

Digitized by Google

ist eine zweckmäßige Regelung der Concurrenzverhältnisse selbst. — Was den Unterschied des Sachlohns und Geldlohns betrifft, so vgl. m. oben §. 27, 3.). — Vom Arbeitslohne kann man natürlicherweise nur dann sagen, daß er reines Einkommen liefere, wenn er einen Überschuß über den nothwendigen Unterhaltsbedarf des Arbeiters gewährt. Daß dieses bei der gemeinen Handarbeit gewöhnlich nicht oder doch nur in geringem Grade der Fall sei, bemerkt auch Rau I, §. 196.

3. Die Folgen der ungeregelten Concurrenz beim Preise der Arbeit, insbesondere der gemeinen Handarbeit, ergeben sich aus dem Naturgesetze der Volksvermehrung (oben §. 19, 1. u. §. 21, 2.). Daraus, daß dieselbe und mit ihr das Angebot von Arbeit, wenn der Naturtrieb ungezügelt waltet, im Fortschreiten der gewerblichen Cultur die Grenzen des Begehrs von Arbeit oder der Arbeitsgelegenheit überschreitet, erklärt sich das Sinken des Sachlohns in hochcultivirten Ländern, welches freilich mit der Zeit eine langsame und ungenügende Hemmung in dem nothwendigen Lebensbedarfe der Arbeiterfamilien findet, der den Kostenpreis der Arbeit bildet, weshalb auch das dauernde Steigen der Lebensmittelpreise den Geldlohn erhöht. Die Erfahrung zeigt, daß dieser Kostenpreis selbst einer Verminderung fähig ist, welche nur durch eine höchst traurige Verschlechterung der Lebensweise der niederen arbeitenden Classen möglich wird. — Ohne Beschränkung der Volksvermehrung (s. unten §. 34, 3.) ist kein genügendes Gegenmittel gegen diesen Gang der Dinge denkbar.

Schon A. Smith (B. I, ch. 8) bemerkt, daß in reichen Ländern der Arbeitslohn niedrig sei, wenn ihr Reichthum nicht fortwährend wachse; er sei z. B. viel höher in Nordamerika als in dem viel reichern England, und in einem der reichsten Länder der Erde, China, sei er erbärmlich niedrig, obgleich dieses Land nur im Stillstande, aber nicht im Rückschreiten begriffen zu sein scheine. Die Erklärung dieser Erfahrung giebt Malthus. Das Steigen des Lohns beim fortschreitenden Wohlstande giebt der Volksvermehrung einen Impuls, dessen Wirkung seine Ursache im Laufe der Zeit mehr und mehr überschreitet. Auch Ricardo zeigt, daß das Steigen des Geldlohns im Fortschritte der Zeit das Fallen des Sachlohns nicht aufwiegt. Die Klage über unzureichenden Arbeitslohn in England und Frankreich können keinem Leser der bekanntesten und glaubwürdigsten

Digitized by Google

ſtatiſtiſchen und nationalökonomiſtiſchen Schriftſteller dieſer Länder, namentlich derer der neueſten Zeit, unbekannt ſein. Rebenius (a. a. O. I, S. 340) führt an, daß in der fabrikreichen Stadt Glasgow der Wochenlohn eines gemeinen Handarbeiters im J. 1813 ungefähr 25 Sh. betrug, im J. 1816 aber nur 10 Sh. Nach einer Zeitungsangabe gab es etwa im J. 1853 in London 33000 Nätherinnen, die täglich 14 Stunden für 4½ Engliſche Pfennige arbeiten mußten. Bekanntlich hat ein philanthropiſcher Verein eine Menge ſolcher armen Frauenzimmer nach Auſtralien oder ſonſt über den Ocean geſchafft. — A. Smith hat ferner mit Recht ſchon bemerkt, daß neben der Nachfrage nach Arbeit die Preiſe der Lebensmittel den Arbeitslohn mitbeſtimmen, aber keineswegs ſo, daß dieſer immer und ſofort mit Jenen ſteige und falle, da gerade in ungewöhnlich theuren Jahren der Arbeitslohn wegen verringerter Nachfrage nach Arbeit ungewöhnlich niedrig zu ſein pflege. Richtig iſt aber, daß ein dauerndes Steigen der Lebensmittelpreiſe einen auch für das Nothwendigſte nicht zureichenden Geldlohn in Folge der durch Elend verminderten Arbeiterzahl (wie z. B. jetzt in Irland in Folge der Auswanderung) endlich erhöhen muß. — Malthus drückt das Ergebniß ſeiner Unterſuchungen in der vorliegenden Beziehung in den Worten aus: jede Bemühung das Loos der unvermögenden Volksclaſſe zu verbeſſern, welche nicht die Tendenz habe, das Angebot von Arbeit unter der Nachfrage zu halten (to keep the market understocked with labour), ſei eitel und kindiſch (futile and childisch). In ähnlichem Sinne, d. h. für die Nothwendigkeit die Volksvermehrung in Schranken zu halten, haben ſich Ricardo, J. St. Mill u. A. ausgeſprochen. Thornton (Overpopolation and its remedies, London 1846) wirft dem Malthus vor, daß er noch zu wenig über dieſen Gegenſtand geſagt habe. Gut gemeint, aber nur in ſehr beſchränktem Sinne ausführbar iſt der Gedanke Hoffmanns (a. a. O. S. 411), den Menſchen theuer, die Arbeit aber zugleich wohlfeil zu machen. Zu welcher Erbärmlichkeit der Nahrung und Wohnung die niedere Arbeiterklaſſe herabſinken kann, bevor ihre Zahl abnimmt, hat man z. B. in Irland geſehen, und gewiſſe, namentlich Engliſche und Franzöſiſche Fabrikgegenden, gewähren ein nicht minder trauriges Bild. Sehr richtig hat Malthus bemerkt, daß eine behagliche Lebensweiſe (comfort) des niederen Volkes und die Gewöhnung daran auch deshalb zu wünſchen ſei, damit es auf angemeſſenen Lohn halte und ſich vor leichtſinnigem Heurathen hüte. — Vielleicht werden in England die Vereinbarungen der Arbeiter auf der

Digitized by Google

einen, und der Fabrikherren auf der andern Seite, Jene auf Erhöhung, Diese auf Niederhaltung des Lohns gerichtet, am Ende zu Lohntaxen führen müssen; wenigstens dürfte in dem jetzigen Zustande das Lob der freien Concurrenz sich nicht bewähren. A. Smith bemerkt schon, daß man die Vereinbarungen der Lohnherren noch weniger hindern kann, als die der Lohnarbeiter. Gegen die letzteren bestand früher auch in England das gewöhnliche Verbot, welches man dort aber, wahrscheinlich weil man es unwirksam fand, aufgehoben hat. Die Zustände Englands zeigen auch am deutlichsten, wie die Erniedrigung des Arbeitslohns so bedeutend sein kann, daß sie die Last der Armenversorgung ungemein erschwert. — M. vgl. übrigens Rau I, §. 190—192. 195—201. a. Der Gebrauch statistischer Daten, wie deren dort viele gesammelt sind, erfordert auch bei diesem Gegenstande große Vorsicht. Es ist z. B. jetzt bekannt, daß die Angaben, betreffend die vermeintlich geringe Sterblichkeit der Engländer, auf ihren mangelhaften Todtenregistern, und die glänzenden Lobeserhebungen von Statistikern betreffend die angebliche gute Nahrung der gemeinen Englischen Arbeiter auf der (übrigens vielleicht in neuester Zeit abgeschwächten) verschwenderischen Liberalität beruhen, welche in den öffentlichen Versorgungs- und Arbeitshäusern herrschte (m. vgl. Rau I, §. 401. (b))*).

4. Daß der Arbeitslohn für die verschiedenen Zweige der Arbeit nach der Verschiedenheit der Qualität Derselben, sowie der Art und Weise ihrer Wirkungen und der mit ihr verbundenen Anwendung von geistiger oder körperlicher Kraft verschieden sein muß, liegt in der Natur der Sache. Je mehr sich aber mit den werthvolleren Arbeiten auch ein größerer Aufwand von materiellen Gütern (z. B. durch die nöthige Vorbereitung oder durch die Standesbedürfnisse) verbindet, desto mehr vermischt sich mit dem Arbeitslohne eine Capitalrente. — Übrigens bewirkt allerdings schon die sich selbst überlassene Concurrenz gewisse auf die bemerkten Verschiedenheiten bezügliche Abstufungen des Lohns, welche jedoch dem Maaßstabe der Billigkeit

*) Was den ländlichen Arbeiter in England betrifft, so hat der bekannte Cobden kürzlich behauptet, daß nie, seit Menschengedenken, seine Lage unglücklicher gewesen sey, als jetzt: sein durchschnittlicher Wochenlohn sey unter 12 Sh., während das Pfund Brod 2½ Pence koste.

Digitized by Google

oft nur ſehr unvollkommen entſprechen, da es immer auf die größere oder geringere Beſchränktheit des Angebots einer gewiſſen Art von Arbeit im Verhältniſſe zu der Nachfrage ankommt, dieſes Verhältniß aber mehrfältig durch zufällige und wechſelnde Verhältniſſe beſtimmt wird. Die Regierung in Staat, Gemeinde und Kirche hat auch in dieſer Beziehung eine ergänzende Wirkſamkeit zu üben, und übt ſie vorzugsweiſe in Bezug auf die öffentlichen perſönlichen Dienſte (m. ſ. oben §. 20, 6.), bei denen freilich noch in Betracht kommt, daß ihre Belohnung nicht durchaus oder vorzugsweiſe in ökonomiſchen Gütern abgemeſſen werden kann und ſoll, ſondern großentheils in perſönlichen (z. B. der Standesehre, der Befriedigung eines höheren Thätigkeitstriebes u. dgl.) beſtehen muß.

M. vgl. A. Smith B. I, Ch. 10. P. I. Inequalities arising from the Nature of the Employments (of Labour and Stock) themselves: Rau I, §. 188. 189. 192. 194. 197. 198. — Smith hat fünf verſchiedene Beſtimmungsgründe des Lohns verſchiedener Arbeiten angeführt, welche alle darauf hinauslaufen, daß eine Arbeit deſto beſſer bezahlt wird, je mehr ſie der Art iſt, daß weniger Menſchen ſich zu ihr entſchließen. Es gehört dazu z. B. die größere oder geringere Verantwortlichkeit, ſowie die ſonſtige Gefahr, welche mit einer Arbeit verbunden iſt. Was Smith über dieſen Gegenſtand unter Vorausſetzung der freien Concurrenz ſagt, hat im Allgemeinen ſeine Richtigkeit. Er macht auch die richtige Bemerkung, daß ehrenvolle Beſchäftigungen (z. B. die des Militärs) im Allgemeinen unter ihrem Werthe bezahlt werden (are generally under-recompensed), weil die Ehre dazu beiträgt, daß viele Menſchen ſie ergreifen (Honour makes a great part of the reward of all honorable professions). In dieſer beſonderen Beziehung mag die Wirkung der freien Concurrenz auch bis zu einem gewiſſen Grade der Billigkeit entſprechen. Aber eine weiſe Staatsregierung kann doch bei einem übermäßigen Zudrange zu ehrenvollen Staatsämtern Gründe der Billigkeit und des Gemeinwohls haben, die Beſoldungen nicht ſo niedrig zu beſtimmen, als eben der Zudrang es erlauben würde. Überhaupt ſcheint die Natur der Sache zu fordern, daß über den Preis einer Arbeit, ſoweit ſie überhaupt preisfähig im ökonomiſchen Sinne iſt, durchgängig und vorzugsweiſe ihr Gebrauchswerth in Verbindung mit dem Koſtenaufwande, welchen ſie erfordert, entſcheide, und darin liegt eben der Grund der Anſicht, daß die Arbeitslöhne weniger als die Waarenpreiſe der freien Concurrenz überlaſſen werden können. Daraus folgt freilich nicht, daß für viele Arten von Beſchäftigungen directe obrig-

Digitized by Google

keitliche Lohntaxen anwendbar wären, wie sie auch jetzt noch bei einzelnen vorkommen (Rau II, §. 318). Der Ansicht aber, daß man den Lohn der gemeinen Handarbeit durch Taxen regeln müsse, lag in früherer Zeit die Wahrnehmung zum Grunde, daß die damaligen Concurrenzverhältnisse zu unbilliger Lohnsteigerung führten (Rau II, §. 317 (a)), während bei den jetzigen Anhängern der Taxen die, ohne Zweifel nicht minder begründete, Ansicht herrscht, daß die jetzigen Verhältnisse bei freier Concurrenz sehr häufig unbillige Lohnerniedrigung hervorbringen. Roscher (Grundlegung ꝛc. §. 114) sagt: „Directe obrigkeitliche Taxen „sind nur in so fern ausführbar, als sie den Preis nicht etwa gegen „die Natur anbefehlen, sondern nur gemäß den natürlichen Verhältnissen unzweifelhaft ausdrücken wollen."

§. 31. (Fortsetzung.)

II. Die Capitalrente.

1. Im Wesen des Capitals (oben §. 22) liegt es, daß sich die großen Wirkungen Desselben im Besonderen als Vermehrung des Vermögens nicht nur seines Benutzers, sondern auch falls es nicht Eigenthum des Benutzers ist, seines Eigenthümers zeigen. Diese Vermehrung (Capitalgewinn, Capitalrente) steht natürlicherweise in einem entsprechenden Verhältnisse zur Größe des Capitals selbst und erscheint also als Bruchtheil (pars quota) Desselben. Sie wird Unternehmergewinn (Gewerbsgewinn) genannt, sofern sie aus der Benutzung des Capitals zu einem Gewerbsunternehmen entsteht, Capitalzins aber, oder Zinsrente (Leihzins), sofern der Eigenthümer des Capitals sie von einer anderen Person, welcher er dasselbe zur Benutzung überlassen (verliehen) hat, nach Übereinkommen oder gesetzlicher Bestimmung bezieht. Geschieht die überlassene Benutzung in einem Erwerbsunternehmen, so theilt sich in der Regel die Capitalrente natürlicherweise in zwei Theile, von denen der eine dem Eigenthümer als Leihzins abgegeben wird, der andere als Unternehmergewinn dem Benutzer verbleibt.

A. Smith, B. I, Ch. 9. Of the profits of stock. — M. vgl. Rau I, §. 222–224. — Nach dem Vorgange von A. Smith behandeln wir nicht, wie Rau und viele andere Teutsche Schriftsteller, den Unternehmergewinn und die Zinsrente Jedes für sich, sondern subsumiren Beide unter den gemein-

Digitized by Google

samen Begriff des Einkommens welches aus Capital entsteht. Der Eine wie die Andere wird bekanntlich auch im gemeinen Leben nach Procenten, d. h. nach Bruchtheilen des Capitals, berechnet. A. Smith bemerkt, daß man in England die doppelte Zinsrente (double interest) für einen billigen Unternehmergewinn halte, d. h. daß das Capital in einem Erwerbsunternehmen zehn Pr. abwerfen soll, wenn man fünf Pr. Zinsen zahlt.

2. Die Capitalrente setzt den Ersatz des aufgewandten Capitals selbst voraus und besteht in dem Überschusse des Ertrags Desselben über seinen Ersatz. Sie ist deshalb beim stehenden Capitale in Verbindung mit der allmähligen Abnutzung desselben zu berechnen (m. s. oben §. 22, 6.). Darauf beruht insbesondere der Unterschied zwischen Zins (Zinsen, Interessen) in engerem Sinne (besser genannt Leihzins), d. h. dem Zinse von Geld und etwanigen andern fungiblen Sachen, und Miethzins, d. h. dem Zinse von Gebäuden und anderem stehenden Capitale, indem dem Letzteren der Ersatz der jährlichen Abnutzung immer beigefügt wird, während der Erstere getrennt von dem Capitalersatze berechnet wird, falls nicht das Gegentheil, nämlich eine Zeitrente (Annuität), bedungen ist.

Jacob (§. 277) definirt den Capitalgewinn richtig als Das was durch ein Capital über seinen Werth hervorgebracht wird. — Über den Unterschied zwischen Miethzins und Zins i. e. S. s. m. Rau I, §. 223. Derselbe Unterschied zeigt sich auch beim Gewerbsgewinne. Jeder Vermiether eines Gebäudes verlangt einen jährlichen Miethzins welcher nicht nur den Leihzins des auf dasselbe verwandten Capitals, nach dem üblichen Zinsfuße, deckt, sondern auch den Werthbetrag ersetzt, um welchen sich das Gebäude während eines Jahres durch die Abnutzung verringert. Ähnliches verlangt ein Gewerbsunternehmer von seinen Maschinen, Gebäuden u. dgl. Dies erläutert sich am besten durch die s. g. Zeitrenten. Wenn der übliche Zinsfuß etwa 4 Procent ist, so wird eine fünfprocentige Zeitrente von einer ausgeliehenen Geldsumme bedungen, falls das Capital in Verbindung mit den Zinsen binnen 43 Jahren getilgt werden soll. (Rau III, §. 500 (a)).

3. Die Capitalrente erscheint äußerlich mit Arbeitslohn verbunden nicht nur bei dem Unternehmer sondern auch bei dem Darleiher, wenn der Eine oder der Andere selbst Arbeiten zum Behufe der Gewinnung der Rente vornimmt. Die fast bei allen Unternehmern vorkommende Selbst-

Digitized by Google

arbeit besteht in der Beaufsichtigung und Leitung des Unternehmens. Die Selbstarbeit des Verleihers, in der Sorge für die Sicherheit des Darlehns und in der Rechnungsführung bestehend, ist in der Regel unbedeutend, wenn er das Ausleihen oder Vermiethen nicht als Gewerbe treibt. — Die eigentliche Capitalrente unterscheidet sich sowohl bei dem Unternehmer, wie bei dem Verleiher von seinem Arbeitslohne dadurch, daß sie sich überall nicht nach der Quantität und Qualität der Arbeit, sondern nach der Größe des Capitals richtet. Deshalb ist in dem ganzen persönlichen Gewerbseinkommen des kleinen Unternehmers, dessen Selbstarbeit sein angelegtes Capital meistens weit überwiegt, die Rente wegen ihrer Kleinheit beinahe oder gar nicht zu erkennen, und dieses Einkommen (von dem nur ein so kleiner Theil wirklicher Gewerbsgewinn ist) richtet sich fast ganz nach den Bestimmungsgründen des Arbeitslohns. Am meisten zeigt sich dies bei den Bauern und Handwerksmeistern, welche gewöhnlich, außer der Beaufsichtigung und Leitung, auch ausführende Arbeit gleich ihren etwanigen Gehülfen vornehmen.

Über die verschiedenen Ansichten, betreffend den Gewerbsgewinn, den einige Schriftsteller als Arbeitslohn, andere als Capitalrente, mit oder ohne Unterscheidung von der Zinsrente, betrachten, s. m. Rau I, §. 238. Seine Ansicht, daß Derselbe aus einer Verbindung der Arbeit und des Capitals entspringe, ist, wenn man unter Gewerbsgewinn das ganze persönliche Einkommen (m. s. oben §. 17, 6.) des Unternehmers versteht, nicht zu bestreiten; aber die Auffassung Desselben als eines von der Capitalrente, sowie vom Lohne, sich wesentlich unterscheidenden Einkommenszweiges verursacht Verwirrung. Es kommt darauf an, ob sich der Unternehmergewinn nach den Bestimmungsgründen der Capitalrente, oder nach denen des Arbeitslohns, oder etwa beziehungsweise nach Beiden richtet, und diese Frage dürfte so zu entscheiden sein, wie in dem Obigen geschehen ist. — Roschers Meinung (Grundl. §. 195), daß der „Unternehmerverdienst" wesentlich denselben Naturgesetzen gehorche, wie der Arbeitslohn, scheint in ihrer Allgemeinheit schon von A. Smith auf das Bündigste widerlegt zu sein. Smith (B. I, ch. 6) erklärt diese Meinung für eine Täuschung und sagt: The profits of stock, it may perhaps be thought, are only a different name for the wages of a particular sort of labour, the labour of inspection and direction. They are, however, altogether different, are regulated by quite different

Digitized by Google

principles and bear no proportion to the quantity, the hardship, or the ingenuity of this supposed labour of inspection and direction. They are regulated altogether by the value of the stock employed, and are greater or smaller in proportion to the extent of this stock. Als Beispiel setzt er, daß es an einem Orte, wo die gewöhnliche Capitalrente als voller Gewerbsgewinn zehn Procent betrage, zwei Manufacturen gebe, welche gleich viel Arbeiter mit gleichem Lohne beschäftigen, deren eine aber für die ihr nöthigen Stoffe nur 1000 Pf. St., die andere, weil sie feinere Stoffe verbrauche, 7300 Pf. St. ausgebe: so werde jährlich der Unternehmer der Ersteren 100 Pf., derjenige der zweiten 730 Pf. als Gewerbsgewinn erwarten, obgleich die Arbeit der Aufsicht und Leitung bei Beiden ganz oder fast ganz (very nearly) dieselbe sei. Ferner aber erklärt Smith (B. I, ch. 10) die Erfahrung, daß z. B. ein kleiner Gewürzkrämer in einer kleinen Stadt, sowie allenthalben ein Apotheker, 40—50 oder mehr Procent von dem in seinem Unternehmen angelegten kleinen Capitale mache und machen müsse, richtig daraus, daß seine Arbeit verhältnißmäßig so bedeutend sei und setzt hinzu: The greater part of the apparent profit is real wages disguised in the garb of profit. — Die (von Rau für unthunlich erklärte) Ausscheidung des in dem sogenannten Gewerbsgewinne, oder (da dieser Ausdruck für die gewöhnliche Auffassung des Begriffs, wie auch Rau bemerkt, nicht passend ist), richtiger gesagt, in dem persönlichen Gewerbs- oder Unternehmereinkommen (m. vgl. Rau I, §. 237 (b)) enthaltenen Arbeitslohns für die Aufsicht und Leitung, dürfte, wenn gleich nicht genau, doch annäherungsweise möglich seyn. A. Smith hat das Mittel dazu angegeben. Es ist dasselbe, welches Rau (I, §. 239 (c)) für den Fall andeutet, daß der Unternehmer an den Verrichtungen der bloßen Lohnarbeiter Theil nehme: Sm. räth, man solle das Gehalt eines bezahlten Geschäftsführers oder Aufsehers (principal clerk) zum Maaßstabe nehmen.

4. Demnach ist auch der Ersatz des Unterhaltsbedarfs des Unternehmers und seiner Familie, in welchem eben sein natürlicher Arbeitslohn besteht, nicht ein Theil des wahren Unternehmergewinns (der Capitalrente), sondern des Capitalersatzes selbst. Eine ähnliche Bewandniß hat es mit einem anderen, dem Unternehmergewinne und in gewisser Maaße der Zinsrente beigemischten Bestandtheile, nämlich dem Ersatze der etwanigen mit der Anwendung oder dem Ausleihen

Digitized by Google

der Capitale verbundenen Verluste, welcher wie eine Versicherungsprämie zu berechnen ist, so daß dadurch das Gewerbseinkommen sowohl wie der Capitalzins, in einem der wahrscheinlichen Größe der Gefahr ungefähr entsprechendem Verhältnisse, in den einzelnen Fällen vergrößert wird, wo der gefürchtete Verlust nicht eintritt (welches freilich, wenn man eine ganze Reihe von theils verlustfreien, theils verlustergebenden Fällen zusammenfaßt, sich nur als eine scheinbare Vergrößerung darstellt). Die eigentliche Capitalrente stellt sich durch den Abzug dieser beigemischten Bestandtheile heraus als völlig reines Einkommen. Diese reine Rente bildet unter übrigens gleichen Umständen im Gewerbseinkommen oder Gewerbsertrage einen desto größern Bruchtheil des Capitals, je größer Dieses ist. Dies erklärt sich schon im Allgemeinen aus den mit der Größe des Capitals sich steigernden Vortheilen der Kraftverbindung (m. s. oben §. 23, 5.), zu denen sich häufig auch die Steigerung des Credits gesellt (oben §. 28, 3.). Im Zusammenhange damit erklärt es sich aber noch weiter aus den Wirkungen der Kostenpreise, welche für die großen Gewerbsunternehmer verhältnißmäßig geringer sind als für die kleinen, auf die Marktpreise (oben §. 25, 5.). Bei großen Geld- und Creditoperationen ist die reine Capitalrente (freilich im Sinne der bloßen Lucrativität) einer Steigerung fähig, deren Grenze schwer zu bestimmen ist.

Rau (I, §. 239) zieht, in Übereinstimmung mit der vorherrschenden Ansicht der Teutschen Nationalökonomen, die im Vorstehenden bezeichneten beiden Theile des Kostenersatzes, nämlich den Unterhaltsbedarf und die Versicherung, in den Gewerbsgewinn hinein. A. Smith dagegen (in dem ang. Cap. 9) unterscheidet rohen Unternehmergewinn (gross profit) vom reinen (clear or neat pr.), und versteht unter dem Überschusse des ersteren über den letzteren nur den Ersatz für die Gefahr (what is sufficient to compensate occasional losses). Von dem Unterhaltsbedarfe des Unternehmers sagt er dabei nichts. Er betrachtet den Ersatz desselben ohne Zweifel als Arbeitslohn, will aber diesen, wie er (Cap. 10) ausdrücklich bemerkt, vom Gewerbsgewinne immer geschieden wissen. So dürfte sich der Begriff des Gewerbegewinns am klarsten herausstellen. — Schon das Wort Rente bezeichnet übrigens, wie das Wort Gewinn, eigentlich ein reines Einkommen. — Daß der Zinsfuß, d. h. das Maaß des Bruchtheils des

Capitals, welchen der Leihzins (interest, interêt) bildet, ſich mit der Gefahr des Verluſtes des Capitals vergrößert, iſt bekannt genug und erklärt ſich ſchon aus dem Einfluſſe Derſelben auf die Verminderung des Angebots von Capital. M. ſ. auch hierüber Smith Cap. 9 u. 10, und vgl. Rau I, §. 224–226. — Rau (I, §. 243) hat auf den Einfluß der Größe der Unternehmungen, welche natürlicherweiſe durch die Größe der darin angelegten Capitale bedingt iſt, auf den eigentlichen Gewerbsgewinn (reinen Gewerbsertrag) aufmerkſam gemacht. Aber dieſer höchſt wichtige Gegenſtand (in welchem insbeſondere die Urſache der Unterdrückung des Handwerks durch die unbeſchränkte Concurrenz des Großgewerks liegt) iſt bisher meiſtens nur von Praktikern gehörig beachtet worden. Ein Fabrikant von Broncesachen klagte, daß, während er von einem gewiſſen Artikel 100 Stücke abſetze, ein anderer Fabrikant in einem anderen Lande hundert Dutzend Stücke verkaufe. Geſetzt nun, Beide betrieben ihr Geſchäft an demſelben Orte, verkauften auch anfänglich zu gleichem Preiſe, und das Ganze welches man gewöhnlich Gewerbsgewinn nennt, d. h. das ganze perſönliche Gewerbseinkommen, betrüge anfänglich bei dem Einen wie bei dem Anderen auf 100 Stück 10 Franken, ſo könnte der Letztere den Preis ſeines Products ohne Beſchwerde z. B. um 1 oder 2 Fr. niedriger ſtellen, um den Erſteren aus der Concurrenz zu verdrängen. Er würde dann doch im Ganzen noch immer ein zehn- oder eilffach ſo großes Gewerbseinkommen als der Erſtere haben, während der unentbehrliche durchſchnittliche Unterhaltsbedarf wahrſcheinlich bei Beiden gleich ſeyn und die durchſchnittliche Verluſtgefahr nur wenige Procente des Capitals betragen könnte. Aber das Gewerbseinkommen des Letzteren wird wahrſcheinlich ſchon von Anfang an viel größer ſein, weil auch die nicht im perſönlichen Gewerbseinkommen enthaltenen Auslagen (prime cost) bei einem größeren Unternehmen nicht in gleichem Verhältniſſe größer ſind, als bei dem kleineren, der auf Vortheile der Arbeitstheilung, der Maſchinen- und Gebäudeeinrichtung, der Benutzung von Conjuncturen und des Credits u. dgl., zu welchen ſein kleineres Capital nicht hinreicht, verzichten muß. Eine Dampfmaſchine z. B. von 20 Pferdekräften koſtet in America 65000 Franken, eine von 100 Pferdekräften nur 177000 Fr. (Rau I, §. 404 (d)). Um die Geſammtwirkung aller ſolcher Vortheile zu würdigen, muß man ſie mit einander multipliciren.

5. Ein allgemeiner Beſtimmungsgrund der Capitalrente, ſowohl im Gewerbsertrage wie in der Zinsrente, iſt das Verhältniß des Angebots von Capitalien zur Nachfrage nach ſolchen. Auf dieſes

Verhältniß ſind aber die Preiſe der Producte, vorzüglich der Lebensmittel, und der Arbeitspreis von beſtimmendem Einfluſſe in der Weiſe, daß das Steigen des Arbeitslohns ſowie das, häufig als Urſache damit in Verbindung ſtehende, Steigen der Lebensmittelpreiſe (m. ſ. oben §. 30, Abſ. 3.) die wirkſame Nachfrage nach productiven Capitalien vermindert. Überhaupt vermindert ſich natürlicherweiſe die Capitalrente im Erwerbsertrage mit dem Steigen der Schaffungs- oder Erwerbskoſten, ſofern nicht etwa ein gleichmäßiges Steigen der Preiſe der Erzeugniſſe des Erwerbsbetriebes jenem die Wage hält, (was nur unter gewiſſen Einſchränkungen und Bedingungen denkbar iſt). — Auf der anderen Seite vergrößert ſich der Erwerbsgewinn beim Fallen der Erwerbskoſten, insbeſondere des Arbeitslohns, falls dieſes nicht mit einer gleichmäßigen oder überwiegenden Verminderung der Preiſe der Erzeugniſſe verbunden iſt, welche in der Vermehrung der inländiſchen Production oder in der Einfuhr ausländiſcher Producte, bei nicht entſprechender Vermehrung der Nachfrage, ihren Grund haben kann. — Im Allgemeinen kann ſich freilich durch das Verhältniß des Angebots von Capitalien zum Begehre in jedem Lande ein gewiſſer mittlerer Satz für den Gewerbsgewinn, ſowie ein einigermaaßen dem entſprechender üblicher mittlerer Zinsfuß bilden, und zwar der Eine wie der Andere unter übrigens gleichen Umſtänden deſto niedriger, je capitalreicher das Land iſt. Aber die Abweichungen von dieſem Satze werden deſto häufiger und größer werden, je mehr die Ungleichheit des Vermögens zunimmt und je häufiger wagliche Gewerbsunternehmungen und reine Geldſpeculationen überhand nehmen. Vermehrung der Geldmenge vermindert die Capitalrente nicht, wenn nicht zugleich die Geldwerthmenge und die Bereitſchaft von Geldſummen zur Capitalsanlage oder zum Ausleihen zunimmt.

Die wichtigen Sätze und Fragen, welche in dem Vorſtehenden liegen, können hier nur angedeutet werden. — Daß der Preis der Capitalbenutzung d. h. der Zins, unter dem Einfluſſe des Angebots und der Nachfrage von Capital ſteht, bedarf keiner Ausführung, und daß die durch die Vermehrung von Capital beförderte Vermehrung der productiven Unternehmungen und mithin ihrer Producte, ſofern nicht die Nachfrage nach den Letztern gleich-

Digitized by Google

mäßig zunimmt, eine Verminderung der Preiſe Derſelben, ſo wie der Eintritt umgekehrter Verhältniſſe eine Erhöhung Derſelben, zur Folge haben muß, ergiebt ſich ebenfalls aus früheren Sätzen. Aber die Anwendung des letzteren der obigen allgemeinen Sätze, welcher den Unternehmergewinn betrifft, wird höchſt ſchwierig durch die Bedingungen, unter welchen die Erwerbskoſten, von denen ja eben die Größe des nöthigen Capitals ſelbſt abhängt und deren wichtiges Element der Arbeitslohn iſt, ſtehen, da Vermehrung dieſer Koſten ohne entſprechende Vermehrung des Ertrags, Verkleinerung der Capitalrente, und umgekehrt Verminderung der Koſten ohne entſprechende Verminderung des Ertrags Vergrößerung der Capitalrente iſt. Es ergiebt ſich hieraus insbeſondere der Gegenſatz zwiſchen Capitalgewinn und Arbeitslohn, welcher unter den Verhältniſſen der Neuzeit hervortritt. Es ſind beſonders Engliſche Schriftſteller, namentlich zuerſt A. Smith, Ricardo und Malthus, welche dieſen Punct ausführlich beſprochen haben. Smith ſagt (B. I, Ch. 10): the same cause which diminishes apparent profit, increases prime cost —, und eine Folge davon iſt der Satz (B. I, Ch. 9): High wages of labour and high wages of stock — are things perhaps, which scarce ever go together, except in new colonies. Dieſe Ausnahme deutet auf die (in neuen Anſiedlungen vorzugsweiſe auch ohne Erweiterung des auswärtigen Abſatzes mögliche) Erweiterung der Production mit Erweiterung der Nachfrage. Wo die Letztere nicht Statt findet, gilt in gewiſſem Sinne Ricardo's Ausſpruch: A rise of wages — does not the effect of raising price, but has a great effect on lowering profits. Es gehört hieher das ganze erſte Capitel des oft angeführten Ricardoſchen Hauptwerks. Insbeſondere bemerke man noch die Stelle (Princ. etc. Ch. I, §. 4, p. 40): It appears too — that no commodities whatever are raised in exchangeable value merely because wages rise etc. *). — M. vgl. übrigens Rau I, §. 202—204.

*) Der in dem Obigen angedeutete Gegenſatz zwiſchen den Intereſſen des Capitalinhabers und des capitalloſen Arbeiters, welchen ſchwerlich irgend ein Nationalökonom ganz wegläugnen wird, ſpricht gegen die Vertretung der gemeinen Arbeiterclaſſe in öffentlichen Angelegenheiten durch die beſitzenden Claſſen (das bekannte Princip des herrſchenden praktiſchen Conſtitutionalismus). Beherzigungswerth im höchſten Grade iſt die daraus von Jarke (Principienfragen ꝛc. Paderborn 1854. S. 197) gezogene Folgerung, daß der ſ. g. vierte Stand, welcher ohne Bevormundung nicht leben könne, nur von der Regierung vertreten werden dürfe, da nur ſo dem Kriege zwiſchen Armen und Reichen vorgebeugt werde. M. ſ. auch Cherbuliez Riche ou Pauvre etc. p. 242 ss.

Digitized by Google

Smith findet den Grund ſeines Satzes darin, daß die Vermehrung des Capitals die Nachfrage nach Arbeit vermehre. Wenn man aber bedenkt, wie bald das Angebot von Arbeit die vermehrte Nachfrage einholt und überholt (m. ſ. oben §. 30, 3.), findet man das Sinken des Gewinnes der mittleren und kleinen Unternehmer in der Geldwirthſchaft der Neuzeit richtiger von Ricardo durch das Steigen des Geldlohns, als Folge des Steigens der Lebensmittelpreiſe, erklärt in den Worten: Thus in every case, agriculture as well as manufacturing profits are lowered by a rise of raw produce, if it be accompanied by a rise of wages (accidental variations are leaved out). So ſagt auch Malthus (Definitions on political economy, London 1827): All the effects of the wages of labour upon profit might have been clearly described by stating, that profits are determined by the proportion of the whole produce which goes to pay the wages of labour. — Die Vortheile des großen Capitals überwiegen aber namentlich dadurch, daß es ſo viele Arbeit erſetzt und erſpart, den Nachtheil des ohnehin für den Arbeiter ſo häufig nicht genügenden Steigens des Geldlohns, und dazu kommt, daß die Accumulativkraft des Capitals an ſich die ſchon von A. Smith bemerkte Wirkung hat, daß ein großes Capital mit einem kleinen Rentenſatze ſchneller wächſt als ein kleines Capital mit einem großen Rentenſatze. Es vermehren ſich jährlich 1000 fl. mit 5 Procent um 50 fl., 10000 fl. aber mit 4 Pr. um 400 fl. — Was den mittleren Gewinn und Zinsſatz betrifft, ſo ſagt Smith: The whole of the advantages and disadvantages of the different employments of stock, must, in the same neighbourhood, be either perfectly equal, or tending to equality. Dieſes ſey, meint er, wenigſtens bei freier Concurrenz der Fall. Er ſpricht deshalb von durchſchnittlichem Gewerbsgewinne (average rate of profit), giebt aber zu, daß derſelbe unter den vielen Schwankungen, denen der Gewerbsgewinn unterworfen ſei, nicht wohl mit einiger Genauigkeit ermittelt, ſondern nur einigermaaßen aus dem üblichen Zinsfuße (market rate of interest) erkannt werden könne. — Was den Zinsfuß betrifft, ſo zeigen die Erfahrungen der neueſten Zeit, wie wenig auch Dieſer ſich auf einen durchſchnittlichen Satz in einem Lande feſtſtellt. M. ſ. z. B. Rau I, §. 231 (b) über den Zinsfuß in Frankreich, wo er in den Departements (namentlich für die Bauern) bis auf 8—10 Proc. ſteigt, in Paris aber bis zu 2½ Proc. heruntergeht. — Ricardo drückt eine ähnliche Anſicht, wie Smith, aber entſchiedener mit den Worten aus: there cannot be two rates of profit. Beide machen ſich von den Wirkungen der Concurrenz übertriebene Vorſtel-

Digitized by Google

lungen (m. vgl. auch oben §. 25, 4.) und beachten zu wenig die Vortheile des großen Capitals vor dem kleinen. — Was die häufig vorkommende Meinung betrifft, daß Vermehrung des Geldes ein Fallen des Zinsfußes bewirke, so ist daran zu erinnern, daß Vermehrung der Geldmenge in einem Lande ohne Vermehrung der Sachgüter nicht auf die Dauer zugleich Vermehrung der Geldwerthmenge seyn kann (m. s. oben §. 27, 2.). Doch kann einiger Einfluß der Geldmenge auf den Zinsfuß, wie man insbesondere in Bezug auf den Discont von Wechseln annimmt, sich daraus ergeben, daß das Geld allerdings das Ausleihen von Capitalien erleichtert (m. vgl. Rau I, §. 235).

6. Auf die Zinsrente hat auch der Begehr von Gebrauchsvorrath (Capital im weiteren Sinne) Einfluß, folglich auf ihr Steigen die Dürftigkeit der Begehrenden. Dem daraus, sowie überhaupt aus der Überlegenheit des Capitalbesitzers über den Nichtbesitzer, entstehenden Mißbrauche der Accumulativkraft des Geldcapitals zu lediglich lucrativem Zwecke (Wucher) Einhalt zu thun, ist der Zweck der Beschränkungen der Geldleihzinsen auf ein bestimmtes Maaß und etwa auf bestimmte Formen, wie solche sich in den Gesetzen der gebildetsten Völker von alter Zeit her fanden und großentheils noch jetzt finden. Ein ähnlicher Mißbrauch der lucrativen Kraft des Geldcapitals zum Zwecke eines Gewerbegewinns hat hie und da auch zur gesetzlichen Beschränkung gewisser Handelsgeschäfte (z. B. des Getreidehandels und gewisser Geldpapiergeschäfte) Veranlassung gegeben.

M. vgl. Rau I, §. 236 und II, §. 319—323. — Rau erwähnt die Erfahrung, welche man, nach der Angabe aller betreffenden Schriftsteller, unter Kaiser Joseph II. von den Folgen der Aufhebung der Wuchergesetze machte, die der Art waren, daß man im J. 1803 ein neues Wuchergesetz einführte. Auch A. Smith (B. II, ch. 4) billigt den gesetzlichen Zinsfuß (legal rate of interest) und ist der Meinung, er müsse nicht viel höher sein, als der niedrigste übliche Zinsfuß (the lowest market rate). Er setzt hinzu: wenn man ihn in Großbritanien auf 8 bis 10 Procent bestimmen wollte, so würden Verschwender und Projectmacher (prodigals and projectors) die meisten Darlehne erhalten. Dies hat der seiner Zeit berühmte Österreichische Rechtsgelehrte von Zeiller durch den Erfolg bestätigt gefunden (Rau II, §. 323 (a)). Die für die Aufhebung der Zinsbeschränkung angeführten Gründe sind ungenügend. Sie sprechen höchstens

Digitized by Google

dafür, daß man das in den älteren Gesetzen bestimmte Maximum erhöhe und eine gewisse der Verlustgefahr entsprechende Abstufung einführe. Wünschenswerth scheint es freilich, daß auch bei Staatsanleihen zu herabgesetztem Curse ein solches gesetzliches Maximum nicht überschritten würde. Aber diese staatsfinanzielle Praxis hängt mit Verhältnissen zusammen, welche sie nicht, wie Tagesschriftsteller behaupten, als genügenden Grund erscheinen lassen, die Zinswuchergesetze ganz aufzuheben. — Die gänzliche Aufhebung aller Schranken würde betrügerische Kunstgriffe nicht (wie man meint) verhindern, und ein öffentlich betriebener Wucher ist jedenfalls schlimmer als ein heimlicher (welcher auch an und für sich nicht mit Betrug zu verwechseln ist). Wenn man sagt, der Capitaleigenthümer müsse für sein Capital so viel fordern können, als es werth sei, so vergißt man wohl, daß er diesen Werth, wenn die Noth den Vorger drängt, einseitig zu bestimmen die Macht hat. Schon die Allgemeinheit der Wuchergesetze in den verbreitetsten und angesehensten alten Gesetzbüchern, sowie die unzweifelhafte Volksstimme, spricht gegen die im Interesse der Geldmänner verbreitete, in einigen modernen Gesetzgebungen jetzt vorherrschende Ansicht, wobei zugleich die Tendenz der Erleichterung des Schuldenmachens mit der gesteigerten Härte gegen den Schuldner in einem sonderbaren Widerspruche steht. Daß das canonische Recht den Zinscontract nur in der Form des Rentenkaufes erlaubt, ist von Möser vertheidigt (m. s. in den Patriotischen Phantasien den Aufsatz: Also sollte man den Rentenkauf für den Zinscontract wieder einführen). — Das Verbot des Anatocismus und der Beitreibung aufgeschwollener Zinsen ultra alterum tantum im Römischen Rechte zeigt, daß der Gesetzgeber richtige Begriffe von der lucrativen Accumulativkraft des Capitals hatte. Die gründlichste Widerlegung der Freiheitstheorie in Bezug auf den Zinswucher findet sich vielleicht bei Ortes (Vol. II, c. 24). Er geht, (übereinstimmend mit Aristoteles: m. s. oben §. 21, 4.) von dem Satze aus, daß, da durch das Geld für sich allein kein Einkommen gewährt werde, die Zinsen eigentlich nicht von dem Gelde, sondern von den Sachgütern, die man damit kaufe, bezahlt werden. Daraus folgert er, daß die Zinsen auch die Gefahren mit tragen sollen, denen diese Sachgüter ausgesetzt sind, und daß der Darleiher nicht verlangen könne, von dem Vorger gegen Dieselben versichert zu werden. Außerdem dürfte zu behaupten seyn, daß der Zinsfuß billigerweise mit dem Werthe den das Geld in Sachgütern hat, steigen und fallen sollte, anstatt daß meistens das Gegentheil eintritt. Das Ergebniß seiner Betrachtungen drückt Ortes aus durch die Worte:

Digitized by Google

Ancorchè l'interesse del danaro possa esser giusto — esso però dee sempre riguardarsi come cosa del tutto irregolare nell' ordine dell' economia commune etc. Wenn dies wahr iſt, ſo iſt auch richtig, daß die Geſetzgebung das an ſich unregelmäßige Verhältniß, ſoviel als möglich, regeln muß. — Gewiſſe beſondere wucheriſche Kunſtgriffe, die einen Mißbrauch des Geldes (auch ohne Betrug) in ſich ſchließen, z. B. die Beſtimmung der Zinſen oder des zurückzuzahlenden Capitals in Naturalien zu niedrigen Preiſen, nachdem man es in Naturalien zu hohen Preiſen dargeliehn hat u. dgl., ſind ohne Zweifel in der Geſetzgebung mit beſonderer Strenge zu reprobiren.

§. 32. (Fortſetzung.)

III. Die Grundrente.

1. Der Ertrag des Grundes und Bodens gewährt, in der Regel, in jedem Lande, wenigſtens im Ganzen genommen, einen Überſchuß nicht nur über den zu ſeiner Gewinnung gemachten nothwendigen Aufwand an Arbeit und Capital, ſondern auch über eine mäßige oder mittlere Capitalrente. Dieſer Überſchuß iſt alſo völlig Reinertrag. Er iſt, wenigſtens theilweiſe, als reines Einkommen des Beſitzers des Bodens erkennbar, welches Dieſer entweder unmittelbar durch eigene Benutzung des Bodens, oder mittelbar als Preis für die einem Bewirthſchafter (Bauer, Pachter oder dgl.) überlaſſene Benutzung (Grundzins, Pachtzins oder dgl.) entweder in Naturalien (Zehnten oder dgl.) oder in Arbeit (Frohnden, Robothen) oder in Geld bezieht. — Aus der Grundrente wird auch der Kaufwerth derjenigen Grundſtücke, welche man um ihres Ertrages willen kauft, nach einem angenommenen Zinsfuße berechnet (was freilich ein mangelhaftes, aber das einzig mögliche Verfahren, ſolchen Kaufwerth zu ermitteln, ſeyn dürfte).

Der Abſchnitt über die Grundrente bei Rau (I, §. 206—221) zeichnet ſich vor vielen anderen Behandlungen dieſes ſchwierigen Gegenſtandes aus. — Über die hieher gehörige Litteratur ſ. m. Baumſtark S. 592 und Schmitthenner S. 422. Eine neuere ſehr bemerkenswerthe Abhandlung (De la rente de la terre) findet ſich in dem bekannten Journal des économistes, Mars 1853 (No. 143). — Die Definitionen der Grundrente von

Digitized by Google

A. Smith, Ricardo und Anderen ſtellen ſie von vorne herein als Pachtzins dar, obgleich dieſer nur eine Folge, oder wenn man will, ein Ausdruck der Grundrente iſt (m. ſ. z. B. Smith, B. I, ch. 11). Dieſen Fehler vermeidet Malthus (Principles etc. p. 134) welcher ſagt: The rent of land may be defined that portion of the value of the whole produce which remains to the owner of the land, after all the outgoings belonging to its cultivation, of whatever kind, have been paid etc. — Der Ausdruck rent of land iſt, wie ſich unten ergeben wird, beſtimmter als die Teutſchen Ausdrücke Grundrente und Bodenrente. Die älteren franzöſiſchen Schriftſteller bedienen ſich der Ausdrücke fermage, loyer de terre, welche eigentlich nur den Pachtzins bedeuten. Rau unterſcheidet den Pachtzins als ausbedungene Grundrente von der natürlichen oder empfundenen. M. vgl. übrigens ſeine Definition der Grundrente (§. 209). — Ein Grundſtück, welches man um ſeines Ertrages willen kauft, betrachtet man wie ein Geldcapital, deſſen Zins die Grundrente iſt (Rau I, §. 219). Die Unvollkommenheit dieſer Vergleichung leuchtet ein. Wer ein Grundſtück welches 400 fl. jährlicher Rente gewährt, für 10.000 fl. verkauft, giebt die immerwährende Grundquelle eines jährlichen Materialertrages für eine vergängliche Tauſchwerthgröße hin, die nur den 25jährigen Betrag dieſes Ertrags in dem jetzigen Augenblicke repräſentirt. Er empfängt einen Werth, welcher ſich in der Fortſchrittsbewegung der Zeit fortwährend vermindert, während der Werth des Grundſtücks, welches er dafür hingibt, dem repräſentirenden Gelde gegenüber, ſich vermehrt (oben §. 27, 3)). Es ſcheint aber eben keine andere Art der Vertauſchung zweier ſo verſchiedenartiger Dinge, wie Ländereien und Geldcapitale ſind, gegen einander möglich zu ſeyn. Sismondi (Et. etc. p. 431) ſagt: Le besoin de comparer de choses dissemblables a accoutumé à estimer les immeubles au prix qu'on pourrait en obtenir en numéraire, et en même tems à les considérer comme représentant une somme égale en capital. Cependant etc. (m. ſ. das Weitere unten §. 35, 7)). Um ſo weniger iſt es zu verwundern, daß die Germaniſchen und andere Völker eine Vertauſchung des feſten Bodeneigenthums gegen rollendes Geld erſt ſo ſpät (die Engländer in vollſtändiger Form noch jetzt nicht) zur Anwendung gebracht haben. Man vgl. die höchſt ſcharfſinnigen Ausführungen über dieſen ganzen Gegenſtand in Ortes Ec. naz. II, p. 103 sgg. Er betrachtet den Kauf eines Grundſtücks als eine Vertauſchung gegenwärtiger Güter gegen künftige, und kommt zu dem Schluſſe, daß die dabei zum Grunde liegende Werthvergleichung keine nothwendige und natürliche ſei (l'equivalenza fra i

Digitized by Google

terreni e i beni attuali non essere cosa necessaria o determinata di necessità di natura).

2. Die Grundrente erscheint zunächst, und überhaupt sofern sie als ursprünglicher Zweig des Volkseinkommens betrachtet werden kann, in der Gestalt des Natural- oder Materialertrags, also als Naturalrente. Als solche wird sie bestimmt durch die größere oder geringere Menge der Erzeugnisse einer Bodenfläche und durch den Gebrauchswerth dieser Erzeugnisse einerseits, sowie durch die in Naturalien aufgewandten Kosten andrerseits, ist mithin abhängig von der natürlichen, auch bedingternaaßen von der durch Kunst erhöhten Ertragsfähigkeit des Bodens an Quantität und Qualität.

M. s. Rau I, §. 207—212, — Schmitthenner §. 317. 319, — auch oben §. 14, 3 und §. 17, 2. — Rau macht (§. 207 (b)) darauf aufmerksam, daß man finde, wie eine gewisse Strecke Landes z. B. mehr Getreide, Fleisch, Holz, Häute u. s. w. gebe, als die mit dem Anbaue beschäftigten Arbeiter verzehren. — Auch der Grund- oder Pachtzins ward meistens in älterer Zeit, und wird hie und da noch in Naturalien bezahlt. Smith sagt: In antient times, almost all rents were paid in kind. — Die Frage, ob und in wie fern künstliche Bodenverbesserungen die Rente erhöhen, ist nicht unbedingt mit Ricardo zu verneinen (m. s. unten Abs. 7, und Rau §. 215).

3. Die Naturalrente verwandelt sich, unter den erforderlichen Bedingungen, ganz oder theilweise in Geldrente durch Verkauf von Erzeugnissen des Grundstücks und beziehungsweise durch Geldpachtzins oder ähnliche Formen von Geldabgaben, und so bestimmt sich die Geldrente, als Einkommen des Grundeigenthümers, nicht allein nach der Naturalrente, sondern auch, und unter Umständen am meisten, nach den veränderlichen Verkaufspreisen der Erzeugnisse im Verhältnisse zu den theilweise ebenso veränderlichen Geldwirthschafts- und Verkaufskosten, unter welchen die Versendungskosten bei bedeutender Entfernung des Absatzortes von besonderer Wichtigkeit sind.

Rau I, §. 207. 210. 213. 214. 214 a. — Schön (Neue Unt. ꝛc. S. 108 f.) sagt, daß sobald der Erdbau für den Umsatz ganz oder zum Theil betrieben und den Mitwirkenden ihr Antheil nicht mehr in Früchten

Digitized by Google

sondern in Geld gegeben werde, der Preis des Grundproducts das Maaß der Grundrente sey. Dies ist aber mit der Einschränkung zu verstehn, daß (wie er auch selbst hinzusetzt) die Quantität der Früchte doch immer der erste (wenn auch keineswegs immer der hauptsächliche) Factor des Geldertrags bleibt, zu dem der Preis als der andere Factor hinzukommt, und zwar nicht bloß bei den Producten, sondern auch bei den Productionsmitteln die mit Geld herbeigeschafft werden. Namentlich kann, im Allgemeinen genommen, auf die Geldgrundrente das Steigen des Geldlohns der Arbeiter einen ähnlichen Einfluß, wie auf die Capitalrente, ausüben (m. s. oben §. 31, 5) und vgl. Rau I, §. 214. a.). Jedoch wird dieser Einfluß natürlicherweise überwogen durch das Steigen der Bodenproductenpreise, wenn dieses der Grund der Lohnsteigerung ist. — Über die Einflüße, welche die Geldrente bestimmen, ist belehrend Von Thünen, Der isolirte Staat, in Beziehung auf Landwirthschaft und Nationalökonomie (1. Ausg. Hamburg 1826). Er berechnet z. B. den Landtransport von 50 Meilen für den Scheffel Getreide zu 2 fl. 54 kr. — In der Natur der Landwirthschaft liegt es, daß die Geldrente von schwierigeren und wandelbareren Bedingungen abhängt, als die Naturalrente.

4. Nähere Bestimmungsgründe der Grundrente, als Material- und als Geldrente, bei den einzelnen Grundstücken liegen theils (besonders in Betreff der Geldrente) in der Größe Derselben (ähnlich wie beim Capitale (oben §. 31, 4.), theils in den verschiedenen Arten ihrer Benutzung. Die Landwirthschaft ist als eine regelmäßige Quelle Derselben, wenigstens der Naturalrente, zu betrachten. Das Maaß der Rente ist aber verschieden bei den verschiedenen Zweigen der Landwirthschaft (m. s. unten §. 35). — Der Reinertrag des Bergbaues, der sich nur als Geldertrag herausstellen kann, ist sehr verschieden und nicht selten zu gering um eine Grundrente zu gewähren. — Die Rente bloßer Wohnplätze und des Grundes von Bauwerken überhaupt, so weit sie vorkommt und im Kaufpreise solcher Plätze erscheint, auch im Miethzinse, der für Häuser und sonstige Bauwerke bezahlt wird, mitbegriffen ist, geht nicht aus dem Naturalertrage des Bodens hervor, und ist deshalb nicht als ein besonderer Zweig des Volkseinkommens, sondern nur als Einkommen der einzelnen Vermiether zu betrachten. Die örtliche Nachfrage nach Gebäuden ist für sie bedingend und

Digitized by Google

maaßgebend. — Die eigentliche Grundrente (in dem oben erläuterten Sinne) wird richtiger Landrente genannt.

Der Einfluß der Größe der Grundstücke, insbesondere auf die Geldrente, ist so bedeutend, daß sachkundige Schriftsteller behaupten, der kleine bäuerliche Landwirth, zumal als Geldpächter, gewinne eigentlich nur den Arbeitslohn. M. s. Hundeshagen, Lehrbuch der Forstpolizei, S. 44, — Rau I, 371. Letzterer sucht die Sache in einer schwerlich befriedigenden Weise darzustellen. Der berühmte A. Young (von Mac Culloch in dieser Beziehung angeführt) stellt die Lage der kleinen Pächter mit 20 bis 50 Englischen Acres als eine sehr traurige dar. A. Smith (I, 11. Part. I. II) stellt den Satz auf, daß die Production der Nahrungsmittel immer und nothwendig eine Rente gewähre, und ist der Meinung, daß alle andern Bodenerzeugnisse nur unter gewissen Umständen Dieses thun, z. B. Wälder erst nachdem die Verminderung der Urwälder einen gewissen Grad erreicht habe: bei Mineralien seyen die Concurrenzverhältnisse selten der Art, daß der Bodeneigenthümer oder Unternehmer eine sehr hohe Rente gewinnen könne. Er meint ferner, daß die Rente des Getreidelandes in Europa die aller übrigen Ländereien bestimme, welchen Satz Rau (I, §. 217) mit Recht auf solche Gegenstände beschränkt, die auf allem Ackerlande eben so gut wie Getreide gebaut werden können (m. vgl. unten §. 35). Beispiele der Verschiedenheit des abgeschätzten Reinertrags von Ackerland, Weinbergen, Wiesen, Weiden, Gärten und Wäldern führt Rau (I, §. 217 (b)) an. — Die Rente von Bauplätzen unterscheidet A. Smith (B. V, ch. 2) sehr richtig von der Landrente (rent of land) und nennt nur Jene Grundrente (ground-rent). Er bezeichnet sie als den Überschuß des Miethzinses über den gewöhnlichen Capitalzins von dem auf das Gebäude verwandten Capitale (building rent) und bemerkt, daß sie auf dem Lande, in einiger Entfernung von großen Städten, kaum von einiger Bedeutung sei oder doch nicht mehr betrage, als der Platz zahlen würde, wenn er zum Ackerbaue benutzt wäre.

5. Eine besondere Erwägung erfordert das Verhältniß der Grundrente zur Capitalrente. Im Allgemeinen ist die Meinung richtig, daß beim Fortschreiten des Gewerbewesens, besonders des städtischen, sowie der Bevölkerung, die durchschnittliche Grundrente, wenigstens als Geldrente, steige, die relative und mittlere Capitalrente aber sinke. Beides läßt sich am bestimmtesten unter der Voraussetzung der

Digitized by Google

Preissteigerung der Bodenproducte behaupten (oben §. 31, Abs. 5), sofern es nämlich richtig ist, daß die daraus entstehende Erhöhung des Geldarbeitslohns den Gewerbsgewinn, nicht aber die Grundrente vermindert (m. s. oben Abs. 3). Freilich geht die Capitalrente, wenigstens in gewissen Beziehungen, der Grundrente in der Vertheilung des Ertrages einer Erwerbsunternehmung voran, weil der Anspruch des Capitaleigners dringender ist, als der des Grundeigenthümers; aber je Weniger die Erstere in Gemäßheit des jeweiligen mittleren Gewinnsatzes in Anspruch nehmen kann, desto Mehr (kann man sagen) bleibt für die Letztere. Der sich hieraus ergebende Gegensatz zwischen Capitalrente und Grundrente erscheint aber in der Wirklichkeit desto weniger, je größer das Capital selbst ist, denn desto größer ist auch die absolute Capitalrente und desto mehr erhebt sie sich über den Mittelsatz. Derselbe Gegensatz tritt ferner gar nicht hervor, wenn und in so weit Capitalbesitz und Grundbesitz in denselben Personen vereinigt sind. Dieses ist fast durchweg der Fall auf der dritten Culturstufe, wo die Landbesitzer die einzigen Reichen sind und das Capital nur als unmittelbare Folge und Zubehör des Landbesitzes erscheint. Durch die selbstständige Entwicklung des Geldcapitals wird dieses vom Landbesitze großentheils getrennt, aber sodann durch das Überhandnehmen des Geldreichthums die Vereinigung in einer anderen Gestalt wieder hergestellt, indem die großen Geldcapitalinhaber nach erlangter schrankenloser Verkäuflichkeit den Boden an sich reißen und dem Capitale gleich behandeln, so daß Capitalrente und Grundrente in so weit abermals äußerlich zusammenfallen. Als Folge dieses Hergangs zeigt die Geschichte den Verfall des Getreidebaues und des Volkswohlstandes (m. vgl. unten §. 35, 7.). — Übrigens ist selbst im Pachtzinse häufig Capitalrente mit Grundrente verbunden, nämlich nicht nur deshalb, weil in vielen Fällen mit dem Grundstücke Capitalgegenstände, wie Gebäude u. s. w., dem Pächter zur Benutzung überlassen werden, sondern auch weil die überwiegende Nachfrage nach Pachtungen den Zins über die wirkliche (oder sogenannte natürliche) Rente hinauftreiben kann.

In-Ländern, wo noch viel fruchtbarer Boden des Anbaues harret, ist die Grundrente und folglich der Kaufwerth des Landes gering, die Capitalrente dagegen gewöhnlich hoch, wie das Beispiel der Nordamerikanischen Freistaaten

Digitized by Google

zeigt. Man könnte die Capitalrente vielleicht als einen Ableger der Grundrente betrachten, welcher deſto größer iſt, je kleiner Dieſe erſcheint, da das Capital ſelbſt, ſeinem Grundbeſtandtheile, dem Stoffe, nach, ein Product des Bodens iſt (m. ſ. oben §. 23, 3.). — A. Smith ſpricht das Verhältniß der Capitalrente zur Grundrente klar aus, indem er (I, 9) ſagt: der höchſte gewöhnliche Capitalgewinnſatz würde ein ſolcher ſein, der Alles, was ſonſt die Grundrente ausmachen ſollte, verſchlinge und auf der andern Seite nur den mindeſtmöglichen Arbeitslohn übrig laſſe, da der Grundeigenthümer nicht gerade immer bezahlt zu werden brauche, der Arbeiter aber nothwendig während der Arbeit ernährt werden müſſe. Ricardo aber, indem er von der Thatſache der fortwährenden Preisſteigerung der Bodenproducte beim Fortſchrittsgange der volkswirthſchaftlichen Entwicklung (in the progress of society and wealth) ausgeht, gelangt zu dem Ergebniſſe, daß mehr und mehr der Bodenertrag, nach Abzug des Arbeitslohns, dem Grundeigenthümer und den Abgabenbeziehern (recievers of tithes and taxes) anheimfallen müſſe; wenn er gleich zugiebt, daß dieſer Gang der Dinge durch Maſchinenweſen und durch neue Entdeckungen der Landwirthſchaftskunde von Zeit zu Zeit aufgehalten werde (Principles etc. Ch. VI. On profits). Seine ſcharfſinnige Deduction ſteht in Verbindung mit ſeiner ganzen Anſicht vom Weſen der Grundrente als einer bloßen Geldrente (m. ſ. unten Abſ. 6). Dieſe Deduction dürfte in der vorliegenden Beziehung für richtig zu halten, auch das Ergebniß an ſich nicht zu beſtreiten ſein, wenn man, wie er, ein Land im Auge hat, in welchem der ungezügelte Fortſchritt mit völlig freier Concurrenz waltet und die Landwirthſchaft ganz Geld- und Pachtwirthſchaft iſt. Er macht aber nicht darauf aufmerkſam, daß unter ſolchen Verhältniſſen der große Grundbeſitz mit dem großen Geldcapitalbeſitze in denſelben Perſonen zuſammenfällt, während die kleinen Beſitzer beider Claſſen verſchwinden, ſo daß Alles in eine große Geldcapitalwirthſchaft aufgeht. In dieſer Beziehung wird er durch Cherbuliez ergänzt, welcher zeigt, wie das Geldcapital das Grundeigenthum mobiliſirt, indem es alle, der Veräußerlichkeit desſelben im Wege ſtehenden, geſetzlichen und herkömmlichen Schranken durchbricht (Riche ou Pauvre, p. 247—259). Wohl zu beherzigen dürften die Winke ſein, welche ſich bei ihm finden, z. B. in folgenden Stellen: En effet le capital, dès qu'il a le sentiment de sa puissance de fait, s'applique à la convertir en droit, c. — à — d. à consacrer sa prééminence par des loix positives. — Les loix qui restreignent l'aliénabilité de certaines propriétés sont une gène apportée à la jouissance du capital, une entrave au libre developpement de sa puissance.

Digitized by Google

Il travaille donc incessamment à modifier ces loix. Das Ergebniß ſeiner Ausführung ſpricht er (p. 244) in folgenden Worten aus: Encore cinquante années de paix, et partout les grandes industries auront détruits les petits, partout la propriété foncière sera mobilisée, partout le capital aura effacé les anciennes distinctions sociales, pour y substituer cette simple classification des hommes en riches et en pauvres etc. Es dürfte ſcheinen, daß ſelbſt der Krieg von dem Geldcapitale als Mittel benutzt werden kann, jene Ziele zu erreichen*). — Das wirkſamſte Vorbeugungsmittel gegen das geſchilderte Verderben iſt die Erhaltung derjenigen politiſchen Grundſätze, auf welchen eine geſunde und kräftige Organiſation der bürgerlichen Geſellſchaft beruht.

6. In der vorliegenden Beziehung, ſowie für die ganze Lehre von der Grundrente, iſt es wichtig, die Streitfragen, betreffend ihre Entſtehung und Bedeutung als eines urſprünglichen Volkseinkommens, zu entſcheiden. — Die bekannteſten ungenügenden Meinungen darüber gehen auf folgende drei mit einander zuſammenhängende, aber einſeitige und fehlerhafte Sätze hinaus: 1) daß die Grundrente, entweder gänzlich (wie Baſtiat will) oder doch hauptſächlich und nur unter ſecundärer Mitwirkung der Naturkräfte (wie A. Smith und Andere wollen), aus Arbeit und Capital entſtehe; — 2) daß ſie (wie gleichfalls A. Smith andeutet, Andere aber z. B. Hopkins und die Communiſten, mit größerer Schärfe auszuführen ſuchen), als lediglich abgeleitetes Einkommen des Grundeigenthümers, Folge des Eigenthumsrechts, als eines die anderen Volksklaſſen beeinträchtigenden Vorrechts oder ſogenannten Monopols, ſei; — 3) daß ihre Bedeutung lediglich aus den Beſtimmgründen der Preiſe zu erklären, folglich eigentlich nur

*) M. vgl. Roſcher Grundriß ꝛc. §. 14, Abſ. 4, welcher als geſchichtliche Thatſache anführt, daß in allen (von ihm ſo genannten) „hochcultivirten“ Staaten die Volksfreiheit zuletzt in einen Gegenſatz von Geldoligarchie und Pöbelanarchie ausarte. Er deutet damit auf die in der Geſchichte bekannteſten demokratiſchen Staaten; aber auch in Monarchien (wenigſtens in conſtitutionellen) kann bei ſolchem Zuſtande der Hochcultur, d. h. der äußerſten Entwicklung der Geldwirthſchaft und Geldmacht, die Claſſe der Geldreichen den größten Einfluß im Staate an ſich reißen und ſich ſo ein ähnlicher Gegenſatz bilden.

Digitized by Google

die Geldrente in's Auge zu fassen sei. Aus dieser letzten Ansicht (zu welcher ebenfalls A. Smith und Viele seiner Nachfolger sich hinneigen, jedoch ohne in allen Punkten ganz folgerecht dabei zu verbleiben) hat Ricardo seine berühmte Theorie dahin entwickelt, daß die Grundrente nur als Überschuß der von Natur ergiebigeren Bodenflächen über den Ertrag des von Natur am wenigsten ergiebigen angebaueten Bodens, sowie als Überschuß des durch frühere Capitalanwendung bewirkten Ertrags einer Bodenfläche über den durch die letzte Capitalanwendung bewirkten Ertrag derselben erscheine; welche Theorie aber nur die großen Verschiedenheiten in der Höhe der Grundrente verschiedener Grundstücke, nicht ihr eigentliches Wesen erklärt. — Befriedigend ist dagegen die schon im physiokratischen Systeme enthaltene und von J. B. Say, Malthus und Anderen unterstützte Ansicht, daß der Reichthum der stofferzeugenden Naturkräfte, welche aber größtentheils durch Cultur geweckt oder erhöht werden müssen, einem jeden Volke in dem Ertrage seines Bodens eine Naturalrente gewährt, daß aber die Aneignung (Appropriirung) Derselben abseiten der einzelnen Grundeigenthümer und ihre daraus großentheils hervorgehende Gestaltung als Geldrente ihren natürlichen Grund in der bei allem Reichthume der Naturgaben doch hervortretenden Beschränktheit ihrer Menge im Verhältnisse zu dem Begehre der Menschen habe (m. s. oben §. 13 und 19).

Über den vorliegenden Gegenstand finden sich die ausführlichsten Erörterungen bei den Englischen Schriftstellern, welche aber vielleicht alle, mit Ausnahme des Malthus, von der Ansicht auszugehn scheinen, daß die Rente nur als Einzeleinkommen und vorzugsweise Geldeinkommen des Grundeigenthümers aufzufassen sei, weil man sie nur als eine Verkehrsform (wie Roscher es ausdrückt, indem er sich selbst an diese beschränkte Ansicht anschließt) zu betrachten habe. M. vgl. die Abschnitte über die Grundrente in den angeführten Werken von A. Smith (I, 11), Ricardo (Principles etc. ch. II), Malthus (Principles etc. p. 124 f.). — Die Erfahrung zeigt unwiderlegbar, daß der Reinertrag des Bodens keineswegs in entsprechendem Verhältnisse zu dem Aufwande an Arbeit und Capital steht. Vielmehr ist es richtig und darauf hat Ricardo seine Theorie gebauet, daß der durch die natürliche Fruchtbarkeit des besseren Bodens mit geringerem Aufwande

Digitized by Google

von Capital und Arbeit hervorgebrachte Reinertrag im Allgemeinen viel größer ist, als der mit viel größerem Aufwande auf einem Boden von geringerer natürlicher Fruchtbarkeit erzielte (m. s. z. B. Von Thünen a. a. O. S. 26 und 35). Da aber Arbeit und Capital doch immer bei Entstehung der Grundrente mitwirken, so meint freilich selbst A. Smith, der Bodenertrag gehöre eigentlich dem Arbeiter und dem Unternehmer, und der Ursprung der Rente (eigentlich des Pachtzinses) liege darin, daß die Eigenthümer hätten erndten wollen, wo sie nicht säeten. Daß die Natur mitwirke, räumen freilich die Meisten ein. Say bemerkt dagegen, daß dies nicht allein bei der Bodenproduction, sondern bei allen Gewerben der Fall sey, wobei er nicht bedenkt, daß nur bei der Bodenproduction die unmittelbare Naturwirkung als die stofferzeugende, die primäre ist, während sie z. B. beim Gewerkswesen durch mechanische und chemische Kräfte sich nur als secundäre zeigt. Die Communisten stützen sich natürlicherweise auf das angebliche Unrecht jedes menschlichen Individuums an den Boden. Auch Andere, indem sie die Rente lediglich aus dem Preise ableiten, beschuldigen das Grundeigenthum, weil es die Bodenproducte monopolisire, die Ursache der hohen Preise Derselben zu sein, aus welchen eben die Rente hervorgehe. In Hopkins, Great Britain for the last forty years, London 1834, heißt es: Rent is a tax levied by the landowners as monopolists. Dagegen sagt Ricardo im Allgemeinen richtig: das Getreide sei nicht deshalb theuer, weil Grundrente gezahlt werde, sondern diese werde deshalb gezahlt, weil das Getreide theuer sey. A. Smith, von ähnlicher Ansicht in diesem Punkte ausgehend, findet die Erklärung des Umstandes, daß der Anbau der Nahrungsmittel regelmäßig Grundrente gewähre, in dem starken und steten Begehr von Nahrungsmitteln. Ricardo und Andere betrachten jedoch aus demselben Grunde die Grundrente nur als einen abgeleiteten Erwerb oder sogenannten Nominalwerth (as a value purely nominal-, forming no addition to the national wealth, and merely as a transfer of value, wie Ricardo sagt). Dieselben erklären aber zum Theil das Grundeigenthum für ein unschädliches und sogar nothwendiges Vorrecht. — Was Ricardo's oben bemerkte eigenthümliche Theorie betrifft, so beruht sie auf der Erfahrung von den Unterschieden der natürlichen Fruchtbarkeit (oben §. 19) in Verbindung mit seinem Satze, daß nicht zwei verschiedene Capitalgewinnsätze neben einander bestehen können, woraus er folgert, daß der Anbau des Landes von der geringsten natürlichen Fruchtbarkeit nicht mehr Gewinn geben könne, als jedes andere Gewerbsunternehmen, folglich keine Grundrente: Diese sey vielmehr nur ein sich von dem höhern Gewerbsgewinn, den besseres oder

Digitized by Google

mehr vermöge der Naturkraft, als des darauf gewandten Capitals, einträgliches Land gewähre, absondernder Theil, der dem Grundeigenthümer zufallen müsse, weil er, jenes Grundsatzes wegen, dem bloßen Unternehmer (Bewirthschafter) nicht zufallen könne; aber dieser höhere Gewerbsgewinn sey nur eine Folge der Preissteigerung der Bodenproducte, welche selbst nur eine Folge der durch die zunehmende Bevölkerung erhöhten Nachfrage sey, die zugleich den Anbau immer weniger fruchtbaren Landes veranlasse (m. s. Rau I, §. 212. 215 a). — Malthus erklärt sich für die Ansicht, daß die Grundrente ein wahrer und wesentlicher, natürlicher Theil des Volksvermögens sey (a most real and essential part of the whole value of the national property, and placed by the laws of nature where they are, by whom soever possessed, whether by few or many, whether by the landlord, the crown or the actual cultivator). — Eine kurze und klare Übersicht der verschiedenen hier in Betracht kommenden Meinungen giebt der oben angeführte Artikel des Journal des économistes. Er erklärt sodann die Annahme einer Naturalrente, als eines wahren Bestandtheils des Volkseinkommens, für richtig, und sagt zur Erläuterung: Il n'est pas besoin, comme Ricardo le suppose, d'une hausse dans les prix pour que la rente se forme; la rente apparait du moment où les quantités recoltées laissent une partie disponible. A. Smith nimmt an, daß eine Familie, welche den Boden bebauet, Unterhaltsmittel genug auch für eine zweite gewinnen kann. Aus einem ähnlichen Verhältnisse erklärt jener Artikel die Grundrente. Er sagt: Là, où p. e. deux travailleurs réussirent à réaliser, outre les rétributions dûes aux capitaux immobilisés en vue de la production, des produits en quantité suffisante pour subvenir aux consommations de trois, la rente equivalut à la quotité des ressources nécessaires pour faire subsister un homme et en payer les services. — Daß nun diese Rente zunächst in die Hände des Grundeigenthümers fließt, erklärt schon J. B. Say (Traité IV, 16) richtig folgendermaaßen: „Der Erdboden hat seine Grenzen, und „jeder bestimmte Raum auf demselben kann nur einen gewissen beschränkten „Nutzen leisten, nur eine gewisse Quantität Früchte liefern u. s. w." Allerdings! denn wäre Dies nicht der Fall, so würde die Grundrente sich nicht als besonderes Einkommen der Grundeigenthümer und nicht in den Preisen äußern können, wie es denn auch gar kein Grundeigenthum geben würde. Ebenso sagt Malthus (p. 151): The comparative scarcity of land — is finally necessary to separate a portion of the general

Digitized by Google

surplus from the land into the specific form of rent to a landlord. — Übrigens gewährt fast jeder landwirthschaftlich benutzte Bodenfleck eine Rente, wenn man nur keinen mit seiner Naturkraft in Mißverhältniß stehenden Aufwand für seine Benutzung macht; so z. B. selbst (wie A. Smith durch ein Beispiel darthut) der ärmlichste Weideplatz, wenn man etwa außer dem Hirtenlohne gar keine Kosten auf ihn wendet.

7. Es folgt aus dem Vorstehenden, daß die Landrente den ursprünglichen und wesentlichsten Bestandtheil des reinen Volkseinkommens und seiner volkswirthschaftlichen Wirkungen bildet, und daß es in der natürlichen Ordnung der Dinge liegt, wenn sie zunächst in die Hände der Grundeigenthümer fällt, weil nur vermöge der Grundeigenthumsordnung eine befriedigende Bodenbewirthschaftung möglich ist. Es ist aber ferner außer Zweifel, daß die Grundrente sich von den Grundeigenthümern über die anderen Volksklassen nicht nur durch den Verkehr, sondern auch durch die auf dem Grundbesitze lastenden öffentlichen Abgaben und sonstigen Verpflichtungen, sowie durch Hypothekzinsen u. dgl. verbreitet, so daß, wenigstens unter der Bedingung zweckmäßiger bürgerlicher und staatlicher Einrichtungen, nur ein billiger Antheil den Grundeigenthümern verbleibt.

Die Naturkraft muß durch eine planmäßige stabile Bewirthschaftung geweckt und kräftig erhalten werden, und wie wäre eine solche ohne dauerndes und ausschließliches Besitzrecht des Bewirthschafters möglich! Die Grundstücke (sagt Ortes) können nicht von Allen, sondern nur von Einigen besessen werden, und diese sind natürlich die ersten Besitznehmer. Der obengedachte Artikel des Journ. des éc. zeigt uns schon in der Zeit welcher der ländlichen Geldwirthschaft vorhergieng, die dem Gemeinwesen persönliche Dienste leistenden Volksglieder als durch die Grundrente unterhalten (des magistrats, des pêtres, des soldats, des artisans nourris par la portion des récoltes dont les laboureurs pouvaient se passer, et cette portion était un excédant fourni par la terre). Auf der Grundrente beruht eben die uralte Einrichtung, daß vorzugsweise die öffentlichen Pflichten und Lasten auf den Grundeigenthümern hafteten, sowie der Grundsatz, welchen das bekannte aus dem Lehnswesen hergenommene Englische Sprichwort ausdrückt: Property has as well his duties, as his rights. — Bastiat geht zu weit, wenn er meint, daß durch den Verkehr schon allein

Digitized by Google

die Grundeigenthümer der Gesellschaft alle die Naturgaben erstatten, welche ihnen ohne Entgeld (gratuitement) zu Theil geworden seyen (Harmonies éc. etc. p. 293); obgleich man bei Erwägung der jetzigen ökonomischen Lage ihrer großen Mehrheit (etwa mit Ausnahme der großen unter ihnen), in den cultivirtesten ökononomischen Ländern, wohl der Meinung seyn muß, daß die Geldwirthschaft ihnen nicht sehr viel von jenen Naturgaben zu gute kommen läßt. Wie groß ist nicht schon für sich allein der Theil den die Capitalisten als Hypothekzinsen davon ziehn! — Daß übrigens eine sehr hohe Grundrente, als Einzeleinkommen des Eigenthümers, und somit auch ein hoher Kaufpreis der Grundstücke, kein Glück für ein Land ist, leuchtet freilich ein. A. Smith sagt: The revenue which the great body of the people derives from land is in proportion, not to the rent, but to the produce (d. h. dem Rohertrage) of the land. Ähnlich ist Sismondi's Ausspruch (Nouv. Pr. I, 154): L'accroissement du produit net aux dépens du produit brut peut être une grande calamité. In diesen Aussprüchen liegt eine wichtige Wahrheit (m. vgl. oben §. 17 von der Bedeutung des rohen Volkseinkommens). Es verhält sich in dieser Hinsicht mit der Grundrente ähnlich, wie mit der Capitalrente. Schön (Neue Unt. S. 139) sagt: „Eine Nation kann nur dann dauerhaften Wohlstand haben, „wenn Grundrente und Profit einen dauerhaften Mittelstand ab„setzen." — Es giebt Gegenden (Sismondi führt z. B. Theile von Irland an), wo der Fortschritt des Ackerbaues und hoher Stand der Grundrente mit dem steigenden Elende der niederen Classen verbunden ist. Die Einrichtung der Verhältnisse des Grundeigenthums ist hiebei von großem Einflusse. Englische Schriftsteller haben gezeigt, wie in alter Zeit der Englische Bauer (obgleich leibeigen) so gut wie Miteigner des ihm verliehenen Landes war, weil seine mäßigen Leistungen an den Grundherrn (Zehnten u. dgl.) ihm einen Theil der Grundrente übrig ließen, daß sich Dieses aber änderte, als um die Zeit der Königin Elisabeth die Grundherren das alte Colonatverhältniß in Geldpacht verwandelten und einen Pachtzins verlangten, der die ganze Grundrente erschöpfte (einen solchen Pachtzins nennen die Engländer rack rent). Deshalb wird in dem Edinb. Review (No. 149) gesagt: Das goldene Zeitalter jener Königin sei für die Bauern ein trauriges (rather a terrible one) gewesen. Bekanntlich ist der Bauernstand darauf in England untergegangen (dieser Untergang wird dort bezeichnet als gradual conversion of the class of yeomanry into farmers at rack rent and day-labourers). — Dahin gehört noch folgende Stelle von Cherbuliez (S. 258): La proprieté foncière appartenait jadis à des groupes, à

Digitized by Google

des associations, plutôt qu' à des individus, et le chef d'une telle association n'était maître du sol qu'à la charge de pourvoir aux besoins physiques et moraux de ceux qui la composaient. Cette charge les propriétaires, devenus capitalistes (ou plutôt les capitalistes, devenus propriétaires, hätte Ch. eigentlich hinzuſetzen ſollen), l'ont secouée sans que leur droit de propriété soit devenu moins exclusif ou moins rigoureux (es iſt vielmehr excluſiver geworden, und zwar, wie er S. 85 ebenfalls andeutet, unter dem überhandnehmenden Einfluſſe des Römiſchen Rechts, welches das alte Teutſche Recht mehr und mehr verdrängte. — Weiteres hierüber ſ. m. noch unten §. 35). Übrigens iſt freilich dabei zu bemerken, daß auch der moderne Zeitgeiſt das Aufhören jener alten Pflichtleiſtungen der großen Grundeigenthümer forderte, um ihnen die damit verbundenen Rechte nehmen zu können.

Abtheilung 4. Die Zerſtörung und Verwendung (Conſumtion) der Vermögenstheile eines Volks. — Regelung der Verwendung mit Hinſicht auf den Zweck der Erhaltung des Volksvermögens.

§. 33. Begriffe und maaßgebende Verhältniſſe der Conſumtion.

1. Unter Conſumtion verſteht man im weiteren Sinne jede Zerſtörung eines materiellen Gutes, und dieſe beſteht in der Vernichtung ſeines Werthes. Sie geſchieht alſo durch Aufhebung ſeiner bisherigen nützlichen Beſchaffenheit, Form oder Lage, auch durch bloſſes Aufhören der Anerkennung ihres Nutzens (in welchem Falle man die Conſumtion eine ſubjective genannt hat). — Die Zerſtörung iſt entweder zwecklos und kann in dieſem Falle nicht nur durch Menſchen, ſondern auch durch die äußere Natur verurſacht werden, oder ſie geſchieht zur Erfüllung des Zweckes des Gutes, nämlich durch den Gebrauch und heißt in dieſem Falle Verwendung (Verbrauch, Conſumtion in engerem Sinne). Wichtig iſt, daß der Verbrauch bei gewiſſen Gütern, namentlich bei den Gegenſtänden des ſtehenden Capitals, allmählig (als Abnutzung) vor ſich geht. — Ferner hat der Verbrauch theils als ſogenannte unproductive Conſumtion die Hervorbringung oder Erhaltung perſönlicher Güter, d. h. den unmittelbaren Genuß, theils, als productive oder reproductive Conſumtion, die Erzeugung oder Erhaltung neuer ſachlicher Güter zum Zwecke.

Digitized by Google

Rau I. §. 68. 318—321. — Daß die Consumtion eben so wenig Vernichtung des Stoffes, wie die Production Schöpfung desselben ist, ergiebt sich von selbst. Wohl aber ist Jene bei den meisten Gegenständen mit einer Zerstreuung des Stoffes verbunden. — Die subjective Consumtion tritt bei Gegenständen ein, deren Werth auf schnell vorübergehenden Bedürfnissen, oder auf sehr veränderlichen Meinungen oder Neigungen beruht. Als Beispiel dienen die (von Rau angeführten) zur Beobachtung einer Sonnenfinsterniß vorbereiteten farbigen Gläser, ferner Kleidungsstücke oder sonstige Sachen welche nur zur Befriedigung von Launen der Mode dienen. — Da der Zweck aller materiellen Güter nur mittelst ihrer Zerstörung erfüllt werden kann (m. s. oben §. 12), so ist die Consumtion, als Verbrauch, an sich kein Übel. Die unproductive ist, wie Schön es ausdrückt, eine Hingabe körperlicher Güter gegen unkörperliche, die productive aber die Bedingung aller Capitalanwendung. Auch die, der Production gleichstehende, gütererhaltende Thätigkeit erfordert häufig Consumtion (Gioja IV, 2: L'azione dell' uòmo di conservare le utilità etc. si chiama manutenzione, e si eseguisce col mezzo di certi consumi). Daß beim Arbeitslohne und dem Gewerbsgewinne (so weit er in Arbeitslohn besteht) sich die Zwecke der unproductiven und productiven Consumtion verbinden, hat Rau mit Recht bemerkt. — Bei der unproductiven Consumtion tritt der Einfluß der Sittengesetze auf die Ökonomie (z. B. das Gebot der Mäßigkeit) vielleicht am augenfälligsten hervor. Die Philosophie des Griechischen Alterthums legte auf den rechten Gebrauch des Reichthums ein ganz besonderes Gewicht (m. s. die in Roscher's Grundlegung ꝛc. §. 21 angeführten Stellen des Xenophon). — Die mögliche Dauer der Abnutzung ist bei den verschiedenen Gegenständen sehr verschieden: man vergleiche z. B. die Dauer irgend eines gewöhnlichen Kleidungsstückes mit derjenigen eines steinernen Gebäudes. Die von J. B. Say bemerkte Regel, daß man das dauerhaftere Gut dem minder dauerhaften vorziehen soll, ist unter gewissen Voraussetzungen begründet.

2. Durch angemessene Befriedigung des wahren Verbrauchsbedürfnisses, in Verbindung mit ihr entsprechender Reproduction einerseits, und durch zweckmäßige Regelung und Begrenzung des Verbrauchs andrerseits ist die Erhaltung des Volksvermögens und des Volkswohlseyns überhaupt wesentlich bedingt. Es kommt dabei im Allgemeinen auf ein angemessenes Verhältniß der consumirten Werthe zu den aus der Consumtion für das Volkswohl entspringenden

Digitized by Google

Vortheilen an, insbesondere bei der productiven Consumtion auf das Verhältniß der consumirten Güter zu den neuproducirten Gütern hinsichtlich ihres Werthes, und zwar in volkswirthschaftlicher Beziehung hinsichtlich ihres Gebrauchswerthes, während für den Privatunternehmer in den auf Verkauf und Absatz abzielenden Gewerben der Tauschwerth entscheidend ist. — Durch eine ungeregelte Consumtion kann die Befriedigung wesentlicher und allgemeiner Bedürfnisse unter der Befriedigung ungemäßigter Genußsucht und der dem Luxus angehörenden Wünsche, sowie der fortdauernde Ersatz der consumirten Güter mittelst der Reproduction, leiden. Ihre Folgen, die sich in Verschwendung und Armuth zeigen, gefährden auch die auf rechtliche Ordnung und Sittlichkeit gerichteten Zwecke des Staats.

Rau I, §. 320—323, — J. B. Say, Traité etc. V. 2. — Sowohl die Beschaffenheit des Zweckes selbst, wie das Verhältniß des Mittels zum Zwecke, giebt die Gründe der Beurtheilung der Consumtion an die Hand. Rau ist der Meinung, es sei nicht leicht zu besorgen, daß eine productive Consumtion, welche dem Unternehmer Vortheil bringe, für das ganze Volksvermögen einen Verlust nach sich ziehe. Er führt aber selbst Ausnahmen an, und zumal in Zeiten wo die Ausbeutung der ungeregelten Genußsucht durch Gewinnsucht und Speculation an der Tagesordnung ist, scheint eine betreffende policeiliche Vorsorge der Regierung sehr nothwendig. Das Branntweinbrennen aus Getreide und Kartoffeln kann auch in Zeiten des Mangels an diesen Lebensmitteln ein einträgliches Gewerbe bleiben. Man klagt in den Niederlanden, daß mit dem zu Genever verbrannten Roggen jährlich über 40 Million Pfund Brod verloren gehen, und in Preußen, daß wahrscheinlich, trotz der jetzigen Theuerung, mehr Kartoffeln zu Spiritus verbrannt als gegessen werden (Preuß. Correspondenz, Oct. 1855). — Bekanntlich hat England die größte Ursache mit seinem Getreide sparsam hauszuhalten; dennoch aber werden, wie vor einigen Jahren Ferrand im Parlamente anführte, jährlich 1,832.000 Centner des besten Waizenmehls in den Manufacturen verbraucht um die schlechten Erzeugnisse (Baumwollenwaaren u. dgl.) zu überkleistern und die Käufer zu betrügen. — Betreffend die wirthschaftliche Regel, daß man bei der productiven Consumtion möglichst wenig Güter consumiren soll um möglichst viele zu produciren, führt J. B. Say an, daß man in China sehr viel Saatkorn erspare, indem man das Getreide pflanze anstatt es zu säen, aber eine solche Zwergwirthschaft mag sich

Digitized by Google

doch nur in Chineſiſchen Verhältniſſen hinlänglich verlohnen. — Bekannt iſt, wie groß die Ergebniſſe des Sparens in geringfügigen Einzelheiten ſind, wenn ſolche Gegenſtände beſtändig, etwa täglich, oder in großer Menge verbraucht werden. Storch bemerkt, wie wichtig das Aufſparen von Hadern (Lumpen) ſei, und erwähnt, daß die Stadt Newcaſtle jährlich für 367,500 Thl. von dieſer Waare einführe. Say hat behauptet, daß die Pariſer jährlich 96 Million Franken an Licht erſparen könnten. — Übrigens macht ſich das Geſetz der Kraftverbindung (ſ. oben §. 23 u. 31) auch in der vorliegenden Beziehung geltend, daher der Nutzen der Conſumtionsvereine, gemeinſchaftlicher Kochanſtalten u. dgl.

3. In der Sorge für die Befriedigung der Verbrauchsbedürfniſſe, ſo wie für deren Beſchränkung auf das Maaß der herbeizuſchaffenden Befriedigungsmittel, nehmen die nothwendigen Unterhaltsmittel, und unter dieſen die Nahrungsmittel die erſte Stelle ein, nicht nur weil ihr Bedürfniß das allgemeinſte und dringendſte iſt, und ſich insbeſondere was die Nahrungsmittel betrifft, bei jedem Menſchen täglich erneuert, ſondern auch weil es die größten Stoffmaſſen erfordert, während ihre Production durch die Natur begrenzt iſt und nicht ſelten hinter dem Bedürfniſſe und dem Begehre zurückbleibt.

A. Smith (I, 11): Food not only constitutes the principal part of the riches of the world, but it is the abundance of food which gives the principal part of their value to many other sort of riches. Gioja: Ovunque l'individuo non ottiene (jährlich) 657, à 663 libbra di sostanza alimentatrice — non v'ha società politica nè ordine nè morale. — Wenn man, wie meiſtens angenommen wird, durchſchnittlich 5 Scheffel Getreide für das Jahr und den Kopf der Bevölkerung rechnen muß, ſo bedarf ein Volk von 20 Millionen täglich ungefähr 273,900 Scheffel. — Hungersnoth begleitete den Ausbruch der Revolution von 1789, und gieng der Revolution von 1848 voran. — Durch die Vermehrung des vorhandenen Angebots von Nahrungsmitteln vermehrt ſich auch (vermittelſt der Vermehrung der Bevölkerung) die Nachfrage darnach. Deshalb ſagt Malthus: Food creates his own demand. Auch ſtimmt er mit dem von A. Smith aufgeſtellten Satze überein, daß die Bevölkerung eines Landes ſich nicht nach der Menge der Menſchen, denen es Kleidung und Wohnung gewähren könne, richte, ſondern derer welche es mit Nahrungsmitteln verſehen könne. Die Erklärung der Erſcheinung, daß die Fabrikproduction

Digitized by Google

gewöhnlich die Nachfrage weit überſteigt, während die Production der Nahrungsmittel ſo häufig hinter dem Begehre zurückbleibt, findet ſich ebenfalls bei Malthus (Inqu. III, 10): The powers of earth in the production of food have narrower limits than the skill and tastes of mankind in giving value to raw materials —.

4. Die Conſumtion eines Volkes ſtellt ſich im Allgemeinen nicht, wie die einer Geldwirthſchaft treibenden Einzelperſon, in Geldausgaben dar, und da auch der Erwerb eines Volks im Weſentlichen nicht auf Geldeinnahmen vom Auslande, ſondern auf ſeiner Production beruht (oben §. 16), mithin die Wirthſchaft eines Volkes in ihrer Geſammtheit als eine Naturalwirthſchaft erſcheint, ſo iſt als Volkswirthſchaftsbilanz (m. vgl. oben §. 14, Abſ. 2) das Verhältniß ſeiner Conſumtion von Gebrauchswerthen (ſpecifiſchen Gütern) zu ſeiner Production von ſolchen zu betrachten. Inſofern iſt die Conſumtion ausländiſcher Producte, welche mittelbar oder unmittelbar gegen inländiſche eingetauſcht werden, der inländiſchen Production und dem Volksvermögen nicht nachtheilig, aber auch andrerſeits eine Verminderung der Conſumtion inländiſcher Producte, um durch Ausfuhr von Solchen das Geld im Lande zu vermehren, im Allgemeinen und abgeſehen von beſonderen Verhältniſſen von keinem beſonderen Nutzen. Es iſt vielmehr im Allgemeinen zu vermeiden, daß die nothwendigen Lebensunterhaltsmittel, z. B. Getreide, Holz u. dgl., zum Zwecke des Geldgewinns Einzelner ausgeführt werden, wenn das Land keinen Überfluß daran erzeugt, da die Verſorgung eines Volks mit ſolchen Gütern vom Auslande unter den gewöhnlichen und natürlichen Verhältniſſen nur eine geringe Ergänzung ſeiner eigenen Bedarfserzeugung ſein kann.

It is on the balance between consumption and reproduction that the advancement or decline of every nation is dependent (Mac. Culloch). — Auch A. Smith (IV. 9) erklärt ſich für die Lehre der Phyſiokraten, daß das Vermögen eines Volks nicht in dem unverbrauchbaren Gelde (in the inconsumable riches of money), ſondern in den jährlich reproducirten verbrauchbaren Gütern (the consumable goods annually reproduced) beſtehe. Roſcher (Grundriß ꝛc. §. 16) erwähnt der „gefährlichen Irrthümer“ des gemeinen Lebens über das „im Lande bleiben“ des Geldes, — und ſagt dabei: „Wenn Perſonen, die früher in-

Digitized by Google

„ländische Erzeugnisse consumirten, jetzt zu ausländischen übergehen, so wer„den ihre bisherigen inländischen Lieferanten allerdings Verlust haben, dagegen „diejenigen Inländer Gewinn, mit deren Producten die ausländische „Lieferung bezahlt werden muß." — Ein jedes Volk ist aber, was die nothwendigen Lebensmittel betrifft, schon deshalb in der Regel auf seinen eignen Boden angewiesen, weil die landwirthschaftliche Production keines Landes so große Überschüsse über seinen eignen Bedarf liefert, daß etwa mehr als ein großes Land in einem Welttheile bei einem großen Erndteausfalle auf Versorgung vom Auslande für den größten Theil seines Bedarfs rechnen könnte. Steuart (Inquiry II, 18) ist der Meinung, daß, wenn in einem Jahre der Theuerung der sechsmonatliche Bedarf für die Einwohner eines ganzen Königreichs fehlte, das ganze übrige Europa vielleicht kaum im Stande wäre, sie vom Hungertode zu retten. Chevalier drückt sich so aus: Les excédans disponibles des pays producteurs par excellence, ne vont qu'à quelques millions d'hectolitres. Dabei ist die schon von Malthus angedeutete Erfahrung wichtig, daß ungenügende Erndteausfälle, (welche jetzt im westlichen Europa immer häufiger zu werden scheinen), sich zu gleicher Zeit mehr oder weniger in mehreren Ländern unsers Welttheils zu zeigen pflegen. — Im J. 1846—1847 hat das Brittische Reich, nach einem Englischen Blatte, ein Drittel seines Bedarfs eingeführt, aber zu dem Ende mußten sogar alle Kornspeicher in America geleert werden. Say (Traité etc. I, 36) sagt: Ce qui s'exporte de blé dans chaque pays, ou ce qui s'y consomme de blés étrangers, est peu de chose comparativement avec sa consommation totale. M. s. auch die statistischen Angaben von M. de Jonnés (Rau I, §. 65) über die verhältnißmäßig geringe Consumtion ausländischer Producte überhaupt. Gioja geht noch weiter, indem er sagt: Il consumo d'oggetti esteri s'accosta di rado ad un centesimo degli oggetti nazionali.

5. In jedem Zweige des Gewerbewesens, soweit es auf Gelderwerb gerichtet ist, stehen die Producenten als Verkäufer den ihre Producte kaufenden Consumenten als Käufern, folglich mit entgegengesetzten Interessen hinsichtlich der Preise, gegenüber. Da aber im Allgemeinen jeder Mensch ein Consument ist, so nehmen innerhalb gewisser Grenzen und in gewissen Beziehungen die Producenten als productive Consumenten auch an den allgemeinen Interessen der Consumtion Theil. Jedoch wird dadurch der Gegensatz der Interessen weder zwischen den

Digitized by Google

Hauptklassen der Producenten (namentlich den Erzeugern der Rohstoffe einerseits, und den Gewerktreibenden andrerseits), noch zwischen ihnen und den unproductiven Consumenten aufgehoben. Was die Letzteren in der vorliegenden Beziehung betrifft, so theilen sie sich in zwei Klassen, nämlich derjenigen, welche vermittelst persönlicher Dienste oder ihres Vermögens die consumirten Producte vergüten, und derjenigen, welche solche Vergütung nicht leisten oder nicht leisten können, weil sie arbeitsunfähig und dabei arm sind. Die Consumtion der ersteren Klasse überschreitet, ohne irgend eine äußere zwingende Gewalt, nicht leicht einen angemessenen Theil des reinen Volkseinkommens, die der letzteren aber kann unter Umständen durch ihre, in Folge eines natürlichen Ganges der Dinge wachsende, Menge weit über ein solches Maaß hinausgehen.

Rau I, §. 324–326. — Zu den Producenten oder productiven Consumenten kann man (mit Say) auch diejenigen nicht arbeitenden Personen rechnen, welche ihre Capitalien oder Grundstücke zu productiven Zwecken verleihen (Rau I, §. 138 (a)). — Bei der Staatsverwaltung zeigt sich der oben angedeutete Widerstreit der Interessen häufig. Die Producenten von Rohstoffen z. B. verlangen als Consumenten von Gewerkserzeugnissen niedere Preise derselben, mithin Aufhebung der dieselben betreffenden Schutzzölle, die Gewerktreibenden dagegen hohe Preise der Fabricate und deshalb Erhöhung solcher Schutzzölle. Umgekehrt sind die Wünsche hinsichtlich der Rohstoffe. — Gioja sagt gegen Smith, Say und Sismondi: obgleich Alle Consumenten seyen, so sey es doch nicht immer wahr, que l'intérêt du consommateur se confond avec l'intérêt de la nation. — Rau (§. 326) bemerkt, daß die Zahl der von der Regierung bezahlten, persönliche Dienste leistenden Consumenten, und mithin die dadurch verursachte Abgabenlast, möglicherweise zu groß für das Volkseinkommen seyn könne. Darüber vgl. m. oben §. 21, 2, 6. Der Ausspruch von A. Smith, daß das Militär nicht ohne zu große Bedrückung für das Volkseinkommen ein Procent der Bevölkerung übersteigen könne, scheint in der Militärgesetzgebung des Teutschen Bundes als richtig anerkannt zu sein. Demnach würde eine Überschreitung dieses Verhältnisses sich nur bei einem Rettungskriege rechtfertigen. — Das Verhältniß der keine Gegenleistung gewährenden Consumenten (nämlich der Armen, Kranken und Kinder) betreffend, bemerkt Rau (a. a. O.) mit Recht, daß ihre Anzahl nicht so, wie die der dienstleistenden, von der Größe des Volkseinkommens abhängig

Digitized by Google

sey. Ricardo (Principles p. 103) fürchtete, daß die Englische Armensteuer mit der Zeit das ganze reine Einkommen des Landes verschlingen würde.

6. In der letzten Beziehung ist der Umstand von besonderer Wichtigkeit, daß für die Quantität des Gesammtverbrauchs eines jeden Volkes die Kopfzahl der Consumenten, wegen der für den nothwendigen Lebensunterhalt nöthigen Stoffmasse, maaßgebend, mithin die allenthalben zahlreichste Volksclasse, nämlich die niedere und vorzugsweise auf die gemeine Handarbeit angewiesene, die wichtigste für die Consumtion ist. Es folgt zugleich daraus, daß Überbevölkerung die bedenklichste Ursache eines Mißverhältnisses zwischen Consumtion und Production ist.

Schon A. Smith (V, 2) bemerkt, daß die einträglichen Consumtionssteuern diejenigen sind, welche auf Gegenstände des Verbrauches der niederen Classen fallen. Eben so sagt Gioja: Nelle classe medie e basse (er nennt insbesondere Bauern, Handwerker und häusliche Dienstboten) la moltiplicità de' consummatori compensa oltre misura la scarsezza de' consumi: i candellieri d'ottone di 3000 famiglie popolani superano in valore i candellieri d'argento. Eine Wahrheit, wenn auch mit Übertreibung ausgedrückt, liegt in folgenden Worten Sismondi's: Les épargnes du pauvre, quoiqu'elles s'accumulent sou par sou, sont les seules qui puissent fonder le trésor national. Es zeigt sich darin auch die Wichtigkeit der niederen Classen für den Absatz der meisten Gewerbsunternehmungen, nämlich derjenigen, die nicht Gegenstände des Luxus, sondern der Bedürfnisse der großen Volksmasse produciren, aber zugleich abermals die große Bedeutung der Bevölkerungsverhältnisse. — Mohl (Die Policeiwissenschaft ꝛc. §. 12 u. 13) führt, nach Malthus, die Gefahr der Überbevölkerung treffend aus. Er sagt: in einem übervölkerten Lande könne zwar die Urproduction auf das Höchste gesteigert werden, aber sie habe ihre Grenze in der Ertragsfähigkeit des Bodens und im Klima, und wenn die Bevölkerung diese Grenze überschreite, so könne auch die höchste Anstrengung nicht mehr Rath schaffen. Sehr beherzigungswerth sind folgende Worte Sismondi's (Nouv. Princ. T. I, p. 405): L'intérêt de la societé n'est pas de mettre tout à l'enchère et de tirer le plus de travail possible du métier, le plus de subsistance possible du champ., car la société se compose de ces membres mêmes qui enchériraient les uns contre les autres, et qui se

Digitized by Google

reduiraient tous finalement au dernier degré de misère, pour partager une somme quatre fois plus forte entre un nombre dix fois plus grand.

7. Wenn die Volkswirthschaftsbilanz sich (wie man lehrt) als Gleichgewicht zwischen Consumtion und Production herausstellen soll, so fragt sich, welches dieser beiden Momente das andere bestimme. Nach der Meinung der Physiokraten und des Malthus wird die Production durch die Consumtion bestimmt und beschränkt, und ist deshalb innerhalb gewisser Grenzen die Erweiterung der Letzteren anzuempfehlen. A. Smith stellt Beschränkung der unproductiven Consumtion, also Sparsamkeit, als beständig wirksames Mittel unbegrenzter Vermehrung des Capitals und mithin der Production dar. Einige seiner Nachfolger halten für möglich und wünschenswerth, daß Production und Consumtion sich wechselseitig ins Unendliche steigern.

Rau I, §. 327 ff. — Say, Traité etc. V, 3. — Malthus, Princ. p. 345. 522. — Malthus und Say, Über die Ursachen der jetzigen Handelsstockung ꝛc. von Rau, Hamburg 1821. — Berliner pol. Wochenblatt v. J. 1835, S. 282 ff., und v. J. 1837 S. 210 f. — In dem Systeme der Physiokraten lag ihr Grundsatz, daß das jährliche Einkommen eines Volks immer wieder in den jährlichen Umsatz kommen müsse, damit die Reproduction nicht geschmälert werde. Sie waren aber Gegner der Verschwendung und des Luxus, und über die Grenzen der Erweiterung der Production hatten sie schon die Ansicht, welche Malthus später ausführte (wie man bei Mirabeau sehen kann). A. Smith (II, 3) erklärt den Verschwender für einen Feind des Gemeinwesens und den Sparsamen für einen Wohlthäter desselben, und glaubt, das Nationalcapital könne durch jährliches Übersparen und productive Verwendung fortwährend (in all times to come) vermehrt werden. Darauf gründete sich die Empfehlung möglichster Beschränkung der unproductiven Consumtion. — Die oben erwähnte dritte Ansicht ward durch Say und James Mill befördert, welche den Satz aufstellten, es erweitere sich die Consumtion fortwährend mit der Production (that consumption is coextensive with production, wie Mill sich ausdrückt), und daraus folgerten, es könne, wenigstens im Ganzen, nie zu viel für den Absatz producirt werden (production can never be too rapid for demand). Die-

Digitized by Google

ser Satz soll dadurch begründet werden, daß jeder Producent nur so viel producire, wie er consumiren wolle, daß also sein Begehr seinem Angebote immer gleich sein müsse. Dabei wird zuvörderst jene Wirkung der Geldwirthschaft übersehen, welche darin besteht, daß der gewerbtreibende Producent sein Streben nach Erwerb nicht auf die Befriedigung bestimmter und beschränkter Bedürfnisse und Wünsche richtet, sondern so geldreich als möglich werden will. M. vgl. was Rau (§. 330) von übermäßig ausgedehnten Speculationen sagt, welche ein allgemein verbreitetes und permanentes Übel unserer Zeit sind, wenn es auch von jeder einzelnen fehlerhaften Speculation wahr seyn mag, was Rau (§. 331) hinzusetzt, daß sie nicht lange fortgesetzt werden könne. Auch geben die Vertheidiger jener Ansicht, wenigstens zum Theile, selbst zu, daß in einzelnen Gattungen von Producten zu viel für den Absatz producirt werden könne (wie Malthus dieses an den häufig in England vorkommenden sogenannten gluts, d. h. aus Überfüllung entstehenden Productionskrisen, zeigte). Wenn nun Say und Mill dabei bemerkten, daß diesem Übelstande durch entsprechende Vermehrung anderer Gattungen von Producten abzuhelfen sei, so liegt darin eine meistens unbesiegbare Schwierigkeit für den jetzt häufigsten Fall, daß das Zuviel sich bei Fabrikproducten, das Zuwenig dagegen bei den Nahrungsstoffen findet. Rubichon (Du Mécanisme de la Société en France et en Angleterre) berechnet, daß jede Familie der Mittelclasse in England für Nahrungsmittel ¾, also für Kleidung, Wohnung, Hausrath und Werkzeuge nur ¼ ihrer ganzen Ausgabe verwendet. Nehmen wir dieses Verhältniß an und setzen den Fall, daß in einem Lande die Fabrikproduction schon so weit fortgeschritten war, wie die Zahlungsmittel der derzeit vorhandenen Consumenten es erlauben, nun aber sich um den Werthbetrag von 20 Millionen fl. vermehrt; so wird, damit auch dieser Mehrbetrag durch entsprechende Vermehrung der Consumenten Absatz finde, die bisherige Production von Nahrungsmitteln sich um den Werth von 60 Millionen fl. vermehren müssen. Vielleicht ist aber diese Vermehrung unmöglich, während jene leicht ist. Dies genügt schon zur Beurtheilung der von Say, dem Grafen Pecchio und Anderen ausgeführten Ansicht, daß das Verlangen nach Genüssen bei einem Volke fortwährend gesteigert werden solle, damit die Production fortwährend steige, so daß gleichsam eine beständige Treibjagd von materiellen Genüssen zur Production materieller Güter, und von dieser zu Jenen, als Bestimmung des Menschengeschlechts erscheinen würde.

8. Aus früher aufgestellten Sätzen geht hervor, daß die Consumtion eben so wenig, wie die Production, sich in's Unendliche erweitern kann und

Digitized by Google

daß, sowie diese beiden Momente sich allerdings wechselseitig fördern, sie sich auch wechselseitig begrenzen. Volkswirthschaftliche sowohl wie sittliche Gründe verbieten Verschwendung d. h. eine die Bedingungen der Vermögenserhaltung und das Maaß der naturgemäßen menschlichen Bedürfnisse und Wünsche überschreitende Consumtion, nicht aber jeden Luxus (in der oben §. 12, 3. angegebenen Bedeutung des Worts), da der Luxus, innerhalb der gehörigen Grenzen, vielmehr volkswirthschaftlich wünschenswerth ist, sofern er auf die Beschäftigung der arbeitenden Volksklassen und auf die Vertheilung des Reichthums günstig hinwirkt. — Daneben hat die Begrenzung des Strebens nach materiellem Genusse auch die wichtige volkswirthschaftliche Bedeutung, daß sie die Begrenzung des Strebens nach Erwerb mit sich führt, welches in seinen Ausschreitungen zu einer der Nachhaltigkeit der Güterquellen schädlichen productiven Consumtion reizt, und ferner die von der menschlichen Natur geforderte Muße zu höheren geistigen Beschäftigungen hindert, die bei gemäßigter Consumtion der Reichthum der natürlichen Güterquellen dem Menschen allerdings gestattet.

Einzelne wenige Verschwender schaden unmittelbar zwar sich selbst mehr als dem Gemeinwesen, da die Zersplitterung einzelner Capitalmassen, welche die Folge der Verschwendung ist, anderen meistens zugute kommt. Aber wie ein Gemeinwesen, in dem sich der Hang zur Verschwendung, welcher den Müssiggang und andere Laster in seinem Gefolge hat, der Mehrheit des Volks, oder wenigstens der Reichen und Wohlhabenden, bemächtigt, seinem Verfalle entgegengeht, zeigt die Geschichte Roms. — Bekanntlich waren Gesetze zur Beschränkung des Luxus im Alterthume und auch in neueren Staaten sehr häufig. In den städtischen Republiken des Mittelalters lag ihnen wahrscheinlich die Sorge für Erhaltung des Wohlstandes der Gemeinde und besonders der angesehenen Familien zum Grunde. Aber solche Gesetze müssen durch die Sitten und den Zeitgeist einigermaaßen unterstützt werden, wenn sie wirksam seyn sollen. M. s. über Luxus und Luxusgesetze Rau I, §. 343 ff. und II, §. 358 ff. Die herrschende Ansicht der alten Philosophen drückt folgender Ausspruch des Seneca aus: Si quem volueris esse divitem, non est quod augeas divitias, sed minuas cupiditatem, — die vorherrschende Richtung der Neuzeit dagegen Say's Ausspruch: Mäßigung in den Wünschen, Entbehren was man nicht habe, sey die Tugend der

Digitized by Google

Schaafe. Malthus führt den Ausspruch eines älteren Schriftstellers an, daß ein Volk welches, selbst arbeitsam und enthaltsam, einem reichen und üppigen Volke Befriedigungsmittel für seine Wünsche liefere, in der günstigsten Lage sei. — Daß ein anständiger Luxus des Wohlhabenden und Reichen wünschenswerth ist, zeigt A. Smith, indem er ausführt, daß der Unvermögende, indem er die Wünsche des Wohlhabenden (the fancies of the rich) befriedigt, sich selbst den nothwendigen Lebensunterhalt verschafft. Eben so sagt Gioja: Un solo piacere cui renuncia il ricco, può privare i poveri delle cose più necessarie. In derselben Beziehung äußert Malthus die Meinung, daß, wenn man die Englische Staatsschuld striche, nicht nur die Staatsgläubiger, sondern auch Arbeiter und die ganze bürgerliche Gesellschaft darunter leiden würden. In ähnlichem Sinne hat Roscher (Grundriß ꝛc. §. 16) Recht, wenn er den Krieg als eine für benachbarte Gegenden productive Consumtion betrachtet, sofern er den Absatz befördert. Hieher gehört auch die von Lauderdale gemachte Bemerkung, daß wenn niemand in England über 100 Pf. St. Einkommen hätte, die Fabriken von Prachtkutschen eingehen müßten. Die Klagen über den sogenannten Absenteïsmus (z. B. in Irland) sind deshalb auch nicht, wie Manche meinen, ganz ungegründet. — Wenn Demagogen das Volk durch die Klage aufregen, daß der Luxus der Reichen den Armen Genüsse entziehe, so wird dies von A. Smith (I, 11) und Gioja (IV, 25) mit der Bemerkung widerlegt, daß der Reiche, der Quantität nach, nicht mehr Nahrungsmittel verzehre, als sein armer Nachbar, weil sein Magen nicht mehr fasse, daß deshalb der Unterschied des Aufwandes der Reichen und Armen hauptsächlich in der Qualität der consumirten Gegenstände, vorzüglich was Kleidung, Wohnung u. dgl. betreffe, bestehe, so daß die Consumtion des Reichen viel Arbeit erfordere, für welche sie dem Armen eben die Lebensmittel gewähre. Es kommt hinzu, daß der Verbrauch der verhältnißmäßig wenigen Reichen an Stoffen überhaupt im Vergleiche mit dem der großen Volksmasse von geringer Bedeutung ist. — Die Sparsamkeit hat aber auch eine wichtige Bedeutung bei der productiven Consumtion, woran freilich A. Smith nicht zu denken scheint und der moderne Industrialismus nicht denken will. Man erschöpft den Ackerboden, zerstört die Wälder und verschwendet die Schätze der Bergwerke oder macht sie für die Zukunft unzugänglich um die Production im rascheſten Fortschritte zu fördern. Von nachhaltiger d. h. einer solchen Behandlung der Quellen des Reichthums, welche möglich macht, daß sie fortwährend gleichmäßig fließen, weiß man nicht viel mehr. — Dabei kann man sagen: propter vitam vivendi perdi-

Digitized by Google

mus causas. Das rastlose Jagen nach Erwerb raubt dem Menschen die Muße (loisir, leisure) d. h. die nöthige Zeit und Richtung, einen Theil seines Lebens den höheren Bedürfnissen seines Geistes und Gemüths zu widmen. L'homme travaille pour que l'homme se repose. — Travailler le plus possible au plus bas prix possible, c'est renoncer aux avantages de la richesse (Sism. N. Pr. II, 336) Es hängt damit zusammen, was ein französischer Schriftsteller (Lemontey) la tendance à mécaniser les hommes nennt. (Journal des debats d. 20. Juill. 1840), sowie die Gefahr des Verfalles der höheren wissenschaftlichen und Kunst-Bildung, weil, wenn diese Richtung die herrschende wird, die niederen (mechanischen und technischen) Wissenschaften und Künste gänzlich die Herrschaft erlangen. Sismondi (Nouveaux princ. etc. I, 357. 383) behauptete, daß mäßiger lebende und tugendhaftere Völker (des nations sobres et vertueuses) bei gleichem Einkommen mehr Genüsse hätten, als Völker die sich mehr durch Industrie auszeichneten (des nations intelligentes et industrieuses), obgleich diese mit gleicher Anwendung von Kräften größere Wirkungen hervorbrächten. Die Vortheile der socialen Vorzüge dieser, wie jener, Völker gehen verloren, setzt er hinzu, wenn sie dahin arbeiten, sich einander in der Concurrenz zu überholen. Allerdings setzt jedes solcher, in diesem Sinne intelligenten und industriösen Völker Alles daran, immer wohlfeiler und mehr zu produciren und zu verkaufen als die anderen, und diesem Ziele, welches sich immer aufs neue entfernt, wenn man es zu erreichen glaubt, wird der höhere Lebensgenuß geopfert. Daß man Viel producirt und erwirbt, genügt dann nicht: es muß immer ein Mehr hinzukommen, weil in Folge der Geldvermehrungssucht und des Concurrenzkrieges das Viel immer bald zum Wenig wird.

§. 34. Das Verhalten des Gemeinwesens und Staats in Bezug auf Consumtion und Erhaltung des Volksvermögens.

1. Während das productive Streben des Volks, soweit es aus dem Naturtriebe der Individuen nach Erwerb hervorgeht, einer Förderung abseiten der Regierung zumal bei schon weit fortgeschrittener Cultur, in der Regel nur in einem beschränkten und bedingten Sinne bedarf, nimmt die Erhaltung der erworbenen Güter und des Wohlstandes eines Volks und Staats den ersten Rang in den Aufgaben der Volkswirthschaftspolitik ein. Die Regierung soll für eine nachhaltige Volkswirthschaft sorgen, und eine wesentliche Bedingung Derselben ist das Maaßhalten sowohl

Digitized by Google

in der productiven, wie in der unproductiven Consumtion, folglich sowohl im Streben nach Erwerb, wie im Genusse. In beiden Beziehungen werden die Individuen durch Naturtriebe gar leicht zu Überschreitungen hingerissen. — Mit jener Aufgabe der Regierung verbindet sich aber auch die Sorge für eine zweckmäßige Befriedigung der Consumtionsbedürfnisse und in sofern unter Umständen für Erweiterung der Consumtion. Auch bei der Regelung der hieher gehörigen Verhältnisse ist (wie schon früher angedeutet worden) die angemessene Vertheilung des Volksvermögens, insbesondere eine solche, durch welche ein zahlreicher wohlhabender Mittelstand hervorgebracht wird, von wichtiger Bedeutung.

Sismondi (Nouv. Principes I, 381): L'action de chaque invividu tend à presser le jeu de la machine sociale, le gouvernement, pour la régulariser, doit la ralentir. — Die erste Aufgabe eines Gemeinwesens und seiner Regierung ist Erhaltung der von der Vergangenheit überkommenen materiellen sowohl wie immateriellen Schätze, nicht bloß für die Gegenwart, sondern auch für die Zukunft*). Verbesserung ist dadurch nicht ausgeschlossen. Ein Volk bildet ein zusammenhängendes Ganze, nicht allein im Raume, sondern auch in der Zeit (m. vgl. Rau §. 73 (a)). Die erhaltende Thätigkeit der Regierung ist am wenigsten möglich ohne eine gewisse Beschränkung der Willkühr der Individuen. Freilich ist damit die zarte Schonung der individuellen Freiheit nicht verträglich, welche die moderne Theorie lehrt. Diese will Alles dem natürlichen Gange der Dinge überlassen, in welchem freilich am Ende jede Ausschreitung eine ihr entgegenstehende hervorruft, durch welche sie gehemmt wird. Aber eine solche Hemmung wird durch Verderben und Zerstörung herbeigeführt (sie ist das destructive check des Malthus). Deshalb soll eine vorbeugende Hemmung (preventive check) bei Zeiten eintreten. — Nicht allein von der Jetztzeit gilt, was Blanqui sagt: Il ne s'agit pas exclusivement, comme

*) Sismondi (Et. II, 454) wirft den Regierungen vor, daß sie zu geneigt seyen, sich durch die Interessen des gegenwärtigen Augenblicks hinreißen zu lassen. Man sieht, daß er dabei die Regierungen moderner Volksrepräsentanten im Auge hat, denn er setzt hinzu: il faut lui associer un corps, une institution, qui ait un profond sentiment, un profond amour de la durée et de la perpétuité, pour lui donner la force de résister aux passions du jour. — Als eine solche institution bezeichnet er einen aristokratischen Senat, sowie das Erbfürstenthum (une dynastie regnante).

Digitized by Google

du tems d' A. Smith, d'accélérer la production; il la faut desormais gouverner et contenir dans de sages limites. — Zweckmäßige Beſchränkung und Mäßigung der Conſumtion Einzelner befördert die der Geſammtheit in der wünſchenswerthen Maaße. So erweitert ſich die Conſumtion ohne Zweifel mehr durch die Vergrößerung der Anzahl mäßiger Conſumenten, als durch den ſteigenden Luxus der reichen, deren immer verhältnißmäßig wenige ſind. In dieſem Sinne beſonders iſt die gute Vertheilung des Einkommens unter die verſchiedenen Volksclaſſen wichtig, worauf Lauderdale (Inqu. etc. p. 329 ff.), A. Müller (Elemente ꝛc. S. 180 f.) und Rau (§. 322) aufmerkſam machen.

2. Die auf die Conſumtion unmittelbar einwirkenden Zweige der öffentlichen Verwaltung ſind mehrfältig. Zuvörderſt iſt die eigene Conſumtion der Staats- und Gemeinderegierung wichtig, deren zweckmäßige und ſparſame Einrichtung die Finanzwiſſenſchaft (Finanzpolitik) lehren ſoll. Ferner gehört hieher die einfache Eigenthums-Sicherheitspolizei, deren Aufgabe die Verhütung zweckloſer gemeinſchädlicher Conſumtion iſt, deren Wirkſamkeit aber die Volkswirthſchaftslehre in ihrer wiſſenſchaftlichen Entwickelung nicht vorausſetzt, und die deshalb gewöhnlich nicht in den Kreis der ökonomiſchen Wiſſenſchaften aufgenommen wird. — Die Gewerbepolizei iſt in der vorliegenden Beziehung ſehr wichtig, nicht nur weil die Erhaltung der ökonomiſchen Gruppen des Mittelſtandes, nebſt Verhütung der Überbevölkerung, zu ihren Aufgaben gehört, ſondern auch weil die Wahrung einer nachhaltigen Benutzung der im Boden liegenden Erwerbsquellen ein hauptſächliches Ziel ihrer wichtigſten Zweige iſt. Dies wird ſich näher in der unten folgenden Abtheilung (5) ergeben.

J. B. Say und Andere haben die Finanzwiſſenſchaft als einen Theil der Lehre von der Conſumtion, nämlich als Lehre von der öffentlichen Conſumtion, jedoch unvollſtändig, dargeſtellt. Auf die Sparſamkeit im öffentlichen Haushalt iſt die Staatsverfaſſung von bedeutendem Einfluſſe. Einen Hauptgrund zur Erklärung der Erfahrnng, daß die conſtitutionellen Monarchien ſich gewöhnlich durch großen Staatsaufwand auszeichnen, hat Sismondi (Nouv. Pr. II, 222) angeführt. — Baumſtark (Kam. Enc. §. 447 ff.) hat die Eigenthums-Sicherheitspolizei als einen Theil der von ihm ſo genannten Lehre „vom Betriebe der

Digitized by Google

volkswirthschaftlichen Hauswirthschaft" behandelt. Rau (II, §. 6 a.) unterscheidet die Sicherheitspolizei als erhaltende Staatsthätigkeit von der Volkswirthschaftspflege, als einem fördernden oder gütervermehrenden Regierungszweige; aber nach der obigen Darstellung ist die Letztere nicht minder auch erhaltend.

3. Was die Bevölkerungspolitik, welche gewöhnlich als ein besonderer Zweig der Polizei behandelt wird, betrifft, so ist sie bereits ihren Grundlagen nach besprochen und auf ihre Bedeutung für die Consumtion hingewiesen worden. Hier ist noch hervorzuheben, daß unter den heutigen Verhältnissen der cultivirtesten Europäischen Länder die Richtung dieser Regierungsthätigkeit sich gegen die Überschreitung eines angemessenen Verhältnisses der Volksmenge eines Landes zu seinen dauernden Erwerbsquellen und insbesondere zu der Ergiebigkeit seines Bodens an Nahrungsmitteln vorzugsweise zu wenden hat, und daß nach Maaßgabe der angedeuteten Betrachtungen die viel besprochenen Streitfragen, betreffend die Beschränkung der Heurathen, sowie der Niederlassungsfreiheit überhaupt, auch daneben in der vorliegenden Beziehung die Bodenzertheilung und Gewerbefreiheit, sowie die Beförderung von Auswanderungen, zu entscheiden sind.

M. vgl. Rau II, §. 11 ff. mit Mohl a. a. O. §. 12—15. Letzterer führt den Satz aus, daß jede Bevölkerung eine Tendenz zur Überbevölkerung hat, und kommt zu einem ähnlichen Resultate, wie Ricardo (Princ. etc. Ch. V). Dieser unterscheidet Länder welche noch fruchtbaren Boden im Überflusse haben, aber von einer trägen und rohen Bevölkerung bewohnt sind, von schon lange civilisirten, wo die Unzulänglichkeit der Lebensmittel alle Übel einer Überbevölkerung herbeiführt. In den ersten räth er natürlicherweise die Menschen zur Arbeit anzuspornen. Dans le second cas (sagt er weiter, nach der Übersetzung von Constancio) la population augmente plus rapidement que le capital nécessaire pour la nourrir, et plus l'industrie fera des efforts, plus le mal s'accroitra, à moins qu'elle ne soit suivie d'un moindre accroissement de population, car autrement il parait impossible que la production y pût suffire (Ricardo hatte die Englischen Zustände vor Augen). C'est une vérité incontestable que l'aisance et le bien-être des pauvres ne sauraient être assurés, à moins qu'ils ne cherchent

Digitized by Google

ou que la législature ne travaille à regler leur nombre, en diminuant parmi eux la fréquence des mariages entre des individus trop jeunes et imprévoyans. Daß die niedere Volksklasse ſich ſo ſelbſt beſchränke, wollte Malthus theils durch Belehrung (ein für ſich allein durchaus unwirkſames Mittel), theils durch die (natürlicherweiſe unausführbare) Drohung erreichen, daß den Kindern der leichtſinnig heurathenden Paare keine Armenunterſtützung gereicht werden ſolle. Sismondi hat Recht indem er ſagt: plus le pauvre est dénué de tout, plus il est disposé à former une famille. — Eine zweckmäßige, vorbeugende Geſetzgebung iſt unentbehrlich. — Darf man (wie es freilich hie und da geſchehen iſt) den Gemeinden zumuthen, daß ſie jeden Eindringling aufnehmen und jeden Proletarier eine Familie gründen laſſen, der die Laſten des Gemeinweſens nicht mit tragen kann, dagegen aber ſehr bald ihr die Laſt der Unterhaltung einer Familie aufbürden wird? Eine Ortsgemeinde iſt (wie Schön es ausdrückt) durch und durch eine ökonomiſche Aſſociation mit dem Zwecke der Ernährung ihrer Glieder, und die Erreichung dieſes Zweckes darf ihr nicht verkümmert werden. M. vgl. in Möſers Patr. Phantaſien den Aufſatz: Gründe warum ſich die alten Sachſen der Bevölkerung widerſetzt haben. Riehl (Land und Leute ꝛc. Stuttg. 1854, S. 199) ſagt: „Den Proletariern das Heurathen zu verbieten iſt oft wenig human, aber deſto menſchlicher.“ In der That bleibt nichts Anderes übrig, als die Feſtſetzung ſtrenger Bedingungen der Heurathserlaubniß durch den Staat, wenn die alten Einrichtungen und mit ihnen verbundenen Sitten weggefallen ſind. Dieſe ſchildert Sismondi: Le petit proprietaire qui sait que sa famille peut vivre honnêtement sur son petit patrimoine, n'est plus disposé que le comte ou le marquis à la faire descendre de condition, il n'est plus disposé qu'eux à se marier jeune ou à marier tous ses enfans, s'il n'est pas assuré pour lui-même ou pour eux de pouvoir soutenir dans son rang l'honneur de sa famille (Sism. Etudes etc. I, 360). So war es bei den alten echten Bauern. Wie es in den Städten in ähnlicher Weiſe ſich verhielt, als das Zunftweſen noch blühte, beſagen folgende Worte Sismondi's: La population de la ville n'était pas renouvellée par la plus basse classe, mais par la plus haute entre les artisans, puisque les maitres seuls se mariaient, et l'augmentation de la famille de ceux-ci se proportionnait toujours à leur richesse (Sism. Nouv. Princ. I, 405). — M. vgl. was vom Mittelalter Roſſbach (Geſch. d. p. Ök. S. 173) ſagt: „In den Gewerben wurden die Ehen ſpät ge-

Digitized by Google

„schlossen, die Fideicommisse und Majorate überantworteten nur dem Guts-„übernehmer die Fortpflanzung der Familie, die übrigen Söhne traten „in den Dienst der Kirche, des Kriegs, des Staats; die Mitglieder „religiöser Orden, die Diener der Kirche blieben ehelos." — Aristoteles wollte den Männern erst im Alter von mehr als dreißig Jahren das Heurathen erlauben; ein solches Gesetz würde, mit einer gewissen Sittenstrenge verbunden, vielleicht schon genügen der Überbevölkerung vorzubeugen. Die angebliche Härte solcher Gesetze besteht nur in der Vorstellung. John St. Mill sagt sehr richtig: „Wie die meisten socialen Übel, so besteht auch „Armuth, weil die Menschen ihren thierischen Instincten folgen. „Die menschliche Gesellschaft ist eben dadurch möglich, daß der Mensch nicht „nothwendig dies zu thun braucht." Man kann hinzusetzen: Die Beschränkung dieser Instincte liegt in den Zwecken der Gesellschaftsordnung. Schön (Neue Unt. 139) meint: man erweise dem Menschengeschlecht die größte Wohlthat, wenn man die Menschenkraft vor Entwerthung durch Überfluß bewahre. — Was Beförderung der Auswanderung betrifft, so ist sie, wenn die dadurch entstehenden Lücken nicht binnen kurzer Zeit wieder ausgefüllt werden sollen, nur in großem Maaßstabe wirksam, aber so zu kostbar für den Staat. Außerdem ist sie sogar schädlich, wenn (wie es jetzt meistens der Fall ist) eine Volksklasse auswandert, die schwer oder vielleicht gar nicht zu ersetzen ist, nämlich die der eigentlichen Bauern. In Irland hat sich freilich die Auswanderung in großem Maaßstabe von selbst gemacht, so daß das Land nun theilweise mit Verödung bedroht zu werden scheint, nachdem frühere Untersuchungen herausgestellt hatten, daß eine zweckmäßige und genügende Veranstaltung abseiten der Regierung, eine erkleckliche Menschenmenge über das Meer zu schaffen und jenseits anzusiedeln, der gar großen Kosten wegen unausführbar sey (Edinb. Rev. Nr. 179). — Von Bodenzertheilung und Gewerbefreiheit wird später (Abth. 5) die Rede seyn. — Über die Symptome der Überbevölkerung s. m. Mohl a. a. O. §. 17. Besonders hervorzuheben ist das bedenkliche Verhältniß einer Bevölkerung welche zum bedeutenden Theile nicht mehr mit den Producten des von ihr bewohnten Bodens ernährt werden kann, also einer regelmäßigen Zufuhr von Lebensmitteln aus dem Auslande bedarf, wie es in England der Fall ist (m. vgl. Chalmers, The christian and ec. pol. etc. II, 102, und Buret II, 237). Dieser Fall scheint einzutreten, wenn weniger als die Hälfte der Bevölkerung sich noch mit der Landwirthschaft beschäftigt. Büret führt die Ansicht des Engländers Fletcher in folgenden Worten an: lorsque la civilisation a permis graduellement

Digitized by Google

d'occuper de grandes masses d'hommes en dehors du sol qui produit leur nourriture, les limites de leur accroissement ne sont plus territoriales et fixes, mais commerciales, incertaines et exposées à de grandes fluctuations.

4. Die Polizei der Lebensmittel (Theuerungspolizei) hat die Aufgabe, die nothwendigen Lebensmittel (namentlich die Nahrungsmittel und etwa das Holz) in einem den Bedürfnissen und Erwerbsmitteln der arbeitenden Volksklassen angemessenen Vorrathe und Preisstande zu erhalten. Dazu dienliche und wenigstens in Gegenden und Zeiten, in welchen Grund zur Befürchtung von Mangel vorhanden ist, nothwendige, aber von Vielen um der freien Concurrenz willen bestrittene Maaßregeln sind, außer einigen ganz außerordentlichen Nothhülfsmitteln (als Getreide- oder Brodvertheilung u. dgl.), — a) Anlegung von Magazinen zur Aufbewahrung von Erndteüberschüssen des Inlandes, oder unter Umständen des Auslandes, etwa mit Beförderung der Einfuhr; — b) Beschränkungen des Handels mit Lebensmitteln, und zwar theils Regelung des Binnenhandels zur Verhütung des Vor- und Aufkaufs, auch der s. g. Lieferungsverträge und sonstiger schädlicher Künste der Speculation (des Kornwuchers), neben der Errichtung von Getreidemärkten mit zweckmäßiger Marktordnung, — theils Verhinderung oder Erschwerung der Ausfuhr durch, etwa bewegliche, Zölle oder nach Umständen durch Verbote; c) örtliche Polizeitaxen für Gegenstände des täglichen Lebensbedürfnisses, deren Angebot durch örtliche Verhältnisse beschränkt ist, als Brod, Fleisch, Bier u. dgl.

M. vgl. über die Polizei des Getreidehandels Rau II, §. 121 ff. 131 ff., — Mohl I, §. 42 ff., -- Roscher Grundriß ꝛc. §. 27.*) — Zu den

*) Eine zahlreiche Litteratur über diesen höchst streitigen Gegenstand findet sich bei Mohl und in Roschers Monographie: Über Kornhandel und Theuerungspolitik, 3te Ausg, Stuttgart und Tübingen 1852. Das Resultat dieser Schrift steht, was die Hauptfrage betrifft, im Widerspruche mit unserer dargelegten Ansicht. — Der Raum gestattet hier keine ausführliche Erörterung.

Digitized by Google

schlimmsten gemeinschädlichen Übeln gehört Mangel an den nothwendigen Lebensmitteln, schon sofern er sich durch Preise zeigt welche im Vergleiche mit dem Arbeitslohne zu hoch sind, um eine hinlängliche Versorgung der großen Volksmasse zuzulassen. Er ist nicht allein durch seine unmittelbaren, sondern auch durch seine mittelbaren Folgen verderblich. — Man unterscheidet wirkliche und scheinbare (d. h. durch gesunkenen Werth des Geldes veranlaßte) Theuerung, und die erstere in natürliche und künstliche (d. h. durch die Producenten oder Händler veranlaßte). — Vorzugsweise ist bei diesem Gegenstande von dem Getreide die Rede, neben welchem aber die Kartoffel in manchen Ländern eine ähnliche Wichtigkeit erlangt hat. In den Ländern des mittleren und nördlichen Europa hat auch das Feuerungsmaterial eine ähnliche Bedeutung (davon s. m. unten §. 36). Die Anhänger der Freiheit des Getreidehandels verkennen den großen Unterschied zwischen den Verhältnissen der nothwendigen Lebensmittel und denen anderer Waaren. Dieser Unterschied liegt 1) in dem großen Übergewichte, welches die Stärke der Nachfrage den Verkäufern eines unentbehrlichen Lebensmittels über die begehrenden Consumenten giebt (m. s. oben §. 25, Abs. 2); 2) in den großen Schwankungen des jährlichen Erndteertrages, welcher noch viel größere Schwankungen in den Preisen (m. s. die King'sche Regel bei Rau I, §. 160 (e)) erzeugt; 3) in der darin liegenden gewaltigen Versuchung zu gewinnsüchtigen Speculationen nebst der Möglichkeit ihrer Ausführung; 4) in der Einrichtung des Schöpfers der Natur der Erde und der Menschen, nach welcher ein jedes Volk zu seiner Ernährung auf den Ertrag des von ihm bewohnten Bodens angewiesen ist und der Handel nur eine verhältnißmäßig geringe Ergänzung seines Bedarfs liefern kann (m. s. oben §. 33, Abs. 4). Aus diesen Verhältnissen ist die allgemein verbreitete Volksansicht hervorgegangen, welche es schwer erträgt, daß man bei drohender Theuerung Getreide ausführt, und die allgemeine Überzeugung von jenen Wahrheiten lag der alten Gesetzgebung aller oder der meisten Staaten zum Grunde, welche die Kornausfuhr in der Regel verhinderte oder erschwerte (m. s. Rau und Roscher a. d. a. O.). Eben so allgemein war die Überzeugung von der Nothwendigkeit gewisser Beschränkungen des Binnenhandels mit Getreide, insbesondere weil die Speculation durch Zurückhalten der Vorräthe oder durch eine Menge unnützer Umsätze die Preise erhöht. In Berlin behauptete man im J. 1853, daß das Getreide durch den Lieferungshandel dreißigmal auf dem

Digitized by Google

Wege vom Producenten zum Consumenten umgesetzt und dadurch der Wispel um 7 bis 8 Thaler vertheuert ward (Spenersche Zeitung vom 22. Sept. 1853). Die nothwendigsten Lebensmittel dürfen nicht der Gewinnsucht, welche gerade bei ihnen den allergrößten Spielraum findet, preisgegeben werden. Wenn man sogenannte Handelsgeschäfte, die auf bloße Wettspiele (m. s. unten §. 38) hinauslaufen und den Käufer veranlassen durch möglichst künstliche Vertheuerung den Ausfall des Wettspiels zu seinem Vortheile zu wenden, nicht mit Erfolg für sich allein verbieten kann, so lassen sie sich durch die allgemeine gesetzliche Erklärung der Ungültigkeit der unnützen Lieferungsverträge auf Zeit zwischen Handelsleuten desselben Ortes wenigstens bedeutend erschweren. Roscher sagt mit Recht: „Das Korn ist „unentbehrlich, seine Verspätung, selbst für wenige Tage, ein „Unglück, seine Consumtion so bedeutend, daß die gewöhnlichen Mittel des „Handels dafür nicht ausreichen, sein Volumen so groß, daß schon ein kurzer „Transport seinen Preis verdoppelt." Wenn er aber dennoch meint, daß polizeiliche Maaßregeln gegen den Kornwucher nur auf den von ihm so genannten mittleren Culturstufen heilsam, auf den höheren aber unbedingt schädlich seyen, so dürfte man dagegen geltend machen, daß die höheren Stufen dem Wucher gerade viel umfangreichere Mittel gewähren, sein Spiel zu treiben. A. Smith bemerkt, daß die Capitalien einiger wenigen Privatmänner nicht vermögend seyn würden den Getreidehandel zu monopolisiren. Er hatte aber noch keinen Begriff von den ungeheuren Capitalmassen, die zu unserer Zeit, namentlich durch Association, zusammengebracht und in riesenhaften Getreidespeculationen angelegt werden, und auch wohl ebenso wenig von den schädlichen Kunstgriffen, welche im Handel wahrscheinlich heutiges Tags viel häufiger sind, als sie es zu seiner Zeit waren. Übrigens äußert er die Meinung, daß die Regierung bei der Gesetzgebung in diesem Punkte, wie in Dingen der Religion, dem Vorurtheile des Volks nachgeben müsse. — Das Treiben der Aufkäufer und Wucherer schildert der Artikel der Deutschen Vierteljahrsschrift (Heft IV, v. J. 1847): „Versuch über die Möglichkeit und die geeigneten Mittel der Abhülfe der Theurung und Hungersnoth." — Die heutige Erleichterung der Communication durch Eisenbahnen u. s. w. ändert die Verhältnisse nicht so wie man gewöhnlich glaubt, zu Gunsten der Handelsfreiheit: es läßt sich sogar darüber streiten, ob sie die Sache bei voller Handelsfreiheit nicht verschlimmert. Die in Aussicht gestellte allgemeine Ausgleichung der Preise in den verschiedenen Ländern durch den Handel bleibt immer unmöglich, und würde, wenn sie möglich wäre, nur zum Vortheile der Länder gereichen, die

Digitized by Google

wegen ihres überwiegenden Bedürfnisses und mit Hülfe des niedrigen Werths ihres Geldes vorzugsweise und regelmäßig ausländisches Getreide an sich ziehn. Ein Preissatz den die Engländer bei sich für mässig halten, befördert noch die Ausfuhr aus Ländern, welche bereits an drückender Theuerung leiden. Chevalier sagt: Depuis que l'Angleterre s'est mise sous la loi de la liberté du commerce, les excédants des pays producteurs y ont tout entiers un placement assuré, car elle en a reçu moyennement, depuis 1847, une quantité supérieure à ce qu'en a habituellement de disponible le marché général (Journ. d. debats a 1853). — Der Grundsatz der älteren Gesetzgebung einiger Staaten, z. B. Baierns und Badens, den Getreidehandel an einen regelmäßigen Marktverkehr zu binden, dürfte als vorzüglich empfehlenswerth erscheinen. — Baiern hatte bis zum J. 1842 auch einen beweglichen Ausfuhrzoll (eine s. g. Scala), welcher mit den Getreidepreisen stieg. Für die Verhinderung der Ausfuhr bei drohender Theurung dürfte schon die einfache Erwägung entscheidend seyn, daß ein Land, welches keinen Überschuß über seinen Bedarf besitzt, für jeden Scheffel Getreide den es ausführt, einen Scheffel wieder einführen muß. Die Erfahrung hat, namentlich in Frankreich, mehrmals gezeigt, daß das Land z. B. einen doppelt so hohen oder noch höhern Preis für das wieder eingeführte Getreide zahlen mußte, als es für das ausgeführte erhalten hatte. — Die gewöhnlichen Einwendungen gegen Magazine lassen sich durch zweckmässige Einrichtung beseitigen (m. s. Bergius, Polizei- und Cameral-Magazin, Frkfrt. 1767 – 1777, Bd. VI, Art. Magazinanstalten). Man kann Muster von dergleichen z. B. im Magazinwesen des Königs Friedrichs II. von Preußen (Roscher a. a. O. und Wirth S. 121), ferner in den Russischen Gemeinde-Einrichtungen, auch bei der Pariser Bäckerzunft finden. Es ist schon viel geholfen durch Magazine, wenn sie nur für 12 Tage Hungersnoth verhüten, und dazu würden z. B. für Preußen, wie man berechnet hat, 2½ Millionen Thlr. hinreichen. — Über örtliche Polizeitaxen s. m. Rau II, §. 293 ff. Die Brod- und Fleischtaxen haben sich, der modernen Theorie zum Trotze, in manchen Ländern, auch wo die Zünfte aufgehoben sind, bis jetzt erhalten. Gegen die Aufhebung der Biertaxe in München wandte vor Kurzem der Minister v. Reigersberg in dortigen Kammerverhandlungen ein, daß dadurch ein factisches Monopol für die größten Bierbrauer geschaffen werden würde. — In Berlin, wo die Bäcker ihre Taxe selbst machen, haben zu gleicher Zeit für den gleichen Preis von 5 Sgr. mehrere Bäcker fortdauernd

Digitized by Google

5 Pfund, andere 2 Pf., wieder andere 1 Pf. 16 Loth, auch 1 Pf. 4 Loth und 1 Pf., gegeben (Augsb. Allg. Zeit. Nr. 302 v. J. 1855). — Die jetzige Herabsetzung der Brodtaxe für die niedere Classe in Frankreich erinnert freilich an die Getreideaustheilungen zu herabgesetzten Preisen im alten Rom, wo sie das Vorspiel zu der ganz unentgeltlichen Austheilung war. (Moreau-Christophe, Du Problème de la misère et de sa solution chez les peuples anciens et modernes. Paris 1852.) Ähnliche Ursachen führen aber ähnliche Wirkungen herbei, und der Fortschritt ist noch nicht am Ziele. — Die Beförderung der Production von Lebensmitteln ist unten (§. 35) zu besprechen. Die Aufhebung von Zöllen und Accisen pflegt wenig oder gar keine Wirkung auf die Preise zu äußern, weil die Marktpreise der Lebensmittel, namentlich des Getreides, in theuren Zeiten hoch über den Kostenpreisen stehn und also nicht durch die Kosten ihrer Herbeischaffung bestimmt werden und deshalb eine Kostenverminderung gewöhnlich nur den Gewinn der Verkäufer vergrößert.

5. Die Armenversorgung ist in der Neuzeit desto wichtiger geworden, je mehr man die alten, auf Verhütung der Massenarmuth abzweckenden Einrichtungen aufgehoben und gemeint hat, sie durch Beförderung des Volksreichthums in der modernen Weise ersetzen zu können. Geschichtlich erscheint sie ursprünglich als Sache der Familienverbindung, sowie der gewerblichen Corporationen in den Städten und der Gutsherren auf dem Lande, auch der örtlichen Gemeinden, also insbesondere der kleinen socialen Kreise, im Allgemeinen aber der Kirche und, in Verbindung damit, der auf sittlichem und religiösem Grunde beruhenden, vorzugsweise durch die Priesterschaft angeleiteten Privatmildthätigkeit. Erst in Folge der in der Neuzeit erfolgten Veränderung der gesellschaftlichen und bürgerlichen Verhältnisse ward sie mehr und mehr ein Gegenstand der Sorge der Staatsregierung. Auch Diese aber soll noch jetzt jene Elemente möglichst wirksam erhalten und sich, wo möglich, nur ergänzend dabei verhalten. — Besonders wichtig ist, daß man das geistige und sittliche Wesen der Armen beaufsichtige und fördere, so wie die Vorsichtsregel, daß man durch die Armenunterstützung nicht die Antriebe zum Fleiße, zur Vorsicht und zur sittlichen

Digitized by Google

Enthaltſamkeit vermindere und ſo zur weiteren Ausbreitung der Armuth beitrage.

Rau II, §. 324 ff. — Mohl I, S. 283 ff. (zahlreiche Litteratur ebendaſelbſt). — Roſcher, Grundriß ꝛc. §. 43 ff. — Ausführliche Belehrung enthält das Buch: Das Armenweſen nach allen ſeinen Richtungen — nach den Franzöſiſchen Preisſchriften des H. M. L. Ducatel und des H. F. M. L. Naville — im Auszuge und nach dem vaterländiſchen Erforderniß bearbeitet von einem deutſchen Staatsbeamten, Weimar 1837. — In Anſehung der Geſchichte des Armenweſens iſt Moreau Chriſtophe (ſ. oben Abſ. 4) zu bemerken. Die Armenpflege oder Armenpolizei beſteht theils in den auf Verhütung der Armuth abzweckenden Maßregeln, theils in der Armenverſorgung. Die Erſteren machen nur in ſo weit einen beſonderen Abſchnitt der Wirthſchaftspolizei aus, als ſie beſondere Gefahren der Verarmung bei einzelnen Perſonen oder Familien beſeitigen ſollen (z. B. Vorſchußanſtalten, Conſumtionsvereine, Sparkaſſen u. dgl.). Die Verhütung der Maſſenarmuth (des Pauperismus) ſchlägt in alle Theile der Nationalökonomie ein. — Die Maſſenarmuth war, wenigſtens als dauernder Zuſtand, im Mittelalter unbekannt (wie ſie es noch jetzt in Rußland und anderen, im modernen Sinne weniger fortgeſchrittenen Europäiſchen Ländern iſt). Die Thätigkeit der Staatsregierung zeigte ſich etwa nur durch Geſetze gegen Bettelei, Müſſiggang und Vagabundiren, welche hie und da vorkamen. — Der Alles durchdringende religiöſe Geiſt ſchuf Wohlthätigkeitsanſtalten für arme Kranke, Greiſe u. ſ. w. in Menge. So war es ſchon zur Zeit des chriſtlich gewordenen Römiſchen Imperatorenreichs (m. ſ. Moreau-Chriſtophe a. a. O.). Schwerlich giebt es irgend ein ausgebildetes Religionsſyſtem, welches nicht die Pflicht der Mildthätigkeit gebietet (m. ſ. Beiſpiele bei Rau II, 335 (b)). — L'aumône est esentiellement religieuse, en effet, elle se rattache à la théorie du sacrifice, elle coïncide avec tous les intérêts chrétiens, d'où elle émane, qui l'expliquent et la consacrent (Ph. Chasles im Journ. des débats). Schon oft iſt in dieſer Beziehung auf den Vorzug des Lehrſyſtems der katholiſchen Kirche vor dem Proteſtantismus aufmerkſam gemacht, ſo z. B. von Bianchini. — Die Aufhebung der Klöſter und geiſtlichen Stifter war eine der Urſachen der neueren Geſtaltung des Armenweſens. Auffallend zeigte ſich dieſe Urſache in England, wo vor der Reformation die Armenverſorgung der Geiſtlichkeit oblag. Die vielbeſprochene

Digitized by Google

Armengesetzgebung der Königin Elisabeth ward dadurch veranlaßt, daß sie auf ihren Reisen die Landstraßen mit Nothleidenden bedeckt fand. Es ward nun der Grundsatz aufgestellt, daß jedes Kirchspiel, — so weit seine Kräfte irgend ausreichen, ohne Beihülfe anderer Kirchspiele, — seine Armen unterhalten, und sich zu dem Ende besteuern solle. Die Art, wie diese Gesetze später gehandhabt wurden, insbesondere die allzuweit gehende Freigebigkeit der Armenvorsteher, ward viel getadelt, und dieses, so wie das fortdauernde Wachsen der Armensteuer, veranlaßte im J. 1834 wichtige Abänderungen der Armenverwaltung, namentlich die Einsetzung einer Oberbehörde mit ausgedehnter Gewalt für ganz England, jedoch ohne eine Änderung jener Grundsätze. Allerdings hat sich seitdem die Armensteuer vermindert. — Malthus tadelt eine förmliche Armensteuer, durch welche den Armen die (in dem Englischen Statut v. J. 1601 allerdings begründete) Vorstellung beigebracht wird, daß er ein Recht auf Unterstützung habe. Er hebt dagegen die Vorzüge der Privatmildthätigkeit hervor, welche den Gegenstand ihrer Thätigkeit sorgfältig auswählt, die Hütten der Armen besucht und nicht bloß ihre Noth, sondern auch ihren Charakter erforscht, also ihre Hülfe nach den besonderen Umständen mit Liebe und Sorgfalt einrichtet (wozu freilich, sowie auch zur Kräftigung des sittlichen Wesens der Armen, eine angemessene Wirksamkeit der Pfarrer und Beichtväter fast unentbehrlich seyn dürfte). Überhaupt, in je näherer Berührung die Helfer mit den Armen stehn, desto mehr können sie wirken. Schon deshalb eignet sich die Armenpflege besser zu einer Sache der örtlichen Gemeinde, als des Staats, und eben deshalb ist immer zu wünschen, daß die Privatwohlthätigkeit der öffentlichen Fürsorge zu Hülfe komme. Den Englischen Zuständen des Armenwesens sind im Wesentlichen die Zustände der fortgeschrittensten anderen Europäischen Staaten schon ähnlich. Doch findet sich wohl kaum außerhalb England eine förmliche Armensteuer. — An der jetzigen Englischen Einrichtung wird insbesondere getadelt, daß jeder arbeitsfähige Arme seinem häuslichen Kreise entrissen und in ein Arbeitshaus gebracht werden soll (was übrigens, dem Vernehmen nach, keineswegs überall ausgeführt wird). — Eben so wird den Kleinkinderbewahranstalten vorgeworfen, daß sie die, freilich durch das heutige Fabrikwesen schon hervorgerufene Auflösung des Familienlebens befördern. Cherbuliez (p. 263) nennt sie fondations louables dans leur principe, qui attestent la philantropie de leurs fondateurs, mais qui, en consommant la dissolution des familles pauvres, aggravent le mal qu'elles prétendent guérir. — Unter den

Digitized by Google

ſchwierigen, hier nicht zu erörternden, beſonderen Aufgaben, welche dieſem Gegenſtande angehören, ſteht die einer paſſenden Beſchäftigung der Armen obenan, zumal wenn man dabei den Klagen der Gewerbtreibenden über die Concurrenz der Armenarbeiten nachgeben will, was unmöglich ſcheint, wenn irgend eine bedeutende Wirkung erzielt werden ſoll. — Je mehr die Armenpflege eine öffentliche iſt, deſto mehr Grund iſt vorhanden, ſie auf die unentbehrlichſte Unterſtützung zu beſchränken. Duchatel bemerkt in ſo fern mit Recht, daß wenn man die Menſchen gegen ihre eigenen Fehler ſicher ſtelle, das Elend kein Maaß finden würde. — Die großen Schwierigkeiten der Armenverſorgung in unſeren Tagen laſſen die Verhütung der Armuth um ſo wichtiger erſcheinen. In dieſem Sinne hat Büret Recht zu ſagen: Espérer de remédier à la misère par la charité (durch dieſe allein) c'est tenter follement d'épuiser l'océan. — Natürlicherweiſe iſt die Unterſuchung der Urſachen der Verarmung bei jedem einzelnen Armen wichtig. Von den 69.424 Armen, welche ſich im J. 1818 in Oſtflandern befanden, waren 33.962, bei welchen ſich eine zu große Anzahl von Kindern als Urſache der Armuth zeigte (Rau II, §. 327 (a)). Nach Villeneuve-Bargement war unter 1,686,340 Armen in Frankreich derſelbe Fall (surcharge d'enfans) vorhanden (R. Botz IV, 343). M. ſ. auch Vée, Du paupérisme et des secours publics dans la ville de Paris. Dort wird von den Pariſer Handwerker-Familien, welche 1000 Fr. jährlicher Einkünfte haben, geſagt: Avec deux enfans, l'équilibre entre les recettes et les dépenses existe facilement, avec trois il se trouvera détruit. Der Verfaſſer dieſes Buches iſt Adminiſtrator der Hoſpitäler (Revue des deux mondes d. 15. Nov. 1852).

Abtheilung 5. Die einzelnen Hauptgewerbezweige.

§. 35. Die Landwirthſchaft im weiteren und engeren Sinne.

1. Die Landwirthſchaft im weiteſten Sinne (oben §. 20, 4.) erzeugt in den meiſten cultivirten Ländern: a) theils als Ackerbau, in Verbindung mit der Viehzucht als ſeiner Dienerin, durch den Anbau der Cerealien und gewiſſer Futterpflanzen, theils als Weide- und Wieſenwirthſchaft, durch Ernährung von Nutz- und Arbeitsvieh, theils endlich als Gartenbau, durch die Cultur mannigfacher Blattgewächſe und Baumfrüchte, den bei weitem größten Theil der verbreiteteſten und nützlichſten Nahrungsmittel für die Bevölkerung; —

Digitized by Google

b) in denselben ihren verschiedenen Zweigen beziehungsweise durch die Cultur gewisser sogenannter Gewerbspflanzen und thierischer Producte die allermeisten Kleidungsstoffe (als Flachs, Hanf, Wolle, Seide, Häute); — c) als Waldwirthschaft höchst wichtige Stoffe für Wohnung und Feuerung, nebst gewissen Nebenerzeugnissen. — So liefert sie auch den Gewerken zur Verarbeitung Gegenstände aller der angegebenen Arten, und mithin zu mannigfaltigen Kunstproducten die Rohstoffe.

Die verschiedenen Klassen und Arten der landwirthschaftlichen Producte im engeren Sinne betreffend s. m. Baumstark §. 153. a., und Schmitthenner §. 422 ff., — auch die Lehrbücher der Landwirthschaftslehre, unter welchen hier Schwerz, Anleitung zum praktischen Ackerbau (Stuttgard 1823—32, III Bde.) genannt werden mag (mehrere s. m. bei Baumstark §. 132). — Die für den Ackerbau wichtigste Eintheilung der ihm anheimfallenden Pflanzen dürfte die in Cerealien (Getreidepflanzen, Gräser mit mehlhaltigen Körnern) und Blattgewächse seyn. — Die wichtigsten Arten der sogenannten Gewerbspflanzen (welche man auch Handelskräuter genannt hat) sind Bast- oder Gespinnst-, Öl-, Farbe- und Gewürzpflanzen. — Außer der Landwirthschaft sind die einzigen Nahrungmittel producirenden Gewerbszweige die wilde Jagd und Fischerei, welche aber in stark angebauten Ländern unbedeutend sind. Die Viehzucht wird ohne Landbau, also mit bloßer Benutzung von Weiden und natürlichen Wiesen, meistens nur auf niederer Culturstufe nomadisch betrieben, und ist, mit wenig Landbau, vorherrschend in gewissen Gebirgsländern.

2. Die Landwirthschaft, in der Gesammtheit aller ihrer Zweige, mit dem Ackerbau an der Spitze, ist ihrer ganzen Natur und offenbaren Bestimmung nach a) sowohl in volks- wie privatwirthschaftlichem Sinne die sicherste, einzig selbstständige und sich allein genügende, auch ausgedehnteste Erwerbsthätigkeit, daher eine nothwendige Bedingung gesicherter Unabhängigkeit des Staats; — b) die Grundlage aller übrigen Erwerbsthätigkeiten, deren Stetigkeit und Regelmäßigkeit sie bedingt, wegen der Unentbehrlichkeit ihrer Producte für jeden Arbeiter und jedes Gewerbsunternehmen; — c) die für die persönlichen Güter eines Volks wichtigste Erwerbsthätig-

Digitized by Google

keit, weil sie die geeignetste ist, einen körperlich und sittlich kräftigen Stamm der Bevölkerung zu bilden und zu erhalten, und ihre geistige Cultur zu fördern; d) die geschichtliche Grundlage der Eigenthumsordnung und somit einer ausgebildeten Rechts- und Staatsverfassung wegen der durch sie herbeigeführten Nothwendigkeit einer Ordnung der Bodenbesitzverhältnisse; e) die sicherste und regelmäßigste Quelle des Einkommens für das Gemeinwesen durch die Grundrente.

Rau I, §. 361, — Bülau, Der volks- und staatswirthschaftliche Werth des Landbaues (Cap. I seines Buches: Der Staat und der Landbau ꝛc. Leipzig 1834). — Die obigen Sätze finden ihre Bestätigung in der Geschichte, wie in der Natur der Sache, und sind zum Theil schon durch frühere Sätze begründet, namentlich dadurch, daß der Boden die, beständiger Erneuerung ihrer Kräfte fähige, Quelle aller Lebensmittel und die Schatzgrube der wirthschaftlich benutzbaren Stoffe überhaupt ist (oben §. 18, 2).

Zu a). Von dem Römischen scriptor rei rusticae, Cato, wurde der Landbau genannt quaestus stabilissimus. Er wird geregelt durch den regelmäßigen Kreislauf der Natur selbst, und der Verlust an der Erndte einzelner Jahre wird durch den Überschuß anderer Jahre ausgeglichen. — Bülau, S. 6: „Alles andere ist erst Bedürfniß geworden, das Product der Agricultur ist ursprüngliches Bedürfniß. Alles „Andere kann seinen Werth verlieren, die Erzeugnisse des Landbaues bleiben „wichtig, so lange Menschen und Erde ihre Natur nicht wechseln." M. s. auch bei A. Smith die oben §. 9, 1 angeführte Stelle. Geschichtlich wahr ist gewiß die in der Revue des deux mondes (d. 15. Avr. 1853) vorkommende Bemerkung: La grandeur de Richelieu et de Louis XIV., a été dûe en partie aux germes de richesses déposées alors (nämlich zur Zeit Heinrich IV. und Sully's) dans le sol. — Herrmann a. a. O. (s. ob. §. 9, Litteratur ꝛc.) sagt: „Wer Erdfrüchte erzeugt, ist selbstständig, „kann anderer Lebensmittel entbehren." — Bülau S. 11: „Nur der Staat „kann sagen, daß er die Bedingungen voller Unabhängigkeit vom Auslande „in sich vereinigt, der Brod, Salz und Feuerungsmaterial in hinlänglicher Menge selbst erzeugt, um dem Bedürfnisse aller seiner „Einwohner zu genügen." Um die Athenienser zu unterjochen, suchte König Philipp sich zuerst der Wasserstraße zum Schwarzen Meere zu bemächtigen, auf welcher sie das ihnen nöthige Getreide bezogen. Das mächtige

Digitized by Google

Tyrus war von dem kleinen Palästina abhängig, weil es von daher mit Getreide versorgt ward. — Die Landwirthschaft beschäftigt in Teutschland etwa 3/4 der Bevölkerung (Von Reden, Allgemeine vergleichende Handels- und Gewerbs-Geographie ꝛc. S. 614). — Daß keine andere Beschäftigung dem Gebrauchswerthe nach eine eben so große Gütermenge in das Volksvermögen bringe (Rau I, §. 361), wird niemand bezweifeln. Aber selbst dem Geldwerthe nach steht sogar in dem Brittisch-Europäischen Reiche die Fabrikation der Landwirthschaft, wie manche statistische Berechnungen ergeben, weit nach (Von Reden a. a. O. S. 660. — Rau, Archiv der politischen Ökonomie ꝛc. Bd. V, S. 286). In einem Englischen Blatte (dem Standard) ist im J. 1839 der ganze Betrag des Brittischen Ausfuhrhandels nur auf 10 Procent des Landbauertrages geschätzt. —

Zu b). Schön sagt: „Die Gewerbe müssen sich pyramidalisch auf der breiten Basis der Landwirthschaft erheben." — Bülau 13: „Ist der Ackerbau in seinem natürlichen Flor, dann werden auch die „Städte nicht verarmen: von den Überschüssen die der Landbau liefert, „wird die Gesammtmasse erhalten." — A. Smith (III, 1): The town, in which their never is nor can be reproduction of substances, may very properly be said to gain its whole wealth and subsistence from the country. Indem A. Smith diesen Satz ausführt, widerlegt er schlagend die von List und A. aufgestellte Ansicht, daß man den Landbau durch Fabrikwesen heben solle. — Journal des économistes, a 1853: En thèse générale — la prospérité agricole est la première de toutes les conditions pour que celle de l'industrie et du commerce puisse prendre du développement. Was ein Russischer Minister in Bezug auf Rußland behauptete, daß nämlich Fabriken nur als Sprößlinge des Ackerbaues betrachtet werden sollen (Storch, Rußland unter Alexander I. Bd. IV, S. 65), ist die allgemeine Regel, und wird auch durch die Geschichte von England bestätigt. Erst durch die Blüthe des Ackerbaues entsteht der Reichthum an Nahrungsmitteln, welcher den Unterhalt eines sich von ihm trennenden Theils der Bevölkerung ermöglicht und ferner den Geldlohn der Arbeit so niedrig stellt, daß Fabriken den Kampf mit ausländischer Concurrenz bestehn können. — Da die Landwirthschaft der bei weitem wichtigste Zweig der Stoffgewinnung ist, so gilt von ihr auch im vollsten Sinne der Vorzug, welchen Genovesi und Ortes allen Zweigen der Stoffgewinnung beilegen, daß sie nämlich allen den Gewerben voranstehn, welche nur Modifi-

Digitized by Google

cationen (nach Genovesi) oder Qualificationen (nach Ortes) an den Stoffen hervorbringen. —

Zu c). Die Landwirthschaft macht die sich mit ihr beschäftigende Bevölkerung gleich geschickt zu den Künsten des Krieges wie des Friedens. Schon auf die Gesundheit und Kraft des menschlichen Körpers ist der Anbau des Landes von großem Einfluße wegen des Verhältnisses der Pflanzen zu gewissen chemischen Bestandtheilen der Atmosphäre (was die Erfahrung zeigt und Liebig erklärt; m. s. auch oben §. 18, 2. c)). Aber auch in geistiger Beziehung ist wahr und durch die Geschichte bestätigt, was Cato (De re rustica) sagt: ex agricolis et viri fortissimi et milites strenuissimi gignuntur. Ferner setzt er hinzu: maximeque pius quaestus — minimeque invidiosus: minimeque male cogitantes sunt, qui in eo studio occupati sunt. — Niebuhr (der Geschichtschreiber Roms) hält dafür, daß die alten Politiker nicht mit Unrecht nur den Landmann für einen ganz zuverlässigen Bürger gehalten haben. Merkwürdig ist, daß selbst A. Smith den Landbau zur Entwicklung der Geisteskräfte für mehr geeignet erklärt, als die Gewerke, und hinzu setzt: How much the lower ranks of people in the country are really superior to those of the town, is well known to every man whom either business or curiosity has led to converse much with both (B. I, Ch. 10). — Die Einführung des Ackerbaues erscheint in den Eleusinischen Geheimnissen und uralten Sagen verbunden mit der Einführung einer höheren Cultur. — Die Erde, sagt Xenophon, lehrt ihre Bewohner Gerechtigkeit und Weisheit. — Fischerei und Jagd entwickelt nur niedere Kräfte, wie sie auch das Raubthier besitzt (Schmitthenner S. 558). — Roscher (Grundriß ꝛc. §. 19) bezeichnet die Natur des Ackerbaues als aristokratisch und conservativ. Wie wichtig ist es für die Erhaltung der gesellschaftlichen Ordnung, daß der zahlreichste Bestandtheil des Volks der Neuerungssucht einigermaaßen widersteht und den destructiven Tendenzen eines sogenannten Fortschritts Hemmungen entgegensetzt! —

Zu d). Die Entwicklung der Landwirthschaft macht die Bodenvertheilung nothwendig, welche in der Edda die höchste Weisheit und ein Werk der Götter genannt wird. — Die Patrimonialstaatsverfassung zeigt am deutlichsten den engen Zusammenhang der Rechtsordnung des Bodenbesitzes mit der ganzen Staatsordnung. Deshalb konnte ein Französischer Schriftsteller sagen: toute reforme dans l'exploitation des terres modifie l'état d'une société. —

Digitized by Google

Zu c). Das physiokratische Finanzsystem hat die Bedeutung der Grundrente für das Staatseinkommen an sich richtig aufgefaßt, wenn es gleich darin fehlte, daß es den Einflüssen der Geldwirthschaft nicht Rechnung trug. Die Grundrente ist noch jetzt die Hauptquelle des reinen Volkseinkommens (oben §. 32, 7), freilich großentheils nicht in ihrer ursprünglichen Gestalt, sondern theilweise verwandelt in Capitalrente und Arbeitslohn, und deshalb theilweise durch andere Steuern, als die Grundsteuer, zu erfassen.

3. Damit die Landwirthschaft diese ihre Bedeutung und Aufgabe zur Genüge erfülle, ist nöthig, daß ihr Betrieb in seiner ursprünglichen und eigenthümlichen Richtung erhalten werde, welche a) mehr auf Natural- und Rohertrag, als auf Geld- und Reinertrag abzielt, b) mehr auf Arbeit als auf Capitalanwendung, am wenigsten, zumal beim kleinen Landwirthe, auf dem Aufwande von Geldcapital sich stützt, c) mehr auf die Nachhaltigkeit und Dauer, als auf künstlich gesteigerten Gewinn ausgeht und somit nicht durch Handelsspeculationen geleitet wird. — Daneben liegt in ihrem Wesen der Grundsatz, daß der Landwirth bei seiner Verfahrungsweise hauptsächlich die Regeln der praktischen Erfahrung befolgen und sich der Natur und ihren Bedingungen in ihren mannichfaltigen örtlichen Besonderheiten anschließen soll. — Neben dem Fleiße sind Sparsamkeit und Genügsamkeit für den Landbauer, besonders den kleinen, die nöthigsten Tugenden.

Zu a). Die alte bekannte Regel, daß der Landwirth kein Speculant sein solle, beruht auf der Natur der Landwirthschaft als einer Naturalwirthschaft. Wenn er seinen Betrieb nach Geldspeculation einrichten will, so ist bei dem häufigen und großen Wechsel der Handels-Conjuncturen und Preise ein auf die Dauer und Nachhaltigkeit berechneter Wirthschaftsplan unausführbar. Bülau S. 12: „Der Landbau ist kein Glücksspiel, wie der Handel. Nur „dem Fleißigen giebt er Schätze, nur der Anstrengung dient er willig.“ Wie sollte es auch für die ganze Volkswirthschaft nicht verderblich sein, wenn schon ihre Grundlage auf das Streben, nicht nach den unmittelbaren Gütern, sondern nach dem sie nur repräsentirenden Gelde gebauet wird. Ein trefflicher Kenner landwirthschaftlicher Verhältnisse (Freiherr von Harthausen) sagt: „Der Ackerbau galt früher als Basis des Lebens selbst, nicht als Gewerbe.“ Dem nach Geldgewinn trachtenden Landwirthe wird (wie jener Redner in der Baierischen Abgeordnetenkammer sagte) der Segen

Digitized by Google

des Himmels zum Fluche, weil er bei einer ſchlechten Ernte leicht mehr Geld gewinnt, als bei einer guten (m. ſ. oben §. 15, 3). — Die oben (§. 17, 6) erläuterte Bedeutung des Rohertrags tritt vorzüglich beim Landbaue hervor: es kann dem Staate unmöglich frommen, wenn um des möglich größten Reinertrages willen die Zahl der Landarbeiter möglichſt verkleinert wird. Hier gilt der Ausſpruch: „Der Brutto-Ertrag iſt es, von deſſen Größe „der Flor des Nationalwohlſtandes abhängt." (Bülau S. 68.)

Zu b). Erſparung von Arbeit durch Arbeitstheilung, Maſchinen und ſonſtige mechaniſche Kunſtmittel finden ſehr wenig Anwendung auf den Landbau, weil die Einwirkung auf die organiſchen Naturkräfte der lebendigen Menſchenkraft vorzugsweiſe durch die Natur zugetheilt iſt. Selbſt künſtliche chemiſche Mittel, wie der Patentdünger, bewähren ſich bisher, wie es ſcheint, wenig (m. ſ. Janus, H. 35: Chemiſche Briefe). Wie hätte der Landbau Jahrtauſende auf die Entſtehung der Chemie warten können, um zur Blüthe zu gelangen! Wie mancher Landwirth iſt durch großen Geldcapitalaufwand zu Grunde gegangen! Die Landwirthſchaft, wenn ſie auf Geldcapital gegründet werden ſoll, verſchlingt viel zu viel Geld, weil ſie von Natur keine Geldwirthſchaft iſt. Schon deshalb ſind landwirthſchaftliche Creditvereine für den Bauernſtand ſchwerlich mit hinlänglichem Erfolge möglich. — Tous les efforts de la science n'augmentent qu'insensiblement et dans une faible proportion les progrès de l'agriculture (Essai sur le partage et la transmissibilité de la propriété territoriale etc. Leipsic 1839 p. 15); dieſer Ausſpruch wird durch die Erfahrungen der neueſten Zeit vollkommen beſtätigt. — „Jede Betriebsart die ſich auch anderwärts als die vortheilhafteſte erweiſt, „iſt doch problematiſch, wenn ſie unter andere Localverhältniſſe verpflanzt „werden ſoll ꝛc." (Oberndorfer). Darnach iſt der Werth der rationellen Landwirthſchaft zu beurtheilen. Le malheur des théoriciens est d'expérimenter dans le vide. Ils oublient qu'en agriculture le mal ne reside pas dans l'ignorance des bons procédes, mais dans la difficulté de les appliquer (Revue des d. m. Sept. 1848). Daher die Anhänglichkeit des echten Bauern an den ererbten Boden und an alten durch Erfahrung erprobten Regeln, welche übrigens doch nicht ſo ſtarr iſt, wie man oft behauptet (m. ſ. Möſer's Aufſatz: Es bleibt beim Alten in den Patr. Phantaſien). Überhaupt ſind die wichtigſten Momente der Förderung des Landbaues mehr moraliſch als techniſch.

Zu c). Stetigkeit und Dauer, daher Nachhaltigkeit und Beharrlichkeit, ſind unerläßliche Bedingungen des landwirthſchaft-

Digitized by Google

lichen Gedeihens. Der Landwirth muß sein Auge auf lange Zeiträume richten. — Schwerz: „Wie bei der Auswahl eines Feldsystems, „so muß auch bei Befolgung desselben die Zukunft, also die Dauer „strenge in's Auge gefaßt und dieser Gesichtspunkt nie ganz verloren werden. „Das Geschäft des Landwirths besteht nicht aus Bruchstücken, sondern aus „in einander greifenden Ringen, welche zusammen eine Kette bilden, die das „Wasser ununterbrochen aus der Tiefe zu fördern hat. — Wer nur immer „von einer Wirthschaft zu einer andern, zumal von einer schlechteren zu einer „besseren, überzugehn denkt, muß sich nothwendig in den ersten Jahren auf „einen Rückschlag gefaßt machen. Um diesen wieder in seinen Finanzen aus„zugleichen und den Lohn von seinen Verbesserungen zu ziehn, gehört ein „Zeitraum von wenigstens zwölf Jahren." — On sait qu'un démi-siècle n'est pas de trop pour fonder une bonne ferme (wird von England gesagt in der Rev. d. d. m. Sept. 1848). — Die Sparsamkeit ist eine der nothwendigsten Eigenschaften des Landmanns. Allmählige Überschüsse der Production sind es, welche den Wohlstand der landbauenden Classe und somit des Volkes und Staates bilden (Bülau 13). — Aus allem Diesen folgt die große Verschiedenheit der Richtung des Landmanns von der des Städters. — Qui emit agrum, vendat domum, quam habet in urbe; diese Regel, welche (nach Plinius und Varro) schon der Charthagische landwirthschaftliche Schriftsteller Mago aufstellte, mit der das in älteren Gesetzen für Bürger bestandene Verbot, Bauergüter zu kaufen, ebenso übereinstimmt, wie die neufranzösische, das städtische und ländliche Gemeindewesen nivellirende Gesetzgebung damit im Widerspruche steht, wird erläutert durch die mißliebigen Urtheile, welche man von Bauern vernimmt, wo Städter, als s. g. Forensen, Landwesen besitzen. Ein solcher betrachtet gewöhnlich seinen Hof nur als ein Capital, das reiche Zinsen abwerfen soll, und bekümmert sich wenig um das Wohl der Gemeinde. Darum ist es auch unzweckmäßig, den Landbau in noch zu wenig cultivirten Ländern dadurch fördern zu wollen, daß man den Ankauf von Ländereien abseiten der Geldcapitalisten begünstigt, welche nur eine hohe Rente gewinnen wollen, und ihre bäuerlichen Nachbarn zu verdrängen geneigt sind. Irland gewährt hierin ein warnendes Beispiel (Sismondi Etudes I, 235). Man sollte dagegen die Ausbreitung der einheimischen bäuerlichen Bevölkerung im Lande fördern und sie zu guter Wirthschaft nach einheimischer Sitte anleiten (etwa in der Weise der Russischen bäuerlichen Ackerbauschulen). — Auch eine gedeihliche bäuerliche Colonisation von Ausländern unter einer einheimischen Bevölkerung ist schwierig, weil sie den Naturverhältnissen des Landes, den damit zusammenhängenden Sitten und Gebräu-

Digitized by Google

chen fremd sind, und vielleicht lange Zeit hingeht, bis sie mit dem Boden gleichsam zusammenwachsen.

4. Die Nachhaltigkeit ist bei dem wichtigsten Zweige der Landwirthschaft, nämlich dem Ackerbaue, insbesondere bedingt durch den Grundsatz des Wechsels der angebauet werdenden Fruchtarten, welcher durch die verschiedenen Ackerbausysteme (Fruchtfolge- oder Rotations-, auch Feldeintheilungssystem genannt) in verschiedener Weise zur Ausführung gebracht wird. Zweck desselben ist die stete Erneuerung der Bodenkraft und damit steht die Verbindung des Ackerbaues mit der Viehzucht, und beziehungsweise des Getreidebaues mit dem Anbaue von Blattgewächsen, im Zusammenhange. Im Wesentlichen kann man drei dieser Systeme unterscheiden, nämlich die Felder- oder Körnerwirthschaft, die Grasfeld- oder Driesch wirthschaft und die Wechsel- (Fruchtwechsel-) oder Freiwirthschaft. Das erste erneuert die Bodenkraft hauptsächlich durch zeitweilige Ruhe (Brache), das zweite durch Graswuchs und Beweidung, das dritte durch den Wechsel der angebauten Früchte, während jedoch bei allen die Düngerkraft in der Regel hinzutritt.

Raul, §. 382. — Baumstark §. 211. — Schmitthenner §. 432. — Die Felderwirthschaft, vorzugsweise das Dreifeldersystem, nach welchem jedes Feld, welches zwei Jahre nach einander mit Getreide besäet ist, im dritten brach liegt, ist die alte Bauernwirthschaftsweise in den meisten Gegenden des mittleren und nördlichen Europa, und besteht (wie Schwerz in Bezug auf Teutschland sagt) seit 2000 Jahren. Es setzt neben dem Ackerlande besonderes Weide- oder Wiesenland voraus, weil das Ackerland wenig oder gar nicht zur Viehnahrung benutzt wird, und durch die gewöhnliche alte Dorfverfassung ist, namentlich durch Gemeindeweiden und Weideservituten, für dieses Bedürfniß gesorgt. — Die (ebenfalls in Teutschen und Skandinavischen Ländern von alter Zeit her vorkommende) Grasfeldwirthschaft (auch Koppel- oder Schlagwirthschaft genannt), welche den Boden, der etwa drei Jahre mit Getreide bebauet ist, nicht nur ein Jahr lang brach, sondern auch etwa drei Jahre zur Weide liegen läßt, ist nur bei größeren Gütern anwendbar, aber für die Viehzucht vortheilhaft, und wird ihrer Nachhaltigkeit wegen, z. B. von

Digitized by Google

Schwerz, gerühmt (er bedauert, daß sie durch die Zersplitterung der Güter in gewissen Gegenden zu Grunde gegangen sei). — Die (schon von Virgil, Georg. I, 74 ff., beschriebene) Wechselwirthschaft gewährt dem durch den Anbau der Cerealien angegriffenen Boden, ohne reine Brache und Weide, lediglich durch Abwechslung Erholung, indem sie ihn mit Blattgewächsen, vorzüglich Futterpflanzen, bebauet. Sie erfordert starke Düngung und sehr fruchtbaren Boden, ist in dazu geeigneten Gegenden (besonders in England und Belgien) gebräuchlich, ihre allgemeine Einführung aber das Ziel der rationellen Landwirthschaftslehre des bekannten Schriftstellers Thaer und der modernen Agriculturpolitik. Das Urtheil der meisten sachverständigen Landwirthe über dieselbe dürfte aber in dem oben angeführten Buche von Thünens (S. 131) ausgedrückt sein: „Die Freiwechsel„wirthschaft ist ein herrliches Mittel, um einen reichen Boden hoch zu benutzen, „aber für armen Boden ist sie ein Mittel, um den Reinertrag, den andre „Wirthschaftsarten hier gegeben hätten, zu vernichten." Ihre vollständige Durchführung bedingt die gar nicht naturwüchsige Stallfütterung, welche bei der Pferdezucht gar nicht und bei der Schaafzucht kaum anwendbar ist, und selbst in England im Ganzen so wenig wie möglich angewandt wird.

5. Die Vertheilung des Bodeneigenthums oder Bodenbesitzes geschah bei der Ansiedlung der Völker, wenigstens der für unsere Betrachtung wichtigsten, in der Regel planmäßig, nach Maßgabe der Erfordernisse der Landwirthschaft und der Ernährung des Volks, und erhielt sich so, wenngleich nach den Umständen im Laufe der Zeit modificirt, meistens in ihren Hauptzügen in jedem Lande bis zu der, meistens durch die Geldmacht bewirkten Auflösung der Volksorganisation (m. s. oben §. 5, 2. u. §. 6, 1.). — Zunächst ist hier die Vertheilung des benutzbaren Bodens unter die verschiedenen Hauptzweige der Landwirthschaft, namentlich unter die allgemein nothwendigen Zweige, Ackerbau, Viehzucht und Waldwirthschaft, ins Auge zu fassen. Die Größe des vorzugsweise zum Getreidebau bestimmten Ackerlandes ward in jeder Gemeinheit nach der Zahl der Familien bestimmt und unter sie vertheilt. Aber, obgleich Dieses als der wichtigste Theil des Ansiedlungsgebietes der Gemeinheit erschien, so mußte doch schon zur Erhaltung des Ackerbaues selbst, der Viehzucht ein meistens eben so großer oder nach Umständen grö-

Digitized by Google

ßerer Theil eingeräumt werden. Dieſen beiden Haupttheilen zunächſt an Größe und Wichtigkeit ſteht die Waldfläche, zu welcher etwa der fünfte Theil des ganzen Gebietes erforderlich ſein dürfte. Häufig war ſie im Anfange (da urſprünglich das meiſte Land Wald war) größer, verkleinerte ſich aber allmälig, weil man das Ackerland bei der Zunahme der Bevölkerung vergrößerte. — Der Gartenbau erſchien, wenigſtens in den Ländern des mittleren und nördlichen Europa, als Nebenſache und nahm nur einen geringen Theil des Ganzen ein. — Wo man im Laufe der Zeit nicht mehr an den urſprünglichen Grundſätzen der Vertheilung feſt hielt und die Privatintereſſen der einzelnen Landbeſitzer frei walten ließ, ward je nach Umſtänden (m. ſ. unten Abſ. 6) hier des Acker- oder Gartenlandes, zum Nachtheile der Viehzucht, dort des zur Viehzucht beſtimmten Landes, zum Nachtheile des Getreidebaues, verhältnißmäßig zu viel, hie und da auch des zum Gewerbspflanzenbaue benutzten Landes, zum Nachtheile des Getreidebaues, zu viel, des Waldes aber gewöhnlich, zum Vortheile irgend eines der anderen Zweige, zu wenig.

Die geſchichtlichen Unterſuchungen, betreffend die Anſiedlungen der Völker, insbeſondere der Germaniſchen und Slaviſchen, ſind für die Nationalökonomie lehrreich, aber bisher wenig benutzt. Es gehört dahin ſchon Anton Geſchichte der deutſchen Landwirthſchaft. III Thle., Görlitz 1799—1802, — ferner Kemble, The Saxons in England, an History of the English commonwealth untill the Norman conquest, Lond. 1848 (Teutſch von Brandes, Bd. I, Leipzig 1853), — Landau, Die Territorien in Bezug auf ihre Bildung und ihre Entwicklung, Hamburg und Gotha 1854. — Über die hieher gehörigen Begriffe von Dorf, Hof, Flur, Mark, Gau u. dgl. ſ. m. beſonders Landau, auch Kemble. Letzterer, ſowie Schmitthenner (Grundlinien ꝛc. §. 41), deutet darauf hin, daß urſprünglich die örtlichen Gemeinheiten durch die Geſchlechter und Familien gebildet wurden. Schmitthenner ſagt von der Mark: „Es iſt die abgegrenzte Fläche Landes, welche zu „dem vollen Syſteme der Wirthſchaft eines Geſchlechts, ſpäter „eines Grundherrn oder einer freien Gemeinde gehört, und außer „Artland (Acker- und Gartenland) vorzugsweiſe Wald und Weide „einſchließt.“ — Landau bemerkt (S. 111), daß hier weder von Willkühr noch von „Organiſationsedicten“ die Rede ſey, ſondern von einer gewiſſen

Digitized by Google

Nothwendigkeit, von bestimmten Naturgesetzen, daher von unverwüstlichen Verfassungszuständen, welche „noch heute das Leben unseres Volkes vielarmig umschlingen und tragen." — Vor Allem wichtig war das richtige Verhältniß der Viehzucht zum Ackerbaue, besonders zum Getreidebaue, zu gründen und zu erhalten. Beispielsweise macht von Thünen Dieß deutlich. Nach ihm müssen, wenn die Dreifelderwirthschaft sich selbst erhalten soll, 3000 □ Ruthen Ackerland mit 5333 □ R. Weide verbunden sein (S. 84). Die Koppelwirthschaft kann 3/7 der Fläche mit Korn bestellen und sich dabei in gleicher Dungkraft erhalten (S. 123), die Freiwechselwirthschaft dagegen, mit Weidegang 1/2 der Ackerfläche und mit Stallfütterung 55 Procent derselben dem Getreidebaue widmen. Bergius (P. u. K. M. VI, 87) giebt ein noch viel geringeres Verhältniß des Ackerlandes zu Weide und Wiesen an. Merkwürdig ist hier die nothwendige Beschränkung des Getreidebaues durch die Viehzucht für die Lehre von der Volksvermehrung, wenn man dabei erwägt, wie die Ernährung der Menschen durch Producte der Viehzucht viel mehr Boden erfordert, als die Pflanzennahrung. Nach Lauderdale (Inqu. p. 438) sind 504 Englische Äcker (Acres) fruchtbaren und wohlcultivirten Landes (mit Ausschluß von Gartenland) hinreichend 1977 Menschen mit vegetabilischer Nahrung das ganze Jahr hindurch zu unterhalten, während eine gleich große Fläche Landes nur 113 Individuen mit animalischer Nahrung unterhalten kann, wenn sie ganz davon leben. — Das Bedürfniß an Getreide für den Kopf kann durchschnittlich etwa durch einen Morgen Landes befriedigt werden. Selbst von guten Wiesen aber giebt, nach Moreau de Jonnès, eine Hectare (d. h. fast 4 Morgen) nur 152 Pfund Fleisch. — Bekanntlich hält man Brod in den meisten Europäischen Ländern für eine unentbehrliche Menschennahrung, welche durch Gemüse wohl ergänzt, aber nicht ersetzt werden kann, namentlich nicht durch Kartoffeln, welche freilich eine größere Masse auf gleicher Bodenfläche ergeben als Getreide, aber in gleicher Masse weniger Nahrungsstoff enthalten (Rau I, §. 192 (e). — v. Thünen S. 254), auch nicht wohl bis zur nächsten Erndte aufbewahrt werden können, überdies jetzt häufig mißrathen, und somit (wie das Beispiel von Irland zeigt) wenn sie das Hauptnahrungsmittel der Bevölkerung ausmachen, diese einer großen Gefahr der Hungersnoth aussetzen (Transaction of the horticultural society, im Edinb. Rev. v. J. 1848). — Was Wald betrifft, so ist die obige Annahme für eine Bevölkerung von 4000 Einwohnern auf die □ Meile berechnet (Rau I, §. 387 (b)); es ist aber schon wegen des Gebrauches von Surrogaten und der verschiedenen Be-

Digitized by Google

ſchaffenheit der Waldungen eine allgemein gültige Annahme nicht wohl möglich. In Teutſchland ſoll durchſchnittlich faſt 1/4 der Oberfläche Wald ſeyn (wovon aber jetzt ohne Zweifel ein großer Theil, der ſchlechten Beſchaffenheit wegen, gar nicht mehr in Anſchlag kommen kann). — Wenn A. Smith Recht mit der Behauptung hätte, daß die Rente, welche der Getreidebau abwirft, die Rente der ſonſtigen Arten der Benutzung des Bodens beſtimme, ſo würde die Anſicht begründet erſcheinen, daß ſich das den Volksbedürfniſſen angemeſſene Verhältniß zwiſchen den verſchiedenen Zweigen der Landwirthſchaft durch freie Concurrenz von ſelbſt herſtelle und erhalte. Dies iſt aber, wie die Erfahrung lehrt, keineswegs der Fall. Auch giebt Smith ſelbſt zu, daß unter gewiſſen Umſtänden die Viehzucht ein Übergewicht über den Getreidebau erlangen könne. England, trotz ſeines trefflichen Bodens, erzielt bekanntlich ſchon ſeit einer Reihe von Jahren zu wenig Getreide für ſeinen Bedarf, und nach ſtatiſtiſchen Angaben ſind 2/3 ſeines Bodens der Viehzucht gewidmet (Leonce de Lavergne in Rev. d. d. mondes a 1853). Auch waren nach einem officiellen Berichte v. J. 1827 über 3 Millionen Engliſche Morgen, obgleich verbeſſerungsfähig, ganz unbenutzt. Die Engländer bauen nur noch auf dem beſten Boden Getreide, und deshalb hat im Weſten und Norden des Landes der Getreidebau faſt ganz aufgehört (Revue d. d. m. d. 15. Apr. 1853). Schon ſeit Heinrich VIII. hat man in England über die Verwandlung des Ackerlandes in Weide, vorzüglich in Schaafweide, geklagt (ſo Thomas Morus in ſeiner Utopia). Zu dem Ende trieben die Grundherren ihre Bauern zu den Fabriken, um die kleinen Bauerngrundſtücke zu großen Pachtungen zuſammenſchlagen zu können. Die Schottiſchen Großen des Hochlandes ahmten erſt in dieſem Jahrhundert das Beiſpiel nach, zerſtörten ihre Dörfer und vertrieben die kriegeriſche Bevölkerung, ſo daß die Hochländiſchen Regimenter aus dem Engliſchen Heere bald ganz verſchwunden ſeyn werden. So hat England ſeinen Bauernſtand verloren (Schulze, Nationalökonomiſche Bilder aus England, Jena 1853, S. 88). Der Grund davon iſt die Geldwirthſchaft und der daraus hervorgegangene Vorzug der Viehzucht, beſonders der Schaafzucht, vor dem Getreidebaue, daß ſie, bei dem geringen Bedürfniſſe an Menſchen und der Geringfügigkeit der Koſten, eine viel höhere Grundrente liefert, als der Letztere. Der Landbezirk der Stadt Rom giebt im Beſitze großer Pachter, zur Schaafzucht benutzt, nach einer angeſtellten Berechnung, zehnmal mehr Rente, als bei Getreidebau (Sismondi Et. T. II, p. 40). M. vgl. den oben (S. 6, 1) angeführten Ausſpruch des Varro. Schon Cato erklärte gute Weidewirthſchaft (bene pascere) für die vortheilhafteſte Wirthſchaft, den

Digitized by Google

Ackerbau aber für weniger vortheilhaft als schlechte Weidewirthschaft (Cic De off. II, 25, — A. Smith B. I, Ch. 11). — In Frankreich betragen die Acker-, Weinbergs- und Gartenländereien über 28 Millionen, die Viehweiden und Heiden nur gegen 8 Millionen Hectaren (von Reden a. a. O. S. 674). Bekannt ist aber der Verfall der Französischen Viehzucht, die Klage der Franzosen über unzureichende Fleischnahrung, sowie über Mangel an Cavalleriepferden, ebenso auch die Ursache des Übels, nämlich die Zersplitterung der Bauergüter, und die Folge beider Ursachen, nämlich der traurige Zustand der ganzen Französischen Landwirthschaft. — Als ein specielles Beispiel des nachtheiligen Einflusses der bei den Landwirthen mehr und mehr einreißenden Sucht nach Geldgewinn auf den Getreidebau hat man in Teutschland den hie und da überhandnehmenden Runkelrübenbau angeführt. Betreffend ihren Einfluß auf die Waldwirthschaft s. m. unten §. 35.

6. Die Vertheilung des Bodenbesitzes steht mit der Streitfrage, betreffend die zweckmäßige Größe der einzelnen Besitzthümer, im Zusammenhange, welche zunächst für das Vorstehende wichtig ist, da große (oder volle) Landgüter die Viehzucht im Großen und theilweise selbst Waldwirthschaft mit dem Acker- und Gartenbau vereinigen, während die kleine Wirthschaft der Bauergüter den Waldbau selbstverständlich ausschließt und die Viehzucht meistens nur als beschränktes Hülfsmittel des Ackerbaues behandeln kann, die ganz kleinen, (unbespannten) ländlichen Grundstücke aber sich auf den Gartenbau beschränken müssen. — Der Vorzug der großen Unternehmungen vor den kleinen (oben §. 23, 31 u. 32) zeigt sich hinsichtlich des reinen Geldertrags auch in der Landwirthschaft, während eine fleißige und sparsame Bauernwirthschaft den Vorzug des größeren Rohertrages mit Recht in Anspruch nimmt. Der verhältnißmäßige große Geldertrag des Gartenbaues in der Nähe von Städten bildet eine Ausnahme. — Das Zusammenbestehen großer und kleiner Güter war der Zweck der ursprünglichen Landvertheilung der Germanischen Völker. Hauptbedingung des ihr zum Grunde liegenden Systems war die Vertheilung des größten Theiles des Ackerbodens in Bauergüter zum Getreidebau, und das Maaß der Bauergüter war gegeben durch seine Bestimmung zur Ernährung einer ein solches

Digitized by Google

besitzenden, wenigstens mit einem Pfluggespanne selbst arbeitenden Familie. — Die Bewahrung der so geschaffenen Verhältnisse gegen übermäßige Vergrößerung und Verkleinerung, somit die Erhaltung des Bauernstandes, zugleich aber der Germanischen aristokratisch-monarchischen Verfassung, war der Zweck der Gebundenheit oder sog. Geschlossenheit der bäuerlichen und adlichen Landgüter.

M. vgl. über die Fragen betreffend die Größe der Landgüter Rau I. §. 368—375. — In Bezug auf die Waldungen s. m. unten §. 36. — Daß die Weidewirthschaft größere Flächen erfordert als der Ackerbau, erhellt von selbst, aber auch der Wiesenbau wird durch Kleinheit der Grundstücke schwierig und selbst der Futterbau zuletzt wegen Mangels an Raum unmöglich. Die hie und da vorkommenden statistischen Angaben, welche beweisen sollen, daß die Viehzucht mit der Zerstückelung des Bodens zugenommen habe, werden durch andere, weit überwiegende widerlegt. In Dänemark kommen 100 Stück, in Österreich 53 Stück Großvieh auf eine nicht größere Anzahl Einwohner als in Frankreich 29 Stück (Journ. d. deb. a 53). In den ersteren beiden Ländern ist die Beschränkung der Theilbarkeit der Bauergüter noch die herrschende Regel (m. s. was Dänemark betrifft, Rau II, erste Ausgabe, §. 80 (c)). — Roscher (Grundriß §. 23): „Bei den gro„ßen Gütern pflegt der Reinertrag, bei den kleinen der Rohertrag bedeutender „zu sein. — Unbedingte Schädlichkeit der Zwergwirthschaft." Unter dem Reinertrage ist hier vorzugsweise Geldertrag zu verstehen. Ganz bekannt ist, daß die Zeit- und Geldpacht bei kleinen Bauergütern unthunlich ist: auch ist sie deshalb hie und da (z. B. in Österreich) verboten. Der kleine Bauer hat wohl einen reinen Naturalertrag, aber sein reiner Geldertrag ist zu unbedeutend um Pachtgeld abzuwerfen. Die sogenannte Zwergwirthschaft, insbesondere als gartenmäßig betriebener Getreidebau, zeigt sich bei weitgediehener Güterzersplitterung, z. B. in Belgien und, wie es scheint in Wirtemberg, erfordert aber ohne Zweifel zu viel Arbeit im Verhältniß zum Ertrage und entbehrt wahrscheinlich einer genügenden Dungkraft. — Die großen Germanischen Landgüter (und nur große gab es ursprünglich, wie Oberndorfer, S. 286, richtig bemerkt) wurden dadurch nutzbar gemacht, daß man einen Theil eines jeden solchen Guts als den großen Haupthof (terra salica) bewirthschaftete, das Übrige aber in Bauergüter (Hufen) vertheilte und gegen Naturalleistungen verlieh. — Der Begriff einer Hufe entspricht dem oben angegebenen eines Bauerngut's der geringsten Größe, deren Maaß aber in verschie-

Digitized by Google

denen Gegenden nach der Beſchaffenheit des Bodens und ſonſtiger natürlicher Verhältniſſe verſchieden iſt. Dieſer Begriff iſt, wie Schmitthenner ſagt, aus der hiſtoriſchen Berechnung des Volks hervorgegangen. M. ſ. über dieſen ganzen Gegenſtand Anton und Landau (S. 4 wo von der Hufe die Rede iſt), auch Waitz, Über die altdeutſche Hufe, Göttingen 1854, — ferner betreffend die verſchiedenen Maaßbeſtimmungen Rau, Über das Minimum eines Bauerngutes (Archiv der pol. Ök., Neue Folge, Bd. IX, H. 2). Im Allgemeinen gehört hieher folgende ſchöne Stelle in Sismondi Etudes etc. I. 366: Pour que l'agriculture proſpère, pour que la terre ſoit cultivée avec amour et avec intelligence, il faut que deux classes de personnes exercent sur elle des droits perpétuels, d'une part les riches éclairées qui étudient, qui perfectionnent et qui repandent autour d'eux le gout des découvertes et des améliorations, d'autre part les hommes de peine, laborieux, qui voient de plus près la nature, et qui attachés en general aux usages antiques les mettent en valeur par la patience et l'économie, et les defendent contre un esprit trop activ d'innovation. — Über die Frage der unbeſchränkten Theilbarkeit der Landgüter vgl. m. Mohl Pol. ꝛc. Bd. II, S. 26 ff., — mit Rau II, §. 76 ff. Erſterer erklärt die unbedingte Theilbarkeit für einen „Krebsſchaden, der mit den ſchrecklichſten Verheerungen droht, „wenn nicht durch eine heroiſche Cur geholfen wird." — Die hieher gehörige zahlreiche Litteratur findet ſich bei Rau a. a. O. — Roſcher (a. a. O.) bemerkt richtig, daß bei unbeſchränkter Theilbarkeit und Verpfändbarkeit des Bodens die kleinen Beſitzer ſich zuletzt nicht mehr halten können, ſondern ihr Land zu Latifundien zuſammenkaufen laſſen müſſen, auf denen ſie ſelbſt als Zeitpächter und Tagelöhner kümmerlich fortleben (was ſich z. B. in Frankreich, nach Thiers, ſchon entſchieden zeigt), daß alſo der Bauernſtand auch moraliſch untergehen müſſe. Damit übereinſtimmend bemerkt ein Engliſcher Schriftſteller: Die Erhaltung der Bauernklaſſe, wie einer jeden Volksklaſſe, hänge von Beſchränkungen ab. Der Grund dieſer Wahrheit beſteht darin, daß eine jede Volksklaſſe, welche ein weſentliches Glied der Volksorganiſation iſt, als Stand organiſirt ſein muß, daß es aber keinen Organismus geben kann, der nicht durch beſtimmte Grenzen eingeſchränkt iſt. Ein Bauer kann nicht mehr ein Bauer mit den für den Staat ſo wichtigen Eigenthümlichkeiten dieſes Standes, (der Wurzel der Nation, wie Roſcher ihn nennt) bleiben, wenn ſein Gut zu einer Dreſchgärtners- oder Tagelöhnersſtelle herabſinkt. Der Preußiſche Staatsmini-

Digitized by Google

ſter von Stein war der Meinung, daß durch die Preußiſche Geſetzgebung vom J. 1811 und 1820 der ſelbſtſtändige Bauernſtand untergraben ſei, und erklärte, daß von der Erhaltung der Bauerhöfe und der adlichen Höfe die Erhaltung eines tüchtigen Standes von Landbewohnern abhänge (Denkſchriften des Miniſters Freiherrn von Stein ꝛc., herausg. von Pertz, Berlin 1848, S. 186 u. 221). — In Rheinpreußen, wo die Erben des Beſitzers eines Morgens Landes dieſen noch unter ſich theilen, giebt es ſchon Grundſtücke, welche einen Pfennig Grundſteuer zahlen! In Frankreich iſt es ſo weit gekommen, daß ein wohl bekanntes Blatt (Journal des débat) ſchon im J. 1839 ſagte: La division du sol a été poussée à l'infini: le territoire Français semble tomber en poussière. Schwerz (a. a. O. Th. II, S. 161) ſtellt, als Folge der Zerſtückelung alles Grundeigenthums mit Inbegriff der Domänen, eine allgemeine Kartoffelwirthſchaft und die Verwandlung alles Volks- und Staatsvermögens in Staub in Ausſicht, ſo daß auch „der Finanzier ſeine Kaſſen beliebig mit Staub werde füllen können.“ In dem Aufſatze der deutſchen Vierteljahrsſchrift (Nr. 45), betitelt Der Geiſt der gegenwärtigen deutſchen Reichsgeſetzgebung — wird geſagt: mit der Befugniß, den Boden zu theilen und zu veräußern habe das Frankfurter Parlament gleichſam ein Todesurtheil über Teutſchland ausgeſprochen, wenn es auch erſt nach einem Jahrhundert vollzogen werden ſollte. — Die Bauern ſagen freilich ſelbſt „es komme zuletzt Alles an die reichen Leute,“ aber am Ende werden dieſe für ſich allein auch nicht mehr beſtehen können. — Roſcher (a. a. O.), nachdem er die gegen die Gebundenheit der Güter gewöhnlich vorgebracht werdenden angeblichen ökonomiſchen Gründe erwähnt hat, fügt hinzu, daß außer denſelben die demokratiſche und die geldoligarchiſche Parthei volle Mobiliſirung des Grundes und Bodens zu fordern pflege, jene, um die ariſtokratiſchen Gütercomplexe zu zerſchlagen, dieſe um ſchrankenlos ihre Speculationen ausdehnen zu können. Eben ſo erklärte ſich ſchon vor Jahren ein franzöſiſches Blatt (Le Constitutionnel) folgendermaaßen: La liberté du sol ajoutée à celle de l'homme, amène nécessairement un parcellement sans limites, qui finit par mettre le peuple agricole hors de possession, au profit de ceux qui sont plus riches que lui; le droit du plus fort n'est pas toujours celui de l'épée, une liberté absolue de mouvement fait passer ce droit à l'argent. — Manches Nähere, betreffend dieſen Gegenſtand, iſt geſammelt in der Schrift: Betrachtungen über die Veräußerlichkeit und Theilbarkeit des Grundbeſitzes mit

Digitized by Google

besonderer Rücksicht auf einige Provinzen der Preußischen Monarchie, von Kosegarten, Bonn 1842.

7. Mit der Vertheilung des ländlichen Grundbesitzes stehen die Rechtsformen desselben in genauestem Zusammenhange. Dem Wesen der Landwirthschaft angemessen und durchaus günstig ist ein langdauerndes und in der Familie des Bewirthschafters erbliches Besitz- und Benutzungsrecht desselben am Boden mit eigenthümlichem landwirthschaftlichem Capitale (Inventar). Aber in den ursprünglichen Zuständen, und noch lange, nämlich bis zur Periode der allgemeinen Geldherrschaft, zeigt uns die Geschichte bei den cultivirtesten Völkern jenes Recht der Bewirthschafter nicht als volles Eigenthum der Individuen, sondern durch Rechte der Familien, der Ortsgemeinden, der Kirche, der Staatsgewalt und des weltlichen Adels beschränkt. Insbesondere stand die kleine bäuerliche Wirthschaft mit derjenigen der großen Güter in einer organischen Verbindung. Der Bauer war der Aufsicht des Gutsherrn, als des eigentlichen Gutseigenthümers oder Obereigenthümers, unterworfen und ward in seiner Wirthschaft von ihm unterstützt, während er durch Naturalabgaben und Arbeit seinerseits den Gutsherrn unterstützte. Dabei fand sich gewöhnlich, daß während das Ackerland des Bauern abgesondertes Nutzeigenthum oder Wirthschaftsfeld des Einzelnen war, an Weide und Wald, als zur gemeinsamen Benutzung bestimmten Wirthschaftserfordernissen, ihm der Nießbrauch in Gemeinschaft mit seinen Gemeindegenossen und etwa dem Gutsherrn zustand. So bestand das ländliche Güterwesen meistens in unveräußerlichen, oder doch nur unter Bedingungen veräußerlichen, theils fürstlichen und adlichen, theils bäuerlichen Familiengütern, ferner aus Gemeinde- und Kirchengütern, und es befand sich in der Regel in Lehns- oder beziehungsweise Colonatsverhältnissen. Zwischen den Eigenthümern und den von ihnen abhängigen Bewirthschaftern bestand das System der Antheilswirthschaft. — Dieser systematisch entwickelten Gesammtheit von Verhältnissen steht das moderne einfache Verhältniß des unbeschränkten und isolirten Eigenthums der Individuen gegenüber, welches nur die Zeit und Geldpacht, als zeit-

Digitized by Google

weilige, aber völlige Trennung der Bewirthſchaftung vom Eigenthume erlaubt, und die Verbindung zwiſchen dem Privatgrundeigenthume und dem Gemeinweſen lediglich durch das Geld vermittelt. Nachdem dieſe Verwandlung vollendet iſt, ſcheint nichts weiter übrig zu bleiben, als durch zweckmäßige Staatspolizei- und Finanzgeſetze (bei welchen freilich noch Überbleibſel alter Einrichtungen benutzt werden können) die (früher durch jene volksthümlichen Inſtitutionen erreichten) unumgänglich nothwendigen volks- und ſtaatswirthſchaftlichen Zwecke zu erreichen zu ſuchen, welche an die Gütergebundenheit ſich knüpfen, auch beziehungsweiſe durch eine nachhaltige Naturalwirthſchaft bedingt ſind und mit der Erhaltung der Grundbeſtandtheile des Gemeinweſens und Staats in genauer Verbindung ſtehen. Doch wird ſolche Geſetzgebung immer auf den nicht zu zerſtörenden Grundlagen der alten Volksordnung, nämlich der Familie, der Ortsgemeinde und der Kirche, als wahrhaften (objectiven) ſocialen Weſenheiten, und deshalb auf ihrer corporativen Organiſation, fußen müſſen.

Der Grundſatz des abſoluten Eigenthumsrechts des Bewirthſchafters in der modernen Agrargeſetzgebung (welche folgerecht auch keine Verpachtung mit den gewöhnlichen, die freie Dispoſition des Pachters beſchränkenden Bedingungen zulaſſen ſollte) wird bereits oben gewürdigt ſeyn. J. S. Mill ſagt: un tenancier par copyhold n'est pas moins propriétaire qu'un franc tenancier: ce qu'il faut, c'est une concession durable à des conditions fixes (Überſ. v. Seneuil ꝛc. Th. I, S. 422). Eben deshalb erklärt auch Sismondi (Et. I, 26) das alte Verhältniß der meiſten Bauern für gleichbedeutend mit dem Eigenthumsrechte (autrefois — les cultivateurs étaient en général propriétaires). Ein ſolches Verhältniß, „ein erbliches und ewiges Nutzeigenthumsrecht", war namentlich auch das der Bauern in den meiſten Teutſchen Ländern. Näheres über die Vortheile desſelben ſ. m. in den Schriften: Lavergne-Peguilhen, Die Landgemeinde in Preußen, Königsberg 1841, — Fr. v. Haxthauſen, Über die Agrarverfaſſung in den Fürſtenthümern Paderborn und Corvei ꝛc., Berlin 1829. — Den echten Bauern zeichnet Horaz mit den Worten: qui procul negotiis, ut prisca gens mortalium, paterna rura bobus exercet suis, so-

Digitized by Google

lutus omni foenore. Dies war der Zuſtand des Teutſchen Bauern alter Zeit. Auf dem herrſchaftlichen Gute und dem gemeinheitlichen Lande fand er die nöthige Ergänzung ſeiner ſonſt zu kleinen Wirthſchaft an Weide und Wald, bei dem Gutsherrn die nöthige Unterſtützung nach Mißwachs und ſonſtigem Ungemach, und zwar meiſtens in vollſtem Maaße wenn der Gutsherr ein geiſtliches Stift oder der Landesherr war. Schon Gr. Soden hielt die Erbpacht für faſt günſtiger dem kleinen Eigenthümer als das volle Eigenthum, und Sismondi findet in dem Verhältniſſe des Halbmeiers (metayage) den Vortheil, daß er die Verlüſte und Laſten des Eigenthümers nicht trägt. Gemeſſene Frohnden und der Zehnte waren im Allgemeinen nicht drückend. J. B. Say ſagt: die Naturalauflage habe das Gute, daß ſie vom Landbauer nur einen Werth fordere, den er habe, und in der Form, in welcher er ihn beſitze. Sismondi bemerkt, daß eine in einer beſtimmten Summe beſtehende Geldabgabe den Landwirth zwinge, deſto mehr Producte zu verkaufen, je wohlfeiler ſie ſeyen, je weniger alſo die Conſumenten ihrer bedürfen. Das Geld ſoll überhaupt, der Natur der Sache nach, nur eine untergeordnete Rolle in der bäuerlichen Landwirthſchaft ſpielen. — Das Colonatverhältniß des Bauern, mit der Erblichkeit des untheilbaren Gutes in ſeiner Familie, fand ſeine Analogie in den Stamm- und Lehngutsverhältniſſen der adlichen Güter und ſchloß ſich an ſie an. — „Das Lehnrecht „verleiht dem öffentlichen Rechte die in beſtimmten Formen individualiſirte „Feſtigkeit und Gewißheit des Privatrechts, und dem Privatrechte die gei„ſtige patriotiſche Weihe des öffentlichen Rechts. Es läßt den gefährlichen „Irrthum nicht aufkommen, als ſeyen Privatrechte heiliger als öffentliche „Rechte, einen Irrthum, der den Götzendienſt des Egoismus erzeugt. In „der höchſten Sphäre verklärt es ſich zu einer Huldigung, die dem höchſten „Lehnsherrn, dem Herrn der Erde dargebracht wird" (von Gerlach). — Romieu erklärt das Lehnsſyſtem, in welchem der Schwache ſeinen Schutz bei dem Starken gefunden habe, für das beſte Regierungsſyſtem, welches Europa verſucht habe (m. ſ. deſſen Schrift: Le spectre rouge, 1852). — Die im J. 1806 geſchehene Abſchaffung der Lehns- und Fideicommißverhältniſſe im Neapolitaniſchen Gebiete hat den Bauernſtand durch Verſchuldung ruinirt und ſeine Ländereien in die Hände weniger großer Beſitzer gebracht (Grimaldi, Studii statistici sull' industria agricola e manufatturièra della Calabria ultra, Napoli 1845, p. 36). — Ortes (Bd. II, S. 255 ff.) führt aus, daß das Beſtehen adlicher Familien und kirchlicher Gemeinheiten deſto dauerhafter ſey, je ſtabiler ihr Grundeigen-

Digitized by Google

thum ſey, wie denn auch ihre Berufsbeſchäftigungen, deren Weſen in der Religion und der kriegeriſchen Tapferkeit liege, durch Eigennutz verunedelt werden würden, wenn ſie ihr Einkommen nicht aus einer ſolchen, dem Handelsverkehr fern ſtehenden, Quelle bezögen. Auch bemerkt er, daß Ländereien nicht, wie bewegliche Güter, dabei daß ſie von einer Hand in die andere gehen, verbeſſert werden. Praktiker behaupten mit großer Wahrſcheinlichkeit, daß die Erfahrung häufig zeigt, wie ſie dadurch in die Hände von Bewirthſchaftern gelangen, die der Landwirthſchaft unkundig ſind. — Eben ſo ſagt Sismondi (Etudes etc. p. 431): les immeubles ne sont point soumis à la circulation commerciale, la manière d'en tirer parti, c'est de les garder, non de les vendre — leur vraie valeur c'est leur revenu, ce n'est que par exception qu'ils sont vendus. — Herrmann (Staatsw. Unt. ꝛc. S. 196) hat darauf aufmerkſam gemacht, daß die zufälligen Schwankungen von Begehr und Angebot des Bodens deſto mehr Einfluß auf den Bodenwerth gewinnen, je häufiger der Boden verkauft wird, und daß daraus ein Hinderniß der Bodencultur und des landwirthſchaftlichen Erwerbes entſteht. So klagt ein Zeitungsartikel aus Trieſt im Corriere Italiano (1855) über die ungezügelte Speculation in Grundſtücken: — „sostenuta talvolta da un esteso giro cambiario, „che è piaga latente e grave del nostro commercio.“ — Die hiemit in Verbindung ſtehenden Fragen, betreffend das Domänenweſen, mögen in der Finanzwiſſenſchaft erörtert werden. Doch iſt hier folgende Bemerkung des geiſtreichen Ortes (Bd. II, S. 443) zu erwähnen: Una rendita di beni (Sachgüter) rimane la stessa, quando, la rendita in danaro va del continuo scemando. — Das Römiſche Recht, welches mit der großartigen, aber ganz einſeitigen Folgerichtigkeit ſeiner Entwickelung, als eines bloßen Stadtrechts, die Eigenthümlichkeiten der unbeweglichen Güter ganz beiſeite ſetzte, und indem es die Privatrechte nur als Rechte der Individuen, iſolirt und ohne ihre natürliche Verbindung mit den öffentlichen Rechten des Gemeinweſens und Staats, hinſtellte, hat die moderne Geſetzgebung vorbereitet und iſt durch das neufranzöſiſche Recht noch übertroffen worden. Über die Folgen der Neuerungen in Preußen ſ. m. z. B. Lav. Peguilhens früher angeführte Schrift. Am meiſten belehrend iſt der erbärmliche Zuſtand der Landwirthſchaft und des Bauern in Frankreich. Darüber ſind wohl alle bekannte, dieſen Gegenſtand beſprechende Franzöſiſche Schriftſteller einig. Einer unter ihnen hat behauptet, daß der Zuſtand der Ungariſchen Bauern dem der Mehrheit der Franzöſiſchen vorzuziehen ſei (Revue d. d. mondes d.

Digitized by Google

15. Dec. 1845)*). Die Masse der Hypothekschulden in Frankreich wird zu 12½ Milliarden angegeben (die errichtete Hypothekenbank mit ihren 200 Millionen, die größtentheils in Papier bestehen, wird sie nicht bewältigen). — Wie kann ein Bauer bestehen, der das nöthige Vieh von Wucherern miethen muß! Das ist aber in Frankreich bekanntlich ein sehr häufiger Fall, und das Französische Recht hat einen eignen Namen (bail à cheptel) für dieses Vertragsgeschäft. — Freilich berechnen gewisse Statistiker eine gewaltige Zunahme der landwirthschaftlichen Production in Frankreich seit dem J. 1789, andere aber eine starke Abnahme, und nur diesen kann man Glauben beimessen. Wenn Moreau de Jonnès ermittelt haben will, daß jetzt auf den Kopf der Französischen Bevölkerung ungefähr doppelt so viele Nahrungsmittel kommen, als früher, so ist zu fragen, wer denn diesen Reichthum consumirt, da der Französische Bauer sich höchst kümmerlich nährt, und Frankreich, welches vor der Revolution bedeutend mehr Getreide aus- als einführte, jetzt jährlich eines Zuschusses vom Auslande bedarf. M. s. Raudot, De la décadence de la France (übers. v. van Dalen, Erfurt 1850) I, §. 6, — IV, §. 1—3, — Gasparin Cours d'agriculture (R. d. d. m. Sept. 1844). — Nach manchen Zeitungsnachrichten scheint es jetzt, außer Frankreich, auch andere, ehemals an Getreide und Vieh reiche, jetzt Mangel leidende Länder in Europa zu geben, wo man den Bauern durch Ablösungen zur Geldwirthschaft getrieben, zur Geldgier gereizt, seinen Fleiß aber dabei nicht angespornt hat, so daß er sein Vieh und Viehfutter verkauft, für Geld aber auf den großen Gütern zu arbeiten verschmäht. Wiederum giebt es Länder, z. B. England und Preußen, (m. s. Buret I, p. 193. 196 und L. Peguilhen, Die Culturgesetze, Königsberg 1841, S. 84), wo die Gemeinheitstheilungen der Viehzucht geschadet und namentlich die kleineren Dorfbewohner der Mittel beraubt haben, Vieh zu halten; denn, wie J. Grimm (in dem Werke über die Deutschen Rechtsalterthümer S. 495) sagt, dem Hirten muß an der Ganzheit des Landbesitzes, dem Bauer an der Vertheilung desselben gelegen sein. Die Gemeinheitstheilung ist in Frankreich unterblieben, und die Ablösung der ländlichen Servituten hat das österreichische Gesetz v. J. 1853 nur unter vorsichtigen Bedingungen zugelassen. — Die Natur der Landwirthschaft führt, wo die uralten Colonatverhältnisse beseitigt waren, wieder zu ihnen und der Naturalrentenabgabe zurück;

*) Damit stimmt das (oben §. 21, 4, b) angeführte Werk von Le Play überein, dessen Ergebniß in dieser Beziehung die Revue d. d. m. mit den Worten bezeichnet: Les paysans hongrois, russes, suédois, espagnols, sont infiniment au dessus de la plupart des nôtres, comme vie matérielle.

Digitized by Google

so jetzt in Frankreich, wo eine Colonisationsgesellschaft (société d'Arcachon) Land gegen Naturalabgaben verleiht (Journ. d. deb. 28. Oct. 1839). — Als Muster einer Polizeigesetzgebung, betreffend die Verhütung der Bodenzerstückelung, dürfte die (schon ältere) Österreichische, insbesondere der Inbegriff der Regeln, welche man mit dem Worte Bestiftungszwang bezeichnet, und die jetzt noch nicht abgeschafft sind, größtentheils zu betrachten seyn, sowie andrerseits das in Österreich und anderen Teutschen Staaten in älterer Zeit gegebene Gesetz, daß jedes Bauerngut ein solches bleiben und nicht mit einem herrschaftlichen Gute vereinigt werden dürfe. Sismondi (Nouv. Pr. T. I, p. 208 ss.), indem er dieses Gesetz rühmte, fügte folgende Bemerkung, betreffend den Zustand der Bevölkerung der Teutsch-Österreichischen Provinzen, hinzu: La grande masse de la population, composée presque uniquement de paysans propriétaires (Eigenthümer wenigstens in dem vorher von S. erläuterten, oben erwähnten Sinne) qui vivent dans l'aisance, a été rendue heureuse etc. (Dies ist im J. 1818 gedruckt worden). In Mösers Patriotischen Phantasien enthält der Aufsatz: Kurze Geschichte der Bauerhöfe eine geistreiche Darstellung der Nothwendigkeit einer obrigkeitlichen Vorsorge bei freien Höfen, welche, gleich der gutsherrlichen bei unterthänigen Höfen, dafür sorge, daß sie nicht zersplittert, noch verschuldet, noch durch die sogenannten Auslobungen erschöpft werden, damit jeder Hof seinen Antheil an den öffentlichen Lasten beständig tragen könne. Bei den freien Altenburger Bauern ist dies das Geschäft des Ortsrichters. — Bei großen Gütern hat man bekanntlich längst, wo der altteutsche Grundsatz der Untheilbarkeit und Primogenitur verlassen war, durch Fideicommisse, mit angemessener Sorge für die Nachgebornen, zu helfen gesucht. — Es giebt sächliche Bande, „durch welche der Mensch in der Gemeinschaft gehalten, getragen, „zur Zucht und Ordnung und zum heiligen Gefühle des Stetigen und Blei„benden, ohne welches keine gute Bürger sein können, angehalten werden soll." (E. M. Arndt, Erinnerungen ꝛc. S. 310). Solche Bande sind insbesondere die des Grundes und Bodens. Aber die innere Kraft und Bedeutung solcher Bande und der durch sie zusammengehaltenen Organisation, wenn sie aus dem Volksbewußtseyn verschwunden ist, kann nicht durch Staatsgesetze allein und unmittelbar erneuert werden; der Volksgeist muß auch aufs neue veredelt werden und das kann nur die Religion durch die Kirche bewirken. „Das Mittelalter ist noch der Träger des germanischen Rechtes, „die Neuzeit hat dem romanischen die Übermacht anvertraut, und die Ge„genwart und Zukunft soll sich darum die Aufgabe stellen, beide wieder

Digitized by Google

„auf ihre Sphären — das germaniſche auf den Grundbeſitz, „das romaniſche auf das bewegliche Vermögen, — zu beſchrän„ken, und beide auf das höchſte Ziel, auf die ſittliche Weihe durch „das Chriſtenthum hinzuweiſen.“ (Roßbach a. a. O. S. 234). Sollte dieſe Aufgabe noch zu erfüllen ſeyn, ſo wäre Europa noch einmal (wie es früher durch das Chriſtenthum und die Germanen geſchah) zu retten. — Was unter objectiven Weſenheiten zu verſtehen iſt, erklärt Schmitthenner (Zwölf Bücher ꝛc. §. 222). Er bezeichnet richtig die Familie und ferner die bürgerliche und die religiöſe Gemeinde als ethiſch-organiſche Vereine, welche eine objective, von der Willkühr der Einzelnen unabhängige Bedeutung haben und daher im Staate als moraliſche oder juriſtiſche Perſonen (Corporationen) erſcheinen ſollen (ebend. §. 212). — Der Raum erlaubt nicht auf Specialitäten, z. B. auf die geſchichtliche bäuerliche Gemeindeverfaſſung, insbeſondere auf den Unterſchied zwiſchen Dorf- und Hofverfaſſung, einzugehen. Die Erſtere bildet (was hier nur noch bemerkt werden mag) ein ſehr enges Band wechſelſeitiger Unterſtützung zwiſchen den einzelnen Gliedern, und es beruht die Vertheilung einer Dorfflur unter die einzelnen Bauern auf dem Grundſatze billiger Gleichheit, was bei den ſ. g. Verkoppelungen wohl zu beachten iſt (m. ſ. Bergius P. u. C. M. Bd. II, Art. Dorf, — Lavergne-Peguilhen, Die Landgemeinde ꝛc. S. 29, — und Seelig, Die Zuſammenlegung der Grundſtücke ꝛc. Göttingen 1853).

§. 36. Die Wald- oder Forſtwirthſchaft.

1. Der volkswirthſchaftliche Werth der Waldungen liegt theils in ihrem Einfluſſe auf die Fruchtbarkeit und geſunde Beſchaffenheit des Landes, theils in der Unentbehrlichkeit der aus ihnen zu gewinnenden Producte, beſonders ihrer Hauptnutzung, nämlich des Holzes, und in der Schwierigkeit der Herbeiſchaffung desſelben vom Auslande.

Das Wort Forſt bedeutet urſprünglich einen abgegrenzten, geſchloſſenen, ſodann auch einen wirthſchaftlich behandelten Wald. In cultivirten Ländern, bei der allmähligen Abnahme der Waldungen, mußte man, um die noch übrigen zu erhalten, ſie einforſten (forestare) d. h. der allgemeinen ungeregelten Benutzung entziehen (was freilich zuerſt häufig insbeſondere der Jagd wegen geſchah). M. ſ. Anton a. a. O. I, 462 ff., — Schmitthenner §. 433. Über die nationalökonomiſche Bedeutung der ſtehenden Waldungen ſpricht der Letztere ſich (§. 435) aus und ſagt ſchließ-

Digitized by Google

lich: „Sie erscheinen so ganz als die großen Schutzgewölbe des Lebens gegen „die feindlichen Gewalten der unorganischen Natur.“ Die Wirkungen der Wälder auf die physische Beschaffenheit der Länder sind theils mechanisch, indem sie Schutz gegen Sturmwinde gewähren, Kälte und Hitze mildern, das Schwinden der Dammerde von Bergabhängen verhindern und Feuchtigkeit der Erde und Wasserquellen erhalten, theils chemisch durch Mäßigung und Vertheilung der Niederschläge aus der Atmosphäre, sowie durch das Aushauchen des Sauerstoffs (m. s. oben §. 18, 2, c)). In den von Wald entblößten Ländern, besonders in heißen und vom Meere entfernten, wechselt schädliche Dürre mit heftigen Platzregen und Überschwemmungen. Die entwaldeten Bergabhänge werden nackte Felswände. Die Klagen über die Abnahme der Wälder in Frankreich, Spanien, und den meisten Ländern des südlichen Europa, sowie südasiatischer Länder, sind bekannt und von naturkundigen und forstwissenschaftlichen Schriftstellern erklärt. Es gehört dahin z. B. Reuter, Volks- und staatswirthschaftlicher Werth der Waldungen ꝛc. in Bülau's Neuen Jahrbüchern der Geschichte und Politik, Nov. 1839. Das häufige Austreten der Flüsse, z. B. im südlichen Frankreich, sowie das Versiegen der Quellen, wird der Entwaldung der Berghöhen beigemessen. Das Holz ist nur theilweise mehr oder weniger ersetzbar: wenig in seinem Gebrauche zu Bauten und Geräthschaften, mehr zur Feuerung. Auch liefern manche Gegenden wenig oder keine Surrogate. Die Bewohner der Hebriden müssen 30 bis 60 Meilen weit mit Gefahr reisen, um eine Scheune zu erbauen, einen Pflug verfertigen oder auch nur einen Spatenstiel erlangen zu können. — Der Transport des Holzes ist zu Lande ohne zu große Kosten nur auf kurzen Strecken (etwa 10 Meilen) möglich, geschieht aber freilich auf Flüssen, vermittelst des Flössens, Hunderte von Meilen weit. Wäre das, von Wäldern fast ganz entblößte Großbritannien nicht eine Insel, so würde es um seinen Schiffs- und Häuserbau schlimm stehen. — In waldreichen, häufig zum Ackerbaue weniger tauglichen Gegenden gewähren die Waldungen der Bevölkerung auf mannigfache Weise, z. B. durch Holzsägerei, Glashütten, Kohlen- und Theerbrennerei u. dgl., Unterhalt.

2. Höchst wichtig ist für die volkswirthschaftliche Politik das eigenthümliche Wesen der Waldwirthschaft, welches wissenschaftliche Behandlung und im höchsten Grade Nachhaltigkeit fordert, eben deshalb aber den Privatinteressen der Waldbesitzer nicht entspricht. Dies liegt größtentheils in dem langsamen Wuchse der Waldbäume, welcher lange Umtriebsperioden, auch beziehungsweise

Digitized by Google

den Vorzug des Hochwaldbetriebes vor dem Niederwald- oder Schlagwaldbetriebe bedingt, weshalb eine gedeihliche Forstwirthschaft einen großen Waldbesitz verlangt, dabei aber dennoch in der Regel bei gehöriger Nachhaltigkeit eine geringere Rente als der Ackerbau, und im Verhältnisse zu dem stehenden Holzvorrathe (dem Holzcapitale) ein geringeres reines Einkommen, als ein Geldcapital nach dem gewöhnlichen mittleren Zinsfuße, liefert. Dazu kommt die Schwierigkeit neuer Waldanlagen. — Durch diese Eigenthümlichkeiten ist die eigenthümliche Forstpolizei oder das Forstregal, sowie überhaupt der Vorzug des Staatsforstwesens begründet.

Einen Begriff von dem Umfange der Forstwissenschaft giebt Baumstark's Übersicht Derselben (Enc. §. 219 ff.). — Es ist durch Berechnungen Sachverständiger dargethan, daß ein Waldbesitzer für seinen Geldbeutel viel besser sorgt, wenn er seine Bäume z. B. im Alter von 30 Jahren fällt, als wenn er sie etwa 90—100 oder 120 Jahre alt werden läßt, obgleich die wichtigsten Baumarten, z. B. Eichen, Buchen und die vorzüglichsten Nadelhölzer, erst in solchem hohen Alter zum vollen Wachsthume gelangen, also erst so spät das meiste und stärkste Holz geben und Samen tragen. Es beruht darauf der (mündlich zu erörternde) Unterschied zwischen dem Hochwald- und Niederwaldbetriebe. M. s. darüber und über die Zeit des Wachsthums der gewöhnlichen Baumarten Baumstark §. 227 ff. und §. 238 ff. Den meisten Geldgewinn aber wird der Besitzer in der Regel machen, wenn er (wie speculirende Güterkäufer bekanntlich thun) einen in gutem Stande befindlichen Wald mit einemmale niederschlägt, anstatt, der forstlichen Regel gemäß, jährlich nur so viel Holz zu fällen, wie jährlich nachwächst. Der Grund davon ist, daß der jährliche Nachwuchs der gewöhnlichen Waldbäume durchschnittlich etwa nur 2½ bis 3 Procent ihres Holzbestandes ausmacht, auch bei langem Umtriebe ein abnehmendes Verhältniß zeigt, es somit vortheilhaft ist, das Holzcapital möglichst schnell in Geldcapital zu verwandeln, um mit dem Gelde z. B. 4—5 oder mehr Procent Zinsen zu machen. Dazu kommt der Vortheil der Verwandlung des Waldbodens in Ackerboden, wozu der Boden der edelsten Waldbäume sehr tauglich zu sein pflegt. — In der Französischen Catastrirung hat man den mittleren Reinertrag der Hectare beim Ackerlande zu 26 Fr. 30 Cent., bei Waldungen zu 10—20 Fr. geschätzt. — Wenn man gegen die aus diesen Verhältnissen sich ergebenden Folgerungen einwendet, daß nach Abnahme der Wälder, in Folge des Steigens der Holzpreise die Waldcultur und der Holz-

Digitized by Google

anbau zunehmen werde, so widerspricht dem die Erfahrung, was leicht zu erklären ist, da das Steigen der Holzpreise das Verhältniß zwischen Waldrente und Geldrente nicht verändert, auch nicht ohne zu unerschwinglichen Preisen zu führen, stark genug werden kann, um den Unterschied zwischen Acker und Wald auszugleichen, da ferner neue Waldanlagen wegen natürlicher Hindernisse, namentlich weil die jungen Bäume des Schutzes der alten bedürfen, selten gelingen, wie sich denn auch, zumal bei häufigem Wechsel des Besitzes, selten Grundbesitzer finden, welche geneigt sind für ihre Nachkommen zu säen, um Denselben, etwa nach einem Jahrhundert, eine volle Erndte zu verschaffen. Es ergiebt sich zugleich aus den angedeuteten Regeln und Verhältnissen, daß ein Wald, um jährlich bei nachhaltiger Bewirthschaftung einen haubaren Nachwuchs der die Bewirthschaftung verlohnte, zu liefern, jedenfalls größer als ein gewöhnliches Bauergut sein muß. Soll z. B. bei hundertjährigem Umtriebe alle Jahre etwas gefällt werden, so muß der Wald Bäume jedes Alters, von 1—100 Jahren, enthalten. — Eine klare Darstellung dieses ganzen Gegenstandes mit den nöthigen, aus forstwissenschaftlichen Berechnungen hergenommenen Beweisen findet sich bei Rau (I, §. 389—391). Übereinstimmend ist Mohl (a. a. O. Th. II, §. 128), sowie ein Aufsatz in der deutschen Vierteljahrsschrift Nr. 6: Aphorismen über Forstwissenschaft, dessen Verfasser die bei gewissen Staatsökonomen vorkommende Empfehlung der Veräußerung aller Staatsforsten für eine der gefährlichsten staatswirthschaftlichen Lehren erklärt, und um so mehr mit Recht, da die forstpolizeilichen Gesetze von den Privatwaldbesitzern wenig beobachtet werden, worüber selbst in Österreich geklagt wird, obgleich das Forstregal dort nicht allein als ein polizeiliches Regal sondern als ein Obereigenthumsrecht des Staats verstanden wird. Die beispielsweise von demselben Verfasser aufgestellte Berechnung ergiebt, daß ein Wald, der bei 120jährigem Umtriebe 328 Thlr. jährlich einträgt, wenn er mit einemmale bis zum 20jährigen Holze herunter abgetrieben wird, 16,882 Thlr. Capital, also, zu 4 Procent gerechnet, 675 Thlr. jährlicher Zinsen einbringt. Dieselbe Waldfläche mit 20jähriger Umtriebsperiode weiter bewirthschaftet, soll nur 1/8 des früheren Ertrages an Holz liefern. — Als ein Meisterwerk in welchem die Ansicht der Genannten ebenfalls schon begründet wird, betrachtet man Hundeshagens Lehrbuch der Forstpolizei, Tüb. 1831 ff. Dieser hält auch dafür, daß in Teutschland im Allgemeinen die Staatsforsten sich in dem relativ besten Zustande befinden und Diesen zunächst die im größeren Güterbesitze des reicheren höheren Adels befindlichen (standesherrlichen) Forsten

Digitized by Google

stehen, die kleinen bäuerlichen Privatwälder aber in jeder Hinsicht die schlechtesten seyen. — Schmitthenner (a. a. O.) sagt: Der Wald müsse vom Standpuncte der Nationalökonomie aus gewissermaaßen als ein Fideicommiß betrachtet werden, von welchem dem zeitlich lebenden Geschlechte nur die Benutzung zustehe, dessen Substanz aber der Nachwelt unangetastet zu überliefern sey. — Die hier dargelegte Ansicht hat auch Gegner (m. s. die Litteratur bei Mohl). Herr v. Prittwitz (Andeutungen über die künftigen Fortschritte und die Grenzen der Civilisation, Berlin 1855) hat Holzschonung und Staatsforstwirthschaft für Vorurtheile erklärt. Derselbe will zwar wissen, daß pulverisirtes Holz allenfalls auch zur Nahrung dienen könne, hält aber nicht für undenkbar, daß es auch in dieser Hinsicht künftig durch Steinkohlen ersetzt werde! — Hundeshagen (S. 32) zeigt aus der Erfahrung, daß die drückendste Holznoth nicht zum Holzanbaue anrege. — M. s. auch von Thünen a. a. O. S. 171 ff. und 189 ff.

3. Die unzweifelhafteste Äußerung der Forstpolizei besteht in der Entscheidung über Ausrodung und Abtrieb der Waldungen, sowie über Theilung des Waldbesitzes, überhaupt in der Verhinderung offenbarer Waldverwüstung, auch nach Umständen in der unmittelbaren Beförderung der Holzzucht und des etwanigen Wiederanbaues der Wälder. Natürlicherweise kommt dabei das Verhältniß der vorhandenen Waldungen zum Bedürfnisse des Landes und Volkes in Betracht. — Zu den besonderen Aufgaben der Waldpflege gehört die Regelung der Waldberechtigungen (Forstservituten), deren wichtigste die der Holzbeziehung, der Waldweide, Waldstreu und der Eichelmast sind —, beziehungsweise auch deren Ablösung (Forstpurification), sofern Dieser nicht, wie es meistens der Fall ist, landwirthschaftliche Interessen entgegenstehen.

Rau II, §. 153 ff. — Mohl II, §. 132 f. — Das angeführte Werk von Hundeshagen begreift auch die Regeln der Domänenforstverwaltung, welche zwar zur Finanzwissenschaft gehören, aber doch mit der Forstpolizei in enger Verbindung stehen. Diesen Gegenstand behandelt ausführlich Laurop, Die Staatsforstwirthschaftslehre, systematisch dargestellt, Gießen 1818. — Hundeshagen berechnet das ganze Holzbedürfniß für den Kopf der Bevölkerung zum häuslichen und gewerblichen Gebrauche durchschnittlich auf 250 Kasseler Kubikfuß oder 1400 Pfund. Er

Digitized by Google

setzt hinzu, daß der Hausbedarf an Holz eine Familie nicht über 1/20 ihres Einkommmens kosten dürfe. — Zu gewissen Zwecken z. B. beim Schiffsbaue ist nur das Holz vom Hochwald tauglich. — Für die Beschaffenheit des Landes ist besonders die zu erhaltende Bewaldung der Berghöhen und überhaupt die zweckmäßige Vertheilung der Wälder im Lande wichtig. — Waldberechtigungen stehen meistens den Anwohnern der Waldungen, namentlich ganzen Dorfgemeinden, zu. Sie sind ihnen, als Fortsetzung der alten Freiheit der Waldbenutzung oder als Ersatz des früheren Gesammteigenthums der Mark, beim Einforsten entweder ausdrücklich, oder wenigstens factisch zugestanden worden, (Anton I, 462, Schmitthenner §. 439). Holzbezug und Waldweide, auch Waldstreu und Eichelmast sind für die Bauernwirthschaften meistens unentbehrlich und können ihnen bei einer Ablösung nicht ersetzt werden. Auch halten Hundeshagen und Andere eine zweckmäßige Regulirung solcher Servituten für genügend, und widerrathen die gänzliche Ablösung. — Das Sammeln von Raff- und Leseholz lassen sich die ärmeren Dorfbewohner höchst ungern verwehren. Ein Französischer Schriftsteller bemerkt, daß im Elsaße, nebst den Jüdischen Wucherern, die Forstwärter die verhaßteste Menschenclasse seyen (Rev. d. d. mondes, 1852, Fevr. 15). Napoleon III. hat dort das Sammeln von Leseholz an gewissen Tagen der Woche freigegegeben.

4. Als Zubehör der Forstwirthschaft erscheint die Jagdwirthschaft, d. h. die mit einer gewissen Schonung und Pflege des Jagdwildes verbundene, durch Kunstregeln (Regeln der Waidmannskunst) geleitete Ausübung der Jagd, wie sie zur Verhütung gänzlicher Ausrottung des Wildprets erforderlich ist. Damit ist die Freigebung der Jagd (freie Pürsch) nicht vereinbar. So war das Jagdrecht in Deutschland von alter Zeit her an das volle (echte), mithin große und gutsherrliche Grundeigenthum und theilweise an das Forstregal gebunden, und als ein eigenthümlicher Zweig der Polizei bildete sich der Wildbann oder die Jagdpolizei aus, welche Erhaltung des Wildstandes und Verhütung, oder beziehungsweise Vergütung des Wildschadens an den Feldfrüchten bezweckt. — In neuester Zeit hat man in verschiedenen Ländern die Ausübung der Jagd auf den kleinen Grundstücken an die Ortsgemeinden, etwa mit der Verpflichtung Sachverständige (gelernte Jäger) dazu anzustellen, übertragen. —

Digitized by Google

Die der Jagd analoge Fischerei pflegt in öffentlichen Gewässern, welche einem Staate angehören, entweder Regal oder ausschließliches Recht naher Ortsgemeinden oder Gutsherren zu sein und verpachtet zu werden. Auch bei Derselben, sofern sie in Flüssen und Binnenseen getrieben wird, sind polizeiliche Regeln zur Schonung der Fische gewöhnlich und nöthig.

Rau II, §. 174 ff. — Schmitthenner §. 441 ff. — Letzterer bemerkt, daß schon in der L. Salica und L. Ripuaria von Wilddiebstahl die Rede sei, mithin die freie Pürsch als altteutsches Recht sich nicht behaupten lasse. — Die Erfahrung zeigt, daß, wenn es Jedem erlaubt ist, zu jagen, das Wild bald ausgerottet wird. Die Cultur aber (sagt Schmitthenner) soll die Natur ergänzen, nicht zerstören. — Außerdem hat die Jagd, als allgemeine Beschäftigung, einen nachtheiligen Einfluß auf den Volkscharakter. — Nach einem Preußischen Gesetze muß ein Grundbesitz 300 Morgen, nach dem Österreichischen 200 Joch Flächenraum enthalten, um zur Selbstausübung der Jagd zu berechtigen. Man hat aber hie und da auch größere Flächenmaaßen für zweckmäßig gehalten. — Die Fischerei in fernen Meeren ist gewöhnlich Gegenstand von Handelsunternehmungen, die die häufig sehr wichtige Küstenfischerei meistens ein durch völkerrechtliche Regeln gegen ausländische Theilnehmer geschütztes freies Gewerbe der Küstenbewohner (Bergius P. und C. Magazin Bd. III, Art. Fischerei §. 3).

§. 37. Der Bergbau.

1. Bergbau im engeren und eigentlichen Sinne (§. 20) ist die Gewinnung der in bedeutender Tiefe unter der Erdoberfläche von der Natur verborgenen Mineralien (Fossilien). Seine volkswirthschaftliche Bedeutung besteht vorzüglich darin, daß er eigenthümliche Stoffe zu Werkzeugen für alle anderen Gewerbe, sowie für die Kriegführung und zu Werken der bildenden, insbesondere der plastischen Künste, auch wichtige Hülfstoffe für die Gewerke liefert. Wichtig ist daneben, daß auch unmittelbar durch ihn der Bevölkerung der Gegenden, in welchen er getrieben werden kann, Arbeit und Unterhalt, freilich mit besonderen Beschwerden und Gefahren verbunden, dargeboten wird.

Rau I, §. 350. — Schmitthenner §. 412 f. — Die wichtigsten Gegenstände des eigentlichen Bergbaues sind Metalle, Braun- und Stein-

Digitized by Google

kohlen, Salze und Edelsteine (m. vgl. Justi Staatswirthschaft II, §. 187). Die an der Erdoberfläche erscheinenden Mineralien, als Bausteine, Torf u. dgl., werden nur als Gegenstände des Bergbaues im weiteren Sinne und, freilich mit gewissen Ausnahmen, als dem Bergrechte nicht unterworfen betrachtet. — Metallorum jure censentur omnia fossilia in tellure abdita operaque artis eruenda (Goede, Jus Germanicum priv. Goett. 1806 §. 62). Mineralien, „die in Gängen und Flötzen streichen oder worauf ein ordentlicher Bergbau geführt werden muß", werden von Justi (II, §. 186) für die hauptsächlichen Gegenstände des Bergbaues erklärt, und freilich scheinen nur bei Solchen die volkswirthschaftlichen Gründe des Bergrechts einzutreten. — Eines der wichtigsten Werkzeuge zu welchen der Bergbau die Stoffe liefert, ist das Metallgeld. — Auf dem Harze soll der Bergbau 50000 Menschen ernähren.

2. Der Bergbau in diesem Sinne ist eigenthümlichen Bedingungen unterworfen, welche daraus hervorgehen, daß es schwer zugängliche, meistens in großen Massen zu bewältigende, zugleich aber auch erschöpfliche und unersetzliche Urstoffe sind, auf deren Erlangung er gerichtet ist. — Solche Bedingungen sind: a) großer Capitalaufwand, bei häufig großer Unsicherheit des Erfolgs, b) eigenthümliche Geschicklichkeit und Kunst, c) besondere Sorgfalt für Nachhaltigkeit des Betriebes mit schonender Vorsicht und selbst mit uneigennütziger Sorgfalt für die dauernde Befriedigung des Volksbedürfnisses verbunden.

Über die Erschöpflichkeit und Unersetzlichkeit der Mineralien vgl. m. oben §. 18. — Daß das Gold jetzt in großer Menge ohne eigentlichen Bergbau und dessen eigenthümliche Schwierigkeiten gewonnen wird, gehört zu den, vielleicht vorübergehenden, Übelständen unserer Zeit. Gold- und Silberbergwerke werden, wie schon A. Smith bemerkt, als unvortheilhafte Lotterie-Unternehmungen betrachtet. Die wichtigsten Metalle, namentlich Eisen und Kupfer, werfen im Allgemeinen bessere Gewinnste ab (Rau I, §. 352). Über die großartigen und kostbaren Anstalten, welche der Bergbau erfordert, weshalb er meistens nicht mit Vortheil in kleinen Unternehmungen betrieben werden kann, als Bohrversuche, Schachte und Stollen, Wasserleitungen u. dgl. s. m. Rau I, §. 351, — II, §. 33, — Ausführlicheres bei Justi (II, §. 189 ff.) und bei Baumstark (Bergmännische Gewerbslehre, in der Enc. §. 84 ff.). Die erforderliche Größe des Capitals hat schon

Digitized by Google

früher beim Bergwesen die Einrichtung der Actiengesellschaften (Gewerkschaften) veranlaßt. — Die umfangreichen wissenschaftlichen Grundlagen der Bergbaulehre giebt Baumstark (ebend. §. 83) an. — Für die Volkswirthschaftspolitik ganz besonders wichtig sind aber diejenigen Eigenthümlichkeiten, welche die letzte der oben bemerkten Bedingungen begründen. M. s. Rau II, §. 34 f., — Schmitthenner §. 413, — De Villefosse, De la richesse minérale, Paris 1812–1819, Teutsch von Hartmann, Sondershausen 1822; — Delius Bergcameralwissenschaft (Anhang zu desselben Anleitung zur Bergbaukunst, Wien 1773 und 1806), — Beitrag zur Darstellung des staatswissenschaftlichen Elements der Bergwesens-Industrie v. H. O. Fr. v. H. (in der Österreichischen Zeitschrift für Rechts- und Staatswissenschaft, H. VI, Wien 1846). — Durch fehlerhaftes Verfahren kann eine Grube dergestalt verderbt werden, daß die Fortsetzung des Baues ganz verhindert, oder doch sehr kostspielig gemacht wird (Rau II, §. 34). Villefosse sagt von den Bergwerken: c'est une source délicate d'objets de première necessité, qu'il est essentiel pour chaque état de mettre à l'abri de la cupidité et de l'inexpérience des spéculateurs ordinaires, parcequ'une spéculation de ce genre veut des connaissances particulières, une économie et un désintéressement de long cours, enfin une prévoyance et une persévérance qui excèdent la durée de la vie humaine; c'est une propriété qui doit se transmettre d'un siècle à l'autre, et que la société entière risquerait de perdre bientôt et sans retour, si quelques-uns de ses membres pouvaient en disposer à leur gré, c'est-à-dire, avec le droit d'user et d'abuser. — „Taube Hoffnungsbauten um künftigen Geschlechtern den Weg in die edle Teufe zu „bahnen, liegen außer dem Zwecke der Selbstbereicherung; carpe „diem, ruft der Industrialismus und stürmt fort, und après „nous le déluge oder eigentlich das Gegentheil von déluge — keine Erze „mehr, keine Kohlen mehr, keine Wälder mehr —, also auch kein Regen „mehr, kein Ackerbau u. s. w. — Beschränkung des gegenwärtigen „Genusses ist dringend geboten." (H. O. Fr. v. H.) — „Unser „Zeitalter ist ein Saturnus — der seine eignen Kinder verschlingt —. Was „man heute bedarf, was ein Mensch und Ding morgen einträgt, das „fragt man mit hungeriger Gier, und deswegen kann man mit den kurzen „Augen nicht sehen, was die künftigen Menschen seyn und tragen werden, „ja was sie in aller und ewiger Zeit seyn und tragen sollen" (E. M. Arndt

Digitized by Google

Erinnerungen ꝛc. S. 310). — Gewiſſen Angaben nach werden Frankreich und England bald die Folgen der Vernachläſſigung jener Grundſätze erfahren. In den Verhandlungen einer Franzöſiſchen Regierungscommiſſion, betreffend die forſtpolizeiliche Geſetzgebung, wird geſagt: On prétend qu'un jour peu éloigné viendra où les mines de charbons de terre cesseront de nous fournir les élémens de richesse qu'elles contiennent (Journal des debats, 20. Juin 1851). Sachverſtändigen iſt bekannt, daß es mit der Franzöſiſchen Bergbaupolizei ſchlecht beſtellt iſt. Im Edinburg Review, Nr. 183 (Jan. 1850) befindet ſich ein intereſſanter Aufſatz, in welchem der bitterſte Tadel über die Art wie die Engländer mit ihren Bergwerken verfahren, und über den Mangel aller Staatsaufſicht ausgeſprochen wird. Es wird der Ausſpruch eines Herrn Bakewell erwähnt, welcher den fraglichen Gegenſtand ſehr ſorgfältig unterſucht habe. Derſelbe lautet: that we may anticipate a period not very remote, when all the English mines of coal and ironstone will be exhausted. Der Eintritt dieſer Periode wird natürlicherweiſe das Ende der Engliſchen Fabrikgröße bezeichnen. M. vgl. übrigens Rau I, §. 350 (e).

3. Durch dieſe Bedingungen iſt die althergebrachte volkswirthſchaftliche Organiſation des Bergbaues begründet. Sie geht von dem Satze des Germaniſchen Rechts aus, daß das Privatgrundeigenthum ſich nicht auf die unterirdiſchen Schätze erſtrecke, welche vielmehr der Staatsgewalt gehören. In den Formen des Bergregals treibt die Regierung entweder ſelbſt den Bergbau, oder verleiht das Recht dazu unter Bedingungen, durch welche die Staatsaufſicht über den Betrieb geſichert und die Nachhaltigkeit deſſelben gewahrt wird. Dabei kann auch eine Vermittelung der Intereſſen der betheiligten Unternehmer und Bodeneigenthümer mit einander und denen des Gemeinweſens bezweckt, und der Gefahr eines drückenden factiſchen Monopols reicher Unternehmer vorgebeugt werden. Die Sorge für das Wohlſeyn der Arbeiter gehört ebenfalls nach alter Regel zu den Aufgaben, welche ſich die Regierungen bei der Verwaltung dieſes Regals ſtellen.

Die Lehrer des Römiſchen Rechts dehnen das Recht des Grundeigenthümers ſoweit aus, daß es ſich bis an den Mittelpunkt der Erde erſtrecken zu müſſen ſcheint. Dagegen ſagt der Sachſenſpiegel: was tiefer liege als der

Digitized by Google

Pflug gehe, gehöre der königlichen Gewalt. — Die Teutſchen ſind im Bergbau, wie im Forſtweſen, die Meiſter, und ſo galt auch und gilt wohl noch bei vielen Sachverſtändigen die Teutſche Bergbaugeſetzgebung als Muſter (Rau II, §. 36 (c)). Weiske (Das Deutſche Recht, der Schutz der Arbeit, in Bülau's Neuen Jahrbüchern d. Geſch. u. Pol. Febr. 1849) ſagt: „Hauptſächlich gieng man davon aus, daß die unterirdiſchen Schätze nicht mit gieriger Haſt ausgebeutet werden ſollen.“ — Die Aufſicht über den Betrieb ſoll zunächſt die Verhinderung des ſogenannten Raubbaues bezwecken, geht aber häufig auch viel weiter (Rau II, §. 38 ff.). Von der Regierung ſelbſt werden nicht ſelten beſonders koſtbare Anlagen, z. B. ſ. g. Erbſtollen, häufig auch die Einrichtungen zur erſten Verarbeitung der Erze (Hüttenwerke) veranſtaltet, und ſ. g. Zubußgruben nöthigenfalls übernommen. Näheres, betreffend die Ausübung des Regals, wird in der Finanzwiſſenſchaft vorgetragen. — Beſonders kommt hier aber noch der von Weiske (a. a. O.) angeführte Grundſatz in Betracht, „den Ertrag des Bergbaues möglichſt vielen zugute „kommen zu laſſen.“ Er ſagt: „Die Deutſche Bergwerksverfaſſung ließ das Übel der Concurrenz nicht aufkommen.“ — Dieſes Übel wird in Frankreich bitter beklagt. Eine Geſellſchaft von Capitaliſten (société des mines de la Loire), mit ungeheuren Geldmitteln verſehen, beutet die Kohlenlagerſtätten an der obern Loire in monopoliſtiſcher Weiſe aus, und entſchädigt ſich größtentheils für die fehlſchlagenden Speculationen durch Herabſetzung des Lohns der armen Arbeiter (Indépendance Belge, Avril 1849). Im J. 1854 ſoll die Regierung ihr bedeutet haben, daß ſie ſich in ſechs Geſellſchaften theilen ſolle. — M. vgl. was O. Fr. v. H. (a. a. O.) über die ſ. g. „Emancipation der Montaninduſtrie“ ſagt. Insbeſondere bemerkt er, daß in den alten Bergordnungen anfangs die Gewohnheiten der Bergleute, dann aber auch die Regierungen einen Damm erbauet hätten, hinter welchem ſich in der Fluth der Zeiten unſer Bergbau und mit ihm die auf ſeine Producte gegründete coloſſale Induſtrie erhalten und fortgebildet habe; und dieſen Damm (ſetzt er hinzu) wollten einige wegreißen und unſre Enkel berauben. Es hängt hiemit die Größenbeſtimmung des zu einem Bergwerke zu verleihenden Feldes (der Zeche) zuſammen. Juſti (I, §. 237) empfiehlt zwar große Berglehen von zwei Meilen, bemerkt aber den dagegen gemachten Einwand, indem er hinzuſetzt: nach der bisherigen Art des Bergbaues hätten ungleich mehr Perſonen, und zwar arme und reiche als mitbauende Gewerke daran Theil nehmen können. Eben die in der großen Maſſenhaftigkeit des Bergweſens liegende Veranlaſſung zur Entſtehung

Digitized by Google

großer Capitalsunternehmungen eignet es zur Regalität, wie es mit mehreren ähnlichen Productionszweigen der Fall ist, welche, der Privatindustrie und freien Concurrenz ohne Einschränkung überlassen, immer in den monopolisirenden Besitz einiger wenigen Privatpersonen gerathen müssen (m. vgl. Soden Nationalök. T. V, §. 98). — Ein Hauptvorzug der alten Teutschen Berggesetzgebung ist endlich die Sorge für die Arbeiter, (Rau II, §. 43). Man errichtete für sie Getreidemagazine, stellte Bergärzte an, gab Vorschriften zur Abwendung oder Verminderung der mit ihrer Arbeit verbundenen Gefahren u. dgl. Weiske führt folgenden Satz des Österreichischen Bergrechts an: „Lohn soll in einem der „Arbeit, der Theurungs- und sonstigen Ortsverhältnissen angemessenen Maaß„stabe — nicht in Waaren, Erzen oder Handsteinen — erfolgen, auch dem „Kranken, wenn er durch die Arbeit erkrankt ist, durch vier Wochen, und bei „fündigen Silberzechen durch acht Wochen." Damit stimmt ein altes Bergrecht überein, welches sagt: Imo, etiam esse debet consideratio pietatis, ut pauperibus laboratoribus tale pretium computetur, de quo valeant sustentari. Im Bergwesen ist das Verhältniß der Lohnarbeiter zu großen Capitalunternehmungen, wie es sich im modernen Fabrikwesen findet, an sich schon ein altes: mögte man aber in dem Letzteren jene alte väterliche Sorgfalt nachahmen! — Sehr merkwürdig sind die Verhandlungen einer Sitzung der Pariser Commission des travailleurs, in welcher Le Play über die Arbeiterverhältnisse in Bergwerken des Harzes, sowie Ungarns und Rußlands einen sehr günstigen Bericht erstattete (Le Constitutionnel d. 25. Mars 1848). Louis Blanc rief nach Anhörung dieses Berichts aus: Ces faits sont très précieux.

§. 38. Die städtischen Gewerbe.

I. Volkswirthschaftliche Bedeutung derselben und deren Bedingungen.

1. Als städtische Gewerbe entwickeln sich Gewerke und Handel, wenn sich die dazu gehörigen Beschäftigungen in dem sie betreibenden, für die Bodenproduction überflüssigen Theile der Bevölkerung, von der Gemeinschaft mit der Landwirthschaft absondern, so daß dieser Theil des Volkes mit seiner vom Landbesitze unabhängigen Arbeit als Bürgerthum für sich allein besteht, und jene Beschäftigungen, vermittelst eigenthümlicher Organisation, insbesondere der Arbeittheilung, zu höherer und weiterer Entwicklung bringt.

Digitized by Google

Briefe über Staatskunst, Berlin 1853, S. 308 ff. — S. 312: „Die vom Grundbesitz unabhängige Arbeit, als selbstständiges Geschäft, und „die organische Zusammenschließung macht das Bürgerthum aus." Ebendaselbst S. 313 wird richtig bemerkt, daß freilich der äußerliche Entstehungsgrund der Städte meistens die Landesvertheidigung war, daß man aber, indem man so den Gegensatz zwischen Stadt und Land äußerlich herstellte, die Städte zu Sammelplätzen der überschüssigen Arbeitskraft des platten Landes machte und der Fortentwicklung der Gewerbe, des Handels, der Culturentwicklung überhaupt entgegen kam. Ursprünglich verbindet der Landbauer mit der Stoffproduction auch die nothwendige Formgebung. Carl d. Gr. wollte auf seinen Domänen auch gute Künstler haben (Cap. de villis). Vielleicht wurden diese noch, ohne Geld, mit den Naturproducten des Bodens belohnt und unterhalten. — Grund und Boden ist freilich auch dem städtischen Gewerbtreibenden nothwendig, aber nicht als Land, sondern nur als Raum zur Wohnung und Arbeit. M. vgl. übrigens Rau I, §. 393 und oben §. 35, 2. über die Frage, ob sich städtische Gewerbe ohne vorherige bedeutende Entwicklung der Landwirthschaft zur Blüthe entwickeln können. Nur vom Handel einzelner weniger, insbesondere zum Zwischenhandel günstig gelegener Städte läßt sich Dies behaupten. Italien läßt sich im Geringsten nicht (wie A. Smith meint) als geschichtliche Ausnahme von der Verneinung jener Frage betrachten.

2. Der diese Gewerbe treibende Volksbestandtheil gründet also seine Erhaltung auf das bewegliche Vermögen. Er ist genöthigt die Stoffe und mithin auch die Lebensmittel mit seiner Arbeit einzutauschen. Der Absatz ist also bei den Gewerken wesentlich. Sie sind deshalb in ihrer Fortentwicklung unzertrennlich vom Handel, und werden selbst, wenigstens sofern sie nicht mehr auf Bestellung und aus ihnen dazu von dem Besteller übergebenen Stoffen Erzeugnisse liefern, in der Weise des Handels getrieben. Diese beiden Gewerbzweige vereinigen sich also in der Hervorbringung des beweglichen Reichthums und des Geldreichthums und gründen darauf ihr Bestehen.

M. s. über den Begriff des Handels oben §. 20. Der Gewerktreibende, welcher Rohstoffe einkauft um sie verarbeitet wieder zu verkaufen, treibt (nach der gegebenen Definition) Handel, soviel die Stoffe betrifft, unterscheidet sich aber dadurch von dem Handelsmanne i. e. S., daß er den gekauften Stoffen vor dem Verkaufe den Werth einer Form hinzusetzt. In der Preu-

Digitized by Google

ßischen Steuergesetzgebung sind die Fabrikunternehmungen den Handelsunternehmungen beigezählt.

3. Von viel größerer Bedeutung, als bei der Landwirthschaft, ist bei diesen Gewerben die Anwendung des Capitals im Verhältnisse zur Arbeit, die Mannigfaltigkeit der Ausbildung von Künsten, Geschicklichkeiten und Fertigkeiten, selbst die Ausbildung gewisser wissenschaftlicher Fächer, auch die Vervielfältigung des Verkehrs und die wechselseitige Unterstützung verschiedenartiger ökonomischer Beschäftigungen. Alle diese Momente fördern die städtischen Gewerbe eben so sehr, wie sie durch dieselben gefördert werden.

M. s. auch oben §. 21 von der Arbeittheilung, §. 23 von den Maschinen, und §. 20 von der Mannigfaltigkeit der Gewerke.

4. Obgleich die städtischen Gewerbe unmittelbar das Volksvermögen nur an Werthen der Form und Lage vermehren, so können sie doch mittelbar vermittelst des Eintausches ausländischer Stoffe gegen Erzeugnisse der Arbeit auch die Menge der Stoffe im Lande einigermaaßen vergrößern. Mit der Mannigfaltigkeit der Beschäftigungen, sowie mit der Erweiterung des Verkehrs, der Genüsse und des Luxus, dehnen sie die Vertheilung der Nahrungsmittel aus und vermehren die Bevölkerung unter Umständen in großer Ausdehnung, wie sie denn auch schon durch ihre vorhin (Abs. 3) bemerkten fördernden Momente eine gewisse allerdings wichtige Seite und Richtung der socialen und geistigen Cultur ausbilden.

Rau I, §. 392. — Über das Verhältniß des auswärtigen Handels zur inländischen Production s. oben §. 15, 3. — In Lancashire, der fabrikreichsten Gegend von England, wohnen 24.816 Menschen auf der □ Meile (Rau II, §. 12 a). — In den Jahren 1831—1841 hat (nach Angabe des Quart. Rev.) die Englische Bevölkerung in den landbauenden Bezirken um $8,^{64}$, in den meisten Manufacturdistricten aber um $23,^{3}$ Procent zugenommen. — In den Briefen über Staatskunst (S. 321 ff.) wird dem Bürgerstande der Beruf zugeschrieben, „eine wahre, reiche, allseitige Nationalcultur“ zu erwirken und zu erhalten, obgleich „der stoffliche Untergrund“ dieses Berufes die Erwerbsarbeit sey. Darin liegt freilich eine wichtige Wahrheit, die aber doch mit Übertreibung ausgedrückt ist. Der Verfasser beschränkt selbst

Digitized by Google

seine Behauptung durch die Ansicht, welche er von dem hohen Berufe des Adels aufstellt. Wenn er Wissenschaft und Kunst aus dem Bürgerstande hervorgehen läßt, so kann man Dies eigentlich nur von den sogenannten bildenden Künsten sagen, und der Gelehrtenstand, wenn er sich gleich in neuerer Zeit vielfältig aus dem Bürgerstande ergänzt und theilweise erneuert hat, ist doch eigentlich aus dem Priesterstande (den der Verfasser überhaupt vergessen zu haben scheint) hervorgegangen.

5. Wie aber der durch diese Gewerbe geschaffene Reichthum, insbesondere der Geldreichthum, häufig wechselnden Ereignissen mancherlei Art unterworfen und deshalb, sowie seiner ganzen Natur nach, weniger dauerhaft, als der am Boden haftende Reichthum, ist, so ist er vollends leicht unzuverlässig, wenn ihre Thätigkeit die Schranken inländischer Nachfrage, inländischer Nahrungsmittel und Rohstoffe übersteigt. Insbesondere ist der in dem Handelsgeiste und der Geldwirthschaft liegende Zug zum lediglich lucrativen Streben bedenklich, zumal da sich die sogenannte Speculation leicht damit in einer solchen Weise verbindet, daß Production und Angebot von Gewerkswaaren, besonders in der Ausdehnung wie sie durch Großgewerke und Großhandel hervorgerufen werden, die verhältnißmäßig eng gezogenen Grenzen der Nachfrage überschreitet. Dann macht sich bei gänzlicher Ungebundenheit des gewerblichen Strebens die individuelle Gewinnsucht in rastlosen Kämpfen der Concurrenz geltend, welche meistens durch die Übermacht des großen Capitals entschieden werden, so daß die Bereicherung Weniger und die Verarmung Vieler das letzte Ergebniß ist. — Insbesondere hat die übermäßige Ausdehnung des städtischen Gewerbswesens die nachtheilige Wirkung, die Neigungen und Eigenschaften der großen Mehrheit des Volks dem Landbaue zu entfremden, auch Diesen selbst der Geldherrschaft preiszugeben und ihn somit zum Verfalle zu bringen, wovon die letzte Folge ist, daß die große Masse der Bevölkerung geistiger wie physischer Verkümmerung anheimfällt. Schon die Sicherheit der Ernährung des Volkes erfordert, daß nur ein beträchtlich (etwa um die Hälfte) kleinerer Theil desselben den städtischen Gewerben, als dem Landbaue obliege, und in diesem Theile der, überhaupt nur als Diener der anderen Gewerbe zu betrachtende, Handel (kleine städtische Handelsstaaten ausgenom-

Digitized by Google

men) nur einige wenige Procente der ganzen Bevölkerung eines Staates ausmache.

A. Smith B. III, ch. 4: The capital — that is acquired to any country by commerce and manufactures, is all a very precarious and incertain possession, till some part of it has been secured and realized in the cultivation and improvement of its lands. — The ordinary revolutions of war and government easily dry up the sources of that wealth which arises from commerce only. — Der Ansicht, welche vor zwei Jahren die Times aufstellten, daß England, als Fabrik- und Handelsstaat, nicht wohl einen Krieg gegen Rußland führen könne, scheinen jetzt in England mehr und mehr die ausgezeichnetsten Englischen Staatsmänner sich zuzuwenden. Bekanntlich nimmt der nöthige Getreideankauf im Auslande nach jeder schlechten oder auch nur mittelmäßigen Ernte den Geldvorrath der Englischen Bank so in Anspruch, daß sie ihre sonstigen Geschäfte bedeutend beschränken muß. Im J. 1846—1847 mußte England für Getreide 28 Millionen Pf. St. an das Ausland zahlen, und die Times nannten es damals ein armes Land. Ein von Rau (I, §. 400 (a)) angeführter Schriftsteller (Förster) sah „die Möglichkeit, daß wir noch einmal „vor lauter Kunstfleiß Hungers sterben." Diese Möglichkeit wird England vielleicht mit der Zeit als Wirklichkeit zeigen. — Wenn großentheils die Fabriken fremde Stoffe verarbeiten, die Arbeiter ausländische Lebensmittel verzehren, die Producte ihren Absatz im Auslande finden, so sind nicht selten die größten Störungen durch Krieg, fremde Concurrenz u. s. w. zu befürchten (m. vgl. Rau I, S. 395). — Das Fabrikwesen wird überhaupt gar leicht der Sitz einer übertriebenen Production (overtrading, welches Peel, als Englischer Minister, für den Grund der Krisen erklärte, an denen England so häufig in gewerblicher Beziehung leidet). Wir verstehn dies namentlich von der Fabrication von Kleidungsstoffen, Hausrath, Schmucksachen und von einer Menge sonstiger Gegenstände des Luxus, welche jetzt so häufig in einer die Nachfrage übersteigenden Menge producirt werden. Die Gegenstände dieser Art sind es, auf welche sich im Fabrikwesen die Speculation wirft, die (wie Sismondi sagt) Hüte und Strümpfe anfertigt und hernach erst nach Köpfen und Füßen sucht. Die Speculation, welche Mac Culloch als ein Vorausſehn (anticipation) von künftig eintretenden günstigen Preisverhältnissen (Conjuncturen) bezeichnet, ist gefährlichen Täuschungen ausgesetzt und sollte vielleicht auch vom Fabricanten dem Kaufmanne überlassen werden. Man hat bemerkt, daß

Digitized by Google

wenn die 300 Millionen Chineſen ſich entſchließen würden, ſich in Europäiſchen Cattun zu kleiden, nach 20 Jahren (oder ſchon früher) Europa mehr Cattun fabriciren würde, als in China Abſatz finden könnte (Pfeil, Kritiſche Blätter für Forſt- und Jagdwiſſenſchaft, Bd. 21, H. 2, S. 68). Dadurch würden aber die Europäer wahrſcheinlich nicht glücklicher, ja nicht einmal wirklich reicher werden. — Das Streben der ungezügelten Speculation bringt es mit ſich, daß beſtändig ein Fabrikant den andern, ein fabricirendes Volk das andere zu überholen und zu verdrängen ſuchen muß, und die Klagen über „bedrückte Induſtrie", die Anforderungen an die Regierungen, ihr aufzuhelfen, nehmen kein Ende. Während bei den nothwendigen Gegenſtänden des Nahrungs-, Feuerungs- und Obdachsbedürfniſſes die drückendſte Theurung herrſcht, iſt es bei jenen Gegenſtänden das Übel der Wohlfeilheit, welches mit ſeinem ganzen Drucke auf den Gewerbsgewinn des kleinen Unternehmers und auf den Arbeitslohn fällt. Daher die Armuth und das Elend der großen Volksmaſſe an großen Fabrikorten, wie London, Mancheſter, Glasgow, und in ganzen Gegenden, wie im Departement du Nord, welches am Reichthume ſeiner Fabrikation alle anderen Gegenden von Frankreich übertrifft (m. ſ. die früher erwähnten Schilderungen von Büret, Blanqui u. A., auch L. Faucher, Etudes sur l'Angleterre 1844, und darüber das Journ. d. deb. 3. Fevr. 1851, — auch die oben §. 15, 4 zuſammengeſtellten Angaben der Times und der Daily News). — Die Speculation des Handels im engern Sinne wirft ſich dagegen mit dem meiſten Erfolge auf die nothwendigſten Gegenſtände des Lebensunterhalts, bei denen ihm das Übergewicht der Nachfrage entgegenkommt, und erhöht ihre Theuerung durch eine Menge unnützer Umſätze. Die Klage über die Zwiſchenhändler (intermédiaires) iſt beſonders in Frankreich und Preußen laut (Chevalier glaubt, daß die Bodenproducte durch ſie um 35 Procent vertheuert werden). Wenn die Angabe eines Berliner Blattes, daß zu Berlin Getreide dreißigmal umgeſetzt werde, ehe es den Platz verlaſſe und an den Conſumenten gelange, auch nur zur Hälfte wahr iſt, ſo beweiſt ſie auffallend genug das Übel der Übermacht und des Mißbrauchs des Handels in Gegenſtänden welche, weil der Unterhalt des Volkes auf ihnen beruht, der ungezügelten Geldgier am ſorgfältigſten entzogen werden ſollten. Dieſes Übel ſteht mit dem Streben in Verbindung, vorzugsweiſe Geld lediglich durch Geld, d. h. ohne die Vermittlung von Sachgütern, zu gewinnen, wie es durch die ſogenannten Lieferungs- oder Zeitgeſchäfte geſchieht, welche lediglich als Wettſpiele, auf die Vergütung der Preisveränderungen hinauslaufen, die ſich zwiſchen dem Abſchluſſe

Digitized by Google

und der Vollziehung des Handels ereignen. Eben darauf beruht faſt der ganze Geldpapierhandel, wie er jetzt getrieben wird, und die Sucht der Anhäufung von Geldcapital überhaupt, welche auch den Waarenhandel als Mittel für ihre Zwecke gebraucht (m. ſ. z. B. Koſegarten, Über die Handelsverhältniſſe zwiſchen den nordamerikaniſchen Freiſtaaten und Europa in den letzten Jahren, in Rau's Archiv d. p. Ök. Bd. IV, H. 3, S. 367 ff.). — Aus dem Vorſtehenden folgt, was Thomas von Aquino ausſpricht in den Worten: Unde oportet quod perfecta civitas moderate mercatoribus utatur. — Dem Landbaue durch Fabrikweſen und Handel aufzuhelfen, kann ſchon deshalb nicht gelingen, weil das Übergewicht derſelben den Bauernſtand, wenn auch nicht gewaltſam vertreibt (m. ſ. das Beiſpiel von Großbrittanien, oben §. 35, 5), doch verlockt und in die Fabriksorte und Städte zieht, wo er zum Landbaue verdorben wird, wie man in Frankreich und ſelbſt hie und da ſchon in Rußland beklagt. Alles eilt in die großen Induſtrie-Mittelpunkte, — weil ſich dort die Ausſicht bietet, ſchnell reich zu werden: jeder Bauer, der einen Sohn hat, ſchickt ihn nach der Stadt (ſo ſpricht einer der geachtetſten Schriftſteller Frankreichs). — In der fabrikreichen Gegend von Mähren ſoll niemand mehr anſtrengende Feldarbeiten lernen. — Den Einfluß des heutigen Fabrikweſens auf den körperlichen Zuſtand der Bevölkerung lehren die Todtenliſten und der Soldatenmangel in England, wie die Conſcriptionsliſten in Frankreich. M. ſ. oben §. 23, 8 über die Sterblichkeitsverhältniſſe in England. In Frankreich ſind von 100 Fabrikarbeitern nur 14 zum Soldatendienſte tauglich (Rau I, §. 398 (a) n. Ausg.). — Den Einfluß auf den geiſtigen Zuſtand ergiebt das Verhältniß des Engliſchen Schulunterrichtes zur Kinderzahl, ſowie die Criminalſtatiſtik der Franzöſiſchen und Engliſchen Fabrikgegenden. — Das Engliſche Fabrikweſen (wie kürzlich ſich ein Schriftſteller ausdrückte) verlangt nur nach Händen: wie übrigens Körper und Geiſt des Arbeiters beſchaffen ſeyn mögen, iſt gleichgültig. M. ſ. Pauperisme and poor laws by R. Pashley, one of her Majesty's counsels, London 1852. Dort wird die Zahl der in England öffentlich unterſtützten Armen zu drei Millionen angegeben, von denen 300.000 in Werkhäuſern untergebracht ſeyen, und zwar faſt zur Hälfte Kinder, deren Unwiſſenheit alle Begriffe überſteige. Die mittlere Lebensdauer der gemeinen Arbeiter iſt 22 Jahre. Auch wird dort bemerkt, daß diejenigen Ackerbaubezirke, wo die Cultur am weiteſten fortgeſchritten ſey und die Landrente den höchſten Stand erreicht habe (wo

Digitized by Google

sich also der Einfluß des städtischen Industrialismus am meisten geltend macht), am meisten vom Pauperismus leiden. Nach dem Quarterly Rev. verhält sich die Zahl der Verbrechen und Vergehen in den fabricirenden und gemischten Bezirken zu der Zahl derjenigen in den ackerbauenden wenigstens wie 5 zu 1. — Was das Zahlenverhältniß der Gewerks- und Handelsbevölkerung der Staaten betrifft, so zeigt z. B. Preußen, wo Dieselbe in Folge der Gewerbefreiheit schon mehr als zu wünschen war, zugenommen hat, wie es doch immer (nothwendigerweise) ein untergeordnetes bleibt. Unter den 14 Millionen Menschen, welche der Preußische Staat ungefähr im J. 1837 zählte, waren, nach officiellen Angaben, 581.808 mechanische Künstler, technische Arbeiter, Fabrikanten, Fabrikarbeiter und Handwerker nebst Gehülfen, 120.000 Kauf- und Handelsleute, gegen 29.000 Schiffer, Fuhrleute und Matrosen (Weber, Handbuch der staatswirthschaftlichen Statistik ꝛc. der Preußischen Monarchie, Breslau 1840, S. 101). Verdreifacht man die Summe dieser Zahlen um ungefähr die ganze in den dahin gehörigen Familien enthaltene Menschenzahl zu erhalten, so erhält man ungefähr 2,190.000 Individuen, also nicht viel über den siebenten Theil der ganzen Volkszahl (m. vgl. jedoch Rau I, §. 365 (b) in der neuesten Ausgabe). — In Baden befanden sich im J. 1829, mit Inbegriff der Schiffer und sonstiger Nebenpersonen, 12,085 mit dem Handel beschäftigte Individuen (Rau I, §. 406 (c)). Die ganze Bevölkerung des Landes soll am Ende des J. 1840 1,296.967 Köpfe betragen haben. In Preußen gehörte noch nach der Zählung vom J. 1843 nur fast 1/40 der Gesammtbevölkerung den Städten an. Büsch (Abh. v. Gelduml. II, S. 54) sagt: „Wenn nur der 75ste Mensch im Volke ein Bauer wäre, so „würden wir alle hungern, wenn aber der 75ste Mensch ein Schuster wäre, „so würden alle Schuster, der eine mehr der andere weniger, hungern." Derselbe (Darst. d. Handl. II, S. 186) meint, daß erfahrungsmäßig auf 5 Landbauer wenigstens 1 Nichtlandbauer in einem Lande sich finden müsse, in dem es gut stehn solle. Übrigens erklärte schon er (ebend. S. 184) den Handel mit Naturproducten für den sichersten.

5. Was die Hauptklassen des einen und des anderen Hauptzweiges der städtischen Gewerbe betrifft (oben §. 20, 5, B und C), so unterscheidet sich a) das Kleingewerk vom Großgewerke schon in technischer Beziehung durch die secundäre Bedeutung des Capitals, insbesondere der Maschinen, und durch das Vorherrschen der Arbeit, ferner aber durch das persönliche Verhältniß der Hülfsarbeiter zu den

Digitized by Google

Unternehmern, mit welchen sie einen und denselben Stand ausmachen und dessen ganze Kunstkraft sie sich aneignen. Gewisse Gewerkszweige, insbesondere solche, bei denen das Maschinenwesen wenig anwendbar ist, eignen sich weniger zu der Form des Großgewerks, als andere. Die freie Concurrenz einer Unternehmung dieser Form mit Kleingewerksunternehmungen bethätigt die Übermacht des großen Capitals zur Unterdrückung der Letzteren, wobei nicht selten auch Geschicklichkeit und Kunst leiden. — Das Kleingewerk bildet übrigens in der Regel bei weitem die Mehrzahl des städtischen Mittelstandes. — b) Der eigentliche Handel befördert den Absatz der Erzeugnisse in jedem ausgedehnten Lande am meisten und sichersten als Binnenhandel, während die unmittelbare Wichtigkeit des zugleich mehr von Wechselfällen abhängigen auswärtigen Handels sich in der Hauptsache auf eine theilweise Ausgleichung der territorialen Ungleichheit der Naturgaben und sonstiger Bedingungen der Gütererzeugung und insbesondere so fern er Zwischenhandel ist, auf die Bereicherung einzelner Städte und ihrer nächsten Umgebungen beschränkt. Übrigens hängt er, soweit er Zwischen- und Activhandel ist, großentheils von der geographischen Lage der Orte und Länder ab, ist zugleich in diesen Zweigen mit großen Gewinnsten und Verlüsten der einzelnen Unternehmungen verbunden und kann sich in denselben erst nach Ansammlung bedeutender Geldcapitalien entwickeln. — Der Geldpapierhandel ist bei den gegenwärtigen Finanzverhältnissen Europäischer Staaten ein nothwendiges Übel.

Zu a). M. vgl. über Klein- und Großgewerk Rau I, §. 398 f., — Schmitthenner §. 446. — Der Handwerksgeselle und Lehrling hat die Aussicht Meister zu werden, aber welche Aussicht zur Verbesserung hat der gemeine Fabriksarbeiter? — Die Unterdrückung der Handspinnerei durch Spinnfabriken u. dgl. ist bekannt. — Wenn große Fabrikunternehmer häufig wissenschaftlich mehr gebildet sind, als Handwerksmeister, so stehn sie ihnen wahrscheinlich in praktischer Bildung, worauf bei den gewöhnlichsten und nöthigsten Gewerken das Meiste ankommt, häufig nach, und was die behaupteten Vorzüge der Maschinenproducte betrifft, so finden sie sich nur bei gewissen Gewerkszweigen (m. s. oben §. 23, 8). Jedenfalls unterliegt

Digitized by Google

Geschicklichkeit und Kunst in der Regel unter der Wohlfeilheit, welche das große Capital durch Maschinen und andere Mittel hervorbringt, wie z. B. die treffliche Westphälische Leinwandindustrie von Handgespinnst, welche lange gegen das schlechtere Maschinenleinen angekämpft hat, jetzt aber der Übermacht der zu Bielefeld errichteten Maschinenfabriken, wie es nach Zeitungsnachrichten scheint, unterliegt. — Zu Aston in England verlangten die in den Maschinenfabriken angestellten Handwerker, daß nur regelrecht gelernte Leute darin angestellt würden, worauf ihnen Lord Palmerston die Regel der höchsten Wohlfeilheit als Richtschnur der Fabrikanten entgegen hielt. So vertheidigte er es, daß die Pfuscherei der soliden Kunstkraft vorgezogen wird, wenn die Vergrößerung des großen Capitalgewinnes es verlangt. — Da die Hauptzweige des Handwerks sich im ganzen Lande verbreiten müssen, so beschäftigt es im Ganzen einen viel größeren Theil der Bevölkerung, als das große Fabrikwesen, welches sich an einzelnen Punkten zusammendrängt, und es wäre selbst im Interesse der Ernährung eines zahlreichen Arbeiterstandes wohl nicht als ein Unglück zu betrachten, wenn das Maschinenwesen noch dahin gebracht werden könnte, auch die armselige Arbeit welche es z. B. in der Zeuchfabrikation den Menschen übrig gelassen und meistens den Frauen und Kindern aufgebürdet hat, überflüssig zu machen. In Preußen zählt man jetzt 552.000 Handwerksmeister und 446.000 Gesellen; eine Zählung der eigentlichen gemeinen Fabrikarbeiter (worüber wir keine Angabe gefunden haben) würde ohne Zweifel eine viel geringere Zahl ergeben.

Zu b). Rau I, §. 409: „Es ist ein Erfahrungssatz, daß diejenigen „Staaten den höchsten unerschütterlichen Wohlstand genießen, in denen der „Binnenhandel die größte Lebhaftigkeit erreicht." — Da sich der Binnenhandel nicht leicht statistisch schätzen läßt, weil er sich in alle die unzähligen Adern des Volkslebens vertheilt, so ließ man sich durch die verhältnißmäßig wenigen, aber großen Massen, die der auswärtige Handel zusammenbringt, täuschen und legte alles Gewicht auf ihn. A. Smith IV, 3 nennt den einheimischen Markt den wichtigsten für die Rohproducte des Landes, und Malthus sagt allgemein: der Binnenhandel zwischen Stadt und Land sey der größte und wichtigste aller Handelszweige. A. Smith bemerkt ferner (II, 5), daß ein jedes Geschäft im innern Handel zwei einheimische Capitalmassen beschäftige, im auswärtigen aber nur eines. Ricardo (Princ. p. 445) entgegnet jedoch nicht ohne Grund, daß unter gewissen Voraussetzungen in diesem Punkte kein Vorzug des Ersteren liege. — Der Umsatz des Capitals im Binnenhandel erfolgt schneller

Digitized by Google

und mit geringeren Verlüſten, freilich auch mit geringerem Gewinne der einzelnen Unternehmungen (Rau I, §. 410 f. und 417. — Büſch, Abh. v. Geldumſ. II, 339 ff. 351 ff. — Letzterer führt das Beiſpiel Öſterreichs, ſeit dem J. 1763, und Preußens, unter Friedrich II., für die gedeihlichen Folgen der Ausbreitung des innern Verkehrs an). — Der auswärtige Handel kann natürlicherweiſe mittelbar für ein gewerkreiches Land von größter Wichtigkeit durch die Einführung ausländiſcher Rohſtoffe ſein, wie am meiſten das Beiſpiel Englands zeigt. Ricardo (Princ. etc. p. 135) bemerkt mit Recht, daß der auswärtige Handel an ſich und unmittelbar nicht die Menge der Tauſch- oder Geldwerthe in einem Lande vermehren kann, wohl aber die Menge der Sachgüter und zwar unter Umſtänden mit großer Erſparung an Schaffungskoſten. In ähnlicher Weiſe, wie Rau, führt J. Mill (Princ. p. 88) Dieſes beiſpielsweiſe aus, indem er annimmt, daß die gleiche Arbeitskraft in England 10 Ellen Tuch und 1 Quarter Getreide, in Polen 8 E. Tuch und 1 Qu. Getreide producire, und daraus folgert, daß das erſtere Land an das Letztere Tuch gegen Getreide mit Vortheil für beide Länder vertauſchen werde. — Die auf Ein- und Ausfuhr bezüglichen Verhältniſſe ſind früher (§. 27, 3 und an anderen Stellen) beſprochen. Näheres, namentlich was die Handelsbilanz betrifft, ſ. m. bei Rau I, §. 418—430. — Zum Activhandel iſt ein Land am meiſten geeignet, welches Seeküſten hat und ausgebreitete Schiffahrt treibt (Rau I, §. 431). Der Zwiſchenhandel (m. ſ. Rau I, §. 432—434) kann in großem Maßſtabe nur von einzelnen günſtig gelegenen Ortſchaften, namentlich Seeſtädten und kleinen Seehandlungsſtaaten (wie z. B. die Hanſeſtädte ſind), getrieben werden, und für dieſe in hohem Grade bereichernd ſeyn, iſt aber gegen die Concurrenz gleich günſtig gelegener Orte (man nehme z. B. Antwerpen und Amſterdam) ſehr empfindlich. A. Smith (III, 1) bemerkt, daß ein im Fortſchritte begriffenes Volk, im natürlichen Gange der Dinge, den größeren Theil ſeines Capitals zuerſt dem Ackerbaue, ſodann den Manufacturen (womit der Binnenhandel zuſammenhängt) und zuletzt dem auswärtigen Handel zuwende. Dies iſt wohl nicht in allen Fällen richtig, da der auswärtige Handel mit Rohſtoffen ohne bedeutende Entwicklung des Manufacturweſens einen Aufſchwung nehmen kann. — Die Bedeutung und Wichtigkeit des Kleinhandels bedarf hier keiner Ausführung. In Ländern, wo die Bevölkerung dünn und der Verkehr ſchwach iſt, ſpielt der Hauſirhandel eine bedeutende Rolle. — Der Geldpapierhandel fördert freilich nicht allein Staatsanleihen, ſondern

Digitized by Google

auch Actien-Unternehmungen, aber ohne ihn würde es wahrscheinlich in der Regel nur solide Actien-Unternehmungen geben. Etwanige sonstige nützliche Wirkungen, welche man diesem Handel zuschreiben will (Rau I, §. 439), würden theils schon durch die einfache Verkäuflichkeit der Geldpapiere, ohne eigentlichen Handel, erreicht werden, theils können sie gegen die offenbare Schädlichkeit dieser rein lucrativen und die rücksichtsloseste Gewinnsucht fördernden Geschäfte nicht in Betracht kommen. Selbst abgesehn von den Differenzgeschäften (die freilich im Getreidehandel vielleicht noch schädlicher sind) steht dieser Handel mit allen Begriffen von dem wahren Wesen eines volkswirthschaftlich nützlichen Handels im entschiedensten Widerspruche (m. vgl. Rau I, §. 440 f.), und nur dem Finanzwesen ist er unter den heutigen Verhältnissen mittelbar und bedingungsweise nützlich.

§. 39. (Fortsetzung.)

II. Grundzüge der gesellschaftlichen und staatlichen Ordnung der städtischen Gewerbe.

1. Nicht für alle Gewerke ist eine städtische Organisation passend, oder wenigstens bedürfen derselben nicht alle. Die primären (oben §. 20, 5, B) schließen sich, um der Vortheile naturgemäßer Verbindung von Arbeiten (oben §. 21, 4, b)) theilhaftig zu werden, wenigstens theilweise, an die Zweige der Urerzeugung an, deren Producte sie verarbeiten. Man theilt sie somit auch in landwirthschaftliche i. e. S. (z. B. Mehlbereitung, Spinnen u. a.), forstliche (Holzsägen, Kohlenbrennen, Theerschwellen u. dgl.), und montanistische (Hüttenwerke, Salzsiederei, Glasschmelzen u. dgl.), bei welchen zum Theile auch die Ausdehnung des Bergwerksregals auf sie nicht bloß finanzielle, sondern auch volkswirthschaftliche Gründe für sich zu haben scheint.

M. vgl. Rau I. §. 396 ff. und Schmitthenner §. 447. — Das Spinnen, wie auch theilweise das Weben, war ursprünglich wohl allenthalben ein Geschäft der Landleute und ist es noch jetzt in verschiedenen Ländern, wenn es auch mehr und mehr abnehmen muß. Die Vortheile der Verbindung dieses Gewerbszweiges mit der Landwirthschaft ward, z. B. mit Bezug auf Oesterreichische und Preußische Länder, auch von ausländischen Schriftstellern (z. B. Büret) gerühmt, und das Journ. d. deb. sagt im Allgemeinen: Le mélange des travaux agricoles

Digitized by Google

et industriels a produit des heureux resultats dans toutes les localités où il est pratiqué. — In Preußen zählte man noch i. J. 1843 in der Leinwandweberei als einer Nebenbeschäftigung 276,071 Stühle, und im östlichen Theile des Preußischen Staates gehörte ein Webestuhl zur vollständigen Mitgift eines wohlausgestatteten Landmädchens (Hofmann, Nachlaß kleiner Schriften ꝛc., Berlin 1847, S. 155). Weil es in Nebenstunden geschieht, so hat es nebst der ländlichen Spinnerei den Vorzug der Wohlfeilheit, so daß es wohl noch nicht selten mit den Maschinen concurriren kann. — Der seit A. Smith einseitig hervorgehobenen Theilung der Arbeit sollte eigentlich die Verbindung der Arbeiten, für welche die Theilung nur ein Mittel der Organisation ist, voranstehen. — Es giebt allerdings mehrere hieher gehörige Gewerbe, welche auch in Städten gut getrieben werden können und schon lange getrieben worden sind (z. B. das Bierbrauen und Branntweinbrennen) und deshalb von den älteren Cameralisten (z. B. Justi I. §. 491 ff.) als gemischte Nahrungszweige bezeichnet werden. — Von Hüttenwerken sagt O. Fr. v. H. (m. s. oben §. 37): „Wie „vertrüge sich eine Freigebung der Schmelz- und Metallindustrie mit dem „Waldstande? — Die plötzliche Erhöhung der Nachfrage um Rohstoff „würde auch zum Raubbaue hinreißen."

2. Den Bedürfnissen der mit Selbstständigkeit und in größter Mannigfaltigkeit sich entwickelnden secundären Gewerke und des ausgebildeteren Handels entspricht das enge und abgegrenzte Vereinswesen der Städte, welches nicht nur einerseits die Theilung und das Zusammenwirken der Arbeiten mit der Lebhaftigkeit des Verkehrs in angemessener Ausdehnung hervorruft und mannigfache Hülfsanstalten ermöglicht, sondern auch andrerseits die erforderliche Beaufsichtigung solcher Gewerbzweige und den nöthigen Schutz für die Erhaltung beweglichen Reichthums gegen Gefahren verschiedener Art, insbesondere gegen ungezügelte und überwuchernde Concurrenz gewähren kann. Auch ist es zur Erhaltung der Städte, als der Vereinigungpunkte des bürgerlichen Verkehrs und eines entwickelteren und verfeinerten gesellschaftlichen Lebens, nothwendig, daß sie vorzugsweise berechtigt für die meisten Gewerke und den Handel bleiben, wie sie es in jeder gesunden Staatsorganisation stets gewesen sind.

Digitized by Google

Graf Soden nannte den Unterschied zwischen Stadt und Land, wie es die durch die neufranzösische Gesetzgebung verbreitete Ansicht mit sich brachte, geistlos. M. s. dagegen Granier de Cass. Gesch. der arb. u. bürg. Cl. Cap. 6 u. Cap. 9. Er unterscheidet bürgerliche, ummauerte Städte, welche eben die eigentlichen Städte sind und schon in der Mosaischen Gesetzgebung mit dem veräußerlichen Grundeigenthume dem platten Lande entgegengesetzt werden, von adelichen, offenen Städten, worunter er Schlösser oder Burgen mit den dazu gehörigen Dörfern versteht. „In der That giebt die Mauer der Vertheidigung eine Einheit, „welche die mannigfaltigen Interessen, die sich in ihrer Mitte genährt, zusam„mengeschlossen und vereinigt haben, umfaßt." (Granier d. C. Uebersetzung S. 122). Ebenso bezeichnet Justi (I. §. 477 f.) die Städte als verwahrte Orte, wobei er hinzusetzt, die „Verwahrung", welche das wesentliche Kennzeichen einer Stadt sei, brauche keine Befestigung zu seyn, sondern nur wider den Anlauf und zu Unterstützung der Polizeianstalten hinzureichen, welche in andrer Weise nicht ausführbar seyen. Einen ferneren wesentlichen Unterschied zwischen Stadt und Dorf findet er darin, daß die städtischen Gewerbe, „den Zusammenhang des gesammten Nahrungsstandes im Lande am meisten befördern und die ökonomischen Güter zu ihrer höchsten Vollkommenheit bringen sollen", und er betrachtet die Städte gleichsam als Haupt- und Pulsadern des Staatskörpers. M. vgl. die Schrift: Stimme eines conservativen Sachverständigen für die bestehenden Gewerbrechte der hannoverischen Städte und Zünfte, Hannover 1847. S. 65 f. Dort werden die Städte als „die Sammelpuncte der gewerblichen Cultur" bezeichnet, und die Gründe für den alten Satz angedeutet: daß die Stadt „die bevorrechtete Regel für die Gewerbe" seyn solle. Daß Dies zur Erhaltung der Städte nöthig sey, zeigte schon Steuart (Pr. etc. I, 14), indem er von den Städten welche (wenn sie nicht bloß dem Namen nach Städte sind und Landbau treiben) nicht säen und nicht erndten, sagt: Their parent, Earth, has, in a manner, banished them from their bosom, — industry has gathered them together, labor must support them. Er führt für die gewerbliche Bevorrechtigung der Städte noch den besonderen Grund an: Nobody advanced that the industry carried on in towns, where living is dear, ought to suffer a competition with that of the country where living is cheap. M. vgl. Möser: Von dem Verfalle des Handwerks in kleinen Städten (Patr. Phant. I. 32.) Einen Hauptgrund dieses Verfalles findet M. in der Aufhebung der s. g. Bann-

Digitized by Google

meil e und andrer gewerblicher Vorrechte der Städte, und er macht darauf aufmerksam, daß die mit dem städtischen Gemeinwesen verbundenen Lasten nicht in angemessenem Verhältnisse zu ihrem Grundbesitze stehn, eben wie der vorangeführte hannöverische Schriftsteller „das Gleichgewicht der „städtischen' und ländlichen Gewerbe zum Vortheile des gemeinen Wesens" als von den Vorfahren anerkanntes Ziel der alten städtischen Bevorrechtigung angibt. Daß freilich, während die kleineren Städte meistens abnehmen, die größesten fortwährend wachsen, ist eine bekannte Erfahrung unserer Zeit, die allenthalben das Große größer, wie das Kleine kleiner macht. Aber es scheint eben wünschenswerth für ein Land, daß jene Knotenpuncte des Verkehrs in angemessener Größe', Anzahl und Vertheilung vorhanden seyen. Dazu gehört auch Verhütung einer übermäßigen Größe einzelner Städte, unter welcher das enge Vereinswesen und harmonische Zusammenwirken leidet. Wer solche städtische Ungethüme, wie sie England und Frankreich in ihren Hauptstädten besitzen, auch anderen Ländern wünscht und z. B. die verhältnißmäßige Kleinheit von Wien (wie ein Zeitungsschreiber gethan hat) für eine Anomalität erklärt, der lese Büret's Schilderungen von Bethnal-Green und Shoreditsch (zweien Stadttheilen Londons mit 70.000 Einwohnern), wo freilich (wie B. sagt) die sociale Polizei nichts befiehlt und nichts verbietet, weil sie wohl einsieht, daß sie ohnmächtig gegen das dort herrschende unsägliche Elend ist, dessen massenhafte Anhäufung ihre Kräfte überwältigt. Zu große Ausdehnung muß einer städtischen Ortsgemeinde schädlicher als einer ländlichen sein, weil die Pflege ihrer gemeinsamen Angelegenheiten, ihrer örtlichen Interessen, für Jene ohne Zweifel schwieriger ist.

3. Das städtische Wesen überhaupt und das städtische Gewerbewesen insbesondere bedingt eine örtlich geschlossene, mehrfältig gegliederte, gemeinheitliche Verfassung (corporative Organisation). Deshalb bilden nach den alten Einrichtungen in der städtischen Gesammtcorporation die einzelnen bedeutenden Gewerbszweige besondere, einigermaaßen autonomische, jedoch unter Aufsicht der öffentlichen Gewalt stehende Corporationen (Gilden, Innungen); so der Großhandel meistens mit geringer Beschränkung der freien Concurrenz sogenannte Handelsgremien (Handelsgilden), die bedeutenden Handwerke aber, und nicht selten der Kramhandel, wie auch gewisse Hülfsgeschäfte des Handels (z. B. Schiff-

Digitized by Google

fahrtsbetrieb), eigentliche Zünfte (m. ſ. oben §. 21, 4., — β)), und zwar bildet jedes Handwerk für alle zu deſſen Betreibung berechtigte Perſonen in jeder ſtädtiſchen Ortſchaft in der Regel eine beſondere Zunft, damit die eigenthümlichen Bedürfniſſe jedes Handwerks und jedes Ortes dabei wahrgenommen werden können. Die Regeln, an welche ſich die Zünfte zu binden pflegen, betreffen a) die regelmäßige Erlernung und den kunſtmäßigen und ſoliden Betrieb des Gewerbes, b) die Sicherung des möglichſt gleichmäßigen Fortkommens der in dem Gewerbe beſchäftigten Perſonen und Familien, c) Anregung und Erhaltung des Gemeingeiſtes und des Sinnes für Ehre und Sittlichkeit. Für die dabei zum Grunde liegende Anſicht, daß dieſe Zwecke nicht ohne corporative Mitwirkung der Gewerbtreibenden ſelbſt und nicht ohne Beſchränkung der freien Concurrenz erreicht werden können, ſprechen entſcheidende Gründe.

M. vgl. Rau II. §. 178 ff. (Grundverfaſſung der Gewerke*). Dort findet ſich eine Darſtellung der den Kern des ganzen vorliegenden Gegenſtandes enthaltenden Zunfteinrichtungen mit der Empfehlung ihrer Aufhebung, über welche wohl die Anſicht der Mehrzahl der Nationalökonomen aller drei Syſteme (§. 7—9) übereinſtimmt, während die Reaction der neueſten Zeit bei allen oder faſt allen oben (oben §. 10 und 11) angeführten und vielen anderen Schriftſtellern, mit Ausnahme der Socialiſten (deren Vereine nicht mit den Zünften, wie ſchon im §. 21 angedeutet iſt, zu verwechſeln ſind), ſich, wenn auch theilweiſe nur den Grundſätzen nach, für das Zunftweſen ausſpricht. Die Vortheile des einen Elements deſſelben, nämlich der genoſſenſchaftlichen Verbindung, werden wohl jetzt kaum noch irgendwo beſtritten. Chevalier führt das Decret der conſtituirenden Verſammlung v. J. 1791 an, in welchem den Bürgern eines und deſſelben Standes verboten ward, in ihren Verſammlungen Verhandlungen vorzunehmen „über ihre angeblichen gemeinſchaftlichen Intereſſen“ (m. ſ. die Arbeiterfrage S. 126, auch oben §. 21, 4. — β). Aber das zweite Element des Zunftweſens, welches man mit dem, leicht zu Mißdeutungen führenden, Namen Gewerbezwang belegt, iſt der haupt-

*) Die zu erwartende neue Ausgabe der 2. Abtheilung des 2. Bandes des Rau'ſchen Lehrbuchs, zu welcher dieſer Abſchnitt gehört, iſt noch nicht erſchienen.

Digitized by Google

ſächliche Gegenſtand der großen Streitfrage nicht nur in Betreff der Zünfte, ſondern der ganzen Organiſation des Gewerbeweſens. Nach allem jedoch, was oben bereits an verſchiedenen Stellen darüber vorgekommen iſt, mag hier nur theils auf die betreffende Litteratur, theils auf gewiſſe allgemeine Ergebniſſe neuerer Erfahrungen hingewieſen werden, zumal da gleich hernach (Abſ. 5) derſelbe Gegenſtand noch einmal zu berühren iſt und die ins Einzelne gehenden Erörterungen in die Polizeiwiſſenſchaft oder in die weitere Ausführung der Volkswirthſchaftspolitik gehören.

Die Litteratur betreffend, ſo iſt beziehungsweiſe zunächſt ein ſchon oben in anderen Beziehungen erwähntes, den ganzen Gegenſtand mit den dazu gehörigen Fragen von einem praktiſchen und gewiſſermaßen neutralen Standpunkte aus betrachtendes Werk (wenn gleich, nach der oben angedeuteten Anſicht nicht ohne Ausnahme gewiſſer Sätze und Anſichten) zu empfehlen, nämlich: J. G. Hoffmann, Die Befugniß zum Gewerbebetriebe zur Berichtigung der Urtheile über Gewerbefreiheit und Gewerbezwang, mit beſonderer Rückſicht auf den Preußiſchen Staat, Berlin 1841. — Einwendungen gegen die gewöhnlich ſogenannte Gewerbefreiheit mit Vorſchlägen zu zweckmäſſiger Wiederaufhebung derſelben enthalten Koſegarten's Aufſätze: Ueber Organiſation der Arbeit und freie Concurrenz, in Huber's Janus, Berlin 1847. Heft II.—IV. — Eine Reihe beſonderer Schriften für und gegen die Zünfte findet ſich bei Rau a. a. O. — A. Smith hat ſich bei ſeiner Diatribe gegen das Zunftweſen, bei denen er zum Theile mit ſeinen eignen Grundſätzen in Widerſpruch geräth, wahrſcheinlich durch die alleinige Kenntniß und Verückſichtigung der ausgearteten Engliſchen ſtadtregierenden Zünfte leiten laſſen. Zu den Vertheidigern der Zünfte gehörte nach ihm, ſchon, wenn gleich nicht unbedingt, Gr. Soden (Nat. II, §. 262 ff. IV, §. 297 ff.). Derſelbe ſpricht ſich dabei gegen die Gewerbefreiheit folgendermaßen aus: „Sie muß durch die erhöhte „Schwierigkeit, auch mit der höchſten Anſtrengung einen bedeutenden Wohl„ſtand zu erringen, die induſtrielle Production entmuthen, die Induſtrie läh„men und — den ſeltnen Grad ausgezeichneter Fähigkeiten ausgenommen — „alle Gewerbe in gleicher Mittelmäßigkeit erhalten". Sodann gehört hieher Ad. Müller (El. d. St. II, 147). — Frh. von Stein (Denkſchriften ꝛc. ꝛc. v. Pertz, P. 224 f.) bedauerte, daß man die Zünfte einſeitig beurtheilt habe, und bezeichnete als Nachtheile der Gewerbefreiheit „Mißverhältniß der Production zur Conſumtion, über„mäßigen Reiz der eigenſüchtigen Triebe, daher Betrug,

Digitized by Google

„Pfuscherei, Handwerksneid". Er setzt hinzu: das Bürgerthum werde schöner aufblühn aus Zünften, — als aus der topographischen Eintheilung nach Stadtvierteln, „wo Nachbaren neben Nachbaren vereinzelt stehn, „und wo alle durch den Egoismus aller auseinander gehalten „werden"*). Schön (Neue Unt. S. 247) behauptete die Nothwendigkeit der Zünfte und äußerte in seinem Werke „Die Staatswissenschaft", Breslau 1840, S. 213. —, daß, wenn man sich die Mühe geben wollte, sie in ihrem ursprünglichen Geiste aufzufassen, man von der politischen Weisheit und Menschenfreundlichkeit, die sie ins Leben rief, innigst durchdrungen werden müsse. — Höchst wichtig ist freilich ihre Geschichte: m. s. Granier de Cass. a. a. O. Cap. 12. u. 19, — Wilda (oben §. 5, 2), Stock, Die Gewerkgilden ꝛc. bis 1731, in Bülau's N. Jahrbüchern f. G. u. P. Aug. 1841, — Grimaldi, Del lavoro degli artigiani, Napoli 1845, — Hirsch, Das Handwerk und die Zünfte in der christlichen Gesellschaft, vornehmlich, in Deutschland ꝛc. Berlin 1854. — Die Zünfte bildeten, wie Granier de C. (S. 322) andeutet, eine Bürgschaft für die bürgerliche Gesellschaft überhaupt, weil sie den Stand der städtischen arbeitenden Classen regelten und ihr Standesbewußtsein erzeugten, — ferner für das ihre Arbeiten benutzende Publikum insbesondere, weil Fleiß und Wohlverhalten, so wie die Uebung in den technischen Traditionen des Handwerks und deren Erhaltung Bedingungen für die Zulassung zu ihnen waren, — endlich für die Gewerbtreibenden selbst, weil Überfüllung vermieden ward. — Für alle betheiligten Interessen war die durch sie geregelte Theilung der Arbeit gedeihlich. — Ein Gewerk kann nicht (wie schon Büsch richtig bemerkt) eine unbestimmte Anzahl Menschen ernähren. — Die Gewerbefreiheit verfehlt, (wie Botz sagt) ihren zwiefachen Zweck, nämlich Wohlfeilheit und Güte der Waare, — diese beiden Zwecke nämlich erfahrungsmäßig wenigstens bei denjenigen Gewerben, die die Lebensmittel herbeischaffen, z. B. bei den Bäckern, Schlachtern u. dgl., deren Producte durch die Zunftaufhebung nachweislich vertheuert worden sind, — den zweiten Zweck aber bei vielen Gewerben, in welchen die Wohlfeilheit freilich erreicht, aber häufig so erreicht

*) Gewisse Schriftsteller, welche den Fr. v. Stein als den Urheber der in Preußen eingeführten Gewerbefreiheit preisen, sollten sich vor allen Dingen in dem Buche von Pertz umsehen. M. s. auch den Oesterreichischen Zuschauer v. J. 1854. Nr. 30.

Digitized by Google

wird, daß sie zum Ruin der Gewerbtreibenden führt, während zugleich die von Gr. Soden gefürchtete Mittelmäßigkeit nicht ausbleiben kann. Der Unterschied zwischen Meistern und Gesellen verschwindet. An die Stelle der Meister treten (wie die Erfahrung z. B. in Paris zeigt) unter solchen Verhältnissen Unternehmer, die häufig vom Handwerke selbst nichts verstehn, aber Gewerksarbeiten stückweise, einer Dieses, ein anderer Jenes, z. B. beim Baue eines Hauses alle Thüren zu liefern, in Accord übernehmen, sodann Handwerker oder Arbeiter die erst in der Geschwindigkeit das Nöthigste nothdürftig lernen, herbeiziehn, ihnen den möglichst erbärmlichen Lohn zahlen und sie oft auch um diesen noch betrügen. So wird die Sache von Chevalier und einem Pariser Berichterstatter der A. A. Z. und Anderen geschildert. M. s. auch oben §. 21, 4, — β. — Eine Meisterschaft die mit aller Welt concurriren muß, ist (wie Riehl bemerkt) so gut wie keine. — Unter den unzähligen traurigen Erfahrungen, welche, wenigstens größtentheils, der Aufhebung der Zünfte und der daraus entstandenen gewerblichen Anarchie zu verdanken sind, erwähnen wir hier beispielsweise die folgenden. In Preußen sind verhältnißmäßig wenig Handwerksmeister (z. B. in Köln unter 2000 nicht 170) in der Lage die Gewerbesteuer zu entrichten: viele, namentlich im Schneiderhandwerk ein Drittel Derselben, sind zu armselig, Gesellen und Lehrlinge zu halten, weshalb das Preßsystem der Kleiderhändler z. B. in Berlin eine große Rolle spielt. Es wird aber übertroffen von den Londoner sogenannten Sweaters (m. s. über diese Schinder und Wucherer Alton Locke, Tailor and poet, London 1851, und Revue d. d. m., 1821). In Köln, wo eine große Anzahl Bürger i. J. 1842 eine klägliche Bitte an die Regierung richtete, „das falsche, ihnen von dem „übereilten Eifer einer „früheren stürmischen Zeit aufgedrungene Geschenk der unbegrenzten „Gewerbefreiheit, welches ihre gewerbliche und sittliche Kraft bis zur Auflösung zersplittert und sie in dieser Vereinzelung dem rücksichtlosesten Eigennutze der Gewerbsgenossen unter einander und der überwiegenden Geld„macht fremder Interessen preisgegeben habe, nach fünfzigjähriger „bitterer Erfahrung“ zurückgeben zu dürfen, — fallen 30.000 Menschen, d. h. ein Drittel der Bevölkerung, in Lille eben so viele, fast die Hälfte der Volkszahl, den Armenkassen zur Last. In Paris stirbt ein Drittel der Bevölkerung in den Hospitälern. — Die übermäßige Wohlfeilheit der Kleider und Luxusgegenstände nützt den Consumenten wenig, schadet ihnen aber viel, weil sie den Pauperismus erzeugt. — Von höchster Wichtigkeit war insbesondere der Grundsatz der Zünfte, daß der vermögendere Zunftgenosse seine Ueberlegenheit nicht zum Nachtheile des weniger vermögen-

Digitized by Google

den mißbrauchen durfte. M. ſ. z. B. Möſer: Kann ein Handwerksmeiſter ſo viele Geſellen halten, als er will? (Patr. Phant., I. 286). Die Wirkſamkeit der Zünfte für die Geſellenzucht iſt auch von ſonſtigen Gegnern derſelben (z. B. Bülau, Der Staat und die Induſtrie, Leipzig 1834) anerkannt. Wenn Viele die Zünfte wegen der Mißbräuche, die ſich im Laufe der Zeit mit ihnen verbanden, haſſen, ſo iſt Beſeitigung ſolcher Mißbräuche durch eine ſtrengere Regierungsaufſicht und Wiederbelebung des religiöſen Sinnes (die Aufgabe der nicht genug zu rühmenden katholiſchen Geſellenvereine!) möglich, ohne daß man die für alle Zeiten gültigen Grundſätze, worauf ſie beruhn, verläßt. Daß die moraliſche Kraft durch die Gemeinſchaft geſtärkt werde, geben auch wohl die Gegner zu, und wie ſehr durch das Zunftweſen der Regierung die Sicherheitspolizei erleichtert wird, muß jeder Polizeibeamte, wo noch Zünfte im eigentlichen Sinne vorhanden ſind, erfahren haben. Wer aber meint, daß ſ. g. freie Vereine daſſelbe leiſten können, verkennt die menſchliche Natur. — Insbeſondere kann den, jetzt in öffentlichen Blättern ſo bitter beklagten Waarenverfälſchungen durch Regierungspolizei und Strafen kein Ende gemacht werden, wenn nicht die Mitwirkung organiſirter Corporationen der Gewerbtreibenden ſelbſt hinzutritt. — Vorſchläge zu zeitgemäßer Einrichtung enthält das ſchätzenswerthe Buch: F. Wilfing, Grundzüge zur Regulirung des öſterr. Gewerbeweſens ꝛc. Wien 1852. — Daß das Zunftweſen ſeiner Natur nach an die Städte gebunden bleiben muß und von den Zunftmeiſtern in den Städten die nothwendigen Handwerker des Landes zu bilden ſind, hat die (auch für dieſen ganzen Gegenſtand nützliche) oben (Abſ. 3) erwähnte Hannöveriſche Schrift (Stimme ꝛc. S. 65) hervorgehoben. — Daß eine Zunft durch Vereinigung der Zünfte mehrerer Orte ſich ausdehne, iſt ſchon politiſcher Gründe wegen nicht zu dulden.

Das Corporationsweſen darf (und muß vielleicht) im Großhandel anderer Art und weniger zunftartig ſein, als bei den Handwerken. Daß aber eine corporative Einrichtung auch dort nöthig ſei, haben ſelbſt neuere Geſetzgebungen, z. B. die Oeſterreichiſche und Preußiſche (m. ſ. Hoffmann a. a. O. S. 182), anerkannt. Hoffmann billigt die im Zunftweſen allgemeine geſetzliche Beſtimmung, daß, wer am Orte das Gewerbe treiben will, der betreffenden Corporation angehören muß, mit Recht auch für den Großhandel. Gewiſſe Erforderniſſe der Zulaſſung ſ. m. bei demſelben a. a. O. und bei Rau II, §. 232 (der Nachweis eines gewiſſen Vermögens dürfte nicht überflüſſig ſein). — Strengere Beſchränkung erfordern aber die meiſten Zweige des Kleinhandels, namentlich des Kramhandels und

Digitized by Google

Höckerhandels, da dieſe Beſchäftigungen, weil ſie mit wenig Capital und geringen Kentniſſen unternommen werden, am leichteſten mit Concurrenten überfüllt, von manchen wenig zuverläßigen Leuten unternommen, und von Solchen zu unredlichen Gewinnſten ausgebeutet werden können; wie denn auch Vorſorge nöthig iſt, daß ſie die Handwerker in dem Verkaufe ihrer Producte nicht zu ſehr beſchränken. M. vgl. Möſer's (der derzeitigen Oeſterreichiſchen Geſetzgebung zum Grunde gelegten) Aufſatz: Der nothwendige Unterſchied zwiſchen Kaufmann und Krämer (Patr. Ph. II, 46). — Beim Kleinhandel kommt am meiſten das Verfälſchungsweſen in Betracht. In einem Zeitungsartikel aus Hamburg v. 25. Oct. 1855 heißt es: „Der Wucher treibt in jeglicher Geſtalt unter der Parole und dem Deckmantel des Ra„mens Freihandel in entſetzlichem Grade ſein Weſen in Norddeutſchland". — In einem Artikel der Augsb. Allg. Zeitg. aus Rom v. 1. Nov. 1855 wird geſagt: das dortige fortdauernde Siechthum werde weniger durch die Calamitäten der Natur, als durch die Verfälſchung jeder Art von Lebensmitteln, gegen welche Geldſtrafen und Patententziehung erfolglos ſeyen, verurſacht. Bekanntlich giebt es jetzt ganze Bücher über dieſen Gegenſtand, z. B. A. Chevalier, Dictionnaire des falsifications des substances alimentaires, médicamenteuses et commerciales. — Im Journ. d. debats 1839 Oct. 23 kam folgende Stelle vor: La concurrence étant sans limite et sans frein, pousse à la fraude ceux qui ne peuvent s'en défendre par les voies légitimes. Rien n'est plus instable qu'une fortune manufacturière ou commerciale. En un mot la concurrence illimité tend à ruiner ou a démoraliser les chefs d'industrie: heureux lorsqu'elle n'a pas les deux effets ensemble. Elle est non moins fatale à la classe ouvrière, car elle lui imprime dans ses rapports avec les maitres des déplorables habitudes indignes de l'homme libre, et elle les fait payer une partie des frais de la guerre que se font les chefs d'industrie.

4. Die in neueren Geſetzgebungen an die Stelle des Zunftweſens geſetzte Einrichtung, daß zu jeder Gewerks- oder Handelsunternehmung die obrigkeitliche Conceſſion nachzuſuchen und nur unter Bedingung der Tauglichkeit des Unternehmers, auch mit Rückſicht auf die nöthige Beſchränkung der Concurrenz und ſonſtige polizeiliche Erforderniſſe zu ertheilen iſt, kann freilich die wichtigſten Intereſſen und Rechte des Gemeinweſens einigermaaßen wahren, und

Digitized by Google

ist der ungeregelten Gewerbefreiheit (wie sie in der Französischen Form der Patenteinrichtung auftritt) weit vorzuziehn, erfüllt aber nicht alle Zwecke des Corporationswesens und einer bestimmten Berechtigung desselben, und wenn sie bei großen Fabrikunternehmungen, die jetzt allein mögliche Einrichtung sein sollte, so würden dabei die Verhältnisse und Interessen des Handwerks und der gemeinen Fabrikarbeiter immer sorgfältig ins Auge zu fassen sein.

Das Concessionswesen bildet einen wichtigen Theil der in dem Augenblicke, wo Dieses geschrieben wird, noch bestehenden Oesterreichischen Gesetzgebung und lag in der Hauptsache dem Entwurfe der neuen Hannoverischen Gewerbegesetze, gegen welchen in dieser Beziehung die angeführte Schrift (Stimme ꝛc.) gerichtet ist, zum Grunde. Doch sind weder in der einen, noch in der andern Gesetzgebung die Zünfte aufgehoben (m. vgl. A. Winter, Ueber die Hannoverische Gewerbeordnung ꝛc. ꝛc. in Rau und Hansens Archiv d. p. Oek. Bd. VIII, H. 1). — Schmitthenner sagt: man habe, um Freiheit für die Privaten zu gewinnen, die feste Ordnung des Mittelalters zerbrochen und dadurch ein Einschreiten der Polizei hervorgerufen, welches er mit einem, freilich im Allgemeinen unpassenden tadelnden Worte bezeichnet, welches aber in so fern eine Wahrheit enthält, als die (wie Schön sagt) natürliche, dem Volke angeborne Lebens- und Wirthschaftsordnung dabei schwerlich genug benutzt wird. — Die Macht des Gefühls der Standesehre stellt Möser in dem Schreiben eines Ehrenmitgliedes des löblichen Schneideramts (P. Ph. II, 41) in seiner humoristischen und geistvollen Weise dar. — Wenn nun aber das Zunftwesen doch einmal aufgehoben werden soll, so liegt es wenigstens im dringenden Interesse Aller, daß nur Diejenigen welche ein Gewerbe verstehn, es treiben dürfen und nicht mehr Individuen es zu treiben unternehmen, als welche, vernünftiger Wahrscheinlichkeit nach, ihr Fortkommen dabei finden. Beides muß dann die Regierung beurtheilen und kann es, das Erstere mit Zuziehung Sachverständiger, das Zweite, wenigstens bei den wichtigsten Handwerkern, deren Kundschaft sich immer mehr oder weniger auf die Oertlichkeit beschränkt, nach ihrer Kenntniß der localen Verhältniße. Einen sicheren Beurtheilungsgrund giebt dann das Verhältniß der Zahl der Meister zu derjenigen der Gehülfen an die Hand. Wo die Zahl der Meister die der Gesellen und Lehrlinge übersteigt, ist Ueberfüllung vorhanden. — Die Französische Patenteinrichtung (welche

Digitized by Google

man in Preußen zwar i. J. 1810 nachahmte, hernach aber änderte) sieht ganz von der Wahrheit ab, daß jedes Gewerbe nicht bloß Privatsache ist, sondern auch dem öffentlichen Wesen angehört und daß der Staat schon deshalb, weil ohne die öffentliche Ordnung gar kein Gewerbe getrieben werden könnte, im nothwendigen Interesse des Gemeinwesens auch die Bedingungen vorzuschreiben das Recht hat, unter welchen es getrieben werden darf. — „Das Recht sich mit Allem zu „beschäftigen, was moralisch erlaubt ist, hat man nur in der Art, daß man „in seiner Privatlebenssphäre sich damit abgeben kann, „so viel man will." (Oberndorfer). Bei jedem Gewerbsbetriebe ist das Publicum betheiligt. — Die milde Beurtheilung der Patentrichtung bei Rau (§. 196 f.) und seine Empfehlung freier Vereine (d. h. solcher, welche keine Bedingung des Gewerberechts sind) hängen mit seinen allgemeinen Ansichten zusammen, und sind mit der hier zum Grunde gelegten freilich eben so wenig zu vereinigen, wie seine Erklärung über die Concessionen zu Fabrikunternehmungen (II, §. 202). M. vgl. bei Winter a. a. O. die Bestimmung der Hannoverischen Gewerbeordnung v. 15. Juni 1848: daß die Erlaubniß zur Anlage von Fabriken in Städten nicht anders ertheilt werden soll, als wenn die Obrigkeit nach eingeholtem Gutachten von Sachverständigen sich überzeugt, daß der beabsichtigte Betrieb vom Handwerksbetriebe sich wesentlich unterscheidet (was freilich einer näheren Bestimmung bedürfen mögte), und daß daneben ein fabrikmäßiger Betrieb im Interesse des Gewerbes selbst unentbehrlich, auf andere Weise aber nicht herzustellen ist. — Die Verwerflichkeit der Befreiung der in den Fabriken arbeitenden Handwerker von den für den selbstständigen Handwerksbetrieb festgesetzten Regeln bedarf hier keiner Ausführung (m. s. oben Abs. 5). — Was die große Masse der sonstigen gemeinen Fabrikarbeiter betrifft, so wird der ungeordnete Zustand der Proletariermasse desto gefährlicher, je mehr sie sich vergrößert. — „Man muß jetzt die Massen disciplíniren, damit sie „gelenkt und über ihre eignen Interessen aufgeklärt werden können", (hat Napoleon III. gesagt). Die Kunst, die Massen zu regieren hat ein bekannter Teutscher Schriftsteller, unter dem Namen Massenpolitik, schon vor Jahren als einen immer wichtiger werdenden, aber noch wenig bekannten Theil der Politik bezeichnet. Die Disciplin muß einstweilen genügen, bis die alte höhere Autorität der religiösen Ideen wieder kräftiger geworden seyn wird. Einstweilen wird Jene auch aushelfen, wenn man (wie ein anderer Schriftsteller, in der Neuen Preußischen Zeitung, sagt) sich nur

Digitized by Google

entſchließen kann auf die „Freiheit des Nomaden und des Affen“ — sit venia verbo — zu verzichten. Man muß die Maſſen durch die That überzeugen, daß ihnen geholfen wird, wenn ſie ſich einer verſtändigen Ordnung unterwerfen. Auch dazu dürfte eine gewiſſermaßen corporative Einrichtung nützlich ſein, welche indeſſen, da die Fabrikherren dabei nicht als Vorſteher dienen können, unmittelbar durch eine Staatsbehörde herzuſtellen und zu erhalten wäre, welche aber (man mag ſie Arbeiter-Curatorium, Miniſterium des Armuthſtandes oder wie man ſonſt will, nennen) die Maſſe der gemeinen Arbeiter nicht allein unter Aufſicht und Ordnung zu halten hätte, ſondern auch als ihre Vertreterin, namentlich den Lohnherren gegenüber, erſcheinen müßte. Nähere Andeutungen zu dieſem Zwecke ſind ſchon gemacht von Godeffroi (Theorie der Armuth, Hamburg 1834, S. 50), — R. Botz (a. a. O. Bd. IV, S. 462); — Marchand (Du Paupérisme, Paris 1845, p. 19 ss), — Koſegarten (Janus, H. IV, 1847, S. 135 ff). Als die hauptſächlichen Aufgaben einer ſolchen Behörde würden im Allgemeinen eine der körperlichen und geiſtigen Geſundheit angemeſſene Ordnung, im Beſonderen die Erzielung eines angemeſſenen Lohns und die Wiederherſtellung der Häuslichkeit für Frauen und Kinder ſeyn. Die Benutzung der Maſchinen muß in einer Weiſe geregelt werden, daß Verkrüppelung des Geiſtes und Körpers verhindert wird. Der Vorſchlag, die Arbeitszeit auch der Erwachſenen in den durch Maſchinen betriebenen Fabriken zu beſchränken, erſcheint durchaus begründet (m. ſ. Appel respectueux aux gouvernemens etc., dans le but de provoquer des loix particulières et une loi internationale, destinées à protéger la classe ouvrière contre le travail précoce et excessif, cause première et principale de son dépérissement physique, de son abrutissement moral, et de sa privation des bénédictions de la vie de famille etc. — Strassbourg, 1848). Zum allerwenigſten aber ſollen die Geſetze, betreffend die Fabrikarbeit der Kinder, wenn dieſe nicht etwa ganz beſeitigt werden kann, die Klage (wie es namentlich in England der Fall ſeyn ſoll) veranlaſſen, daß der Fabricant welcher ſie beobachtet, nicht concurriren könne mit dem welcher ſie aus den Augen ſetzt. — Iſt es etwa zu dulden, daß Mädchen zur Arbeit in den Kohlenbergwerken und als Nagelſchmiedegeſellen gebraucht werden? (in England ſoll Beides vorkommen: m. ſ. D. Israli, Sybill, Ueberſ. I, 260, u. einen Berichterſtatter in der Augsb. A. Zeitg.) — Folgende Worte des Profeſſors Hirſch (a. a. O. S. 87) mögen hier noch Platz finden: „Das war der große

Digitized by Google

„Glaubensartikel der Zunft, von dem alle ihre Satzungen ausfloßen, daß die „wahre Gemeinschaft am besten die Sünden und Gebrechen des Ein„zelnen zu übertragen vermag: Die Weltklugheit, die statt dessen ausge„funden, daß dem Eigennutz des Einen am besten durch den gleichbe„rechtigten Eigennutz des Anderen gewehrt werde — wie muß sie „nun befürchten, bei dem Kriege Aller gegen Alle anzulangen!" — Schmitthenner (S. 480) hält die Staatsmänner welche das großartige und nur mit äußerster Mühe zerstörbare mittelalterliche Gebäude der Gesellschaft abgebrochen haben, für groß, meint aber, daß größere künftig den Styl und die Structur desselben wieder werden studiren müssen, um sie bei der Reorganisation der Gesellschaft zu benutzen. Daß solche Staatsmänner bald erscheinen, wäre um so mehr zu wünschen, wenn sich sonst die bekannte Vorhersagung des berühmten Geschichtschreibers Roms und Kenners des heutigen Italiens, Niebuhr, bewähren sollte, nämlich: Daß die mit ihrer Gesetzgebung nicht stationär gebliebenen Teutschen Staaten dem schon eingetretenen Schicksale Italiens entgegen gingen, welches er mit den Worten bezeichnete: „in den Städten Pfuscher und Krämer, auf dem Lande „zeitpachtendes oder tagelöhnerndes Lumpengesindel". (Lebensnachrichten über B. G. Niebuhr ꝛc. B. III. S. 65). — E. M. Arndt (der schon oben angeführte, vielgelobte Dichter und Politiker) klagt über die verwünschte Fabrikſüchtigkeit und Fabrikflüchtigkeit" — sit venia verbis! —, welche durch „ungebührliche Freilassung" in die Welt und die Menschen gebracht sey. Es gebe, setzt er hinzu, gewisse natürliche Verhältnisse in der Verwaltung der Erde und des Staats, die nimmer hätten gestört und gebrochen werden sollen, und für deren Erhaltung und Wiederbelebung der Staat sorgen müsse, wenn er selbst sicher und lebendig bleiben wolle (Erinnerungen ꝛc. S. 310)*).

5. Für gewisse Gewerbsunternehmungen können eigentliche Privilegien oder Monopole den Verhältnissen angemessen erscheinen, namentlich wegen des öffentlichen Nutzens solcher Unternehmungen oder wegen der mit ihnen verbundenen Verpflichtungen, neben einer bei

*) W Menzels Neujahrs-Rundschau (Lit. Bl v. 1856. Nr. 1) erklärt die Unentbehrlichkeit einer socialen Befriedigung für nicht minder groß als die, von der Staatsgewalt jetzt begriffene, Unentbehrlichkeit der Kirche, und die Rückkehr zu den socialen Grundlagen „unſers vormals so gesicherten, so befriedigten, so gesunden Volksthums" für das einzige Heilmittel „der kranken Gegenwart."

Digitized by Google

freier Concurrenz zu großen Verlustgefahr. Es gehören dahin die gewöhnlich auf bestimmte Zeit beschränkten Erfindungspatente. — Solche Privilegien können aber auch erblich und veräußerlich oder an die Dauer von Corporationen gebunden und dazu Gründe vorhanden seyn in der Nothwendigkeit, auf lange Dauer der betreffenden Einrichtungen und ihrer Wirkungen zu rechnen. Sie können auch an bestimmte Grundstücke gebunden seyn, wenn gewisse Einrichtungen oder natürliche Erfordernisse dauernd an denselben haften. Übrigens sind nicht selten Gründe vorhanden, solche Monopole, zumal in Verbindung mit einem Zwangsrechte, wie sie häufig zur Zeit einer noch wenig entwickelten Volkswirthschaft entstanden sind, zu beschränken (freilich mit Beobachtung erworbener Rechte).

Rau (II. §. 202 und §. 233 ff.) mißbilligt im Allgemeinen Fabrik- und Handelsprivilegien, mit Ausnahme der Erfindungspatente (§. 204), obgleich die Gründe, welche man für die Letzteren anführt, offenbar mehr oder minder auch für andere Privilegien geltend gemacht werden können (m. s. oben §. 25, 7), während die Einwendungen welche man gegen das Erfindungspatentwesen in seiner jetzt gewöhnlichen Ausdehnung erhebt, nicht ungegründet zu seyn scheinen. M. s. z. B. Grimaldi (oben Abs. 3), p. 34. wo er anführt, daß i. J. 1840 in Frankreich 1947 (!) Erfindungspatente ertheilt seyen, und hinzusetzt: — l'abuso di questo privativo è ormai reso intollerabile. Daß diese Einrichtung das Maschinenwesen in seiner übertriebenen Anwendung befördert (wie Sismondi bemerkt), und in der gewerblichen Ordnung leicht Störungen hervorbringen kann (Wilfing. S. 39 ff.), ist leicht einzusehen; eben so aber auch der Uebelstand, daß es leicht seinem eigenen Zwecke entgegen wirkt, wenn nämlich der durch ein Patent gewährte Schutz einer Erfindung durch ein, einer folgenden und durch jene veranlaßten Erfindung ebenfalls ertheiltes Patent illusorisch gemacht wird. Für gewiße andere Privilegien gibt es besondere wichtige Gründe, z. B. für dasjenige einer Zettelbank, einer Apotheke u. dgl.; und das vielgerühmte (unjuristisch sogenannte) litterarische Eigenthumsrecht ist eigentlich nichts Anderes, als das allgemeine, jedem Verfasser eines Buches zugestandene Privilegium des Verlags. — Hätte man nicht Ostindische und Westindische Handelsgesellschaften privilegirt, so dürfte der Colonialhandel schwerlich sobald den Aufschwung erlangt haben, wodurch er so wichtig

Digitized by Google

geworden ist. Hoffmann (S. 28) bemerkt: es bestehe in sehr vielen Fällen ein mehr oder minder dringendes öffentliches Bedürfniß, daß Anstalten gewisser Art aufkommen und gedeihen, welche niemand einzurichten wage, wenn die damit verbundene Verlustgefahr nicht durch angemessene Begünstigung und namentlich durch Beschränkung der Mitbewerbung vermindert werde. — Erst nachdem der Englisch-Ostindischen Compagnie das Privilegium des Theehandels genommen ist, soll die Verschiffung verfälschten Thees nach England begonnen haben*). — Von Privilegien welche gegen bestimmte Verpflichtungen der Privilegirten ertheilt wurden, giebt es häufig Beispiele. So verlieh man einer bestimmten Anzahl Bäcker die ausschließliche Backgerechtigkeit in einer Stadt gegen die Verpflichtung, die Stadt stets mit gutem Brode zu den von der Obrigkeit genehmigten Preisen zu versorgen und etwa auch (z. B. in Paris) stets Getreidevorräthe bereit zu haben. — M. s. ferner, was Bannrechte, s. g. Bankgerechtigkeiten, Realgewerbe oder radicirte Gewerbe betrifft, Hoffmann a. a. O. S. 28 f. 49 ff. und Kudler, Grundlehren ꝛc. Bd. II, — auch Mösers zwei Aufsätze: Das natürliche Recht der ersten Mühle ꝛc., — und: Von der landesherrlichen Befugniß zur Anlegung neuer Mühlen (Patr. Ph. II, 71. 72.). — Daß die ursprünglichen Gründe solcher Einrichtungen in späteren Zeiten weggefallen seyen, wird keineswegs immer behauptet werden können.

6. Betreffend die mancherlei besonderen Anordnungen und Anstalten, durch welche die Gewerbe überhaupt und vorzugsweise oder zunächst die städtischen Gewerbe, gefördert werden sollen (über welche das Nähere in die Volkswirthschaftspolitik gehört), sind hier schließlich nur einige leitende Bemerkungen im Geiste des diesem Buche zum Grunde liegenden Systems hinzuzufügen. Im Allgemeinen ist die wichtige Rücksicht nicht aus den Augen zu lassen, daß, zumal bei den heutigen gespannten und häufig ungeregelten gewerblichen Zuständen und den dadurch hervorgerufenen Conflicten der Interessen, die Begünstigung einer oder einiger Volksklassen mit, oft sehr empfindlichen, Nachtheilen für andere sich verbindet. Allgemein bekannt und höchst auffallend ist dieser Umstand bei den Schutzzöllen (a), welche überhaupt (abgesehen von Gründen der äußeren

*) M. s. den bemerkenswerthen Artikel: Food and its adulterations etc. im Quarterly Review Vol. 96 (1854. 1855).

Digitized by Google

Politik) nur für ſolche Gewerbe eintreten ſollten, deren Erzeugniſſe unentbehrlich ſind und durch das Ausland wahrſcheinlich nicht fortwährend erſetzt werden können, oder die viele Menſchen in nicht wohl erſetzlicher Weiſe beſchäftigen, dabei aber unter gewiſſen, nicht leicht anders abzuwehrenden Vortheilen der ausländiſchen Concurrenz leiden. — In ähnlicher Beziehung ſind verſchiedene andere Gegenſtände zu erwähnen, wie die Beförderung der Communication durch überaus koſtbare Mittel, namentlich durch die, häufig entfernte und wenige Örtlichkeiten, zum Nachtheile naher und vieler, bevorzugenden, Eiſenbahnen (b), bei denen man ſich überhaupt vielleicht auf wenige Hauptverbindungslinien beſchränken ſollte; — ferner Creditanſtalten gewiſſer Art (c) welche vorzugsweiſe zur Beförderung unſolider Speculationen und des Geldpapierhandels ausſchlagen, womit die Ausdehnung des Handels- und Wechſelrechts auf Perſonen und Verhältniſſe, die, wie z. B. der Beamtenſtand und der Grundbeſitz, andere Regeln des Rechtsverfahrens wünſchenswerth erſcheinen laſſen, in gewiſſem Sinne zuſammenhängt; — auch ſolche vereinfachende Regulirungen der Maaße und Gewichte, ſowie des Münzweſens (d), welche zur Bequemlichkeit der Kaufleute dienen, aber den kleinen und täglichen Verkehr des gemeinen Lebens erſchweren. Selbſt Gewerbeausſtellungen (e), wenn ſie vorzugsweiſe die dem Luxus dienende Induſtrie, den äußeren Prunk und das mechaniſche Maſchinenweſen zum Nachtheile wahrer Kunſtbildung fördern, ſind hieher zu rechnen. Es ſchließt ſich daran die in der ganzen modernen Richtung der Volkswirthſchaftslehre liegende Richtung der ausſchließlichen Begünſtigung der Privatinduſtrie, die dem Staate gar keine wirthſchaftliche Unternehmungen geſtatten will (f), aber in dieſer Ausdehnung leicht zur Begünſtigung großer Privatunternehmer und eben dadurch nicht ſelten zum Nachtheile des Publicums und beſonders zur Bedrückung der mittleren und niederen Klaſſen ausſchlagen kann.

(a) Über Schutzzölle und andere Beſchränkungen der Waareneinfuhr vom Auslande, namentlich über die Bedingungen unter welchen ſie zu billigen ſind, hat A. Smith (B. IV, Cap. 2) die im Weſentlichen richtige Anſicht auf-

Digitized by Google

geſtellt. Die Geſetzgebungen welche, im Geiſte des Mercantilſyſtems und Liſts, durch ſolche Maaßregeln das inländiſche Fabrikweſen begünſtigen, liefern eine Beſtätigung der treffenden Winke, welche Smith (B. I, C. 11 a. E.) hinſichtlich der nöthigen Vorſicht giebt, mit welcher Regierungen die Rathſchläge der Fabrikherren und Kaufleute aufnehmen ſollen. Es iſt längſt aus der Geſchichte des Schutzzollweſens (z. B. im Preußiſchen Zollvereine und in Frankreich) bekannt, daß Dasſelbe immer ſteigende Anforderungen ausgedehnteren Schutzes hervorruft. Rau (Archiv d. pol. Ök. Bd. V, S. 382) und Hoffmann (Betrachtungen über das Andringen auf erhöhten Schutz im deutſchen Zollverein gegen fremde Mitbewerbung, im Nachlaſſe kleiner Schriften ꝛc., Berlin 1847) haben die Sache eindringlich dargeſtellt. Die Urſache dieſes Ganges der Dinge iſt der Concurrenzkrieg, welcher mit dem überſpannten Fabrikweſen immer verbunden iſt. Der Fabrikant, welcher vermittelſt eines Schutzzolles ſich über ſeinen Concurrenten erhoben hat, verlangt, wenn es dem Letzteren, durch ähnliche Begünſtigung oder durch eigene Anſtrengung oder zufällige Umſtände, gelungen iſt, ſich mit ihm auf gleiche Stufe zu ſtellen, weiter höheren Schutz, um ſich aufs neue über ihn zu erheben. Ferner, wenn er durch einfachen Schutzzoll Abſatz im Inlande erlangt hat, ſo verlangt er ſogenannte Differenzzölle, um auch Abſatz im Auslande zu erhalten. Ferner wenn z. B. um den Spinnfabrikanten zu begünſtigen, ein Einfuhrzoll auf Garn gelegt iſt, ſo verlangt der Webefabrikant einen Rückzoll oder eine Prämie für die Ausfuhr ſeines, durch jenen Zoll vertheuerten Erzeugniſſes u. ſ. w. (m. vgl. Koſegarten, Über Zollſchutz u. ſ. w. in Bülau's Neuen Jahrbüchern ꝛc. von 1846, Bd. I, S. 487 ff.). — Natürlicherweiſe wird dabei häufig, um der Sache ein beſſeres Anſehen zu geben, auf das Intereſſe der Arbeiter hingewieſen; aber man hat z. B. in Preußen die Erfahrung gemacht, daß gerade in gewiſſen durch Zollſchutz begünſtigten Fabrikzweigen der Arbeitslohn geringer ward, als in anderen, weil Jene in Folge der Begünſtigung eine übergroße Arbeiterzahl an ſich zogen. — Sehr zu billigen wäre es wohl, wenn z. B. inländiſche Handſpinnerei gegen ausländiſche Maſchinenerzeugniſſe geſchützt würde; aber ſolcher Schutz iſt z. B. in Weſtphalen illuſoriſch geworden, weil die Regierung Maſchinenſpinnereien gerade in der Gegend der ausgezeichnetſten Handſpinnerei erlaubte, oder gar begünſtigte. — Der Schutz des Fabrikweſens veranlaßt natürlicherweiſe die Landwirthe, zumal wenn auch ſie Speculanten geworden ſind, auch für ſich Schutz zu verlangen. Kommt dann, nachdem dieſer gewährt iſt, Getreidetheue-

Digitized by Google

rung, so vereinigen sich die Kaufleute mit den Fabrikanten um Freiheit der Getreideeinfuhr zu fordern, obgleich Dieselbe (wie England zeigt) dann gewöhnlich die Theuerung (wegen des oben §. 34, 4. angegebenen Grundes) nicht mindert. Das Endergebniß ist in England der volle Sieg des Handels- und Fabrikwesens und das Unterliegen des Getreidebaues, zumal da dort der Geldreichthum die Preise aller Dinge höher, als in den Getreide ausführenden Ländern, gesteigert hat, so daß der Landwirth sich nicht mit den ausländischen Getreidepreisen begnügen kann oder will, sondern die vortheilhaftere Viehzucht dem Getreidebaue vorzieht. — Eben so vereinigen sich Fabrikanten und Kaufleute, um die Finanzzölle (welche A. Smith billigte) möglichst zu beseitigen, da freilich bei der immer steigenden Concurrenz auch der kleinste Zoll diesen und jenen an der Überfüllung (overtrading) kränkelnden Industriezweig tödten kann, und es treten an die Stelle der indirecten Steuern mehr und mehr die directen, bei denen viel Aufmerksamkeit nöthig ist, damit gewisse Klassen, z. B. die großen Industriellen, sich dabei nicht zum Nachtheile der übrigen in Vortheil setzen *). — Das Weitere, betreffend diesen Gegenstand, muß der Finanzwissenschaft überlassen bleiben. — (b) Es scheint bei der Überschätzung der Communication übersehen zu werden, daß (den nur für einzelne Orte und Gegenden wichtigen, auf Eisenbahnen aber fast gleichgültigen Transito ausgenommen) die Beförderung der Production der Beförderung des Transports vorangehen muß, und wenn Dieser durch Jene gefördert werden soll, dazu ferner vor Allem ein Überschuß der Production über den eignen Bedarf, dessen Befriedigung in der Landwirthschaft allen Absatz an Wichtigkeit übersteigt und sich mit der Production selbst erweitert, erforderlich ist; — ferner daß im Allgemeinen, und mit Ausnahme gewisser Luxusartikel, der nahe Absatz der wichtigste ist, bei welchem es auf gute Vicinal- und Communalstraßen ankommt, die selten Eisenbahnen sind und es auch nicht häufig seyn können; — endlich was die Letzteren betrifft, daß schon ihre ungeheure und mit den Preisen des Eisens, des Holzes und der Kohlen immer steigende Kostbarkeit, wenn sie nicht als ungerechtfertigter Luxus

*) Es ist erinnerlich, daß vor Jahren in Englischen Blättern über zu niedrige Schätzungen bei der Einkommensteuer geklagt worden ist. Die jetzige Einrichtung soll aber in dieser Beziehung sehr strenge seyn, und es fragt sich, ob darin nicht der Grund der Zunahme der Erträge der jetzigen Einkommensteuer, im Vergleiche mit der früheren, liegt, in welcher Zunahme man einen Beweis einer gestiegenen Wohlhabenheit finden will.

Digitized by Google

erſcheinen ſollen, ſorgfältige Beſchränkung fordert und namentlich die Concurrenz mit der, nach allen Berechnungen Sachverſtändiger, viel wohlfeileren Waſſercommunication zu vermeiden iſt, zumal da es bei dem regelmäßigen und ſoliden Waarenhandel viel mehr auf Wohlfeilheit, als auf die übertriebene Schnelligkeit der Dampfwagen ankommt. Riehl (Land und Leute ꝛc. S. 56) bemerkt als Folge der Eiſenſtraßen, daß jetzt auf hundert früher belebten Seitenwegen „Gras wachſen“ müſſe. Er ſetzt hinzu: hinter den ſchönen Bahnhöfen hebe eine „Armſeligkeit“ an, welche freilich von den „blaſirten Reiſenden“ nicht geſehen werde. — (c) Dem Weſen des ſoliden und dauerhaften Credits (m. ſ. oben §. 28) widerſpricht es, die Theilnahme an Creditanſtalten auf die Speculation mit ihren Geldpapieren zu gründen und dadurch die den ſoliden Gewerbsunternehmungen beſtimmte Hülfe zugleich den größten Schwankungen auszuſetzen. In derſelben Richtung behandelt man alle Hülfe die der Credit gewährt, als ein Handelsgeſchäft, und ſelbſt hypothekariſche Darlehen werden, als Wechſelſchulden, dem höchſt ſummariſchen Executionsproceſſe unterworfen, wodurch die moderne Geſetzgebung die traurigen Zwangsverkäufe der Grundſtücke ins Ungeheure vermehrt; wogegen durch die Geſetze alter Zeit möglichſt dafür geſorgt war, dem Schuldner ſein Grundſtück zu erhalten, während man dem Gläubiger freilich nicht ſchnell zur Bezahlung verhalf, aber ſie ihm doch ſicherte (und darauf dürfte es vorzugsweiſe bei hypothekariſchen Schuldforderungen ankommen). — (d) Bekannt iſt, daß das in Frankreich vor mehr als 60 Jahren eingeführte Decimalſyſtem noch jetzt nicht in die Gewohnheiten des Volks hat eingeführt werden können. Freilich iſt es, weil es mit dem Zahlenſyſtem übereinſtimmt, in der kaufmänniſchen Rechnung das Bequemſte, aber für den mannigfachen Verkehr des gemeinen Lebens führt es Übelſtände mit ſich, die bei dem Duodecimal- und Binärſyſteme (Rau II, §. 247 ff. und Schmitthenner §. 333) vermieden ſind. Es iſt überhaupt nicht wohl einzuſehen, warum der Bequemlichkeit der Kaufleute jede andere Rückſicht untergeordnet werden ſoll. — Dasſelbe gilt von der oft empfohlenen, rückſichtsloſen Gleichmachung der Maaße und Gewichte, ſowie der Münzen verſchiedener Länder. Was insbeſondere das Münzweſen betrifft, ſo kommt es nur darauf an, die Münzfüße verſchiedener Länder ſo einzurichten, daß ſie leicht auf einander reducirt werden können, wie es im Verhältniſſe zum Preußiſchen Münzfuße durch den 24½ fl.-Fuß der ſüdweſtlichen Teutſchen Staaten geſchehen iſt und dem Vernehmen nach durch Einführung des 21 fl.-Fußes abſeiten Öſterreichs beabſichtigt werden ſoll. — (e) Von der Londoner Weltausſtellung

Digitized by Google

behauptet Graf Fiquelmont, sie habe gezeigt, daß die materiellen Interessen durch die monopolisirende und despotisirende Gewalt des großen Geldcapitals in Verbindung mit der Industrie die Hauptangelegenheiten der Welt geworden seyen (England, Lord Palmerston und der Continent, Bd. I, Wien 1852, S. 89 ff.). Von Derselben sagt Riehl „sie „habe die Erniedrigung der Kunst zur Magd der Luxusindustrie „gezeigt, und die Siegestrunkenheit des großstädtischen Industrialismus „auf lange Jahre permanent gemacht" (Land und Leute ꝛc. S. 80). Das bekannte Wiener Blatt, Die Ostdeutsche Post (Juli 1855), enthielt einen Artikel über denselben Gegenstand, in welchem folgende Sätze vorkommen: „Die Ausstellungen nehmen immer mehr einen decorativen, thea„tralischen Charakter an. Häufig werden dieselben Producte von einer „Ausstellung auf die andere geschleppt. Es bildet sich eine eigne Industrie für „die Industrieausstellung. — Eine unverhältnißmäßige Summe von Kraft wird „auf einige Paradestücke verwandt. — Nachahmungssucht kann verleiten, Ge„schäftszweige für welche naturgemäße Kraft und Zeug vorhanden ist, auf„zugeben." — (f) Wie ein Staatsmonopol nützlich sein kann, factische Privatmonopole zu verhüten, ist oben beim Bergbaue angedeutet. Aber dies ist nicht der einzige volkswirthschaftliche Vortheil ökonomischer Staatsunternehmungen. Als großer Landbesitzer sorgt der Staatsherrscher erfahrungsmäßig am uneigennützigsten für die kleinen Landwirthe (die Domänenbauern in Preußen, welche bis zum Jahre 1808 in allen Nöthen Beistand bei ihrem großen Gutsherrn fanden, haben die Aufhebung des Unterthanenverbandes bitter empfunden; m. s. Augsb. Allg. Ztg. v. J. 1840). Auch wirkt er gedeihlich durch Musterwirthschaften, und verkauft sein Getreide in Zeiten der Theuerung den Unterthanen zu billigen Preisen. Als Waldbesitzer erhält er die Wälder und verkauft Holz nach einer ermäßigten Taxe an Dürftige (so geschah es wenigstens in früherer Zeit). Als Salzerzeuger liefert er den von den Salzwerken entfernten Gebietstheilen ihren Bedarf ohne Anrechnung hoher Transportkosten. Als Unternehmer von Posten richtet er solche auch auf Strecken ein, welche keinen Gewinn abwerfen (was Privatunternehmer natürlicherweise nicht thun); und als Eisenbahnunternehmer macht er Einrichtungen für die Sicherheit der Reisenden, welche Privatunternehmer der Kosten wegen gern unterlassen (wie in England vor einigen Jahren auf einer zur Berathung über mögliche Verminderung der vielen Unfälle gehaltenen Versammlung der Eisenbahn-Directionen alle Vorschläge mit dem Beschlusse beseitigt wurden, nichts zu thun). — Dieses Register ließe sich leicht vermehren. — Dem A. Smith ist unzähligemale der triviale Satz nach-

Digitized by Google

geſprochen worden, daß Staatsbeamte nicht gut wirthſchaften, weil ſie nicht durch den Eigennutz dazu getrieben werden. Daß Smith auch hiebei von ſeiner alleinigen Kenntniß Engliſcher Zuſtände ausgieng, dürfte aus ſeinen eignen Worten zu entnehmen ſeyn. Dem ganzen Geiſte ſeines Syſtems aber iſt es freilich gemäß, ſelbſt bei dem Staatsbeamten nur die Triebfeder des Eigennutzes anzuerkennen, Pflicht und Ehrgefühl aber nicht in Anſchlag zu bringen.

Druckfehler.

S. 2 Z. 9 v. unten anſtatt κρησιμα leſe man χρησιμα.
„ 50 „ 14 v. oben „ ſo „ „ to.
„ 53 „ 16 v. oben „ Scheffel „ „ Metzen.
„ 57 „ 14 v. unten iſt nach dem Worte Gütervorraths ein Comma zu ſetzen.

Digitized by Google

Ueberſicht des Inhalts.

I. Einleitung.

Seite

§. 1. Begriff und allgemeine Verhältniſſe der ökonomiſchen Wiſſenſchaften oder der Wirthſchaftslehre 1
§. 2. Grundlinien des hernach ausgeführten Syſtems der Nationalökonomie . 5
§. 3. Gebrauch und Nutzen Derſelben 6
§. 4. Die Quellen, Hülfsfächer und Methode Derſelben 9

II. Geſchichte der Nationalökonomie.

§. 5. Alterthum 15
§. 6. Mittelalter 20
§. 7. Neuere Zeit. A. Die bisherigen Syſteme der Nationalökonomie. I. Das Handels- oder Mercantilſyſtem 24
§. 8. (Fortſetzung) II. Das phyſiokratiſche oder ökonomiſtiſche Syſtem . . 26
§. 9. (Fortſetzung) III. Das Induſtrieſyſtem 29
§. 10. (Fortſetzung) B. Reaction gegen das Induſtrieſyſtem. I. Theoretiſche Anſichten 33
§. 11. (Fortſetzung) II. Beſondere, praktiſche Zwecke verfolgende Richtungen und ſogenannte Syſteme, welche ſich auf eigenthümliche wirthſchaftliche Übelſtände der Neuzeit beziehen 38

III. Syſtem der Nationalökonomie.

Abtheilung 1. Hauptbegriffe der allgemeinen Wirthſchaftslehre, als Grundlage der Volkswirthſchaftslehre.

§. 12. Die wirthſchaftlichen (ökonomiſchen) Güter 46
§. 13. Der Werth oder die ökonomiſche Schätzung der Güter 52
§. 14. Vermögen, Wirthſchaft, Reichthum und dahin gehörige Nebenbegriffe . 56
§. 15. Öffentliches Vermögen und öffentliche Wirthſchaft, — Volksvermögen und Volkswirthſchaft 60

Abtheilung 2. Entſtehung des Volksvermögens, — volkswirthſchaftlicher Erwerb, — Production.

§. 16. Erwerb und Production im Allgemeinen 66
§. 17. Der Erfolg oder Ertrag der Erwerbsthätigkeit, insbeſondere der Production 70

Digitized by Google

Seite

§. 18. Die Natur als Factor der Production oder als Güterquelle. I. Inhalt Derselben 74
§. 19. (Fortsetzung) II. Allgemeine Gesetze der productiven Wirksamkeit der Natur 77
§. 20. Die Arbeit als Factor der Production und des Erwerbs. I. Ihre allgemeine Bedeutung und verschiedenen Zweige 82
§. 21. (Fortsetzung) II. Die allgemeinen Bedingungen einer zweckgemäßen volkswirthschaftlichen Wirksamkeit der Arbeit 93
§. 22. Das Capital als Factor der Production und des Erwerbs. I. Begriff und Arten Desselben 103
§. 23. (Fortsetzung) II. Entstehung und Wirkungen des Capitals 108

Abtheilung 3. Uebertragung und Umsatz der producirten Güter. — Vertheilung des Volkseinkommens.

§. 24. Die dabei zu Grunde liegenden Verhältnisse im Allgemeinen 119
§. 25. Die Bestimmgründe der Preise 125
§. 26. Allgemeine Erfordernisse eines Maaßstabes der Preise. — Das Metallgeld als solcher und als allgemeines Umsatzmittel 134
§. 27. Die Wirkungen des Geldes, insbesondere des Metallgeldes 141
§. 28. Credit. — Zahlung durch An- oder Überweisung. — Wechsel . . . 153
§. 29. Banken. — Creditpapiere verschiedener Art. — Papiergeld 160
§. 30. Die drei ursprünglichen Einkommenszweige. I. Der Arbeitslohn . . . 173
§. 31. (Fortsetzung) II. Die Capitalrente 179
§. 32. (Fortsetzung) III. Die Grundrente 190

Abtheilung 4. Die Zerstörung und Verwendung (Consumtion) der Vermögenstheile eines Volks. — Regelung der Verwendung mit Hinsicht auf den Zweck der Erhaltung des Volksvermögens.

§. 33. Begriff und maaßgebende Verhältnisse der Consumtion 203
§. 34. Das Verhalten des Gemeinwesens und Staats in Bezug auf Consumtion und Erhaltung des Volksvermögens 215

Abtheilung 5. Die einzelnen Hauptgewerbszweige.

§. 35. Die Landwirthschaft im weiteren und engeren Sinne 228
§. 36. Die Wald- oder Forstwirthschaft 251
§. 37. Der Bergbau 257
§. 38. Die städtischen Gewerbe: I. Volkswirthschaftliche Bedeutung Derselben und deren Bedingungen 262
§. 39. (Fortsetzung) II. Grundzüge der gesellschaftlichen und staatlichen Ordnung der städtischen Gewerbe 273

Gedruckt bei A. Pichler's Witwe & Sohn

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google